Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1917)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Steffisburg, den 9. August 1917.

Herr Grossrat!

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 30. Mai 1917 beginnt die Herbstsession am 10. September 1917. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 10. September 1917**, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

Gesetz über das Gemeindewesen.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die vorübergehende Erhöhung des Salzpreises.
2. Gesetz betreffend die Zivilprozess-Ordnung für den Kanton Bern.
3. Gesetz über die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung.
4. Gesetz über die Wertzuwachssteuer.
5. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
6. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.
2. Dekret betreffend Verschmelzung der gemischten Gemeinden Peuchapatte und Muriaux.

Vorträge:

*Des **Regierungspräsidiums**:*

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Volksbegehren für Erlass eines neuen Steuergesetzes.
3. Volksbegehren für Erlass eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz.
4. Staatsverwaltungsbericht.

*Der Direktion der **Justiz**:*

Kompetenzkonflikt.

*Der Direktion der **Polizei**:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen**:*

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Staatsrechnung für 1916.
3. Kreditüberschreitungen für 1916.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen**:*

Strassen- und andere Bauten.

*Der Direktion der **Landwirtschaft** und der **Forsten**:*

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Waldkäufe und Verkäufe.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion E. Düby und Mithafte betreffend Gehalts- und Anstellungsverhältnisse des Personals der bernischen Dekretsbahnen.
2. Motion E. Ryser und Mithafte betreffend Arbeits- und Lohnverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Bernischen Kraftwerke A. G.
3. Motion J. Albrecht und Mithafte betreffend vorsorgliche Massnahmen für die Lebensmittel- und Brennstoffversorgung.
4. Motion E. Mühlethaler und Mithafte betreffend Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule.
5. Motion Dr. Dürrenmatt und Mithafte betreffend Einführung einer Luxussteuer.
6. Interpellation Grimm und Mithafte vom 22. November 1916 betreffend Einführung der obligatorischen Krankenversicherung.

Wahlen:

1. Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichts.
2. Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes in die kantonale Rekurskommission.

Für den ersten resp. die folgenden Tage wird angesetzt die zweite Beratung des Entwurfes zum Gesetz über das Gemeindewesen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 19. September statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Schüpbach.

Erste Sitzung.

Montag den 10. September 1917,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Béguelin, Bohner, Brügger, Egger, Eggimann, Flück, Freiburghaus, Girod, Glanzmann, Grimm, Grosjean, Hadorn, Ingold (Wichtrach), Lanz (Thun), Lauper, Lindt, Merguin, Minder, Moor, Müller (Boltigen), v. Müller, Nyffeler, Pfister, Roost, Saunier, Segesser, Stähli, Walther, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Choulat, Cortat, Gosteli, von Grünigen, Hutmacher, Käser, Keller, König, Lanz (Rohrbach), Lenz, Müller (Boltigen), Paratte, Peter, Rohrbach, Schlup, Stämpfli, Tritten, Zbinden, Zürcher.

Präsident. Ich danke dem Rat für das Zutrauen, das er mir durch die Wahl zum Vorsitzenden geschenkt hat. Mein Bestreben wird sein, diesen Dank auch abzustatten durch unparteiische Leitung und Förderung der Geschäfte. Ich bitte den Rat, mich in diesem Bestreben zu unterstützen.

Herr Staatsschreiber Rudolf kann den Sitzungen des Grossen Rates während der ganzen Session wegen Abwesenheit im Militärdienst nicht beiwohnen. Ich habe als Protokollführer für diese Session Herrn Staatsarchivar Kurz bezeichnet und bitte den Grossen Rat, gemäss § 17 des Grossratsreglementes, diese Verfügung des Vorsitzenden zu bestätigen. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass am 24. Juni 1917 im Wahlkreis Courtemaîche Fürsprech Alfred Ribeaud,

Sohn, in Pruntrut, zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei dieselbe zu validieren.

Die Wahl wird stillschweigend validiert, und Herr Grossrat Ribeaud leistet den verfassungsmässigen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Der Rat hat in der letzten Session beschlossen, die ganze erste Woche der gegenwärtigen Tagung der Beratung des Gemeindegesetzes zu widmen. Immerhin scheint es mir zweckmässig, bereits heute die Traktanden für die ganze Session in Ordnung zu bringen, damit wir einen Ueberblick über die noch bleibenden Beratungsgegenstände haben. Auch die Regierung wünscht, dass die Bereinigung des Traktandenverzeichnisses bereits heute vorgenommen werden möchte. — Der Rat scheint damit einverstanden zu sein.

Gesetz über das Gemeindewesen.

Bereit.

Gesetz betreffend vorübergehende Erhöhung des Salzpreises.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Traktandum ist bereit, es liegen übereinstimmende Anträge der Regierung und der Kommission vor. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Traktandums sollte die Beratung in dieser Session stattfinden können. (Zustimmung.)

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diese Vorlage ist seit längerer Zeit zur Beratung bereit. Ich habe schon in der letzten Grossratssession Anlass genommen, den Grossen Rat zu bitten, für die erste Lesung dieses Gesetzesentwurfes eine Extrasession anzusetzen. Der Grosse Rat hat sie angesetzt auf diese Woche, d. h. die der ordentlichen Herbstsession unmittelbar vorangehende Woche. Im Verlaufe der Beratungen über das Gemeindegesetz hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Zeit, die man für die Zivilprozessordnung reserviert hatte, für die zweite Lesung des Gemeindegesetzes in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig beschloss man neuerdings ausdrücklich, für den Zivilprozess eine später anzusetzende Extrasession anzuberaumen. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, diese Extrasession heute definitiv anzusetzen. Ich sehe voraus, dass man in der Septembersession schwerlich zu einer Beratung des Zivilprozesses kommen wird. Es handelt sich um eine Materie, die in erster Lesung immerhin einige Tage in Anspruch nehmen wird. Nun haben wir diese Woche Gemeindegesetz, zweite Lesung; für die nächste Woche haben wir allerhand andere Traktanden, sowie den Staatsverwaltungsbericht. Es ist also kein Platz für eine grössere Vorlage. Ob der Rat geneigt ist, eine dritte Septemberwoche für die Beratung des Zivilprozesses zuzulegen, möchte ich nach Rücksprache mit einigen Herren des Grossen Rates bezweifeln. Es wird gleichzeitig auch die Bundesversammlung tagen und die Herbstarbeiten der Landwirtschaft werden hindernd in den Weg treten.

Wenn man nicht glaubt, dass eine dritte Woche angesetzt werden kann, möchte ich den Rat bitten, jetzt schon eine Extrasitzung für die erste Lesung des Zivilprozesses anzusetzen, sei es auf den Oktober, sei es auf den November, in der Weise, dass man die der ordentlichen Session unmittelbar vorangehende Woche ausdrücklich für die erste Lesung des Zivilprozesses vorbehalten würde. Ich muss neuerdings mit aller Dringlichkeit den Wunsch aussprechen, dass der Zivilprozess in dieser Legislaturperiode erledigt werde. Wir riskieren sonst, dass uns diese Vorlage überhaupt zwischen Stuhl und Bank fällt und dass die ganze grosse Arbeit, die von den vorberatenden Behörden geleistet worden ist, unnütz wird. Deshalb wird es unbedingt notwendig sein — das ist der letzte Termin —, dass wir die erste Lesung im November vornehmen, und die zweite Lesung in einer abermaligen Extrasession.

Das ist der Antrag, den ich Ihnen im Namen des Regierungsrates zu stellen habe. Ich habe mich mit dem Präsidenten der Kommission, der im Militärdienst ist, verständigt, er ist einverstanden. Der Vizepräsident der Kommission, Herr Grossrat Dürrenmatt, ist persönlich da und kann namens der Kommission die nötigen Erklärungen abgeben.

Dürrenmatt, Vizepräsident der Kommission. Es ist absolut notwendig, dass dem Zivilprozess im Lauf des kommenden Winters eine Session gewidmet wird. Es ist nicht wohl zulässig, mit diesem Werke zuzuwarten, dasselbe ist eine der dringendsten gesetzgeberischen Arbeiten, die auf dem Programm des Grossen Rates stehen. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Justizdirektors unterstützen.

Präsident. Die Herren wünschen dringend, dass heute sofort eine Extrawoche für die Zivilprozessordnung reserviert werde. — Der Antrag des Herrn Justizdirektors ist unbestritten, der Rat hätte grundsätzlich beschlossen, im Oktober oder November eine Sessionswoche der Beratung der Zivilprozessordnung zu widmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich der Rat ordentlicherweise am dritten Montag im November, das wäre der 19. November, besammelt.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vom Standpunkt der vorberatenden Be-

hörden aus möchte ich wünschen, dass die Session möglichst bald stattfände. Ich möchte für mich, wenn nicht andere Erwägungen entgegenstehen, lieber eine Extrasession im Oktober haben, als im November, weil sonst die Zeit bis zur zweiten Lesung knapp wird. Das ist mein Wunsch. Wenn es nicht anders geht, wenn insbesondere die landwirtschaftlichen Arbeiten nicht erlauben, dass man im Oktober eine Session ansetzt, so könnte man sich schliesslich auch noch zufrieden geben, wenn die Woche unmittelbar vor der Novembersession für die Zivilprozessordnung reserviert würde. Das wäre der 12. November.

Präsident. Es wird der Antrag gestellt, dass man am 12. November beginne. Am 19. November würde dann die ordentliche Novembersession ihren Anfang nehmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, hätte der Rat beschlossen, eine Extrasession beginnend am 12. November abzuhalten.

Gesetz über die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est avec beaucoup de regret que nous prions le Grand Conseil de renoncer à la discussion de ce projet dans la présente session, vu l'absence très prolongée de M. le président de la commission, retenu par son service militaire, et de M. Grimm, vice-président de la commission. De plus, le gouvernement a décidé de soumettre à une nouvelle expertise le dernier rapport présenté par un spécialiste, M. Bohren, au point de vue des conséquences financières du projet. J'estime que le gouvernement, avec raison et à juste titre, était en droit de demander ce complément d'enquête.

Nous sommes d'accord pour présenter définitivement le projet dans la session prochaine.

Hauswirth, Präsident der Kommission. Die Kommission hat dieses Gesetz natürlich nicht beraten, weil es offenbar vom Regierungsrat noch nicht fertiggestellt ist. Ich kann als Präsident der Kommission mich nur dahin äussern, dass es jedenfalls gut ist, wenn eine weitere Expertise eingeholt wird. Nur möchte ich den lebhaftesten Wunsch ausdrükken, diese Expertise möchte so gestaltet werden, dass die Beratung im November erfolgen kann. Soviel ich weiss, ist der in Aussicht genommene Experte hier anwesend, und ich möchte deshalb diesen Wunsch hier gerade bei ihm persönlich anbringen. Der Kanton Bern ist da etwas rückständig und es ist eine Ehrenpflicht, dass man mit diesem Traktandum einmal vor den Grossen Rat kommt.

Abgesetzt.

Gesetz über die Wertzuwachssteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt ein übereinstimmender Entwurf der Regierung und Kommission vor, der wahrscheinlich übermorgen ausgeteilt werden kann.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Wie Herr Regierungsrat Scheurer mitgeteilt hat, hat die Kommissionsberatung stattgefunden. Nun hat allerdings der Herr Regierungspräsident mit bezug auf die Vorlagen, die behandelt werden sollen, stark abgewehrt. Ich möchte trotzdem wünschen, dass man die Beratung für diese Session in Aussicht nehme. Ich erinnere an die formellen Zusicherungen, die mit bezug auf dieses Gesetz erteilt worden sind. Wir haben s. Z. unsere Zustimmung dazu gegeben, dass die Bestimmung über die Einführung der Wertzuwachssteuer, die in den Uebergangsbestimmungen des Gemeindegesetzes vorgesehen war, dort eliminiert werde, in der Meinung, dass gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz die Wertzuwachssteuervorlage dem Volke unterbreitet werden soll. Das ist formell zugesagt worden.

Wir können deshalb nicht zugeben, dass die Beratung verschleppt wird, sondern es sollte möglich gemacht werden, dass die erste und zweite Beratung rasch vor sich gehen, damit die Vorlage gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz dem Volk unterbreitet werden kann. Infolgedessen möchte ich beantragen, die Beratung definitiv auf die zweite Sessionswoche in Aussicht zu nehmen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf hat mit den sämtlichen, ziemlich umfangreichen Akten bei den Mitgliedern der Kommission zirkuliert, aber die Kommission ist noch nicht zur materiellen Behandlung der Sache zusammengetreten, so dass das Dekret in dieser Session nicht behandelt werden kann.

Dürrenmatt, Vizepräsident der Kommission. Die hauptsächlichste Ursache, dass das Geschäft nicht behandelt werden konnte, liegt darin, dass der Herr Kommissionspräsident infolge Militärdienstes verhindert war, sich der Sache zu widmen. Die Akten haben zirkuliert bei den Mitgliedern der Kommission, sie ist auch in der Maisession einmal zusammenge-

treten, und ich nehme an, sobald der Herr Präsident aus dem Militärdienst zurück sein wird, wird die Kommission einberufen werden können, so dass das Geschäft in der Novembersession behandelt werden kann.

Abgesetzt.

Dekret betreffend Verschmelzung der gemischten Gemeinden Peuchapatte und Muriaux.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Volksbegehren für Erlass eines neuen Steuergesetzes.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nur die Erklärung wiederholen, die ich im Auftrag der Regierung und in Uebereinstimmung mit der Kommission im Mai abgegeben habe, dass die Behandlung des Traktandums verschoben werden soll, bis die neue Initiative vor den Grossen Rat gelangt ist.

Abgesetzt.

Volksbegehren für Erlass eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz.

Bereit.

Staatsverwaltungsbericht.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Kompetenzkonflikt.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um ein kleines Geschäft, einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichtsbehörden und den Verwaltungsbehörden über einen gewissen Anspruch des Staates gegen eine hiesige Firma. Da der Regierungsrat selbst als die eine Verwaltungsbehörde hier wenigstens theoretisch beteiligt scheint, hätte ich gewünscht, dass die Justizkommission, die das Geschäft in Händen hat, über den Zeitpunkt der Beratung bestimmt.

v. Fischer, Vizepräsident der Justizkommission. Die Justizkommission wird nächste Woche über dieses Geschäft referieren können.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ein Geschäft da, das nächste Woche zur Behandlung vor dem Grossen Rat spruchreif sein wird.

Staatsrechnung für 1916.

Bereit.

Kreditüberschreitungen für 1916.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einige Geschäfte sind bereit, drei kleine Geschäfte sind von der Staatswirtschaftskommission noch nicht behandelt. Ich nehme aber an, die Kommission werde sie im Laufe dieser Woche beraten können, so dass sie dann in der nächsten Woche vor den Grossen Rat gelangen könnten.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist so, wie der Herr Baudirektor gesagt hat. Einige Geschäfte sind bereit, andere liegen noch vor der Kommission. Die Sache liegt aber so, dass am nächsten Montag sämtliche Geschäfte behandelt werden können.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Waldkäufe und Verkäufe.

Bereit.

Motion Düby und Mithafte betreffend Gehalts- und Anstellungsverhältnisse des Personals der bernischen Dekretsbahnen.

Bereit.

Motion Ryser und Mithafte betreffend Arbeits- und Lohnverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Bernischen Kraftwerke A.-G.

Bereit.

Motion Albrecht und Mithafte betreffend vorsorgliche Massnahmen für die Lebensmittel- und Brennstoffversorgung.

Albrecht. Ich ersuche um Ansetzung in der letzten Sessionswoche.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Motion E. Mühlethaler und Mithafte betreffend Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss aus einer Aeusserung des Herrn Burren, stellvertretender Unterrichtsdirektor, dass er von Herrn Lohner Bericht erhalten hat, Herr Lohner möchte die Motion persönlich beantworten. Das hätte zur Folge, dass die Motion in dieser Session nicht behandelt werden kann.

Mühlethaler. Herr Regierungsrat Lohner hat mir gesagt, dass er in der zweiten Woche anwesend sein werde zur Beantwortung der Motion.

Präsident. Wir würden also das Traktandum dann ansetzen, wenn der Herr Unterrichtsdirektor unsern Beratungen persönlich beiwohnen kann. (Zustimmung.)

Motion Dürrenmatt und Mithafte betreffend Einführung einer Luxussteuer.

Bereit.

Interpellation Grimm und Mithafte vom 22. November 1916 betreffend Einführung der obligatorischen Krankenversicherung.

Schneeberger. Herr Grimm ist leider krank und kann in dieser Session den Sitzungen nicht beiwohnen. Die Interpellation muss deshalb verschoben werden.

Abgesetzt.

Wahlen.

Auf 19. September angesetzt.

Gesetz

über

das Gemeindewesen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 73 hievor.)

Präsident. In der letzten Session ist der Rat bei Art. 14 des Gemeindegesetzes stehen geblieben. Nachdem die vorberatenden Behörden referiert hatten, hat Herr Bösiger beantragt, es sei das letzte Alinea zu streichen. Herr Stauffer hat die vorgeschlagene Fassung ebenfalls beanstandet, während Herr Näher für Beibehaltung des vierten Alineas votiert hat. Die Diskussion über diesen Art. 14 dauert fort.

Art. 14.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission ist seit der letzten Session zweimal zusammengetreten. Sie hat verschiedene Artikel des Gesetzes nochmals beraten und sich dabei bemüht, allfällig noch bestehende Differenzen auszugleichen und so dem Grossen Rat die zweite Beratung möglichst zu erleichtern. Wir haben noch einige Aenderungen vorgenommen, die Ihnen gedruckt zugestellt worden sind.

Was dieses dritte Alinea des Art. 14 betrifft, so hat die Kommission ebenfalls nochmals zum Antrag des Herrn Bösiger Stellung genommen. Herr Bösiger hat in der letzten Session den Antrag auf Streichung gestellt. Er hat diesen Antrag in der Kommission wiederholt und begründet. Die Kommission hat gleichwohl mit Mehrheit beschlossen, es sei Ihnen zu beantragen, dieses Alinea beizubehalten.

Ich messe dem Alinea nicht eine wesentliche Bedeutung bei. Die Tendenz, die mit diesem Antrag verfolgt wird, ist unbedingt richtig. Sie geht dahin, dafür zu sorgen, dass die Gemeindeversammlungen so angeordnet werden, dass wirklich die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger daran teilnehmen kann. Es hält aber ausserordentlich schwer, diesen Gedanken in die richtige Form zu bringen, weil die Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sind. Man sieht aus der Fassung, wie sie vorliegt, dass eine gewisse Unsicherheit besteht. Man braucht nur die Worte «ordentlicherweise» und «ohne erhebliche Beeinträchtigung» etwas näher anzusehen.

Herr Bösiger hat gesagt, die Mehrheit werde in jedem Fall entscheiden, sie habe es jedesmal in der Hand, dafür zu sorgen, dass die Gemeindeversammlungen so angeordnet werden, dass die Mehrheit zur Geltung komme. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass es vielerorts doch noch mit Absicht und Vorbedacht der Mehrheit unmöglich gemacht wird, wirklich den Gemeindeversammlungen beizuwohnen, indem immer noch Fälle vorkommen, wo Gemeindeversammlungen trotz dem ausgesprochenen Willen der Mehrheit anders angeordnet werden, als es der Mehrheit entspricht. Solche Fälle werden in der Praxis vorgekommen sein. Ich habe in der Kommission darauf hingewiesen, dass es unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes wohl nötig gewesen wäre,

derartigen Vorkommnissen durch eine solche Bestimmung vorzubeugen, dass aber das vorliegende Gesetz doch die Volksrechte, die Rechte der Bürger wesentlich ausbaut, indem die Initiative für alle Gemeinden obligatorisch eingeführt wird. Diese Initiative hatte man bis jetzt nicht überall, sondern nur in einigen Gemeinden, wo sie durch Reglement eingeführt war. Wenn das neue Gesetz in Kraft erwächst, hat man die Initiative überall. In allen Gemeinden kann die Mehrheit eine ausserordentliche Gemeindeversammlung verlangen und dort einen Beschluss provozieren. Es kann auch der zehnte Teil der Stimmberechtigten jederzeit in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes oder einer einfachen Anregung verlangen, dass in das Gemeindereglement eine Bestimmung aufgenommen oder ein Beschluss gefasst werde, dass in Zukunft Gemeindeversammlungen nur auf eine bestimmte Zeit angeordnet werden können. Die Mehrheit hat es also mit diesem Mittel jederzeit in der Hand, in den Gemeinden dafür zu sorgen, dass diesem Wunsch Rechnung getragen wird.

Diese Bestimmung hat also eine so grosse Bedeutung nicht mehr, aber sie steht dem Gesetz nicht gerade schlecht an. Sie mögen entscheiden über das Schicksal dieses Alineas. Herr Bösiger hat seinen Antrag in der Kommission aufrecht erhalten. Ich meinerseits würde es nicht stark beklagen, wenn die Bestimmung gestrichen würde.

Abstimmung.

Für den Antrag Bösiger . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 14. Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen finden statt:

1. ordentlicherweise zu den im Gemeindereglement festgesetzten Zeiten;
2. ausserordentlich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluss des Gemeinderates, oder wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten verlangt wird.

Es ist Pflicht der Gemeinde, ihre Versammlungen so anzuordnen, dass ordentlicherweise der grössere Teil der Stimmberechtigten ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen kann.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Die Einberufung der Gemeindeversammlung findet statt durch eine Publikation, die wenigstens 7 Tage vorher im Amtsblatt und überdies im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in der im Reglement festzusetzenden Weise zu erfolgen hat und die eine bestimmte Angabe der zur Behandlung gelangenden Verhandlungsgegenstände enthalten soll.

In dringenden Fällen ist eine Einberufung durch Umbieten gestattet, welches wenigstens 24 Stunden vor der Versammlung zu geschehen hat. Dem Regierungsstatthalter ist von der Einberufung und von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die Bekanntmachung von Urnenabstimmungen hat nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren zu erfolgen.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. An den Gemeindeversammlungen dürfen nur diejenigen Gegenstände endgültig erledigt werden, die bei der Einberufung ausdrücklich als Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden sind.

Werden aber in einer nach Art. 15, Abs. 1, einberufenen Gemeindeversammlung von Stimmberechtigten Vorschläge gemacht, welche einen neuen Verhandlungsgegenstand oder die Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse betreffen, so dürfen dieselben zwar sofort behandelt und erheblich erklärt, sollen aber erst in einer spätern Gemeindeversammlung definitiv erledigt werden.

Art. 17.

M. Gobat. Permettez-moi de formuler une observation qui ne vise que le texte français. Le premier alinéa de l'art. 17 dit que pour toutes les votations c'est la majorité ordinaire des votants qui décide. Le texte allemand emploie, lui, le terme de « absolute Mehrheit ». Je me demande dès lors s'il ne convient pas, en français, de dire majorité « absolue » au lieu de majorité « ordinaire ». La première expression me paraît plus correcte car, en général, on oppose la majorité absolue à la majorité simple tandis que le terme de majorité ordinaire est bien vague et peut prêter à équivoque. Je me permets donc de demander si des raisons spéciales ont nécessité l'emploi de l'expression incriminée, me bornant, du reste, à poser la question sans formuler de proposition formelle, du moins pour le moment.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. On a traduit l'expression allemande « die absolute Mehrheit » par « la majorité ordinaire ». Evidemment par là on veut dire « la majorité absolue », et ce terme me paraît en effet préférable à celui de « majorité ordinaire » qui peut éveiller des doutes dans l'esprit. En arrêtant plus tard définitivement le texte français du projet, il sera tenu compte de l'observation de M. Gobat.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es ist gut, dass auf diesen Fehler aufmerksam ge-

macht wurde. Gewöhnliche Mehrheit und absolute Mehrheit sind nicht das gleiche. Wir haben es mit einer falschen Uebersetzung zu tun; es soll heissen: majorité absolue.

M. **Meusy.** Permettez-moi de revenir sur la proposition que j'avais faite en octobre 1916 au sujet de l'art. 17 prévoyant la représentation des minorités. Celles-ci doivent avoir le droit de choisir elles-mêmes leurs candidats, et les motifs qui m'engagent à faire cette proposition sont les suivants:

Je connais une commune qui contient dans son règlement une disposition prévoyant la représentation des minorités, et qui est ainsi conçue:

« Le Conseil communal sera mixte, de telle sorte que la minorité y soit en tout temps représentée d'une manière équitable. »

Cet article n'a donné lieu qu'à des chicanes, à des plaintes. Par trois fois le Conseil-exécutif, lors du renouvellement des autorités communales, a dû se prononcer, voici en quels termes:

« Ce sont les convictions personnelles qui donnent à un électeur sa qualité de membre d'un parti. Il en résulte que lorsqu'on doit savoir, dans un litige, de quel parti est un citoyen, c'est à lui qu'il faut le demander et c'est à sa déclaration qu'on doit s'en rapporter. La preuve par présomption n'est recevable que s'il est impossible d'obtenir une déclaration personnelle.

« ...Enfin on doit aussi considérer comme inopérant le fait que les représentants de la minorité ont été délégués par le parti de la majorité et nommés par ce dernier.

« Ce même fait s'était produit dans les élections communales en 1900 et en 1903, sauf que les rôles étaient alors intervertis. »

Evidemment il serait bien préférable, dans l'intérêt de la paix politique et d'une bonne administration communale que la majorité laissât la minorité désigner elle-même ses représentants et ne fît point opposition à leur élection, dans le cas où les citoyens proposés seraient des personnes honorables.

Ce qui se passe démontre même la nécessité de pourvoir d'office à une plus juste application du principe de la représentation de la minorité dans le Conseil communal.

Depuis l'entrée en vigueur du règlement du 4 février 1900, dont l'art. 16, 3e paragraphe, prévoit la représentation du parti de la minorité dans le Conseil communal, l'application de cette disposition réglementaire a fourni matière à des plaintes lors de chaque renouvellement du Conseil, et toujours le motif invoqué à l'appui de ces plaintes fut que les citoyens nommés comme représentants du parti de la minorité n'appartenaient pas à ce parti.

Afin qu'à l'avenir les partis politiques de la commune cessent de fonder sur ce grief des protestations contre les élections du Conseil communal, la commune doit compléter le 3e paragraphe de l'art. 16 de son règlement communal par l'adjonction d'une disposition ainsi conçue:

« Les représentants du parti de la minorité seront désignés par ce parti dans une assemblée publiquement convoquée à cet effet. Les propositions seront obligatoires pour la majorité. »

Voilà précisément ce que je demande, et ce qui a été imposé aux communes par le Conseil-exécutif, car ce que cette autorité a cru bon d'imposer à une commune du canton doit l'être pour toutes les autres communes. On me répondra peut-être que les communes peuvent reviser leurs règlements et prévoir des prescriptions spéciales, mais il me paraît préférable de les astreindre toutes à une règle énoncée dans la loi. On m'objectera peut-être que le compte-rendu des débats, que le protocole des séances du Grand Conseil suffiront; mais ils ne sont pas connus de tous les citoyens qui, en revanche, sont censés connaître la loi.

C'est pourquoi je vous propose de compléter cet article dans l'intérêt de tous les partis qui, en bonne administration, doivent être représentés et choisir eux-mêmes leurs représentants, si l'on veut éviter les abus. Un parti peut être en majorité aujourd'hui dans telle assemblée et demain se trouver en minorité. Le mieux, pour ne pas avoir une majorité d'occasion de conservateurs ou de radicaux, est d'intercaler dans l'art. 17 une disposition donnant aux minorités le droit de choisir elles-mêmes leurs candidats.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Herr Meusy hat diesen Antrag bereits bei der ersten Beratung gestellt und ist damit unterlegen. Er hat ihn auch gestellt in der Versammlung, die in Pruntrut stattgefunden hat. Dort hat er seine Ideen ebenfalls entwickelt, und die Versammlung hat ihm zugestimmt. Ich möchte Sie gleichwohl ersuchen, den Antrag abzulehnen. Es ist nicht möglich, diesen Antrag in das Gesetz aufzunehmen, wonach die Minderheiten ihre Vertreter selbst zu bestimmen haben. Wir nehmen in dieses Gesetz den Grundsatz auf, der fast wörtlich gleichlautend in der Staatsverfassung enthalten ist, ebenso auch im Grossratsreglement. In der Staatsverfassung heisst es am Schluss von Art. 26: «Durch das Geschäftsreglement ist dafür zu sorgen, dass bei Bestellung des Bureaus und der Kommissionen auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht genommen wird.» Diesen Grundsatz haben wir auch in das Geschäftsreglement des Grossen Rates aufgenommen. Für die Gemeinden nehmen wir ihn neu in dieses Gesetz auf. Das ist ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Minderheiten, ein vollständig begründetes Entgegenkommen.

Daneben ist zu sagen, dass wir im Gesetz auch die Möglichkeit der Einführung der Verhältniswahl schaffen. Den Gemeinden ist es unbenommen, die Verhältniswahl einzuführen. Da wird es dazu kommen, dass die Parteien ihre Vertreter selbst bestimmen. Da aber, wo man das Verhältniswahlsystem nicht einführt, ist es nicht möglich, dass man die Gemeindeversammlung in Parteiversammlungen auflöst und jeder Partei das Recht der Wahl ihrer Vertreter überbindet. Das ist durchaus nicht möglich und praktisch nicht durchführbar, weil man in einer Gemeinde, die das Verhältniswahlsystem nicht hat, nicht genau feststellen kann wie das Stärkeverhältnis der Parteien zueinander ist, wie viele Vertreter auch eine Minderheit zu wählen hat. Wie will man in einer Gemeinde bestimmen können, dass beispielsweise der freisinnigen Richtung 70 %, der konservativen 30 % angehören? Das ist nicht festzustellen ohne das Verhältniswahlverfahren, und auch dort ist es nicht immer leicht möglich. Also ist der Antrag Meusy praktisch nicht durchführbar.

Ich gebe schon zu, dass es etwas stossendes hat, auf der einen Seite für die Minderheiten ein Recht auf Vertretung zu statuieren und anderseits zuschauen zu müssen, wie die Mehrheit unter Umständen auch diese Vertreter doch wählt. Nach dieser Richtung hin hat sich aber doch in den letzten Jahren eine gewisse Abklärung geltend gemacht. Wir wissen uns zu erinnern, wie man früher mitunter verfahren ist. Die Minderheiten haben ihre Vertrauensmänner genannt und die Mehrheit ist unter Umständen über diese Vorschläge ganz einfach zur Tagesordnung geschritten, was mit vollem Recht verletzen musste.

In dieser Beziehung haben sich die Ansichten wesentlich geändert, im allgemeinen nimmt man auf die Wünsche und berechtigten Begehren der Minderheiten hier im Rat und anderwärts Rücksicht. Auch bei den Gemeinden sollte diese Auffassung platzgreifen, dass man den Minderheiten nicht nur ein Recht auf Vertretung einräumt, sondern eine Mehrheit sollte sich zur Pflicht machen, diejenigen Personen zu wählen, die von den Minderheiten vorgeschlagen sind.

So fasse ich die Sache auf, aber dieselbe nun im Gesetz in der Weise festzusetzen, dass die Minderheiten ihre Vertreter selbst wählen können, ist praktisch nicht durchführbar, weil es unmöglich ist, das Stärkeverhältnis zu bestimmen.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le principe posé à l'art. 17, 3e alinéa, est tiré de la Constitution, qui consacre l'idée de la représentation de la minorité pour l'élection du Conseil-exécutif.

Il est clair que cette disposition doit être interprétée et appliquée de bonne foi, en ce sens que ce sont les minorités elles-mêmes qui devraient désigner leurs représentants. L'adjonction proposée par M. Meusy est en soi justifiée. Il s'agit seulement de savoir de quelle manière il faudrait l'introduire dans la loi. J'estime que ce n'est pas possible, et voici pourquoi. Le 2e alinéa de l'art. 17 dit: « En ce qui concerne les élections et le mode d'y procéder, les prescriptions du règlement communal font règle. » C'est donc le règlement communal qui décide si l'élection aura lieu suivant le mode majoritaire ou le mode proportionnel. Or, si vous posez dans la loi communale le principe que les minorités choisiront elles-mêmes leurs représentants, vous imposerez aux communes l'obligation de choisir le système proportionnel, et c'est ce que nous ne voulons pas. Nous voulons laisser les communes libres de décider entre les deux systèmes. C'est donc lors de l'élaboration du règlement communal que les électeurs de telle ou telle localité diront s'ils entendent y insérer une disposition prévoyant l'application du principe de la représentation des minorités. Dans beaucoup de localités il n'y a qu'un seul parti politique; en pareil cas le système proportionnel ne se comprendrait point, et il ne peut être question de représentation des minorités. C'est pourquoi il a paru préférable de s'en tenir à une formule vague et générale. Nous ne voulons exercer aucune pression sur les communes à ce sujet. Mais le gouvernement fera son possible, lors de l'examen des règlements communaux soumis à sa ratification, pour obtenir la réalisation pratique du principe défendu par M. Meusy.

Abstimmung.

Für den Antrag Meusy . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 17. Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Für die Wahlen und die Wahlart machen die Vorschriften des Gemeindereglementes Regel.

Bei der Bestellung der Behörden und Kommissionen ist auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Die Mitgliederzahl des Grossen Gemeinde- oder Stadtrates ist durch das Gemeindereglement zu bestimmen, soll jedoch wenigstens 30 betragen. Die Vorschriften über Wahlart, Kompetenzen, Organisation, Amtsdauer und Art der Verhandlungen sind im Gemeindereglement zu ordnen.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Der Gemeinderat und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden (Art. 67 Staatsverfassung).

Als solche haben sie zu besorgen die Geschäfte, die ihnen übertragen werden:

1. durch Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Staates oder durch besondere Aufträge von Staatsbehörden,
2. durch Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse.

Art. 20.

M. Gobat. Ici encore, j'ai une observation à formuler qui ne concerne que le texte français ainsi conçu: « Le conseil municipal représente la commune envers les tiers ».

L'expression allemande « nach Aussen » me paraît plus juste et surtout plus compréhensive que les mots « envers les tiers ». Qu'entend-on en effet généralement par les tiers? En procédure ce sont les personnes qui ne sont pas intéressées dans un litige, qui ne sont pas parties en cause dans un procès. D'une manière générale on parle aussi de tiers en opposition aux parties cocontractantes ou cointéressées, voulant par là désigner des personnes physiques ou morales étrangères au lien de droit unissant des parties qui ont des intérêts communs.

Or, au cas qui nous occupe, si l'on voulait interpréter restrictivement l'expression « envers les tiers », cela conduirait à dire que le conseil municipal n'aurait qualité pour représenter la commune qu'envers ceux qui ne sont pas unis à elle par un lien juridique quelconque mais non pas, par exemple, envers ses adversaires dans un litige éventuel, les dits adversaires étant ici non pas des tiers mais bien des parties intéressées.

Cette interprétation n'étant pas voulue par le législateur, je me demande s'il ne convient pas, pour plus de clarté, de donner une autre rédaction à l'article 20. Ne pourrait-on pas dire, par exemple: « Le conseil municipal est l'organe représentatif de la commune »? Je soumets ma suggestion aux autorités préconsultatives sans formuler pour le moment de proposition.

M. **Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est moi-même qui ai introduit dans cet article l'expression « envers les tiers ». Par là j'entendais le public en général, et non seulement les personnes qui ne sont pas intéressées dans un procès ou qui sont étrangères à une convention de la commune. Par « tiers » on peut entendre toutes les personnes autres que la commune, personne morale, agissant par son organe, le conseil communal. Si l'on peut trouver une traduction plus précise nous l'accepterons et tiendrons compte en tous cas autant que possible de l'observation de M. Gobat.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte den Ordnungsantrag stellen, die Frage der Redaktionskommission zu überweisen. Ich glaube nicht, dass wir hier den französischen Text speziell behandeln und richtige Redaktionen suchen können. Die Redaktionskommission soll am Schluss der Beratung noch einmal in Tätigkeit treten und sowohl den deutschen wie den französischen Text bereinigen und dann darüber referieren.

Präsident. Ich frage Herrn Gobat an, ob er damit einverstanden ist, dass die Redaktionskommission von seiner Bemerkung Vormerk nimmt.

Gobat. D'accord.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Mitgliederzahl des Gemeinderates soll mit Einschluss des Präsidenten stets eine ungerade sein und wenigstens 5 betragen.

Die ordentliche Amtsdauer beträgt 2—4 Jahre.

Art. 22.

M. **Jacot.** Je voudrais vous proposer d'insérer à l'art. 22 une disposition par laquelle le règlement communal prévoira le renvoi de certaines affaires pour examen à des commissions, et non seulement à des fonctionnaires particuliers.

Je crois bien que dans l'esprit de la loi que nous discutons il est entendu que les affaires particulières des communes dont l'examen offre quelques difficultés seront renvoyées à des commissions, si le conseil municipal le juge nécessaire.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Jacot ist nicht notwendig und sollte abgelehnt werden. Wir haben die verschiedenen Fälle der Ueberweisung von Geschäften ganz klar geordnet. Wir haben im Art. 22 den Fall, wo der Gemeinderat gewisse Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder gewissen Beamten übertragen kann. Das findet z. B. in grossen Gemeinwesen, wie in den Städten Bern und Biel, statt, wo das Direktorialsystem besteht und eine gewisse Anzahl von Geschäften dem Direktor übertragen wird, wie z. B. in der Stadt Bern der Stadtpräsident eine gewisse Zahl von Geschäften zu erledigen und gewisse Funktionen zu erfüllen hat, ebenso der Finanzdirektor, der Schuldirektor, der Armendirektor usw. Daneben ist es dem Gemeinderat überlassen, gewisse Funktionen einem Beamten, z. B. dem Polizeiinspektor das Polizeiwesen usw. zu übertragen.

Das sind die Fälle, die hier geordnet werden sollen. Nebstdem haben wir den Fall, wo gemäss Art. 24 im Gemeindereglement ständige Kommissionen vorgesehen sind. Sie können nur in den Gemeindereglementen vorgesehen werden. In bezug auf diese ständigen Kommissionen kann bestimmt werden, dass sie in gewisser Beziehung vollständig an Stelle des Gemeinderates treten oder nur einzelne Funktionen des Gemeinderates oder einzelner Mitglieder übernehmen können. Daneben haben wir die Spezialkommissionen, die jederzeit für jedes Geschäft von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat bezeichnet werden können. Das ist alles so erschöpfend wie nur irgend möglich behandelt. Herr Jacot braucht es nur nachzulesen und er wird finden, dass dasjenige was er will, im Gesetze enthalten und übersichtlich geordnet ist.

M. **Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je partage l'avis de M. le président de la commission. A l'art. 22, il s'agit de l'attribution de fonctions permanentes à des membres du conseil municipal ou à des fonctionnaires spéciaux. Quant aux commissions, l'art. 24 prévoit qu'il en pourra être nommé de deux catégories: des commissions permanentes, qui s'occuperont de certaines affaires d'une façon régulière et des commissions spéciales, qui seront chargées de l'examen préalable de tel ou tel objet occasionnellement. Tout ce qui concerne les commissions est réglé d'une façon suffisante à l'art. 24, tandis que l'art. 22 détermine l'attribution, d'une façon permanente, à tel conseiller ou tel fonctionnaire municipal de certaines affaires qui sont du ressort du conseil communal. Il est inutile donc de compliquer ces textes, qui sont parfaitement explicites.

M. **Gobat.** L'art. 22 premier alinéa permet de conférer l'examen préalable ou la liquidation de certaines affaires ou catégories d'affaires à des fonctionnaires particuliers. L'adjectif « particuliers » ne me plaît guère et je propose de le remplacer par celui de « spéciaux » qui traduit mieux l'intention du législateur.

M. **Jacot.** Je suis satisfait des explications données par le rapporteur de la commission et je retire mon amendement.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Durch das Gemeindereglement kann die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Gruppen von Geschäften, welche dem Gemeinderat oder dem Gemeinderatspräsidenten obliegen, einzelnen seiner Mitglieder oder besonderen Beamten zur Vorprüfung oder Erledigung übertragen werden.

Der Gemeinderat kann ganz oder teilweise aus ständigen oder nichtständigen Mitgliedern bestehen.

Art. 23.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Les autorités préconsultatives proposent un amendement au deuxième alinéa de cet article, qui traite du mode de votation du conseil communal. Le texte adopté en première lecture porte: « Le président a droit de vote. En cas d'égalité des voix il départage ». Nous proposons de dire:

« Le président ou son remplaçant a droit de vote... » Cela va de soi. Il est clair que si le président est absent, le vice-président aura les mêmes droits que le président, notamment le droit de voter avec les autres membres du conseil municipal et, en cas d'égalité des voix, de départager celles-ci.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Zur Fassung von gültigen Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende hat das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt er den Ausschlag.

Für Wahlen macht das Gemeindereglement Regel.

Art. 24.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet amendement ne concerne que le texte allemand. Il s'agit au second alinéa de remplacer le mot « autorités » par « organes », terme qui figure déjà dans le texte français.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Ausser den durch staatliche Erlasse vorgeschriebenen Kommissionen können die Gemeinden in ihren Reglementen die Ernennung ständiger Kommissionen vorsehen. Die Mitgliederzahl, die Wahlart, die Obliegenheiten, die Amtsdauer, die Art der Konstituierung und der Abstimmungen aller dieser Kommissionen werden, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften bestimmt sind, durch das Gemeindereglement geordnet. Dieses hat auch zu bestimmen, in welchem Umfange die vorgesehenen Kommissionen an Stelle der ordentlichen Verwaltungsorgane treten und an ihrer Statt zu handeln haben.

Es ist der Gemeindeversammlung oder den Gemeindebehörden gestattet, mit der Vorbereitung, Leitung oder Ueberwachung einzelner in den Rahmen ihrer Zuständigkeit fallenden Geschäfte Spezialkommissionen zu beauftragen. Die Erledigung der Geschäfte bleibt den ordentlichen Organen vorbehalten.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Dem Gemeinderat sind die Gemeindebeamten unterstellt.

Sie werden von der Gemeindeversammlung oder von der im Gemeindereglement bestimmten Behörde, falls nicht durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen eine andere Amtsdauer festgesetzt ist, auf 4 Jahre gewählt. Ihre Pflichten und Rechte sind durch Gemeindereglement oder Dienstinstruktion festzustellen.

Art. 26.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet était muet sur l'éligibilité du président, du vice-président et du secrétaire de l'assemblée communale. Le nouveau texte comble cette lacune en exigeant au premier alinéa de l'art. 26 qu'ils possèdent le droit de suffrage dans la commune comme les membres des autorités communales (conseil général ou de ville, conseil municipal, commissions permanentes).

Le projet exigeait, d'autre part, que pour être nommé fonctionnaire municipal, il fallait être électeur communal, donc résider dans la commune. Or, parmi

les fonctionnaires municipaux figurent non seulement le secrétaire, le caissier, l'huissier communal, mais aussi les instituteurs, les institutrices primaires et secondaires, les chefs de services industriels municipaux, etc. Ce serait excessif d'exiger d'eux qu'ils soient domiciliés dans la commune même, surtout en ce qui concerne les fonctionnaires de localités importantes qui préfèrent s'établir dans des communes suburbaines pour des raisons d'économie, d'hygiène, etc. C'est pourquoi votre commission estime qu'il faut faire abstraction de cette condition d'éligibilité, la résidence dans la commune.

Aussi propose-t-elle de supprimer, à l'alinéa 1 de l'art. 26 les mots « ainsi que comme fonctionnaire municipal » et de dire au même alinéa: « Est éligible comme président, vice-président ou secrétaire de l'assemblée communale, de même qu'aux autorités prévues, etc. », puis au deuxième alinéa: « Est éligible comme fonctionnaire municipal et aux commissions spéciales toute personne jouissant de la capacité civile et de la capacité civique ».

Ces conditions générales doivent suffire. Elles n'excluent pas le droit des électeurs communaux de n'élire à certaines fonctions que des citoyens ayant le droit de suffrage dans la commune. Remarquez en outre que la dite disposition, qui parle de « toute personne », est applicable aux femmes. D'après le texte primitif du projet, les femmes ne pouvaient être fonctionnaires communaux, puisqu'elles ne jouissent pas du droit de suffrage, et pourtant les institutrices, d'après la terminologie du projet, sont des fonctionnaires municipaux. On doit raisonner de même pour les membres des commissions spéciales prévues à l'art. 24, deuxième alinéa. Le projet exigeait que les membres de ces commissions soient aussi en possession du droit de suffrage. On se privait ainsi de la possibilité de faire entrer dans des commissions des hommes compétents résidant hors de la commune. Le nouveau deuxième alinéa porte en conséquence ce qui suit: « Est éligible comme fonctionnaire municipal et aux commissions spéciales toute personne jouissant de la capacité civile et de la capacité civique ».

Quant au troisième alinéa il ne renferme qu'une modification rédactionnelle. On doit dire: « Le règlement communal peut restreindre la rééligibilité des membres des autorités communales . . . » au lieu de « la rééligibilité des autorités communales ».

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die abgeänderte Fassung des ersten Alineas hat mehr redaktionelle Bedeutung. Die bisherige Redaktion genügte nicht. Es war hier nur von der Wahlfähigkeit in Behörden und Kommissionen die Rede, während nichts gesagt war von der Wählbarkeit als Präsident oder Sekretär der Gemeindeversammlung. Das sind Funktionen, die im Art. 10 ganz besonders genannt sind. Man muss deshalb auch bestimmen, wer dazu wählbar ist. In diesem Sinne wäre das erste Alinea als Verbesserung der bisherigen Redaktion zu betrachten.

Wichtiger ist das zweite Alinea über die Wählbarkeit zu Gemeindebeamtungen. Wir hatten bis jetzt nur bestimmt, dass eine Person wählbar sei, die nicht in der betreffenden Gemeinde wohnt. Man hat dabei hauptsächlich die Fälle im Auge gehabt, wo ein Gemeindeschreiber irgend einer Gemeinde als Gemeindeschreiber auch einer andern Gemeinde amtet. Wir haben uns überzeugen müssen, dass diese Bestimmung durchaus nicht genügt, indem die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass Personen unter Umständen als Gemeindebeamte gewählt werden, von denen nur das zu verlangen ist, dass sie überhaupt im Besitz der Handlungs- und Ehrenfähigkeit sich befinden. Es kann vorkommen, dass irgend jemand als Gemeindebeamter gewählt wird, der sich ausserhalb der Schweiz aufhält. Das kann zutreffen für einen Beamten, bei dem spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Da wird kein anderes Requisit zu verlangen sein als das, dass die betreffende Persönlichkeit sich im Besitz der Handlungs- und Ehrenfähigkeit befindet. Diese Möglichkeit soll nicht ausgeschlossen werden, der Fall wird namentlich in grössern städtischen Verhältnissen vorkommen.

Wir haben gegenüber der früheren Fassung, die Ihnen in der letzten Session ausgeteilt worden ist, eine Aenderung vorgenommen, indem wir sagen: «Wahlfähig ist jede Person». Früher sagten wir: «Wahlfähig ist jeder. . .» Man hätte daraus schliessen können, dass sich diese Wahlfähigkeit nur auf Mannspersonen bezieht. Wir sind aber der Meinung, dass es unbedingt nötig ist, festzustellen, dass nicht nur Mannspersonen, sondern auch Frauen wählbar sind. Man wird sich daran erinnern, dass sich Herr Dürrenmatt hierüber in der ersten Beratung ausgesprochen und den Wunsch geäussert hat, man möchte prüfen, ob nicht die Wählbarkeit der Frau zu Gemeindebeamtungen ermöglicht werden sollte. Die Kommission hat diesen Auftrag entgegengenommen, sie hat sich eingehend mit der Sache befasst und sie hat sehen müssen, dass die Wählbarkeit der Frauen zu Gemeindebeamtungen in der Praxis besteht. Seit urvordenklicher Zeit werden Frauen als Lehrerinnen gewählt. Diese Lehrerinnenstellen sind unbedingt als Gemeindebeamtungen aufzufassen. Die Frauen sind also jetzt schon, wenn auch nicht zu allen Gemeindebeamtungen, so doch unbestritten als Lehrerinnen wählbar. Ferner werden Frauen zu andern Gemeindebeamtungen, z. B. als Gemeindekrankenpflegerinnen, gewählt. Hier in der Stadt Bern ist es vorgekommen, dass eine Aerztin als städtischer Zahnarzt gewählt worden ist. Diese Wahl ist unbestritten vor sich gegangen.

Die Möglichkeit, dass Frauen auch zu andern Gemeindeabstimmungen gewählt werden können, soll geschaffen werden. Sie wird selten benützt werden; es wird selten vorkommen, dass eine Frau z. B. als Gemeindekassier oder Armenkassier gewählt wird, aber die Möglichkeit soll nicht absolut ausgeschlossen sein. Es ist sehr leicht möglich, dass sich eine Frau zur Bekleidung einer derartigen Gemeindebeamtung geradeso gut eignet wie eine Mannsperson. Wir wollen den Gemeinden keine Schwierigkeiten schaffen, sondern ihnen ermöglichen, derartige Wahlen vorzunehmen. Wenn man bereits jetzt schon die Wahl von Frauen zu Gemeindebeamtungen unbestritten vorgenommen hat, so ist es nur konsequent, dass man die Möglichkeit schafft, die Wahl zu allen Gemeindebeamtungen vorzunehmen. Die Ausnahme, dass man Frauen wählt, wird nicht zur Regel werden, aber die Möglichkeit soll vorhanden sein, und namentlich wollen wir dieselbe in das Gesetz aufnehmen, damit man nachher nicht verschiedener Auffassung sein kann, ob Frauen eigentlich wählbar sind oder nicht.

M. Gobat. Le deuxième alinéa de l'art. 26 stipule qu'« est éligible comme fonctionnaire communal et aux commissions spéciales toute personne jouissant de la capacité civile et de la capacité civique ».

La jouissance des droits civils, c'est-à-dire des facultés accordées par la loi civile dans les rapports des personnes entre elles, ne doit pas être confondue avec l'exercice des mêmes droits. Toute personne a la jouissance de ses droits civils, soit la capacité civile passive (Rechtsfähigkeit); l'exercice des mêmes droits ou la capacité civile active (Handlungsfähigkeit) n'est conférée qu'aux personnes majeures qui n'en ont pas été déclarées déchues. Ainsi le mineur, l'interdit jouissent de leurs droits civils, mais ils ne les exercent pas, si ce n'est par l'intermédiaire d'un représentant légal.

Notre texte devrait donc, à mon avis, faire une distinction entre la capacité passive et la capacité active, tant en ce qui concerne les droits civils que les droits civiques qui s'entendent de tous ceux attribués aux membres de l'Etat dans leurs rapports avec ce dernier et qui comprennent entre autres les droits politiques.

Je me demande en conséquence si au lieu de dire « jouissant de la capacité civile et de la capacité civique » on ne devrait pas dire « possédant les capacités civile et civique actives ».

Je suis d'accord au surplus pour que cette question soit renvoyée à l'examen de la commission de rédaction que se propose de nommer la Direction des affaires communales.

M. Jacot. Je voudrais attirer l'attention de la commission chargée de revoir le texte français au point de vue de la rédaction et lui demander s'il n'y aurait pas possibilité de désigner par les mêmes termes des choses qui ont le même sens. Je voudrais qu'on parlât ou d'assemblée communale ou d'assemblée municipale, mais qu'on ne se servît pas des deux expressions en même temps. Le premier alinéa de l'art. 26 parle de « fonctionnaires municipaux » et le second de « fonctionnaires communaux ». Je pense bien que le législateur communal ne veut pas établir de différence entre le fonctionnaire communal et le fonctionnaire municipal. Il serait peut-être bon dans l'intérêt du texte français de se servir du même terme pour la désignation des deux fonctionnaires. L'un ou l'autre terme m'est indifférent, l'essentiel est de n'en employer qu'un.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le mot allemand « Handlungsfähigkeit » se traduit aussi en français par l'expression de « capacité civile ». Quant à celle de « capacité civile active » on la trouvera peut-être dans certains manuels mais non dans des textes légaux. Je sais que M. Virgile Rossel, traducteur du code civile suisse, y a remplacé le terme de « capacité civile » par celui d'« exercice des droits civils ». Je ne pourrais donc pas admettre l'expression de « capacité civile active », mais bien celle d'« exercice des droits civils ».

Quant aux termes « communal et municipal » ils ont en français le même sens. Je sais que dans certains cantons romands on fait des distinctions à ce sujet. Chez nous, l'un et l'autre termes ont toujours été employés indifféremment par notre chancellerie cantonale.

Schürch. Ich glaube, es sei am Platze, noch eine Frage bezüglich der Tragweite des zweiten Absatzes zu stellen. Es heisst hier: «Wahlfähig als Gemeindebeamter und in Spezialkommissionen ist jede Person, die im Besitze der Handlungs- und Ehrenfähigkeit ist.» Nun erhebt sich die Frage der Wählbarkeit von Ausländern. Wenn man sich an unser Einführungsgesetz zum Z. G. B., Art. 17, hält, so wird man annehmen müssen, dass ein Ausländer auf keinen Fall Gemeindebeamter werden kann, was eventuell für gewisse Lehrstellen Konsequenzen haben kann. «Jeder mündige Schweizerbürger besitzt die bürgerliche Ehrenfähigkeit, wenn sie ihm nicht nach den Bestimmungen der Gesetze entzogen ist.» Das ist der Standpunkt des alten bernischen Rechtes, wo der Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit geknüpft ist an die Wählbarkeit in die Behörden. Hier erhebt sich eine Frage, die wohl am besten jetzt schon bei Beratung des Gesetzes von den vorberatenden Behörden aufgeklärt würde, da sie von gewisser praktischer Tragweite ist.

M. Jacot. Les explications de M. le conseiller d'état Simonin ne me satisfont pas. L'art. 26 emploie deux expressions pour désigner une seule et même personne, au premier alinéa « employé municipal » et au second « employé communal ». Il est évident qu'il doit s'agir de la même personne, du même fonctionnaire. Dès lors, pourquoi employer deux expressions? Il serait beaucoup plus logique de ne recourir qu'à une seule.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Aussetzung des Herrn Jacot wird die Redaktionskommission beschäftigen. Diese wird versuchen, die Uebereinstimmung herzustellen, was keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Was die Anfrage des Herrn Schürch betrifft, so ist die Sache sehr einfach. Wir wissen sehr genau, was wir unter Handlungsfähigkeit zu verstehen haben. Das ist im Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit normiert, und was man unter Ehrenfähigkeit versteht, wissen wir auch. Nun wird die Sache schwierig, wenn es sich um die Wahl eines Ausländers handelt. Wenn die Stadt Bern einen Lehrer oder Ingenieur nach Bern beruft aus dem Ausland, so wird sich die Frage erheben, wie es mit der Ehrenfähigkeit steht.

Er steht ja natürlich, bevor er gewählt ist, nicht unter unserer Gesetzgebung in bezug auf Ehren- und Handlungsfähigkeit, sondern unter der Gesetzgebung desjenigen Staates, in dem er gewohnt hat. Dort hat man unter Umständen nicht die gleichen Begriffe und Vorschriften betreffend die Ehrenfähigkeit. Die Herren werden sich erinnern, dass wir bei Beratung der Bestimmungen betreffend Einbürgerung die gleiche Schwierigkeit gehabt haben. Herr v. Steiger hat damals auf die Sache hingewiesen und gefragt, wie es mit der Ehrenfähigkeit solcher Leute stehe, die eingebürgert werden sollten, wo man auch die Ehrenfähigkeit verlangt. Nach welchen Gesichtspunkten ist das zu beurteilen? Das ist im konkreten Fall unter Umständen etwas schwierig, aber ich glaube nicht, dass es grosse praktische Bedeutung haben werde. Wenn von städtischen Gemeinwesen solche Wahlen von Leuten getroffen werden, die im Ausland sind und nicht unter der Herrschaft unserer

Gesetzgebung stehen, so kann es sich doch nur um Leute handeln, die nach unsern Begriffen die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzen. Man wird keine verkommenen Subjekte wählen, sondern senkrecht stehende Bürger, die auch nach unsern Begriffen handlungs- und ehrenfähig sind. Im allgemeinen wird es sich nur um Personen handeln, die unter der Herrschaft unserer Gesetzgebung stehen, und die nach derselben die Handlungs- und Ehrenfähigkeit besitzen.

v. Steiger. Es fragt sich doch, ob man nicht den Besitz des Schweizerbürgerrechts als Requisit aufstellen will. Das bedarf nicht vieler Worte, das wäre eine klare Situation. Ich glaube, dass man nur Schweizer als Gemeindebeamte wählen und dass man das in dieser Bestimmung ausdrücklich sagen sollte. Mit dem Ausdruck «Ehrenfähigkeit» ist die Sache nicht erschöpft.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir haben die Sache in der Kommission eingehend besprochen und uns gesagt, dass im allgemeinen nur Schweizerbürger gewählt werden, dass man aber die Möglichkeit nicht ausschliessen sollte, unter Umständen eine tüchtige Persönlichkeit, die noch nicht Schweizerbürger ist, zu berufen. Die Vertreter der Städte haben uns darauf aufmerksam gemacht, dass es unter Umständen sehr zweckmässig wäre, wenn die Möglichkeit vorhanden wäre, dass eine hiesige Wahlbehörde einmal auch eine Persönlichkeit wählen könnte zu irgend einer Gemeindebeamtung, die noch nicht das Schweizerbürgerrecht besitzt, sondern es erst erwerben will. Man soll diese Möglichkeit nicht verschliessen, sonst würde man unter Umständen einer solchen Verwaltung Verlegenheiten bereiten. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regierung fortgesetzt auch solche Wahlen trifft. Die Regierung wählt eine grosse Zahl von Professoren an unsere Hochschule, die nicht Schweizerbürger sind. Sie wirken vielleicht 20—30 Jahre an der Hochschule, denken vielleicht ganz schweizerisch, sie leben mitten unter uns, leisten uns die grössten Dienste, aber sie lassen sich aus irgendwelchen Gründen nicht einbürgern. Es wäre sehr fatal, wenn die Regierung solche Wahlen nicht vornehmen könnte. Was bei der Hochschule besteht, kann sich in ähnlicher Weise bei einem Gymnasium oder einer technischen Anstalt eines städtischen Gemeinwesens einstellen. Ich glaube deshalb, man sollte die Möglichkeit nicht ausschliessen. Die Wahlen werden nur getroffen werden, wenn die wählende Behörde sich überzeugt hat, dass dieselbe im Interesse des Gemeinwesens liegt.

v. Steiger. Ich glaube doch, die Frage sei von grundsätzlicher Wichtigkeit und ich glaube nicht, dass ein Universitätsprofessor unter diesen Begriff des Beamten fällt. Darüber kann man diskutieren. Aber mit der Zusicherung, dass die Leute mit der Zeit Schweizer werden, steht es noch etwas problematisch. Wir wissen, dass wir sogar in gewissen eidgenössischen Bureaux Ausländer gehabt haben, von denen man annahm, dass sie mit der Zeit Schweizer würden. Als dann der Krieg kam, mussten dieselben in ausländische Kriegsdienste gehen, und sie haben jedenfalls von unserer Staatsverwaltung mehr gewusst, als zweckmässig war. Das ist wirklich kein untergeordneter Punkt, sondern ein Grundsatz. Ich glaube, dass alle andern Staaten, die einen Ausländer in ihren Beamtenkörper aufnehmen, als erste Bedingung stellen, dass er ihre Staatsangehörigkeit erwerbe. Wenn man in der Schweiz so viel von Ueberfremdung spricht, wie man es auch im Grossen Rat getan hat, so sollte man das Prinzip der Einbürgerung da anwenden, wo sich eine praktische Gelegenheit dazu bietet. Wir brauchen uns nicht zu scheuen, wenn wir erklären, dass wir in unsern Beamtenkörper nur Schweizer aufnehmen.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. La difficulté provient de ce que l'on a donné le qualificatif de « fonctionnaire municipal » à tous les employés de la commune. Il est clair que certaines fonctions essentielles, celles de maire, de secrétaire, de caissier, par exemple, ne seront accordées qu'à des citoyens suisses. Mais, comme on a étendu le titre de fonctionnaire municipal à des employés, notamment à des chefs de services industriels, et que parfois il n'est pas possible de trouver dans le pays des personnes qualifiées pour occuper de tels postes, on ne pourrait point les nommer si l'on exige d'eux la capacité civique. Pour mettre la commune à même de recourir quelquefois à des étrangers, on pourrait peut-être se tirer d'embarras en disant que les fonctionnaires doivent jouide cette capacité en Suisse ou dans leur pays d'orir gine. Reste encore à savoir si dans certains pays la notion de la capacité civique est connue. Quoiqu'il en soit, en attendant que ces personnes puissent se faire naturaliser, on se voit obligé, s'il faut recourir à leurs services, de trouver un moyen de les élire comme fonctionnaires municipaux.

Schürch. Ich mache nochmals auf Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch aufmerksam. Wenn man sagt, wir wissen alle, was bürgerliche Ehrenfähigkeit sei, so nehme ich an, das sei ein Hinweis auf jenen Artikel, der sagt: «Im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist jeder Schweizerbürger, der nicht entmündigt ist.» Also ist festgesetzt, dass nach unserm Text ein Ausländer nicht gewählt werden kann, und die ganze Diskussion ist überflüssig. Auch die Ausführungen darüber, dass man doch die Möglichkeit schaffen solle, Ausländer zu wählen, passen nicht zu dem Text. Das ist es, was ich festlegen wollte, was eigentlich die vorberatenden Behörden unter diesem Ausdruck der Ehrenfähigkeit verstehen. Sie verweisen auf das Gesetz, ich habe das Gesetz zitiert; sie sind der Meinung, ein Ausländer könne gewählt werden, ich sage nein, das ist nicht richtig, Art. 17 bestimmt ausdrücklich, Schweizerbürger seien ehrenfähig, die andern nicht.

Präsident. Die Anträge der vorberatenden Behörden sind einzig bestritten durch Herrn v. Steiger, während die Anträge der Herren Gobat und Jacot redaktioneller Natur sind. Herr v. Steiger will im zweiten Alinea sagen: «... jede Person, die im Besitze des Schweizerbürgerrechtes, sowie der Handlungs- und Ehrenfähigkeit ist.»

Abstimmung.

Für den Antrag v. Steiger . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 26. Wahlfähig als Präsident, Vizepräsident oder Sekretär einer Gemeindeversammlung, sowie in die in Art. 18, 19 und 24, Abs. 1, vorgesehenen Behörden ist jeder in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte.

Wahlfähig als Gemeindebeamter und in die Spezialkommissionen ist jede Person, die im Besitze der Handlungs- und Ehrenfähigkeit ist.

Durch das Gemeindereglement kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder der Gemeindebehörden beschränkt werden, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

Art. 27.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'amendement ne concerne que le texte allemand.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich bei Beratung dieses Artikels nochmals mit der Frage befasst, ob die Wählbarkeit von Schweizerbürgerinnen, wie sie hier geordnet ist, auch auf die Vormundschaftsbehörden ausgedehnt werden soll. Die Kommission hat aber mit Mehrheit beschlossen, an der bisherigen Fassung festzuhalten und die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen nicht aufzunehmen. Ich will nicht wiederholen, was ich in der ersten Beratung darüber ausgeführt habe, ich möchte nur darauf hinweisen, dass diese Frage in der Praxis von geringer Bedeutung sein wird. Es haben eigentlich nur wenige Gemeinden im Kanton eigene Vormundschaftskommissionen, der weitaus grösste Teil der Gemeinden lässt die vormundschaftlichen Funktionen durch den Einwohnergemeinderat ausüben. Da die Frauen in denselben nicht wählbar sind, können sie in allen diesen Gemeinden nicht zur Mitarbeit herangezogen werden, sondern es könnte sich nur darum handeln, sie allfällig als wählbar zu erklären in den wenigen Gemeinden des Kantons, die eigene Vormundschaftskommissionen haben.

Angesichts der Stimmung gegenüber der Wählbarkeit der Frauen, die sich in vielen Eingaben geltend macht, die uns zugekommen sind, halte ich dafür, dass man nicht weitergehen, sondern an demjenigen festhalten sollte, was wir in der ersten Beratung bezüglich der Wählbarkeit der Frauen normiert haben. Man sollte diese Wählbarkeit nicht auf die Vormundschaftskommissionen ausdehnen. Sie hat praktisch keine grosse Bedeutung, indem nur wenige Frauen in Betracht fallen könnten. Es werden von den 30—40 Gemeinden, die eigene Vormundschaftskommissionen haben, nur etwa die Hälfte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und diese werden nur eine oder zwei Frauen abordnen, so dass es sich um 15—30 Frauen handeln würde.

Es wäre nicht empfehlenswert, wegen dieser Gemeinden die Wählbarkeit aufzunehmen, da dieselbe, wie wir gesehen haben, Anstoss erregt. Wir würden also vorschlagen, den Art. 27 in der ursprünglichen Fassung anzunehmen.

Koch. Ich möchte mir erlauben, für den Art. 27 folgende Fassung vorzuschlagen: «Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen, für Vormundschaftswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden.»

Sie erinnern sich, dass in der ersten Beratung der Antrag der Regierung, der sich mit dem Antrag des Sprechenden deckt, mit 68 gegen 65 Stimmen abgelehnt worden ist. Also nur mit einer Mehrheit von 3 Stimmen hat man sich dafür entschieden, die Wählbarkeit der Frauen in Vormundschaftsbehörden nicht auszusprechen.

Nun möchte ich Sie ersuchen, auf jenen Entscheid zurückzukommen, und zwar aus den Gründen, die damals von Rednern der verschiedensten Richtungen, und von Rednern, die die nötigen Erfahrungen auch auf dem Gebiete des Armen- und Vormundschaftswesens besassen, auseinandergesetzt worden sind. Der Herr Kommissionspräsident weist darauf hin, dass nur eine verschwindend kleine Zahl von Gemeinwesen in Betracht falle. Ich glaube, just diese Tatsache sollte es dem Rat erleichtern, wenigstens auf diese kleine Anzahl von Gemeinden auch Rücksicht zu nehmen. Wir schaffen ein Gemeindegesetz, das in der Tat dazu bestimmt ist, auf die verschiedenartigsten Verhältnisse angewendet zu werden. Hier haben wir ein Spezialgebiet, bei dem man zweifellos auf die Verhältnisse in den grösseren Gemeinwesen Rücksicht nehmen sollte. Es ist dem Sprechenden bekannt, dass nicht nur in Frauenkreisen, sondern namentlich in denjenigen Kreisen, die seit Kriegsausbruch sich mit dem Armen- und Vormundschaftswesen befassen, diese Wünsche sich dringend geltend machen. Wir haben es in Bern erlebt, dass man auf andern Gebieten, wo man von jeher der Mitarbeit der Frauen durchaus ablehnend gegenüberstand — ich erinnere an das Gebiet der Lebensmittelfürsorge und der Notstandsmassnahmen — sich entschlossen hat, die Frauen heranzuziehen. Man darf jetzt schon sagen, dass man damit die besten Erfahrungen gemacht hat. Es wäre meiner Ansicht nach ein Fehler, wenn man im Vormundschaftswesen auf einem ablehnenden Standpunkt beharren wollte. Ich hatte Gelegenheit, ganz speziell mit den Organen der städtischen Amtsvormundschaft zu sprechen, also mit Kreisen, die tief hineinsehen in diese Verhältnisse. In diesen Kreisen wird das Gesuch dringend befürwortet.

Ich hatte für mich wirklich die Meinung gehegt, die Kommission würde nach dem, was im Zusammenhang mit Art. 27 und auch mit Art. 7 gesagt worden ist, auf ihren Entscheid zurückkommen. Es bestand damals einige Hoffnung, dass die Kommission hier selbst Hand zur Verständigung bieten werde in dem Sinne, dass sie diesem Postulate der Frauen gerecht werde, gewissermassen als Konzession gegenüber dem weitergehenden Begehren, hier im Gemeindegesetz das allgemeine Frauenstimmrecht zu statuieren. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass namentlich die grossen Gemeinden mit ihren vielgestaltigen Verhältnissen von einer derartigen Bestimmung nur gewinnen können. Man sollte

uns nicht so einengen, man sollte namentlich diesen Gemeinwesen die Möglichkeit nicht von vornherein nehmen, dass sie die Frauen, die nach Auffassung weiter Kreise hier gutes leisten können, von Gesetzes wegen von der wirksamen Mitarbeit ausschliessen.

Es ist sodann noch darauf hinzuweisen, dass im Sinne der Aufforderung des Herrn Kommissionspräsidenten und des damaligen Herrn Grossratspräsidenten die verschiedenen Bestimmungen seit der ersten Lesung in Parteiversammlungen besprochen worden sind. Der Sprechende hatte Gelegenheit, verschiedenen Versammlungen beizuwohnen und hat wahrgenommen, dass man ein Entgegenkommen in bezug auf diese Bestimmung allgemein als wünschbar bezeichnet. Ich möchte Sie ersuchen, auf diese Bestimmung zurückzukommen, und so, wie es die Regierung anfänglich beantragt hat, die Wählbarkeit der Frauen auch für die Vormundschaftsbehörden auszusprechen. Man gibt damit einer in grossen Gemeinwesen weit verbreiteten Meinung Ausdruck.

Nur ganz kurz möchte ich noch folgendes erwähnen. Vormünderinnen können die Frauen jetzt schon sein, alle die Pflichten, die die Ausübung der Vormundschaft mit sich bringt, haben sie zu erfüllen; es wäre daher nicht verständlich, wenn sie nicht auch als befähigt erklärt würden, in die Aufsichtsinstanz, in die Vormundschaftskommissionen, gewählt zu werden. Aus allen diesen Gründen und namentlich im Hinblick auf tatsächlich bestehende soziale Notwendigkeiten in den grösseren Gemeinwesen möchte ich Sie ersuchen, meinem Antrag zuzustimmen. Die kleinen Gemeinden, wo die Gemeinderäte die Funktionen der Vormundschaftsbehörde ausüben, sind davon in keiner Weise berührt; es ist Ihnen also um so leichter gemacht, diesem Begehren der grösseren Gemeinden gerecht zu werden.

Münch. Ich möchte den Antrag des Herrn Koch unterstützen. Der Herr Kommissionspräsident hat zur Begründung des Kommissionsentscheides, nach welchem diese Wählbarkeit der Frauen nicht aufgenommen werden soll, darauf hingewiesen, dass aus zahlreichen Eingaben an die Kommission hervorgehe, dass man dieselbe nicht wünsche. Ich weiss nicht wie weit dieser dunkle Hinweis als ein Beweismittel angeführt werden kann; ich weiss aber aus einer ganzen Reihe von Versammlungen, in denen die Frage des Frauenstimmrechts behandelt worden ist, dass die Frauen selbst damit einverstanden sind und wünschen, dass man wenigstens so weit entgegenkommen solle, dass auch die Wahl in die Vormundschaftskommissionen gestattet werde. Gerade die Tatsache, dass es im Kanton Bern nur wenige Gemeinden gibt, die die Vormundschaftssachen einer andern Instanz als dem Gemeinderat übertragen, scheint mir darauf hinzuweisen, dass man das hier gut tun könnte, dass man damit keine Rechte derjenigen verletzt, die dieselben nicht aufgeben wollen.

Es ist übrigens darauf hinzuweisen, dass dem Grossen Rat, bezw. der Kommission eine Eingabe aus Frauenkreisen zugegangen ist, die glaube ich mit mehr als 8000 Unterschriften bedeckt ist und die sich für die Einführung des aktiven Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ausspricht, so dass an der Stimmung in den Frauenkreisen nicht zu zweifeln ist.

Ich möchte ferner auf die Erscheinung hinweisen, die im November 1916 zutage getreten ist. Es haben sich eine ganze Reihe von Rednern zu meinem Antrag ausgesprochen, in welchem ich forderte, man solle den Frauen das Stimmrecht geben. Diese Redner haben erklärt, sie seien persönlich ebenfalls Anhänger des Gedankens, aber sie möchten das Gemeindegesetz nicht gefährden. Wenn man diesen Versicherungen Glauben schenken soll, so darf es nicht vorkommen, dass sich eine Mehrheit im Grossen Rat und auch in der freisinnigen Partei findet, die nun auch gegen diese kleine Erweiterung der Frauenrechte Stellung nimmt, durch welche man den Frauen die Wählbarkeit in Vormundschaftskommissionen zusichern will. Wenn die Frauen gut genug sind, das Amt der Vormünder auszuüben, so haben sie auch die Fähigkeit, in den Vormundschaftsbehörden zu sitzen. Ich möchte deshalb empfehlen, dem Antrag des Herrn Koch zuzustimmen.

Brand (Bern). Es kann sich heute offenbar nur darum handeln, dass man die in der ersten Lesung einlässlich behandelte Frage in Wiedererwägung zieht. Damals ist die Wählbarkeit der Frauen in die Vormundschaftskommissionen mit einem kleinen Mehr abgelehnt worden. Die Gründe pro und contra sind angebracht worden, so dass man sich offenbar in Wiederholungen ergehen müsste, wenn man auf alles wiederum eintreten würde. Allein ich glaube, doch das eine Argument zurückweisen zu dürfen, dass man das Gemeindegesetz gefährden würde, wenn man diese Wählbarkeit der Frauen aufnehmen würde. Es ist immer und immer wieder darauf hinzuweisen, dass man nicht eine Pflicht statuiert, Frauen zu wählen, sondern dass man lediglich das Recht gibt, gewisse Frauen, die über die nötige Zeit, die nötigen Erfahrungen und die nötige Einsicht verfügen, den Kommissionen für das Vormundschaftswesen anzugliedern, wo solche bestehen. Wo keine besondern Vormundschaftskommissionen existieren, sind die Frauen ohne weiteres von der Wählbarkeit ausgeschlossen, indem sie in den Gemeinderat, der dort die Funktionen der Vormundschaftskommission versieht, nicht gewählt werden können.

Ich möchte mich auf diese Bemerkungen beschränken, indem ich auf alle die Argumente verweise, die bei der ersten Beratung angebracht worden sind und die den Herren noch in Erinnerung sind. Hingegen möchte ich mir erlauben, die paar Worte, die im Alinea 2 beigefügt worden sind, als überflüssig zu bezeichnen und deren Streichung zu beantragen. Es wird da gesagt: «Die nachstehenden Art. 29, 30, 31 und 38—42 sind gegenüber den in Abs. 1 Gewählten anwendbar.» Es ist auf den ersten Blick etwas merkwürdig, dass man von den «in Abs. 1 Gewählten» spricht. Man muss zuerst schauen, wen das angeht. Es sollte doch heissen: «gegenüber Frauen, die gemäss Abs. 1 gewählt worden sind.» Nun meine ich aber, man könnte es im deutschen Text genau gleich halten wie im französischen, wo man gesagt hat: Les articles . . . sont applicables aux femmes. . . Beim Amendement der Kommission liest man: «L'amendement ne concerne que le texte allemand.» Ich glaube, wenn man im französischen Text begreift, dass das die Frauen sind, die nach diesen Artikeln gewählt werden, so begreift man es auch im deutschen Text. Ich möchte beantragen, diesen

Zusatz zu streichen; sobald man die Sache umschreiben will, kommt sie etwas gekünstelt heraus. Es ist nicht nötig, noch mehr zu verdeutlichen, namentlich weil man das Marginale hat «Wählbarkeit der Frauen.»

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte meinerseits erklären, dass ich mit dem Antrag des Herrn Dr. Brand einverstanden bin. Es hat eine ausserparlamentarische Kommission, die sich nach der ersten Lesung mit diesem Entwurf befasst hat, diese Einschaltung beschlossen und die Kommission hat zugestimmt. Notwendig ist die Einschaltung nicht.

Was den Antrag des Herrn Koch anbetrifft, so möchte ich nur das wiederholen, dass in den vielen Eingaben, die an uns gelangt sind, ganz bestimmt der Wunsch oder das Verlangen geltend gemacht worden ist, man möchte mit bezug auf die Frauenrechte nicht weitergehen. Da für diese Ausdehnung des Wahlrechtes keine absolute Notwendigkeit besteht, haben wir gefunden, es sei zweckmässig, davon abzusehen, und die grosse Mehrheit der Kommission hat demgemäss beschlossen.

Seiler. Es ist auffallend, dass niemand die Kommission unterstützt. Bei der ersten Beratung war die Mehrheit der Auffassung, die Frauen sollten nicht in die Vormundschaftskommissionen gewählt werden, und die Kommission ist in ihrer grossen Mehrheit gegen diese Wählbarkeit. Nun kann ich nicht begreifen, dass alle diejenigen, die damals gegen diesen Antrag gestimmt haben, gar nichts sagen. Ich stelle mich auf den gleichen Standpunkt, wie in der ersten Lesung, dass ich den Antrag Koch nicht unterstützen kann, sondern den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen muss. Ich kann nicht begreifen, dass man auf einmal diesen Eingaben so grossartig entgegenkommt. Es ist der zweite Schritt zum Frauenstimmrecht. Man sollte nicht zurückkrebsen, sondern den Antrag der Kommission zum Beschluss erheben. Oder sind wir alle zusammen unter dem Pantoffel einiger Frauen? Das glaube ich nicht. Ich behaupte, dass heute noch die Mehrheit der Frauen gegen die Frauenrechte und die Wahl in die Vormundschaftskommissionen ist. Deshalb möchte ich beantragen, es sei der Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen, den wir in der ersten Lesung auch akzeptiert haben.

Mühlethaler. Auch auf die Gefahr hin, als Pantoffelheld dazustehen, möchte ich mir einige Worte gestatten. Wir haben bei der ersten Beratung mit ganz wenigen Stimmen Mehrheit die Frauen von der Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen ausgeschlossen. Ich habe dann selbst gehört, dass Mitglieder der Kommission gesagt haben, die Differenz sei so klein, dass man sich jedenfalls bei der zweiten Beratung dahin einigen werde, dass die Frauen als wählbar erklärt werden. Die Argumente, die vorgebracht worden sind, haben viele von unsern Herren Kollegen überzeugt und ihnen klargemacht, dass sie schlüssig sind und dass man sie nicht leichtfertig von der Hand weisen kann.

Wir haben im Grossen Rat wie in jeder grösseren Korporation sogenannte Volksseeldiagnostiker, die von vornherein sagen können, wenn man das und das in einen Artikel hineinnehme, sei das Volk gegen das Gesetz. Wer ist das Volk? Das ist gewöhnlich derjenige Herr, der gerade spricht, aber vielfach steht ihm eine grosse Mehrheit gegenüber. Ich lasse mich nicht einschüchtern. Man kann allerdings das Volk beeinflussen und sagen, dass das und das nicht richtig sei, aber das ist dann die gemachte Meinung, die richtige Volksmeinung ist das nicht. Ich bin allemal erstaunt, dass es Herren gibt, die so genau sagen können, wie das Volk über eine gewisse Frage denkt. Die, die auf der andern Seite stehen, gehören auch zum Volk, und die andere Seite kann erklären, wenn das und das nicht aufgenommen wird, so verwerfe sie das Gesetz.

Man kann gute Gründe für den Antrag ins Feld führen, es braucht einer nicht ein Pantoffelheld zu sein, wenn er dafür stimmt. Wir haben nun einfach in der Stadt unsere Erfahrungen gemacht und wissen, dass die Einzelvormundschaft in einer grossen Zahl von Fällen versagt hat. Wir haben Beamte angestellt. Ich habe Verbindungen mit der Amtsvormundschaft in Zürich, St. Gallen und Basel und ich weiss, dass man dort sehr froh ist, dass man Frauen an diese Stellen wählen kann, weil die Frau in der Verfolgung der Interessen der Kinder viel hartnäckiger ist, weil sie bis zum letzten geht, damit dem Kinde sein Recht wird. Ich möchte den Antrag des Herrn Koch recht warm zur Annahme empfehlen.

Abstimmung.

Für den Antrag Koch	35 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission . .	56 »

Beschluss:

Art. 27. Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden.

Die nachstehenden Art. 29, 30, 31 und 38 bis 42 sind gegenüber Frauen anwendbar. Die Lehrerinnen sind nicht wählbar in die ihnen vorgesetzten Schulkommissionen.

Präsident. Zwischenhinein eine geschäftliche Mitteilung. Um möglichst viel Zeit für die Beratung des Gemeindegesetzes zu gewinnen, möchte ich Ihnen beantragen, die Sitzungen jeweilen morgens punkt 9 Uhr zu beginnen. (Zustimmung.)

Seiler. Ich möchte hier einen Wunsch anbringen im Namen vieler Mitglieder, die weit her kommen. Unsere Bahnverbindungen sind nun so eingerichtet, dass viele, die aus grösserer Entfernung kommen, nicht um 2 Uhr da sein können. Wer von Interlaken kommt, müsste in diesem Fall schon um 10 Uhr fort. Wenn die Sitzung um $2^1/_2$ Uhr beginnen würde, könnten wir zur rechten Zeit da sein und müssten erst um 12 Uhr von Interlaken ab. Deshalb möchte ich den Wunsch aussprechen, am Montag erst um $2^1/_2$ Uhr zu beginnen.

Präsident. Ich schliesse aus Ihrem Stillschweigen, dass Sie mit dem Antrag des Herrn Seiler einverstanden sind; aber alle diejenigen, die zu diesem Antrag ihre Zustimmung gegeben haben, sind verpflichtet, am Montag eine halbe Stunde länger auszuhalten.

Art. 28.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article prévoit l'inégibilité des membres du Conseil-exécutif et des préfets aux fonctions communales et l'inégibilité de certains fonctionnaires municipaux comme membres des autorités communales auxquelles ils sont subordonnés. Il s'agit ici plutôt d'incompatibilité entre les dites fonctions que d'inégibilité proprement dite. En effet, par exemple, un préfet est en principe éligible à la charge de maire d'une commune: seulement il ne peut occuper en même temps les deux fonctions; il faut, s'il est nommé maire, qu'il opte. S'il entend demeurer préfet, il ne saurait devenir maire; mais il peut démissionner comme préfet et alors son élection comme maire est valable. C'est pourquoi, la commission a modifié le texte des deux premiers alinéas de l'art. 28 pour indiquer qu'il y est question d'incompatibilité. Ces deux alinéas sont maintenant rédigés ainsi: « Les membres du Conseil-exécutif et les préfets ne peuvent en même temps être membres d'une autorité communale ni fonctionnaire municipal. — Ne peuvent siéger non plus dans une autorité communale les fonctionnaires municipaux permanents et salariés qui lui sont directement subordonnés . . . »

En outre, on a ajouté un 3e alinéa conçu comme suit: « Les communes sont autorisées à prévoir dans leurs règlements d'autres cas d'incompatibilité du même genre. »

Il peut être de l'intérêt de certaines communes d'étendre la disposition du 2e alinéa, par exemple, à des fonctionnaires non salariés.

Le Conseil-exécutif a accepté ces amendements. Nous vous proposons en conséquence d'adopter la nouvelle rédaction de l'art. 28.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um eine Verbesserung der Redaktion. Die aus der ersten Beratung hervorgegangene Fassung war nicht ganz glücklich, indem es nach derselben nicht möglich gewesen wäre, den Regierungsstatthalter in den Gemeinderat zu wählen. Das will man nicht verhindern, es soll z. B. ein Regierungsstatthalter in Bern in den Gemeinderat wählbar sein. In dem Moment, wo ihn die Gemeinde wählt, ist er noch Statthalter; wenn er die Wahl annimmt, ist allerdings die Stelle, die er annimmt, unvereinbar mit der Stelle die er innegehabt hat und er muss sich entscheiden, ob er die neue Stelle annimmt. Wenn er das tut, muss er von der bisherigen Stelle zurücktreten. Es ist deshalb diesem Gedanken viel besser Ausdruck gegeben, wenn man sagt: «Unvereinbar mit der Mitgliedschaft einer Gemeindebehörde und mit einer Gemeindebeamtung ist das Amt eines Regierungsrates und eines Regierungsstatthalters.»

In gleicher Weise spricht sich auch das zweite Alinea aus: «Unvereinbar mit der Mitgliedschaft einer Gemeindebehörde ist jede ständige besoldete Gemeindebeamtung, welche dieser Behörde unmittelbar untergeordnet ist.» Mit dieser Fassung ist es z. B. möglich, einen Lehrer in den Einwohnergemeinderat zu wählen, denn der Einwohnergemeinderat ist allerdings schon Aufsichtsbehörde auch über die Lehrer, aber nicht die unmittelbare Aufsichtsbehörde. Unmittelbare Aufsichtsbehörde ist er nur da, wo der Einwohnergemeinderat zugleich die Funktionen der Schulkommission ausübt. In solchen Gemeinden ist der Lehrer nicht wählbar, weil dieser Einwohnergemeinderat zugleich unmittelbare Aufsichtsbehörde ist.

So hätten wir diese Angelegenheit hier nun geordnet und es würde noch ein drittes Alinea beigefügt, wonach es den Gemeinden überlassen ist, in ihren Reglementen noch weitere Unvereinbarkeitsbestimmungen aufzustellen. Wir haben da hauptsächlich die städtischen Verhältnisse im Auge, wo es eine Gemeinde unter Umständen als angezeigt erachtet, zu bestimmen, dass z. B. die Gemeindebeamten nicht wählbar sind in den Grossen Stadtrat. Sie kann die Wählbarkeit gestatten, aber sie kann auch anders verfügen. Das ist der Sinn dieses dritten Alineas. Nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Alineas wird es der Stadt Bern freigestellt sein, Lehrer in den Grossen Stadtrat hineinzuwählen, denn dieser ist nicht unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Lehrer. Wenn aber die Gemeinde Bern es für zweckmässig erachtet, Lehrer oder andere Gemeindebeamte von der Wahl in den Stadtrat auszuschliessen, so soll sie das in ihren Reglementen bestimmen können.

Die Kommission beantragt Ihnen Annahme des Art. 28 in dieser neuen Fassung.

Mühlethaler. Ich bin sehr befriedigt über das, was der Herr Kommissionspräsident Bühler betreffend die Wählbarkeit der Lehrer gesagt hat, aber ich bin erstaunt, dass man nun doch wieder ein Hintertürchen findet, indem man weitere Beschränkungen der Wählbarkeit in Gemeindebehörden der Gemeinde überlässt. Das wird die Folge haben, dass bloss in den kleinen Gemeinden, wo man die nötigen Leute für die Behörden gar nicht findet und wo es gut wäre, wenn man einen tüchtigen Lehrer, der das Vertrauen der Gemeinde geniesst, wählen kann, dieser Fall eintritt. Ich bin vollständig überzeugt, dass in einer grossen Zahl von Gemeindereglementen die Lehrerschaft ausgeschlossen wird. Das halte ich nicht für richtig, dass der Lehrer nicht seine Kraft in den Dienst der Gemeinde stellen kann, namentlich der Lehrer auf dem Land, der Zeit hat. Ich möchte deshalb Streichung des letzten Alineas vorschlagen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission nicht von den Lehrern gesprochen, sondern von andern Beamtungen. Ich nehme an, man wird in der Stadt Bern der Meinung sein, dass es zweckmässig sei, Lehrer in den Stadtrat zu wählen. Es ist sehr gut, wenn dieses Element auch zur Geltung kommt. Gerade die Vertreter der Städte in der Kommission haben darauf hingewiesen, dass es sonderbare Verhältnisse geben könne. In der Stadt z. B. könnte nach die-

sen Bestimmungen der Al. 1 und 2 jeder Gemeindebeamte in den Stadtrat gewählt werden. Nun gibt es Gemeindebeamte, die das ganze Jahr hindurch unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates stehen. Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde über diese Gemeindebeamten. Wenn nun diese Beamten in den Stadtrat gewählt werden, so wäre der betreffende Gemeindebeamte, der sonst unter dem Gemeinderat steht, in der Aufsichtsbehörde über den Gemeinderat. Das kann zu merkwürdigen Verhältnissen führen. Deshalb hat man uns namentlich von städtischer Seite gesagt, es wäre zweckmässig, wenn man die Möglichkeit schaffen könnte, gewisse Kategorien von Beamten auszuschliessen. Dabei hat man nicht an die Lehrer, sondern an andere Kategorien gedacht. Sie mögen entscheiden, das Alinea wird zu denen gehören, die keine grosse Bedeutung haben; aber es schafft die Möglichkeit, dass die Gemeinden sich nach Gutfinden einrichten können.

Abstimmung.

Für den Antrag Mühlethaler . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 28. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft einer Gemeindebehörde und mit einer Gemeindebeamtung ist das Amt eines Regierungsrates und eines Regierungsstatthalters.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft einer Gemeindebehörde ist jede ständige besoldete Gemeindebeamtung, welche dieser Behörde unmittelbar untergeordnet ist.

Die Gemeinden sind befugt, in ihren Reglementen diese Unvereinbarkeit auf weitere Fälle auszudehnen.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. In keiner Gemeindebehörde dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
2. Voll- und halbbürtige Geschwister;
3. Ehegatten, sowie Verschwägerte in der Seitenlinie bis und mit dem 2. Grade (Geschwister und Ehemänner von Schwestern);
4. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem 3. Grade (Oheim und Neffe).

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der Gemeinde bekleiden, die zu einander im Verhältnis der unmittelbaren Ueber- und Unterordnung stehen.

Auflösung der Ehe hebt den Ausschluss der Schwägerschaft nicht auf.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann der Regierungsrat aus wichtigen Gründen gestatten.

Das Gemeindereglement darf die Verwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie bis zum 4. Grade (Geschwisterkinder) als Ausschliessungsgründe vorsehen.

Art. 30.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le 1er alinéa de cet article, tel qu'il est sorti de la première délibération, porte ce qui suit: « Lorsque des personnes élues en même temps s'excluent réciproquement par suite de parenté ou pour une autre cause et que l'un d'eux ne se retire pas volontairement, le président du conseil municipal tire au sort celui qui sera exclu. » Les autorités préconsultatives ont amendé cette disposition à deux égards. D'abord, on a complété ledit premier alinéa en y mentionnant le cas où dans une élection communale la majorité prévue par le règlement, soit absolue soit relative, a été obtenue par un plus grand nombre de citoyens qu'il n'y a de candidats à élire. Ce cas doit être traité de la même façon que celui où des personnes élues s'excluent réciproquement pour cause de parenté ou d'alliance. D'autre part le projet adopté en première lecture disait que dans cette dernière hypothèse, c'est le sort qui décidait. Mais nous estimons que le sort ne doit décider que s'il y a égalité de voix. S'il y a inégalité de suffrages, c'est le candidat qui a obtenu le plus de voix qui doit être considéré comme élu; c'est plus conforme à la volonté des électeurs. La même solution se recommande pour le nouveau cas visé, soit celui où il y a plus de candidats élus que de places à occuper. Ce mode de faire s'inspire du décret du 22 novembre 1904 concernant le mode de procéder aux votations et aux élections publiques (art. 31).

Je vous propose donc au nom du gouvernement de voter cet article tel qu'il a été amendé par la commission.

M. Boinay. Le texte français ne correspond pas, selon moi, à la rédaction allemande. Je ne sais pas ce que veut dire ici le mot « exclue ». Je propose de dire que le partage des voix se fera en présence des parties intéressées.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est vrai que le texte allemand est plus général que le texte français, qui dit: « En cas de partage des voix, le président du conseil municipal tire au sort celles (les personnes) qui seront exclues ». On pourrait dire aussi « celles qui sont élues », car on peut exprimer le résultat du tirage de deux manières. Quant à savoir si le tirage au sort doit se faire en présence des parties intéressées, c'est là une question de détail qui doit être abandonnée au règlement communal.

Quoi qu'il en soit, nous examinerons quelle est la meilleure des rédactions à choisir: « exclues ou élues »; mais, en définitive, cela revient au même.

Dürrenmatt. Es scheint mir, dass die Redaktionskommission auch das zweite Alinea vornehmen sollte, da es nicht mehr passt, nachdem das erste geändert worden ist. Es ist stilistisch nicht mehr zulässig,

zu sagen «in ein derartiges Verhältnis», weil im ersten Alinea nun andere Verhältnisse hineingezogen werden als vorher.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. In Fällen, wo gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen gegenseitig ausschliessen, oder wo die Zahl derjenigen, die das erforderliche Mehr auf sich vereinigt haben, die Zahl der zu Wählenden übersteigt, gelten mangels eines freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben; im Falle von Stimmengleichheit lässt der Gemeinderatspräsident das Los entscheiden.

Kommt durch eine später erfolgte Wahl eine bereits im Amte befindliche Person mit dem neu Gewählten in ein derartiges Verhältnis, so ist die später erfolgte Wahl nichtig, wenn die Sache nicht durch freiwilligen Rücktritt erledigt werden kann. Die Anwendung des Art. 32 gegenüber der im Amte befindlichen Person wird vorbehalten.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Wird die Nichtwählbarkeit durch den Gewählten oder einen in Gemeindesachen Stimmberechtigten auf dem Beschwerdewege geltend gemacht, so entscheidet darüber der Regierungsstatthalter. Ist keine Beschwerde eingereicht worden, so hat dieser die Nichtwählbarkeit von Amtes wegen auszusprechen. An Stelle der nichtigen Wahl hat er eine neue zu veranlassen.

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann binnen 14 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden (Art. 62—65).

Amtshandlungen, welche von einem Nichtwählbaren vorgenommen wurden, nachdem die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist, werden als gültig angesehen.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Jeder in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte, der in eine Gemeindebehörde oder zu einem Gemeindeamt gewählt wird, ist verpflichtet, die Stelle zwei Jahre lang zu bekleiden, es sei denn, dass er einen der in Art. 33 angegebenen Ablehnungsgründe anzuführen habe.

Der Amtszwang findet nicht Anwendung auf Wahlen zu ständigen Gemeindebeamtungen.

Art. 33.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article indique les motifs d'excuse qui permettent de décliner une fonction communale.

Sous lettre *a*, on a simplifié le texte du projet en disant pour préciser les motifs d'excuse de la première catégorie: « Le fait d'être juge permanent ou magistrat du ministère public ». L'expression du « juge permanent » comprend les juges à la Cour suprême, les présidents des tribunaux et les juges d'instruction spéciaux, visés par l'ancien texte, ainsi que le président du Tribunal administratif, dont ce texte ne parle pas. Par contre ne rentrent pas dans cette expression les membres des tribunaux de district, à l'exception des présidents, parce que ces juges ne remplissent pas des fonctions permanentes, c'est-à-dire des fonctions qui occupent ou sont censées occuper la plus grande partie du temps du titulaire.

Sous lettre *b* de l'art. 33, on doit dire: « l'âge de 60 ans révolus », au lieu de « l'âge de 60 ans », pour mieux préciser comme le fait l'art. 25, n° 1, de la loi sur l'organisation judiciaire du 31 janvier 1909, en parlant du droit de certains jurés de ne pas accepter leurs fonctions.

Je vous propose au nom du gouvernement d'accepter l'art. 33 ainsi modifié.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Ablehnungsgründe sind:

a) die Bekleidung einer ständigen Richterstelle oder der Stelle eines Staatsanwaltes;
b) das zurückgelegte 60. Altersjahr;
c) Gesundheitszustände oder Verhältnisse, welche den Gewählten tatsächlich verhindern, die Geschäfte der Stelle, an die er gewählt worden ist oder gewählt werden soll, zu besorgen.

Die Gemeindereglemente können weitere Ablehnungsgründe aufstellen.

Art. 34.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition porte dans le texte adopté en première lecture: « Quiconque pendant deux ans a fait partie d'une autorité communale ou a revêtu une charge municipale, peut résigner son mandat et décliner une réélection pendant les deux années qui suivent. » La commission vous propose d'intercaler les mots « en outre » après celui de « décliner », dans la disposition précitée. Il s'agit donc ici d'une pure modification rédactionnelle, que le Conseil-exécutif accepte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Wer zwei Jahre lang einer Gemeindebehörde angehörte, oder ein Gemeindeamt bekleidete, kann von dieser Stelle zurücktreten und ausserdem während der zwei folgenden Jahre eine Wiederwahl für die nämliche Stelle ablehnen.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Die Ablehnungsgründe sind mündlich oder schriftlich binnen 8 Tagen seit erhaltener Mitteilung der Wahl oder jeder Zeit beim nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes beim Regierungsstatthalter geltend zu machen, der erstinstanzlich darüber entscheidet.

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann sowohl vom Ablehnenden als auch vom Gemeinderat innerhalb 14 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden (Art. 62—65).

Art. 36.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Was hier neu vorgeschlagen wird ist rein redaktionell, die Herren können das selbst nachlesen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Wer sich weigert, eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamtung zwei Jahre lang zu bekleiden, ohne von der Annahme der Wahl losgesprochen zu sein, wird vom Regierungsstatthalter auf so lange in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, als er auf seiner Weigerung beharrt. Bis dahin kann durch die zuständige Wahlbehörde ein Stellvertreter bezeichnet werden. Art. 35, Absatz 2, ist anwendbar.

Ein Stimmberechtigter, der sich weigert, oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied eines Wahl- und Abstimmungsausschusses zu amten, verfällt in eine vom Gemeinderat festzusetzende Busse von 5 bis 50 Fr. für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall. Nötigenfalls kann zudem auf seine Kosten ein Stellvertreter beigezogen werden. Art. 33 hievor findet sinngemässe Anwendung.

Art. 37.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Der Präsident und der Vizepräsident der Gemeinde, der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, des Grossen Gemeinde- oder Stadtrates, sowie der Gemeindeschreiber und der Gemeindekassier sind vor ihrem Amtsantritt durch den Regierungsstatthalter nach Art. 113 der Staatsverfassung zu beeidigen. Das Gemeindereglement kann die Beeidigung weiterer Beamten vorsehen.

Bei Wiederwahl ist eine nochmalige Beeidigung nicht erforderlich. Ebenso sind Personen, die bereits in einer andern Eigenschaft einen Amtseid geleistet haben, nicht nochmals zu beeidigen.

Art. 38.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article a trait à l'obligation imposée aux membres d'une assemblée communale ou d'une autorité municipale de se retirer chaque fois qu'il s'agit de décider sur des objets qui concernent leurs droits personnels ou intérêts matériels, ou ceux de leurs parents et alliés aux degrés prévus en l'art. 29.

L'art. 29 indique sous n^{os} 1 à 4 les degrés de parenté ou d'alliance qui rendent inéligible à une autorité communale; ils sont empruntés à l'art. 12 de la Constitution; ce sont les degrés de parenté ou d'alliance en ligne directe et en ligne collatérale jusqu'au 3^{me} degré inclusivement. Toutefois ledit art. 29 permet au Conseil-exécutif d'autoriser une réduction de ces degrés pour les petites communes, comme il permet aux grandes communes de les augmenter. Or, la question se pose à l'art. 38 de savoir si en renvoyant aux degrés prévus par l'art. 39, on entend ceux désignés sous n^{os} 1 à 4, purement et simplement, ou bien aussi les degrés modifiés par les petites et les grandes communes suivant les cas. Nous vous proposons d'admettre la première solution. Il est vrai que l'art. 38 de la loi communale de 1852 fixe comme suit les degrés de parenté ou d'alliance imposant l'obligation de se retirer: « parents ou alliés en ligne ascendante ou descendante ou en ligne collatérale jusqu'au degré de cousin germain inclusivement (4^{me} degré). Le projet réduit donc d'un degré la parenté ou l'alliance en ligne collatérale en s'arrêtant au 3^{me} degré inclusivement (oncle et neveu). Mais il est préférable de se montrer moins exigeant que la loi de 1852, de s'en tenir là pour ne pas trop réduire la composition des autorités et assemblées communales dans les petites communes. Il faut raisonner de même en ce qui concerne le 2^{me} alinéa de l'art. 38, où il est aussi question de parenté et d'alliance comme cause de l'obligation de se retirer en cas d'élection.

On a aussi apporté une modification dans le passage du 1er alinéa de l'art. 38, où il est dit: « Doit de même le faire (c'est-à-dire se retirer) quiconque a pris part ou prend part en qualité de représentant juridique ou de notaire d'un intéressé à l'affaire dont il s'agit. » L'expression de « notaire d'un intéressé » est impropre, car le notaire instrumentant n'est pas, en théorie du moins, le notaire d'une partie; il est un

officier ministériel qui est au-dessus des parties contractantes ou agissantes et non pas le mandataire, en tant que notaire, de l'une ou de l'autre. Il faut donc dire dans le texte cité: «en qualité de représentant juridique d'un intéressé ou de notaire».

Au dernier alinéa de l'art. 38, votre commission, messieurs, a apporté à cette disposition une modification que le gouvernement ne saurait accepter. Ce 4me alinéa porte dans le texte adopté en première lecture: «Toute décision prise avec le concours d'une personne qui était tenue de se retirer sera déclarée nulle, lorsque la présence de cette personne a pu avoir un effet décisif sur icelle ou la délibération.» Votre commission a amendé cette disposition en disant: «... sur icelle ou sur la votation». On écarte ainsi comme cause de nullité la présence de l'intéressé lors de la délibération. Or, il n'est pas douteux que c'est surtout lors de la délibération, c'est-à-dire lors de la discussion qu'un intéressé peut exercer son influence par ses discours et propositions, par les arguments qu'il allègue, les objections qu'il oppose à ses adversaires. Certains citoyens, par le seul effet de sa présence, n'oseront prendre la parole pour soutenir une opinion contraire à la sienne, de peur de représailles de sa part. Une fois la discussion terminée, l'influence de l'intéressé a, la plupart du temps, déjà pleinement opéré, de telle sorte qu'elle s'exerce tout naturellement sur la décision ou la votation. La jurisprudence du Conseil-exécutif est en ce sens. Citons à l'appui les arrêtés de cette autorité du 30 juillet 1909 et du 8 février 1910. C'est pourquoi nous vous proposons, au nom du gouvernement, de maintenir le texte du dernier alinéa de l'art. 38 et de remplacer au premier alinéa le mot «décider» par celui de «délibérer», tel qu'il figure dans le projet commun de la commission et du gouvernement et qu'il se trouve en l'art. 38 de la loi communale de 1852.

C'est sous cette seule réserve que nous vous proposons d'adopter les amendements apportés à l'art. 38 par la commission.

Bühler (Frutigen). Präsident der Kommission. Was die redaktionelle Aenderung anbetrifft, so möchte ich hervorheben, dass die Stellung des Notars etwas zutreffender umschrieben wird. Nach der ersten Fassung hätte der Notar die Stellung eines Beteiligten gehabt, während er doch sonst nicht die Stellung eines Beteiligten hat, sondern zwischen den Parteien steht. Dem geben wir dadurch Ausdruck, dass wir sagen: «Wer als Rechtsvertreter eines Beteiligten oder als Notar ...» Im übrigen möchte ich mich zu den redaktionellen Aenderungen nicht aussprechen, wohl aber zu der materiellen Differenz, die zwischen Regierung und Kommission besteht und die bereits bei der ersten Lesung bestanden hat. Die Regierung will die Personen, die bei der Beschlussfassung nicht mitwirken dürfen, schon von der Beratung ausschliessen. Wer nicht stimmen kann, soll sich auch an den Beratungen nicht beteiligen dürfen. Wenn er sich trotzdem beteiligt, so soll nach dem letzten Alinea unter Umständen die Aufhebung des Beschlusses herbeigeführt werden können. Die Kommission ist der Meinung, dass die Regierung in diesem Punkte zu weit gehe. Es kann unter Umständen doch zweckmässig sein, wenn sich solche Personen bei der Beratung aussprechen, wenn sie ihre eigenen Beobachtungen der Behörde unterbreiten können, wenn ein Rechtsvertreter einer Partei oder ein Notar, der vielleicht bei dem Geschäft tätig gewesen ist, bei der Beratung seine Mitteilungen machen kann. Bei der endgültigen Beschlussfassung soll er allerdings austreten, die Behörde soll vollständig unbeeinflusst ihren Beschluss fassen. Es wäre nach unserer Auffassung verkehrt, wenn man diesen Leuten die Möglichkeit nehmen wollte, der Behörde die bessere Kenntnis, die sie vielleicht vom Gegenstande haben, beizubringen. Wir sehen den Nutzen eines solchen vorzeitigen Ausschlusses nicht ein. In einzelnen Fällen kann es der Behörde nur erwünscht sein, wenn sie die Leute anhören kann. Wenn man diese Folge daran schliesst, wie sie im letzten Alinea enthalten ist, dass derartige Entscheide angefochten werden können, so könnte das zur Folge haben, dass man unter Umständen alle derartigen Beschlüsse anfechten könnte, dass das in jedem einzelnen Fall zum Prozess führen könnte. Wir sind der Meinung, dass man die Mitberatung ganz gut gestatten kann, dass aber die Leute bei der endgültigen Beschlussfassung den Austritt nehmen sollen.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, Sie möchten für das erste Alinea die Fassung annehmen, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist und Sie möchten im letzten Alinea ausdrücklich beschliessen: «Wenn die Anwesenheit dieses Mitgliedes bei der Beschlussfassung oder Abstimmung von entscheidendem Einfluss sein konnte.»

Präsident. Die Kommission beantragt verschiedene Aenderungen, die gedruckt vorliegen. Die zwei ersten sind unbestritten, dagegen bestreitet die Regierung den letzten Zusatz, den die Kommission machen will. Damit steht das erste Alinea in Zusammenhang. Wenn man sich im letzten Alinea für den Antrag der Kommission entscheidet, so wird man das erste in der Fassung beibehalten müssen, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 38. Die Mitglieder der Gemeindeversammlungen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei der Beschlussfassung über Geschäfte den Austritt zu nehmen, welche ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen, oder diejenigen ihrer Verwandten oder Verschwägerten der in Art. 29, Ziff. 1—4, vorgesehenen Grade berühren. Ebenso hat den Austritt zu nehmen, wer als Rechtsvertreter eines Beteiligten oder als Notar mit einer Angelegenheit betraut war oder ist, welche vor der Versammlung oder Behörde in Beratung steht.

Das Gemeindereglement kann bestimmen, dass bei Wahlen ein Kandidat den Austritt zu nehmen habe. Es kann diese Verpflichtung auch ausdehnen auf dessen Verwandte und Verschwägerte in den in Art. 29, Ziff. 1—4, bezeichneten Graden.

Diese Bestimmungen finden auf Urnenabstimmungen und Urnenwahlen der Gemeinden nicht Anwendung.

Ein unter Mitwirkung eines austrittspflichtigen Mitgliedes gefasster Beschluss soll nichtig erklärt werden, wenn die Anwesenheit dieses Mitgliedes bei der Beschlussfassung oder Abstimmung von entscheidendem Einfluss sein konnte.

Art. 39.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article traite de la responsabilité civile des membres des autorités communales et municipales.

Le premier alinéa dit: «Les membres des autorités communales et les fonctionnaires municipaux sont tenus d'observer, dans l'exercice de leurs fonctions, la diligence d'un bon administrateur; ils sont responsables du dommage qu'ils causent à dessein ou par négligence». Les mots «par négligence» indiquent que les personnes en question seraient responsables de toute faute, même de la faute légère. On sait que la faute légère consiste dans l'absence d'une diligence que l'homme soucieux de ses intérêts voue à ses affaires, tandis que la faute grave s'entend de la diligence qu'on peut exiger de toute homme en général. Or, il a paru aux autorités préconsultatives qu'il serait excessif d'exiger une diligence extraordinaire des membres des autorités communales et des fonctionnaires municipaux qui sont obligés d'accepter des fonctions communales, surtout s'ils ne sont pas ou que peu rétribués. C'est pourquoi, dans le passage: ils sont responsables du dommage qu'ils causent à dessein ou par négligence, on a remplacé les mots «à dessein ou par négligence» par ceux-ci: «en manquant à leur devoir».

Le juge, en appréciant la responsabilité des dites personnes et ses conséquences, tiendra compte des circonstances qui pourront l'atténuer, telles que l'obligation d'accepter des fonctions gratuites ou peu rétribuées. D'après les principes généraux du C. O. le juge en effet détermine le mode ainsi que l'étendue de la réparation, d'après les circonstances et la gravité de la faute.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Dieser Art. 39 ist ein ausserordentlich wichtiger und im einzelnen Fall unter Umständen sehr verhängnisvoller Artikel für diejenigen, die nach diesem Artikel unter die Vorschriften über die Verantwortlichkeit fallen. Das bisherige Gemeindegesetz hat durchaus keine Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden und Beamten enthalten. Man war immer in der grössten Verlegenheit, welche Bestimmungen anzuwenden seien, ob die Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes oder andere Gesetze. Man hat es für nötig befunden, hier auch Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Gemeindebeamten und Behörden aufzustellen. Da hat man sich im allgemeinen an dasjenige gehalten, was im Z. G. B. enthalten ist, hauptsächlich für die Mitglieder von Vormundschaftsbehörden. Man hat den Wortlaut des Z. G. B. in der Hauptsache unverändert in diesen Art. 39 übernommen. Es heisst im Z. G. B. auch wörtlich, dass die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden haften für allen Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verschuldet haben. Gleichwohl hat aber dieser Artikel in gewissen Kreisen ernste Bedenken hervorgerufen. Ich kann mitteilen, dass speziell ein Mitglied des Obergerichtes, das sich ganz besonders mit diesem Gesetz befasst hat, gefunden hat, dass dieser Artikel zu weit gehe, dass er unter Umständen zu grossen Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten führen könnte gegenüber Mitgliedern von Gemeindebehörden oder gegenüber Gemeindebeamten, die nicht ständige Gemeindebeamte sind. Wenn ein Mitglied einer Gemeindebehörde, das nur ab und zu im Nebenamt seine Funktionen auszuüben hat, oder ein Gemeindebeamter, der auch im Nebenamt seine Funktionen zu verrichten hat, irgend eine Fahrlässigkeit begeht, so sollte er nach der bisherigen Fassung des Artikels für alle Folgen derselben ohne weiteres haften. Das könnte im einzelnen Fall den Mitgliedern eines Gemeinderates oder einer Gemeindebehörde ausserordentlich unangenehm werden und es könnte zu Konsequenzen führen, die wir selbst gar nicht wollen.

Wir haben diese wichtige Frage in der Kommission eingehend erörtert. Man hat sich gefragt, ob es nicht angezeigt wäre, unter Umständen einen Unterschied zu machen zwischen Gemeindebeamtungen, die als ständige Beamtungen aufzufassen sind und solchen, wo dies nicht zutrifft. Man hat sich gesagt, man sollte grössere Ansprüche stellen dürfen z. B. an Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Bern, an Leute, die das ganze Jahr hindurch nichts anderes zu tun haben als diese Pflichten zu erfüllen, als an diejenigen, die monatlich nur zwei bis drei Mal in den Fall kommen zu funktionieren, die in der Hauptsache anderes zu tun haben. Man hat davon Umgang genommen, diesen Unterschied zu machen und diese ungleiche Behandlung eintreten zu lassen, weil man sich sagte, das würde auch wieder zu Ungerechtigkeiten führen. Man ist aber zur Einsicht gekommen, dass da eine gewisse Milde walten sollte, dass man nicht eine Verantwortlichkeit für alle Fälle der Fahrlässigkeit statuieren sollte. Man hat sich in dieser Beziehung mit Herrn Justizdirektor Merz ins Benehmen gesetzt; er war so gütig, uns eine neue Redaktion vorzuschlagen, die nach unserer Auffassung dasjenige wiedergibt, was man sagen kann, ohne dass man den Gemeindebehörden zu nahe tritt und allzu harte und strenge Konsequenzen schafft. Sie lautet: «Sie haften für den Schaden, den sie infolge Verletzung dieser Pflichten verursachen.» Damit ist nicht gesagt, dass einer für jede Fahrlässigkeit hafte. Wenn einem einmal eine Fahrlässigkeit passiert, so ist das noch nicht eine eigentliche Verletzung seiner Pflichten. Man will einer gewissen milderen Auffassung Raum gewähren. Es ist schwer, das absolut Richtige zu treffen, es handelt sich hier um eine Abwägung, im einzelnen Falle unter Umständen auch des Richters. Auch er müsste sich fragen, ob die Verhältnisse derart sind, dass diesem Mitglied der Gemeindebehörde, diesem Gemeindebeamten eine Verletzung der Pflicht nachgewiesen werden kann oder nicht.

Die Kommission hat nach langen Beratungen gefunden, mit diesem Vorschlag werde man ungefähr das Richtige getroffen haben, und man könnte damit auch die Mitglieder der Gemeindebehörden etwas beruhigen.

M. **Etienne.** J'ai une petite observation à faire au 3e alinéa de l'art. 39 où il est dit que les membres

des autorités communales sont tenus d'observer dans l'exercice de leurs fonctions la diligence et la discrétion d'une bonne administration. Ici, il s'agit quelquefois de questions assez sérieuses qui se discutent au sein d'un conseil, questions parfois très délicates qu'il importe de ne pas divulguer. Je désirerais donc que l'article fût complété en y ajoutant le mot « discrétion ».

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. La discrétion fait, à mon avis, partie de la diligence. On a pris le mot dans son sens le plus étendu. Telle commune pourra indiquer, si elle le juge nécessaire, que la discrétion est exigée de celui qui exerce des fonctions municipales. On ne saurait préciser davantage, autrement nous devrions dire que tel autre mode de la diligence est de rigueur, et cela allongerait considérablement l'article.

M. Etienne. Je suis parfaitement d'accord; si l'on peut, d'une manière générale, indiquer ce que je demande dans le règlement municipal, je n'insiste pas.

Kindlimann. Materiell habe ich gegen den Artikel nichts einzuwenden, dagegen möchte ich beantragen, oder doch wenigstens anregen, dass die Redaktion etwas geändert wird. Es heisst im zweiten Alinea: «Aus Arglist haften alle Beteiligten solidarisch.» Ich möchte beantragen, das in dem Sinne abzuändern, dass man sagt: «Für Schaden, der durch arglistige Handlung entsteht, haften alle Beteiligten solidarisch.» Dann weiss man, was die Sache zu bedeuten hat.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Redaktion, die Herr Kindlimann anficht, ist die Redaktion des besten Kenners unseres Zivilrechtes, des Herrn Prof. Huber. Das ist die höchste Instanz, die wir kennen in der Zivilgesetzgebung. Er hat das Zivilgesetzbuch verfasst und hat genau diesen Ausdruck in das Gesetz hineingebracht. Wir andern, wir Stümper haben geglaubt, wenn wir vollständig dasjenige kopieren, was Herr Prof. Huber in das Z. G. B. aufgenommen hat, seien wir auf dem richtigen Wege. Der Grosse Rat des Kantons Bern wird sich nicht als besserer Redaktor gerieren wollen, als Herr Prof. Huber.

Präsident. Die Anregung des Herrn Kindlimann geht an die Redaktionskommission.

M. **Boinay.** Réflexion faite, la proposition de M. Etienne a sa raison d'être. Il est surprenant de voir jusqu'où l'on peut aller en fait d'indiscrétions. Certains conseillers communaux se hâtent, en sortant de l'assemblée, d'aller raconter aux intéressés ce qui se passe; très souvent pour se disculper au sujet de telle ou telle décision prise, ils éprouvent le besoin de faire savoir qu'ils ne l'ont pas votée, ce qui est une sorte de lâcheté. Il serait préférable de lier certaines personnes par l'insertion du mot « discrétion » après celui de « diligence », et si M. Etienne ne maintient pas sa proposition, je la reprendrai en mon nom.

Aellig. Ich möchte Herrn Kindlimann in seinem redaktionellen Antrag nur unterstützen. Stamme der Ausdruck von wem er wolle, er ist ein ganz verkehrter und wir dürfen die Sache besser redigieren.

M. **Stauffer** (Corgémont). Je voudrais également appuyer très vivement la proposition de M. Etienne.

Lors de la première lecture du projet un des membres de la commission, sauf erreur, avait proposé que non seulement les procès-verbaux des délibérations du conseil communal ou du conseil général fussent publiés, mais qu'il en fût de même ceux du conseil municipal. M. le rapporteur du gouvernement s'y opposa, pour un motif analogue à celui que M. Etienne vient de faire valoir à l'appui de sa proposition.

Il ne doit pas être permis à un citoyen électeur de la commune de prendre connaissance des protocoles des séances du conseil communal. Je recommande très chaleureusement la proposition de M. Etienne qui veut dire que l'on doit user non seulement de diligence mais de discrétion. Il me paraît un peu surprenant que M. le rapporteur du gouvernement s'oppose à cette précision de termes.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du conseil-exécutif. M. Stauffer a l'air d'être mécontent de mon attitude dans cette question, mais je vous ferai remarquer que l'article en discussion est tiré textuellement du Code civil suisse, soit de l'une de ses dispositions relatives aux autorités tutélaires. Nous ne pouvons donc pas la modifier à leur égard, c'est ce texte qui leur est seul applicable. En ce qui concerne les autres fonctions des conseils municipaux que celle de membre de l'autorité tutélaire, nous avons décidé de les soumettre aussi à ladite disposition du Code civil suisse. On peut admettre que le rédacteur de ce code, en parlant de « la diligence d'un bon administrateur », entendait que la discrétion se trouvait comprise dans cette expression, car il serait tout à fait incorrect de la part d'un membre d'une autorité tutélaire de révéler ce qui se passe dans telle ou telle gestion de tutelle. Il s'agit donc ici d'un cas spécial de diligence. S'il fallait les préciser tous, nous serions obligés d'allonger démesurement l'article. C'est au juge qu'il appartient d'appliquer ladite disposition aux fonctionnaires communaux qui manquent de discrétion. Nous disons en résumé que la diligence comprend la discrétion. Je ne suis ainsi pas opposé en principe à la proposition de M. Etienne, mais je m'en tiens au texte de M. Huber, accepté par les Chambres fédérales; il me paraît suffisant pour donner satisfaction à cette proposition.

M. **Stauffer** (Corgémont). Il est bien entendu que si M. Huber pensait que la diligence, c'était aussi la discrétion, l'on devrait pouvoir insérer ce mot dans l'article. Nous discutons une loi sur les affaires communales et non sur le code civil; il n'y a dès lors aucun inconvénient à intercaler dans ce texte le mot discrétion.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es ist ganz richtig, dass wir ein bernisches Gemeindegesetz machen und nicht ein Zivilgesetzbuch, aber es ist immer zweckmässig, wenn man einen übereinstimmenden Text herstellt. Es ist namentlich für den Richter von Vorteil, wenn er den gleichen Text anwenden kann. Das spricht namentlich auch dafür, dass man diesen nicht gerade schönen Satz: «Aus Arglist haften alle Beteiligten solidarisch» aufnimmt. Schön ist er nicht, und man könnte ihn ganz gut so fassen, wie Herr Kindlimann es vorgeschla-

gen hat. Damit wäre auch dem Wunsche des Herrn Aellig Rechnung getragen. Die Redaktionskommission wird noch einmal darüber gehen, wenn die Herren so daran hängen.

Abstimmung.

Für den Antrag Etienne-Boinay . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 39. Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die Gemeindebeamten haben bei der Ausübung ihres Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung zu beachten und haften für den Schaden, den sie infolge Verletzung dieser Pflicht oder durch Nichtbeobachtung der Verschwiegenheit verursacht haben.

Haben mehrere der in Absatz 1 erwähnten Personen den Schaden gemeinsam verschuldet, so wird der Umfang der Haftung der einzelnen Beteiligten nach richterlichem Ermessen festgesetzt, und es haftet jeder Beteiligte nur für seinen Anteil. Aus Arglist haften alle Beteiligten solidarisch.

Wird der Schaden, für den die Mitglieder einer Gemeindebehörde oder ein Gemeindebeamter verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall die Gemeinde.

Die Schadenersatzklage kann auch gegen die Gemeinde direkt geltend gemacht werden. Dieser steht das Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren zu.

Für die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe, sowie für die Verantwortlichkeit aus gewerblichen Verrichtungen von Gemeindebeamten kommen ausschliesslich die Vorschriften der Bundesgesetzgebung zur Anwendung.

Mitglieder von Spezialkommissionen haften für den von ihnen angerichteten Schaden nach den Regeln des Auftrages. Solidarisch haften sie jedoch ebenfalls nur aus Arglist.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Gegenüber den Gemeindebeamten, den Mitgliedern der Gemeindebehörden und Kommissionen, sowie gegenüber den Gemeinden verjährt die Verantwortlichkeitsklage ordentlicherweise mit Ablauf eines Jahres, nachdem sie erhoben werden konnte.

Konnte ein Verantwortlichkeitsgrund erst nach Beginn der ordentlichen Verjährungsfrist entdeckt werden, so verjährt die Verantwortlichkeitsklage mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Verantwortlichkeitsgrund entdeckt worden ist, in jedem Falle aber mit Ablauf von 10 Jahren seit Beginn der ordentlichen Verjährungsfrist.

Wird die Verantwortlichkeitsklage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, so kann sie auch nach Ablauf dieser Fristen noch so lange geltend gemacht werden, als die Strafklage nicht verjährt ist.

Art. 41.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le texte de la note marginale a été modifié. Il portait: «(Responsabilité civile) b) des employés (de la commune)». Il est préférable de dire: «des personnes employées en vertu d'un contrat de travail», pour éviter une confusion avec les anciens employés municipaux, qui sont maintenant des fonctionnaires, d'après la terminologie du projet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Personen, die durch Dienstvertrag von der Gemeinde angestellt sind, haften der Gemeinde gegenüber nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Gegenüber Dritten haften sie nach den Regeln des Obligationenrechtes. (Art. 41 ff. O. R.)

Die Gemeinde haftet Dritten gegenüber sowohl für gewerbliche, als für nichtgewerbliche Dienstverrichtungen ihrer Angestellten nach den Grundsätzen des Art. 55 O. R.

Art. 42.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42. Der Regierungsrat ist befugt, unfähige oder pflichtvergessene Mitglieder der Gemeindebehörden und Gemeindebeamte in ihren Amtsverrichtungen einzustellen und deren Abberufung zu beantragen. Der Einstellung soll in allen Fällen, wo es möglich ist, die Anhörung des Beschuldigten vorangehen. Die Abberufung erfolgt durch das Obergericht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Beamten; die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht werden vorbehalten.

Der Abberufene kann auf die Dauer von 4 Jahren von dem obergerichtlichen Urteile an gerechnet nicht in eine Gemeindebehörde oder -beamtung gewählt werden. Dem Abberufenen ist derjenige gleichgestellt, der nach Einreichung des Abberufungsantrages seine Demission gibt.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden aber keine Anwendung auf Personen, welche durch Dienstvertrag von der Gemeinde angestellt sind.

Art. 42bis.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article est nouveau. Il est ainsi conçu: «Les dispositions des art. 39, 40 et 42 sont applicables par analogie aux président, vice-président et secrétaire d'une assemblée communale.» Il est clair que les préposés à l'assemblée communale doivent être responsables de leur actes officiels comme le sont les membres du conseil municipal. Comme aux art. 39, 40 et 42 il n'est question que de la responsabilité des autorités communales et des fonctionnaires municipaux et que, d'après la terminologie du projet, les préposés à l'assemblée communale ne rentrent ni dans les uns ni dans les autres, une disposition réglant leur responsabilité doit être insérée dans la future loi.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42bis. Die Bestimmungen der Art. 39, 40 und 42 sind auf den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär der Gemeindeversammlung entsprechend anwendbar.

Art. 43.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le deuxième alinéa de cet article porte:

«Il sera tenu procès-verbal des délibérations de l'assemblée communale, du conseil général ou de ville, du conseil municipal et de toutes les commissions.

Il est loisible aux citoyens actifs de prendre connaissance du procès-verbal de l'assemblée municipale.» Nous vous proposons de compléter cette disposition par les mots «et du conseil général ou de ville». En effet, ce conseil remplaçant l'assemblée communale pour la tractation de certaines affaires, il est rationnel de permettre aux électeurs communaux de prendre connaissance des procès-verbaux de cette autorité.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Ueber die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Grossen Gemeinde- oder Stadtrates, des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen ist Protokoll zu führen.

Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinde- oder Stadtrates stehen den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.

Art. 44.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 44. Die Verwaltung des Gemeindearchivs wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 45. Ueber das bei Abstimmungen und Wahlen zu beobachtende Verfahren sind im Gemeindereglement die nötigen Bestimmungen aufzustellen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 11. September 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Burkhalter, Cueni, Egger, Eggimann, Fankhauser, Flück, Frutiger, Girod, Glanzmann, Grimm, Grosjean, Hadorn, Hess (Dürrenroth), Ingold (Wichtrach), Lanz (Thun), Lauper, Merguin, Michel (Bern), Minder, Moor, Müller (Boltigen), v. Müller, Nyffeler, Pfister, Roost, Saunier, Segesser, Seiler, Stähli, Stucki, Zimmermann, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Choulat, Gerber, Gosteli, von Grünigen, Käser, Keller (Bassecourt), Meyer (Langenthal), Niklaus, Renfer, Rohrbach, Rufer (Biel), Tritten, Zbinden, Zürcher.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Gemeindewesen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 168 hievor.)

Art. 46.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 46. Den Gemeinden wird ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung desselben zu (Art. 68, Abs. 1, Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Oberaufsicht des Staates.

Art. 47.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47. Die Gemeindegüter sind, unter Vorbehalt von Art. 48, Abs. 2, bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu bestreiten. Sie sind derart zu verwalten, dass sie einerseits in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, und andererseits, soweit dies ihre Zweckbestimmung gestattet, einen guten Ertrag abwerfen. Insbesondere sind die Kapitalien der Gemeinde sicher anzulegen.

Art. 48.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Gemeindegüter, deren Zweck durch Gesetz bestimmt wird, dürfen in Kapital und Ertrag nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

Gemeindegüter, deren Zweck durch Stiftung festgelegt ist, werden nach Massgabe der Stiftungsurkunde verwendet. Hinsichtlich der Abänderung des Zweckes bleibt der Art. 86 Z. G. B. vorbehalten.

Gemeindegüter, deren Zweck durch Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss festgelegt ist, sind ebenfalls dieser Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden. Die Aenderung der Zweckbestimmung, sowie die Verwendung der Erträgnisse zu andern Zwecken, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 49.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 49. Die auf Gemeindegütern ruhenden Nutzungen und Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

Zu einer Lösung solcher Rechtsverhältnisse durch besondere Verträge oder Ausscheidungen ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich, unter Vorbehalt bestehender gesetzlicher Vorschriften.

Art. 50.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 50. Die Gemeinden haben sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen.

Alljährlich ist die Rechnung abzuschliessen und durch das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.

Art. 51.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Bei Säumnis in der Rechnungsstellung kann der Gemeinderat den säumigen Rechnungsführer nach fruchtloser Mahnung in seinem Amte einstellen und, wenn Gefahr im Verzug ist, beim Regierungsstatthalter seine Verhaftung und die Ernennung eines Beistandes verlangen, der nach Art. 419, Abs. 1, Z. G. B. zu verfahren hat. Der Regierungsrat ist sofort von den getroffenen Massnahmen zu benachrichtigen, die er bestätigen, abändern oder aufheben kann.

Wenn Mitglieder von Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte die ihnen anvertrauten Gelder und Effekten der Gemeinde nicht auf die erste Aufforderung ausliefern, oder die auftragsgemässe Verwendung derselben nicht sofort nachweisen, so ist der Fall dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen des ersten Absatzes vorgeht.

Art. 52.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52. Wird eine Gemeinde durch ihre Vereinigung mit einer andern aufgelöst, so gehen ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten mit dem Zeitpunkt der Vereinigung auf die Gemeinde über, der sie einverleibt worden ist.

Wird aus mehreren Gemeinden eine neue gebildet, so gehen Vermögen und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden mit dem Zeitpunkt der Vereinigung auf die neue Gemeinde über.

Art. 53.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 53. Die Eintragung der Handänderungen im Grundbuch erfolgt auf Vorlage einer Bescheinigung der Staatskanzlei über die Rechtskraft des grossrätlichen Vereinigungsdekretes und eines Verzeichnisses der handändernden Grundstücke von Amtes wegen abgaben- und gebührenfrei.

Art. 54.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 54. Die Ausführung der Bestimmungen in Art. 47, 48 und 50 erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 55.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 55. Die gesamte Gemeindeverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Staates, welcher dieselbe durch den Regierungsrat, dessen Direktionen und die Regierungsstatthalter ausüben lässt.

Art. 56.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans cet article sont énumérées les décisions des organes communaux qui, à raison de leur importance, doivent être soumises à l'approbation du Conseil-exécutif. Parmi ces décisions le projet adopté en première lecture fait figurer celles qui concernent: «la prise à la charge de la commune de services non imposés par l'Etat et l'allocation des moyens nécessaires». Il s'agit ici de services créés par les communes en vertu de l'autonomie que leur confère l'art. 2, n° 3. Comme on l'a fait remarquer en discutant ledit n° 3, le texte de l'art. 56 va trop loin. Il aurait pour effet d'obliger la commune de demander l'approbation du gouvernement pour des modifications à faire dans des services dont la création aurait déjà été ratifiée par lui. En outre l'approbation du Conseil-exécutif serait nécessaire même dans le cas où les services créés ou développés occasionneraient des dépenses qui pourraient être couvertes au moyen des recettes courantes. On se montrerait ainsi plus exigeant que sous le régime actuel établi par la pratique, régime sous lequel la sanction du gouvernement n'est pas exigée en pareil cas. On peut donc se contenter de consacrer dans la future loi le régime actuel en disant à l'art. 56: «La prise à la charge de la commune de services communaux et distincts, non imposés par l'Etat et dont les moyens doivent être fournis par voie d'emprunt ou par le fonds capital de la commune». Le gouvernement verra, en examinant chaque cas particulier, si la situation financière de la commune lui permet un prélèvement sur le fonds capital ou de contracter un emprunt». A cet égard, ce

seront les banquiers et autres bailleurs de fonds qui, parce qu'ils seront les premiers intéressés, verront en première ligne s'ils courent ou non un risque à prêter de l'argent à la commune; le rôle de gouvernement consistera en pareil cas à constater s'il ne se produit pas d'abus manifestes, par exemple, en ce qui concerne les conditions de l'emprunt et de son remboursement.

Nous vous proposons, au nom du Conseil-exécutif, d'adopter l'amendement dont nous venons de donner lecture.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Das Oberaufsichtsrecht des Staates findet hier einen strengen Ausdruck in der Bestimmung, das gewisse Beschlüsse von Gemeindeversammlungen oder andern Gemeindeorganen so lange rechtsungültig sind, bis die Regierung eine Ueberprüfung und Genehmigung vorgenommen hat. Das bezieht sich auf den Erlass und die Abänderung der Gemeindereglemente, die Aufnahme von Anleihen, das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen auf den Namen der Gemeinde und die Verminderung des Kapitalvermögens. In bezug auf diese Punkte wird wohl allgemeines Einverständnis bestehen.

Nun haben wir eine Differenz in bezug auf Beschlüsse von Gemeindeorganen, durch welche von den Gemeinden neue Aufgaben übernommen werden, die über die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde hinausgehen. Da möchte ich die Herren ersuchen, die Art. 2, Ziffer 3, und 12 nochmals miteinander zu vergleichen. Wir haben in Art. 2, Ziffer 3, die sog. Gemeindeautonomie geordnet, und zwar in der Weise, dass die Gemeinden berechtigt sind, Beschlüsse zu fassen über Durchführung von Aufgaben, welche die Gemeinde im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt durch ihre Reglemente oder Beschlüsse in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht. Das ist die sog. Gemeindeautonomie. Wir haben bekanntlich die Fassung in der letzten Session etwas geändert und gemildert.

Nun haben wir in Art. 12 die Bestimmung, dass die Reglemente darüber Bestimmungen enthalten müssen, welche Kompetenzen die verschiedenen Gemeindeorgane bezüglich der Aufnahme neuer Aufgaben haben. Sie können gewisse Beschlüsse der Gemeindeversammlung übertragen, anderwärts können sie diese Befugnis dem Grossen Stadtrat einräumen, oder dem Gemeinderat. Die Gemeinden können das je nach ihren Verhältnissen in ihren Gemeindereglementen umschreiben.

Nach der ursprünglichen Fassung und namentlich nach dem Beschluss, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, waren alle diese Beschlüsse betr. die Uebernahme neuer Aufgaben, die von der Gemeindeversammlung, vom Grossen Stadtrat oder vom Gemeinderat gefasst wurden, der Genehmigung des Regierungsrates unterstellt und sie waren so lange rechtsungültig, bis diese Genehmigung erfolgt war. Man hat mit vollem Recht an einer derart starken Einschränkung Kritik geübt, indem man sagte, es habe keinen Sinn, die Regierung jedesmal zu begrüssen, wenn eine Gemeinde eine bereits bestehende Aufgabe weiter ausbilden wolle. Wenn z. B. eine Gemeinde ein Elektrizitätswerk zur Gemeindesache gemacht hat und das von der Regierung genehmigt ist, so hat es keinen Sinn, wenn für jeden Beschluss zur Weiterentwicklung des Elektrizitätswerkes neuerdings die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen ist. Aehnlich verhält es sich mit einer Wasserversorgung oder mit Aufgaben, die die Gemeinde im Schulwesen übernimmt. Diese Genehmigung hat namentlich dann keinen Sinn, wenn sich diese Beschlüsse innerhalb der Budgetansätze bewegen und wenn sie sich an die normalen Mittel und an die Leistungsfähigkeit der Gemeinden halten, in der Weise, dass die Gemeinde nicht nötig hat, zur Erfüllung dieser neuen Aufgaben allfällig das Kapital anzugreifen oder Anleihen aufzunehmen.

Im Kapitalangriff oder in der Aufnahme eines Anleihens erblicken wir nun das Kriterium für die Notwendigkeit der Genehmigung. Wenn eine Gemeinde durch Beschluss irgend eine kleinere Aufgabe übernimmt, die man gut ohne Kapitalangriff oder ein Anleihen durchführen kann, so soll das geschehen können, ohne dass die Regierung begrüsst wird. Nur dann, wenn es sich um wirklich neue Aufgaben handelt, die einen Kapitalangriff oder die Aufnahme eines Anleihens erfordern, soll die Regierung begrüsst werden, und der Beschluss ist so lange rechtsungültig, als die Genehmigung nicht erfolgt ist.

Nun könnte man einwenden, dass man das nicht expressis verbis zu sagen brauche, indem sowieso nach den früheren Bestimmungen dieser Kapitalangriff und die Aufnahme eines Anleihens allgemein der Genehmigung der Regierung unterstellt sind. Das ist aber nicht das gleiche. Wir hatten bisher den Zustand, dass die Gemeinde ohne weiteres solche folgenschweren Beschlüsse fassen konnte und dass die Beschlüsse ohne die Genehmigung der Regierung rechtsgültig waren. Erst dann, wenn die Gemeinde genötigt war, ein Anleihen aufzunehmen, musste die Regierung begrüsst werden.

Wir möchten ein anderes Verfahren einschlagen. Wir möchten die Genehmigung der Regierung nicht erst dann eintreten lassen, wenn die Schulden kontrahiert sind, sondern schon dann, wenn der Beschluss gefasst ist, der die Folge haben wird, dass ein Anleihen aufgenommen oder das Kapital angegriffen werden muss. Die Genehmigung soll frühzeitig genug eingeholt werden, damit die Regierung vor der Beanspruchung der Gemeinde eine Prüfung vornehmen, mit der Gemeinde die Sache besprechen und sie allfällig auf den richtigen Weg führen kann. Das ist eine vorsorgliche Massnahme, die wir zum Schutz und im Interesse der Gemeinden vorsehen möchten.

Die Kommission beantragt Ihnen im Einverständnis mit dem Regierungsrat Annahme des Art. 56.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 56. Beschlüsse von Gemeindeorganen über Annahme und Abänderung der Gemeindereglemente, Aufnahme von Anleihen, Bürgschaftsverpflichtungen auf den Namen der Gemeinde, Verminderung des Kapitalvermögens, Uebernahme neuer selbständiger Aufgaben, die ihnen nicht vom Staate zugewiesen sind und die Geldmittel auf dem Darlehensweg oder durch Kapitalangriff erfordern, Gewährung von Darlehen, soweit es sich

nicht um sichere Kapitalanlagen im Sinne des Art. 47 handelt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 57.

Angenommen.

Beschluss.

Art. 57. Alle Gemeinderechnungen sind nach erfolgter Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen.

Der Regierungsstatthalter prüft die Rechnung sowohl auf ihre rechnerische Richtigkeit, als auch mit Bezug auf die Uebereinstimmung ihres Inhaltes mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen.

Gibt die Rechnung zu keinerlei Beanstandung Anlass, so versieht er sie mit seinem Passationsvermerk. Hat er dagegen Aussetzungen daran zu machen, so benachrichtigt er hiervon den Gemeinderat unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Anbringung von Gegenbemerkungen und zur Beantwortung allfällig gestellter Erläuterungsfragen. Der Gemeinderat ist befugt, innerhalb der gesetzten Frist eine mündliche Verhandlung über die Rechnung zu beantragen.

Nach eingelangter Antwort des Gemeinderates und nach gewalteter Untersuchung über seine Anbringen fällt der Regierungsstatthalter sein Passationserkenntnis unter Begründung allfälliger Aussetzungen an der Gemeinderechnung. Dasselbe wird dem Gemeinderat zugestellt, welcher binnen 14 Tagen nach der Zustellung beim Regierungsrate Beschwerde erheben kann.

Gibt die Gemeinderechnung zu Bemerkungen im Sinne von Art. 59 hienach Anlass, so unterbreitet der Regierungsstatthalter dieselben samt seinem Passationserkenntnis dem Regierungsrat, der die erforderlichen Massnahmen trifft (Art. 59 und 60).

Art. 58.

Angenommen.

Beschluss.

Art. 58. Der Regierungsstatthalter wohnt den Versammlungen der Gemeinden und den Sitzungen der Gemeindebehörden und Kommissionen bei, falls ihm vom Regierungsrat oder einer Direktion ein daheriger Auftrag erteilt wird.

Art. 59.

Angenommen.

Beschluss.

Art. 59. Falls der Regierungsstatthalter oder eine Direktion des Regierungsrates Verletzungen von gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen oder Unregelmässigkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens und in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten überhaupt wahrnehmen, so haben sie von Amtes wegen sofort die notwendigen Feststellungen zu machen und den Fall dem Regierungsrat zu unterbreiten. Der Regierungsrat trifft, soweit nötig, provisorische Massnahmen und ordnet eine Untersuchung an.

Art. 60.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 60. Die Untersuchung wird durch den Regierungsstatthalter geführt. Derselbe gibt der Gemeinde von den Wahrnehmungen, die zu der Untersuchung Veranlassung gaben, Kenntnis unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Antwort.

Nach Schluss der Untersuchung sind die Akten mit den Anbringen des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat zu leiten, welcher die erforderlichen Massnahmen zu treffen hat.

Art. 61.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. En parlant de l'administration extraordinaire nommée pour gérer les affaires d'une commune mise sous tutelle, le troisième alinéa de l'art. 61 porte: « Cette administration a toutes les attributions de l'organe communal qu'elle remplace et, comme l'était ce dernier, est sous la surveillance du préfet et du Conseil-exécutif ». La fin de cette disposition prévoit donc le cas où l'assemblée communale est suspendue et, par conséquent, ne peut approuver les comptes. Mais, comme, à teneur de l'art. 11, n° 4, le conseil général ou de ville peut être chargé par le règlement communal de l'approbation des comptes, il faut donc prévoir le cas où, lui aussi, serait suspendu. C'est ce que fait le premier amendement, qui modifie comme suit la disposition dont il s'agit ». Elle (l'administration extraordinaire) doit rendre chaque année des comptes qui, si l'assemblée communale ou le conseil général ou de ville est aussi suspendu, seront soumis directement à l'apurement du préfet ».

Le deuxième amendement proposé répare une omission du quatrième alinéa de l'art. 61. Il est clair que, si l'art. 39 qui concerne la responsabilité civile des autorités communales est applicable aux administrations extraordinaires, il doit en être de même de l'art. 40 relatif à la prescription de l'action en responsabilité. Cet article doit donc être aussi indiqué.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir haben hier noch zwei notwendige Ergänzungen vorgenommen. Zunächst im dritten Alinea, wo der Fall behandelt ist, dass eine Gemeindeversammlung in ihren Funktionen eingestellt wird. Nach dem Ergebnis der ersten Beratung war keine Behörde da, die in diesem Falle das Recht zur Prüfung und Genehmigung der Gemeinderechnungen gehabt hätte. Es ist nun vorgesehen, dass das ausserordentliche Verwaltungsorgan die Gemeinderechnung nicht etwa der Gemeindeversammlung, sondern direkt dem Regierungsstatthalter vorzulegen hat.

Es kann auch vorkommen, dass ein Grosser Stadtrat in seinen Funktionen eingestellt wird. Dieser Grosse Stadtrat aber kann durch Reglement ermächtigt sein, die Rechnung zu genehmigen. Wenn er nun in seinen Funktionen eingestellt ist, so muss für diesen Fall bestimmt werden, dass die Gemeinderechnungen ebenfalls direkt dem Regierungsstatthalter zur Prüfung und Weiterleitung einzureichen sind.

Die zweite Ergänzung besteht darin, dass in bezug auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane nun auch die Verjährungsvorschriften, die in Art. 40 normiert sind, analog zur Anwendung gelangen. Es ist unbedingt notwendig, diese Verjährungsvorschriften hier auch anzuführen. Wir empfehlen diese Ergänzung ebenfalls zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 61. Einer Gemeinde, deren Rechnungs- und Kassawesen in Unordnung ist, kann vom Regierungsrat ein Kassier ernannt werden für so lange, als die Gemeinde für dieses Amt keine geeignete Persönlichkeit wählt.

Werden im übrigen schwere Unregelmässigkeiten in einer Gemeindeverwaltung festgestellt, so ist der Regierungsrat befugt, die Einstellung bisheriger Gemeindeorgane und die Einsetzung einer besondern Verwaltung auf so lange anzuordnen, bis die Ursachen, die zu dieser Massnahme geführt haben, gehoben sind.

Diese besondere Verwaltung hat alle Funktionen des Gemeindeorgans, an dessen Stelle sie tritt, und untersteht in gleicher Weise der Aufsicht des Regierungsstatthalters und des Regierungsrates wie die ordentlichen Gemeindeorgane. Sie hat auch in gleicher Weise alljährlich Rechnung zu legen, welche, wenn die Gemeindeversammlung oder der Grosse Gemeinde- oder Stadtrat auch in ihren Funktionen eingestellt ist, direkt dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen ist.

Die Bestimmungen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit in Art. 39 und 40 finden auf diese besondere Verwaltung und auf den Kassier (Al. 1) sinngemässe Anwendung.

Art. 62.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 62. Gegen die von Gemeindeorganen getroffenen Wahlen, sowie gegen Beschlüsse, welche allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, kann jeder in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Bürger wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen oder Gemeindereglementen Beschwerde führen.

In gleicher Weise können Wahlen, Beschlüsse und Verfügungen von Gemeindeorganen auf dem Beschwerdewege von jeder Person angefochten werden, welche dadurch in ihren Rechten persönlich verletzt ist, sofern es sich dabei nicht um die Geltendmachung von Ansprüchen handelt, die durch die Zivilgerichte oder durch das Verwaltungsgericht zu beurteilen sind.

Wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine Wahlverhandlung der Gemeindeversammlung richtet, so liegt die Vertretung der Gemeinde im Beschwerdeverfahren dem Gemeinderat ob.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Steuer- und des Vormundschaftsrechtes.

Art. 63.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 63. Alle Gemeindebeschwerden sind durch Eingabe beim Regierungsstatthalter anzubringen. Beschwerden im Sinne des Art. 62, Abs. 1, sind binnen 14 Tagen seit Vornahme der Wahl oder Fassung des Beschlusses, Beschwerden gemäss Art. 62, Abs. 2, aber binnen 14 Tagen seit der Eröffnung oder der ordentlichen Bekanntmachung der Wahl, des Beschlusses oder der Verfügung geltend zu machen.

Wenn im letzteren Falle die öffentliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben war und auch nicht stattgefunden hat, so läuft die 14-tägige Frist vom Tage der erhaltenen Kenntnis hinweg.

War der Beschwerdeführer durch Krankheit, Militärdienst oder andere erhebliche Abhaltungsgründe verhindert, in der ordentlichen Frist Beschwerde zu führen, so kann im Falle von Art. 62, Alinea 2, hievor auf gehörigen Nachweis dieser Verhinderungsgründe hin, die Beschwerdebehörde die Säumnis entschuldigen. Die Entschuldigung kann aber nur stattfinden, wenn die Beschwerde binnen 14 Tagen seit Wegfall des Hindernisses angebracht wurde.

Art. 64.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 64. Alle Gemeindebeschwerden werden durch den Regierungsstatthalter erstinstanzlich

beurteilt. Gegen seinen Entscheid können sowohl der Gemeinderat namens der Gemeinde als auch die sämtlichen am erstinstanzlichen Verfahren beteiligten Personen binnen 14 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an den Regierungsrat erklären.

Wird durch den Entscheid des Regierungsstatthalters eine von der Gemeindeversammlung getroffene Wahl oder ein von ihr gefasster Beschluss aufgehoben, so kann der Rekurs innerhalb der ordentlichen Rekursfrist durch jeden in Gemeindesachen Stimmberechtigten erklärt werden, auch wenn er am erstinstanzlichen Verfahren nicht als Partei beteiligt war.

Art. 65.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article règle la procédure de plainte en matière communale. Sous le n° 4 il est prévu que le préfet qui statue en première instance peut ordonner, avant de rendre son jugement au fond, des mesures provisoires pour maintenir l'état de fait du litige ou pour d'autres motifs. Ces mesures peuvent faire l'objet d'un recours au Conseil-exécutif de la part des intéressés, c'est-à-dire des parties en cause. A la fin du n° 4 de l'art. 65, il est ajouté que l'art. 64, paragraphe 2, de la présente loi est en pareil cas applicable par analogie. D'après ce texte il semblerait, à première vue, que cette disposition peut être appliquée dans toutes les contestations en matière communale. Or, tel n'est pas le cas. En effet le paragraphe 2 de l'art. 64 qui est visé porte: « Lorsque le jugement du préfet casse une élection faite ou une décision prise par l'assemblée munipale, il peut être attaqué dans le délai ordinaire par tout citoyen habile à voter en matière communale, lors même que celui-ci n'aurait pas été partie en première instance ». Il ressort de cette disposition que c'est seulement dans les cas où le préfet casse une élection ou une décision de l'assemblée communale que son jugement peut être attaqué par tout électeur communal, lors même qu'il n'aurait pas été partie en cause. Dès lors, il est clair que c'est seulement dans les hypothèses indiquées par l'art. 64, paragraphe 2, que cette disposition est applicable aux jugements préfectoraux ordonnant des mesures provisoires, c'est-à-dire qu'elle n'est applicable que dans les cas où il s'agit au fond d'une élection ou d'une décision communale dont la cassation est demandée. Par exemple, dans un pareil litige, le préfet peut ordonner, par mesure provisoire, la séquestration de certaines pièces relatives à une votation communale. Dans cette hypothèse, tout électeur municipal peut recourir contre cette mesure provisoire au Conseil-exécutif, lors même que jusque là il n'a pas été partie en cause. Il pourra en faire de même à l'égard du jugement au fond, quand celui ci aura été rendu. En conséquence, nous vous proposons, pour exclure toute équivoque, de compléter le passage final du n° 4 de l'art. 65 par les mots: «s'il s'agit au fond d'une élection ou d'une décision de l'assemblée communale ».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 65. Die Durchführung des Beschwerdeverfahrens richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Jedoch greifen dabei die nachfolgenden besonderen Bestimmungen Platz:

1. Alle Eingaben (Beschwerdeschrift, Antwort, Rekurserklärung und Gegenbemerkungen) sind in einfacher Ausfertigung einzureichen; sie können auch mündlich beim Regierungsstatthalter zu Protokoll gegeben werden.

2. Sofort nach Eingang einer Beschwerde ordnet der Regierungsstatthalter den Aussöhnungsversuch an, sofern nicht sämtliche Beteiligten auf die Abhaltung eines solchen verzichtet haben.

3. Ist der Aussöhnungsversuch unterblieben oder fruchtlos verlaufen, so gibt der Regierungsstatthalter von Amtes wegen dem beschwerdebeklagten Gemeindeorgan Kenntnis vom Wortlaut der Eingabe des Beschwerdeführers und setzt ihm eine kurze Frist zur Abgabe seiner Antwort. Die beschwerdebeklagte Partei ist befugt, dieselbe mündlich im Aussöhnungsversuch zu Protokoll zu geben.

4. Wenn es zur Sicherung des Streitverhältnisses oder aus andern Gründen notwendig erscheint, kann der Regierungsstatthalter schon vor Fällung des Urteils vorsorgliche Massnahmen treffen. Er hat hievon sofort den sämtlichen am Beschwerdeverfahren Beteiligten Kenntnis zu geben, welche binnen acht Tagen seit der Eröffnung gegen diese Verfügung den Rekurs an den Regierungsrat ergreifen können. Art. 64, Absatz 2, dieses Gesetzes ist entsprechend anwendbar, insofern es sich in der Hauptsache um eine Wahl oder einen Beschluss der Gemeindeversammlung handelt.

Eine Beschwerde oder ein Rekurs hat nur auf besondere Anordnung der angegangenen Behörde aufschiebende Wirkung.

Art. 66.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article concerne les syndicats de commune. Il convient de dire expressément au 2e alinéa que le règlement qu'ils ont à établir doit indiquer non seulement l'objet, mais aussi l'organisation du syndicat. En outre, à la fin du 2e alinéa, il est dit: « Les dispositions légales particulières concernant pareils syndicats (communautés scolaires, arrondissements de tutelle, etc.) sont et demeurent réservées. » Aux syndicats de ce genre qui sont indiqués entre parenthèses il faut ajouter les arrondissements de digues que peuvent former ensemble plusieurs communes.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Auch beim Art. 66, der von den Gemeindeverbänden handelt, sind zwei notwendige Ergänzungen vorgenommen worden. Vorerst eine Ergänzung in bezug auf das Reglement, das diese Gemeindeverbände auf-

zustellen haben. In der bisherigen Fassung war nur gesagt, dass das Reglement Bestimmungen über den Zweck des Verbandes und über die Leistungen, die aufzubringen sind, zu enthalten habe. Es war nicht festgesetzt, dass auch die organisatorischen Bestimmungen im Reglement enthalten sein müssen. Das ist aber unbedingt notwendig. Das Reglement soll ähnlich wie das Gemeindereglement Vorschriften darüber enthalten, wie sich der Verband organisiert, wie die Gemeinden zur Beschlussfassung zusammentreten oder ob die Gemeinden einzeln Beschluss fassen, welche Behörden sie ernennen, was für Verwaltungsorgane sie bezeichnen und wie die aufzuwendenden Leistungen zu verteilen sind.

Ferner haben wir im letzten Satz noch das Wort «Schwellenbezirke» eingeschaltet. Da möchte ich mir gestatten, Ihnen mitzuteilen, dass die Kommission die Frage neuerdings geprüft hat, die in der letzten Session von Herrn Grossrat Gerber angeregt worden ist. Sie bezog sich darauf, ob nicht in Art. 2, der von den Aufgaben der Gemeinde handelt, auch das Schwellenwesen einzubeziehen sei. Ich habe nun das Gesetz über die Wasserbaupolizei vom Jahre 1852 noch einmal ganz genau durchgesehen. Schon bei der Anfrage habe ich erklärt, dass das Schwellenwesen nach meiner Auffassung nicht Sache der Einwohnergemeinden sei. Nun habe ich neuerdings gesehen, dass meine Auffassung die richtige war. Durch das Wasserbaupolizeigesetz ist die Schwellenpflicht ausdrücklich den Uferanstössern übertragen. Die Einwohnergemeinden haben lediglich die Pflicht, allfällig einen Schwellenkataster und ein Schwellenreglement aufzustellen. Aber damit haben sie durchaus noch nicht die Pflicht, das Schwellenwesen selbst zu übernehmen und namentlich diese Arbeiten durchzuführen. Deswegen kann man das den Gemeinden in Art. 2 nicht übertragen, da es eine vollständige Aenderung der grundlegenden Bestimmungen bedeuten würde.

Natürlich ist es einer Gemeinde gleichwohl unbenommen, die Schwellenpflicht ganz oder teilweise zu übernehmen oder Beiträge zu leisten, aber zur Gemeindesache kann man das im Gemeindegesetz nicht machen. Dagegen ist im Wasserbaupolizeigesetz vorgesehen, dass sich gewisse Gemeinden zu Schwellenbezirken vereinigen können. Das sind ähnliche Verbände wie die Gemeindeverbände, die hier in Art. 66 vorgesehen sind. Diese Schwellenbezirke fallen aber nicht unter Art. 66 dieses Gesetzes, sondern ausdrücklich unter die Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes von 1852. Deswegen hat man diese Bestimmungen hier ausdrücklich vorbehalten müssen, gleich wie die Vorschriften über die Vormundschaftskreise, die Schulgemeinden usw.

Auch diese Ergänzung ist notwendig und ich möchte beantragen, diese beiden Aenderungen anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 66. Es ist benachbarten Gemeinden gestattet, sich zur Erfüllung bestimmter, dauernder Aufgaben (Art. 2) zu verbinden.

Sie haben ein besonderes Reglement aufzustellen, das namentlich den Zweck und die Organisation des Verbandes und die Verteilung der zur Erfüllung dieses Zweckes aufzuwendenden Leistungen bestimmen soll. Das Reglement unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Vorbehalten bleiben die besondern gesetzlichen Bestimmungen über derartige Verbände (Schulgemeinden, Schwellenbezirke, Vormundschaftskreise und so weiter).

Schon bestehende derartige Verbände bedürfen keiner Bestätigung.

Solche Gemeindeverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften (Art. 52, Abs. 2, und Art. 59, Abs. 1, Z. G. B.); die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sind innerhalb der durch das besondere Reglement festgesetzten Grenzen auf solche Verbände sinngemäss anwendbar.

Art. 67.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 67. Wo einzelne dauernde Gemeindeaufgaben infolge örtlicher Verhältnisse einer Unterabteilung der Gemeinde übertragen sind, bleiben diese Unterabteilungen unter Vorbehalt von Art. 71 hienach in ihrem Bestande.

Neue derartige Unterabteilungen können vom Regierungsrat ausnahmsweise anerkannt werden. Ihre Bildung ist jedoch nur da zulässig, wo das Reglement der Gesamtgemeinde eine bezügliche Bestimmung, sowie die Festsetzung der Grenzen der Unterabteilung enthält, und die Mehrheit der Stimmberechtigten der betreffenden Unterabteilung ihre Zustimmung erklärt hat.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schulgemeinden.

Art. 68.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 68. Die Unterabteilungen von Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften (Art. 52, Absatz 2, und Art. 59, Absatz 1, Z. G. B.). Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gesamtgemeinde, welche nötigenfalls für eine richtige Erfüllung der der Unterabteilung übertragenen Gemeindeaufgaben zu sorgen hat.

Die in den vorstehenden Abschnitten dieses Titels enthaltenen Vorschriften finden, soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, auf die Unterabteilungen entsprechende Anwendung.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 69. Wo Unterabteilungen bestehen oder eingeführt werden, hat das Gemeindereglement zu bestimmen:

1. die Gemeindeaufgaben, welche der Unterabteilung übertragen werden;
2. die Grenzen der Unterabteilungen. Für die Feststellung streitiger Abteilungsgrenzen findet das Gesetz über das Vermessungswesen entsprechende Anwendung;
3. das Recht der Unterabteilung, innerhalb ihrer Grenzen gemäss dem Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden und auf Grund der Steuerregister der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern zu erheben oder besondere Leistungen einzuführen.

Art. 70.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 70. Die Reglemente, welche die Unterabteilungen im Sinne der Artikel 68 und 69 aufstellen, bedürfen sowohl der Annahme durch die Gesamtgemeinde, als auch der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 71.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 71. Wenn keine genügenden Gründe für die Beibehaltung der Unterabteilung vorliegen, oder wenn die Unterabteilung ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäss erfüllt, so kann sie aufgehoben werden:

a) durch übereinstimmende Beschlüsse der Gesamtgemeinde und der Unterabteilung;
b) durch Beschluss des Regierungsrates nach Anhörung der Beteiligten auf Antrag der Behörde der Gesamtgemeinde oder der Unterabteilung.

Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus der Aufhebung einer Unterabteilung entstehen, entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 72.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 72. Burgergemeinden sind die zur Erfüllung öffentlicher Zwecke organisierten Burgerschaften.

Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften (Art. 52, Abs. 2, und Art. 59, Abs. 1, Z. G. B.).

Art. 73.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 73. Der Burgergemeinde stehen zu:

1. die Verwaltung ihres Vermögens;
2. die Aufnahme neuer Mitglieder (Burger);
3. die Besorgung derjenigen Aufgaben, die ihr durch besondere Gesetze überlassen werden.

Art. 74.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le 1er alinéa de cet article porte: « Ont le droit de voter en matière bourgeoisiale tous les bourgeois habiles à voter en matière cantonale. » Il a paru utile de rappeler aux intéressés dans la loi communale, qu'« il faut être domicilié dans le canton », bien que cela résulte de l'art. 3 de la Constitution. De là le complément ci-après du texte précité: « ... (tous les bourgeois) domiciliés dans le canton (et habiles etc.) »

La commission propose en outre au 2e alinéa une autre rédaction que celle adoptée en première lecture et qui disait: « Le règlement peut attribuer le droit de vote également aux bourgeois demeurant hors du canton, mais qui possèdent les autres qualités requises par l'art. 3 et l'art. 4, nos 1 à 4, de la Constitution pour pouvoir voter en matière cantonale », c'est-à-dire qui possèdent toutes ces qualités sauf la résidence dans le canton. Les autorités préconsultatives proposent maintenant de dire: « ... demeurant hors du canton, sous réserve des dispositions de l'art. 3, no 1 (sauf les mots « et qui est domicilié dans le canton ») et de l'art. 4, nos 1 à 4, de la Constitution. » Voici pourquoi cette modification est proposée. Dans le texte adopté en première lecture il est parlé des « autres qualités requises ». Or, cette expression est impropre en ce qui concerne l'art. 4, parcequ'il énumère des motifs d'exclusion. On a trouvé préférable de donner à cette disposition la teneur qui vient d'être lue. Nous vous en proposons l'adoption.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Art. 74 ordnet das Stimmrecht in den Burgergemeinden. Wir haben in erster Beratung beschlossen, dass alle Burger, die in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht haben, in den Burgergemeinden stimmberechtigt sind. Es konnten nun Zweifel darüber bestehen, ob nur diejenigen Burger das Stimmrecht haben, die am Orte wohnen und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, oder ob auch die-

jenigen Burger das Stimmrecht haben sollen, die an irgend einem Orte des Kantons wohnen und in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht haben. Wir haben der letzteren Auffassung den Vorzug gegeben. Sie geht dahin, dass das Stimmrecht in der Burgergemeinde haben sollen alle Burger, die sich irgendwo im Kanton Bern aufhalten, sofern sie in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

In der letzten Session des Grossen Rates hat ein Mitglied des Grossen Rates mit mir über die Sache gesprochen und hat Bedenken gegen diese Fassung geltend gemacht, indem es sagte, es würde in seiner Gegend Anstoss erregen, wenn das Stimmrecht in der Burgergemeinde auf diese Weise ausgedehnt würde, dass nicht nur diejenigen stimmen könnten, die in der Gemeinde wohnen, sondern alle sich im Kanton aufhaltenden Burger. Es könnte leicht vorkommen, dass sich die auswärtigen Burger derjenigen Burgergemeinden, die sehr viele auswärts wohnende Burger besitzen, zusammenschliessen und die am Ort wohnenden Burger bezüglich des Burgernutzens vergewaltigen würden. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, diese Bedenken, die da erhoben worden sind, der Kommission zu unterbreiten, damit sie Gelegenheit habe, hiezu Stellung zu nehmen, um so eine Diskussion im Rat vermeiden zu können.

Nun hat in der Kommission Herr v. Fischer, der doch wohl der beste Kenner und der wärmste Verfechter der Interessen der Burger in unserem Rate ist, darauf hingewiesen, dass diese Einrichtung im Kanton schon lange besteht, dass der gegenwärtige gesetzliche Zustand der ist, dass das Stimmrecht nicht nur auf Burger beschränkt ist, die am Orte wohnen, sondern sich ausdehnt auf die Burger, die ausserhalb der Gemeinde, aber im Kanton Bern wohnen. Er hat dabei auf § 68 des geltenden Gemeindegesetzes hingewiesen, der lautet: «Stimmberechtigt an der Burgergemeinde ist jeder Ortsburger, welcher a) mehrjährig, b) eigenen Rechtes, c) im Genusse der Ehrenfähigkeit und d) weder besteuert, noch einem Wirtshausverbot unterworfen ist.»

Nun haben wir geglaubt, wir können nicht hinter die Bestimmungen des Gesetzes von 1852 zurückgehen. Deshalb haben wir beschlossen, Ihnen zu beantragen, dass alle Burger einer Burgergemeinde, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und irgendwo im Kanton wohnen, das Stimmrecht ausüben können.

Weiter möchten wir nicht gehen, insbesondere möchten wir nicht obligatorische Bestimmungen aufstellen. Wir möchten das Stimmrecht nicht ausdehnen auf die Burger, die ausserhalb des Kantons in der Schweiz oder vielleicht sogar im Ausland sich aufhalten. Es ist nach dieser Richtung der Wunsch geäussert worden, dass man den Burgergemeinden gestatten sollte, in ihren Reglementen weiter zu gehen. Speziell der Herr Burgerratspräsident von Bern hat uns mitgeteilt, dass in dieser Beziehung in der Burgergemeinde Bern eine sehr liberale Einrichtung besteht, nach welcher das Stimmrecht den in der Schweiz und im Ausland wohnhaften Burgern zuerkannt ist. Es wurde gewünscht, diese Möglichkeit auch im vorliegenden Gesetz zu schaffen. Diesem Wunsch sind wir entgegengekommen und schlagen folgende Fassung vor: «Durch das Burgergemeindereglement kann die Stimmberechtigung an der Burgergemeinde auch solchen Burgern gestattet werden, welche ausserhalb des Kantonsgebietes Wohnsitz haben, unter Vorbehalt von Art. 3, Ziff. 1, lit. a und b, und Art. 4, Ziff. 1—4, der Staatsverfassung.» Die grundlegenden Bestimmungen in Art. 3 und 4 der Staatsverfassung mussten hier immerhin vorbehalten werden. Darüber hinaus kann auch eine Burgergemeinde nicht gehen, sondern sie muss sich innerhalb dieser Grenzen bewegen. Diese Personen müssen das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und sich nach den Bestimmungen unserer Gesetzgebung im Genuss der Ehrenfähigkeit befinden. Ferner dürfen Geisteskranke das Stimmrecht nicht ausüben, ebenso nicht Personen, denen der Besuch der Wirtschaften verboten ist.

Innerhalb dieser Schranken müssen sich die Burgergemeinden bewegen, wenn sie das Stimmrecht ausdehnen wollen. Diesen Sinn hat die neue Fassung, die wir beschlossen haben, Ihnen zu unterbreiten. Ich möchte Ihnen die Annahme derselben empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 74. Stimmberechtigt an der Burgergemeinde sind alle Burger, welche im Kantonsgebiet wohnen und in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht haben.

Durch das Burgergemeindereglement kann die Stimmberechtigung an der Burgergemeinde auch solchen Burgern gestattet werden, welche ausserhalb des Kantonsgebietes Wohnsitz haben, unter Vorbehalt von Art. 3, Ziff. 1, lit. *a* und *b*, und Art. 4, Ziff. 1—4, der Staatsverfassung.

Art. 75.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 75. In bezug auf Organisation und Verwaltung der Burgergemeinden, sowie auf die Oberaufsicht des Staates und das Beschwerderecht sind die für die Einwohnergemeinden geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Insbesondere ist auch für die Reglemente der Burgergemeinden die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

Art. 76.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 76. Neben den Burgergemeinden werden die burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) gewährleistet. Ihre Organisation und

Verwaltung werden durch Reglemente bestimmt, welche der Genehmigung des Regieirungsrates unterliegen.

Diese Korporationen unterstehen der staatlichen Oberaufsicht.

Art. 77.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 77. Den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung desselben zu (Art.68, Abs. 1, Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Oberaufsicht des Staates.

Art. 78.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le 3e alinéa de cet article porte: « Le règlement pourra, en ce qui concerne la jouissance des biens bourgeois, assimiler aux hommes les femmes vivant hors mariage. » La commission propose de modifier cette disposition dans un sens plus large et plus libéral en disant: « En ce qui concerne la jouissance des biens bourgeois les veuves ont les mêmes droits que les hommes; le règlement pourra disposer de même à l'égard des autres femmes. » Les veuves seront ainsi placées sur le même pied que les hommes en ce qui concerne la jouissance des biens bourgeois; quant aux autres femmes, c'est le règlement qui décidera. Je vous propose au nom du gouvernement d'accepter cet amendement.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es ist uns in der Kommission mitgeteilt worden, dass es verschiedene Burgergemeinden gibt, die den Witwen den Burgernutzen vorenthalten. Wir haben gefunden, es sei absolut unbillig und ungerecht, eine Witwe in dieser Weise zu behandeln. Solange der Mann lebt, kann die Frau den Burgernutzen mitgeniessen; wenn er stirbt, hat sie den Burgernutzen aber unter Umständen noch viel nötiger. Und nun gehen die Gemeinden und entziehen ihr den Burgernutzen.

Es scheint uns absolute Pflicht des Gesetzgebers zu sein, dafür zu sorgen, dass nach dieser Richtung hin Remedur geschafft wird. Wir schlagen vor, die Vorschrift aufzustellen, dass die Witwen den Burgernutzen erhalten sollen. Ferner möchten wir den Burgergemeinden gestatten, in ihren Reglementen auch ledigen Weibspersonen oder überhaupt andern als nur den verheirateten Frauen den Burgernutzen einzuräumen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 78. Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sind jedoch berechtigt, ihr Vermögen unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke an die Einwohnergemeinde abzutreten oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwekken zu verwenden (Art. 70 Staatsverfassung).

Geschieht dies nicht, so wird der Ertrag dieses Vermögens ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet.

In bezug auf Verteilung des Burgernutzens sollen die Witwen den Männern gleichgestellt werden; das Reglement kann diese Gleichstellung auch hinsichtlich der andern Frauen bestimmen.

Art. 79.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 79. In denjenigen Ortschaften, in welchen keine Burgergemeinde besteht, sind die Einwohnergemeinde und ihre Organe die gesetzlichen Vertreter der Burgerschaft. Sie haben als solche unter staatlicher Aufsicht die zweckmässige Verwaltung allfälligen Burgervermögens, das keiner burgerlichen Korporation gehört, zu besorgen.

Es unterliegen jedoch ihre Beschlüsse betreffend die Verwendung des Burgervermögens der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 80.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition permet aux communes bourgeoises de déléguer l'administration de leurs affaires en tout ou en partie aux communes municipales, sous réserve du consentement de celles-ci. Votre commission et le gouvernement proposent de compléter cette disposition en disant: « Cette délégation, comme le consentement de la commune municipale peuvent être retirés en tout temps. » Il importe de le dire pour éviter toute espèce de doute à ce sujet. Il s'agit donc ici d'une délégation de l'administration bourgeoise. Elle est toujours révocable; c'est pourquoi il convient d'ajouter: « L'art. 69 de la Constitution n'est pas applicable à ces cas de délégation. » A teneur de cette disposition constitutionnelle, en effet, « les communes mixtes ne peuvent plus être séparées en communes municipales et bourgeoises ». Or il n'est pas ici question de communes mixtes.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Dieser Art. 80 muss einigermassen mit dem folgenden Abschnitt über die gemischten Gemeinden in Verbindung gebracht werden. Wir haben uns bestrebt, in dieses Verhältnis der Verwaltungsgemeinschaft zwischen Einwohnergemeinde und Burgergemeinde und

der materiellen Fusion derselben, also der gemischten Gemeinde, etwas mehr Klarheit zu bringen. Wir wissen, dass in der Praxis nicht überall eine klare und bestimmte Ordnung vorhanden ist, dass das Wesen der gemischten Gemeinde und das Wesen der Verwaltungsgemeinschaft vielerorts nicht richtig erfasst wird. Wir müssen sogar bekennen, dass in der ersten Beratung dieses Gesetzes und auch im Schosse der vorberatenden Behörden auch nicht diejenige Klarheit bestanden hat, die erforderlich gewesen wäre. Wir haben Veranlassung genommen, nach dieser Richtung noch Erhebungen zu machen und Ihnen neue Vorschläge zu unterbreiten.

Es ist streng auseinanderzuhalten die Verwaltungsgemeinschaft einerseits, eine gewisse Betriebsfusion zwischen den beiden Arten von Gemeinden, und die eigentliche Verschmelzung der Gemeinden zu einer neuen Gemeinde, der gemischten Gemeinde, anderseits. Hier im Art. 80 sehen wir die Verwaltungsgemeinschaft vor. Wir möchten in diesem Artikel diejenige Kategorie von Erscheinungen behandeln, die sich hiebei bilden können. Es ist das Verhältnis, wo eine Burgergemeinde in ihrem Reglement unter Zustimmung der Einwohnergemeinde bestimmt, dass gewisse Angelegenheiten der Burgergemeinde durch die Organe der Einwohnergemeinde besorgt werden. Es kann z. B. eine Burgergemeinde darauf verzichten, einen eigenen Burgergemeinderat zu haben, indem sie festsetzt, dass der Einwohnergemeinderat die Funktionen des Burgergemeinderates besorge. Es kann die Burgergemeinde darauf verzichten, einen eigenen Burgergutsverwalter zu haben, und die betreffenden Funktionen dem Kassier der Einwohnergemeinde übertragen. Die Gemeinden halten das beidseitige Vermögen getrennt, es wird im Grundbuch besonders eingetragen. Es erscheinen hier die Einwohnergemeinde einerseits und die Burgergemeinde anderseits als Rechtssubjekte im Grundbuch. Es sind zwei ganz getrennte Gemeinden, die jede ein Rechtssubjekt für sich bilden, aber sie können einander in der Weise nähertreten, dass die Burgergemeinde gewisse Funktionen den Organen der Einwohnergemeinde überträgt. Ich weiss bestens, dass es im Kanton Bern sehr viele Verhältnisse gibt, wo die Burgergemeinden darauf verzichtet haben, gewisse Funktionen selbst auszuüben und sie der Einwohnergemeinde übertragen haben. Durch diese äussere Erscheinung sind sie zur Meinung gekommen, dass bei ihnen eine gemischte Gemeinde bestehe. Das ist aber nicht der Fall; eine eigentliche Vermischung der beiden Gemeinden, eine materielle Fusion, ist in solchen Verhältnissen nicht eingetreten, sondern es bestehen noch nebeneinander die Einwohnergemeinde einerseits und die Burgergemeinde anderseits. Das ist keine eigentliche gemischte Gemeinde und die Bestimmung des Art. 69. der Staatsverfassung findet auf solche Verhältnisse keine Anwendung. In solchen Verhältnissen, wo die Burgergemeinde nur auf einen Teil ihrer Funktionen zugunsten der Einwohnergemeinde verzichtet hat, darf der frühere Zustand wieder hergestellt werden. Es soll der Burgergemeinde jederzeit unbenommen sein, ihr Reglement zu revidieren und zu bestimmen, dass sie die Verwaltung wieder selbst übernehme. Die Einwohnergemeinde anderseits soll jederzeit die Berechtigung haben, zu erklären, dass sie diese Arbeit für die Burgergemeinde nicht mehr leisten wolle.

Wir haben deshalb hier, um in dieser Beziehung Klarheit zu schaffen, in bezug auf die Verwaltungsfusion bestimmt, dass die Vorschriften des Art. 69 der Staatsverfassung auf solche Verhältnisse keine Anwendung finden, so dass die vielen Gemeinden, die solche Verhältnisse geschaffen haben, wissen, woran sie sind. Ich habe z. B. das Verwaltungsreglement einer Gemeinde hier, der ich sehr nahestehe. Man sieht aus diesem Reglement, dass gewisse Unklarheiten bestehen. Ich kann vorausschicken, dass diese Gemeinde selbst gar nicht weiss, ob sie eine gemischte Gemeinde ist oder nicht. In § 1 sagt das Reglement, dass «die Bewohner der Burger- und Einwohnergemeinde» einen Gemeindebezirk bilden, die Einwohnergemeinde. Damit dass sie sagen «Burger- und Einwohnergemeinde» haben sie offenbar die Meinung ausdrücken wollen, eine gemischte Gemeinde gegründet zu haben. Das ist nicht der Fall; eine eigentliche Vermischung der Gemeinden haben sie nicht vorgenommen. Durch das ganze Reglement hindurch ist nur davon die Rede, dass der Einwohnergemeinderat das Vermögen der Einwohnergemeinde verwalte, dass die Einwohnergemeindeversammlung den Burgergutsverwalter wähle, dass dieselbe auch die Burgergutsrechnungen zu genehmigen habe. Dagegen ist nirgends gesagt, dass der Gemeinderat das Vermögen der Burgergemeinde verwalte. Dieses Beispiel zeigt, welche Unklarheiten da bestehen. Ich weiss, dass noch viele andere Gemeinden in diesem Falle sind; ich weiss auch, dass in diesen Gemeinden die Burgergemeinden der Meinung sind, sie können von diesem Verhältnis nicht zurücktreten, während sie doch das Recht hat, zurückzutreten und jederzeit berechtigt sind, einen eigenen Burgerrat und Burgergutsverwalter zu ernennen.

Es muss hier Klarheit geschaffen werden; das geschieht durch Annahme des vorgeschlagenen Wortlautes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 80. Den Burgergemeinden ist gestattet, in ihren Reglementen die Besorgung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter Zustimmung der Einwohnergemeinde ganz oder teilweise dieser letzteren zu übertragen. Diese Uebertragung, sowie die Zustimmung der Einwohnergemeinde können jederzeit zurückgezogen werden. Art. 69 der Staatsverfassung findet auf diese Verhältnisse nicht Anwendung.

Art. 81.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le titre III du projet concerne les communes mixtes. Certaines dispositions y relatives n'ayant pas paru suffisamment claires, la commission a remanié les art. 81 et 82. Avant d'aborder l'examen de ces amendements, je tiens à rappeler quelques faits et quelques principes au sujet des communes mixtes. Dans certaines localités du Jura où coexistaient une commune municipale et une commune bourgeoise on trouva pratique, dans un but de simplification et d'économie, déjà sous l'empire de

la loi communale de 1833, de confier l'administration des biens bourgeoisiaux aux autorités municipales. C'était en somme la délégation d'administration prévue par le projet à l'art. 80. La loi communale de 1852 consacra ce système par plusieurs articles (19, 45, 69, 70). Il résulte clairement de ces dispositions comme des explications y relatives du conseiller d'Etat Blœsch, rapporteur du gouvernement, que la commune mixte n'était pas autre chose que la commune municipale chargée d'administrer les biens de la commune bourgeoise; c'était, suivant l'expression de Blœsch « eine Form gemischter Verwaltung » qui pourrait cesser si la bourgeoisie le décidait. La commune bourgeoise ne disparaissait pas; elle continuait de subsister. Seulement ses attributions étaient considérablement restreintes. L'assemblée bourgeoisiale, le seul organe qui lui restait, n'avait en effet plus d'autres compétences que celles de recevoir de nouveaux bourgeois et de décider la reprise de l'administration des biens bourgeoisiaux confiés à la municipalité, ce qui mettait fin à la commune mixte. C'est ce qui ressort notamment de l'art. 69 de la loi de 1852. Non seulement la commune bourgeoise continuait d'exister, mais elle restait propriétaire de ses biens. Toutefois, comme elle n'avait plus d'organes chargés de les administrer et que c'était les autorités municipales qui avaient mission de le faire, on peut dire qu'au point de vue du droit civil, les biens bourgeoisiaux prenaient le caractère de biens de fondation, qui devaient être administrés conformément à leur destination par les organes de la commune municipale. Mais, je le répète, ces biens demeuraient la propriété de la bourgeoisie. La Constitution de 1893 conserva les communes mixtes en statuant ce qui suit: « Art. 69. Les communes mixtes actuelles sont maintenues. Elles ne peuvent plus être séparées en communes municipales et en communes bourgeoises. » Est-ce que par là le caractère des communes mixtes a été modifié? La question est douteuse. Jusqu'alors la commune mixte n'était qu'une commune municipale chargée de l'administration des biens de la bourgeoisie, administration que celle-ci pouvait toujours lui retirer. Cette faculté a été enlevée à la commune bourgeoise par l'article précité de la Constitution. En est-il résulté que la commune mixte est devenue une commune indépendante qui aurait absorbé les anciennes communes municipale et bourgeoise? C'est ce qu'admet M. le professeur Blumenstein. Le Conseil-exécutif a exprimé une opinion contraire dans deux arrêts, l'un de 1896 (affaire Boivin contre commune de Bassecourt) et l'autre de 1912 (affaire de la commune de Courtételle); de même le Tribunal administratif dans un arrêt récent, il est du 2 octobre 1915, où nous lisons ce passage: « La commune mixte ne constitue qu'une commune municipale ayant l'extension que comporte l'administration des biens bourgeois. » En tout cas, une chose est certaine, c'est qu'on ne saurait attribuer à la commune mixte la propriété des biens dont la commune bourgeoise ne lui avait confié que l'administration. Admettre maintenant que la délégation de cette gestion a entraîné le transfert de la propriété des biens bourgeoisiaux, serait supposer à la commune bourgeoise une volonté qu'elle n'a jamais eue et ce serait, dès lors, porter une atteinte manifeste au principe de l'art. 68 de la Constitution, à savoir que: « les biens des bourgeoisies et des autres corporations leur sont garantis comme propriété privée. »

Mais pour l'avenir, on peut statuer, comme le propose la commission, que la formation d'une commune mixte entraînera non seulement l'abandon de l'administration, mais aussi celui de la propriété des biens de la commune bourgeoise. Les bourgeoisies seront alors prévenues et elles sauront que leur volonté de former avec la commune municipale une commune mixte sera interprétée comme impliquant une cession de leurs biens à cette commune.

Examinons maintenant les art. 81 et 82 tels qu'ils ont été amendés par la commission.

Le 1er alinéa du nouvel art. 81 dit: « Les communes mixtes se forment par la réunion de la commune bourgeoise et de la commune municipale. Les communes mixtes actuelles sont maintenues. » Que les communes mixtes se forment par la réunion des communes municipale et bourgeoise, c'était déjà le cas sous l'empire de la loi communale de 1852. Mais cette réunion ne portait que sur l'administration, tandis que d'après le projet, elle portera aussi sur la propriété des biens des communes municipale et bourgeoise, ainsi que le spécifie le nouvel art. 82, au 1er alinéa. La commune mixte, comme le statue le 3e alinéa de l'art. 81, sera substituée à la commune municipale et à la commune bourgeoise, qui disparaîtront donc l'une et l'autre. Ces dispositions consacrent ainsi le système de M. le professeur Blumenstein, qui admet que la commune mixte est une organisation indépendante qui absorbe les communes municipale et bourgeoise, dont elle devient propriétaire des biens.

Le 2e alinéa de l'art. 81 porte: « Dans les localités où il y a une commune municipale et une commune bourgeoise, il leur est loisible en tout temps de se réunir pour former une commune mixte. Cette réunion ne peut se faire que par une décision conforme de l'assemblée municipale et de l'assemblée bourgeoise et par l'établissement d'un règlement de la commune mixte, lequel, de même que les décisions portant réunion, sera soumis à l'approbation du Conseil-exécutif». C'est déjà ce que statuait, en moins de mots, le 2e alinéa de l'art. 81 adopté en première lecture.

Le 3e alinéa du nouvel art. 81 pose le principe que la commune mixte est substitué à la commune municipale et à la commune bourgeoise; puis il ajoute: « Elle a le même caractère juridique, les mêmes droits et attributions et la même organisation que la commune municipale. Les dispositions des art. 1 à 71 ci-dessus sont applicables à la commune mixte». C'est donc à peu près la reproduction du 3e alinéa de l'art. 81 du projet sorti de la première délibération.

Quant au 4e alinéa de ce dernier article, il a été transféré sous l'art. 82.

Nous vous proposons au nom du gouvernement d'accepter le nouvel art. 81.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es ist ein recht schwieriges und kompliziertes Kapitel, das hier zu behandeln ist. Ich kann nur mitteilen, dass es der Kommission viel Arbeit verursacht hat, hier zu einer Lösung zu gelangen, die nach ihrer Auffassung befriedigen kann. Ich möchte mir gestatten, vorerst die einschlägigen Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung in Erinnerung zu rufen. Im Gesetz von 1852 finden wir vorerst § 19, der eingereiht ist unter dem Abschnitt «Von der Gemeindeversammlung». Dort heisst es: «In denjenigen Ort-

schaften, in denen gegenwärtig nur eine Einwohnergemeinde besteht, wird diese beibehalten. Da wo eine Einwohnergemeinde und eine Burgergemeinde nebeneinander bestehen, ist es denselben gestattet, sich zu einer gemischten Gemeinde zu vereinigen.» Da diese Bestimmung unter dem Abschnitt «Gemeindeversammlung» steht, konnte man annehmen, durch diese Bestimmung habe man nichts anderes gewollt als eine gemeinsame Beratung der gemeinsamen Geschäfte in ein und derselben Versammlung, in der Gemeindeversammlung. Nun haben wir aber nachher noch Bestimmungen, aus denen man doch schliessen kann, dass der Gesetzgeber weitergehen und nicht nur die Vereinigung zu einer Gemeindeversammlung vorsehen wollte, sondern eine Vermischung der Gemeinden zu bestimmten Zwecken. So heisst es in § 45: «Nach vollendeter Zweckbestimmung (der Zweckbestimmung der Güter, die in § 42 vorgesehen ist) werden da, wo sich eine gemischte Gemeinde bildet, sämtliche Gemeindegüter von derselben verwaltet.» Also ist hier nur etwas gesagt von der Verwaltung der Güter, nicht aber vom Uebergang des Eigentums dieser Güter an die gemischte Gemeinde. «Wo hingegen die bisherige Trennung in Einwohner- und Burgergemeinden fortbesteht, oder allfällig künftig wieder eintritt (damals war ja ausdrücklich das Verhältnis vorgesehen, das wir nun in Art. 80 normiert haben, dass eine Kündigung erfolgen kann), da geht die Verwaltung und das Eigentum (hier kommt nun der Ausdruck «das Eigentum») sämtlicher Gemeindegüter, welche einen allgemein örtlichen Zweck haben, an die (Einwohner-) Gemeinde über, während die bisher von der Burgergemeinde verwalteten Güter mit rein burgerlicher Bestimmung, sowie die ihr zustehenden Stiftungen und Anstalten, in der ausschliesslichen Verwaltung der Burgergemeinde bleiben.» Hier finden wir wiederum nur den Ausdruck «Verwaltung», aber dass die Güter im Eigentum der Burgergemeinde bleiben, ist weggeblieben. Bei den andern Gütern ist ausdrücklich bestimmt, dass das Eigentum an die Einwohnergemeinde übergeht, nicht nur die Verwaltung.

Im Abschnitt, der von der Burgergemeinde handelt, haben wir ausdrücklich die Bestimmung (§ 69): «Es steht der Burgergemeinde frei, sich mit der Einwohnergemeinde zu einer gemischten Gemeinde zu vereinigen. In diesem Falle bilden sämtliche stimmberechtigte Ortsburger mit den nach den §§ 20 bis 24 Stimmberechtigten in der Gemeinde die Gemeindeversammlung.» Da kommt man gewissermassen wieder auf dasjenige zurück, was in § 19 bestimmt war, dass Einwohner- und Burgergemeinde zusammen eine Gemeindeversammlung bilden, aber vom Uebergang des Vermögens an die gemischte Gemeinde ist auch hier nicht die Rede. Dagegen wird hier wieder bestimmt, dass die Burgergemeinde als solche eigentlich nur noch in folgenden Fällen fortbesteht: «a) soforn sie sich über die Bildung einer gemischten Gemeinde oder über den Fortbestand derselben auszusprechen hat, b) für die Annahme neuer Burger.» Also dass sie ihr Vermögen selbst zu verwalten hat, ist hier nicht bestimmt.

Das hat nun in der Praxis dazu geführt, dass wirklich keine vollständige Klarheit über das Wesen und die rechtliche Natur dieser gemischten Gemeinden bestand. Man hat vielerorts die gemischte Gemeinde rein nur als eine Verwaltungsgemeinschaft aufgefasst, nicht als eine materielle Fusion, während man anderwärts, namentlich im Jura, sie mehr als letzteres aufgefasst hat. Die Staatsverfassung ist nach dieser Richtung hin einen energischen Schritt vorwärts gegangen, indem sie die gemischte Gemeinde wirklich als eine Verschmelzung der bisherigen Einwohner- und Burgergemeinde aufgefasst hat, und in Art. 69 bestimmt: «Eine Trennung derselben in Einwohner- und Burgergemeinde ist unstatthaft.» Wenn die Verfassung ein solches Trennungsverbot aufstellt, muss man annehmen, dass eine gemischte Gemeinde doch etwas anderes ist als ein Nebeneinanderstellen von Einwohner- und Burgergemeinde, dass eben eine Verschmelzung beider in eine neue Gemeinde stattgefunden hat, die gemischte Gemeinde, und dass diese gemischte Gemeinde nicht mehr getrennt werden darf.

Wenn Art. 69 der Staatsverfassung nicht bestehen würde, der ausdrücklich die gemischte Gemeinde als besondere Art von Gemeinde, als Produkt der Verschmelzung zweier Gemeinden ansieht, so würden wir uns hier wahrscheinlich einfach darauf beschränkt haben, die Bestimmung in Art. 80 aufzunehmen, die von der Verwaltungsgemeinschaft spricht. Es wäre das einfachste gewesen, zu sagen, die gemischten Gemeinden seien einfache Verwaltungsgemeinschaften und diese Verwaltungsgemeinschaft sei so zu behandeln, wie es in Art. 80 normiert ist, nämlich dass sie gemäss Art. 52 von jeder Partei wieder gekündigt werden kann. Nun haben wir aber die Staatsverfassung, die ausdrücklich aus dieser gemischten Gemeinde etwas anderes macht, nämlich eine Verschmelzung von Einwohner- und Burgergemeinde zu einer neuen Art von Gemeinde. Die Staatsverfassung können wir durch ein Gesetz nicht ändern.

Nun haben die Unsicherheiten und Unklarheiten, die nach dieser Richtung bestanden, auch zu rechtlichen Erörterungen geführt. Herr Kollege Scholer hat bereits in der letzten Session, als es sich darum handelte, eine gemischte Gemeinde zu vereinigen, darauf hingewiesen, dass in einem Spezialfall ein Gutachten erstattet worden sei von Herrn Prof. Blumenstein. Dieses Gutachten ist in Band 11 der Monatshefte für bernisches Verwaltungsrecht erschienen, und es ist mir im Original zugestellt worden. Herr Prof. Blumenstein hat von der rechtlichen Natur dieser gemischten Gemeinden eine wesentlich andere Auffassung, als sie vielerorts besteht. Er steht auf dem Boden der Staatsverfassung, indem er sagt, die gemischte Gemeinde sei weder Einwohner- noch Burgergemeinde; da wo gemischte Gemeinden bestehen, kenne man keine besondere Einwohner- oder Burgergemeinde mehr, diese besondern Rechtssubjekte seien verschwunden, aufgegangen in dem neuen Gebilde der «gemischten Gemeinde». Nur die gemischte Gemeinde könne infolgedessen Eigentum haben, das Eigentum der Einwohner- und der Burgergemeinde hat sich in ihrer Hand vereinigt und die gemischte Gemeinde ist einzig als Rechtssubjekt aufzufassen, sie ist einzig berechtigt, Trägerin von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, Eigentum auf ihren Namen übertragen zu lassen, Verpfändungen vorzunehmen usw.

Auf diesen Boden stellt sich Herr Prof. Blumenstein in seinem Gutachten. Herr Regierungsrat Simonin hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass der Regierungsrat hier anderer Meinung ist, indem er die ge-

mischte Gemeinde mehr als Verwaltungsgemeinschaft auffasst. Auch das Verwaltungsgericht hat sich in der Hauptsache auf diesen Boden gestellt.

Nun hat die Kommission gefunden, es sei doch Pflicht des Gesetzgebers, hier Ordnung zu schaffen. Wie ich bereits bei Art. 80 ausgeführt habe, haben wir streng auseinandergehalten das Verhältnis der Verwaltungsgemeinschaft einerseits und das Verhältnis der materiellen Fusion, der Schaffung der gemischten Gemeinde anderseits, wie es in der Staatsverfassung vorgesehen ist. Wir möchten allen denjenigen Gemeinden, bei denen nicht eine eigentliche materielle Fusion stattgefunden hat — das ist die Grosszahl der Gemeinden — die Berechtigung einräumen, wieder selbständig zu werden und allfällig den Zustand wiederherzustellen, wie er vorher bestanden hat, dass jede Gemeinde gesondert bestehen kann. Es werden vielleicht einige Gemeinden davon Gebrauch machen; in der Hauptsache wird es bleiben, wie es gegenwärtig ist. Anderseits müssen wir aber doch Grundsätze aufstellen, die sich einigermassen an den Gedanken anschliessen, der bei Erlass der Staatsverfassung vorgeherrscht hat, dass bei der Gründung von gemischten Gemeinden diese materielle Fusion stattfinden solle.

Für diese materielle Fusion müssen wir nun bestimmte und klare Vorschriften aufstellen. Das hat man nun in den neuen Artikeln, wie sie hier vorliegen, versucht. Wir sagen im Art. 81 vorerst ausdrücklich, wie die gemischten Gemeinden entstehen, eben durch diese materielle Fusion der Einwohner- und Burgergemeinde zu einer neuen, der gemischten Gemeinde. Ferner sagen wir, dass die bereits bestehenden gemischten Gemeinden bestehen bleiben. Das hat natürlich nur Bezug auf diejenigen gemischten Gemeinden, die in Tat und Wahrheit, ihrer ganzen rechtlichen Natur nach wirklich gemischte Gemeinden sind. Auf diejenigen Gemeinden, die nur eine Verwaltungsgemeinschaft begründet haben, bezieht sich diese Vorschrift und auch die Bestimmung der Staatsverfassung nicht, sondern das sind zwei getrennte Rechtssubjekte, die jederzeit berechtigt sein sollen, die Verwaltung selbständig wieder in die Hand zu nehmen.

Dann normieren wir, wie in Zukunft die Gründung gemischter Gemeinden erfolgen könne. Das ist ein übereinstimmender Wille, der sich nicht etwa an einer gemeinsamen Versammlung dokumentieren kann, sondern an Gemeindeversammlungen, wo jede Partei für sich getrennt beschliesst. So kann kein Druck ausgeübt werden, weder durch die Einwohnergemeinde auf die Burgergemeinde, noch umgekehrt, sondern überall da wo beide Gemeinden nebeneinander bestehen, sind dieselben vollständig frei, durch Mehrheitsbeschluss eine Fusion zu beschliessen oder abzulehnen. Wenn aber die Fusion beschlossen ist, so muss durch die gemischte Gemeinde ein Reglement aufgestellt werden. Vielerorts, wo angeblich eine gemischte Gemeinde besteht, bestehen zwei Reglemente nebeneinander, ein Reglement der Einwohner- und ein solches der Burgergemeinde. Schon aus diesem äussern Merkmal sehen wir, dass nicht eine eigentliche neue, eine gemischte Gemeinde entstanden ist, sondern dass zwei getrennte Gemeinden nebeneinander bestehen.

Wenn eine materielle Fusion stattgefunden hat, so hat die neue gemischte Gemeinde ein besonderes Reglement aufzustellen, durch welches die andern Reglemente verdrängt werden. Erst wenn die Regierung dieses Reglement und den Vereinigungsbeschluss sanktioniert hat, ist die gemischte Gemeinde entstanden. Wenn nun aber eine derartige materielle Fusion rechtskräftig geworden ist, so hat sie zur Folge, dass die gemischte Gemeinde an die Stelle der beiden früheren Gemeinden getreten ist. Diese bestehen nicht mehr als selbständige Rechtssubjekte nebeneinander, sondern sie verschwinden als solche und es besteht nur noch eine Gemeinde, die gemischte Gemeinde, wie sie in Art. 69 der Staatsverfassung vorgesehen ist. Dann kommt die Bestimmung zur Anwendung, dass eine solche Gemeinde nicht mehr getrennt werden kann.

Das ist die Auffassung, die wir haben. Ueber das Schicksal des Vermögens werden wir im nächsten Artikel zu reden haben. Ich kann hier, ohne unbescheiden zu sein, mitteilen, dass ich hauptsächlich diese neuen Artikel verfasst habe. Ich habe mir gestattet, sie auch noch Herrn Prof. Blumenstein, der an der bernischen Hochschule bekanntlich das Verwaltungsrecht und auch das Gemeinderecht liest, zu unterbreiten. Herr Prof. Blumenstein hat mir unter dem 3. September geschrieben, dass er mit dem Aufbau, wie man ihn gemacht habe, vollständig einverstanden sei, dass derselbe völlige Klarheit bringe. Sie werden sehen, dass wir bezüglich der burgerlichen Vermögen doch noch eine Abweichung bringen im Sinne einer besseren Berücksichtigung der Burgergemeinden. Namentlich in den Gemeinden, die bis jetzt bestanden haben, möchten wir die Vermögensinteressen der Burger vollständig wahren.

Ich möchte Ihnen beantragen, den Art. 81 in der Fassung der vorberatenden Behörden anzunehmen.

M. Boinay. Il est fort heureux que cette discussion ait été provoquée par la nouvelle loi communale, car nous étions fort mal fixés jusqu'à aujourd'hui sur la nature des communes mixtes, telles qu'elles sont prévues par l'art. 69 de la Constitution.

Les discours prononcés ici, après les exposés de M. le directeur des affaires communales et de M. le président de la commission, fixeront les esprits sur les droits et les obligations des dites communes. Cela était d'autant plus nécessaire que depuis l'entrée en vigueur de la Constitution plusieurs procès, comme l'a rappelé M. le directeur des affaires communales, ont été engagés et jugés, ainsi à Bassecourt, à Courfaivre, ailleurs encore. Ils roulaient toujours sur la fameuse question de savoir si les communes mixtes pouvaient ou non utiliser les revenus des biens de la bourgeoisie pour les besoins de la commune municipale avant de prélever des impôts. Peut-on procéder à l'égard des communes mixtes, surtout pour celles du district de Delémont comme on l'a fait pour celles du district de Porrentruy, où la question ne se pose plus, depuis les actes de classification. Dans ce district on peut dire que tous les biens de bourgeoisie ont passé, sans réserve importante, aux communes municipales. Tous les revenus desdits biens doivent être consacrés aux besoins du ménage municipal avant qu'on ne lève un impôt, de sorte que les bourgeois ne retirent aucune jouissance qu'autant que ces revenus excèdent les besoins de la municipalité. Tous les habitants de la commune, sans distinction, qu'ils

soient bourgeois ou non, peuvent voter, même lorsqu'il s'agit de disposer des biens de la bourgeoisie ou de les hypothéquer. C'est ce qu'on peut appeler l'idéal pour une commune mixte. Mais, jusqu'à présent, le district de Porrentruy est le seul à bénéficier de cette institution; les autres communes ont conservé le système actuel qui réserve un certain nombre de biens à une destination purement bourgeoise. D'où il résulte que dans certaines communes les contribuables paient des impôts assez élevés, alors que les bourgeois de cette même commune touchent des jouissances de commune de grande importance; c'est choquant, blessant pour ceux qui ne sont pas bourgeois, mais c'est ainsi.

Mais ces dernières années, un écrivain, qu'à Berne on appelle couramment le juriste de la couronne, a soutenu une thèse toute contraire à celle sur laquelle sont basés les arrêts rendus par le gouvernement de Berne dans les affaires de Bassecourt et de Courfaivre, arrêts sanctionnés par le Tribunal fédéral. Ce juriste de la couronne n'est autre que M. le professeur Blumenstein. Il pose en fait que par suite de la création d'une commune mixte aux termes de l'art. 69 de la constitution, la fusion est telle qu'il n'y a plus de distinction à faire entre les biens; la commune mixte accapare *ipso facto* toutes les compétences du pouvoir des deux communes réunies, municipale et bourgeoise.

Ce que ce professeur de droit à notre Université exprime clairement dans un travail qu'il a publié dans la « Revue mensuelle pour le droit administratif » travail dont a déjà parlé M. le président de la commission et dont je vous communiquerai un passage qui donne à réfléchir. L'opinion exprimée par M. Blumenstein permet de se poser la question de savoir si dans les communes les biens désignés comme étant à destination bourgeoise, d'après les actes de classification, seront désormais livrés au bon plaisir de tous ceux qui votent les dépenses à l'assemblée communale, souvent sans réflexion et sans se demander comment la commune les couvrira. Voici ce qui s'est passé dans une commune mixte du district du Jura. Les comptes communaux, qu'on venait de passer à l'assemblée, accusaient un déficit de 5000 fr. Un citoyen ayant demandé de quelle manière on allait couvrir ce déficit, un autre membre de l'assemblée répondit sans hésiter: « c'est très simple, nous prendrons ces 5000 fr. dans la caisse bourgeoise, c'est-à-dire sur les revenus des biens à destination bourgeoise ». Or, ce citoyen n'était pas des moindres, puisqu'il était préfet de Delémont. Tout le monde trouva l'idée géniale, sauf les bourgeois évidemment, et on vota la proposition du préfet. Plainte fut portée et la décision fut cassée par le Conseil-exécutif.

Revenons maintenant à la thèse soutenue par M. le professeur Blumenstein. Sous le titre: « Droit de disposition de la commune mixte sur la fortune de l'ancienne commune bourgeoise », ce juriste expose la singulière théorie suivante: (Voir la Revue, année 1913, page 1) « Du moment qu'on admet que l'assemblée communale peut aussi disposer de la fortune provenant de la commune bourgeoise, il paraît tout naturel qu'elle prenne toutes les dispositions qui compétent au propriétaire d'après le droit civil sur la matière (art. 641 du code civil suisse). Dans ces dispositions rentre aussi le droit d'hypothéquer les immeubles.

« Je ne considérerais pas non plus la mise en gage de la propriété foncière comme une atteinte portée au but particulier d'une fondation, puisque par là l'emploi des revenus des biens ne serait pas touché ».

Voilà, messieurs, la thèse soutenue par l'honorable professeur. Elle est loin d'être rassurante pour les communes bourgeoises qui se sont réunies aux communes municipales pour former des communes mixtes. Vous l'avez entendu, M. Blumenstein attribue aux communes mixtes sur les biens de la bourgeoisie tous les droits prévus à l'art. 641 du code civil suisse. Or que dit cet article? En voici la teneur: « Le propriétaire d'une chose a le droit d'en disposer librement dans les limites de la loi.

« Il peut la revendiquer contre quiconque la détient sans droit et repousser toute usurpation ».

M. Blumenstein va donc bien plus loin que le gouvernement, dont nous connaissons la jurisprudence, et si à l'avenir on voulait appliquer les principes qu'il défend, ce serait une spoliation complète de la part des communes mixtes des biens réservés de la bourgeoisie. On se demande en effet ce que pourraient encore signifier les droits des bourgeois sur les revenus des biens à eux réservés, si ces biens pouvaient être hypothéqués par une décision de l'assemblée communale? Ce droit serait une ironie, car ces revenus devraient servir avant tout au paiement des intérêts de la dette grevant lesdits biens.

Il importe donc d'être fixé sur cette grave question. C'est pour ce motif que je salue avec plaisir la discussion d'aujord'hui; les principes posés par M. le professeur Blumenstein n'auront donc de valeur que pour les communes mixtes qui se formeront à l'avenir. Mais ici surgit une question que j'ai déjà posée hier au sein de la commission. Je me demande si nous ne rendons pas impossible pour l'avenir la création de communes mixtes en décidant que les biens des communes bourgeoises passent aux communes mixtes sans aucune restriction. Est-ce bien là le but poursuivi? Ne faisons-nous pas fausse route surtout si l'on considère la formation de communes mixtes comme un bienfait, un progrès et un avantage à conserver? Ce dualisme est cependant un bien pour certaines communes! Je pose la question, je ne la résous pas. M. le président Bühler, qui en a fait l'objet d'une étude spéciale, vous dira ce qu'il en pense, mais j'ai des craintes à cet égard.

Je termine en prenant acte des déclarations de M. le directeur des affaires communales et de M. le président de la commission d'après lesquelles les principes soutenus par M. Blumenstein ne sont pas acceptables et ne font pas force de loi. Il a commis une erreur juridique; il n'a pas compris, selon moi, le sens et la portée des communes mixtes, il les a fait ce qu'elles ne sont pas et ce que, je l'espère, elles ne seront jamais.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Herr Dr. Boinay hat sich hauptsächlich über das Schicksal der beidseitigen Vermögen ausgesprochen. Ich habe nun nur über Art. 81 referiert und ich werde mich bei Art. 82 über alle diese Fragen aussprechen und mich namentlich auch über die Anfrage des Herrn Dr. Boinay äussern bezüglich der Konsequenzen, die die Annahme dieses Artikels haben wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 81. Gemischte Gemeinden entstehen durch Vereinigung der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde.

Die bereits bestehenden gemischten Gemeinden bleiben in ihrem Bestande (Art. 69 St. V.).

Da wo eine Einwohnergemeinde und eine Burgergemeinde neben einander bestehen, können sich dieselben jederzeit zu einer gemischten Gemeinde vereinigen. Zu einer solchen Vereinigung ist erforderlich ein übereinstimmender Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und der Burgergemeindeversammlung, sowie die Aufstellung eines Gemeindereglementes der gemischten Gemeinde, welches mit den Vereinigungsbeschlüssen der Genehmigung des Regierungsrates zu unterbreiten ist.

Die gemischte Gemeinde tritt an die Stelle der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde; sie hat die gleiche rechtliche Natur, die gleichen Aufgaben und Rechte und die gleiche Organisation wie die Einwohnergemeinde. Die Bestimmungen in Art. 1—71 hievor finden auf die gemischte Gemeinde Anwendung.

Art. 82.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. La première disposition du nouvel art. 82 est ainsi conçue: « Les biens de la commune municipale et ceux de la commune bourgeoise passent à la commune mixte ». Ainsi, d'après ce texte, la formation de la commune mixte entraînera le transfert à ce nouvel organisme de la propriété des biens des communes municipale et bourgeoise. Naturellement, et ainsi que le porte la seconde partie de l'alinéa, les organes de la commune mixte devront administrer ces biens conformément aux prescriptions des art. 47 et suiv. de la future loi, comme c'est déjà le cas maintenant.

Toutefois, au deuxième alinéa on a fait une réserve en ce qui concerne les biens de l'ancienne bourgeoisie ayant une destination purement bourgeoisiale à teneur d'actes de fondation, de classification ou d'un règlement communal. Ces biens, qui deviendront la propriété de la commune mixte, devront néanmoins être gérés et employés conformément à leur destination. La commune bourgeoise cessera d'exister dès la formation de la commune mixte; mais, conformément à l'art. 70 de la Constitution, les fondations spéciales seront respectées quant à la destination de leurs biens.

Le premier et le second alinéas du nouvel art. 82 concernent donc la formation des communes mixtes à l'avenir; mais, en ce qui concerne le passé, j'ai déjà formulé une réserve à ce sujet et fait remarquer qu'il ne pouvait pas être question d'attribuer à la commune mixte la propriété des biens de la commune bourgeoise, biens qui sont restés propriété de cette dernière. C'est pourquoi, sur ma proposition, on a ajouté au second alinéa une disposition ainsi conçue: « Dans les communes mixtes formées avant l'entrée en vigueur de la présente loi, la bourgeoisie est et demeure propriétaire des biens spécifiés au deuxième paragraphe ci-dessus », c'est-à-dire des biens affectés par une fondation, un acte de classification ou un règlement communal à une destination purement bourgeoise, pour autant que ces biens ne sont pas devenus la propriété de la commune mixte; car il est arrivé que des communes bourgeoises ont consenti expressément ou tacitément à ce que leurs biens devinssent la propriété de la commune mixte; c'est le cas pour certaines communes rurales du district de Porrentruy où les biens municipaux et bourgeois se sont à la longue fusionnés de telle sorte qu'on ne peut plus les distinguer. En conséquence, il faut dire en principe que les bourgeoisies sont et demeurent propriétaires des biens dont j'ai parlé, pour autant qu'ils n'ont pas passé à la commune mixte.

Au troisième alinéa du nouvel art. 82 on a reproduit à peu près le texte du quatrième alinéa de l'ancien art. 81 concernant l'admission des bourgeois dans les communes mixtes, en disant: « Celui qui acquiert l'indigénat communal dans une commune mixte peut également acquérir le droit de participer aux jouissances bourgeoisiales en se faisant admettre à la bourgeoisie par décision des citoyens qui sont bourgeois de la commune et qui sont habiles à voter aux termes de l'art. 74; l'art. 88, paragraphe 2, disposition relative à la finance d'admission dans une bourgeoisie, est alors applicable ». Vous savez, messieurs, qu'aux termes du projet, l'indigénat communal peut être conféré par la commune mixte, bourgeoise ou municipale, mais l'indigénat conféré par une commune mixte n'entraîne pas par le fait même la faculté de participer aux jouissances bourgeoisiales comme c'est le cas sous l'empire de la législation actuelle. Aujourd'hui, quand un citoyen veut se faire recevoir ressortissant d'une commune mixte, c'est la commune bourgeoise qui décide de la réception et par sa décision, le candidat reçu devient non seulement ressortissant de la commune mixte, mais encore bourgeois ayant droit aux jouissances bourgeoisiales. Il n'en sera plus de même à l'avenir; pour obtenir ce dernier avantage, le candidat devra se faire recevoir bourgeois par décision des citoyens bourgeois de la commune et habiles à voter en matière bourgeoisiale. C'est ce qui a été admis déjà en première lecture.

En résumé, on se trouvera sous l'empire de la future loi en présence de quatre modes de réunion des communes municipale et bourgeoise: 1° celui prévu par l'art. 80 du projet, qui prévoit une simple délégation de l'administration des biens de la bourgeoisie à la commune municipale, délégation qui pourra prendre fin dès que les communes intéressées le désireront, délégation qui ne portera donc que sur l'administration des biens de la bourgeoise; 2° la formation d'une commune mixte; dans ce cas les communes municipale et bourgeoise se fondront dans la commune mixte qui deviendra propriétaire de leurs biens; 3° le système des communes mixtes consacré par la législation actuelle et qui subsistera en ce sens que la bourgeoisie conservera la propriété de ses biens, qui seront administrés par la commune mixte et 4° l'abandon prévu par l'art. 70 de la Constitution, des biens de la bourgeoisie à la commune municipale, qui en devient alors propriétaire, sous réserve des fondations spéciales; dans ce cas la bourgoisie disparaît complètement.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Sie finden in diesem Art. 82 die Bestimmungen über das Schicksal der beidseitigen Vermögen. Die vorberatenden Behörden unterscheiden zwischen denjenigen gemischten Gemeinden, die sich unter der

Herrschaft des jetzigen Gemeindegesetzes gebildet haben, und denjenigen, die nun unter den klaren Bestimmungen, wie sie hier vorgeschlagen werden, allfällig eine gemischte Gemeinde bilden wollen. Ich habe bereits auseinandergesetzt, dass das jetzige Gesetz nicht klar genug normiert, ob das Vermögen der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde wirklich an die gemischte Gemeinde übergehe oder ob es noch den beidseitigen Gemeinden verbleibe. In der Praxis ist man auf verschiedene Weise verfahren; in der einen Gemeinde ist das Vermögen der Burgergemeinde übergegangen an die gemischte Gemeinde; an den meisten Orten dagegen ist es Eigentum der Burgergemeinde geblieben. Wir möchten vor allem aus bestimmte Vorschriften für diejenigen gemischten Gemeinden aufstellen, die sich in Zukunft bilden. Da wir von der Ansicht ausgehen, dass weder Einwohnergemeinde noch Burgergemeinde als besondere Gemeinden weiter bestehen bleiben, sondern dass sich nun eine einzige Gemeinde bildet, so ist die Konsequenz die, dass alle Güter sowohl der Einwohner- wie der Burgergemeinde an die gemischte Gemeinde übergehen, dass nur ein Rechtssubjekt besteht, in dessen Hand alle Güter vereinigt sind. Die Verwaltung derselben findet statt durch die Organe der neugegründeten gemischten Gemeinde und hat zu erfolgen nach den Bestimmungen der Art. 47 und 48.

Wir möchten nun aber doch dem Umstand Rechnung tragen, dass sich dieser Eigentumsübergang unter der Herrschaft des jetzigen Gemeindegesetzes nicht in gleicher Weise vollzogen hat, wie wir es in Zukunft normieren wollen. Da möchte ich mir gestatten, in einigen Worten meine Auffassung über dasjenige mitzuteilen, was Herr Dr. Boinay gesagt hat. Er hat erklärt, dass er mit dem Gutachten des Herrn Prof. Blumenstein nicht einiggehe, und dafür halte, dass das Eigentum noch der Burgergemeinde geblieben und darum nur sie berechtigt sei, allfällige Verfügungen über dieses Eigentum, namentlich auch Verpfändungen, vorzunehmen. Ich bin der Meinung, dass Herr Prof. Blumenstein allerdings in seinen Ausführungen etwas weit gegangen ist. Er hat angenommen, dass der Zustand, wie wir ihn durch unsere jetzige Vorschrift schaffen wollen, bereits unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes bestehe. Wenn das Gesetz von 1852 sich so bestimmt ausgesprochen hätte, wie wir es jetzt tun wollen, dass eine gemischte Gemeinde an die Stelle der bisherigen Einwohner- und Burgergemeinde treten soll, dann wäre das richtig, dann wäre nur die gemischte Gemeinde Trägerin des Eigentums und ein gesondertes Eigentum wäre nicht mehr statthaft.

Nun hat aber der Gesetzgeber des Jahres 1852 diese gemischte Gemeinde doch mehr als Verwaltungsgemeinschaft aufgefasst und ermöglicht, dass ein gesondertes Eigentum für die Burgergemeinden in allen gemischten Gemeinden bestand, dass das Vermögen der ursprünglichen Burgergemeinde im Eigentum derselben verblieben ist. In allen diesen Gemeinden kann nach Auffassung der Kommission in rechtsverbindlicher Weise nur die Burgergemeinde beschliessen, was mit diesem Vermögen geschehen soll. Diesem Verhältnis möchten wir Rechnung tragen indem wir sagen, in den bereits bestehenden gemischten Gemeinden bleibe das Eigentum der Burgergemeinden, das rein zu burgerlichen Zwecken bestimmt ist, im Eigentum der Burgergemeinde, insofern es in dieser gemischten Gemeinde nicht bereits an die gemischte Gemeinde übergegangen ist. Es kann Fälle geben, wo eine vollständige materielle Fusion stattgefunden hat, wo sämtliches Eigentum an die gemischte Gemeinde übergegangen ist. In solchen Fällen bleibt natürlich auch das burgerliche Vermögen bei der gemischten Gemeinde. Da aber, wo die Burgergemeinde noch Eigentümerin war, soll sie es auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes bleiben, insofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet und gemäss Art. 70 der Staatsverfassung ausdrücklich bestimmt, dass dieses Vermögen oder dessen Ertrag ganz oder zum Teil zu öffentlichen Zwecken verwendet werden solle. Wir behalten diese Beschlussfassung und Verfügung zugunsten der öffentlichen Zwecke der Burgerschaft ausdrücklich vor.

Wir haben die Sache also so geordnet, dass in den bisherigen gemischten Gemeinden die bis jetzt geltenden Eigentumsrechte der Burgergemeinde auch für die Zukunft gewahrt werden, dass ihr aber die Berechtigung eingeräumt wird, über das Vermögen ganz oder zum Teil zugunsten öffentlicher Zwecke zu verfügen. Das soll als vollständige Verschmelzung anerkannt werden, und es soll in solchen Fällen der Eigentumsübergang sowohl vom Einwohner- als vom Burgervermögen an die neugegründete gemischte Gemeinde stattfinden, damit man genau weiss, woran man sich vom Standpunkt der Grundbuchführung zu halten hat.

Nun hat sich Herr Dr. Boinay dahin ausgesprochen, dass es bei einer derartigen Ordnung der Dinge wohl nicht mehr vorkommen werde, dass in Zukunft noch gemischte Gemeinden als Produkte dieser materiellen Fusion gegründet werden. Das ist sehr wahrscheinlich, aber es ist zu sagen, dass schon unter der Herrschaft der jetzigen Gesetzgebung sich seit längerer Zeit keine neuen gemischten Gemeinden mehr gebildet haben. Man weiss, dass das früheren Zeiten angehört und dass nun schon seit längerer Zeit die Gemeinden einfach in ihrem Bestand verblieben sind. Das wird wahrscheinlich auch in Zukunft der Fall sein. Es wird wohl selten vorkommen, dass eine Burgergemeinde sich bereit erklärt, mit der Einwohnergemeinde eine materielle Fusion einzugehen und ihr Vermögen vollständig an die neue gemischte Gemeinde übergehen zu lassen. In den meisten Fällen werden die Burgergemeinden sagen, sie seien einmal Eigentümer und bleiben es und wollen auch fernerhin vollständig frei darüber verfügen. Es wird also in Zukunft von diesen Bestimmungen nur selten Gebrauch gemacht werden. Wenn aber einmal eine Einwohner- und eine Burgergemeinde aus freiem Entschluss diesen Schritt tun, so ist es gut, wenn wir für solche Fälle im Gesetz ganz klare Vorschriften haben, wie wir sie nun da vorsehen.

Nun werden in Zukunft in den weitaus meisten Fällen, die Gemeinden, die einander nähertreten wollen, einfach nach Art. 80 eine Verwaltungsgemeinschaft gründen und damit den Zustand herstellen, der schon jetzt unter der Herrschaft der jetzigen Gesetzgebung in denjenigen Gemeinden besteht, wo die Gemeinden meinen, sie hätten eine gemischte Gemeinde, während sie tatsächlich keine solche, sondern eine Einwohner- und Burgergemeinde nebeneinander haben.

Wir haben noch die Bestimmung aufgenommen, dass diejenigen Burger, die Anrecht auf Burgernutzen aus dem rein burgerlichen Vermögen haben, neue Mitberechtigte aufnehmen können, ähnlich wie die Burgergemeinden. Das ist ihnen vollständig unbenommen.

Ich möchte Ihnen beantragen, den Art. 82 in der neuen Fassung anzunehmen, also in der Fassung, wie sie heute in einer besonderen Vorlage ausgeteilt worden ist.

M. Boinay. Je propose d'ajouter à l'art. 82 la disposition suivante: « Dans lesdites communes le transfert de la propriété des biens dont il s'agit et la constitution de droits réels sur eux ne peuvent avoir lieu que par décision des bourgeois habiles à voter aux termes de l'art. 74 ».

M. le directeur des affaires communales a proposé un amendement dont le mien est le complément nécessaire. J'ai suffisamment indiqué tout à l'heure les raisons qui justifient l'adjonction que je vous propose. Quand on connaît les procès auxquels a donné lieu l'incertitude qui semble régner touchant les droits de la commune mixte sur les biens réservés aux bourgeois, quand on examine la thèse soutenue par un professeur de droit, on doit admettre qu'il est nécessaire de préciser plus clairement quelle est la nature de ces droits. Cette disposition sera saluée par tous les bourgeois des communes mixtes. J'en recommande l'adoption.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich habe mich bereits in dem Sinne ausgesprochen, dass das die Auffassung der Kommission ist. Wenn man das ausdrücklich sagen will, habe ich nichts dagegen. Ich möchte nur vorschlagen, dass, wenn man grundsätzlich dem Artikel zustimmt, die Redaktionskommission beauftragt wird, die Formulierung noch näher anzusehen.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. J'approuve aussi la proposition de M. Boinay. Nous avons donc réservé à l'art. 82 les droits de propriété de la bourgeoisie dans les communes mixtes formées avant l'entrée en vigueur de la présente loi. Or, ces biens de bourgeoisie, dans ce cas-là, sont administrés par les organes de la commune mixte, en ce qui concerne les actes de gestion proprement dits. Quant au transfert de la propriété ou à la constitution de droits réels, je dois reconnaître que la loi de 1852 reste muette; on ne sait pas exactement qui doit décider des actes de ce genre; est-ce les organes de la commune mixte ou doit-on demander préablement l'autorisation de l'assemblée bourgeoise? Ce point devait donc être élucidé et la façon la plus juridique, la plus rationnelle de trancher cette difficulté est de dire que les actes translatifs de propriété comme ceux constitutifs de droits réels portant sur les biens de la bourgeoisie doivent être décidés en principe par les bourgeois, dans une assemblée formée uniquement des citoyens de la commune qui sont bourgeois de la localité et qui ont droit de vote conformément aux prescriptions de l'art. 74 du projet. Il importe que ce point soit définitivement résolu d'une manière claire et nette dans le projet.

Präsident. Herr Dr. Boinay scheint damit einverstanden zu sein, dass sein Antrag nur im Prinzip behandelt werde, vorbehältlich der endgültigen Redaktion. Der Antrag der vorberatenden Behörden, wie er Ihnen heute als Ergänzung zum Text ausgeteilt worden ist, ist unbestritten, ebenfalls der Antrag des Herrn Dr. Boinay. In diesem Sinne ist Art. 82 erledigt.

Beschluss:

Art. 82. Das Vermögen der Einwohnergemeinde und dasjenige der Burgergemeinde gehen an die gemischte Gemeinde über. Dieses gesamte Vermögen wird durch die Organe der gemischten Gemeinde gemäss Art. 47 ff. hievor verwaltet.

Soweit das Vermögen der frühern Burgergemeinde durch Stiftung, Ausscheidungsvertrag oder Reglement zu rein burgerlichen Zwecken bestimmt ist, soll dasselbe auch nach der Gründung einer gemischten Gemeinde, gemäss dieser Zweckbestimmung verwaltet und verwendet werden. In bereits bestehenden gemischten Gemeinden bleibt dieses burgerliche Vermögen, soweit es nicht auf die gemischte Gemeinde übergegangen ist, im Eigentum der Burgergemeinde. Art. 70 der Staatsverfassung bleibt vorbehalten. Rechtsgeschäfte über das Eigentum des der Burgerschaft verbleibenden Vermögens können nur durch Beschluss der nach Art. 74 stimmberechtigten Burger abgeschlossen werden.

Wer in einer gemischten Gemeinde das Gemeindebürgerrecht erwirbt, kann neben diesem Gemeindebürgerrecht das Anrecht auf Burgernutzen erwerben, wenn er als Burger durch Beschlussfassung derjenigen Bürger aufgenommen wird, die in der Gemeinde Burgerrecht besitzen und nach Art. 74 das Stimmrecht in burgerlichen Angelegenheiten haben. Art. 88, Absatz 2, findet Anwendung.

Art. 82bis.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce nouvel article ne fait que reproduire une disposition de l'art. 69 de la Constitution. Cette disposition se trouvait déjà dans le projet adopté en première lecture, mais au premier alinéa de l'art. 81; on a trouvé plus rationel de la faire figurer dans la loi d'une façon indépendante, sous forme d'un article spécial. Je vous propose en conséquence d'accepter l'art. 82bis.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Man hat die Sache nur etwas anders, und zwar richtiger geordnet. Man hatte in der ursprünglichen Fassung in Art. 81 einfach die Bestimmung der Staatsverfassung aufgenommen. Nun haben wir in Art. 81 vorerst den Grundsatz der Staatsverfassung aufgenommen, dass die jetzt bestehenden gemischten Gemeinden bestehen bleiben, und nachher das ganze Wesen der gemischten Gemeinde umschrieben. Nun zum Schluss kommt am richtigen Ort der Satz, dass eine Trennung der gemischten Gemeinde in Einwohner- und Burgergemeinde nicht mehr stattfinden könne.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 82bis. Eine Trennung gemischter Gemeinden in Einwohnergemeinden und Burgergemeinden ist unstatthaft (Art. 69 St. V.).

Art. 83.

Präsident. Der vierte Titel, Allmend- und Rechtsame-Gemeinden, soll nach Antrag der Kommission hier wegfallen, er kommt bei den Schluss- und Uebergangsbestimmungen. Wenn niemand beantragt, auf die alte Anordnung zurückzukommen, nehme ich an, Sie seien damit einverstanden. (Zustimmung.)

Art. 84.

v. Fischer. Was ich hier vorzubringen habe, bezieht sich auf den ganzen fünften resp. jetzt vierten Titel, aber ich kann es nicht gut anders anbringen als gerade beim ersten Artikel dieses Abschnittes. Ich nehme an, der Herr Präsident werde damit einverstanden sein, dass diese Bemerkungen hier angebracht werden. Sie gipfeln darin, es sei dieser vierte Titel überhaupt aus dem Gesetz herauszunehmen und der Spezialgesetzgebung vorzubehalten. Das ist ein Punkt, der schon in der ersten Lesung erörtert worden ist. Ich will auf die Einzelheiten dieser ganzen Frage hier nicht eintreten; ich möchte nicht die ganze grosse Diskussion, die damals stattgefunden hat, hier wieder entfesseln. Es wäre schade, nachdem jetzt ein so ruhiges, bezw. ein sehr beschleunigtes Tempo mit ruhiger Diskussion über die ganze Sache platzgegriffen hat, wenn hier etwa die Gegensätze in starkem Masse heraufbeschworen würden.

Es ist in diesem Abschnitt, wie die Herren wissen, die Neuerung eingeführt, dass die ganze Einbürgerungsfrage in unserem Kanton Bern auf einen andern Boden gestellt wird, dass die Vorzugsstellung, die die Burgergemeinden in dieser Beziehung gehabt haben, aufgehoben werden soll in dem Sinne, dass neben ihnen auch die Einwohner- und gemischten Gemeinden das Bürgerrecht sollen erteilen können. Diese Lösung ist damals vom Grossen Rat als die gegebene erachtet worden. Ich will auf das Für und Wider dieser grundsätzlichen Frage nicht näher eintreten.

Eine andere Frage ist nun aber die, ob es angezeigt ist, diese Materie hier im Gemeindegesetz zu regeln. Wir haben ein Gemeindegesetz in Beratung gezogen, das sich eigentlich mit der Organisation der Gemeinden hätte befassen sollen, was der französische Titel: «Loi sur l'organisation communale» ganz deutlich zum Ausdruck bringt. Nun hat man hier in dem vierten Titel etwas, was eigentlich mit der Organisation der Gemeinden in sehr losem Zusammenhang steht, aufgenommen, ein ganzes Einbürgerungsgesetz als Abschnitt des Gemeindegesetzes. Daraus resultieren natürlich gewisse Konsequenzen. Die Lösung, die man in Vorschlag bringt, berührt in erster Linie die Burgergemeinden. Da muss eben gesagt werden, dass diese Lösung in burgerlichen Kreisen sehr verschieden aufgefasst worden ist. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, dass sich kompetente burgerliche Vertreter schon hier im Grossen Rat für die Lösung ausgesprochen haben; es ist auch zu konstatieren, dass man sich in burgerlichen Kreisen ausserhalb des Ratssaales vielfach mit dieser Lösung einverstanden erklärt hat. Tatsache ist aber auch, dass andere burgerliche Kreise sich dieser Lösung gegenüber ablehnend verhalten.

Was geschieht nun, wenn man die Frage hier im Gemeindegesetz entscheidet? Die Burger stehen dann vor folgender Situation: Diejenigen, die an und für sich mit dieser Lösung einverstanden sind, haben im Gemeindegesetz andere Bestimmungen, die ihnen nicht gefallen. Diese werden ganz sicher das Gemeindegesetz wegen dieser Lösung nicht annehmen. Und diejenigen, die mit der Lösung der Gemeindebürgerrechtsfrage nicht einverstanden sind, sind gezwungen, wenn sie ihrem Willen Ausdruck geben wollen, das ganze Gemeindegesetz zu verwerfen. Ich erlaube mir kein Urteil darüber, wie das Stimmenverhältnis in den burgerlichen Kreisen sein wird. Ich glaube, es sei niemand hier im Saale, der darüber irgendwelche zuverlässigen Angaben machen kann. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat in der Maisession auf eine Eingabe einer burgerlichen Delegiertenversammlung Bezug genommen, die einige Detailpunkte betraf, welche, wie ich nebenbei bemerken will, berücksichtigt worden sind. Nur hat sich der Herr Kommissionsberichterstatter in einem Irrtum befunden. Er hat von einer Delegiertenversammlung gesprochen, die das Ergebnis der ersten Lesung behandelt habe. Das ist insofern irrtümlich, als eine Delegiertenversammlung der Burgergemeinden nicht stattgefunden hat, die sich mit dem Ergebnis der ersten Beratung befasst hätte. Es hat eine solche im Frühjahr 1916 stattgefunden, bevor man das Gemeindegesetz beraten hat und an welcher 157 Burgergemeinden vertreten waren, wobei eine Resolution gefasst wurde, dass man sich allen Angriffen auf die Burgergemeinden widersetzen werde.

Nach der ersten Beratung ist lediglich ein Ausschuss von 9 Mitgliedern zusammengekommen und hat das Ergebnis der ersten Lesung behandelt. Dieser Ausschuss war in seiner Mehrheit, $^2/_3$ gegen $^1/_3$, für die Lösung, die hier stattgefunden hat, allerdings unter dem Vorbehalt, dass man nicht mehr weitergehe. Darüber, ob nun das Stimmenverhältnis im Ausschuss dem Stimmenverhältnis unter der Burgerschaft im ganzen Land herum entspricht, erlaube ich mir kein Urteil. Ich muss noch einmal darauf aufmerksam machen, wenn man die Materie im Gemeindegesetz regelt, werden diejenigen, die zur Minderheit im Ausschuss gehört haben, in die Zwangslage versetzt, das ganze Gesetz abzulehnen. Das wäre doch im Hinblick auf andere begrüssenswerte Neuerungen des Gemeindegesetzes zu bedauern.

Diese fatale Situation kann nur dadurch gehoben werden, dass man diese Materie aus dem Gemeindegesetz herausnimmt, wie das übrigens ursprünglich auch die Absicht der Kommission war. Die Kommission hatte in ihrem ersten Entwurf vom Frühjahr 1916 diesen Abschnitt nicht. Sie hatte lediglich zwei Artikel aus dem alten Gemeindegesetz übernommen,

die das bisherige Einbürgerungsverfahren vorbehielten. Dieser Titel ist auf Drängen der freisinnigen Jurassier in das Gesetz hineingekommen. Nun haben wir die merkwürdige Erscheinung, dass, wie es scheint, gerade im Jura die Stimmung ein wenig geändert hat. Ich will nicht sagen die Stimmung in der Einbürgerungsfrage. Ich habe vor einiger Zeit im «Démocrate», also in einer unverdächtigen Quelle, einen Bericht über eine freisinnige Delegiertenversammlung im Bezirk Delsberg gelesen. Dort wurde beschlossen, es solle im Grossen Rat verlangt werden, dass die Beratung des Gemeindegesetzes auf einen Zeitpunkt nach dem Krieg verschoben werde. Dabei hat allerdings ein anderer Artikel mitgespielt, der noch in Diskussion steht. Aber wenn ich mich recht erinnere, ist auch die Frage des Einbürgerungswesens mit als Grund dafür angeführt worden. Das lässt darauf schliessen, dass man vielleicht durch gewisse Erfahrungen, die seither im Naturalisationswesen gemacht worden sind, da und dort zur Ueberzeugung gekommen ist, dass der Zeitpunkt, um diese Frage überhaupt zu regeln und sie speziell im Gemeindegesetz zu ordnen, vielleicht doch kein ganz glücklicher ist.

Was den Zeitpunkt und die Dringlichkeit der Frage anbelangt, so möchte ich noch darauf hinweisen, dass jedenfalls auch unter dem jetzigen Gesetz unser Naturalisationswesen im Kanton Bern geblüht hat wie noch nie. Also nicht die jetzige Gesetzgebung ist ein Hindernis gegen eine Einbürgerung in stärkerem Masse, denn wir haben noch nie so viele Naturalisationen gehabt wie in den letzten Jahren. Ob man dann mit dieser Neuregelung wirklich die Vorteile erreicht, die man zu erreichen glaubt, ist mir sehr fraglich. Es ist z. B. eine Bestimmung darüber enthalten, dass die Einwohnergemeinde eine maximale Gebühr von 300 Fr. für die Einbürgerung beziehen dürfe. Wenn das Gesetz zur Abstimmung kommt, so weiss ich nicht, ob man mit dieser Bestimmung überall grossen Anklang finden wird. Ich habe als Mitglied der Justizkommission seit einigen Jahren Gelegenheit, die Naturalisationsakten im einzelnen durchzusehen. Wenn man nun nachsieht, was für Einkaufssummen von den Gemeinden verlangt werden, so darf man hier ruhig behaupten, dass nur eine verschwindende Minderheit sich mit 300 Fr. begnügt, also mit der Summe, die man als Maximum festsetzt. Ich weiss nicht, wie diese Bestimmung dann aufgenommen wird. Letzthin war mir z. B. ein Fall vor Augen, wo eine Einwohnergemeinde, an deren Spitze ein freisinniger Grossratskollege steht, der ein grosser Anhänger dieser neuen Regelung des Einbürgerungswesens ist, eine Einkaufssumme verlangt hat, die die 300 Fr. um das Mehrfache übersteigt. Ich weiss nicht, wie man in verschiedenen Gemeinden diese Festsetzung des Maximums schätzen wird. Nun können sich die Gemeinden anders behelfen, indem sie sagen, wenn man ihnen vorschreiben wolle, dass sie nicht mehr als 300 Fr. beziehen dürfen, so nehmen sie einfach keine Bürger mehr auf. Dann haben wir wieder den gleichen Zustand, den wir jetzt haben, dass die Bewerber, von denen wir im Entwurf verlangen, dass sie sich da anmelden, wo sie wohnen, wieder an die Gemeinden im Jura gelangen, die sich schon jetzt mit 300 Fr. begnügen. Die Besserung, die man erhofft, würde nicht eintreten.

Es gibt noch verschiedene Fragen, die einer Prüfung sehr wohl wert wären. Ich möchte noch einmal daran erinnern, was ich bei der ersten Lesung gesagt habe, dass die ganze Fremdenfrage nicht auf kantonalem Boden gelöst werden kann, sondern eine Regelung auf eidgenössischem Boden erfolgen muss. Diese wird kommen, und wenn sie kommt, so können wir das, was wir in etwas voreiliger Weise ins Gemeindegesetz aufgenommen haben, umrevidieren.

Ich halte dafür, dass Gründe verschiedener Art dafür sprechen, diese Materie nicht im Gemeindegesetz, sondern in einer Spezialgesetzgebung zu ordnen. Die Folge wäre die, dass wir auf den ersten Entwurf zurückgehen müssten, wenn mein Antrag angenommen wird.

Präsident. Ich behandle den Antrag des Herrn v. Fischer als Ordnungsmotion und möchte die Diskussion auf diese beschränkt wissen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, den Ordnungsantrag des Herrn v. Fischer abzulehnen. Ich bin überzeugt, dass der grösste Teil der Kommission darin mit mir vollständig einig geht. Ich habe nicht geglaubt, dass die Frage neuerdings aufgerollt werde. Wir haben schon bei der eigentlichen Eintretensfrage in der ersten Beratung diese Sache sehr gründlich behandelt; nachher hatten wir in bezug auf das Gemeindebürgerrecht eine besondere Eintretensdebatte, die tagelang gedauert und in welcher sich die Mitglieder der Regierung sehr eingehend ausgesprochen haben. Ich erinnere an die Voten der Herren Regierungsräte Merz, Scheurer und Simonin, an die sehr eingehende Debatte und an das Abstimmungsresultat, aus welchem sich ergab, dass der Grosse Rat mit überwiegendem Mehr gewillt war, die Angelegenheit des Gemeindebürgerrechts in die jetzige Gesetzesarbeit einzubeziehen.

Ich glaube nicht, dass wir Grund haben, alles dasjenige, was wir da beschlossen haben, wieder umzustossen und dem Gedankengang des Herrn v. Fischer zu folgen, sondern ich bin der Meinung, dass wir unbedingt an dem festhalten sollten, was wir beschlossen haben und dass wir nicht zum vornherein einem Druck, der auf die Abstimmung über das Gemeindegesetz ausgeübt werden könnte, nachgeben. Wenn es einen Kampf gibt, so müssen wir ihn aufnehmen und durchführen. Wenn man einmal überzeugt ist, dass es notwendig und zweckmässig sei, diese Angelegenheit im Gemeindegesetz zu ordnen, muss man diese Pflicht erfüllen. Der Grosse Rat hat beschlossen, diese Pflicht zu erfüllen. Bei Begründung seiner Motion hat sich Herr Lohner schon im Jahre 1900 ausdrücklich dahin ausgesprochen, dass die Angelegenheit des Gemeindebürgerrechtes in dem neuen Gemeindegesetz auch geordnet werden solle, dass nicht nur ein Organisationsgesetz geschaffen werden solle, sondern auch eine Neuordnung des Gemeindebürgerrechts. Damals hat diese Neuordnung, die Aufstellung neuer Grundsätze für die Einbürgerung, bekanntlich die Hauptrolle gespielt. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der Verfasser der Broschüre über die Entwicklung des Gemeindewesens im Kanton und über dessen künftige Gestaltung, Herr Dr. Geiser, die Hauptaufgabe des neuen Gesetzes darin erblickt hat, neue Grundsätze über

das Gemeindebürgerrecht aufzustellen, und dass er die organisatorischen Bestimmungen mehr als Nebensache aufgefasst hat. Der erste Entwurf, der im Jahre 1903 von der Gemeindedirektion aufgestellt wurde, hat ausdrücklich die Neuordnung des Gemeindebürgerrechtes vorgesehen. Allerdings hat die Regierung später einen andern Weg betreten und hat im späteren Entwurf vom Jahre 1910 diesen Abschnitt nicht aufgenommen, aber einzig und allein aus dem Grund, weil man sagte, die Neuordnung sollte auf eidgenössischem Boden erfolgen. Da eine derartige Ordnung in Aussicht stehe, sei es nicht notwendig, dass man vorgängig noch eine kantonale Ordnung mache.

Als man sich im Laufe der Vorberatungen für dieses Gesetz überzeugen musste, dass die Neuregelung auf eidgenössischem Boden noch lange auf sich warten lässt, hat man gefunden, es sei doch nötig, durch dieses Gesetz die schwersten Uebelstände, die doch einmal vorhanden sind, zu heben und eine bessere Ordnung eintreten zu lassen. Bei dieser Neuordnung der Dinge haben wir auf alle Wünsche und begründeten Begehren vollständig Rücksicht genommen, wir haben die Burgergemeinden nicht etwa ausgeschaltet, sondern ihnen ihr Recht belassen, wir haben nichts anderes getan, als dass wir neben die Burgergemeinde noch die Einwohnergemeinde als gleichberechtigt gesetzt haben. Das ist das einzige, an dem man sich stossen könnte. Es ist nun das zu sagen, dass die Vertreter der Interessen der Burger in dieser wichtigen Frage, fast der einzigen bestrittenen Frage, durchaus nicht gleicher Meinung sind. Wir haben in der Abstimmung gesehen, dass verschiedene burgerliche Mitglieder des Grossen Rates sich in dieser Richtung von Herrn v. Fischer abgetrennt und mit uns gestimmt haben, dass sie erklärt haben, diese Lösung entspreche ihren Wünschen.

Ferner hat man sehen können, dass zwischen der ersten und zweiten Beratung, wo man allen Gemeinden Gelegenheit gegeben hat, sich zum Entwurf auszusprechen, — auch allen Burgergemeinden — von dieser Seite durchaus keine Einwendungen erhoben worden sind, wenigstens nicht zuhanden der Regierung und der Kommission. Ich habe alle diese Eingaben angeschaut und habe keine einzige Willenskundgebung gesehen, die sich gegen diese bescheidene Ordnung der Dinge ausgesprochen hätte. Auf der andern Seite haben wir die Eingabe der Delegiertenversammlung der Burgergemeinden, die unterschrieben ist von den Herren Lindt, Grossrat und Albert v. Tavel, die nicht Kritik übt, sondern nur Anregungen macht in bezug auf die Einkaufsgebühren. Diese Anregungen haben wir vollständig berücksichtigt, wir haben sie fast wörtlich in unsern Antrag aufgenommen. Man sieht, dass bei den vorberatenden Behörden der gute Wille vorherrschend war, auf die Burgergemeinden Rücksicht zu nehmen. Man hat das auch heute bei der Behandlung des Kapitels von den gemischten Gemeinden bewiesen.

Nun glaube ich, dass man uns aus burgerlichen Kreisen nicht daran hindern sollte, Bestimmungen über das Einbürgerungswesen, die durchaus nötig sind, aufzustellen. Wir sind fast von sämtlichen Kantonen derjenige, der am weitesten zurück ist. Soll nun der grösste, volksreichste Kanton nur wegen der Burger immer noch zu hinterst marschieren? Das wollen wir nicht. Der Grosse Rat des Kantons Bern soll sich nicht vorwerfen lassen, dass er sich da geduckt und diesen bescheidenen Schritt nicht getan habe. Wir nehmen auf alles Rücksicht, was angeht, aber wir wollen nicht so stark zurückbleiben. Wir wissen sehr gut, dass wir auf kantonalem Boden die Fremdenfrage durchaus nicht lösen können; wir wollen das auch nicht, sondern wir wollen nur auf kantonalem Boden doch einige Verbesserungen am bisherigen Zustand eintreten lassen. Die Fremdenfrage wird auf eidgenössischem Boden gelöst, sie kann jetzt während des Krieges nicht gelöst werden, auch nicht unmittelbar nach dem Krieg, da noch viel pressantere Fragen zu lösen sind, aber einige Jahre nach dem Krieg muss die Frage auf eidgenössischem Boden gelöst werden. Dann wird es gut sein, wenn wir hier in dem bescheidenen Rahmen der Gemeindegesetzgebung doch einigermassen vorgearbeitet haben für das, was auf eidgenössischem Boden von uns verlangt wird.

Ich möchte die Herren dringend ersuchen, an demjenigen, was wir in der ersten Beratung angenommen haben, grundsätzlich festzuhalten. Man kann über Details noch sprechen, es ist jedem unbenommen, Abänderungsanträge zu stellen, aber grundsätzlich sollte man an dem festhalten, was man in erster Lesung nach längerer Beratung beschlossen hat.

M. Jacot. Je vous demande également de repousser la proposition tendant à renvoyer à une loi spéciale le chapitre de l'indigénat. Je ne veux pas revenir sur tous les points examinés, élucidés lors de la session du mois de mai; cela irait trop loin. Je crois que le Grand Conseil, dans sa grande majorité, ne suivra pas M. von Fischer. Si depuis le 1er débat on avait pu constater dans les différentes couches de la population et surtout dans les milieux communaux que cette innovation rencontrait de l'opposition, qu'elle était impopulaire, en quelque sorte illégale, illogique, nous serions certainement les premiers à tenir compte de ce sentiment. Mais ce n'est pas le cas; le projet, tel qu'il est sorti des délibérations du premier débat, a été porté à la connaissance du public, des conseils municipaux, et chacun a eu le loisir de faire sa petite religion et d'examiner ce projet, éventuellement de porter ses doléances auprès des autorités compétentes. S'est-il manifesté une résistance contre cette innovation? Y a-t-il eu des oppositions à cette manière de procéder? Si oui, les rapporteurs en auraient fait mention. Cette question de l'indigénat communal est tellement liée au projet que nous discutons qu'on ne comprendrait pas pourquoi on ne voudrait pas l'y voir insérée. L'indigénat communal est une des prérogatives essentielles des communes.

D'autre part la loi communale ne constituerait aucun progrès sur la précédente si elle ne contenait pas de chapitre relatif à l'indigénat communal. Je suis persuadé que mes amis jurassiens seraient de mon avis et diraient, comme moi, qu'il ne valait pas la peine de s'atteler à une besogne pendant des mois, des années pour écarter de la loi communale le chapitre concernant l'indigénat communal. Si vous voulez que le projet rencontre un bon accueil auprès du peuple et que la loi de 1917 soit vraiment progressiste, votez-le alors tel que vous l'avez fait lors

du premier débat, en insérant dans la loi un chapitre relatif à l'indigénat communal.

A notre avis, la commune municipale, et non la commune bourgeoise, est certainement la commune de l'avenir. On pourrait se plaindre si, comme certains groupements, nous avions demandé purement et simplement l'abolition de la commune bourgeoise, mais étant donné qu'on ne touche à aucune des attributions des communes bourgeoises, qu'on leur laisse tout ce qu'elle possèdent, pousseront-elles l'égoïsme jusqu'à refuser à la commune municipale ce qui lui est accordé dans d'autres cantons, c'est-à-dire la faculté de conférer l'indigénat communal?

Je repousse donc la proposition de M. von Fischer et vous propose d'entrer en matière.

Dürrenmatt. Es ist zuzugeben, dass in dieser Sache die Meinungen gemacht sein werden. Ich habe nicht im Sinne, Sie lange aufzuhalten, ich möchte nur der Meinung entgegentreten, die sowohl vom Herrn Kommissionspräsidenten als von Herrn Jacot geäussert worden ist, der Umstand, dass sich aus den Kreisen der Burgerschaft niemand in entgegengesetztem Sinne geäussert habe, beweise, dass man im allgemeinen im Land herum mit der Lösung einverstanden sei. Ich glaube nicht, dass man diese Folgerung daraus ziehen kann. Man muss im Gegenteil sagen, dass überhaupt die ganze Gemeindegesetzberatung in weiten Kreisen mit vollkommenster Gleichgültigkeit aufgenommen worden ist. Wohl haben da und dort Versammlungen stattgefunden und sind Eingaben gemacht worden, aber in weiten Kreisen des Landes hat man überhaupt gar nicht Zeit gehabt, sich mit dem Gemeindegesetz zu befassen. Man hat gegenwärtig an andere Sachen zu denken, die wichtiger sind als dieses Gemeindegesetz, so dass man nicht dazu kam, sich damit abzugeben, sondern sich im Gegenteil fragte, wie denn der bernische Grosse Rat dazu komme, ganze Wochen auf diese Materie zu verwenden, die nicht so dringlich ist.

Auf die Einbürgerungsfrage trifft das in hervorragendem Masse zu. Die Frage ist in keiner Weise dringlich, es ist nicht so grauenhaft, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, dass der Kanton Bern am Schwanz marschiere. Ich meine, gerade der Umstand, dass man im Lande herum sich mit dieser Frage bis zur gegenwärtigen Stunde in so kleinem Umfange beschäftigt hat, würde dazu berechtigen, den Antrag des Herrn v. Fischer anzunehmen, es sei diese Materie herauszunehmen und auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo man besser Zeit hat, sich damit zu beschäftigen.

Müller (Bern). Ich muss der Behauptung des Herrn Dürrenmatt entgegentreten, dass die ganze Beratung des Gemeindegesetzes mit absoluter Gleichgültigkeit aufgenommen worden sei. Ich kann absolut das Gegenteil versichern. Ich weiss nicht, im Namen welchen Volkes Herr Dürrenmatt spricht, ich kann nur im Namen der Kreise, die ich vertrete, konstatieren, dass seit längerer Zeit kein Gesetz die Aufmerksamkeit so in Anspruch genommen hat wie das Gemeindegesetz. Eine ganze Reihe von ländlichen Organisationen hat fortwährend gewünscht, auf dem laufenden erhalten zu werden und ich habe ein weitgehendes Interesse wahrnehmen können.

Zu der Ordnungsmotion des Herrn v. Fischer möchte ich mich auch kurz äussern, und zwar im Sinne der Ablehnung. Das, was Herr v. Fischer angetönt hat, trifft nicht nur auf die Burger zu, sondern schliesslich auf jeden Bürger und jedes Mitglied des Grossen Rates. Herr v. Fischer sagt, die Angehörigen der Burgergemeinden kommen in einen gewissen Seelenkonflikt. Auf der einen Seite seien sie Anhänger dieser Lösung, die man gefunden habe, aber sie seien mit andern Bestimmungen nicht einverstanden. Andere wären mit dem Gemeindegesetz einverstanden, können aber dieser Lösung nicht zustimmen und so komme man nur dazu, die Zahl der Gegner zu vermehren. In einer solchen Stellung ist jeder von uns. Glauben Sie, ich sei mit all den Bestimmungen, denen wir schliesslich zugestimmt haben, einverstanden? Ich bin nicht einverstanden mit der weitgehenden Bevormundung der Gemeinden durch die Regierung, ich hätte die Autonomie auch lieber anders gefasst gesehen, hätte sie liberaler ausgebaut; ich bin nicht damit einverstanden, dass die Frauen bei den Vormundschaftskommissionen ausgeschlossen sind, ich bin grundsätzlicher Anhänger des Frauenstimmrechtes. Auf der andern Seite aber habe ich mir sagen müssen, dass das Gesetz in seiner Gesamtheit einen Fortschritt bedeutet und die Bahn freimacht für die künftige Gemeindeentwicklung. Das Gesetz als Ganzes passt mir, trotzdem diese oder jene Bestimmung von mir viel schärfer gefasst worden wäre.

Das gleiche ist mit bezug auf andere Punkte zu sagen, aber jedenfalls liegt der Fall so, dass man immer die Gesamtheit eines Gesetzes abwägen muss, wenn man in einer Volksabstimmung Stellung nehmen will. Darum kann ich diesen Einwand des Herrn v. Fischer nicht gelten lassen.

Was die Lösung selbst betrifft, so ist bereits hervorgehoben worden — Herr v. Fischer gibt es indirekt auch zu und es geht hervor aus der Stimmung in den Burgergemeinden selbst — dass diese Lösung so wenig an die Rechte der Burgergemeinden rührt, dass man sich einfach wundern müsste, wenn aus dieser Bestimmung heraus gegen das Gemeindegesetz Opposition gemacht würde. Die Rechte der Burgergemeinden sind dreifach gepanzert; darüber ist kein Zweifel möglich, dass diese Rechte nicht angetastet werden; aber was man erreichen wollte, dieses geringste Mass des Fortschrittes im Gemeindebürgerrecht, das ist das, dass man wenigstens neben diesen dreifach privilegierten Rechten der Burgergemeinde nun auch die Einwohnergemeinde als gleichberechtigt zuziehen will.

Die Verhältnisse, die wir im Naturalisationswesen haben, sagen uns, dass das nicht mehr zu früh ist, dass man diese Sache auch im Gemeindegesetz ordnen soll. Den speziellen Einwand des Herrn v. Fischer halte ich nicht für richtig. Er will nun die Gemeinden nach der finanziellen Seite kopfscheu machen, indem er sagt, er wisse nicht, wie es aufgenommen werde, wenn man sehe, dass die Einbürgerungssumme auf höchstens 300 Fr. beschränkt werde. Ihm seien Gemeinden bekannt mit freisinnigen Kollegen als Gemeindepräsidenten, die das Mehrfache dieses Betrages verlangen. Da könne man sich fragen, ob es auf der ganzen Linie günstig aufgenommen würde, wenn man die Gemeinden derart finanziell beschneide. Ich halte das für vollständig

falsch. Je grösser die Einkaufssumme, desto geringer ist die Möglichkeit der Einbürgerung, je liberaler diese Bestimmungen gefasst werden, desto sicherer wird von diesem Recht der Einbürgerung Gebrauch gemacht werden. Ich bin fest überzeugt, dass eine ganze grosse Zahl von Bürgern, die einfach nicht imstande gewesen sind, die Einbürgerungssumme zu bezahlen, von diesem Rechte Gebrauch machen werden, Leute die gar keinen Zweifel übrig lassen, dass sie vollberechtigte Bürger wären, die in jeder Beziehung der Gemeinde wohl anstehen, so dass also auch nach dieser Richtung dieser Einwand falsch ist. Wir haben uns auf das unerlässlich Notwendige beschränkt, dass die Burgergemeinden in ihrem Bestand vollständig geschont werden, dass gar kein Zweifel möglich ist und wir haben das redaktionell und materiell noch schärfer umgrenzt, so dass kein Grund für eine derartige Opposition vorhanden ist. Ich möchte Ihnen, wie der Herr Kommissionspräsident, beantragen, die Ordnungsmotion des Herrn v. Fischer abzulehnen.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme représentant du gouvernement, je dois prendre aussi position contre la motion d'ordre de M. v. Fischer. Je reconnais que pendant un certain temps les opinions ont varié relativement à l'insertion dans la future loi d'un chapitre concernant l'indigénat communal, mais pour répondre au vœu d'une partie du corps électoral, le Conseil-exécutif a trouvé qu'il était préférable de régler cette matière dans le projet. En définitive, nous n'avons fait que de procéder comme le législateur de 1852, qui a, lui aussi, introduit dans la loi communale des dispositions relatives à l'indigénat. Les prescriptions insérées dans le projet constituent une conciliation heureuse entre des opinions divergentes, celle en faveur de l'indigénat municipal et celle préconisant l'indigénat bourgeoisial. Evidemment, satisfaction pleine et entière n'est pas donnée aux progressistes, mais enfin il est tenu compte dans une large mesure des vœux des communes municipales.

Les dispositions du projet concernant l'indigénat communal mettront fin aux abus criants qui sont constatés encore aujourd'hui dans l'attribution de ce droit par de petites communes, comme la Scheulte, qui continuent à accorder des promesses de bourgeoisie à des personnes qui n'ont jamais mis les pieds sur leur territoire. Le Grand Conseil se voit obligé de sanctionner de pareilles décisions, tout à fait contraires au principe même de l'indigénat communal, lequel suppose que des liens étroits existent entre le candidat et la commune dont il désire devenir ressortissant.

Il est, d'autre part, dans l'intérêt des communes bourgeoises d'accepter le projet. Si vraiment cette matière devait faire l'objet d'un projet spécial, il serait fort possible que la question ne soit réglée d'une manière beaucoup plus défavorable pour les communes bourgeoises que ce n'est le cas dans le projet. En définitive, le projet porte atteinte aux communes bourgeoises uniquement en ce sens qu'il permet à toutes les communes municipales de conférer elles aussi l'indigénat. Mais cette modification extensive est tout à fait conforme à la situation actuelle, les communes municipales ayant par la force des choses acquis une importance beaucoup plus considérable que les bourgeoisies. Je le répète, il est tout à fait dans l'intérêt de ces dernières de voir adopter les dispositions du projet concernant l'indigénat communal. Cette matière, en un mot, a été réglée d'une manière satisfaisante. Des juristes de premier ordre s'en sont occupés. Vous avez, messieurs, largement discuté toutes les dispositions y relatives. Pourquoi maintenant en renvoyer l'adoption aux calendes grecques, alors que l'occasion se présente de mettre fin à des abus qui placent le canton de Berne dans une situation fâcheuse en ce qui concerne le domaine dont il s'agit.

Je ne saurais, d'autre part, partager l'opinion de M. Jacot, qui a dit que, hormis ses dispositions sur l'indigénat communal, le projet de loi n'en renferme aucune autre qui constitue un progrès sur la législation actuelle. Prétendre cela, c'est nier la lumière en plein midi.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag v. Fischer . . Minderheit.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 84. Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts (Art. 64 St. V.). Es bestimmt die Heimatangehörigkeit (Art. 22, Abs. 1, Z. G. B.).

Art. 85.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Votre commission et le gouvernement vous proposent d'ajouter à l'art. 85 un second alinéa ainsi rédigé: « Il est loisible à ces communes (les communes municipales, mixtes et bourgeoises), sauf les dispositions des art. 86, 87, 88 et 89 qui suivent, de prévoir dans leur règlement des conditions particulières en ce qui concerne ladite admission ou promesse d'admission (à savoir à l'indigénat communal) ».

Cette disposition a été suggérée à votre commission par des représentants des communes bourgeoises qui désirent qu'on permette à ces dernières d'exiger des candidats à l'indigénat à octroyer par elles certaines conditions qui ne sont pas prévues par le projet, mais qui ne sont pas en contradiction avec ses prescriptions. Si les communes veulent se montrer plus sévères que le projet dans l'octroi de l'indigénat communal, cela les regarde, et il n'y a pas de motifs sérieux de les en empêcher, pourvu qu'elles ne portent pas atteintes à des dispositions positives de la future loi, édictées dans l'intérêt général.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Während der ersten Beratung des Gesetzes ist mir von einem Mitglied des Grossen Rates die Frage vorgelegt worden, ob nach der Fassung des Art. 85 den Burgergemeinden das Recht zustehe, in ihre Reglemente noch weitere Bedingungen bezüglich der Erteilung des Gemeindebürgerrechts aufzunehmen. Ich habe mich dahin ausgesprochen, dass nach meiner Auffassung die Burgergemeinden vollständig frei

seien. Das fliesst ohne weiteres aus dem System, das wir akzeptiert haben. Wir haben durchaus keinen Zwang ausüben wollen. Es gibt ja Kantone, die die zwangsweise Einbürgerung kennen; wir wollen das nicht, sondern wir wollen den Gemeinden vollständige Freiheit lassen in bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

Aus diesem Grundsatz fliesst auch ohne weiteres das Recht der Einwohner- und Burgergemeinden, in ihren Reglementen besondere Bedingungen aufzustellen. Um nach dieser Richtung hin vollständige Klarheit zu schaffen, haben wir ein zweites Alinea beigefügt, das Sie gedruckt finden und welches dahin geht, dass die Burgergemeinden unter Vorbehalt von Art. 86, 87, 88 und 89 berechtigt seien, besondere Bedingungen aufzustellen. Es können z. B. die Burgergemeinden ein gewisses Minimum von Vermögensausweis verlangen oder andere Bedingungen aufstellen. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 85. Zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsangehörige und zur Zusicherung desselben an Schweizer anderer Kantone, sowie an Ausländer sind die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und die Burgergemeinden berechtigt.

Sie sind unter Vorbehalt der Art. 86, 87, 88 und 89 frei, in ihren Reglementen für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts weitere Bedingungen aufzustellen.

Das bisherige Ortsburgerrecht in einer Gemeinde schliesst das Gemeindebürgerrecht in der nämlichen Gemeinde in sich.

Art. 86.

M. César. Je me permets de reprendre à l'art. 86 un amendement que j'avais présenté en première lecture.

L'art. 86 dit ce qui suit, au premier alinéa:

« En règle générale, l'admission ou la promesse d'admission à l'indigénat communal sera demandée à la commune où l'intéressé peut justifier d'un domicile de deux ans, précédant immédiatement sa demande. »

Voici l'amendement que je propose:

« Le candidat à l'admission à la bourgeoisie devra justifier d'un domicile total de 5 ans en Suisse et d'un domicile de 2 ans, au cours de ces 5 années, dans la commune où il veut se faire recevoir. Le Conseil-exécutif peut toutefois autoriser des exceptions à l'exigence des 2 ans de domicile dans la commune de réception. »

Permettez-moi de motiver rapidement cette manière de voir.

Au cours de ces années de guerre on a fait de nombreuses expériences avec les questions de naturalisation. Je sais que vous n'avez pas pris mes arguments en considération en première lecture, mais je me permets de maintenir un principe qui me tient à cœur et qui représente la manière de voir de la population romande du canton de Berne. Nous sommes d'accord qu'il faut faciliter largement la naturalisation, ouvrir la porte toute grande, mais à ceux seulement qui le méritent, et appliquer le principe parfaitement logique qui doit être à la base de l'octroi de l'indigénat. Ce principe est celui-ci: que pour tous les citoyens liés à nous par une longue tradition, par des rapports de parenté, de famille, par une vie passée au milieu de nous, la porte doit être ouverte toute grande et que les barrières d'ordre économique qui s'opposent à leur naturalisation doivent être supprimées. En revanche, il n'y a pas lieu de faciliter, dans la même mesure, la naturalisation et les admissions à la bourgeoisie de citoyens qui ne sont liés à notre pays par rien du tout, si ce n'est un domicile très court dont la loi fixe le minimum à deux ans. J'estime qu'il est exclu qu'un citoyen qui n'a vécu que deux ans parmi nous ait déjà pris contact avec notre peuple et appris à connaître sa manière de voir, de penser, qu'il ne peut pas être lié à nous par quelque chose qui tienne à son cœur, à sa mentalité. Et je voudrais vous rendre attentifs à un danger que nous courons et auquel on a déjà fait allusion. Ne verrons-nous pas, après la guerre, des ressortissants des deux camps belligérants, venir dans notre pays et s'y faire recevoir Suisses, afin d'y exploiter des maisons de commerce officiellement suisses et écouler, grâce à cette épithète plus ou moins sincère, leurs produits dans les pays dont ils sont séparés par les souvenirs de la guerre?

Au point de vue de l'économie nationale et des intérêts des Suisses à l'étranger, il y a un danger à cet état de choses. Je voudrais que le délai de domicile en Suisse fût donc étendu, à dix ans, — ce qui me paraît un minimum. Mais je suis convaincu que ce délai vous ferait peur, et je l'ai déjà écarté en première lecture; je réduis le délai d'attente que je vous demande d'adopter à cinq ans, ce qui ne modifiera pas du tout l'économie générale de la loi. En acceptant mon amendement, vous tiendrez compte des mobiles généraux et des raisons qui ont nécessité une modification de la législation sur cette matière.

Je ne suis pas certain de trouver votre appui, néanmoins je fais ma proposition en espérant que vous vous rendrez à mes raisons. D'ailleurs j'ai encore un espoir. Il est hors de doute que les autorités fédérales seront obligées de trancher cette question par voie de revision législative. Si donc par hasard ma manière de voir ne triomphait pas ici, je suis convaincu que sur le terrain fédéral la durée du séjour en Suisse pour obtenir la naturalisation sera prolongée.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Herr César hat schon in der ersten Beratung einen ähnlichen Antrag gestellt. Er will bezwecken, dass ein Ausländer das Bürgerrecht in einer bernischen Gemeinde und das bernische Staatsbürgerrecht nur nach einem Aufenthalt von mindestens fünf Jahren in der Schweiz erwerben kann. Er will mit seinem Antrag der Gefahr entgegentreten, die infolge des Krieges entstehen könnte, dass eine grosse Zahl von Ausländern und vielleicht von unangenehmen ausländischen Elementen allzu leicht und zu frühzeitig in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden. Es ist zuzugeben, dass sein Antrag nach dieser Richtung hin eine gewisse Berechtigung haben kann.

Anderseits ist doch darauf hinzuweisen, dass das bestehende Bundesgesetz über Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes eine Frist von 2 Jahren bestimmt in der Weise, dass kein Ausländer aufgenommen werden darf, wenn er nicht einen Aufenthalt von mindestens zwei Jahren in der Schweiz nachweist. Nach meiner Auffassung wäre es allerdings den Kantonen überlassen, hier höher zu gehen; sie sind nicht absolut an die zwei Jahre gebunden. In dieser Beziehung ist also nach meiner Auffassung der Antrag des Herrn César unbedingt als zulässig zu erklären. Ich mag mich vielleicht im Irrtum befinden, aber ich glaube, dass das richtig ist, so wie ich das Bundesgesetz im Kopfe habe.

Ich bin aber gleichwohl der Meinung, und die Mehrheit der Kommission mit mir, dass wir an diesen zwei Jahren festhalten sollten, dass diese Uebereinstimmung zwischen Bundesgesetzgebung und kantonaler Gesetzgebung bestehen bleiben sollte. Es ist anzunehmen, dass die Bundesgesetzgebung nach dieser Richtung hin neue Normen aufstellen wird, was Herr César bereits angetönt hat; es ist sogar wahrscheinlich, dass sie einen längeren Aufenthalt verlangen wird. Wenn das Bundesgesetz das tut, so ist diese Fristbestimmung ohne weiteres auch für die Kantone massgebend. Aber solange die jetzige Bundesgesetzgebung besteht, halten wir dafür, dass es zweckmässig sei, an den zwei Jahren festzuhalten, was ich Ihnen beantragen möchte.

M. Chavannes. Je vous propose de repousser la proposition de M. César. Il est entendu aujourd'hui, dans tous les milieux quelque peu progressistes et sociaux, qu'on doit favoriser l'indigénat. Ce principe n'est plus discutable, et particulièrement en Suisse il a une signification toute spéciale. Les étrangers séjournant, notamment dans les grands centres, Zurich, Bâle, Genève, et y conservant leur nationalité, deviennent en quelque sorte un danger social pour notre pays où ils apportent leur mentalité, leurs mœurs et où ils finissent par exercer de l'influence sur la vie générale du pays, influence qui, dans certaines directions, est hostile à nos intérêts suisses. Dans ces conditions, et aussi bien au point de vue cantonal et fédéral que dans l'intérêt même qu'il y a pour notre pays de favoriser de toute manière l'indigénat, il ne faut pas admettre une mesure revêtant un caractère régressif comme celle que M. César propose, il ne faut pas aller aussi loin que lui; ce serait s'aventurer par trop. Je ne crois pas que les Chambres fédérales aient une mentalité semblable à celle qu'il indique, au contraire: sous l'influence de l'Union des villes suisses, les Chambres fédérales paraissent favoriser la naturalisation et disposées à écarter les obstacles qui peuvent s'opposer à l'octroi de l'indigénat dans notre pays.

M. César. Deux mots de réplique, d'abord à M. le président de la commission. Je voudrais faire ici appel à votre fierté de Bernois. M. Bühler a daigné reconnaître que la législation fédérale ne s'opposait pas à ma manière de voir. Mais nous allons plus loin et nous estimons qu'une disposition fédérale n'est pas un motif suffisant pour ne pas faire usage de notre liberté et de notre autonomie législative, en vertu de laquelle je vous propose d'exiger un délai de cinq ans qui, à notre avis, est parfaitement justifié. Je maintiens donc mon amendement.

En réponse à M. Chavannes je me permets de lui dire que je me compte à tort ou à raison parmi les progressistes, mais on peut concevoir le progrès d'une manière différente que lui. Une idée en soi excellente peut avoir des conséquences regrettables; il faut savoir éviter ces conséquences. Précisément dans cette question de la naturalisation, il faut distinguer: il y a des naturalisations nécessaires, utiles, indispensables; pour celles-là, j'irais jusqu'à la naturalisation gratuite, obligatoire. Au commencement de la guerre, nous avons vu des milliers de jeunes gens nés de mères suisses, demeurant en Suisse, partir pour servir à l'étranger, parce qu'ils n'avaient pas possédé mille francs pour acquérir le droit d'être Suisses et de servir en Suisse. Qu'on supprime ces obstacles là totalement; mais je prétends que ce n'est pas un avantage pour notre pays, ni pour l'idée de la naturalisation à laquelle on crée des adversaires, si l'on ouvre la porte au premier individu venu, à un personnage qui, pour un motif quelconque, commercial, mercantile, intéressé, voudra se faire rapidement Suisse au bout de deux ans de séjour. Je ne crois pas que l'on puisse soutenir avec conviction, que deux ans de séjour dans le pays suffisent pour créer quelque chose qui se rapproche de notre mentalité. Et, dans notre pays, il ne serait pas tout-à-fait superflu d'insister sur cette mentalité, ce serait le meilleur moyen de résister à ces influences étrangères dont M. Chavannes se plaint, influences qui ne pourraient plus avec notre proposition s'introduire dans la place sans un minimum d'examen et de garanties.

Je maintiens mon amendement.

Abstimmung.

Für den Antrag César . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 86. In der Regel soll die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in derjenigen Gemeinde nachgesucht werden, in welcher sich der Bewerber über einen unmittelbar vorangegangenen zweijährigen Wohnsitz ausweisen kann.

Ausnahmen von dieser Regel kann aus wichtigen Gründen in Fällen der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsangehörige der Regierungsrat und in Fällen der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer anderer Kantone und an Ausländer der Grosse Rat in Verbindung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts gestatten.

Art. 87.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de l'art. 87, première alinéa du projet, « l'admission des ressortissants du canton à l'indigénat communal ou le promesse d'admission de ressortissants d'autres cantons suisses ou de pays étrangers, a lieu dans les communes muni-

cipales et les communes mixtes, par décision prise à la majorité de l'assemblée ».

Ainsi, on distingue entre l'admission et la promesse d'admission à l'indigénat communal accordées par les communes municipales ou mixtes; les communes ne peuvent en effet que promettre l'indigénat aux étrangers au canton, promesse qui devient définitive par la naturalisation obtenue du Grand Conseil (art. 89).

En ce qui concerne l'octroi ou la promesse d'admission à l'indigénat par les communes bourgeoises, elle a lieu, dit le deuxième alinéa de l'art. 87, par réception en qualité de membre de la bourgeoisie. Cette disposition présente une lacune: lorsque le candidat est étranger au canton, la bourgeoisie ne peut pas le recevoir bourgeois purement et simplement; elle ne saurait que lui donner la promesse de le recevoir; cette promesse deviendra définitive par la naturalisation (art. 89); il en est déjà ainsi actuellement. Il faut donc dire au deuxième alinéa de l'art. 87: « Elle a lieu par réception ou promesse de réception en qualité de membre de la bourgeoisie . . . ».

Je vous propose d'accepter l'art. 87 ainsi complété.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 87. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsangehörige oder die Zusicherung desselben an Schweizer anderer Kantone oder an Ausländer geschieht durch Mehrheitsbeschluss der Einwohnergemeinde oder der gemischten Gemeinde. Art. 11, Ziff. 1, hievor wird vorbehalten.

Bei Burgergemeinden erfolgt die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Aufnahme als Mitglied der Burgergemeinde oder durch Zusicherung der Aufnahme. (Art. 68, Abs. 4, der St. V.).

Art. 88.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le 2e alinéa de l'art. 88 règle la finance d'agrégation à la bourgeoisie en statuant ce qui suit: « La finance pour l'agrégation à une commune bourgeoise sera fixée librement par celle-ci. Le 20 % en reviendra au fonds des écoles et le 80 % au fonds des pauvres de la commune municipale dans le territoire de laquelle se trouve la commune bourgeoise; si toutefois celle-ci exerce l'assistance de ses ressortissants, ledit 80 % sera capitalisé pour être affecté à ce service ».

Ainsi, aux termes de cette disposition, la finance entière d'admission à la bourgeoisie revient à la commune municipale, soit 20 % pour le fonds des écoles et 80 % pour le fonds des pauvres; toutefois cette dernière partie est retenue pour leur service d'assistance par les communes bourgeoises qui assistent encore leurs pauvres. C'est conforme à la législation actuelle.

Or, le comité de l'assemblée des délégués des communes bourgeoises a adressé à votre commission une requête où il demande que les communes bourgeoises ne soient pas tenues de verser davantage que les communes municipales ou mixtes aux fonds des écoles et d'assistance. En effet, à teneur du 1er alinéa de l'art. 88, celles-ci ont à verser au fonds des écoles le 20 % et au fonds des pauvres le 80 % de la finance d'admission, qui ne peut excéder 300 fr.

Pour tenir compte du vœu du comité prérappelé, vœu qui paraît légitime, il faut donc dire au 2e alinéa de l'art. 88: « Si cette finance (la finance d'agrégation à la bourgeoisie) est de 300 fr. ou moins, le 20 % reviendra au fonds des écoles et le 80 % au fonds des pauvres de la commune municipale dans le territoire de laquelle se trouve la commune bourgeoise. Si la finance dépasse 300 fr., il sera versé 60 fr. au fonds des écoles et 240 fr. au fonds des pauvres de la commune municipale ».

Votre commission a accepté cette proposition en la complètant par ce passage: « le surplus sera capitalisé ». En effet, il ne faudrait pas que la corporation bourgeoise employât ce surplus à une destination qui serait étrangère au bien de la corporation. Ainsi, jusqu'à concurrence de 300 fr. la finance d'agrégation à la bourgeoisie a la même destination que la finance d'admission à l'indigénat d'une commune municipale ou mixte.

Quant aux communes bourgeoises qui exercent l'assistance, elles n'auront à verser à la municipalité pour son fonds des écoles que le 20 % de 300 fr. Le surplus de la finance reviendra au service bourgeois des pauvres lorsque cette finance ne dépassera pas 300 fr. Mais, si elle est plus élevée, la partie ne revenant pas au fonds municipal des écoles, soit la finance entière moins 60 fr., ne sera versée au service bourgeois d'assistance que jusqu'à concurrence de 50 %. Ces propositions ont été aussi acceptées par votre commission, qui les a ajoutées à l'art. 88, dont elle forme le 3e alinéa.

Le comité des communes bourgeoises justifie ces propositions en disant: Si l'on oblige les communes bourgeoises qui n'exercent pas l'assistance à verser à la municipalité le montant total de la finance d'agrégation, même s'il dépasse 300 fr., les bourgeoisies ne recevront rien des candidats en retour des avantages qu'elles leur confèrent, et ainsi elles n'auront aucun intérêt à octroyer l'indigénat. C'est un des principaux motifs pour lesquels les bourgeoisies de cette catégorie reçoivent si peu de bourgeois sous le régime actuel. En ce qui concerne les bourgeoisies qui exercent l'assistance de leurs ressortissants, elles devraient être libres de réserver une partie de la finance d'agrégation pour d'autres buts que celui de l'assistance. Comme ce sont-elles qui devront secourir les nouveaux bourgeois en cas d'indigence l'Etat n'a pas un intérêt majeur à exiger que la plus grande partie de la finance d'agrégation soit affectée au service bourgeois d'assistance.

En somme, les nouvelles dispositions proposées tendent à ne pas obliger les communes bourgeoises à verser sur les finances d'agrégation plus que les municipalités pour les fonds municipaux des écoles et de l'assistance. Cette réglementation aura pour effet de faire perdre à certaines municipalités, notamment à celle de Berne, des sommes plus ou moins élevées. Quant aux localités dont les bourgeoisies ne reçoivent pas ou presque jamais de bourgeois, la commune municipale ne souffrira pas ou presque pas du nouveau régime.

Le Conseil-exécutif ne s'oppose pas à l'adoption des amendements dont il s'agit.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ueber die Aufnahmegebühr, die nach Art. 88, Al. 1, von den Einwohner- oder gemischten Gemeinden bezogen werden kann, will ich mich nicht aussprechen, da wenigstens vorläufig keine Meinungsdifferenz besteht.

Was unsere neuen Anträge anbetrifft, so beziehen sie sich ausschliesslich auf die Burgergemeinden und entsprechen vollständig demjenigen, was von seite der Delegiertenversammlung der Burgergemeinden in der Eingabe vom 4. Mai 1917 gewünscht worden ist. Sie wissen, dass die Burgergemeinden nach unserem Vorschlag in der Festsetzung der Aufnahmegebühr vollständig frei sind. Bezüglich der Verwendung ist nun schon in der ersten Beratung namentlich von Herrn Dürrenmatt darauf hingewiesen worden, dass es nicht richtig sei, wenn die Aufnahmegebühr ausschliesslich dem Schulgut und dem Armengut der Einwohnergemeinde zugut komme, während die Burgergemeinde als solche nichts davon haben solle. Herr Regierungsrat Merz hat damals in seiner Antwort an Herrn Dürrenmatt in Aussicht gestellt, dass er diesen Gedanken verfolgen und dass man, wenn immer möglich, den Aussetzungen Rechnung tragen werde. Dieser Gedanke ist zu diesem Wunsch in der Eingabe verdichtet worden.

Es wird nach unserem Vorschlag unterschieden zwischen denjenigen Burgergemeinden, die noch burgerliche Armenpflege haben und denen, die sie nicht mehr haben. Was die letzteren anbetrifft, so haben wir vorgesehen, dass bei einer Einkaufsgebühr von 300 Fr. oder darunter 20 % dem Schulgut und 80 % dem Armengut der Einwohnergemeinde zukommen sollen. Wenn die Burgergemeinde höhere Einkaufssummen bestimmt, so sollen auch in diesem Falle 300 Fr. dem Schulgut und Armengut zukommen. Was darüber hinausgeht, soll zugunsten der Burgergemeinde kapitalisiert werden. Das wäre der Anteil der Burgerschaft.

Was die Einkaufsgebühr der Burgergemeinden betrifft, die noch burgerliche Armenpflege führen, so wird auch hier die Grenze von 300 Fr. gezogen. Davon sollen an die Einwohnergemeinden 20 % für das Schulgut fallen, 80 % sollen zu Zwecken der burgerlichen Armenpflege verwendet werden. Man hat bereits in erster Lesung den Grundsatz festgestellt, dass solchen Gemeinden, die burgerliche Armenpflege führen, nach wie vor eine gewisse Freiheit eingeräumt werden soll. Sie sollen nicht genötigt sein, das Geld dem Armengut zuzuhalten, sondern etwa dem Waisengut usw. Da wo die Einkaufsgebühr höher ist als 300 Fr. sollen jedenfalls die 20 % von 300 Fr. dem Schulgut zukommen und der andere Teil soll in der Weise verwendet werden, dass 50 % zu Zwecken der burgerlichen Armenpflege Verwendung finden, während die andere Hälfte nach freiem Ermessen kapitalisiert werden soll. Das ist der wesentliche Inhalt der neuen Vorlage, die wir Ihnen unterbreiten und die sich, wie bereits gesagt, deckt mit den Wünschen, die aus den beteiligten Kreisen geäussert worden sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 88. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann durch die Einwohnergemeinde oder eine gemischte Gemeinde eine Gebühr von höchstens 300 Fr. bezogen werden. Davon sind 20 % dem Schulgut und 80 % dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden.

Die Gebühr für die Aufnahme in eine Burgergemeinde kann von derselben frei bestimmt werden. Beträgt diese Gebühr 300 Fr. oder weniger, so fallen 20 % derselben dem Schulgut und 80 % dem Armengut derjenigen Einwohnergemeinde zu, in deren Gebiet sich die Burgergemeinde befindet. Uebersteigt jedoch die von der Burgergemeinde verlangte Aufnahmegebühr 300 Fr., so sind 60 Fr. dem Schulgute und 240 Fr. dem Armengute der betreffenden Einwohnergemeinde zuzuweisen; der Rest ist zu kapitalisieren.

Führt die Burgergemeinde burgerliche Armenpflege, so sind bei einer Aufnahmegebühr von 300 Fr. oder weniger die nicht dem Schulgut der Einwohnergemeinde zufallenden 80 % zu Zwecken der burgerlichen Armenpflege zu kapitalisieren. Uebersteigt die Aufnahmegebühr 300 Fr., so ist der nicht dem Schulgut zugewiesene Teil zu kapitalisieren, und zwar mit mindestens 50 % zu Zwecken der burgerlichen Armenpflege.

Art. 89.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 89. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer anderer Kantone und an Ausländer geschieht nach erfolgter Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts in Verbindung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat. (Art. 26, Ziff. 18, St. V.)

Der Bewerber hat sich auszuweisen:

1. über seine Handlungsfähigkeit;
2. über unbescholtenen Ruf;
3. über seine Fähigkeit, sich und seine Familie erhalten zu können;
4. über seine bisherigen Familien- und Heimatverhältnisse.

Ist der Bewerber nicht handlungsfähig, so kann das Gesuch durch seinen gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Art. 90.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 90. Wenn einer Person in mehreren Gemeinden das Gemeindebürgerrecht zusteht, so ist für ihre Heimatangehörigkeit unter Vorbehalt des Abs. 2 und 3 das Gemeindebürgerrecht derjenigen Gemeinde massgebend, in welcher sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt

hat und mangels eines solchen Wohnsitzes derjenigen Gemeinde, deren Gemeindebürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist. (Art. 22 Z. G. B.)

Für die Vormundschaftspflege und die Armenunterstützungspflicht der Bürgergemeinden mit burgerlicher Vormundschafts- und Armenpflege bleibt auch beim Erwerb eines weitern Gemeindebürgerrechts die Mitgliedschaft der bisherigen Burgergemeinde massgebend.

Ebenso wird die bisherige Beitragspflicht der Burgergüter nach § 24 ff des Armengesetzes vom 28. November 1897 durch den Erwerb weiterer Gemeindebürgerrechte nicht aufgehoben.

Art. 91.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 91. Das Gemeindebürgerrecht erlischt:
1. durch Tod;
2. durch die im Z. G. B. (namentlich Art. 161, 263 und 325) vorgesehenen besondern Gründe;
3. durch Verzicht und darauf folgende Entlassung.

Art. 92.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 92. Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht kann durch den Regierungsrat ausgesprochen werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er das Gemeindebürgerrecht in einer andern Gemeinde besitzt.

Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht wird gleichzeitig mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht durch den Regierungsrat ausgesprochen, wenn der Gesuchsteller nachweist:
1. dass er handlungsfähig ist;
2. dass er keinen Wohnsitz mehr im Kanton Bern hat;
3. dass ihm das Bürgerrecht eines andern Kantons oder Staates erteilt oder zugesichert ist.

Art. 93.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 93. Die Aufnahme des Ehemannes in das Gemeindebürgerrecht, sowie die Entlassung aus demselben, erstrecken sich auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder des betreffenden Bürgers, insofern von der zuständigen Behörde nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

Art. 94.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 94. Das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts, und zur Entlassung aus denselben, sowie die Führung der Kontrollen über das Gemeindebürgerrecht und die Ausstellung der Heimatschriften werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 12. September 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Beutler, Brandt, Burkhalter, Egger, Eggimann, Flück, Freiburghaus, Girod, Glanzmann, Grimm, Grosjean, Hadorn, Hess (Dürrenroth), Ingold (Wichtrach), Kammer, Kindlimann, Lanz (Thun), Lauper, Merguin, Michel (Bern), Minder, Moor, Mühlemann, Müller (Boltigen), Müller (Bern), Nyffeler, Pfister, Roost, Salchli, Saunier, Segesser, Seiler, Stähli, Zimmermann, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bohner, Brüstlein, César, von Grünigen, Hess (Melchnau), Kuster, Langenegger, Peter, Rohrbach, Rufer (Schönbühl), Tritten, Zbinden.

Präsident. Eingelangt ist eine **Eingabe** des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern und des Vereins der bernischen Bezirksbeamten. In dieser Eingabe beschweren sich die beiden Verbände darüber, dass der Staat Bern seit 1914 die dekretsgemässen Besoldungszulagen sistiert hat. Sie ersuchen den Grossen Rat, er möchte dafür besorgt sein, dass das Dekret, das er erlassen, auch wirklich befolgt werde. Wenn niemand Verlesung dieser Eingabe verlangt, beantrage ich, dieselbe der Staatswirtschaftskommission und der Regierung zu überweisen zur Behandlung bei Anlass des Staatsverwaltungsberichtes. (Zustimmung.)

Eingelangt ist ferner eine **Eingabe** der Gemeinde Peuchapatte betreffend die in Behandlung liegende Verschmelzung der Gemeinde Peuchapatte mit der Gemeinde Muriaux. — Geht an die für dieses Geschäft bestellte Kommission.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Salchli wird Herr Grossrat Béguelin als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

das Gemeindewesen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 189 hievor.)

Art. 94bis.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Sous cet article le projet règle les communautés d'allmends et d'usagers qui existent dans l'Oberland depuis un temps immémorial et qui faisaient l'objet du titre IV, supprimé par votre décision d'hier. Si de telles communantés ont à pourvoir à des services municipaux permanents (instruction primaire, entretien de chemins vicinaux, etc.), elles ont, il est vrai, à cet égard, une certaine analogie avec les sections de commune. Cependant, on ne saurait leur attribuer légalement cette nature comme le prévoit le projet adopté en première lecture (art. 83). En effet, les sections de commune ont un territoire déterminé, une partie du territoire communal, et les personnes qui ont droit de suffrage dans la section doivent y résider; celle-ci est en outre sous la dépendance de la commune générale (voir art. 67 et suivants du projet). Or, ces conditions ne se rencontrent pas dans les communautés d'usagers, ou du moins pas dans toutes. Car ces dernières peuvent avoir un territoire formé d'immeubles se trouvant dans des communes différentes; les usagers habitent souvent dans diverses localités et la communanté n'est pas toujours placée sous la surveillance d'une commune municipale.

Dès lors, on doit les considérer comme des associations de droit privé régies par l'art. 20 de la loi introductive du code civil suisse. Cependant comme depuis longtemps les communautés d'allmends qui accomplissent des services communaux permanents se trouvent placées sous la surveillance de l'Etat, qui fait examiner leurs comptes annuels par les préfets et sanctionner par le Conseil-exécutif leurs actes d'aliénation, il a semblé opportun de maintenir ce mode de faire. C'est pourquoi la commission comme le gouvernement ont estimé pratique d'insérer sous le titre Ve et dans un art. 94bis des dispositions consacrant la situation desdites communautés. Le premier alinéa de l'art. 94bis est ainsi conçu: « Les communautés d'allmends et d'usagers auxquels compètent depuis un temps immémorial des droits et jouissances communs sur des biens-fonds, sont corporations de droit privé au sens de l'art. 20 de la loi introductive du code civil suisse ». Elles sont ainsi toutes considérées comme corporations de droit privé. Le deuxième alinéa porte: « Celles de ces corporations qui sont organisées comme des communes ou qui doivent accomplir des services municipaux sont soumises aux prescriptions de la présente loi aussi bien en ce qui concerne l'accomplissement de ces services qu'en ce qui touche la reddition et l'apurement de leurs comptes ainsi que les actes de disposition relatifs aux biens de la corporation ».

Nous vous proposons d'accepter ce nouvel article.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 94bis. Allmend- und Rechtsamegemeinden (Art. 59, Abs. 3, Z. G. B.), welche sich im althergebrachten Gemeindebesitz von Rechten und Nutzungen an Liegenschaften befinden, sind privatrechtliche Körperschaften gemäss Art. 20 des E. G. zum Z. G. B.

Die Allmend- und Rechtsamegemeinden, welche wie Gemeinden organisiert sind oder dauernde Gemeindeaufgaben zu erfüllen haben, sind für die Erfüllung dieser Aufgaben, sowie hinsichtlich der Rechnungslegung und -prüfung und hinsichtlich der Verfügung über das Korporationsgut, gleich wie die Gemeinden, den Vorschriften dieses Gesetzes unterstellt.

Art. 95, § 53.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Votre commission a jugé opportun d'insérer dans le projet, en tête des dispositions modifiant la législation actuelle en matière d'impôt, des prescriptions de principe sur l'impôt concernant la fortune. Vous vous rappelez que les art. 95 et suivants du projet adopté en première lecture renferment des modifications de principe, d'abord sur la loi concernant l'impôt sur le revenu puis sur la loi concernant les impositions communales. Or, certaines prescriptions de la loi du 15 mars 1856 relative à l'impôt sur la fortune donnent lieu, paraît-il, à des interprétations différentes de la part des autorités qui doivent les appliquer; ce sont les art. 53 et 54. Pour remédier à cet inconvénient, votre commission propose d'introduire dans le projet de loi communale un nouvel art. 95 remplaçant les art. 53 et 54 de la dite loi de 1856 par les dispositions suivantes: « (Art. 95.) Les immeubles sont imposables dans la commune où ils sont sis et les capitaux et rentes le sont au domicile ou au siège des affaires du créancier ou du rentier ». Ces dispositions sont tirées textuellement du projet de loi d'impôt transactionnel qui fait actuellement l'objet d'une demande d'initiative. Vous trouvez ces dispositions à l'art. 10 de ce projet. Elles ont été déjà discutées par le Grand Conseil, le projet de loi d'impôt transactionnel n'étant en très grande partie que la reproduction du projet de loi d'impôt rejeté par le peuple il y a quelques années. Je n'insiste donc pas davantage sur le sens de ces prescriptions.

Comme 2e alinéa la commission vous propose d'ajouter une disposition ainsi conçue: « Les forces hydrauliques qui, dans le canton, ont été rendues utilisables, sont soumises à l'impôt sur la fortune. Elles sont estimées dans la commune où la force hydraulique est produite ».

Cette disposition est aussi tirée du projet de loi d'impôt transactionnel, mais elle le modifie dans sa dernière partie. En effet, le projet de loi d'impôt transactionnel statue: « Les forces hydrauliques rendues utilisables sont imposées (plus exactement: estimées) proportionnellement dans toutes les communes où se trouvent des installations », tandis que nous proposons de dire que « les forces hydrauliques sont taxées dans la commune où la force hydraulique est produite ».

Cette modification a été introduite dans le projet sur l'avis de M. le président de la commission et les membres de celle-ci y ont adhéré. En voici les raisons. L'estimation des forces hydrauliques est une opération très difficile et peut varier suivant les éléments pris en considération. Or, d'après le projet de loi d'impôt transactionnel, chaque commune où se trouvent des installations devrait procéder à cette estimation. Cela donnerait lieu à de grandes complications. Il est préférable que l'estimation se fasse dans une seule commune, c'est-à-dire dans celle où la force est produite; cette estimation serait alors valable pour toutes les communes où se trouvent des installations pour la même force hydraulique. Le produit de cet impôt se répartirait entre ces différentes communes, ainsi que le prévoit une disposition ultérieure que nous allons bientôt examiner.

Il importe évidemment d'imposer les forces hydrauliques. Il suffit, pour le montrer, de citer un cas sur lequel l'attention des autorités préconsultatives a été récemment attiré. Vous savez probablement que la Société des Forces motrices bernoises a l'intention d'établir au travers de l'Aar, près de Mühleberg, un barrage qui lui procurera plusieurs milliers de chevaux. Ce barrage aura pour conséquence de faire refluer l'eau et d'inonder, d'une manière permanente, un grand nombre de biens-fonds sis en amont de la rivière, notamment dans la commune de Wohlen. Sans doute, les propriétaires seront indemnisés, mais la commune, comme l'Etat d'ailleurs, éprouvera elle-même une perte sensible dans le rendement de l'impôt foncier, parce qu'on ne pourra plus imposer les immeubles devenus le fond d'un lac artificiel. C'est pourquoi il est tout à fait justifié d'imposer les forces hydrauliques considérées comme élément de fortune, afin de permettre à l'Etat et aux communes intéressées de récupérer la contre-valeur de l'impôt foncier perdu.

Pour terminer, encore une observation.

Au dernier moment on a modifié la rédaction du nouvel art. 95, en lui donnant une teneur analogue à celle des art. 95bis et 96, c'est-à-dire en disant d'abord: « Les art. 53 et 54 de la loi sur l'impôt de la fortune du 15 mars 1856 sont remplacés par les dispositions suivantes », puis en insérant les nouveaux art. 53 et 54, dont le texte vient de vous être communiqué.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich zur Pflicht gemacht, die Bestimmungen bezüglich der Steuern, die wir in der ersten Lesung angenommen hatten, nochmals gründlich zu prüfen und sie namentlich auch in Vergleich zu stellen mit dem sog. Verständigungsentwurf betreffend das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Wir haben diese Beratung in Gegenwart des Herrn Steuerverwalter Ruof vorgenommen, indem wir fanden, es sei unsere Pflicht, diesen Staatsbeamten, der sich das ganze Jahr hindurch mit Steuerangelegenheiten befasst, ebenfalls anzuhören. Diese Besprechung hat eine ganze Sitzung der Kommission in Anspruch genommen und wir haben uns dabei überzeugt, dass es notwendig ist, auch zwei Artikel des bisherigen Vermögenssteuergesetzes etwas zu modifizieren. Es sind das die §§ 53 und 54 des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856. Der § 53 lautet: «Das Grundeigentum

ist an dem Ort versteuerbar, wo es liegt und nach Mitgabe dieses Gesetzes in das Steuerregister eingetragen ist. Die Kapitale und Renten sind hingegen da versteuerbar, wo der Betreffende domiziliert oder sein Domizil verzeigt hat.» Der § 54 lautet: «Steuerpflichtige, welche unter Vormundschaft stehen, und solche, welche landesabwesend sind und einen Bevollmächtigten hinterlassen haben, werden in den Steuerverhandlungen durch ihre Vormünder oder Bevollmächtigten vertreten.» Es sind das Artikel, welche im Entwurf der Steuerinitiative ebenfalls aufgenommen worden sind, mit einigen Abänderungen, die begründet sind.

Wir hätten es vorerst zu tun mit der Umgestaltung des § 53, der vom Grundeigentum und von der Einschätzung von Kapitalien und Renten spricht. Bezüglich der Einschätzung des Grundeigentums bringen wir in unserem Vorschlag nichts Neues. Wir sagen auch hier, dass die Veranlagung des Grundeigentums in derjenigen Gemeinde stattfindet, in welcher dasselbe gelegen ist. Das ist der Grundsatz, der schon jetzt besteht. Ueber die Einschätzung der grundpfändlich versicherten Kapitalien und Rentenforderungen war im bisherigen Gesetz gesagt, sie finde da statt, wo der Betreffende domiziliert ist oder sein Domizil verzeigt hat. Es war also gewissermassen ins Belieben des Steuerpflichtigen gestellt, zu bestimmen, wo er seine Kapitalien zur Versteuerung bringen wollte. Er brauchte nur sein Domizil in dieser oder jener Gemeinde zu verzeigen, so fand die Auftragung der unterpfändlichen Titel und Rentenforderungen in dieser Gemeinde statt. Es liegt eine gewisse Willkür zugunsten des Steuerpflichtigen in dieser Bestimmung. Der Steuergesetzentwurf möchte dieselbe beseitigen und wir haben uns demselben angeschlossen, indem wir sagen, die Einschätzung finde statt am Wohnsitz bezw. am Geschäftssitz des Gläubigers oder des Berechtigten. Es ist nicht mehr in sein Belieben gestellt, wo er die Titel zur Versteuerung angeben will, sondern er soll sie an seinem Wohnsitz angeben. Der Wohnsitz ist auch das Steuerdomizil für die unterpfändlichen Titel. Wir werden nachher, in Verbindung mit dem § 54 darauf zu sprechen kommen, wie es sich mit der Auftragung der Titel der Bevormundeten verhält.

Hier haben wir nun noch eine andere wesentliche und wichtige Frage zu besprechen, die Frage der Besteuerung der Wasserkräfte. Diese Frage ist bis jetzt im Kanton noch nicht einheitlich und gründlich geordnet. Wir finden noch in keiner eigentlichen Gesetzesbestimmung den Grundsatz, dass die Wasserkräfte der Besteuerung unterliegen, sondern man hat sie auf dem Wege von Dekreten und Verordnungen zur Besteuerung herangezogen. Man hat auch Bestimmungen in das kantonale Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aufgenommen. Sie wissen, dass nun auch ein Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte besteht und dass dieses die Bestimmung enthält, dass die Kantone die Wasserkräfte besteuern können, aber nicht höher als mit 6 Fr. per nutzbar gemachte Pferdekraft. Das Bundesgesetz bezeichnet diese Abgabe als Wasserzins.

Kantonal haben wir die Sache etwas anders geordnet, indem wir eine Verteilung dieser Besteuerung vorgenommen haben, und zwar so, dass im kantonalen Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ebenfalls ein Wasserzins bestimmt ist, der nach der Stärke der Energie, je nach der Zahl der Pferdekräfte abgestuft ist. Das ist eine Steuer, die einzig gegenüber dem Staat entrichtet wird. Wenn wir einheitlich nur einen Wasserzins erheben würden, wie ihn das Bundesgesetz vorsieht, so würde ihn der Fiskus beziehen und die Gemeinden hätten nichts davon. Der Kanton hat nun einen andern Weg betreten, indem er die Besteuerung der Wasserkräfte ausscheidet in einen Wasserzins und in eine Grundsteuer, eine Besteuerung des Grundeigentums. Man hat deshalb die Wasserkräfte in das Grundsteuerregister eingetragen, und zwar zu 900 Fr. per nutzbar gemachte Pferdekraft. Dadurch hat man erreicht, dass der Staat die Grundsteuer von diesen Wasserkräften erhalten hat und dass auch die Gemeinden ihre Gemeindetellen von diesen Wasserkräften beziehen konnten. Das wäre nun alles in Ordnung gegangen, wenn bei allen diesen nutzbar gemachten Wasserkräften nur eine und dieselbe Gemeinde beteiligt gewesen wäre, nur diejenige Gemeinde, in der sich die Zentrale befindet, wo die Wasserkraft erzeugt wird. Dann könnte über die Ansprüche der Gemeinden durchaus kein Streit entstehen. Das wird früher im allgemeinen der Normalzustand gewesen sein, allein mit der grossen Entwicklung, die die Elektrizität nun genommen hat und mit den grossartigen Anlagen, die zur Erzeugung elektrischer Kraft nun gemacht werden, hat sich dieser Zustand wesentlich verändert. Es werden nun nicht mehr bloss Kraftzentralen erstellt von 500 bis 1000 Pferdekräften, sondern viel grössere Anlagen, die imstande sind, eine Energie von vielen tausend Pferdekräften zu erzeugen. Derartige Wasserwerkanlagen dehnen sich gewöhnlich über verschiedene Gemeinden aus, und diese verschiedenen Gemeinden machen Anspruch auf die Steuer. Wir haben bereits solche Verhältnisse. Das Werk an der oberen Kander in Kandergrund dehnt sich auf die zwei Gemeinden Kandergrund und Kandersteg aus; ebenso das Werk in Spiez, an welchem die Gemeinde Spiez und, seitdem die Ueberleitung der Simme gemacht worden ist, auch die Gemeinde Wimmis beteiligt ist. An dem Werk in Niederried-Kallnach sind 8—10 verschiedene Einwohnergemeinden beteiligt.

Ueber die Verteilung der Gemeindesteuern an Wasserkräften bestehen zurzeit im Kanton noch gar keine Vorschriften. Die Gemeinden, die da in Frage kommen, wissen nicht bestimmt, welche Ansprüche ihnen zustehen, und namentlich wissen sie im konkreten Fall nicht, wie sie diese Ansprüche geltend machen sollen. Die Gemeinden Kandergrund und Kandersteg lagen bezüglich der Besteuerung der Wasserkräfte lange Zeit in Streit miteinander. Die Gemeinde Kandersteg und die verschiedenen Schulgemeinden wussten nicht, wie sie ihre Steueransprüche auf dem Prozessweg geltend machen sollten, ob sie gegenüber den Bernischen Kraftwerken oder der Gemeinde Kandergrund klagen und ob sie diese Klage beim Zivilrichter oder beim Verwaltungsgericht anhängig machen sollten. Es blieb nichts anderes übrig, als dass die Gemeinden sich verständigten. Auch beim Spiezerwerk haben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden Spiez und Wimmis stattgefunden. Beim Niederried- und Kallnachwerk hat keine derartige Verständigung stattgefunden.

Nun ist es begreiflich, dass bei dieser Neugestaltung der Verhältnisse eine Ordnung in die Sache gebracht werden muss, und es ist begreiflich, dass die Gemeinden, die glauben, Rechtsansprüche erheben zu können, sich regen. Sie wissen, dass projektiert ist, an der Aare zwischen der Felsenau und dem Niederriedwerk, in der Gemeinde Mühleberg, eine grosse Wasserwerkanlage zu erstellen, die sich auch auf verschiedene Gemeinden ausdehnen wird, indem es sich um die Erstellung einer grossen Sperre handelt, die die Aare aufstaut und wobei sich der Stau auf verschiedene Gemeinden ausdehnen wird. Das Projekt sieht die Gewinnung einer Wasserkraft von etwa 30,000 HP. vor.

Für diese Gemeinden ist die Sache nach verschiedenen Richtungen hin von grösster Wichtigkeit. Einmal müssen sie zur Anlage des Stausees Land hergeben, das bisher von ihnen kultiviert worden ist; dasselbe wird expropriiert, unter Wasser gesetzt und der weitern Kultur entzogen. Dieses Land verschwindet auch aus dem Grundsteuerregister, und in diesem Masse geht natürlich auch das Grundsteuerkapital der Gemeinden zurück. Allerdings werden die Grundeigentümer entschädigt, aber die Gemeinden werden nicht entschädigt für die Einbusse, die ihnen an ihrem Grundsteuerkapital entsteht. Es ist begreiflich, dass sie hiefür einen gewissen Ersatz verlangen und dass sie namentlich wünschen, dass ihnen ein gewisser Anspruch auf die Besteuerung der Wasserkräfte eingeräumt werde. Sie finden es nicht für richtig, dass die Steuereinschätzung nur in der Gemeinde Mühleberg stattfinde und diese die ganze Steuer von diesen Wasserkräften beziehe, die andern Gemeinden aber nichts davon haben. Die Gemeinden haben sich gerührt und es sind der Regierung und der Kommission Eingaben zugegangen. So von der Gemeinde Wohlen. Diese Eingabe, verfasst von Notar Schwab, ist sehr gut redigiert und es kann gegen deren Inhalt gar nichts eingewendet werden. Die Begründung ist vollständig zutreffend. Eine ähnliche Eingabe ist aus Frauenkappelen gekommen. Daneben sind noch andere Gemeinden beteiligt, die Sache dehnt sich aus bis auf die Stadt Bern. Im ganzen kommen acht verschiedene Gemeinden in Frage.

Diese Gemeinden postulieren nun, dass in das Gemeindegesetz die Bestimmung aufgenommen werde, dass die Einschätzung der Wasserkräfte verhältnismässig stattfinden soll in den verschiedenen Gemeinden, über die sich die Wasserwerkanlage ausdehnt. Sie wollen eine direkte Auftragung in die Steuerregister der einzelnen Gemeinden, und sie sagen weiter, die nähere Ausführung habe durch ein grossrätliches Dekret zu erfolgen. Sie postulieren also ungefähr dasjenige, was im verworfenen Steuergesetz enthalten war. Dort hiess es nämlich in Art. 10: «Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerkanlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.»

Wir haben uns in der Kommission schon bei der ersten Beratung des Gemeindegesetzes die Frage vorgelegt, ob wir nicht eine ähnliche Bestimmung in dieses Gesetz aufnehmen sollten. Wir hatten den Mut nicht recht, diese wichtige Angelegenheit in das Gemeindegesetz hineinzunehmen, da wir glaubten, das sei eher Sache eines Gesetzes über die kantonalen und die Gemeindesteuern. Wir haben deshalb darauf verzichtet. Aber nachdem die Gemeinden nun infolge dieses konkreten Falles des Mühlebergwerkes so bestimmt, klar und energisch verlangt haben, dass man ihnen bei diesem Anlass zu ihrem Recht verhelfe, hielten wir es für unsere Pflicht, das zu tun. Wir haben uns sagen müssen, dass es durchaus richtig sei, wenn man diesen Gemeinden zu ihren Steuern verhelfe und ihnen einen verhältnismässigen Anspruch auf die Steuern aus den nutzbar gemachten Wasserkräften einräume. Wir sind also grundsätzlich mit diesen Gemeinden einig gegangen.

Wir haben uns nun gefragt, wie die Sache in dem Verständigungsentwurf für ein neues Steuergesetz geordnet werde. Da ist der Grundsatz aufgestellt, dass die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte der Vermögenssteuer unterliegen. Es heisst in Art. 4: «Die Vermögenssteuer wird erhoben ... 2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräften» und in Art. 10: «Die Veranlagung findet für Grundeigentum in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist ... Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerkanlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.»

Nun hätte es sehr nahe gelegen, einfach diese Bestimmung wörtlich in unsern Entwurf herüberzunehmen. Wir haben uns aber doch nach gründlicher Prüfung der Frage sagen müssen, dass diese Art der Einschätzung, wie sie im Initiativentwurf enthalten ist, nicht als eine glückliche bezeichnet werden kann. Die Gemeinden haben nämlich zuerst die Einschätzung vorzunehmen. Wir haben uns gesagt, es sei sehr schwierig, durch die Gemeinden bestimmen zu lassen, zu wie viel Pferden sie berechtigt sind, wie viele Pferde bei ihnen aufgetragen werden sollen. Die Gemeinden, die sich am Stausee befinden, sehen nur einen Teil des Stausees, im übrigen sehen sie von der Wasserwerkanlage nichts. Wie sollen sie in gerechter Weise bestimmen können, welche Menge nutzbar gemachter Wasserkräfte hier in Betracht falle? Die Gemeinden werden natürlich in jedem Fall die höchstmögliche Einschätzung vornehmen. Jede Gemeinde wird sich sagen, für sie bringe es 5000, 8000 oder 10,000 HP., die schätze sie einmal ein, und dann könne dagegen der Rekurs ergriffen werden. Das wird einen Wettlauf zwischen den verschiedenen Gemeinden geben, jede Gemeinde wird möglichst hoch einschätzen und dann werden wir diese Rekurse haben, und zwar nicht nur im ersten Jahr, sondern wir werden diesen Wettlauf unter Umständen Jahr für Jahr haben. Die Sache ist nämlich so, dass nicht schon im ersten Betriebsjahre die Anlage vollständig ausgenützt wird. Es ist ausgeschlossen, dass schon von Anfang an die maximale Leistung eines solchen Wasserwerkes eingeschätzt werden kann. Ein solches Werk wird sich nach und nach entwickeln, sein Verbrauch wird Jahr für Jahr zunehmen, es werden vielleicht jedes Jahr neue Maschinensätze eingebaut. Diese Entwicklung des Werkes hat zur Folge, dass fast Jahr für Jahr Aenderungen an der Schätzung vorgenommen werden müssen. Das Werk an der obern Kander hat mehrere Male erhöhte Einschätzungen erfahren. Die Werke werden fast Jahr für Jahr

neu eingeschätzt. Nun wäre es fatal, wenn wir alle Jahre diese Rekurse und diese Unsicherheit in der Einschätzung hätten.

Da haben wir uns gesagt, es sei zweckmässiger, wenn die Auftragung in das Staatssteuerregister an einem Orte, am Orte, wo sich die Zentrale befindet, erfolge, dort, wo die gebrauchten Wasserkräfte jeden Tag abgelesen werden können. Da ist es möglich, eine richtige zentrale Einschätzung vorzunehmen. Für den Staat kommt das auf das gleiche heraus, und es wird sich nun nur fragen, wie es bezüglich der Gemeinden gehalten werden soll. Wir haben die Meinung, dass die Einschätzung nur an einem Ort, da, wo sich das Kraftwerk befindet, erfolgen soll. Wenn auch die Einschätzung nur dort vorgenommen wird, so soll den andern Gemeinden doch ein Rechtsanspruch begründet werden. Wir sagen in den nachfolgenden Artikeln, dass alle Gemeinden, auf die sich die Anlage erstreckt, einen Anspruch auf die Wasserkraftsteuer haben und dass ein grossrätliches Dekret die näheren Bestimmungen aufstellen soll. Die Sache wird nun so gehen, dass die Einschätzung allerdings nur an einem Orte stattfinden wird und dass im Dekret des Grossen Rates die Grundsätze der Verteilung auf die Gemeinden festgestellt werden. Diese Verteilung kann von den Gemeinden bestritten werden. Dann wird die Steuer für den Staat an einem und demselben Ort bezahlt, sie wird auch für die Gemeinden an einem Orte bezahlt, aber die Gemeindetelle wird nicht berechnet nach dem Steueransatz derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Sitz befindet, sondern nach den Steueransätzen der betreffenden beteiligten Gemeinden.

Man wird einwenden, das sei eine Komplikation. Das ist es durchaus nicht, sondern eine sehr einfache Rechnung. Der Steuerbezüger braucht nur zu wissen, in welchem Verhältnis die verschiedenen Gemeinden beteiligt sind, er kann die gesamte Wasserkraft ablesen und daraus den Prozentsatz für jede einzelne Gemeinde ausrechnen. Für jede Gemeinde wird jede Pferdekraft, die es sie trifft, multipliziert mit 900 Fr.; was dabei herauskommt, wird mit dem Steuersatz der betreffenden Gemeinde multipliziert. Das ist alles in einer Viertelstunde ausgerechnet. Das gibt weiter zu keinen Komplikationen Anlass. Für die Kraftwerke, die zu zahlen haben, macht es natürlich einen Unterschied, ob sie nur nach dem geringen Gemeindeansatz der bezugsberechtigten Gemeinde zu bezahlen haben oder nach den höheren Ansätzen der verschiedenen Gemeinden. Sie müssen unter Umständen das Doppelte dessen zahlen, was sie nach dem Einheitsansatz der Gemeinde, in der der Sitz der Zentrale ist, zu zahlen hätten. Allein Gründe der Billigkeit sprechen dafür, dass der Steuersatz jeder Gemeinde als massgebend angesehen wird. In der betreffenden Gemeinde muss jeder verschuldete Grundeigentümer seine Gemeindetelle vielleicht zu einem hohen Ansatz bezahlen, und es wäre nicht recht, wenn die Kraftwerke nicht auch zu diesem höheren Ansatz zahlen müssten. Wir haben auch für die Verteilung der Einkommenssteuer den gleichen Grundsatz aufgestellt. Wir haben dann in einer spätern Bestimmung auch festgesetzt, in welcher Weise diese Ansprüche geltend gemacht werden sollen und wie allfällige Differenzen beseitigt werden.

Wir halten dafür, dass wir mit diesen Vorschlägen erreichen, dass die Einschätzung der Wasserkräfte auf die einfachste Art und Weise und nur an einem Ort erfolgt, dass allfällige Rekurse nur an einem Orte zu regulieren sind, dass somit für den Staat und für die Wasserwerke ein einfaches Verfahren gesichert ist. Auf der andern Seite erreichen wir, dass die Gemeinden wirklich zu ihrem Rechte kommen, dass sie die Steuern nach ihren Ansätzen und nach den Grundsätzen, wie sie im grossrätlichen Dekret normiert sind, bekommen. Die Kommission ist der Meinung, dass mit diesem Vorschlage die beste und einfachste Lösung gefunden worden sei. Ich gestatte mir, Ihnen namens der Kommission zu beantragen, diese Vorschläge anzunehmen. Sie decken sich nicht vollständig mit dem Initiativvorschlag, aber das ist kein Unglück, es ist nicht gesagt, dass alles, was dort steht, absolut richtig sei. Nach meiner Ansicht ist die Vorschrift, wie sie im Initiativvorschlag enthalten ist, keine glückliche. Man wird das sehen, wenn sie einmal Gesetz wird. Wenn man die Ueberzeugung hat, dass sie nicht glücklich ist, muss man suchen, vorläufig einmal etwas Besseres zu finden. Wenn die Initiative angenommen wird, so wird sie an die Stelle desjenigen treten, was wir jetzt normieren. Dann wird die Einschätzung anders stattfinden. Ich möchte, bessere Belehrung vorbehalten, beantragen, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

Müller (Bargen). Wenn wir heute dem Antrag der Kommission zustimmen, gehen wir richtig vor. Die Gemeinden werden nichts dagegen haben und die Eingaben wären nicht gemacht worden, wenn wir diese Gesetzesvorschrift schon heute hätten. Der Herr Präsident hat angeführt, es fehle überhaupt jede gesetzliche Handhabe für die Besteuerung der Wasserwerke. Es ist nicht ganz so. Verschiedene Herren erinnern sich an die zweite Beratung des Wasserrechtsgesetzes. Damals hat der Regierungspräsident, Herr Kunz, erklärt, dass die Regierung in Zukunft bei Steuerstreitigkeiten der Gemeinden jeweilen den Grundsatz zur Anwendung bringen werde, dass das Wasserwerk besteuert werden soll von dort weg, wo das Staugebiet beginnt, bis zu der Stelle, wo wieder normale Verhältnisse eintreten. Den Anlass dazu boten damals die Eingaben der Gemeinden Wimmis, Kandersteg und Wangen. Gestützt auf diese Erklärung sind die Eingaben damals zurückgezogen worden. Man glaubte annehmen zu dürfen, der Steuergrundsatz werde namentlich bei dem Werk in Niederried, das damals im Studium war, so befolgt werden, wie es vom Regierungstische aus versprochen worden war. Das ist nun bis heute nicht der Fall, das Werk ist seit einigen Jahren im Betrieb und die Gemeinden haben sich Mühe gegeben, zu ihrem Rechte zu gelangen. Dieses Jahr hat man gegen die Steuereinschätzung reklamiert. Ich bin dabei persönlich stark interessiert, weil ich den Gemeinden im Namen des Werkes damals Versprechungen gemacht habe. Ich habe wiederholt persönlich bei Herrn Direktor Will und Herrn Regierungsrat Könitzer, der damals Finanzdirektor war, vorgesprochen, und man stellte eine bezügliche Vorlage in Aussicht. Bis heute ist noch keine vorhanden, deshalb ist der Unwille da bei den beteiligten Gemeinden und deshalb hat man bei den andern

Gemeinden, in deren Gebiet Werke errichtet werden sollen, Misstrauen. Das ist begreiflich, denn bei dem Werk in Kallnach hat eine einzige Gemeinde die heute ein Grundsteuerkapital von 850,000 Fr. besitzt, für mehr als 100,000 Fr. Land abtreten müssen, das nun unter Wasser ist. Die Gemeinde hat nichts davon, man ersetzt ihr den Steuerausfall nicht, sondern man verweist sie einfach auf das neue Steuergesetz. Das passt nicht zu dem Versprechen, das die Regierung damals abgegeben hat.

Was die Einschätzung an und für sich anbelangt, so bin ich sehr damit einverstanden, wenn dieselbe an einem Ort gemacht und der Ertrag dann auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird. Die Verteilung ist absolut nicht schwierig. Gerade beim Kallnachwerk hat sich gezeigt, dass auch die Gemeinden, die am Unterwasser liegen, Aarberg und Bargen, ganz grossen Schaden haben. Man hat das anfänglich nicht geglaubt. Anstatt eines normalen Abflusses von 40—50 Kubikmeter haben sie jetzt 6—7. Es finden sich dort grosse Eschenwälder, die trockengelegt und dadurch im Wachstum gehindert werden. Man muss bei jedem Werk für sich vorgehen, da die Verhältnisse nicht überall die gleichen sind, aber man soll alles berücksichtigen und die Gemeinden für jeden Schaden entschädigen.

Wenn man noch einen Beisatz zum Vorschlag der Kommission machen wollte, so wäre es der, dass man hier schon sagt, für die Verteilung unter die Gemeinden sei ein Dekret zu erlassen, damit die Gemeinden hier schon sehen, dass sie ein Recht auf die Steuer haben. Wenn sie das sehen, ist viel leichter mit ihnen zu unterhandeln. Ich will niemand die Schuld an dem bestehenden Misstrauen zuschieben, die Gemeinden sind vielleicht selbst an der Verzögerung schuld, indem sie energischer hätten reklamieren sollen, aber die Verhältnisse sind nun einmal so, dass die Gemeinden nach ihrem Recht verlangen.

Jenny. Sie sehen aus dem Votum des Herrn Müller, dass die Kommission gut daran getan hat, sich beim Gemeindegesetz mit der Besteuerung der Wasserwerke zu befassen. Der Herr Kommissionspräsident und der Herr Berichterstatter des Regierungsrates haben Ihnen auseinandergesetzt, dass man folgende Grundsätze in das Gesetz aufgenommen hat: Einmal die Bestimmung, dass die Wasserkräfte der Vermögenssteuer unterstellt sein sollen, sodann die Bestimmung, dass die Steuer in der Gemeinde veranlagt werden soll, wo sich die Wasserwerkanlage befindet, und in dritter Linie eine Bestimmung, die darüber Aufschluss gibt, wie die Verteilung der Steuer unter die beteiligten Gemeinden vorgenommen werden soll. Eine vierte Bestimmung setzt fest, dass die Steuer in derjenigen Gemeinde bezogen werden soll, wo die Veranlagung stattfindet und dass der Bezug für die einzelnen Gemeinden zu ihren Steueransätzen vor sich geht.

Nachdem nun die Frage im ganzen behandelt wird, obschon § 53 nur von der Veranlagung spricht, erlaube ich mir auch über die ganze Frage zu sprechen. Stelle fest, dass die Grundsteuer, die ein Wasserwerk zu bezahlen hat, inskünftig nicht einseitig der Gemeinde zufallen soll, wo sich zufälligerweise die maschinellen Anlagen, welche die Kraft erzeugen, befinden, wie das nach der heutigen Gesetzgebung der Fall ist. Der Wortlaut und der Sinn des Artikels, der die Verteilung der Steuer vorsieht, geht dahin, dass alle Gemeinden, die im Bereich des Wasserwerkes liegen, zu einem verhältnismässigen Anteil an der Steuer berechtigt sind. Es handelt sich hier also nicht bloss um die Wasserwerkanlage als solche, im speziellen um die maschinelle Anlage, das Stauwehr usw., sondern auch um den Stausee, denn dieser ist ein Teil der ganzen Anlage, ohne den die Anlage ohne Erfolg arbeiten müsste.

Nun ist die Frage, wie schon Herr Bühler ausgeführt hat, akut geworden durch Eingaben der Gemeinden, Wohlen und Frauenkappelen anlässlich der projektierten Erstellung einer neuen Wasserwerkanlage in Niederruntigen, das hierseits der Saane an der Aare liegt. Für diese neue Wasserwerkanlage soll ein Stausee von nicht weniger als 15 km Länge erstellt werden. Die Breite desselben variiert von 200, 300—600 m. Dieser See bedeckt nun in der Hauptsache Terrain der Gemeinde Wohlen, dann der Gemeinden Mühleberg, Frauenkappelen, Bümpliz, Bern und Kirchlindach. Die beiden letzteren kommen allerdings kaum in Betracht. Die Gemeinde Wohlen wird ganz besonders getroffen, vom Stauwehr bis zur Halenbrücke. Von den 300 Hektaren, die überschwemmt werden, wird die Gemeinde Wohlen 150 einbüssen. Wenn man das Aarebassin einrechnet, so würde der See ungefähr 1200 Jucharten bedecken.

Es ist nun klar, dass die Gemeinde Wohlen, die hauptsächlich betroffen wird, eine grosse Einbusse an Steuerkapital erleidet. Es ist berechnet worden, dass diese einzige ländliche Gemeinde eine halbe Million Steuerkapital verlieren wird. Man wird einwenden, dass für den verlorenen Grundbesitz das Kapital ausbezahlt wird. Allein das kommt den Privaten zu und nicht der Gemeinde; der Private wird sich um die Gemeinde wenig kümmern, er wird das Geld einsacken und seinen Wohnsitz da aufschlagen, wo es ihm konveniert. Es ist darauf hinzuweisen, dass ganze Güter überschwemmt werden, andere teilweise. Wenn einer sein ganzes Gut verliert, so wird er das Geld, das ausbezahlt wird, nehmen und sich anderswo niederlassen. Infolgedessen ist das Steuerkapital für die Gemeinde Wohlen verloren. Auch bei den Gütern, die nur zum Teil überschwemmt werden, wird vielfach der Fall eintreten, dass sie verkauft werden müssen, weil das überschwemmte Terrain das bessere ist, so dass auch da das Steuerkapital der Gemeinde Wohlen in der Hauptsache verloren geht. An einer Stelle kommen eine Käserei und eine Säge unter Wasser, und die betreffende Einkommenssteuer geht der Gemeinde ebenfalls verloren.

Es ist nun klar, dass es ein Unrecht wäre, wenn diese Gemeinde leer ausgehen würde. Nach dem heute geltenden Grundsatz hätte sie keinen Anspruch auf die Grundsteuer, die das Wasserwerk zahlen muss, sondern einzig die Gemeinde Mühleberg, die durch blinden Zufall ein Wasserwerk bekommt, das der Kanton Bern errichtet und das ein Grundsteuerkapital von vielleicht 10 Millionen repräsentiert. Dazu hätte diese Gemeinde den Vorteil, dass ihr auch die Einkommenssteuer der Beamten und Angestellten, die dorthin kommen, zufallen würde. Sie werden alle sagen müssen, dass das ein schweres Unrecht

wäre, und dass es notwendig ist, diese Angelegenheit zu ordnen.

Sie haben aus dem Votum des Herrn Müller gehört, dass nicht bloss das zukünftige Werk in Frage kommt, sondern auch schon bestehende Werke. Auch dort haben sich Unbilligkeiten ergeben. Es hat mich gefreut, von Herrn Müller, der ein Fachmann ist, zu vernehmen, dass er mit den Vorschlägen der Kommission vollständig einig geht. Das spricht dafür, dass sie das Richtige getroffen hat. Ich möchte Ihnen empfehlen, die beiden Wasserwerkartikel gutzuheissen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Das Votum des Herrn Müller veranlasst mich zu einigen Ergänzungen. Herr Müller hat mir gesagt, ich sei nicht ganz richtig orientiert, wenn ich sage, es bestehe noch keine gesetzliche Vorschrift über die Besteuerung der Wasserkräfte. Er hat auf dasjenige hingewiesen, was bei Beratung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom damaligen Vertreter der Regierung, Herrn Kunz, ausgesprochen wurde. Nun bin ich ganz genau orientiert über dasjenige, was Herr Kunz damals ausgeführt hat. Er hat gesagt, nach seiner Auffassung sollte bei der definitiven Ordnung der Dinge eine Einschätzung in allen Gemeinden vorgenommen werden, auf die sich die Wasserwerkanlage erstreckt, und in denen durch die Stauung eine Abänderung der Flussläufe bewirkt wird. In dieser Beziehung hat Herr Müller richtig zitiert. Es ist ein ganz richtiger Grundsatz, dass überhaupt alle Gemeinden in Frage kommen sollen, wo der Wasserlauf eine Veränderung erlitten hat, sei es nun im Oberwasser- oder Unterwasserkanal, oder in der Stauleitung selbst. Aber das, was Herr Kunz gesagt hat, ist nicht Gesetz geworden. In dieser Beziehung habe ich also doch recht, dass eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht und dass wir namentlich noch in keinem Gesetz den Grundsatz haben, dass die Wasserkräfte der Vermögenssteuer unterliegen. Wir haben im Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte nur den Grundsatz, dass ein Wasserzins zu zahlen sei, aber dass sie der Vermögenssteuer unterliegen und Staat und Gemeinden gegenüber steuerpflichtig seien, steht noch nirgends. Es ist deshalb notwendig, dass wir hier im Gesetz einmal den Grundsatz aufstellen, damit der Rechtsanspruch sowohl des Staates als der Gemeinden gegenüber den Wasserwerken normiert wird.

Nun möchte ich nochmals bestimmt ausführen, dass bei dieser Berechtigung der Gemeinden durchaus nicht nur diejenigen in Frage kommen, in deren Gebiet sich das Stauwehr oder die Wasserwerkanlage im engern Sinn, Turbinenanlage, Maschinenhaus usw., befindet, sondern dass die Sache ausgedehnt wird. Herr Notar Schwab hat in seiner Eingabe gesagt: «Dabei müsste aber dafür Sorge getragen werden, dass der Ausdruck «Wasserwerkanlagen», dessen sich der Entwurf des Steuergesetzes bedient, allgemein verstanden und nicht so ausgelegt wird, dass er sich nur auf bauliche und maschinelle Anlagen bezieht.» Das ist durchaus die Auffassung der Kommission. Mit den Worten, die wir aufgenommen haben, wollen wir ausdrücklich gesagt haben, dass alle Gemeinden, die überhaupt durch die Wasserwerkanlage berührt sind, einen verhältnismässigen Anspruch haben. Auch in solchen Fällen, wo ein Stollen eine Gemeinde unterirdisch durchzieht, wie das bei den Gemeinden Kandersteg und Kandergrund der Fall ist, wo der Stollen im Berg liegt, ist die Gemeinde gleichwohl in einem gewissen Verhältnis beteiligt. Auch die Gemeinden sind beteiligt, auf deren Gebiet sich vielleicht nur ein Unterwasserkanal befindet. Beim Kallnachwerk gibt es einige solcher Gemeinden. Das ist die Auffassung der Kommission, und es ist gut, wenn das ausdrücklich in das stenographische Bulletin kommt.

Was die Rückwirkung anbetrifft, von der Herr Müller gesprochen hat, so begreife ich durchaus, dass die Gemeinden, die bis jetzt nichts bekommen haben, ihre Interessen wahren, und zwar rückwirkend. Das ist anderwärts auch so gemacht worden. Die Gemeinde Kandergrund hat einige Jahre allein die Steuern bezogen, aber nun muss sie nachträglich für jene Zeit den entsprechenden Teil abliefern. Der Anspruch der Gemeinde Kandersteg ist dadurch nicht verloren gegangen, dass nur eine Gemeinde die Steuer bezog. Auch an andern Orten bleibt der Anspruch der bis jetzt leer ausgegangenen beteiligten Gemeinden bestehen. Ich bin der Meinung, dass, wenn einmal ein Ausführungsdekret erlassen ist, dasselbe auch in dem Sinne massgebend sein soll, dass eine Verteilung stattfindet für vergangene Zeiten. Wenn man beim Werk an der obern Kander und beim Spiezerwerk so vorgegangen ist, so ist es nicht mehr als recht und billig, dass das bei den andern Werken auch geschehe.

Was den Wunsch anbetrifft, man möchte auch bezüglich der Geltendmachung der Ansprüche der Gemeinden eine Vorschrift aufstellen, so mache ich auf Art. 97, § 8 *d* aufmerksam, wo es heisst: «Verfahren und Fristen zur Geltendmachung der Anteilsberechtigung und zur gültigen Festsetzung der Anteile in den Fällen der §§ 7 *c* bis 7 *g*,» — da sind die Wasserwerksteuern der Gemeinden auch inbegriffen — «sowie zur Bestreitung dieser Anteilsberechtigung und dieser Anteile seitens des Steuerpflichtigen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.» Was Herr Müller wünscht, ist also bereits vorgesehen, allerdings nicht in einem grossrätlichen Dekret. In diesem wird der allgemeine gesetzliche Grundsatz weiter ausgeführt, aber das Verfahren und die Fristen werden einer Verordnung des Regierungsrates überlassen.

M. Stauffer (Corgémont). Je suis parfaitement d'accord avec la disposition de cet article, en ce qui concerne la répartition entre les communes des impôts perçus sur les forces hydrauliques, mais j'estime d'autre part qu'il y aurait lieu de faire jouir les communes du réseau des bénéfices réalisés par cette entreprise: ce ne serait que juste. On trouve équitable qu'une commune qui se trouve au bord d'une rivière, d'un fleuve où sont installées des forces hydrauliques ait droit à une partie de l'impôt perçu sur ces forces, mais on estime en revanche qu'une commune abonnée au réseau électrique d'une grande entreprise n'a aucun droit sur les bénéfices réalisés par cette entreprise. Or, nous savons d'autre part que les communes abonnées au réseau des forces motrices bernoises sont obligées de payer un impôt sur le revenu de ce service public. Ainsi, on vient de me dire que la commune de Tramelan doit payer régulièrement toutes

les années un impôt sur le bénéfice réalisé par le service électrique, mais non l'entreprise des forces bernoises sur le bénéfice qu'elle a réalisé dans cette commune. On trouve tout naturel de percevoir une partie de l'impôt sur les forces motrices dans les communes qui ont des terrains inondés par les endiguements, alors que d'autres communes, situées sur le réseau, et qui procurent de l'argent à l'entreprise, ne reçoivent rien du tout. C'est illogique.

Il nous serait agréable de connaître l'attitude de la commission qui régit actuellement l'impôt en matière de forces hydrauliques. D'avance nous pouvons dire que ce que nous estimons juste pour les communes situées à proximité des cours d'eau et des installations électriques serait beaucoup plus équitable pour les communes qui font vivre les entreprises électriques et qui leur permettent de bâtir de beaux palais, de faire de magnifiques installations.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Kommis-Herr Stauffer kommt auf etwas ganz anderes zu sprechen, auf die Einkommenssteuern, die allfällig von Kraftwerken an die verschiedenen Gemeinden zu zahlen wären. Ueber die Einkommenssteuern, die von den Kraftwerken in den Gemeinden zu entrichten sind, haben wir anlässlich der ersten Beratung sehr eingehend gesprochen. Es ist sehr beliebt, auf den Bernischen Kraftwerken herumzureiten. Es ist überall so, man will aus den Bernischen Kraftwerken möglichst viel herausdrücken. Anderwärts zeigt sich genau die gleiche Erscheinung. Nun mag diese Strömung in einer gewissen Richtung begründet sein, aber man kann alles übertreiben, man kann schliesslich das beste Werk, das im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt arbeitet, durch grosse Lasten ruinieren.

Hier haben wir es nur mit der Grundsteuer zu tun, nicht mit der Einkommenssteuer. Bei der Grundsteuer ist in erster Linie der Staat beteiligt, und in zweiter Linie die Gemeinden, auf deren Territorium etwas geschaffen wird. Ganz gleich wie die Gemeinden bei der Grundsteuer für alles Land beteiligt sind und für alle Gebäude, die in ihrem Gebiete liegen, so sind sie auch hier beteiligt mit bezug auf die Wasserkräfte. Aber ganz natürlich sind die andern Gemeinden durch deren Gebiet irgendwo ein Draht gezogen wird, an der Grundsteuer nicht beteiligt. Sie haben von der Wasserkraft nur das Gute, aber Böses haben sie davon nicht. Gemeinden, in deren Gebiet eine Wasserkraft erzeugt wird, haben auch unangenehmes; Herr Jenny, der der Sache nahesteht, hat das ausgeführt. Es ist für eine Gemeinde nicht gleichgültig, ob ein Teil ihres Territoriums unter Wasser gesetzt wird, aber das spüren die Gemeinden im Jura hinten nicht. Sie haben weder einen Rechtsanspruch noch einen Billigkeitsanspruch. Dem Herrn Stauffer schweben die Einkommenssteuern vor. Er möchte, dass die Bernischen Kraftwerke in allen Gemeinden, wo sie einen Draht durchgezogen haben, auch die Einkommenssteuer bezahlen. Das wäre den Gemeinden ganz angenehm, wenn sie vielleicht so viel Steuern beziehen könnten, als sie für die öffentliche Beleuchtung auszugeben haben. Es ist zu sagen, dass die Gemeinden es im allgemeinen sehr gerne sehen, wenn ein Kraftwerk eine Beleuchtungsanlage erstellt. Wir haben vor 25 Jahren im Amt Frutigen das elektrische Licht eingeführt, als die Bernischen Kraftwerke noch nicht bestanden. Man musste in allen Gemeinden eigene kleine Elektrizitätswerke bauen, mit denen man schlechte Erfahrungen gemacht hat. Wir waren sehr froh, als die Bernischen Kraftwerke kamen und uns mit Licht und Kraft zu anständigem Preise versahen. Wir verzichten gern auf Steuern, und auch im Jura sollte man das tun.

Die Bernischen Kraftwerke entgehen aber den Steuern gar nicht, sie haben dem Staat die Einkommenssteuer vom steuerpflichtigen Einkommen zu bezahlen, sie haben auch an gewisse Gemeinden Einkommenssteuer zu bezahlen, aber nicht an alle Gemeinden. Das wäre doch zu viel verlangt, wenn sie an alle Gemeinden, wo überhaupt eine Lampe brennt, eine solche Einkommenssteuer zu entrichten hätten. Wir haben in Art. 96, § 7 *e* einen Verteilungsmodus vorgeschlagen, wo es heisst: «Ueben einkommenssteuerpflichtige juristische Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art ihre Erwerbstätigkeit in verschiedenen Gemeinden des Kantons aus, so ist die Einkommenssteuer I. Klasse im Verhältnisse zur Ausdehnung des Geschäfts unter diejenigen Gemeinden zu verteilen, in welchen sich ein selbständiger Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes befindet.» Die Bernischen Kraftwerke haben allerdings, soviel ich weiss, bis heute nur in der Stadt Bern Einkommenssteuer bezahlt. Nach dem neuen Entwurf muss eine Verteilung stattfinden, aber nicht an alle Gemeinden, sondern nur an diejenigen, in denen sich ein selbständiger Mittelpunkt des Geschäftes befindet. Welches sind nun diese selbständigen Mittelpunkte? Ein solcher wird sich vorfinden in der Stadt Biel, ebenso auch in der Gemeinde Spiez, wo sich eine Kraftzentrale befindet, die unter eigener Verwaltung steht. Von dort wird die Zentrale Kandersteg dirigiert. Dieses Werk in Spiez mit Kandergrund zusammen kann für sich allein bestehen, darin liegt das Kriterium dafür, dass an die Gemeinde Spiez ein Teil der Einkommenssteuer, die in Bern bezahlt wird, vergütet werden soll. Wahrscheinlich wird auch Pruntrut in ähnlicher Lage sein. Einzelne Gemeinden werden, wenn das Gesetz angenommen wird, einen Teil dieser Einkommenssteuer der Bernischen Kraftwerke beziehen, aber nicht alle Gemeinden, in denen überhaupt eine Lampe brennt. Weiter sollte man nicht gehen, namentlich sollte man Grundsteuer und Einkommenssteuer nicht vermengen und nicht verwechseln.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 95. Die §§ 53 und 54 des Gesetzes vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer erhalten folgenden Wortlaut:

§ 53. Die Veranlagung findet für Grundeigentum in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist.

Die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte unterliegen der Vermögenssteuer. Sie werden in derjenigen Gemeinde eingeschätzt, in welcher die Wasserkraft erzeugt wird.

Die Veranlagung für grundpfändlich versicherte Kapital- und Rentenforderungen erfolgt

am Wohnsitze beziehungsweise Geschäftssitze des Gläubigers oder des Berechtigten.

§ 54.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le nouvel art. 54 qui figure ici sous l'art. 95 du projet a la teneur suivante: « Les capitaux et rentes garantis hypothécairement de personnes sous tutelle ou d'absents pourvus d'un curateur sont imposables dans la commune municipale où l'autorité tutélaire compétente a son siège; en revanche, ceux des contribuables qui se trouvent sous la tutelle d'une commune ou corporation bourgeoise, le sont dans la commune de résidence effective de ces contribuables, à moins que ceux-ci ne soient dans un hospice. »

Les personnes sous tutelle ont non seulement leur domicile légal à teneur du Code civil suisse (art. 25) mais en général leur résidence effective dans la commune municipale où siège l'autorité tutélaire dont elles relèvent. Dès lors, il est naturel d'imposer leurs capitaux et rentes hypothécaires dans ladite commune municipale. On doit raisonner de même en ce qui concerne les absents placés sous curatelle. Quant aux personnes mises sous la tutelle d'une commune bourgeoise qui exerce encore l'assistance, il paraît rationnel de les imposer dans la commune municipale où elles ont leur résidence effective; mais, lorsque les dites personnes se trouvent dans un hospice, elles sont censées avoir leur domicile dans la commune où est le siège de l'autorité tutélaire bourgeoise, car il n'y a pas ici de commune de résidence volontaire à prendre en considération.

Nous vous proposons d'accepter ces dispositions.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der § 54 des bisher geltenden Gesetzes vom 15. März 1856 lautet: «Steuerpflichtige, welche unter Vormundschaft stehen, und solche, welche landesabwesend sind und einen Bevollmächtigten hinterlassen haben, werden in den Steuerverhandlungen durch ihre Vormünder oder Bevollmächtigten vertreten.» Es ist in diesem Artikel nicht ausdrücklich gesagt, wo die Einschätzung stattfinden soll. Trotzdem der Grundsatz nicht deutlich ausgesprochen worden ist, ist in der Praxis gleichwohl so verfahren worden, dass die Auftragung in der Regel in der Gemeinde stattfand, wo der Vormund wohnte. Das hat zu Unbilligkeiten geführt. Wir haben nun schon in der ersten Beratung bei der Fassung des Art. 95, § 8 den Grundsatz aufgestellt, dass das Einkommen von unter Vormundschaft stehenden Steuerpflichtigen in der Gemeinde eingeschätzt werden soll, wo die zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat. Wir haben dem sog. Verständigungsentwurf entnommen, dass dort eine ähnliche Vorschrift aufgenommen ist. Dort heisst es nämlich: «Die grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen von Bevormundeten und von verbeiständeten Landesabwesenden werden in der Einwohnergemeinde veranlagt, in welcher die zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat; dagegen erfolgt die Veranlagung der steuerpflichtigen Kapitalien und Renten von Personen, welche unter der Vormundschaft einer Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation stehen, in der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes, sofern nicht Verpflegung in einer Anstalt stattfindet.»

In wörtlicher Uebereinstimmung mit diesem Text würden wir in Art. 95 als § 54 diese Bestimmung in bezug auf die Auftragung von Kapitalien von Bevormundeten und Landesabwesenden aufnehmen. Die Kommission beantragt Annahme dieses Antrages.

Angenommen.

Beschluss:

§ 54. Die grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen von Bevormundeten und von verbeiständeten Landesabwesenden werden in der Einwohnergemeinde veranlagt, in welcher die zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat; dagegen erfolgt die Veranlagung der steuerpflichtigen Kapitalien und Renten von Personen, welche unter der Vormundschaft einer Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation stehen, in der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes, sofern nicht Verpflegung in einer Anstalt stattfindet.

Art. 95bis, § 7.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Sous cet article figure le texte modifié des art. 7 et 8 de la loi sur l'impôt du revenu du 18 mars 1865. La commission propose d'amender comme suit l'art. 7 adopté en première lecture: « Le revenu des personnes physiques est imposable dans la commune municipale où elles ont leur domicile (art. 23 et suivants du code civil suisse). — Celui des personnes morales, des communautés de personnes et des fondations de quelque espèce que ce soit, est imposable où elles ont leur domicile (art. 56 du code civil suisse), soit leur siège principal (art. 865 du code des obligations). — Lorsque le siège principal d'une entreprise n'est pas dans le canton, l'imposition a lieu dans la ou les communes où le contribuable a des installations permanentes ».

Ainsi l'ancien art. 7 est décomposé en trois alinéas. Le premier alinéa reproduit le 1er alinéa de l'art. 25 du projet de loi d'impôt transactionnel; il indique qu'il s'agit ici de l'impôt sur le revenu des personnes physiques, par opposition à celui des personnes morales, dont il est ensuite question. Le 2e alinéa correspond au 3e alinéa de l'art. 10 dudit projet d'impôt; il améliore le texte adopté en première lecture, en remplaçant l'expression de « sociétés qui poursuivent un but de lucre » par le terme plus général de « communautés de personnes » et en ajoutant « les fondations de quelque espèce que ce soit ». Le texte de la commission complète en outre celui du Grand Conseil en indiquant que pour les personnes morales, le lieu où elles sont imposables est celui de leur domicile, tel qu'il est défini par l'art. 56 du code civil suisse, ce domicile étant, sauf disposition contraire des statuts, au siège de l'administration de la personne morale; ce complément était nécessaire. Quant aux sociétés, elles seront imposées, suivant les deux textes,

là où elles ont leur siège principal (art. 865 du C. O.). La dernière phrase de l'art. 7 adopté par le Grand Conseil en première lecture forme le 3e alinéa du texte proposé par la commission, lequel ne contient que des modifications rédactionnelles; il est aussi emprunté à l'art. 10 du projet de loi d'impôt transactionnel, soit à son 4e alinéa.

Nous vous proposons d'adopter les trois alinéas du nouvel art. 7.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Inhaltlich entspricht dasjenige, was hier vorgeschlagen wird, vollständig dem, was in der ersten Beratung beschlossen worden ist. Es handelt sich nur um redaktionelle Umgestaltungen, die wir im Hinblick auf den Verständigungsentwurf vorgenommen haben. Die Sache ist dort im Art. 25 etwas übersichtlicher dargestellt, und wir haben einfach jene Fassung hier aufgenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 95bis. Die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommensteuer erhalten folgenden Wortlaut:

§ 7. Die Veranlagung einer natürlichen Person findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher sie ihren Wohnsitz (Art. 23 u. ff. Z. G. B.) hat.

Juristische Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art sind in derjenigen Einwohnergemeinde zu veranlagen, in welcher sie ihren Wohnsitz (Art. 56 Z. G. B.) bezw. ihre Hauptniederlassung (Art. 865 O. R.) haben.

Liegt der Hauptsitz eines Geschäftes nicht im Kanton, so erfolgt die Veranlagung in denjenigen Gemeinden, wo sich ständige Einrichtungen befinden.

---

§ 8.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 8 de la loi du 18 mars 1865, tel qu'il fut adopté par le Grand Conseil en première lecture, a été aussi amendé par la commission, ainsi qu'il suit: « Art. 8. Le revenu des personnes sous tutelle et des absents pourvus d'un curateur est imposable dans la commune municipale où l'autorité tutélaire compétente a son siège. Celui des contribuables qui se trouvent sous la tutelle d'une commune ou corporation bourgeoise, l'est dans la commune de résidence effective de ces contribuables, à moins qn'ils ne soient dans un hospice. — Les personnes sous tutelle et les absents pourvus d'un curateur sont représentés par leur tuteur ou curateur. »

Le premier alinéa de l'article proposé par la commission reproduit le 2e alinéa de l'art. 25 du projet de loi d'impôt transactionnel. Les distinctions qu'il fait entre les personnes placées sous l'autorité tutélaire de la commune municipale et celles placées sous l'autorité tutélaire de la commune bourgeoise se justifient par les mêmes considérations que les distinctions figurant au nouvel art. 54 de la loi concernant l'impôt sur la fortune, que nous venons d'examiner. Quant au 2e alinéa il est aussi emprunté à une disposition du projet de loi d'impôt transactionnel soit à la disposition finale de l'art. 17 de ce projet. Nous vous proposons d'accepter la nouvelle rédaction de l'art. 8 en discussion.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Bevormundete Personen und verbeiständete Landesabwesende werden in der Einwohnergemeinde veranlagt, in welcher die zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat. Steuerpflichtige, welche unter der Vormundschaft einer Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation stehen, werden in der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltsortes veranlagt, sofern nicht Verpflegung in einer Anstalt stattfindet.

Bevormundete Personen und verbeiständete Landesabwesende werden den Steuerbehörden gegenüber durch ihre Vormünder oder Beistände vertreten.

Art. 96, Einleitung und §§ 7 *a—e.*

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Sous l'art. 96, le projet modifie l'art. 7 de la loi du 2 septembre 1867 sur les impositions communales, en le remplaçant par 9 articles nouveaux (art. 7*a*—7*i*). Votre commission vous propose quelques amendements à quatre de ces articles. C'est ainsi qu'elle a donné une nouvelle rédaction à l'art. 7*b*, soit la suivante: « Le contribuable doit à la commune de son domicile l'impôt de 3e classe sur l'intérêt des capitaux (obligations, cédules, dépôts, etc.) pour lequel des banques ou des caisses d'épargne paient l'impôt de l'Etat à la place du créancier. » Cette disposition a tout à fait le même sens que le texte adopté en première lecture; il ne s'agit que d'une pure modification rédactionnelle, que nous vous proposons d'accepter.

Lüthi. Schon bei der ersten Beratung habe ich den Antrag gestellt, man möchte eine andere Verteilung der Steuerbeträge vornehmen, wenn ein Steuerpflichtiger nicht in der gleichen Gemeinde wohnt, wo er sein Geschäft hat. Hier ist festgelegt, dass in diesem Falle die Steuer den beiden Gemeinden je zur Hälfte zukommen soll. Nun ist es ja bekannt, dass in allen Gemeinden, die an der Peripherie einer Industriestadt liegen, finanziell ungünstige Verhältnisse bestehen. Man hat bei der ersten Lesung erklärt, die Kommission werde die Sache noch prüfen, man wolle eine Erhebung machen und feststellen, ob wirklich Ungerechtigkeiten aus dieser Verteilung resultieren. Ich habe mich damals infolge dieser Erklärung dem Antrag der Kommission angeschlossen, bin aber heute noch der Meinung, dass hier eine andere Verteilung vorgenommen werden sollte. Ich kann auf das Beispiel von Madretsch und Biel verweisen. Von den ungefähr 10 Industriellen in der Gemeinde Madretsch wohnen 6 in Biel. Die Gemeinde Madretsch würde nun die Einkommens-

steuer, die sie bisher bezogen hat, nur noch zur Hälfte beziehen. Das würde für sie einen grossen Steuerausfall ergeben. Durch das kommende Steuergesetz, das nach unten entlastet, nach oben belastet, würde sich dieser Ausfall selbstverständlich noch vergrössern.

Im folgenden § *d* ist festgelegt, dass, wenn ein Steuerpflichtiger in mehreren Gemeinden eine industrielle Tätigkeit ausübt, er an die Wohnsitzgemeinde $^1/_3$ zu zahlen hat und die übrigen $^2/_3$ unter sämtliche beteiligten Gemeinden verteilt werden. Ich glaube, es würde sich ganz gut machen, wenn man in § *c* sagen würde, dass bei einem selbständig Erwerbenden, der seine geschäftliche Tätigkeit ausserhalb der Wohnsitzgemeinde ausübt, dieser nur $^1/_3$, hingegen der Gemeinde, in der die geschäftliche Tätigkeit stattfindet, $^2/_3$ zufallen. Wir wissen ganz genau, dass die Lasten einer Gemeinde, in welcher industrielle Tätigkeit betrieben wird, sehr gross sind, und dass eine Gemeinde, in welcher industrielle Tätigkeit stattfindet, ihren Finanzhaushalt bloss mit den Steuern der unselbständig Erwerbenden nicht richtig führen könnte. Es ist absolut notwendig, dass diese Gemeinden auch die Steuern von den Industriellen beziehen, und zwar $^2/_3$, nicht nur die Hälfte. Bis dato hatten sie alles.

Die Erhebungen, die wir in der Gemeinde Madretsch gemacht und die wir dem Regierungsrat eingereicht haben, mündeten in das Verlangen aus, dass die Gemeinde, in der die geschäftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen stattfindet, etwas mehr berücksichtigt werde. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, die Verteilung so vorzunehmen, dass die Gemeinde, in welcher die gewerbliche Tätigkeit stattfindet, $^2/_3$ der Steuer bezieht, die Wohnsitzgemeinde $^1/_3$. Dabei ist zu bemerken, dass der betreffende Industrielle in der Wohnsitzgemeinde die Kapitalsteuer zu bezahlen hat, dass er auch die Grundsteuer zahlen muss, da er doch gewöhnlich Grundbesitz haben wird. Man kann ruhig sagen, dass eine Gemeinde von solchen Bürgern, die ihre geschäftliche Tätigkeit ausserhalb des Wohnsitzes ausüben, nur Vorteile hat und mit ihnen in steuerpolitischer Beziehung ein gutes Geschäft macht.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich kann Herrn Lüthy nur versichern, dass die Kommission an seiner Anregung nicht achtlos vorbeigegangen ist, sondern dass wir uns verpflichtet gefühlt haben, die Frage gründlich zu prüfen. Ich habe die Frage der Kommission zweimal zur Prüfung vorgelegt. Sie hat aber nach nochmaliger gründlicher Erdauerung der Sache gefunden, sie wolle an diesem Verteilungsmodus festhalten. Es ist namentlich von einem Mitglied der Kommission, das die Verhältnisse der Gemeinden Madretsch und Biel sehr genau kennt, drastisch ausgeführt worden, dass da nichts zu reklamieren sei, sondern dass das, was wir vorschlagen, vollständig richtig sei. Ich will dem betreffenden Kommissionsmitglied überlassen, allfällig die Ausführungen, die in der Kommission gemacht worden sind, hier zu wiederholen. Ich kenne die Verhältnisse im einzelnen nicht so genau.

Was die Verteilung selbst anbetrifft, so kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein, wie überhaupt bei jeder Geldverteilung. Es meint immer jeder, ihm gehöre am meisten. Es ist schwer eine Norm zu treffen, die für alle Verhältnisse passt. Der Verständigungsentwurf hat hierüber keine bestimmten Normen aufgestellt, sondern hat sich die Sache bequem gemacht, indem er bestimmt, dass ein grossrätliches Dekret die Ausführung bringen soll. Ich weiss nicht, wie man in einem Dekret die Steueransprüche der Gemeinden soll ordnen können. Es ist eigentümlich, dass man die Lösung so wichtiger Fragen einem Dekret überträgt. Mir scheint es zweckmässig zu sein, so zu verfahren, wie es hier vorgeschlagen wird, dass man diese Ansprüche gesetzlich begründet und sagt, im einzelnen Falle gehöre der Gemeinde $^1/_3$ oder die Hälfte. Dann wissen die Gemeinden bei der Abstimmung über das Gesetz, was ihnen zukommt, sie sind nicht von dem abhängig, was der Grosse Rat im Dekret bestimmen wird. Wir haben uns in der Kommission auch hier gefragt, ob wir einfach den Verständigungsentwurf abschreiben sollten. Wir haben aber gefunden, es sei besser, diese genaue Ordnung der Dinge in das Gesetz aufzunehmen.

Die an uns gelangten Eingaben sind in der Frage, ob bei solchen Erwerbenden, bei denen der Wohnsitz und das Erwerbsdomizil nicht zusammenfallen, hälftig geteilt werden soll oder zu $^1/_3$ und $^2/_3$, sehr auseinander gegangen. Diejenigen Gemeinden, die in ihrem Gebiet hauptsächlich Leute haben, die dort nur Wohnsitz haben, während sich das Geschäftsdomizil anderswo befindet, stellen sich auf den Boden, sie wollen möglichst viel erhalten. Die Gemeinde des Erwerbsdomizils hinwiederum möchte $^2/_3$. Wir haben gefunden, es sei am besten, den Streit in der Weise zu teilen, dass man die Sache halbiert, dann ist keine Partei übervorteilt.

Nun ist doch zu sagen, dass diejenige Gemeinde, in der sich eine Fabrik befindet, auch wenn der Inhaber nicht am gleichen Orte wohnt, verschiedene Vorteile hat. Es gibt eine sehr grosse Zahl von Gemeinden im Kanton, die sehr froh wären, wenn irgend ein Industrieller käme und sagen würde, er lasse eine Fabrik bauen, er beschäftige die Leute, verschaffe der Gemeinde Verdienst, aber er komme nicht in die Gemeinde wohnen. Die Gemeinde hätte den Vorteil, dass sie vom Etablissement das Grundsteuerkapital bekäme, was im einzelnen Fall viel ausmacht, da die Grundsteuer vom rohen Grundsteuerkapital entrichtet werden muss, und dann hat sie den Vorteil, dass eine Erwerbsmöglichkeit geschaffen ist. Ich würde es nicht empfinden, wenn der Grosse Rat dem Vorschlag des Herrn Lüthy folgt, aber die Sache ist in der Kommission gründlich erwogen worden, und diese hat gefunden, es sei am gerechtesten, in diesem Fall die Einkommenssteuer, die vom Geschäftsinhaber bezahlt wird, zu teilen. Der Geschäftsinhaber zahlt allerdings die Kapitalsteuer an seinem Wohnsitz, die steuerpflichtigen Arbeiter aber, die in der andern Gemeinde wohnen, müssen dort die Gemeindesteuer bezahlen. Also wird der Gemeinde Madretsch kein schweres Unrecht geschehen, wenn wir auch diesen § 7 *c* so annehmen, wie er hier vorliegt.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Lüthy) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 96. An Stelle des § 7 des Gesetzes vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 7 *a.* Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt.

§ 7 *b.* Der Steuerpflichtige hat den Zins von Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen und dergleichen), der von Banken und Ersparniskassen dem Staate gegenüber an Stelle des Gläubigers versteuert wird, in seiner Wohnsitzgemeinde als Einkommen III. Klasse zu versteuern.

§ 7 *c.* Fällt der Sitz der beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit einkommenssteuerpflichtiger natürlicher Personen nicht mit deren Wohnsitz zusammen, so hat die Wohnsitzgemeinde die Gemeindesteuer vom Einkommen I. Klasse bei unselbständig Erwerbenden gleichwohl ganz, bei selbständig Erwerbenden nur zur Hälfte zu beanspruchen; die andere Hälfte dieser Steuer erhält in diesem Falle die Gemeinde des Sitzes der beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit.

§ 7 *d.* Uebt eine einkommensteuerpflichtige natürliche Person ihre Erwerbstätigkeit in verschiedenen Gemeinden des Kantons aus, so erhält die Wohnsitzgemeinde zunächst $^1/_3$ der Einkommensteuer I. Klasse; die andern $^2/_3$ dieser Steuer sind im Verhältnis der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes unter die sämtlichen Gemeinden, in welchen sich ein selbständiger Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes befindet, zu verteilen.

§ 7 *e.* Ueben einkommensteuerpflichtige juristische Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgendwelcher Art ihre Erwerbstätigkeit in verschiedenen Gemeinden des Kantons aus, so ist die Einkommensteuer I. Klasse im Verhältnisse zur Ausdehnung des Geschäfts unter diejenigen Gemeinden zu verteilen, in welchen sich ein selbständiger Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes befindet.

Wird die Erwerbstätigkeit solcher juristischer Personen ausschliesslich in einer Gemeinde ausserhalb der Gemeinde des Hauptsitzes ausgeübt, so erhält die Gemeinde des Sitzes der Erwerbstätigkeit die ganze Einkommensteuer I. Klasse.

Diese Bestimmungen finden analoge Anwendung auf Unternehmungen von vorübergehendem Charakter.

---

§ 7 *f.*

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Les autorités préconsultatives sont d'avis que l'art. 7*f* du projet adopté en première lecture peut être supprimé. Il s'agit ici de la perception de l'impôt sur le revenu de 2e et 3e classe à payer par des personnes physiques qui ont le siège de leurs affaires dans une autre commune que celle de leur domicile ou qui exercent leur profession dans différentes communes, ainsi que par des personnes morales qui font des affaires dans diverses communes. Les dispositions de l'art. 7*f* se trouvent déjà renfermées dans les art. 7 et 8 de la loi du 18 mars 1865 concernant l'impôt sur le revenu, tels qu'ils sont modifiés par le projet sous l'art. 95bis et qui s'appliquent aux 3 classes d'impôt. Quant à l'impôt sur les capitaux hypothécaires, c'est la loi du 15 mars 1856 concernant l'impôt sur la fortune qui fait règle. D'après l'art. 54 de cette loi, tel qu'il est modifié par le projet, cette imposition se fait en général à la commune du siège de l'autorité tutélaire (art. 95 du projet). Rappelons qu'aux termes de l'art. 4 de la loi déjà citée du 2 septembre 1867 les rôles de l'impôt public font règle en ce qui concerne les impositions communales.

D'autre part, la commission propose de remplacer l'art. 7*f* par une nouvelle disposition ainsi conçue: « Art. 7*f*. L'impôt communal qui en vertu de l'art. 53, paragr. 2 de la loi concernant l'impôt sur la fortune (art. 95 ci-dessus) est à payer sur les forces hydrauliques rendues utilisables, sera réparti proportionnellement entre les communes où se trouvent les installations. — Un décret du Grand Conseil établira les dispositions nécessaires à cet égard. » Cette disposition se justifie par la considération que les forces hydrauliques constituent un élément de fortune qui, conformément aux principes de la loi concernant l'impôt sur la fortune, doit faire l'objet d'un impôt revenant à la communauté sur le territoire de laquelle il se trouve. Or, lorsque ces forces sont exploitées par des installations établies sur plusieurs communes, il paraît rationnel et juste de répartir entre celles-ci le produit de l'impôt frappant les forces, et ce proportionnellement. Un décret du Grand Conseil réglera l'application de ce principe.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen in Uebereinstimmung mit der Regierung, den bisherigen § 7*f* zu streichen, weil die darin enthaltenen Bestimmungen anderwärts untergebracht sind. Dagegen möchten wir an Stelle des bisherigen § 7*f* als neue Bestimmung betr. die Verteilung der Wasserkraftsteuer unter die verschiedenen Gemeinden den Grundsatz aufnehmen, dass auf die von den Wasserkräften zu entrichtende Gemeindesteuer alle diejenigen Gemeinden verhältnismässigen Anspruch haben, auf welche sich die Wasserwerkanlage erstreckt. Ich will mich darüber nicht mehr aussprechen, ich habe das in einem früheren Votum eingehend genug getan. Ich empfehle Ihnen die Annahme unseres Antrages.

M. **Chavannes.** Je vous propose d'accepter à cet article un amendement consistant à dire que la répartition se fera proportionnellement entre les communes où se trouvent les installations et les bureaux d'administration.

Les installations en somme se trouvent un peu partout. Nous avons entendu tout à l'heure M. Bühler dire qu'une commune ne peut pas prétendre à sa part d'impôt parce qu'une ligne électrique traverse son territoire. Nous sommes de cet avis; toutes les communes ne peuvent pas prétendre à cet impôt, mais lorsque dans leur sein se trouve une partie de l'ad-

ministration principale, par exemple, Porrentruy, où siège une partie de l'administration des Forces motrices bernoises, il importe cependant que ces communes-là aient droit à une partie de l'impôt.

C'est pourquoi, pour éviter toute équivoque, je propose d'ajouter ces mots: «. . . et les bureaux d'administration».

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte vorerst konstatieren, dass Herr Chavannes diesen Antrag in der Kommission nicht gestellt hat. Es wäre immer angenehm, wenn die Kommissionsmitglieder ihre Weisheit schon in der Kommission selbst entwickeln und nicht erst in der Plenarberatung damit kommen würden. Das bringt die Kommission in eine etwas sonderbare Stellung. Sie hat nicht Gelegenheit gehabt, den Antrag zu prüfen, ich kann deshalb nur meine persönliche Meinung entwickeln. Ich bin der Meinung, dass man diesen Antrag ablehnen muss.

Ich möchte das wiederholen, was ich vorher gesagt habe, dass bei der Grundsteuer wirklich nur diejenigen Gemeinden interessiert sind, auf deren Territorium sich die Anlagen befinden. Wenn nun ein solches Verwaltungsgebäude sich innert des Rayons einer Gemeinde befindet, so wird dasselbe ohne weiteres direkt in das Grundsteuerregister der betreffenden Gemeinde kommen. Ich möchte in Ergänzung dessen, was ich früher gesagt habe, noch feststellen, dass andere Gemeinden durchaus keinen Anspruch auf eine Steuer von derartigen Gebäuden erheben können. Das ist nicht eine Einschätzung für die Wasserkraft, sondern eine gewöhnliche Grundsteuer. Wenn z. B. in der Gemeinde Mühleberg ein Verwaltungsgebäude erstellt wird, so hat einzig die Gemeinde Mühleberg Anspruch auf die Grundsteuer von dem Verwaltungsgebäude. So ist es auch in der Gemeinde Kandergrund, wo neben einer Zentrale noch ein Verwaltungsgebäude besteht. Als die beiden Gemeinden ihren Streit durchführten, hatte ich die Verhandlungen zu leiten. Ich habe damals festgestellt, dass nur die Gemeinde Kandergrund auf die Steuer von diesem Verwaltungsgebäude Anspruch hat und die Gemeinde Kandersteg da keinen Anspruch erheben kann. So wird es sich auch anderwärts verhalten. Das ist klar und deutlich. Wenn man weiter gehen wollte, käme man auf das Gebiet der Einkommenssteuer. Man sollte nach meiner Ansicht an demjenigen festhalten, was Rechtens ist, was im jetzigen Staatssteuergesetz normiert ist und was im künftigen Staatssteuergesetz normiert werden wird, dass das Grundeigentum da zu versteuern ist, wo es liegt. Ich möchte beantragen, den Antrag Chavannes abzulehnen.

M. **Chavannes.** Je tiens à relever l'allusion de M. le président de la commission. Sans doute j'aurais dû présenter cet amendement à la commission, mais ce n'est qu'aujourd'hui seulement que je me rends compte de cette lacune, et j'estime avoir le droit en tous temps de présenter ma manière de voir au Grand Conseil.

Abstimmung.

Für den Antrag Chavannes . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 7 *f*. Auf die Gemeindesteuer, welche gemäss Art. 95, Abs. 3, von den nutzbar gemachten Wasserkräften zu entrichten ist, haben alle diejenigen Gemeinden verhältnismässigen Anspruch, auf welche sich die Wasserwerkanlage erstreckt.

Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.

---

§§ 7 *g* und *h*.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 7 *h* statue: «Dans les cas des art. 7 *c*, 7 *d*, 7 *e* et 7 *g* (auxquels il faut ajouter le nouvel art. 7 *f*), c'est-à-dire lorsqu'il s'agit de répartir entre plusieurs communes, l'impôt perçu sur un contribuable, les parts de cet impôt se calculent aux taux appliqués dans les communes intéressées.» Les autorités préconsultatives proposent d'ajouter à cette disposition ce qui suit: «La perception et la répartition des parts se font par les soins de la commune chargée de percevoir l'impôt de l'Etat». Cela permettra de simplifier et de faciliter les mesures en question.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7 *g*. Wechselt der Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so sind die Einkommen- und Kapitalsteuern unter die verschiedenen Wohnsitzgemeinden im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes zu verteilen. Bei dieser Steuerverteilung fallen nur diejenigen Wohnsitzgemeinden in Betracht, in denen der Steuerpflichtige im betreffenden Steuerjahr wenigstens 3 Monate ununterbrochen Wohnsitz hatte.

§ 7 *h*. In den Fällen der §§ 7 *c*, 7 d, 7 *e*, 7 *f* und 7 *g* sind zur Berechnung der Gemeindesteueranteile die Steueransätze der berechtigten Gemeinde massgebend. Bezug und Verteilung der Gemeindesteueranteile erfolgen durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betraute Gemeinde.

---

§ 7 *i*.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. La commission propose de supprimer l'art. 7 *i* du projet adopté en première lecture. Cette disposition est reportée à la fin du nouvel art. 8 *d* de la loi du 2 septembre 1867 qui figure sous l'art. 97 du projet.

Gestrichen.

Art. 97, Ingress, §§ 8 *a*—*d*.

M. **Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 97 renferme des dispositions nouvelles remplaçant l'art. 8 de la loi du 2 septembre 1867 sur les impositions communales. Ces dispositions portent les nos 8 *a*, 8 *b* et 8 *c* dans le projet du Grand Conseil. La commission propose de donner à ces prescriptions un autre ordre. Ainsi,

l'art. 8 *b* du projet deviendrait l'art. 8 *a*;
l'art. 8 *c* du projet deviendrait l'art. 8 *b*, et
l'art. 8 *a* du projet deviendrait l'art. 8 *c*.

En premier lieu, d'après l'idée de la commission, il faut édicter les prescriptions relatives à la déclaration du revenu dont l'impôt est dû à la commune, mais non à l'Etat (art. 8 *a*). Puis viennent les dispositions réglant le recours contre la taxation municipale concernant cet impôt (art. 8 *b*), dispositions que la commission a remaniées. Enfin, sont à insérer sous art. 8 *c* des prescriptions d'ordre secondaire concernant: 1° la communication d'extraits des rôles d'impôt entre les communes qui ont droit chacune à une part de l'impôt d'un contribuable et 2° l'obligation pour le contribuable de fournir lui aussi les renseignements nécessaires.

D'autre part, la commission propose d'ajouter une disposition ainsi conçue: « Art. 8 *d*. Une ordonnance du Conseil-exécutif déterminera la procédure à suivre et les délais à observer pour faire valoir le droit à une part de l'impôt et pour fixer cette part valablement dans les cas des art. 7 *c* à 7 *g* ci-dessus, ainsi que pour permettre au contribuable de contester le droit à une part d'impôt et le montant de cette part. — Les contestations seront vidées par le Tribunal administratif ». Cette procédure est actuellement réglée par une circulaire de la Direction des affaires communales; il importe de lui donner une base plus solide. La procédure à établir par l'ordonnance du Conseil-exécutif permettra non seulement aux communes de faire fixer les parts leur revenant dans l'impôt d'un contribuable, mais elle mettra aussi ce dernier à même de contester le droit à ces parts et le montant de celles-ci. Comme à teneur du nouvel art. 7 *h* de la loi du 2 septembre 1867, ces parts d'impôt se calculeront aux taux appliqués dans les communes intéressées, le contribuable aura intérêt à ce que la part revenant à telle commune ne soit pas trop élevée ou pas trop diminuée suivant que le taux d'impôt y sera fort ou faible. Il faut donc lui donner le droit d'intervenir directement sans mise en cause préalable.

Quant au 2e alinéa de l'art. 8 *d*, c'est la reproduction, du moins en principe, de l'art. 7 *i* supprimée sous l'art. 96.

Nous vous proposons d'adopter les nouvelles dispositions figurant sous l'art. 97.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die §§ 8 *a*, *b* und *c* entsprechen in ihrer neuen Formulierung inhaltlich demjenigen, was in der ersten Beratung beschlossen worden ist; sie sind nur etwas anders, und zwar besser geordnet, als es bis jetzt der Fall war.

Wir haben vorerst in § 8 *a* die Bestimmung, die sich auf das Einschätzungsverfahren bezieht, dass für solche Steuern, die nur in den Gemeinden zu entrichten sind, die Gemeinden den Steuerpflichtigen ein Selbstschätzungsformular zustellen sollen und dass bezüglich der Folgen der Nichtausfüllung die übrigen Bestimmungen der Gesetzgebung Anwendung finden.

In § 8 *b* haben wir bezüglich des Rekursrechtes etwas genauere Vorschriften aufgestellt, und im § 8 *c* käme die Vorschrift, dass die Gemeinden zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Hier haben wir nur neu beigefügt, dass auch der Steuerpflichtige zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Wir haben gefunden, es sei zweckmässig, eine solche Verpflichtung aufzunehmen, denn wenn die Einschätzung nur in einer Gemeinde erfolgt, während das Einkommen in verschiedenen Gemeinden realisiert wird, so ist es für die Gemeinden etwas schwer zu bestimmen, wie das Einkommen gewonnen wird. Darüber kann nur der Steuerpflichtige Auskunft geben, deswegen möchten wir hier diese Bestimmung aufnehmen.

Nun haben wir sowohl in bezug auf die Vermögens- als die Einkommenssteuer bei Wasserkräften in den früheren Bestimmungen Ansprüche von verschiedenen Gemeinden begründet und gewisse Anteilsverhältnisse normiert. Da ist es nun auch notwendig, zu bestimmen, in welcher Weise diese Ansprüche geltend gemacht werden sollen. Wir haben bestimmt, dass in bezug auf die Geltendmachung der Ansprüche und das zu beobachtende Verfahren eine regierungsrätliche Verordnung das Nötige enthalten soll. In Streitfällen, wenn die Gemeinden über das Betreffnis, das Ihnen gehört — das wird namentlich bei den Wasserkraftsteuern der Fall sein — nicht einig werden können, wird das Verwaltungsgericht zu entscheiden haben nach Mitgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Da möchte ich nur hervorheben, dass auch der Fall der sog. Einladung denkbar ist, indem das Verwaltungsgericht nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Drittpersonen, die am Ausgang des Streites interessiert sind, ohne direkt Partei zu sein, gleichwohl einladen kann. Die Steuerpflichtigen sind hier direkt interessiert, sowohl bei der Verteilung der Wasserkraftsteuer als der Einkommenssteuer, indem die Steuern nach den Ansätzen bezahlt werden müssen, die in den betreffenden Gemeinden Geltung haben. Ein Wasserwerk hat ein Interesse daran, möglichst in den Gemeinden eingeschätzt zu werden, die niedrige Steueransätze haben. Aehnlich verhält es sich mit den Einkommenssteuerpflichtigen; sie sind also direkt interessiert am Ausgang des Streites, deshalb sollen sie unter Umständen berechtigt sein, zu verlangen, dass sie ebenfalls zu den Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht beigezogen werden.

Das ist ein Grundsatz, der bereits im Gesetz enthalten ist. Es ist daher nicht notwendig, hier ausdrücklich zu sagen, dass die Mitinteressierten eingeladen werden können. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sagt hierüber bereits das Notwendige, und man wird sich an dieses Gesetz halten müssen. Wir beantragen Annahme der neuen Fassung.

Dürrenmatt. Die neue Fassung enthält meiner Ansicht nach doch einen Punkt, der eine Abweichung von der ersten Fassung bedeutet, wobei ich nicht weiss, ob das eigentlich beabsichtigt ist oder vielleicht auf einer Auslassung beruht. In § 8 *b*

und *c* der alten Fassung ist ein Rekursrecht gegen die Taxationen der Gemeindesteuerkommissionen eingeführt betreffend das Einkommen, das nur in der Gemeinde zu versteuern ist. Dieses Rekursrecht geht an die kantonale Rekurskommission. Nun ist in § 8 *c* nach der alten Fassung beigefügt: «Art. 11, Ziff. 6, Abs. 2, des genannten Gesetzes findet entsprechende Anwendung.» Damit ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegeben gegen solche Entscheide der kantonalen Rekurskommission. Dieser Satz findet sich nun aber im neuen § 8 *b*, der den Text des früheren § 8 *c* übernommen hat, nicht, sondern es heisst bloss, dass der Rekurs an die kantonale Rekurskommission ergriffen werden kann, und weiter heisst es dann: «Hinsichtlich der Form des Rekurses, des Ortes und der Frist für die Einreichung derselben, sowie des Rekursverfahrens sind die für die Staatssteuerrekurse geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anwendbar.» Damit fehlt eine Bestimmung, dass gegen den Entscheid der Rekurskommission die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich ist unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie gegenwärtig in Staatssteuerrekursen möglich ist. Ich glaube, ein materieller Grund für die Ausschliessung dieser Beschwerde bestehe nicht. Wenn man die Steuerrekurse betreffend das der Gemeinde gegenüber steuerpflichtige Einkommen der Rekurskommission unterstellen will, so kann man sie unter ganz gleichen Voraussetzungen wie die Staatssteuerrekurse auch an das Verwaltungsgericht weiterziehen. Ich glaube, man kann dem so abhelfen, dass man den Schlussatz des alten § 8 *c* in den neuen § 8 *b* übernimmt, oder sonst einen Hinweis findet, den die Redaktionskommission noch redigieren könnte, sofern sie materiell meine Auffassung teilt. Sollte aber die Meinung obwalten, die Beschwerde an das Verwaltungsgericht sei überhaupt ausgeschlossen, so möchte ich den Gegenantrag stellen, dieses Beschwerderecht ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich kann nur mitteilen, dass in der Kommission durchaus nicht die Absicht bestanden hat, hier materiell etwas zu ändern, und namentlich dieses Rekursrecht, wie es für Einschätzungen vorgesehen ist, irgendwie zu beschneiden, also von demjenigen abzuweichen, was wir in der bisherigen Fassung vorgesehen hatten. Wir sind materiell durchaus mit demjenigen einverstanden, was Herr Dürrenmatt will. Wenn wir die neue Fassung aufgenommen haben, so ist es geschehen auf Vorschlag des Herrn Steuerverwalters, der gemeint hat, damit sei alles Notwendige gesagt, und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht sei da inbegriffen. Nun bin ich sehr damit einverstanden, dass die Redaktionskommission die Sache nochmals prüft. Materiell erkläre ich also Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Dürrenmatt. Wenn die Redaktionskommission zur Ueberzeugung kommt, dass es notwendig ist, das noch ausdrücklich zu sagen, so wird man es aufnehmen.

Scholer. Ich möchte in § 8 *c* eine Aenderung beantragen. Es heisst dort: «Die Wohnsitzgemeinde eines Steuerpflichtigen ist verpflichtet ...» Ich möchte folgenden Wortlaut beantragen: «Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet ...» Es kann der Fall eintreten, dass nicht nur die Wohnsitzgemeinde in die Lage kommt, einer andern anspruchsberechtigten Gemeinde Auskunft erteilen zu müssen, sondern dass auch eine andere Gemeinde in die Lage kommen kann, der Wohnsitzgemeinde und andern Gemeinden Auskunft erteilen zu müssen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Was Herr Scholer sagt, hat schon etwas für sich, aber ich glaube, sein Antrag sei nicht ganz richtig gefasst. Es scheint mir, es wäre richtiger, zu sagen: «Die Gemeinden, in welchen die Einschätzung stattfindet, sind ...» Das ist viel richtiger und zutreffender. Ich wäre auch hier der Meinung, dass man die endgültige Redaktion der Redaktionskommission überweisen würde und möchte meinerseits vorschlagen, vorläufig die Fassung anzunehmen, die ich eben angeführt habe.

Scholer. Einverstanden.

Präsident. Den beiden Anregungen der Herren Dürrenmatt und Scholer wird die Redaktionskommission Rechnung tragen, sie sind materiell nicht bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 97. An Stelle des § 8 des Gesetzes vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden treten folgende Bestimmungen:

§ 8 *a*. Betreffend das Einkommen, welches zwar nicht direkt dem Staate, wohl aber der Gemeinde gegenüber steuerpflichtig ist, hat die letztere dem Steuerpflichtigen alljährlich ein Steuererklärungsformular behufs Abgabe einer Selbstschatzung zuzustellen. Hinsichtlich der letzteren sowie der amtlichen Einschätzung finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Einkommensteuer entsprechende Anwendung.

§ 8 *b*. Gegen die Einschätzung durch die Gemeindesteuerkommission kann in den Fällen des § 8 *a* vom Steuerpflichtigen sowohl als auch vom Gemeinderat der Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklärt werden. Hinsichtlich der Form des Rekurses, des Ortes und der Frist für die Einreichung desselben, sowie des Rekursverfahrens sind die für die Staatssteuerrekurse geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anwendbar.

§ 8 *c*. Die Gemeinden, in welchen die Einschätzung stattfindet, sind verpflichtet, jeder andern nach den vorhergehenden §§ 7 *c*—7 *g* anspruchsberechtigten Gemeinde auf Verlangen Auszüge aus ihren Steuerregistern, sowie alle notwendigen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Der Steuerpflichtige ist ebenfalls zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 8 *d*. Verfahren und Fristen zur Geltendmachung der Anteilsberechtigung und zur gültigen Festsetzung der Anteile in den Fällen der

§§ 7 *c*—7 *g*, sowie zur Bestreitung dieser Anteilsberechtigung und dieser Anteile seitens des Steuerpflichtigen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht.

Lindt. Namens der konservativ-demokratischen Fraktion habe ich bei der ersten Lesung an diesem Platz den Antrag gestellt, es sei in die Uebergangsbestimmungen der Artikel aufzunehmen, der seinerzeit im Steuergesetz bestanden hat, betreffend die Aktivbürgersteuer, lautend: «Jeder Kantons- und Schweizerbürger, welcher in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, hat in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer zu bezahlen, deren Betrag dem Minimum der Einkommensteuer I. Klasse dieser Gemeinde entspricht. Von derselben sind befreit die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an eine Gemeinde eine direkte Steuer (Vermögens- oder Einkommenssteuer) im gleich hohen oder in einem höheren Betrage als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde bezahlen. Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an direkter Gemeindesteuer weniger bezahlen als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde, haben nur die Differenz als Aktivbürgersteuer zu entrichten.» Bei der ersten Lesung ist dieser Antrag mit Mehrheit abgelehnt worden.

Ich sehe mich nun veranlasst, heute bei der zweiten Lesung den gleichen Antrag zu wiederholen. Bezüglich der Einreihung dieses Artikels bemerke ich, dass derselbe hier als Art. 97 bis am Schlusse der steuergesetzlichen Bestimmungen in den Uebergangsbestimmungen aufgenommen werden sollte.

Ich will den Antrag nicht so eingehend begründen, wie ich es in der ersten Lesung getan habe; ich nehme an, die damalige Begründung werde den meisten von Ihnen noch erinnerlich sein. Allein ich möchte doch mit einigen Worten auf den Inhalt des Artikels zu sprechen kommen. Ich stelle fest, dass in der ersten Lesung die Redner, die zu dem Artikel das Wort ergriffen haben, die materielle Begründetheit und Berechtigung der Aktivbürgersteuer nicht bestritten haben. Sie haben im allgemeinen anerkannt, dass eine solche Aktivbürgersteuer ihre Berechtigung habe; sie haben mehr Opportunitätsgründe dagegen geltend gemacht und namentlich gesagt, der Artikel sei nicht am richtigen Platz, wenn er hier ins Gemeindegesetz aufgenommen werde.

Was will der Artikel? Der Artikel, den wir hier aufnehmen wollen, will ein Recht schaffen und dem Bürger eine Verpflichtung auferlegen. Er geht dahin, dass jeder in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Bürger in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer, die dem Minimum der Einkommenssteuer erster Klasse entspricht, zu zahlen habe. Man will mit andern Worten jeden, der das Stimmrecht in der Gemeinde ausüben kann, auch am finanziellen Schicksal der Gemeinde mitinteressieren, indem wir der Ansicht sind, dass das absolut notwendig ist, damit er mit der nötigen Seriosität und Ueberlegung zu allen denjenigen Vorlagen Stellung nimmt, die eine Mehrbelastung der Gemeinde und damit indirekt auch des einzelnen Bürgers zur Folge haben. Wir befürchten, dass, wenn ein solcher Artikel im Gemeindegesetz nicht aufgenommen ist, bei allen finanziellen Abstimmungen diejenigen entscheiden, die eigentlich gar kein Interesse haben, die Frage zu prüfen, ob dadurch eine Mehrbelastung des einzelnen eintritt oder nicht, die keine Steuern in der betreffenden Gemeinde entrichten. Wir glauben, es sei ein Grundsatz der Billigkeit, wenn man denjenigen, denen man Rechte gibt, anderseits gegenüber der Gemeinde auch eine gewisse Verpflichtung auferlegt.

Es ist damals auch eingewendet worden, das sei wiederum ein verkappter Zensus, der durch das bundesgerichtliche Urteil, das Ihnen bekannt ist, als verfassungswidrig erklärt worden sei. Ich stelle nochmals fest, dass davon keine Rede ist, indem das Stimmrecht in der Gemeinde nicht von der Aktivbürgersteuer abhängig ist, sondern das Stimmrecht hat jeder einzelne nach Art. 7. Wir können nebstdem unabhängig einfach einen weiteren Artikel aufnehmen, wonach man dem Betreffenden die Verpflichtung auferlegt, das Minimum der Einkommenssteuer I. Klasse als Aktivbürgersteuer zu bezahlen. Das ist nicht die Einführung eines Zensus.

Das waren die Haupterwägungen, die uns veranlasst haben, diesen Antrag bei der ersten Lesung zu stellen. Wir halten dafür, dass diese Erwägungen auch jetzt noch massgebend seien; wir glauben sogar, dass sich seit der ersten Lesung noch verschiedenes geändert habe, und zwar zu unsern Gunsten, so dass ich mich über die materielle Seite wohl nicht länger auseinanderzusetzen brauche.

Was ist das Moment, auf das ich hinziele, wenn ich sage, die Verhältnisse hätten sich geändert? Damals hat gegen unseren Antrag die Mehrheit der freisinnigen Partei und die sozialdemokratische Partei gestimmt. Seit der ersten Lesung haben diese beiden Parteien miteinander einen neuen Steuergesetzentwurf ausgearbeitet. In diesem Steuergesetzesentwurf findet sich der Artikel, den ich in Vorschlag brachte, als Art. 51 wörtlich aufgenommen. Daraus schliesse ich, dass diese beiden Parteien die Begründetheit und Berechtigung der Aktivbürgersteuer vollständig anerkennen, im Gegensatz zu der Art und Weise der Besteuerung der Wasserkräfte, auf die ich auch noch ganz kurz zu sprechen kommen werde.

Die beiden Parteien anerkennen also die Berechtigung der Aktivbürgersteuer. Es kann sich deshalb im vorliegenden Falle nur noch darum handeln, ob der Platz im Gemeindegesetz der richtige ist für die Aufnahme dieser Bestimmung. Dieser formelle Einwand ist in der ersten Lesung speziell von Herrn Gustav Müller betont worden. Er hat gesagt, diese Bestimmung gehöre nicht in das Gemeindegesetz, sondern das sei eine Bestimmung, die ihre Berechtigung in einem Steuergesetz habe. Nun würde ich diesen Einwand dann gelten lassen, wenn man diesen Grundsatz bei der Beratung des Gemeindegesetzes immer befolgt hätte. Allein seit heute morgen 9 Uhr beraten wir die ganze Zeit über Artikel, die eigentlich auch nicht in das Gemeindegesetz hineingehören, nämlich über Steuerartikel, die wir in die Uebergangsbestimmungen aufgenommen haben. Zur Begründung hat man geltend gemacht, es werde durch diese Steuergesetzartikel ein Uebelstand, der gegenwärtig vorhanden sei, gehoben, und wenn man einen vorhandenen Uebelstand hebe, sei man berechtigt,

die betreffenden Artikel in das Gemeindegesetz aufzunehmen. Ich behaupte, mit gleichem Recht und aus dem gleichen Grunde sei auch die Aufnahme des Artikels über die Aktivbürgersteuer in das Gemeindegesetz gegeben. Ich behaupte, wenn man den Artikel nicht aufnimmt, so schafft man einen Uebelstand, eine Unbilligkeit, dadurch, dass alle die, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, nach drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde auch volles Stimmrecht haben, ohne dass sie irgendwelche finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllen. So schaffen wir eine Ungleichheit und Unbilligkeit, die man eliminieren sollte. Gleich wie man bestehende Uebelstände aufhebt, sollte man diese kommenden Uebelstände verhüten durch Aufnahme des betreffenden Artikels.

Wir haben heute morgen vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass ein Alinea betreffend die Besteuerung der Wasserkräfte aufgenommen worden sei und dass der Text und der materielle Inhalt dieser Bestimmung sich nicht deckt mit der Art und Weise, wie in der Steuergesetzinitiative die Besteuerung der Wasserkräfte vorgesehen ist. Es wird nun nach dem heutigen Beschluss des Grossen Rates ein Artikel aufgenommen, der vielleicht, wenn man den Herren glauben kann, die die Initiative lancieren, nur ein paar Monate Gültigkeit hat, indem dann die Steuergesetzinitiative angenommen würde und der Artikel wiederum ungültig wäre. Man schafft hier ein Recht, das nach den Wünschen derjenigen, die die Steuergesetzinitiative lancieren, möglicherweise nur ein Jahr lang oder nur einige Monate Gültigkeit hat und nachher wiederum dahinfällt. Wenn man glaubt, man könne eine solche Steuerbestimmung ins Gemeindegesetz aufnehmen, so darf man wohl mit viel mehr Grund eine Bestimmung aufnehmen, die mit dem Steuergesetzentwurf nicht in Widerspruch steht, das ist die Aktivbürgersteuer. Der Artikel deckt sich materiell und auch wörtlich mit dem Artikel in der Steuergesetzinitiative. Wenn deshalb die Initiative angenommen wird, so wird am Rechtszustand, der dadurch geschaffen worden ist, nichts geändert, es ist einfach die Folge die, dass dieser Artikel etwas früher in Rechtskraft tritt, also nicht erst dann, wenn die Steuergesetzinitiative angenommen wird. Ich bin nicht so optimistisch bezüglich dieser Initiative. Ich habe von verschiedenen Seiten Bemerkungen gehört, die mich nicht gerade ermutigt haben, zu glauben, dass die Steuergesetzinitiative wirklich Gnade finde, aber eben weil ich diese Bedenken habe, dass die Initiative möglicherweise bachab geschickt wird, so möchte ich das Gute, das darin ist, ins Gemeindegesetz aufnehmen, damit diese Bestimmung Rechtskraft hat. Ich befürchte nicht, dass durch Aufnahme dieses Artikels das Gemeindegesetz irgendwie gefährdet wird; ich glaube vielmehr, dass man dem Gemeindegesetz gerade durch Aufnahme des Artikels über die Aktivbürgersteuer verschiedene Freunde gewinnt, die vielleicht sonst Opposition machen würden, denn in den weitesten Kreisen des Volkes besteht die absolute Ueberzeugung, dass es nichts als recht und billig ist, dass diejenigen, die zu allem mitzureden haben, auch Pflichten zu tragen haben. Es ist das Minimum, dass sie eine Aktivbürgersteuer, entsprechend dem Minimum der Einkommenssteuer erster Klasse, an ihrem Wohnsitz bezahlen.

Das sind die Gründe, die uns veranlassen, in der zweiten Lesung neuerdings den Antrag auf Aufnahme dieses Artikels zu stellen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich will Sie nicht lange hinhalten. Ich habe erwartet, dass dieser Antrag gestellt werde und habe mich deshalb verpflichtet gefühlt, die Frage der Kommission neuerdings zur Prüfung und zum Entscheid vorzulegen, damit ich heute in der Lage sei, mitzuteilen, welche Haltung die Kommission einnimmt. Die Kommission hat die Angelegenheit behandelt und mit grosser Mehrheit beschlossen, Ihnen zu beantragen, auf dem früheren Standpunkt zu beharren und die Aktivbürgersteuer in das vorliegende Gesetz nicht aufzunehmen.

Es ist richtig, was Herr Lindt gesagt hat, dass man in den Uebergangsbestimmungen eine grosse Zahl von Steuerbestimmungen aufgenommen hat, aber ich möchte doch feststellen, dass durch diese Steuerbestimmungen am bisherigen materiellen Steuerrecht durchaus nichts geändert wird, wir haben keine neue Steuer eingeführt und keine bisherige abgeschafft. Man könnte höchstens sagen, bezüglich der Wasserkraftsteuern habe man einen neuen Grundsatz aufgenommen. Das ist richtig, aber es ist nur formell eine Neuerung, materiell besteht die Steuerpflicht der Wasserkräfte schon sehr lange. Von diesen Wasserkräften sind schon seit Jahren Staats- und Gemeindesteuern bezogen worden. Nach dieser Richtung führen wir also keine neue Steuer ein, an der bestehenden Vermögens- und Einkommenssteuergesetzgebung wird materiell rein nichts geändert. Wir haben uns in der Gemeindegesetzkommission sehr wohl davor gehütet, irgendwie in das materielle Steuerrecht einzugreifen und irgendwelche Aenderungen vorzunehmen. Diese Angelegenheit ist gründlich erwogen worden. Schon vor der ersten Beratung sind in der Kommission viele Anträge gestellt worden, die eine Aenderung im materiellen Steuerrecht zur Folge gehabt hätten. Man hat uns vorgeschlagen, die Steuerautonomie der Gemeinden einzuführen und den Gemeinden zu gestatten, verschiedene neue Steuerobjekte mit Gemeindesteuern zu belegen, Luxussteuern einzuführen usw. Die Kommission hat alle diese Anträge mit grosser Mehrheit abgelehnt; sie hat auch den Antrag abgelehnt, ins Gemeindegesetz die Wertzuwachssteuer aufzunehmen und beschlossen, Ihnen zu beantragen, die Wertzuwachssteuer in ein besonderes Gesetz zu verweisen. Sie haben diesen Antrag angenommen.

Alles dasjenige, was wir in den Steuerartikeln der Uebergangsbestimmungen ordnen, ist durchaus nicht neues materielles Recht im Steuerwesen, sondern hier werden nur formelle Vorschriften aufgestellt, in erster Linie in bezug auf das Einschätzungsverfahren bei der Vermögens- und Einkommenssteuer. Ferner werden Vorschriften aufgestellt in bezug auf die Steuerverteilung zwischen den verschiedenen Gemeinden. Dass das letztere in einem Gemeindegesetz geschehen muss, ist sehr begreiflich, denn in Zusammenhang mit der Ordnung des Gemeindehaushaltes ist doch wohl auch zu bestimmen, wie die Gemeinden, die auf das nämliche Steuersubjekt Ansprüche geltend machen, zu ihrem Recht kommen und wie sie die Steuern unter sich verteilen sollen. Sie wissen bestens, dass hauptsächlich diese Erwä-

gungen und die Begehren aus den verschiedensten direkt interessierten Gemeinden dazu geführt haben, an die Revision des Gemeindegesetzes heranzutreten. Sie wissen, dass namentlich diejenigen Gemeinden, die unter den Gemeindelasten schwer leiden, denen aber die Steuern namentlich der unselbständig Erwerbenden entgehen, seit Jahren erklären, sie werden durch den jetzigen Zustand zugrunde gerichtet und sie müssen verlangen, dass man das Gemeindegesetz ändere und sie nach dieser Richtung hin besser stelle. Man hat versucht, auf dem Weg der Steuergesetzgebung Remedur zu schaffen. Das ist aber nicht gelungen, weil die betreffenden Entwürfe abgelehnt worden sind. Nun hat man versucht, auf dem Wege der Gemeindegesetzrevision zu diesem Ergebnis zu gelangen. Darum haben wir diese Bestimmungen aufgenommen.

Was Herr Lindt vorschlägt, ist eine neue Steuer, die wir bis jetzt in unserer Gesetzgebung nicht hatten, weder für den Staat noch für die Gemeinden. Man hat die Aktivbürgersteuer wiederholt bei Beratung der Steuergesetze besprochen, und sich gefragt, ob man sie aufnehmen wolle; sie war in einem früheren Entwurf enthalten, wurde aber vom Volk abgelehnt. Im letztverworfenen Steuergesetzentwurf haben wir sie ganz genau mit dem gleichen Wortlaut aufgenommen, wie ihn Herr Lindt heute vorschlägt.

Nun wird sich fragen, ob man bei Anlass der Revision des Gemeindegesetzes eine neue Steuer einführen wolle. Wenn man das tut, muss man sich die Frage vorlegen, wen diese neue Steuer hauptsächlich drückt. Drückt sie alle, oder nur einige? Da ist doch das zu sagen, dass es eine neue Steuer ist für Leute, die nicht genügend besitzen und nicht genügend erwerben, um unter dem jetzigen Steuergesetz eingeschätzt und zur Besteuerung herangezogen zu werden. Sie drückt hauptsächlich die schwächeren unserer Mitbürger. Wir haben aber in der frühern Beratung gefunden, und die Kommission findet es auch jetzt wieder, dass es nicht wohl angängig ist, im Gemeindegesetz eine derartige Neubelastung unserer schwachen Mitbürger einzuführen. Der Grundsatz, dass jeder, der in einer Gemeinde regieren helfen will, auch seinen Teil an die öffentlichen Lasten beitragen sollte, ist richtig. Unter der Herrschaft der jetzigen Gemeindegesetzgebung hat sich die Sache vor dem bekannten bundesgerichtlichen Entscheid auch so verhalten, dass nur diejenigen stimmen konnten, die wirklich etwas bezahlten. Wir wissen, dass das Bundesgericht diesen Zustand geändert hat und wir wissen, dass wir dieses bundesgerichtliche Urteil zu respektieren haben. Es wird nun in der Weise verfahren, dass im Gemeindehaushalt jeder stimmen kann, ob er Steuern zahle oder nicht. Nun wird vorgeschlagen, dass Leute, die das Stimmrecht bekommen haben, ohne etwas zahlen zu müssen, Steuern zahlen sollen. Es wird zwar schon behauptet, das sei kein Korrektiv des bundesgerichtlichen Urteils, aber in Tat und Wahrheit läuft es doch darauf hinaus, dass diejenigen, die nichts zahlen, in Zukunft etwas zahlen sollen.

Es ist von Herrn Lindt auch gesagt worden — das stimmte nicht ganz mit seinen übrigen Ausführungen überein — es sei nicht billig und nicht recht, dass Leute stimmen können, die nichts bezahlen. Also sind hier Steuerpflicht und Stimmrecht doch wieder miteinander in Zusammenhang gebracht worden.

Es ist richtig, dass diese Vorschrift im verworfenen Steuergesetz enthalten war und in den Verständigungsentwurf aufgenommen wurde. Ich kann nur sagen, dass ich bei der Ausarbeitung des letzteren durchaus nicht beteiligt bin, ich war nicht einer von den Auserwählten, die mitzuraten und mitzuarbeiten hatten, ich habe vom Entwurf nichts gesehen, erst vor der letzten Sitzung der Gemeindegesetzkommission konnte ich mir mit Mühe und Not ein Exemplar verschaffen. Da erst war es mir vergönnt, einen Blick in diesen Entwurf zu tun und ich habe sehen können, dass allerdings diese Steuer aufgenommen ist.

Nun kann man schon sagen, das schaffe ein Präjudiz für diejenigen, die dabei tätig gewesen sind, und wenn man die Steuer als eine gerechte in den Entwurf aufnehme, so könne es schliesslich gleichgültig sein, ob man es im Gemeindegesetz oder etwas später im Steuergesetz mache. Auf diesen Boden kann man sich schon stellen. Ich aber stelle mich nach wie vor auf den Boden, dass ich sage, wir machen ein Gemeindegesetz und nicht ein Steuergesetz und wir ordnen in den Uebergangsbestimmungen nur dasjenige, was formeller Natur ist. Anderseits ist zu sagen, dass es doch nicht das gleiche ist, unter der Herrschaft des jetzigen Steuergesetzes diese Aktivbürgersteuer einzuführen oder dann in Verbindung mit dem neuen Steuergesetz. Das neue Steuergesetz bringt nach dem Verständigungsentwurf eine wesentliche Veränderung bezüglich der Steuerpflicht. Es erhöht das Existenzminimum stark und gestattet einen Familienabzug, was zur Folge hat, dass eine grosse Zahl von Einkommenssteuerpflichtigen, die bis jetzt eingeschätzt wurden, unter der Herrschaft des neuen Gesetzes weder an den Staat noch an die Gemeinde etwas zu zahlen haben. Da mag es ganz gerechtfertigt erscheinen, dass solche Leute wenigstens an die Gemeinde diese Steuer zahlen. Es könnte sich fragen, ob sie nicht auch an den Staat etwas leisten sollen. Im Steuergesetzentwurf hat man darauf verzichtet, die Aktivbürgersteuer für den Staat einzuführen.

Unter der Herrschaft des jetzigen Steuergesetzes mit dem geringen Existenzminimum und dem Fehlen jeglichen Familienabzuges ist doch zu sagen, dass eigentlich alle, die nur irgendwie erwerbsfähig sind, eingeschätzt werden können. Sie können alle dazu gebracht werden, dass sie ein Minimum an Staat und Gemeinde entrichten, sofern sie nicht gebrechlich und erwerbsunfähig sind.

Unter diesen Umständen besteht nach der Auffassung der Kommission durchaus kein Bedürfnis nach Einführung der Aktivbürgersteuer. Es besteht kein eigentlicher Widerspruch darin, dass man in Verbindung mit dem Gemeindegesetz die Aktivbürgersteuer ablehnt, solange das jetzige Steuergesetz besteht, und doch bei dem Entscheid über das Steuergesetz der Aufnahme zustimmt. Ein innerer Widerspruch besteht nicht, weil die Verhältnisse ganz verschiedene sind. Aus allen diesen Erwägungen heraus beantragt die Mehrheit der Kommission, Sie möchten den Antrag des Herrn Lindt ablehnen.

Näher. Ich glaube, dass für unsere Fraktion die Gründe zur Ablehnung des Antrages des Herrn Lindt

die gleichen sind wie bei der ersten Beratung. Ich bedaure, dass Herr Gustav Müller nicht da ist, er würde die Sache besser auseinandersetzen können, als es mir möglich ist. Aber es hat keinen Zweck, näher auf die Sache einzugehen, da das bei der ersten Beratung hinreichend geschehen ist. Wir verwerfen den Antrag des Herrn Lindt. Wir tun das um so mehr, als die Aktivbürgersteuer in der Steuergesetzinitiative Aufnahme gefunden hat. Herr Grossrat Lindt ist mit seiner Begründung etwas zu weit gegangen und hat jedenfalls seinem Antrag in einer für ihn selbst unliebsamen Weise geschadet, indem er bemerkte, dass die Steuergesetzinitiative keine Aussicht auf Annahme habe. Da hätte er gerade offen sagen können, seine Partei sei dagegen und sie wolle das Gute, was in der Steuergesetzinitiative sei, wenigstens retten und in das Gemeindegesetz herübernehmen. Wir halten dafür, dass gerade dieses Gute, das in der Steuergesetzinitiative ist, uns veranlassen muss, es dort zu belassen, damit die Steuergesetzinitiative etwas mehr Zugkraft erhält.

Lindt. Ich möchte doch noch einige Worte auf die beiden Voten antworten, die gefallen sind.

Der Haupteinwand des Herrn Kommissionspräsidenten ist der, dass materielles Steuerrecht im Entwurf zum Gemeindegesetz nicht geschaffen werde. Durch Aufnahme der Aktivbürgersteuer werde aber solches materielles Recht geschaffen. Ich bin da nicht vollständig der gleichen Ansicht wie der Herr Kommissionspräsident. Ich gebe zu, dass eine Neubelastung der Bürger nach den Art. 95—97 des Gemeindegesetzes nicht vorliegt. Dass aber materielles Recht geändert wird, geht daraus hervor, dass man z. B. Gemeinden, die bis jetzt keinen Steueranspruch hatten, einen solchen gibt, dass man ihnen das Recht gibt, in einem gewissen Betrage Steuern von Objekten zu erheben, die sie bis jetzt nicht besteuern konnten. Das ist auch materielles Recht, und der Einwand, den der Herr Kommissionspräsident erhebt, ist daher wohl nicht stichhaltig.

Im weitern hat er ausgeführt, dass der Antrag mehr oder weniger in Widerspruch stehe mit dem bundesgerichtlichen Urteil. Das stimmt auch nicht. Das bundesgerichtliche Urteil statuiert nur, dass das Stimmrecht nicht von einer Steuerleistung abhängig gemacht werden dürfe. Man darf also nicht sagen, nur derjenige habe Stimmrecht, der Steuern zahle. Das statuiert man aber durch die Aktivbürgersteuer auch nicht, sondern das Stimmrecht ist in Art. 7 jedem zuerkannt, und die, die gemäss Art. 7 des Gesetzes Stimmrecht haben, die können es auch ausüben, ganz abgesehen davon, ob sie die Aktivbürgersteuer entrichtet haben oder nicht. Das sind zwei Sachen, die miteinander in keinem Zusammenhang stehen.

Im ursprünglichen Entwurf war noch ein Artikel enthalten, nach welchem man Stimmberechtigte, die ihre Steuerverpflichtungen nicht erfüllten, in der Ausübung des Stimmrechtes einstellen konnte. Dieser Artikel ist eliminiert worden. Also, wenn einer seine Steuern nicht bezahlt, sei es die gewöhnliche Steuer, die er nach dem bestehenden Steuergesetz bezahlen muss, oder sei es die Aktivbürgersteuer, so verliert er deswegen sein Stimmrecht nicht. Das Stimmrecht ist nicht abhängig gemacht von der Bezahlung einer Steuer und somit trifft das bundesgerichtliche Urteil im vorliegenden Fall nicht zu. Die Einführung einer Aktivbürgersteuer ist absolut zulässig und das ist auch dadurch anerkannt, dass sie im Steuergesetzentwurf aufgenommen ist.

Nun führt der Herr Kommissionspräsident im weiteren aus, man könne die Aktivbürgersteuer aus einem gewissen Moment der Billigkeit nicht aufnehmen. Im neuen Steuergesetz sei ein viel höheres Existenzminimum und ein Familienabzug vorgesehen; zurzeit aber sei das nicht vorhanden und es wäre deshalb unbillig, eine Aktivbürgersteuer einzuführen. Er sagt, beim höheren Existenzminimum und Familienabzug sei es recht und billig, dass diejenigen, die nach dem neuen Gesetz steuerpflichtig sind, eine Aktivbürgersteuer zahlen. Wir wollen dieses Verhältnis mit dem jetzigen vergleichen. Für denjenigen, der nach dem jetzigen Gesetz nichts zu zahlen hat, der also weniger verdient als das Existenzminimum von 600 Fr., ist die Situation nach dem jetzigen und dem zukünftigen Gesetz vollständig die gleiche. Aber in der Zwischenkategorie, die nach dem jetzigen Gesetz vom Existenzminimum von 600 Fr. an eine Steuer entrichten muss, während sie nach dem neuen Gesetz steuerfrei wäre, spielt sich die Sache so ab. Wenn sie nach dem gegenwärtigen Gesetz wirklich herbeigezogen werden und zahlen, so brauchen sie keine Aktivbürgersteuer zu zahlen. Gehen sie aber frei aus, obschon sie nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen steuerpflichtig wären, so sind sie ganz gleich behandelt, wenn sie nach dem neuen Gesetz, wie es recht und billig ist, zu einer Aktivbürgersteuer zugezogen werden können. Also auch dieses Argument ist nicht richtig.

Nun noch ein Punkt, der von Herrn Näher angeführt worden ist. Er sagt, dadurch, dass ich mir erlaubt habe, persönliche Bedenken über die Annahme der Steuergesetzinitiative zu äussern, hätte ich behauptet, dass unsere Fraktion gegen die Initiative Stellung nehmen werde. Unsere Fraktion hatte noch gar nicht Anlass, zu dem Steuergesetz Stellung zu nehmen, weder im einen noch im andern Sinn, weil es bis zur Stunde noch nicht spruchreif ist. Ich habe mir auch unter Schwierigkeiten ein Exemplar des Entwurfes verschaffen müssen. Wir wollen erst warten, bis die Initiative zustande kommt und die Sache vor das Volk gelangt. Ich weiss im gegenwärtigen Moment absolut nicht, welche Stellung unsere Partei dazu einnehmen wird.

Nun erlaube ich mir aber doch, an der glatten Annahme des Gesetzes etwas zu zweifeln. Ich greife zurück auf die Erfahrungen, die wir mit dem letzten Entwurf gemacht haben. Wir haben ihn im Grossen Rat mit erdrückender Mehrheit angenommen, aber die Leute im Volk draussen haben anders gedacht als wir. Nun kann es auch bei der Steuergesetzinitiative ganz unabhängig von denen, die sie vorbereitet haben, geschehen, dass eben der einzelne Bürger diesem oder jenem Teil der Initiative nicht zustimmt und vielleicht eine andere Stimme in die Urne legt, als seine Führer erwarten. Aus diesem Grunde erlaube ich mir einige Zweifel bezüglich der Annahme der Steuergesetzinitiative zu äussern, und darum möchte ich diesen Artikel ins Gemeindegesetz aufnehmen.

Scherz. Sie erinnern sich vielleicht noch, dass ich bei der ersten Beratung für die Selbstschatzung

des Grundeigentums eingestanden bin. Glauben Sie nicht etwa, dass ich den Standpunkt aus Rechthaberei wieder verfechten will. Ich habe mich auf den Boden gestellt, der Grosse Rat habe nun einmal so entschieden und darum füge ich mich vorläufig. Damit ist freilich nicht gesagt, dass man für immer auf den Gedanken verzichte. Nun kommt aber Herr Lindt, der damals von einem stillen Begräbnis meines Vorschlages gesprochen hat, und bringt seinen Antrag betreffend die Aktivbürgersteuer aufs neue, indem er hofft, dass er nun aufleben werde.

Da müssen Sie mir schon einige kurze Bemerkungen erlauben. Es ist gesagt worden, man wisse nicht, was das neue Steuergesetz bringe. Ich glaube nicht, dass die Herren, der Herr Kommissionspräsident inbegriffen, so unschuldig sind an der Steuergesetzinitiative, dass sie gar nicht wussten, was darin steht. Es mag schon sein, dass der betreffende Entwurf nicht jedem ohne weiteres zugestellt worden ist, aber man wusste, wo man ihn haben konnte.

Wenn man uns sagt, die Aktivbürgersteuer sei eine sehr gute Sache und wir seien der gleichen Meinung, da wir sie in der Initiative aufgenommen hätten, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass es ein Unterschied ist, wenn man eine Perle aus einer Sammlung heraus nimmt, in der sich eine ganze Menge anderer befindet, wenn Leute, die von der Steuerinitiative nichts wissen wollen, nur diese eine Perle, die ihnen einleuchtet, herausnehmen, während sie die andern vor die Säue werfen wollen. Der Prophezeiung gegenüber, dass es mit der Initiative schief gehen werde, bin ich vollständig Optimist, weil ich weiss, dass das Gesetz dem entspricht, was der grossen Masse des Volkes — das sind die Unbemittelten und nicht die wenigen Reichen — passt. Darum wollen wir diese Bestimmung, welche dem Steuergesetzentwurf zur Annahme verhelfen kann, dort stehen lassen und den Herren, die von vornherein von der Initiative nichts wissen wollen, nicht den Gefallen tun, die Bestimmung in das Gemeindegesetz herüberzunehmen und damit das Zustandekommen der Initiative zu gefährden. Das wäre die schlechteste Taktik, die sich überhaupt der Bürger oder eine Partei zuschulden kommen lassen könnten.

Dann ist noch auf eines hinzuweisen. Wenn die beiden Parteien mit dem Entwurf einverstanden sind, und ich habe nichts anderes gehört, namentlich die grosse freisinnige Partei hat ihn gutgeheissen, so wollen wir doch annehmen, dass diese Partei nicht dafür zu haben sein werde, die Initiative von vornherein dadurch zu disqualifizieren, dass sie sagen, sie glauben selber nicht daran, dass sie angenommen werde, trotzdem die freisinnige und die sozialdemokratische Partei zustimmen. Das wollen wir nicht tun und so von vornherein für die Verwerfung der Initiative agitieren. Zu einem solchen Handel ist der Grosse Rat nicht zu haben. Deshalb empfehle ich Ihnen die Ablehnung des Antrages Lindt.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Lindt erwidern, dass es durchaus klar ist, dass das bundesgerichtliche Urteil uns nicht hindert, die Aktivbürgersteuer einzuführen. Ich habe mich auch nicht dahin ausgesprochen. Der Bundesrat hat in einem konkreten Fall ausdrücklich erklärt, dass es jedem Kanton unbenommen sei, die Aktivbürgersteuer ohne Rücksicht auf das Stimmrecht einzuführen. Darüber kann kein Zweifel bestehen. Aber gleichwohl können doch unter Umständen das Stimmrecht und die Steuerbezahlung in der Steuergesetzgebung in direkte Beziehung gebracht werden, und zwar so, dass das Stimmrecht beeinflusst wird. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden durch unser Gesetz nicht aufgehoben wird, sondern in Kraft bleibt. Wenn wir auch im jetzigen Gesetz die Bestimmung gestrichen haben, dass einer so lange im Stimmrecht eingestellt sei, als er die Steuern nicht bezahlt habe, so besteht deswegen doch in Kraft der § 13 des Gemeindesteuergesetzes, lautend: «Gegen Pflichtige, von welchen auf erlassenen Vollziehungsbefehl keine Zahlung erhältlich ist, hat der Richter das Wirtshausverbot auf so lange zu verhängen, bis sie ihre Steuern und daherigen Kosten bezahlt haben.» Das ist Gesetz und bleibt Gesetz, bis das Gemeindesteuergesetz durch ein anderes ersetzt ist. Nebstdem besteht die Staatsverfassung, die in Art. 4 ausdrücklich sagt: «Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind Personen, welchen der Besuch von Wirtschaften verboten ist.» Das ist auch eine Bestimmung, die zu Recht besteht. Die Gemeinden hätten also das Recht, gegen alle, die die Aktivbürgersteuer nicht bezahlen, in der Weise vorzugehen, dass sie mit Wirtshausverbot belegt werden, und wenn das eintritt, dann sind sie im Staats- und Gemeindestimmrecht eingestellt.

Jenny. Ich möchte mich dem Kommissionsreferenten anschliessen, wenn er sagt, dass man das Gemeindegesetz nicht mehr belasten sollte, als absolut notwendig ist. Es ist ausgeführt worden, dass man sich auf einzelne Bestimmungen des Gemeindesteuerwesens beschränkt hat, die eine Revision absolut nötig hatten. Ich mache darauf aufmerksam, dass das, was nun gemacht worden ist, nichts anderes ist als die Ausführung von Begehren, die im Rat gestellt worden sind. Es ist seinerzeit eine Motion auf partielle Revision des Steuergesetzes eingereicht worden, die sich ausschliesslich auf die Bestimmungen des Gemeindesteuerwesens beschränken sollte, wo sich bekanntlich unhaltbare Zustände vorfinden, wo ganze Gemeinwesen dem Ruin zugeführt werden, was wir nicht länger verantworten können. Was hier aufgenommen worden ist, ist nichts anderes, als was in der Motion enthalten war. Man hat damals nicht von Aktivbürgersteuer gesprochen und überhaupt von nichts anderem, als was in der heutigen Vorlage Aufnahme gefunden hat.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, so geschah es, um auf das Votum des Herrn Lindt einzutreten bezüglich der Behauptung, dass im Volk, namentlich in den Landbezirken, die Auffassung herrsche, dass derjenige, der am Gemeindehaushalt mitarbeiten will, auch verpflichtet werden soll, an Steuern und Tellen etwas beizutragen. Es ist nicht zu bestreiten, dass diese Auffassung heute noch in grossen Volkskreisen besteht, trotz dem bundesgerichtlichen Entscheid. Darüber sind wir einig. Ich möchte aber doch die Vertreter der Landbevölkerung beruhigen, dass das geschehen kann auch ohne Einführung einer Aktivbürgersteuer. Es ist vom Herrn Kommissionspräsidenten richtig ausgeführt worden, dass nach dem

geltenden Steuergesetz der Abzug nur 600 Fr. beträgt. Wenn man das in Betracht zieht, so muss doch gesagt werden, dass das Einkommen auch des hintersten Arbeiters und Handwerkers so gross ist, dass die Gemeinden das Recht haben, den Betreffenden zu einem Minimum einzuschätzen. Ich kann deshalb gar nicht einsehen, wozu man da eine Aktivbürgersteuer einführen muss, die das Minimum der Einkommenssteuer betragen soll. Das ist absolut zwecklos, jede Gemeinde kann das anhand des heutigen Steuergesetzes machen.

Ganz anders liegt die Sache beim neuen Steuergesetzentwurf, wo das Existenzminimum 1000 Fr. beträgt und ein Kinderabzug usw. vorgesehen ist. Da kann der Betreffende unter Umständen bis zu einem Erwerb von 2000 Fr. steuerfrei ausgehen. Infolgedessen würde das Einkommen eventuell nicht hinreichen, um ihn einzuschätzen. Da ist dann allerdings eine Aktivbürgersteuer gerechtfertigt; aber bei der heutigen Steuergesetzgebung ist sie nicht notwendig. Darum soll man das Gesetz nicht mit Ballast belegen, der unter Umständen dazu führen würde, dass Gegner geschaffen werden, die wir nicht nötig haben. Ich möchte Ihnen daher Ablehnung des Antrages Lindt empfehlen.

Dürrenmatt. Auf das Votum des Herrn Jenny möchte ich doch gerade als Landvertreter etwas erwidern. Wenn Herr Jenny die Landbevölkerung oder die Vertreter des Landes gegen den Antrag Lindt mobilisieren will, so ist er vollkommen auf dem Holzweg. Wir wissen alle, dass seit dem bekannten Entscheid des Bundesgerichtes in ländlichen Kreisen ein grosses Missbehagen herrscht und dass man noch zur heutigen Stunde diesen Entscheid des Bundesgerichtes in seiner materiellen Tragweite einfach nicht begreifen kann. Man kann zugeben, dass das Bundesgericht juristisch recht entschieden hat, wenn es fand, dass die damalige bernische Gesetzgebung mit der Bundesgesetzgebung nicht übereinstimme. Aber man muss trotzdem darauf beharren, dass dieser Entscheid in seinem Effekt den Anschauungen unserer Landbevölkerung direkt widerspricht, so dass ich nicht begreifen kann, wie Herr Jenny dazu kommt, darin eine Belastung des Gesetzes zu sehen, wenn man der Landbevölkerung in diesem wichtigen Punkte entgegenkommen würde. Ich glaube, in weiten Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung würde es begrüsst werden, wenn man dem Uebelstande einigermassen abhilft, der durch den bundesgerichtlichen Entscheid geschaffen worden ist. Das kann man machen, wenn man die neue Gesetzgebung des Kantons Bern der Bundesgesetzgebung in der Weise anpasst, wie der Antrag Lindt es bezweckt. Dann brauchen wir uns nicht den Vorwurf gefallen zu lassen, dass wir eine Bestimmung haben, die bundesgesetzwidrig sei, aber wir können doch dem weitverbreiteten Gedanken Rechnung tragen, dass derjenige, der das Recht beanspruchen will, in Gemeindeangelegenheiten zu stimmen, auch etwas an die Gemeindelasten beizutragen habe. Man spricht von Gegnern, die dadurch dem neuen Gesetz geschaffen werden. Herr Lindt hat bereits ausgeführt, dass das schlechterdings ausgeschlossen ist, indem die Sozialdemokraten diesen nämlichen Vorschlag in ihre Steuergesetzinitiative aufgenommen haben. Also können sie, wenn sie ehrlich politisieren wollen, gar nicht gegen diese Bestimmung auftreten.

Wenn man schliesslich gesagt hat, die Sache gehöre gar nicht in das Gemeindegesetz, sondern in das Steuergesetz, so ist zu sagen, dass sie deswegen akut geworden ist, weil eine Bestimmung des alten Gemeindegesetzes vom Bundesgericht als verfassungswidrig erklärt worden ist. Es handelt sich in der ganzen Angelegenheit um Gemeindesachen in optima forma. Man hat so viel anderes in das Gemeindegesetz aufgenommen, man hat daraus ein Einbürgerungsgesetz gemacht, ein Gesetz zur Wiederherstellung des religiösen Friedens zwischen den verschiedenen Konfessionen usw., so dass ich schlechterdings nicht einsehen kann, warum man diese Angelegenheit, die mit den Gemeindeangelegenheiten direkt zusammenhängt, im Gemeindegesetz nicht haben will, einzig und allein, weil die Sozialdemokraten fürchten, wenn man diese sogenannte Perle ins Gemeindegesetz übernehme, so könnte die Steuergesetzinitiative scheitern.

Ich glaube, diese Erwägungen können nicht massgebend sein, sondern wenn man einverstanden ist und den ländlichen Kreisen entgegenkommen will, so wird man diese Bestimmung aufnehmen müssen. Sie haben im Laufe der beiden Beratungen des Gemeindegesetzes die verschiedensten Anträge von konservativer Seite unter den Tisch gewischt. Wir haben verschiedene Postulate aufgestellt; alles, was von unserer Seite eingereicht worden ist — ich will nicht alles wiederholen, ich erinnere nur an die Beibehaltung der Zweidrittelmehrheit — ist unter den Tisch gewischt worden, einzig und allein im Bestreben, die Stimmen der Herren Sozialdemokraten für das Gemeindegesetz zu gewinnen.

Nun haben Sie hier eine Bestimmung, an der die konservative Bevölkerung im ganzen Land herum hängt und die zugestandenermassen auch von den Sozialdemokraten nicht bekämpft werden kann, weil sie sie selbst in ihren Steuergesetzentwurf aufgenommen haben. Da möchte ich fragen, ob wir Ihnen zu viel zumuten, wenn wir verlangen, dass man vielleicht in diesem Punkt der konservativen Bevölkerung auch einigermassen entgegenkomme, damit ihr die Annahme des Gemeindegesetzes ermöglicht würde. Wenn Sie diese als quantité negligable anschauen, so mag das angehen, aber gutes Wetter für die Abstimmung wird es nicht machen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Das Votum des Herrn Dürrenmatt nötigt mich zu einer kurzen Erwiderung. Es ist durchaus nicht richtig, dass wir die Begehren und Wünsche der konservativen Partei unter den Tisch gewischt haben. Herr Dürrenmatt hat die Behauptung wiederholt aufgestellt, dass man sich von der Sozialdemokratie habe ins Schlepptau nehmen lassen. Es wurde das gestern schon gesagt, ich habe verzichtet, darauf zu erwidern, weil ich keinen Misston hineinbringen wollte. Ich fühle mich aber doch genötigt, einen derartigen Vorwurf zurückzuweisen. Die Kommission hat wiederholt bewiesen, dass sie auf die Wünsche der konservativen Partei Rücksicht nimmt. Ich möchte nur daran erinnern, wie wir die Frage des Gemeindebürgerrechts behandelt haben, wo wir allerdings daran festgehalten haben, dass ein Minimum von Vorschriften ins Gesetz aufgenommen

werde, wo wir aber den Burgergemeinden alles zugestanden haben, was nur irgendwie möglich war. Wir haben auch in bezug auf die Einkaufsgebühren wörtlich genau dasjenige vorgeschlagen, was uns von jener Seite als Wunsch unterbreitet worden ist.

Auch nach anderen Richtungen hin haben wir in der Kommission und anderwärts — die konservativen Mitglieder der Kommission werden das bestätigen müssen — auf die Begehren der konservativen Partei soviel als möglich Rücksicht genommen. Und anderseits haben wir verschiedenes von demjenigen, was die sozialdemokratische Partei vorgeschlagen hat, zurückgewiesen. Ich möchte nur auf das Frauenstimmrecht hinweisen, das von der sozialdemokratischen Partei postuliert worden ist. Diesem gegenüber haben wir uns ablehnend verhalten. Herr Dürrenmatt ist anderer Meinung, er hat in einer Versammlung in Bern ein sehr gründliches Referat über das Frauenstimmrecht gehalten, das ich mit grosser Aufmerksamkeit in seiner Zeitung gelesen habe. Da steht er vollständig auf dem gleichen Boden wie die sozialdemokratische Partei.

Nun kann ich nicht begreifen, wie er uns einseitiges Verhalten vorwerfen und sagen kann, wir hätten uns von der sozialdemokratischen Partei ins Schlepptau nehmen lassen und hätten die Wünsche der konservativen Partei nicht berücksichtigt. Ich protestiere gegen diese Anschuldigung, sie ist ungerecht.

Abstimmung.

Für den Antrag Lindt . . . . . Minderheit.

Art. 98.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le 2e alinéa de cet article énumère les dispositions de la future loi communale qui sont applicables aux paroisses. La commission propose quelques modifications. Ainsi, de l'art. 10 le projet n'indiquait pas le n° 1, mais seulement les nos 2 à 6. Le n° 1 de l'art. 10 porte que, parmi les affaires du ressort exclusif de l'assemblée municipale, figure la nomination du président et du vice-président des assemblées communales, du président et des membres du conseil municipal. Cette disposition n'avait pas été déclarée applicable aux paroisses, parce que la loi sur l'organisation des cultes, du 18 janvier 1874, porte à son art. 11 que l'assemblée paroissiale a, entre autres attributions, l'élection de son président et de son secrétaire et celle du président et des membres du conseil paroissial. Comme dans cette disposition il n'est pas dit que l'assemblée paroissiale nomme aussi son vice-président, l'application de l'art. 10, n° 1, du projet de loi communale en matière paroissiale aurait pour effet de combler cette lacune. C'est pourquoi la commission propose de faire figurer toutes les dispositions de cet art. 10 au 2e alinéa de l'art. 98.

Sur l'avis du conseil synodal, votre commission vous propose en outre de ne pas déclarer applicable aux paroisses le 3e paragraphe de l'art. 17, ainsi conçu: «Les minorités seront représentées équitablement dans les autorités et commissions». Cette disposition se justifie pour les communes municipales, dans un grand nombre desquelles il existe divers partis politiques. Mais, en général, la politique ne joue pas ou ne devrait pas jouer un rôle dans les paroisses et dans la vie paroissiale. Les paroissiens appartiennent tous par définition à la même confession religieuse, à teneur de l'art. 7 de la loi sur l'organisation des cultes. Mais, dans la confession évangélique réformée il se trouve des sectes qui poursuivent parfois des tendances ou qui s'inspirent de principes qui ne sont pas en harmonie avec ceux de la confession officielle. L'application de la règle de la représentation des minorités aux paroisses aurait dès lors pour conséquence l'obligation de donner des représentants à ces sectes au sein des autorités paroissiales. La présence de ces dissidents nuirait à la concorde qui doit régner dans le domaine religieux de la paroisse. Il vaut donc mieux exclure l'application du 3e alinéa de l'art. 17; c'est ce que fait l'amendement de la commission.

Autre amendement. Il a pour objet de comprendre parmi les dispositions du projet de loi communale applicable aux paroisses l'art. 45, ainsi conçu: «Le règlement communal déterminera le mode à suivre pour les votations et élections». Cette disposition peut sans inconvénient être déclarée applicable aux paroisses. Elle aura donc ce sens: «Le règlement paroissial déterminera le mode à suivre pour les votations et élections». Mais cette prescription laisse, à notre avis, intact le passage final de l'art. 11 de la loi sur l'organisation des cultes, passage ainsi conçu: «Les élections mentionnées ci-dessus sous nos 1 à 4 (élections du président et du secrétaire de l'assemblée paroissiale, du président et des membres du conseil paroissial, des délégués au synode cantonal de l'église évangélique réformée et des ecclésiastiques) auront lieu au scrutin secret». Il s'agit ici en effet de l'application de l'adage: lex posterior generalis non derogat legi speciali anteriori.

La commission propose en outre d'insérer l'art. 66 au 2e alinéa de l'art. 98. Cet article concerne les syndicats de commune. A teneur de cette disposition il est loisible à des communes voisines de s'unir en syndicats en vue de l'accomplissement de services déterminés et permanents. Cette disposition peut aussi être déclarée applicable aux paroisses. La «Gesamtkirchgemeinde Bern» n'est pas autre chose qu'un syndicat des paroisses de la ville de Berne. Enfin les art. 91 à 93 cités au 2e alinéa de l'art. 98 du projet du Grand Conseil portent maintenant les nos 95 à 97. Ils concernent les impositions communales.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 98. Da wo bestehende gesetzliche Erlasse auf das Gemeindegesetz Bezug nehmen, findet das vorliegende Gesetz Anwendung.

Hinsichtlich der Kirchgemeinden finden die Art. 3, 4, 9, 10, 12 (Ziff. 1, 3—6), 13—16, 17 (Abs. 1 und 2), 20—26, 27, ausgenommen letzter Satz, 28, Abs. 1, 29—66, 95—97 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, als ergänzende Bestimmungen zu denjenigen des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens.

Art. 99.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition traite de l'électorat des femmes en matière paroissiale. D'après le texte adopté par le Grand Conseil en première lecture, «les paroisses sont autorisées, jusqu'à ce que la loi sur les cultes ait été revisée, à accorder aux femmes, dans leurs règlements, le droit de vote pour les élections des ecclésiastiques et des membres du conseil de paroisse».

Or, sur le désir d'autorités paroissiales de la ville de Berne, la commission propose de compléter ce texte, d'abord en mettant sur la même ligne que l'élection des ecclésiastiques les décisions concernant la mise au concours de places d'ecclésiastiques, ce qui est un mode d'élection par confirmation prévu par la loi sur les cultes (art. 37). En outre, les femmes devraient avoir aussi le droit de nommer le président, le vice-président et le secrétaire de l'assemblée paroissiale et les fonctionnaires de la paroisse. Nous ne voyons pas de motifs pour nous opposer à cette extension de l'électorat des femmes.

D'autre part, la commission propose d'apporter à la disposition finale de l'art. 99 ainsi conçue: «Les femmes ne sont pas éligibles», une réserve en ajoutant: «réserve faite des art. 24, paragr. 2, et 27, paragr. 1er», dispositions déclarées applicables en matière paroissiale par l'art. 98, 2e alinéa. Rappelons que l'art. 24, paragr. 2, porte: «Il est loisible à l'assemblée communale ou aux autorités communales de confier l'examen préalable, la direction et la surveillance de certaines affaires à des commissions spéciales. Le règlement définitif de ces affaires demeure en revanche réservé aux organes ordinaires». Et l'art. 27, 1er paragr., dit: «Les citoyennes suisses ayant l'exercice des droits civils et la capacité civique et domiciliées dans la commune sont éligibles aux commissions d'école, d'assistance et de salubrité ainsi qu'à celles de patronage de l'enfance et de la jeunesse.» A teneur de ces dispositions appliquées aux paroisses, les femmes pourront être nommées membres de commissions spéciales pour préaviser sur certains objets (par exemple, la restauration d'une église), ou bien membres de commissions paroissiales pour la protection de l'enfance et de la jeunesse. Il importe donc de réserver ces dispositions dans le texte final de l'art. 99 excluant l'éligibilité des femmes.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Zu den Art. 98 und 99 sind der Kommission verschiedene Eingaben eingereicht worden: eine Eingabe der Münstergemeinde Bern, eine Eingabe des evangelisch-reformierten Synodalrates und persönliche Eingaben, namentlich von Herrn Pfarrer Güder in Aarwangen. Die Kommission hat alle diese Eingaben geprüft. Sie hat sich veranlasst gesehen, in Art. 99 eine Abänderung vorzuschlagen, aber sie hat nicht alle Wünsche berücksichtigen können. Vom Kirchgemeinderat am Münster wurde das Begehren gestellt, dass man den Frauen auch das Wahlrecht für die Wahlen in die Kirchensynode einräume. Das ist nicht möglich, weil es sich hier darum handelt, ein fakultatives Wahlrecht einzuführen, nicht ein allgemeines Wahlrecht für den ganzen Kanton. Es würde so ein ungleicher Wahlkörper für die verschiedenen Synodalwahlen geschaffen werden. Solange man dieses Fakultativum hat, wird es nicht möglich sein, diesem Wunsche zu entsprechen. Im übrigen hat man alle Vorschläge, die vom Kirchgemeinderat der Münstergemeinde gemacht worden sind, berücksichtigt.

Vom Synodalrat ist gewünscht worden, dass man den Frauen auch das Wahlrecht einräume in bezug auf die Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen. Die Kommission hat gefunden, das sei nicht nötig und würde zu Komplikationen führen.

Nun möchte ich auch noch mitteilen, dass mitunter auch unter den Herren Geistlichen grundverschiedene Meinungen bestehen. In der ersten Beratung haben wir bezüglich dieses Artikels die Fassung vorgeschlagen, wie sie Herr Dr. Brand in Vorschlag gebracht hat, im Sinne eines wesentlichen Entgegenkommens gegenüber den Frauen. Nun hat uns ein Pfarrer geschrieben, wir hätten den Antrag Brand nicht annehmen, sondern bei der ursprünglichen Fassung, die viel besser gewesen sei, bleiben sollen. Er bedaure, dass Herr Regierungsrat Burren dem Antrag Brand so rasch zugestimmt habe. Sie sehen an diesem kleinen Beispiel, dass die Ansichten auch in den betreffenden Kreisen selbst auseinandergehen.

Die Kommission beantragt Ihnen Annahme des Art. 99.

Scherz. Es ist schon vom Herrn Präsidenten ausgeführt worden, dass der Artikel ein schönes Entgegenkommen an die Frauen enthält, die das kirchliche Stimmrecht wünschen. Wenn gesagt worden ist, es seien verschiedene Eingaben eingelangt, so sehen Sie daraus, wie kompliziert die Geschichte wird, sobald man auf diesem Weg vorgeht, und das Recht, das man den Frauen geben will, so verklausuliert. Das ist selbstverständlich kein klares Stimmrecht der Frauen, sondern so schafft man einen Zankapfel in allen Kirchgemeinden für längere Zeit. Ein Teil wird sagen, die Frauen sollen sich stille halten. Aber der Gedanke des Frauenstimmrechts wird doch immer in weitere Kreise dringen, wie es auch beim Proporz gegangen ist. Anfangs wollte auch niemand etwas davon wissen, nach und nach geht eine Gemeinde um die andere dazu über, weil dadurch ein Streit aus der Welt geschafft wird. So ist es auch mit dem kirchlichen Stimmrecht der Frauen. Das ist aber in diesem Gesetz so umständlich geordnet, dass die Frauen fast nicht dazu kommen werden, dieses Recht auszuüben, und dass die Gemeinden immer und immer Schwierigkeiten dabei haben werden. Wenn man den Frauen wirklich dieses Stimmrecht geben will, so muss es ohne jede Verklausulierung in einer Weise geschehen, dass die einzelnen Frauen ohne weiteres sagen können, sie wollen im kirchlichen Stimmregister eingetragen sein. Ich möchte deshalb beantragen, den Artikel ganz einfach so zu fassen: «Schweizerbürgerinnen, welche handlungsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sind, und der betreffenden Landeskirche angehören, sind berechtigt, sich in das kirchliche Stimmregister ihrer Kirchgemeinde eintragen zu lassen und das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten auszuüben, sofern sie ein Jahr in der Gemeinde wohnen.» Sie sehen, die hauptsächlichen Bestimmungen sind die gleichen wie im Entwurf, nur die Verklausulierungen und Engherzigkeiten sind ausgeschaltet. Da-

mit ist eine klare Sachlage geschaffen und niemand wird bereuen, dazu gestimmt zu haben.

Stellen Sie sich die Sache nach Annahme des Kommissionsantrages vor. Da gibt es eine Kirchgemeindeversammlung, an der z. B. beschlossen wird, ob die Pfarrstelle wieder ausgeschrieben werden soll oder nicht. Und nun muss man auf einmal sagen, jetzt kommen andere Sachen, wo die Frauen nicht stimmberechtigt sind, sie möchten also so gut sein und abtreten. Ich will diese Schwierigkeiten nicht weiter auseinandersetzen. Der Streit wird in die Gemeinden hinausgetragen. Wir wollen aber gleiches Recht für alle.

Nach der vorliegenden Bestimmung muss ein separates kirchliches Stimmregister angelegt werden, wenn eine oder zwei Frauen die Eintragung in das Register verlangen. Das ist ganz unnötig. Die Frauen sollen doch ohne weiteres auf ihr Begehren eingetragen werden, die Männer sind sowieso im Vorteil, weil sie ohne weiteres eingetragen werden.

Nun sagt man immer, die Frauen hätten für finanzielle und Verwaltungsangelegenheiten kein Verständnis. Ich glaube, nicht einer der anwesenden Herren Grossräte wird im Falle sein, daheim unter vier Augen seiner Frau zu sagen: «Schau, du bist eigentlich viel dümmer als ich; man darf euch nicht soviel zumuten wie uns Männern.»

Wenn Sie vor dem politischen Stimmrecht der Frau Angst haben, so kann man das schliesslich noch begreifen. Immerhin, wenn die Angst sich darauf gründet, dass das Frauenstimmrecht in erster Linie den Sozialdemokraten zugute kommen werde, so ist sie unbegründet und Sie können den Frauen vorläufig getrost das Stimmrecht geben, da diese Gefahr nicht besteht. Doch das bleibe dahingestellt. Aber in religiöser Beziehung muss man den Frauen zugestehen, dass sie viel intensiver und tiefer denken, als das im grossen und ganzen bei den Männern der Fall ist. Wer erzieht eigentlich die Kinder? Man kann nachweisen, dass bei den geistig höchststehenden Männern es je und je die Mütter gewesen sind, die ihnen die Impulse gegeben haben, für die sie später Anerkennung fanden. Soll aber eine Mutter, die ihre Kinder beten lehrt und ihnen Gottvertrauen beizubringen weiss, in religiös-kirchlichen Angelegenheiten weniger zu sagen haben als ein Mann? Das halte ich für vollständig unrichtig, und darum möchte ich Ihnen im Interesse der Schaffung einer klaren Sachlage die Annahme meines Antrages empfehlen.

M. **Jacot.** Je voudrais vous proposer de biffer les mots . . . «jusqu'à ce que la loi sur les cultes ait été révisée».

Je ne comprends pas très bien pourquoi on veut limiter la durée de ce droit de vote des femmes jusqu'à ce qu'il plaise au Grand Conseil de reviser la loi sur les cultes, ce qui pourtant n'est pas l'intention du projet.

Je vous propose donc de biffer les mots: «jusqu'à ce que la loi sur les cultes ait été révisée».

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich bedaure vorerst, dass Herr Kirchendirektor Burren verhindert ist, der heutigen Sitzung des Grossen Rates beizuwohnen. Er hat mir gestern gesagt, er müsse an einer Armeninspektorenkonferenz teilnehmen und es sei ihm deshalb unmöglich, heute hier zu sein. Er hat mich ersucht, seine Abwesenheit zu entschuldigen und gleichzeitig zu erklären, dass er im Falle der Anwesenheit für den Antrag der vorberatenden Behörden eintreten würde. Ich möchte mir gestatten, Ihnen doch noch diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen gegenüber dem Antrag Scherz.

Herr Scherz befindet sich im Irrtum, wenn er meint, nach dieser Fassung seien nur diejenigen Frauen ins Stimmregister einzutragen, die sich melden. Das wäre nach der ursprünglichen Fassung der Fall gewesen. Nachdem Sie die von Herrn Dr. Brand vorgeschlagene Fassung angenommen haben, ist die Sache anders. Wenn einmal eine Kirchgemeinde in ihrem Reglement beschliesst, das beschränkte Wahlrecht der Frauen einzuführen, so besteht es für die Frauen, die im zweiten Alinea angeführt sind, und es ist nicht mehr notwendig, dass sie dieses Stimmrecht extra nachsuchen, sondern sie werden von Amtes wegen in der betreffenden Gemeinde in ein Stimmregister eingetragen. Das ist der wesentliche Unterschied, der zwischen dem ursprünglichen Antrag der vorberatenden Behörden und dem Beschluss des Grossen Rates besteht.

Nun habe ich bereits gesagt, dass die Meinungen auseinandergehen. Herr Pfarrer Güder hat sehr gewünscht, dass man zum früheren System zurückkehre und nur diejenigen Frauen eintrage, die sich ausdrücklich melden. Die Kommission hat gefunden, dass das nicht praktisch wäre, sondern wenn einmal in einer Gemeinde dieses beschränkte Wahlrecht eingeführt ist, sollen die Frauen von Amtes wegen eingetragen werden. In dieser Beziehung ist also Herr Scherz zu berichtigen.

Im übrigen muss ich sagen, dass man nicht über das hinausgehen sollte, was in den zunächst beteiligten Kreisen gewünscht worden ist. Es ist vorerst festzustellen, dass die Kirchensynode selbst den ursprünglichen Antrag formuliert hat. Die Kirchensynode hat dieses fakultative Wahlrecht vorgeschlagen, aus vielen Kreisen ist der Wunsch geäussert worden, dass man sich damit begnügen solle, dieses Recht als fakultatives Recht den Gemeinden zu übertragen. Ich halte dafür, dass es wohl etwas gewagt wäre, schon von vornherein allgemein dieses kirchliche Wahlrecht für alle Gemeinden vorzuschlagen. Ich möchte auf die vielen Eingaben hinweisen, die an uns gelangt sind, in denen sich speziell gegen dieses Wahlrecht der Frauen ganz scharfe Töne gefunden haben, wie auch gegen die Wählbarkeit der Frauen, wie wir sie in Art. 25 vorgesehen haben. Ich habe starke Bedenken gegen eine derartige Ausdehnung der Sache und ich glaube, wir fahren besser, wenn wir den Kirchgemeinden die Freiheit lassen, dieses Wahlrecht einzuführen oder nicht. Ich glaube nicht, dass damit ein starker Streit in die Gemeinden getragen wird. Die Gemeinden werden sich die Frage vorlegen und sich in ihren Reglementen darüber schlüssig machen, ob sie das Wahlrecht einführen wollen. Wenn es sich in einer Gemeinde bewährt, dann werden andere nachfolgen.

Was den Vorschlag des Herrn Jacot anbetrifft, so gebe ich zu, dass allerdings dieser Eingang einen gewissen Schönheitsfehler für das Gesetz bedeutet. Man hat das aber gemacht, weil diese kirchenrechtlichen Bestimmungen eigentlich nicht in ein Gemeindegesetz hin-

eingehören und man damit den transitorischen Charakter dieser Bestimmungen zum Ausdruck bringen wollte. Ich habe durchaus keine Einwendungen dagegen zu erheben, dass man dem Antrag des Herrn Jacot Folge gibt. Er ist rein redaktionell und die Redaktionskommission soll ermächtigt werden, demselben allfällig Rechnung zu tragen.

Scherz. Wenn der Herr Präsident gesagt hat, ich befinde mich in einem Irrtum, so hat er in einer Beziehung recht. Ich sage aber ausdrücklich in meinem Antrag, es solle nicht dem Reglement überlassen, sondern ausdrücklich bestimmt werden, dass die Frauen das kirchliche Stimmrecht haben. Sobald man es dem Reglement überlässt, bin ich mit dem einverstanden, was der Präsident der Kommission gesagt hat. Wenn Sie nun glauben, der Kanton Bern sei noch nicht soweit, so kann er in kurzer Zeit soweit kommen. Gehen Sie in die welsche Schweiz oder nach Amerika, oder gehen Sie nach Graubünden, wo bereits ein weiblicher Vikar amtet, oder nach Zürich, wo an der Hochschule zwei Theologinnen studieren. Sie müssen nicht immer sagen, das Volk wolle es nicht — die Herren Grossräte wollen es nicht. Es ist ein sehr guter Impuls für unsere elend besuchten Kirchgemeindeversammlungen, wenn die Frauen daran teilnehmen können.

Abstimmung.

1) Der Antrag Jacot wird stillschweigend angenommen.

2) Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Scherz) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 99. Die Kirchgemeinden sind berechtigt, in ihren Reglementen das Stimmrecht der Frauen vorzusehen für: Pfarrwahlen, Beschlussfassungen über Ausschreibung oder Nichtausschreibung von Pfarrstellen, Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs der Kirchgemeindeversammlung, Wahl des Kirchgemeinderates und der Beamten der Kirchgemeinde.

Dieses Recht steht den handlungs- und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen zu, welche seit einem Jahre in der Kirchgemeinde wohnen und der betreffenden Landeskirche angehören.

Für die stimmberechtigten Frauen wird ein besonderes kirchliches Stimmregister geführt.

Frauen sind nicht wählbar; vorbehalten bleiben Art. 24, Abs. 2, und Art. 27, Abs. 1.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

1) Der Regierungsrat wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, weshalb die beschämend geringen Entschädigungen für Stellvertreter an den Primar- und Mittelschulen, die gegenwärtig noch mit 6 und 7 Fr. pro Tag abgelöhnt werden, nicht erhöht wurden und weshalb der Regierungsrat in dieser dringenden Angelegenheit, trotzdem der Gemeinderat von Bern schon anfangs dieses Jahres in dieser Sache vorstellig wurde, noch keinen Beschluss gefasst und zur Ausführung gebracht hat.

Zingg,
Mühlethaler, Münch, Düby, Béguelin, Walther, Scherz, Berner, Thomet, Schneeberger, Ryser, König.

An den Regierungsrat.

2) Die Unterzeichneten ersuchen die Regierung um Auskunft über folgende Fragen:

1. Hat die Regierung Kenntnis von den in der Tagespresse gegen sie erhobenen Vorwürfen, dass sie in der jetzigen Zeit ungenügender Brotversorgung Speisekartoffeln zum Zwecke der Schweinemast in andere Kantone ausführen lasse?
2. Sind Ausfuhrbewilligungen für Speisekartoffeln der Ernte 1917 zum Zwecke der Schweinemast erfolgt?
3. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um den Missbrauch von menschlichen Nahrungsmitteln zur Viehfütterung zu verhindern?

Münch,
Scherz, Stauffer (Thun), Thomet, Albrecht, Walther, Ryser, Béguelin, Düby, Zingg, Näher, Schlumpf, Berner, Schneeberger.

An den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 13. September 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 59 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Brandt, Egger, Eggimann, Flück, Giauque, Girod, Glanzmann, Grimm, Grosjean, Hadorn, Hess (Dürrenroth), Hochuli, Kammer, Koch, Lanz (Thun), Laubscher, Lauper, Merguin, Meyer (Undervelier), Michel (Bern), Minder, Moor, Mühlemann, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Nyffeler, Pfister, Roost, Rossé, Rufener, Ryser, Salchli, Saunier, Segesser, Seiler, Stähli, Stucki, Walther, Zimmermann, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Brüstlein, César, von Grünigen, Gyger, Hess (Melchnau), Iseli, König, Kuster, Lanz (Rohrbach), Lüthi, Peter, Renfer, Rohrbach, Schlup, Tritten, Weibel (Oberburg), Zbinden.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Gemeindewesen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 217 hievor.)

Präsident. Wir würden nun auf den Art. 99bis zu sprechen kommen. Es haben mir gestern zwei Mitglieder aus dem Jura mitgeteilt, dass sie am Morgen bei Beginn der Sitzung nicht anwesend sein können und deshalb ersuchen möchten, den ganzen Artikel bis zum Schluss der Beratung zurückzulegen. Wenn sich aus der Mitte des Rates kein Widerspruch geltend macht, so würde dem Gesuch entsprochen, da sich praktisch keine Nachteile ergeben. (Zustimmung.)

Art. 100.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article, tel qu'il a été adopté par le Grand Conseil en première lecture, prévoit que toutes les communes et corporations bourgeoises sont tenues de mettre leurs règlements dans les trois ans en harmonie avec les dispositions de la future loi et de les soumettre à l'approbation du Conseil-exécutif. Les communautés d'allmends et d'usagers, dont j'ai parlé hier et dont il est fait mention à l'art. 94bis, devraient, durant le même délai, comme le proposent les autorités préconsultatives, reviser leurs règlements et leurs statuts dans le même sens et les faire sanctionner par le gouvernement.

Cette prescription est édictée dans le but de mettre le plus d'ordre et d'apporter le plus de clarté possible dans les règlements et statuts en question. Je vous propose d'accepter cet amendement.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 100. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Gemeindereglemente haben, insoweit sie mit den Vorschriften desselben vereinbar sind, so lange Geltung, bis sie nach Massgabe der im folgenden Absatz angeführten Bestimmungen abgeändert werden.

Sämtliche Gemeinden und burgerlichen Korporationen sind verpflichtet, binnen einer Frist von drei Jahren ihre Reglemente mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen und zur Genehmigung vorzulegen.

Die in Art. 94bis, Abs. 3, genannten Allmend- und Rechtsamegemeinden haben ihre Reglemente oder Statuten innerhalb der nämlichen Frist im Sinne jener Bestimmung zu revidieren und zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 101.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission spricht hier den Wunsch aus, dass die Regierung, wenn sie das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt, als Beginn der Wirksamkeit einen 1. Januar feststellt, und zwar mit Rücksicht auf die Steuervorschriften, die wir in das Gesetz aufgenommen haben. Das Steuerjahr fällt bekanntlich mit dem Kalenderjahr zusammen, die Einschatzungen sind immer massgebend für ein ganzes Kalenderjahr, sowohl für die Vermögens- als für die Einkommenssteuer. Es wäre in der Praxis sehr ungeschickt, wenn die Wirksamkeit auf einen andern Tag beginnen würde, das würde in der Anwendung der Steuervorschriften, namentlich bezüglich der Verteilung der Steuer unter die verschiedenen Gemeinden, eine arge Komplikation hervorrufen. Die Kommission wünscht, dass ihre Ansichtsäusserung zu Protokoll genommen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 101. Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk festzusetzen.

Art. 102.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous vous proposons de supprimer dans cet article le n° 4ter, qui indique comme dispositions abrogées les art. 53 et 54 de la loi du 15 mars 1856 sur l'impôt de la fortune. Cette mention se comprenait en présence de la rédaction primitive donnée à l'art. 95 nouveau du projet, qui remplaçait, sans les indiquer, les dispositions desdits art. 53 et 54. Mais dans le nouveau texte de l'art. 95 il est dit: «Les art. 53 et 54 de la loi du 15 mars 1856 sur l'impôt de la fortune sont remplacés par les dispositions suivantes: art. 53...; art. 54...». Il devient donc inutile de répéter la même idée sous le n° 4ter de l'art. 102. Nous vous proposons en conséquence de supprimer ce passage.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Unter der Voraussetzung, dass Sie dem Art. 99bis zustimmen, wäre hier im Art. 102 auch der § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens ausdrücklich aufzuheben. Wenn Sie dem Art. 99bis nicht zustimmen, müsste man auf diesen Punkt zurückkommen.

Wir haben ferner vorgeschlagen, die Art. 53 und 54 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 ausdrücklich aufzuheben. Das wäre richtig gewesen, wenn man die Angelegenheit nach unserm ursprünglichen Vorschlage behandelt hätte, wo man nicht an Stelle des bisherigen Artikels einen neuen Artikel gesetzt, sondern überhaupt eine neue Nummerierung eingeführt hat. Nun stellen wir aber nach dem neuen Vorschlag an den Platz der bisherigen Art. 53 und 54 je einen neuen Art. 53 und 54. Infolgedessen ist es nicht notwendig, zu sagen, dass diese Artikel aufgehoben werden. Sie sind nicht aufgehoben, sondern ersetzt. Wir beantragen deshalb Streichung der Ziff. 4ter des Art. 102.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est clair que l'adoption en ce moment de l'art. 102, tel qu'il est proposé, et qui indique comme abrogé, sous n° 4bis, «l'art. 5 de la loi du 31 octobre 1875 concernant la répression des atteintes portées à la paix religieuse», ne préjugera pas l'acceptation de l'art. 99bis; la question qui en fait l'objet demeure réservée jusqu'à ce qu'elle aura été discutée.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 102. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen;
2. das Gesetz vom 26. August 1861 betreffend Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Burgergemeinden;
3. das Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend teilweise Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen;
4. der Art. 174 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches;

4bis. der § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens;

5. alle übrigen mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Vorschriften.

Ferner werden mit dem Inkrafttreten der betreffenden in diesem Gesetz vorgesehenen Ausführungsdekrete aufgehoben:

1. die Verordnung vom 12. November 1832 über die Ortspolizei;
2. die einschlägigen Bestimmungen der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816.

Präsident. Der Art. 7 ist seinerzeit nicht erledigt worden, er wäre heute ebenfalls zu behandeln.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 7 concerne le droit de vote en matière communale. Cette disposition a été adoptée à la suite de l'arrêt du Tribunal fédéral qui exclut comme condition de l'exercice du droit de vote en matière cantonale ou communale l'obligation de payer un impôt. Dès lors on ne saurait donner une autre teneur matérielle à cet article, qui porte: «Ont le droit de vote en matière communale tous les citoyens bernois ou suisses qui sont habiles à voter en matière cantonale et qui sont domiciliés depuis trois mois dans la commune». La disposition finale est empruntée à l'art. 43 de la Constitution fédérale.

C'est pourquoi, messieurs, en attendent les amendements qui pourraient y être faites, nous vous proposons de maintenir tel quel l'art. 7 du projet sans le compléter.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es muss hier noch einmal im Anschluss an den Antrag des Herrn Münch die Frage des Frauenstimmrechts behandelt werden. Sie wissen, dass Herr Grossrat Münch in der ersten Beratung den Antrag gestellt hat, folgendes Alinea neu beizufügen: «Ferner sind stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind.» Die vorberatenden Behörden haben diesen Antrag bestritten und es hat sich hieran eine lange Diskussion angeschlossen, die aber das Resultat gehabt hat, dass der Antrag Münch mit grossem Mehr abgelehnt worden ist.

Seither hat eine Diskussion eingesetzt. Sie wissen, dass im Kanton eine grosse Anzahl von Versammlungen stattgefunden hat, in denen hauptsächlich Frauen als Referentinnen aufgetreten sind. Die Versammlungen wurden angekündigt unter dem Titel: «Das Gemeindegesetz und die Frauen». Es wurde in diesen Versammlungen jeweilen in der Hauptsache über die Frage des Frauenstimmrechts referiert.

Parallel damit wurden Unterschriften gesammelt an diesen Versammlungen und ausserhalb derselben, und diese Unterschriften sind in der letzten oder vorletzten Session dem Grossen Rate zugestellt worden, und zwar in der Zahl von 8771. Diese sind beigebracht worden für eine Eingabe, deren Wortlaut schon bei der ersten Beratung dem Grossen Rat mitgeteilt worden ist. Die Kommission hatte bei Beginn der zweiten Beratung noch nicht Gelegenheit gehabt, zu diesen Eingaben Stellung zu nehmen. Sie hat deshalb selbst gewünscht, dass man den Artikel zurücklege und ihr Gelegenheit gebe, noch einmal zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Der Artikel ist deshalb heute noch zu behandeln.

Die Kommission hat sich aber schon vor einigen Monaten, bei Beginn der zweiten Beratung des Gemeindegesetzes, neuerdings mit dieser Frage beschäftigt. Wir haben davon Kenntnis genommen, dass an den Grossen Rat folgendes Schreiben eingelangt ist:

«An den Grossen Rat des Kantons Bern!

In einer Zeit, da fast alle europäischen Staaten sich anschicken, den Frauen politische Rechte zu verleihen, gelangen wir an Sie mit einer von 8771 Männern und Frauen unterzeichneten Petition, die das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wünscht.

Wir unterstützen damit den Zusatz zu Art. 7 des Gemeindegesetzes, wie er von Grossrat Münch bei der ersten Lesung beantragt wurde, und der folgenden Wortlaut hat:

«Ebenso sind stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen, handlungs- und ehrenfähig sind.»

Was die Begründung der Petition betrifft, so gestatten wir uns, Sie auf die beiliegende Eingabe hinzuweisen.

Die Unterschriftenbogen sind in der Staatskanzlei niedergelegt worden.»

Dieses Schreiben ist vom Grossen Rat der Kommission zur Prüfung überwiesen worden.

Was nun den Wortlaut der Eingabe anbetrifft, so habe ich Ihnen denselben bereits, wenigstens in der Hauptsache, bei der ersten Beratung unterbreitet. Er tendiert dahin, dass bei Anlass der Behandlung des Gemeindegesetzes den Frauen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten eingeräumt werden soll. Das Begehren wird in der Hauptsache dadurch begründet, dass die Frauen immer mehr auch im öffentlichen Leben zu Bedeutung und Ansehen gelangen und dass auch die heutige Zivilgesetzgebung, das eingesehen habe. Wenn man in der Zivilgesetzgebung einen derartigen Schritt getan habe, sollte man auch in öffentlichen Angelegenheiten, namentlich bei Anlass des Gemeindegesetzes, diesen berechtigten Begehren der Frauen Rechnung tragen. Wenn es nicht ausdrücklich verlangt wird, so verzichte ich darauf, die Eingabe nochmals im Wortlaut mitzuteilen. Ich möchte noch das hervorheben, dass mit der Eingabe nachgewiesen werden möchte, dass es bernische Frauen gebe, die das Stimmrecht wünschen.

Die Kommission hat diese Frage neuerdings geprüft. Sie hat sich die Frage vorlegen müssen, ob sich die Verhältnisse seit der ersten Beratung des Gemeindegesetzes derart verändert haben, dass der Grosse Rat in dieser wichtigen Angelegenheit zu einer andern Haltung kommen sollte. Nun wissen wir bestens, dass sich nach dieser Richtung hin, namentlich in grösseren Staaten, wesentliche Veränderungen vollziehen. Wir wussten schon vorher, dass es Staaten gibt, namentlich die Skandinavischen Staaten und einige Staaten Amerikas, die den Frauen weitgehende Rechte einräumen und die im Begriffe sind, die Frauen im öffentlichen Leben überhaupt den Männern gleichzustellen. Wir wissen, dass namentlich infolge des Krieges in denjenigen Staaten, die bis jetzt noch nicht soweit gegangen sind, sich eine starke Verschiebung nach dieser Richtung hin vollzieht, indem man vielerorts den Frauen das Gemeindestimmrecht einräumt, vielerorts sogar das Wahlrecht in politischen Angelegenheiten. Diesen Umwälzungen und Verschiebungen können wir uns unserseits nicht entziehen und uns der Einsicht nicht verschliessen, dass sich nach dieser Richtung hin ein starker Wechsel in der Auffassung vollzieht.

Nun haben wir uns aber in der Kommission doch sagen müssen, dass wir im Kanton Bern von allen diesen Ereignissen nicht so direkt und stark berührt sind und dass wir, wenn wir ein Gemeindegesetz machen, in erster Linie auf unsere eigenen Verhältnisse und auf die Auffassungen, die in weiten Volkskreisen in dieser Frage bestehen, Rücksicht nehmen müssen. Da hat sich nun namentlich in der Vernehmlassung, die bei unseren Gemeinden stattgefunden hat, gegenüber einer derartigen Gleichstellung der Frauen mit den Männern eine starke Ablehnung geltend gemacht. Eine grosse Zahl von Gemeinden hat bestimmt erklärt, dass es genug sei an demjenigen, was man bereits in das Gemeindegesetz aufgenommen habe, dass man auf jeden Fall nicht weiter gehen solle und dass man das Gesetz sehr stark gefährden würde, wenn man den Antrag Münch annehmen würde.

Das Resultat dieser Bewegung, die sich in Frauenkreisen geltend gemacht hat, hat uns denn auch nicht überzeugen können, dass wirklich eine vollständige Umwandlung in den Meinungen stattgefunden habe. Es ist zuzugeben, dass eine sehr beträchtliche Anzahl von Unterschriften beigebracht worden ist. 8771 Unterschriften sind immerhin eine respektable Zahl. Wir konnten nicht untersuchen, wieviele Unterschriften von Männern und Frauen dabei sind, man wird annehmen können, dass sie sich je zur Hälfte verteilen. Es ist durch die Eingabe allerdings nachgewiesen, was wir vorher gar nie bestritten haben, dass es eine grosse Anzahl von Frauen im Kanton Bern gibt, die diese Gleichstellung wünschen, die das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten verlangen. Ich habe das auch in der ersten Beratung nicht bestritten, nur habe ich jeweilen gesagt, ich sei überzeugt, dass die grosse Mehrzahl der Frauen das Stimmrecht nicht wünsche. Das ist nun eigentlich nicht direkt, aber indirekt nachgewiesen. Denn wenn die grosse Mehrzahl der Frauen das Stimmrecht wünschte, so würde man nicht 8700 Unterschriften aufgebracht haben, sondern eine weitaus grössere Zahl. Es ist anzunehmen, dass die grössere Zahl von Frauen sich ablehnend verhält. Durch diese Eingabe ist also eher das bewiesen, was ich vorhin schon ausgesprochen habe, dass allerdings eine grosse Zahl von Frauen das Stimmrecht wünscht, dass aber eine grössere Zahl es nicht wünscht.

Infolgedessen hält die Kommission dafür, dass man durchaus keinen Grund habe, an der bisherigen

Haltung etwas zu ändern. Ich bin nicht der Meinung, dass man die Angelegenheit neuerdings eingehend behandeln sollte, sondern ich möchte mir gestatten, namens der Kommission Ihnen einfach zu beantragen, an der bisherigen Fassung des Art. 7 festzuhalten und den Antrag des Herrn Münch abzulehnen.

Münch. Es ist in dieser Frage seit der erstmaligen Behandlung meines Antrages verschiedenes gegangen. Herr Kommissionspräsident Bühler hat bereits darüber Auskunft gegeben, was sich bei uns im Kanton Bern in dieser Richtung ereignet hat. Seitdem ich hier im Grossen Rate diesen Antrag begründet habe, hat das Frauenstimmrecht, sowohl das aktive wie das passive, in verschiedenen Ländern Europas weitere Fortschritte gemacht. Wir wissen z. B. dass der Magistrat der preussischen Stadt Berlin im Februar dieses Jahres Frauen in eine ganze Reihe von städtischen Kommissionen gewählt hat, und zwar auch in Kommissionen, die der bernische Grosse Rat nicht als solche bezeichnet hat, in denen Frauen sein könnten. Wenn in Preussen, wo demokratische Volksrechte sicher weniger verbreitet sind als im Kanton Bern, die Frauen zur Mitarbeit in den Gemeinden herangezogen werden, so hätte sich der bernische Grosse Rat gar nichts vergeben, wenn er auch dem Antrag zugestimmt hätte, Frauen in die Vormundschaftskommissionen zuzulassen. Zu Beginn dieses Jahres hat man auch vernehmen können, dass in Russland, noch unter der zaristischen Regierung, Frauen als Richter wählbar erklärt worden sind, ein Zustand, den wir in der Schweiz auch noch nicht kennen. Das geschah, wie gesagt, nicht etwa unter der gegenwärtigen revolutionären Regierung, sondern noch unter der alten zaristischen.

Wir wissen, dass sich seither in England in Regierungskreisen eine starke Bewegung geltend macht, den Frauen das allgemeine Stimm- und Wahlrecht zu geben, und wir haben auch lesen können, dass in Russland die Konstituierende Versammlung auf Grund des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt werden soll. Das nur einige Ereignisse im Ausland.

Es ist ohne weiteres richtig, dass uns das mehr interessiert, was sich seit der ersten Beratung im Kanton Bern vollzogen hat, und zwar deshalb, weil seinerzeit, als ich hier im Grossen Rate diesen Antrag stellte, behauptet worden ist — diese Behauptung ist auch heute zum Teil wiederholt worden — die Bernerfrauen wollen das Stimmrecht überhaupt nicht. Der Herr Kommissionspräsident hat zwar diese Bemerkung, die er in der ersten Beratung gemacht hat, etwas eingeschränkt. Er ist nun doch zur Einsicht gekommen, dass es eine grosse Zahl von bernischen Frauen gibt, die lebhaft für das Stimmrecht agitieren. Es haben in der Tat seither zirka 60 Versammlungen stattgefunden, an denen über diese Frage gesprochen wurde.

Nun möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass die Schlüsse, die der Herr Kommissionspräsident aus den Versammlungen und Eingaben der Frauen ableiten will, dass sich nämlich in der Hauptsache ergeben habe, die Mehrheit der Bernerfrauen wolle das Stimmrecht nicht, falsche Schlüsse sind. Der Herr Kommissionspräsident wird nicht in der Lage sein, eine einzige Versammlung namhaft zu machen, in welcher das Frauenstimmrecht abgelehnt worden wäre. Ich möchte zwar hier erklärend bemerken, dass wir im Grossen Rat ein Mitglied haben, das sich offen als Gegner des Frauenstimmrechts bekannt hat. Herr Seiler hat mir in der Frühjahrssession einmal freudestrahlend einen Artikel des «Bund» gezeigt, worin stand, dass in der Gemeinde Därligen an der Versammlung, die dort stattgefunden habe, das Frauenstimmrecht abgelehnt worden sei. Er hat allerdings nachher die Gelegenheit nicht mehr benutzt, um die erschienene Berichtigung mitzuteilen, dass die Mehrheit der Versammlung sich zugunsten des Frauenstimmrechts ausgesprochen habe und dass nur die Gemeindehebamme dagegen aufgetreten sei. Alle diese Versammlungen haben sich nicht gegen das Frauenstimmrecht ausgesprochen. Es hat allerdings Stimmen gegeben, die nichts davon wissen wollten.

Es ist aber merkwürdig und interessant, wenn man diesen Versammlungen nachgeht und sieht, wer eigentlich dieser Bewegung entgegengetreten ist. Die Gegner rekrutierten sich in der Hauptsache aus Männern. Wir haben da interessante Diskussionen gehabt. Ich möchte nur auf eine Versammlung verweisen, die in Oberdiessbach stattgefunden hat, die sehr gut besucht war und an der auch Herr Kollege Neuenschwander teilgenommen hat. Herr Neuenschwander hat sich bei der ersten Beratung im Grossen Rat gegen die Einführung des Frauenstimmrechts ausgesprochen und hier auch den Mut gehabt, zu dieser eigenen Ansicht zu stehen. Als er aber in Oberdiessbach im Kreis der Frauen stand, war die Situation eine andere (Heiterkeit). Da hat Herr Neuenschwander nicht mehr diesen frisch-fröhlichen Mut besessen, sich als Gegner des Frauenstimmrechts zu erklären, sondern er hat einfach erklärt, er behalte sich das Protokoll noch offen (Heiterkeit). Ich weiss nicht, ob das Protokoll jetzt noch offen ist, Herr Neuenschwander. Andere Herren, z. B. Herr Dr. Ammann, sind sehr lebhaft für das Frauenstimmrecht eingetreten. Nachdem Herr Neuenschwander einen solchen Anschauungsunterricht über die Stimmung in Frauenkreisen genossen hat, sollte er auch hier im Grossen Rat dieser Stimmung in seinem Wahlkreis Ausdruck geben.

Ich will eine weitere Gemeinde nennen, Langnau. Da hat ebenfalls eine Versammlung stattgefunden, an der Mitglieder des Grossen Rates teilnahmen, z. B. Herr Schär und der frühere Präsident Herr Berger. An dieser Versammlung in Langnau waren es wiederum merkwürdigerweise unsere beiden Kollegen von der freisinnigen Partei, die lebhaft gegen das Frauenstimmrecht gesprochen haben, während die Frauen in der Mehrheit dafür gewesen wären. Herr Berger hat erklärt, wenn man den Frauen das Stimmrecht geben wolle, müsse man das in der ganzen Schweiz tun und dann das aktive und passive Wahlrecht miteinander geben, nur so stückweise gehe das nicht. Man kennt diesen Einwand aller Gegner von Fortschritten, dass man immer zuerst sagt, stückweise könne man die Sache nicht gut verwirklichen, wenn man das einmal machen wolle, müsse man es ganz machen. Das ist ein bekannter Einwand, den man aber nicht als stichhaltig bezeichnen kann. Herr Schär hat ein anderes Pferd geritten. Er weiss ganz genau, was im Emmental am besten zieht, darum hat er doziert, wenn man das Frauen-

stimmrecht einführe, profitieren davon die Sozialdemokraten. Er hat also im Emmental das rote Tuch geschwungen, aber damit doch keinen grossen Eindruck gemacht. Ich glaube, dass das einem Mann von der Qualität des Herrn Schär nicht gut ansteht, namentlich wenn man weiss, dass der Grund, den er hier anführt, dass es die sozialdemokratische Partei sei, die in erster Linie vom Frauenstimmrecht profitiere, von uns selbst als unstichhaltig nachgewiesen worden ist. Also die Waffen, die die beiden Herren Kollegen in Langnau gegen das Frauenstimmrecht ins Feld geführt haben, sind wirklich schartig und sie hätten schon bessere verwenden dürfen.

Wir haben auch in Langenthal eine Versammlung gehabt und an jener Versammlung hat, wenn ich recht berichtet bin, Herr Kollege Rufener teilgenommen. Er hat aus seiner Gesinnung gegenüber dem Frauenstimmrecht auch kein Hehl gemacht und den Frauen gesagt, nach seiner Meinung sei es noch verfrüht, das Frauenstimmrecht einzuführen. Das ist ebenfalls ein bekannter Einwand gegen alle fortschrittlichen Anträge. Als man im Kanton Bern die Volkswahl der Regierung verlangte, haben die Gegner dieser Forderung ebenfalls erklärt, das sei verfrüht, das Bernervolk sei dazu noch nicht reif, da müsse man noch eine lange Zeit darüber hinweggehen lassen. Aehnlich geht es mit dem Frauenstimmrecht. Man behauptet auch, die Frauen seien noch nicht reif. Ich bin der Meinung, dass auch das ein abgedroschener Einwand ist. Wenn man den Frauen das Stimmrecht geben würde, könnten Sie sich überzeugen, dass sie davon einen guten Gebrauch machen würden, wie es leider Tausende von Männern nicht tun.

Wir haben die Wahrnehmung machen können, dass die Gegner des Frauenstimmrechts, die den Mut haben, sich im Grossen Rat als solche auszusprechen, sich aus dem Oberland rekrutieren. Man hätte wirklich annehmen können, dass dort oben in den abgelegenen Bergtälern diese fortschrittliche Forderung weniger bekannt wäre. Allein die Versammlungen, die dort stattgefunden haben, haben uns eines andern belehrt. Die Frauen haben sich im Oberland gerührt und sie sind sogar in die Höhle des Löwen gegangen und haben in Frutigen ebenfalls eine Versammlung veranstaltet. Ich vermute fast, dass der Wechsel, der sich seither in der Haltung des Herrn Kommissionspräsidenten geltend gemacht hat, daher kommt, dass vielleicht doch auch etwas abgefärbt hat. In Frutigen war ebenfalls eine zahlreich besuchte Versammlung, die Zuhörerschaft hat sich an der Diskussion beteiligt und ein männlicher Zuhörer hat die Ausführung der Referentin warm verdankt. Also auch die Frutiger Frauen, von denen der Herr Kommissionspräsident erklärt hat, sie wollen das Stimmrecht gar nicht, haben sich für dessen Einführung erklärt. (**Bühler:** Das ist nicht richtig!)

Dann hatten wir noch eine weitere Versammlung im Oberland, in Därligen, wo ebenfalls von einer Frau über das Stimmrecht gesprochen wurde. Auch dort haben sich die Frauen mit Mehrheit dafür erklärt.

Ich will diesen Exkurs schliessen. Ich meine aber, das sollte genügen, um Ihnen zu zeigen, dass die «Volksseeldiagnostiker», die sich auch in dieser Frage im Grossen Rat gemeldet haben, eine falsche Diagnose gestellt haben. Sie haben gemeint, dass ihre persönliche Auffassung auch diejenige der Frauen sei und dass man deshalb dieser Forderung nicht Rechnung tragen müsse.

In der heutigen Diskussion hat sich der Herr Kommissionspräsident gefragt, ob sich nun seit der ersten Beratung die Verhältnisse im Kanton Bern wirklich nach dieser Richtung geändert haben. Er hat bekennen müssen, dass man über die Haltung der bernischen Frauen zu dieser Frage besser aufgeklärt sei als bei der ersten Beratung, indem eine lebhafte Bewegung stattgefunden habe und 8700 Unterschriften eingereicht worden seien. Mir scheint, dass das eine derart grosse Veränderung ist, dass es sich wohl gerechtfertigt hätte, wenn die Kommission und auch der Rat eine andere Haltung eingenommen hätten. Angesichts einer derartigen Volksbewegung kann man sicher nicht sagen, das gehe uns nichts an.

Der Herr Kommissionspräsident hat weiter ausgeführt, aus dieser Bewegung habe sich ergeben, dass sich gegenüber dieser Forderung eine starke Ablehnung geltend mache. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten auffordern, derartige Kundgebungen in Form von Versammlungen oder sonstiger Aeusserungen gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes zu nennen. Ich kann nur darauf hinweisen, dass gegen 60 Versammlungen sich für die Einführung des Frauenstimmrechtes ausgesprochen haben, dass 8700 Unterschriften eingereicht wurden und dass keine Kundgebungen gegen die Einführung des Frauenstimmrechts eingelangt sind. Wenn man aus dieser Bewegung der Frauen ableiten wollte, dass die Mehrheit der Frauen vom Frauenstimmrecht nichts wissen wolle, so müsste man meines Erachtens nach dieser Richtung zuerst einmal die Probe machen, nur die leere Behauptung aufstellen, das zieht nicht. Wir haben es hier mit einer mächtigen Bewegung in Frauenkreisen zu tun, und die gegenteilige Behauptung, die Mehrzahl der Frauen wolle das Stimmrecht nicht, ist nicht erwiesen. Wir haben bisher immer in der Weise argumentiert, dass man in erster Linie diejenigen beachten müsse, die sich um politische Fragen bekümmern, dass diejenigen, die daheimsitzen, nicht ohne weiteres als Gegner einer derartigen Bewegung bezeichnet werden dürfen.

Ich glaube also, es sei im gegenwärtigen Zeitpunkt mehr als je gerechtfertigt, dass man auch im Kanton Bern das Frauenstimmrecht in Gemeindesachen einführte. Geben wir den Frauen einmal die Möglichkeit, in Gemeindesachen mitzureden, und Sie werden sehen, dass alle Ihre Befürchtungen über Unreife der Frau usw. zu Schanden gehen und dass die Frauen tätige Mitarbeiterinnen am Gemeindewohl sein werden. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es war sehr nett, was Herr Münch vorgetragen hat, namentlich die Mitteilungen über die verschiedenen Versammlungen waren sehr interessant. Allein wenn er die Behauptung aufstellt, es habe sich in der Person des Kommissionspräsidenten eine Aenderung vollzogen, so muss ich das zurückweisen. Das kommt nicht so leicht vor, dass ich in solchen Fragen umsattle. Ich kann Herrn Münch versichern, dass ich,

wenn ich eine Stellung eingenommen habe, dabei bleibe. Es könnten noch sehr viele Versammlungen von Frauen stattfinden, das würde sich bei mir nicht ändern.

Ich kann ferner bemerken, dass Herr Münch meine früheren Aeusserungen etwas verdreht hat. Ich habe nie gesagt, es gebe keine Frauen, die das Stimmrecht wünschen, sondern ich habe in meinem ersten Votum erklärt, dass der grösste Teil der Frauen nach meiner Ueberzeugung das Stimmrecht nicht wünsche. Das habe ich gesagt. Ich kann das mit dem stenographischen Bulletin beweisen. Heute habe ich mich im gleichen Sinn ausgesprochen. Ich weiss bestens, dass es viele Frauen gibt, die das Stimmrecht wünschen, aber ich habe für mich die Ueberzeugung, dass sie nicht in der Mehrzahl sind.

An der Versammlung in Frutigen war ich nicht anwesend. Wenn ich hingegangen wäre, hätte ich mich kaum eines Bessern belehren lassen. Wenn ein Mann das Referat verdankt hat, so ist das schön und recht; die Frutiger sind eben sehr nette und ritterlich gesinnte Leute, sie haben geglaubt, wenn ein Fräulein Dr. Graf aus Bern komme und ein schönes Referat halte, so sei es am Platze, dasselbe zu verdanken. Das ist geschehen.

Abstimmung.

Für den Antrag Münch . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 7. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Kantons- und Schweizerbürger, welche in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht besitzen (Art. 43 Bundesverfassung und Art. 3 und 4 Staatsverfassung).

Art. 99bis.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Au cours de la session de novembre de l'année dernière, M. le député Xavier Jobin formula une proposition tendant à insérer dans le projet de loi communale une disposition ainsi conçue: «Le conseil communal est compétent pour autoriser les processions ou autres cérémonies religieuses en dehors des églises, sous réserve de recours au Conseil-exécutif».

Messieurs, en principe, cette proposition tend à supprimer l'interdiction des processions telle qu'elle a été édictée par la loi du 31 octobre 1875 concernant la répression des atteintes portées à la paix religieuse. Le Conseil-exécutif, auquel la proposition de M. Jobin avait été renvoyée pour examen, a décidé à l'unanimité d'y faire droit, du moins en principe, mais sous une autre forme, pour le motif que les raisons qui avaient justifié l'insertion dans la loi de 1875 de l'interdiction des processions n'existent plus. Votre commission a partagé la manière de voir du gouvernement et propose d'insérer dans le projet de loi communale un art. 99bis ainsi conçu: «Est rapportée l'interdiction des processions et autres cérémonies religieuses en dehors de l'église, soit sur la voie publique, telle qu'elle est édictée dans l'art. 5 de la loi du 31 octobre 1875 concernant la répression des atteintes portées à la paix religieuse. Le maintien de l'ordre public lors de pareilles manifestations rentre dans les attributions de la commune municipale.» Et à l'art. 102, sous nº 4bis, la commission propose de déclarer abrogé par la future loi communale l'art. 5 de la loi du 31 octobre 1875 concernant la répression des atteintes portées à la paix religieuse. Le gouvernement accepte ces propositions, et il s'agit de savoir, messieurs, si vous voulez y adhérer.

Les processions sont des cortèges du clergé et des fidèles qui se font soit dans l'intérieur de l'église soit en dehors sur la voie publique, en portant des emblèmes religieux, en chantant des hymnes et en récitant des prières. Elles font incontestablement partie du culte catholique romain, dont le libre exercice a été garanti à la population catholique du Jura bernois par l'Acte de réunion du 23 novembre 1815. Permettez-moi de vous rappeler le premier article de ce document important; il est ainsi conçu: «La religion catholique, apostolique et romaine, est garantie pour être maintenue dans l'état présent et librement exercée, comme culte public, dans les communes de l'Evêché de Bâle où elle se trouve actuellement établie...». Cette garantie a été renouvelée par les Constitutions bernoises de 1831 et de 1846. Je me contenterai de vous rappeler l'art. 80 de cette dernière Constitution, tiré presque textuellement de celle de 1831: «Les droits de l'église nationale évangélique réformée existante, de même que ceux de l'église catholique romaine, dans les communes qui professent ces religions sont garantis.» Si vous lisez le compte rendu des délibérations des Constituantes de 1831 et de 1846, vous verrez que l'intention des constituants était de reproduire dans la Constitution le principe porté dans l'Acte de réunion. Or, sous le régime de cet acte comme sous le régime des Constitutions de 1831 et de 1846 les processions, dans le Jura catholique, se sont toujours accomplies sans entrave jusqu'à l'époque du «Kulturkampf» survenu en 1872. Ainsi, pendant plus de cinquante ans, ces manifestations ont été autorisées dans le Jura bernois comme faisant partie du culte public catholique romain, culte public garanti par les dispositions des actes importants dont je viens de donner lecture.

Mais, comme je l'ai dit, ces processions ont été interdites à l'époque du «Kulturkampf» et ce en raison des troubles qui se sont manifestés pendant cette période agitée dans le Jura catholique. On a prohibé ces démonstrations précisément pour empêcher des désordres de se produire notamment dans les paroisses où coexistaient deux confessions ennemies, bien que parentes, la paroisse officielle catholique chrétienne et la communauté privée catholique romaine. On voulait éviter par l'interdiction des processions que des manifestations hostiles ne survinssent sur la voie publique lors de pareilles cérémonies. Tel a été le but poursuivi par le législateur de 1875 lorsqu'il a édicté l'art. 5 de la loi que je viens de mentionner.

Cette disposition est ainsi conçue: «Toute procession ou autre cérémonie religieuse est interdite en dehors des églises, chapelles, oratoires, bâtiments privés, maisons mortuaires ou autres locaux fermés. Sont exceptés: 1° le service divin pour les troupes, con-

formément aux dispositions des lois militaires et aux ordres des chefs militaires; 2° la cérémonie religieuse des inhumations conformément aux dispositions à établir en cette matière; 3° les discours, prières et chants religieux n'ayant aucun caractère qui puisse compromettre l'ordre public. — Les contrevenants seront punis d'une amende pouvant s'élever à deux cents francs ou d'un emprisonnement de soixante jours, au plus». Je ferai remarquer que le premier décret rendu sur les inhumations (25 novembre 1876) interdisait le port des habits sacerdotaux et les cérémonies religieuses dans les cortèges funèbres; cette prohibition fut rapportée plus tard, il faut le reconnaître (par le décret du 22 novembre 1895).

La disposition interdisant les processions a été appliquée jusqu'à ces derniers temps. Cependant on doit dire que, les années passées, des processions ont eu lieu dans certaines communes du Jura catholique, soit autour de l'église soit même sur la voie publique, sans que des protestations fussent parvenues au gouvernement contre de pareilles manifestations. Or, nous estimons que la mesure prohibitive édictée par l'art. 5 de la loi de 1875 doit être abrogée conformément au vœu exprimé par M. Jobin, qui n'a fait que de traduire les sentiments pour ainsi dire unanimes de la population catholique romaine du Jura, du moins de la partie qui pratique la religion catholique romaine. Nous trouvons qu'il faut rapporter cette disposition pour le motif que les raisons qui pourraient l'avoir justifiée en 1875 ont cessé d'exister depuis longtemps. Il n'y a plus de troubles religieux dans le Jura et il n'y a plus que deux paroisses catholiques chrétiennes: celles de St-Imier et de Laufon. Les membres de ces communautés catholiques chrétiennes vivent en bons termes, en tout cas elles ne vivent pas en mauvais termes avec les adhérents de la confession catholique romaine. D'autre part, il faut reconnaître que les idées de tolérance ont fait de réjouissants progrès dans le Jura catholique comme partout ailleurs en Suisse. La meilleure preuve en est que dernièrement des assemblées du parti radical jurassien ayant discuté la suppression de la défense des processions, on n'y a en général pas fait opposition au principe de cette suppression; on s'est borné, paraît-il, à objecter que l'insertion dans la loi communale d'un texte abrogeant l'interdiction des processions n'était pas régulière; que cette mesure devait faire l'objet d'un projet de loi spéciale. Mais le gouvernement, comme votre commission, messieurs, ne saurait partager cette manière de voir; nous sommes d'avis qu'il faut profiter de la revision de la loi communale pour supprimer l'interdiction dont il s'agit. Nous estimons superflu d'ouvrir par la présentation d'un projet de loi spéciale un grand débat sur les questions religieuses et de discuter à nouveau toutes les mesures qui se trouvent dans la loi de 1875. Il est préférable de procéder comme nous le proposons, soit de supprimer dans la loi communale la disposition en cause, qui a un certain rapport avec elle. En effet, les processions, quand elles se déploient sur la voie publique, constituent une manifestation publique relevant de la police locale. C'est celle-ci qui en premier lieu est chargée de maintenir l'ordre public dans les rues. Par conséquent, un cortège, qu'il soit profane ou religieux, rentre dans le domaine des attributions de la commune municipale, parmi lesquelles est comprise la police locale. Est réservé naturellement le droit de l'Etat d'intervenir lui-même par sa propre police si des mesures de répression s'imposent. Voilà les raisons qui ont déterminé le gouvernement et votre commission à insérer dans le projet les dispositions de l'art. 99bis dont je viens de donner lecture.

J'ai dit tout à l'heure que les idées de tolérance avaient fait de grands progrès non seulement dans le Jura mais partout en Suisse. A l'appui de cette assertion je me permettrai de relever le fait que d'après les renseignements officiels obtenus des chancelleries des différents cantons les processions sur la voie publique sont autorisées dans la plupart d'entre eux; qu'elles ne sont absolument interdites que dans ceux de Berne et de Genève; que même les cantons qui dans les années 1872 et suivantes avaient organisé avec celui de Berne le «Kulturkampf», soit les cantons de Soleure, d'Argovie, de Thurgovie et de Bâle-campagne ne s'opposent plus à ces démonstrations religieuses. Je m'en refère à ce sujet aux attestations réunies dans un dossier, dont je pourrais vous donner lecture de quelques extraits, si c'était nécessaire. En France où, en 1905, les églises furent séparées de l'Etat aux termes d'une loi célèbre on a adopté un régime très libéral à l'égard des divers confessions. On a dans cette loi consacré le principe que les processions et autres manifestations religieuses relèvent de la police locale, que par conséquent, il faut laisser aux municipalités la faculté de décider si ces démonstrations doivent avoir lieu oui ou non.

En conséquence, pour les raisons que je viens d'indiquer, nous vous proposons d'abord d'insérer dans le projet, à l'art. 99bis, le principe de la suppression de l'interdiction des processions en dehors de l'église et de rapporter à l'art. 102, sous n° 4bis, l'art. 5 de la loi de 1875 concernant la répression des atteintes portées à la paix religieuse. Votre commission a tenu à énoncer cette suppression *expressis verbis* dans la loi communale au lieu de se contenter de le dire à l'art. 102, par la simple indication de l'article supprimé. On a procédé ainsi pour ne pas exposer le Grand Conseil au reproche d'avoir voulu subtiliser cette abrogation à la volonté du peuple, en un mot d'avoir cherché à autoriser de nouveau les processions par un tour de passe-passe. Le peuple sera donc clairement renseigné et saura quel est le sens de la disposition sur laquelle il doit se prononcer.

Quant à la seconde partie de l'art. 99bis portant que le maintien de l'ordre public lors des processions et autres cérémonies religieuses en dehors de l'église est du ressort de la commune municipale, je reconnais que cette disposition n'est pas absolument nécessaire; mais nous l'avons admise pour le motif qu'il convient d'établir un lien entre la loi communale et une disposition relative à l'exercice du culte catholique, soit la suppression de l'interdiction des processions; et ce lien consiste précisément dans le fait que le maintien de l'ordre public lors de pareilles manifestations sur la voie publique rentre dans les attributions de la commune municipale chargée de la police locale. Il est clair que nous n'entendons nullement restreindre les compétences de l'Etat lui-même en ce qui concerne la répression des troubles pouvant se produire lors des processions ou autres cérémonies de ce genre. L'Etat est en effet suffisamment armé pour exercer cette répression. A ce sujet je rappellerai l'art. 86, 2^{e} alinéa, de la Constitution de

1893, lequel porte : « L'Etat peut prendre les mesures nécessaires pour maintenir l'ordre et la paix entre les diverses communautés religieuses, ainsi que pour réprimer les atteintes portées par les autorités ecclésiastiques à ses propres droits et à ceux des citoyens. » Et, d'autre part, il est dit à l'art. 38 de la même Constitution que le Conseil-exécutif veille à l'exécution des lois, des décrets, des décisions du Grand Conseil et à l'art. 39, qu'il veille au maintien de la tranquillité et de l'ordre à l'intérieur. Si donc des troubles se produisaient derechef à l'occasion des processions autorisées de nouveau, le gouvernement saurait prendre les mesures nécessaires pour les réprimer en vertu des articles précités de la Constitution.

Messieurs, avant de terminer, je me permettrai de vous donner au sujet de la levée de l'interdiction des processions l'avis d'un Jurassien de haute valeur et d'un grand sens politique, M. Joseph Stockmar, qui a siégé pendant 18 ans au Conseil-exécutif et qui y a fait pénétrer des idées de tolérance et de bienveillance envers la population catholique jurassienne. Voici ce qu'il écrivait en 1891 dans une remarquable étude intitulée : « La question catholique dans le canton de Berne (page 22) :

« Le culte s'exerce avec la plus grande liberté dans les paroisses catholiques, et, sous ce rapport, l'orage du Kulturkampf n'a pas laissé de traces, sauf en ce qui concerne les cérémonies publiques. Pour les inhumations, entre autres, on a édicté des restrictions qui n'ont pas laissé de froisser vivement une partie de la population, surtout dans les communes rurales où les dissidents sont très clairsemés. On comprend qu'en des temps agités le gouvernement interdise les manifestations publiques qui pourraient provoquer des désordres; mais, la paix une fois rétablie, les mesures extraordinaires n'ont plus de raison d'être. Dans un pays où toutes les démonstrations de la rue sont autorisées, où les partis extrêmes peuvent librement déployer leur drapeau politique ou religieux, on s'étonne de voir toute une population paisible privée du droit de célébrer publiquement les cérémonies traditionnelles d'un culte reconnu et salarié par l'Etat. Les catholiques jurassiens n'émettent pas une prétention excessive en demandant à être traités sur le même pied que les salutistes. Ces restrictions font aujourd'hui l'effet d'un anachronisme... »

J'ajouterai qu'elles sont un anachronisme bien plus choquant à l'époque actuelle, vingt-cinq ans après que ces lignes ont été écrites.

Nous vous proposons en conséquence, messieurs, au nom du gouvernement, de bien vouloir adopter l'art. 99bis, ainsi que l'art. 102, n° 4bis, du projet de loi communale. En le faisant, vous témoignerez non seulement de votre esprit de tolérance, de vos sentiments de confraternité patriotique envers vos concitoyens du Jura catholique, mais vous ferez, messieurs, un acte de haute sagesse politique. J'ai dit.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Sie werden sich erinnern, dass am Schluss der ersten Beratung Herr Jobin den Antrag gestellt hat, man möchte in die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes einen Artikel aufnehmen, in dem Sinne, dass die Gemeinderäte berechtigt sein sollten, kirchliche Prozessionen und Zeremonien ausserhalb der Kirche zu gestatten, also ungefähr denjenigen Zustand zu schaffen, wie er seit der Trennung von Kirche und Staat tatsächlich in Frankreich besteht, wo auch die Munizipalbehörden die Abhaltung von Prozessionen gestatten können. Die Kommission hat Ihnen damals beantragt, diesen Antrag des Herrn Jobin nicht materiell zu behandeln, da er eine wichtige politische Frage betreffe, die für uns neu sei, und man dafür halte, dass es unbedingt notwendig sei, dass die Regierung in erster Linie Stellung nehme. Der Grosse Rat hat im Sinne des Antrages der Kommission beschlossen, und die Angelegenheit ist infolgedessen in erster Linie an die Regierung zur Prüfung und Berichterstattung gekommen.

Die Regierung hat nun ihrerseits Erhebungen über den Zustand gemacht, wie er im allgemeinen in den verschiedenen Kantonen besteht. Sie hat sich an alle Kantonsregierungen mit der Anfrage gewendet, ob in ihren Kantonen allfällige Verbote von Prozessionen bestehen oder nicht. Die meisten Kantonsregierungen haben diese Frage beantwortet. Das bezügliche Dossier hat bei der Kommission ebenfalls zirkuliert.

Es hat sich aus diesen Antworten ergeben, dass die meisten Kantone in der Schweiz hierüber keine besonderen Vorschriften aufgestellt haben, indem sie sich einfach mit dem begnügen, was in der Bundesverfassung steht, wonach die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet ist. Die meisten Kantone haben geantwortet, diese Fassung genüge ihnen vollständig und man habe gar keine Veranlassung, weitere Vorschriften zu erlassen oder Verbote aufzustellen. Die meisten Kantonsregierungen haben auch geantwortet, dass sich daraus, dass solche Prozessionen in ihren Kantonen abgehalten werden, durchaus keine Inkonvenienzen ergeben. Einzig der Kanton Genf kennt ein derartiges Verbot; die beiden Kantone Bern und Genf sind also die einzigen, die ein solches Verbot aufgestellt haben. Wir wissen, dass in benachbarten Kantonen solche Prozessionen regelmässig an gewissen hohen Feiertagen der katholischen Kirche stattfinden, und dass sie durchaus nicht dazu führen, die öffentliche Ordnung zu stören. Wir haben mitunter Gelegenheit, solche Prozessionen zu beobachten. Ich bin selbst z. B. nach Kippel ins benachbarte Lötschental gereist und habe solchen Prozessionen beigewohnt. Ich habe mich jeweilen erfreut an den farbigen Bildern und der grossen Kundgebung von seite dieser Talleute. Mich persönlich haben diese Prozessionen nicht gestossen.

Nun hat die Regierung ihrerseits auf Grund der Berichte der Kantonsregierungen die Frage eingehend geprüft und sie ist einstimmig zu dem Beschluss gelangt, dem Grossen Rat zu beantragen, er möchte grundsätzlich der Idee, die im Antrag des Herrn Jobin enthalten ist, Folge geben. Sie hat dabei, wie Ihnen mitgeteilt worden ist, auf eine sehr gründliche und interessante Arbeit, die der gewesene Regierungsrat Stockmar über diese Sache schon vor vielen Jahren herausgegeben hat, Bezug genommen. Diese interessante Broschüre tendierte ganz bestimmt dahin, dass dieses Verbot, das aus den Zeiten des Kulturkampfes herstammt, wieder aufgehoben werden sollte.

Es wird nun wohl zweckmässig sein, sich vorerst zu vergegenwärtigen, welches der jetzige verfassungsmässige und gesetzliche Zustand ist. Wir haben

vor allem aus die Bundesverfassung, und zwar den Art. 50, welcher folgenden Wortlaut hat: «Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bund bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Massnahmen zu treffen.» Fast wörtlich gleichlautend spricht sich, anlehnend an die Bundesverfassung, auch unsere Kantonsverfassung aus, indem sie im Art. 85 sagt: «Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet», und in Art. 86, Al. 2: «Dem Staate bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen der Bürger, die geeigneten Massnahmen zu treffen.»

Es wird sich nun fragen, ob der Kanton Bern gestützt auf diese Verfassungsbestimmungen solche Massnahmen für geeignet und nötig gehalten hat und in welcher Weise er sie getroffen hat. Das ist geschehen im Gesetz vom 31. Oktober 1875, welches in § 5 folgende Bestimmung enthält:

«Ausserhalb von Kirchen, Kapellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern oder andern geschlossenen Räumen dürfen keine kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Zeremonien stattfinden.

Vorbehalten bleiben:

1. der Feldgottesdienst gemäss den näheren Vorschriften der Militärgesetze und den Anordnungen der militärischen Obern;
2. die kirchliche Begräbnisfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen;
2. religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, welche keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter haben.

Widerhandlungen werden mit Geldbusse bis zu 200 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.»

Dieses Gesetz besteht noch jetzt in Kraft. Es stützt sich ausdrücklich auf die Bundesverfassung und ist ein verfassungsmässig zustande gekommenes Gesetz. Der Kanton war unbestreitbar berechtigt, ein derartiges Verbot zu erlassen. Das Verbot ist erlassen worden, wie bereits von Herrn Simonin ausgeführt worden ist, in der Zeit des Kulturkampfes. Ich verzichte sehr gerne darauf, Sie in jene Zeit zurückzuführen; es ist besser, wenn man alte Wunden nicht wieder aufreisst. Wir wissen, dass nun seither 42 Jahre verstrichen sind, und wir sind alle glücklich zu wissen, dass sich seit jener unruhigen Zeit die Verhältnisse doch wesentlich geändert und gebessert haben. Man hat in der jetzigen Zeit ganz andere Auffassungen von Toleranz als damals, man sieht doch heutzutage im allgemeinen die Toleranz als etwas Selbstverständliches an, man gibt allgemein zu, dass jedes religiöse Bekenntnis die gleiche Berechtigung hat wie ein anderes, und man hat darauf verzichtet, die Angehörigen anderer religiöser Bekenntnisse als verfemte Leute zu betrachten. Die Erkenntnis, dass alle religiösen Bekenntnisse den gleichen Anspruch auf Achtung haben, dringt immer mehr durch. Das ist ein sehr schöner Zug der Zeit.

Wenn man einmal auf diesem Boden steht, dass Toleranz in kirchlichen Dingen etwas Selbstverständliches und Rechtes ist, so muss man auch zur Erkenntnis gelangen, dass solche Einrichtungen, wie sie durch das Ausnahmegesetz vom Jahre 1875 geschaffen worden sind, in die heutige Zeit nicht mehr passen. Diese Ausnahmebestimmung besteht in andern Kantonen nicht mehr, und es ist nun wohl Zeit, dass der Kanton ein derartiges Verbot, das vor 42 Jahren erlassen worden ist und vielleicht damals zweckmässig und notwendig gewesen sein mag, nicht mehr aufrecht erhält, sondern auf die Auffassungen der katholischen Kirche Rücksicht nimmt.

Die Regierung ist ihrerseits einstimmig zu dieser Auffassung gelangt und Ihre Kommission ebenfalls. Man hat gefunden, man solle hier den Wünschen der katholischen Kirche gerecht werden. Man hat sich in der Kommission nur gefragt, in welcher Weise das geschehen solle. Ursprünglich ist von Herrn Jobin beantragt worden, man solle die Einwohnergemeinderäte ermächtigen, Prozessionen zu gestatten. Wir haben gefunden, dass das kein zweckmässiges Vorgehen wäre, wenn man den Entscheid darüber, ob eine Prozession gestattet werden darf oder nicht, den Einwohnergemeinderäten überlassen würde. Diese würden dadurch in eine etwas unangenehme Situation versetzt. Wenn der Gemeinderat eine Prozession gestattet, so wird der Beschluss von den Gegnern, wenn er sie nicht gestattet, von den Prozessionsfreunden, von den Gliedern der katholischen Kirche angefochten. In jedem Fall kommt er in eine schwierige Situation. Wir möchten vermeiden, dass der Streit über die Zulässigkeit von Prozessionen in die Einwohnergemeinderäte verlegt wird; wir möchten überall einfach gleiches Recht schaffen und nicht Zustände herbeiführen, wonach in der einen Gemeinde Prozessionen gestattet sind, in der andern nicht. Den Einwohnergemeinderat möchten wir nur in der Weise herbeiziehen — namentlich in der Absicht, einen Zusammenhang zwischen dem Gemeindegesetz und dieser Frage zu schaffen — dass er für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen hat. Diese ist in der Bundesverfassung und Staatsverfassung vorbehalten und es muss doch jemand dafür verantwortlich gemacht werden, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten wird. Die geeignete Behörde hiezu ist der Einwohnergemeinderat, weshalb wir ausdrücklich bestimmen, dass er für die öffentliche Ruhe und Ordnung zu sorgen hat.

Die Frage war nun, wie im weiteren die Sache formuliert werden soll. Soll man sagen, die Abhaltung von Prozessionen sei gestattet, oder soll man einfach das frühere Verbot aufheben? Die Regierung hatte zuerst die Meinung, man sollte die Bestimmung so formulieren, dass man sagen würde, Prozessionen seien gestattet. Wir haben aber gefunden, es sei besser, einfach den frühern Zustand, der vor dem Erlass dieses Ausnahmegesetzes, vor dem Jahre 1875, bestanden hat, herzustellen. Da haben wir auch keine gesetzlichen Bestimmungen gehabt, dass Prozessionen gestattet sind. Es ist deshalb nicht notwendig, das zu sagen, sondern es ist besser, wenn man einfach den frühern Zu-

stand herstellt, also das Verbot aufhebt. Formell ist das offenbar viel richtiger. Man hebt das durch das Gesetz von 1875 erlassene Verbot wieder auf, stellt den früheren Zustand wieder her und bestimmt nur, wer für öffentliche Ruhe und Ordnung zu sorgen hat. Das wäre der Einwohnergemeinderat.

Die Kommission ist der Meinung, dass der katholischen Kirche durch die Aufhebung dieses Verbotes ein begründetes Entgegenkommen gezeigt wird. Wir halten dafür, dass wir namentlich in der jetzigen Zeit es nötig haben, miteinander zu arbeiten, einander immer besser zu verstehen. Gerade die heutige schwere Zeit legt uns die Pflicht auf, alle derartigen Bestimmungen, die irgendwie trennend wirken könnten, zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass man sich auch in kirchlichen und religiösen Dingen besser verstehe, dass man alles dasjenige beseitigt, was trennen und verletzen kann.

Wir hoffen, dass mit der Aufhebung des Verbotes für die beteiligten Kreise keine Unannehmlichkeiten entstehen, dass sich diese Prozessionen und kirchlichen Zeremonien wirklich innerhalb der Schranken der Ruhe und öffentlichen Ordnung bewegen werden und der Staat nicht genötigt sein wird einzugreifen. Er hat nach der Staatsverfassung das Recht einzugreifen, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört ist. Man hat sich in der Kommission gefragt, ob es notwendig sei, ausdrücklich noch den Art. 86 der Staatsverfassung vorzubehalten. Das ist aber nicht nötig, denn durch ein Gesetz kann ja an einer Bestimmung der Staatsverfassung nichts geändert werden. Wir haben deshalb ausdrücklich davon Umgang genommen, hier zu sagen, dass der Art. 86 vorbehalten sei.

Die Kommission beantragt Ihnen in Uebereinstimmung mit der Regierung, Sie möchten Art. 99bis in der vorliegenden Fassung annehmen.

M. **Boinay.** Après les exposés si complets, si éloquents et empreints d'un vrai libéralisme de M. le directeur des affaires communales, et de M. le rapporteur de la commission, il ne me reste que peu à dire sur cette question pourtant si importante pour nos populations catholiques du Jura. Cette question revêt pour nous un caractère exceptionnel, car parmi les mesures prises à l'époque du « Kulturkampf » contre nos populations, celle-là pèse encore lourdement sur le cœur des catholiques du Jura, qui ont ressenti douloureusement la suppression des cérémonies religieuses à l'extérieur des temples, cérémonies remontant déjà au XIIIe siècle. Interdites depuis plus de quarante ans, elles ne sont plus connues aujourd'hui que de quelques anciens qui en conservent néanmoins le souvenir. Ce sera avec un véritable bonheur que nos populations pourront les pratiquer de nouveau à l'avenir.

Le culte catholique ne se compose pas seulement de cérémonies à l'intérieur des temples, mais aussi de cérémonies à l'extérieur des temples: processions, enterrements, cérémonies funèbres, le port même du viatique; dans tous les pays catholiques ces cérémonies sont pratiquées, elles le sont même dans des pays où les protestants sont en majorité. M. Jobin nous a dit qu'à Londres même aujourd'hui on pouvait organiser des processions religieuses catholiques, aussi en France, où l'on a la séparation de l'Eglise et de l'Etat. Pourquoi donc n'en serait-il pas de même dans notre pays, dans nos communes catholiques? En 1905 déjà j'avais déposé avec plusieurs collègues une motion demandant la revision de la loi sur les atteintes portées à la paix confessionnelle; c'était l'époque où l'on discutait le rétablissement des paroisses. A la demande d'un membre du gouvernement je retirai cette motion pour ne pas jeter trop de trouble dans les esprits. Un journal qui se dit organe des libéraux du Jura parlait de cette motion et espérait qu'elle serait renvoyée au Conseil-exécutif dans le sens des signataires: « Les catholiques jurassiens et les socialistes ont déposé au Grand Conseil une motion tendant à reviser la loi qui interdit les processions en dehors des églises. Cette motion sera discutée dans une session ultérieure et l'on peut espérer qu'elle sera renvoyée au Conseil-exécutif dans le sens des signataires. Ceux-ci demandent en effet que l'on s'en remette aux municipalités du soin de décider si oui ou non ces processions peuvent avoir lieu. Au fond, dans un pays de liberté, cette interdiction ne se comprend guère. Qu'est-ce que cela nous fait, à nous autres libres-penseurs, que les catholiques se promènent dans les rues, au son de leurs cloches, et avec leurs bannières ou leurs images saintes. Les associations religieuses protestantes ont bien le droit de parcourir les rues en cortège avec leur musique et leurs drapeaux. Pourquoi ce qui est bon pour les protestants ne le serait-il pas pour les catholiques! En fait de liberté, il ne faut pas avoir deux poids et deux mesures. Ce que proposent les signataires de la motion est tout à fait raisonnable, puisqu'ils entendent remettre la chose à l'appréciation des municipalités. Il est surprenant que le parti radical n'ait pas pris lui-même l'initiative en cette matière. Espérons du moins que nos amis de l'ancien canton auront assez de bon sens pour ne pas s'opposer à la levée de l'interdiction. Celle-ci pouvait avoir sa raison d'être il y a vingt-cinq ou trente ans; elle n'en a plus aucune aujourd'hui et ne doit être considérée que comme une vexation inutile. »

Voilà ce que disait, le 13 octobre 1905, le « Journal du Jura » de Bienne. Le « Démocrate » de Delémont disait à peu près la même chose. Pour lui les libéraux devaient accepter la motion pour jouer un bon tour aux conservateurs en les empêchant d'exploiter cette source de mécontentement. Nous eussions volontiers accepté de jouer ce vilain tour. Je constate avec plaisir que les idées ont marché depuis 1905 et que ce qu'à cette époque on eût considéré comme intolérable paraît maintenant tout naturel et conforme aux idées modernes. J'ajoute également avec satisfaction que le dépôt de la motion Jobin ne rencontra aucune opposition dans le parti radical jurassien. A une assemblée convoquée à Porrentruy, sous les auspices du préfet, pour s'occuper de la loi communale, deux membres du Grand Conseil, MM. Comment et Chavannes déclarèrent que, sous réserve de la forme à lui donner, le parti libéral jurassien ne s'opposerait pas à la motion. Une déclaration semblable fut faite depuis lors par M. Simonin, qui dit que la députation libérale jurassienne était d'accord. Je salue ces idées nouvelles, idées de tolérance, et j'espère qu'elles continueront à régner dans le Jura. Les catholiques jurassiens seraient douloureusement surpris de ce que le Grand Conseil ne suive pas les avis de sa commission et du gouvernement. M. Jobin et ses co-signataires ont voulu se montrer aussi conciliants et larges que possible vis-à-vis de la

majorité du Grand Conseil, toute arrière-pensée a été bannie de notre esprit, nous nous sommes placés au même point de vue que la France pour qui il s'agit en cette affaire de police locale, d'où la forme donnée par M. Jobin à sa motion. Mais au gouvernement et surtout en commission, un membre fit avec raison observer que par les mots « les processions sont autorisées » on établissait en quelque sorte les processions. Au lieu de la forme affirmative on a donc pris la forme négative. C'est M. Chavannes qui a fait cette proposition, acceptée par votre commission dans sa dernière séance. Cette forme peut satisfaire les uns et les autres. Nous rentrons dans le droit commun et j'ai le ferme espoir que le Grand Conseil ratifiera une solution qui, je le répète, comblera de joie les populations catholiques du Jura, heureuses de voir rétablir les processions religieuses.

M. **Chavannes.** Je voudrais faire seulement une réserve pour le cas où le Grand Conseil adopterait la disposition dont on parle. Je voudrais en tout cas supprimer le second paragraphe qui a trait aux mesures de police. J'estime qu'il est inutile de parler de mesures de police, lesquelles peuvent être prises à l'occasion des manifestations religieuses, s'il y a lieu, aussi bien que dans d'autres circonstances. Il n'est pas du tout nécessaire que ce soient les municipalités qui prennent des mesures de police, et je veux justifier cette manière de voir. Dans beaucoup de communes rurales, la police locale est un mythe, c'est-à-dire qu'elle n'existe que pour la forme. Si certains désordres se produisaient elles se considéreraient donc comme désarmées. Je sais que M. le directeur des affaires communales tient à cette disposition, surtout pour qu'il y ait un certain lien entre la loi communale et l'abrogation d'une disposition de la loi sur les cultes; mais ceci n'est pas du tout nécessaire et comme l'a dit M. Boinay, ces manifestations doivent tomber sous le droit commun; en cas de désordre, la police cantonale, aussi bien que la police communale, pourra intervenir. Je vous propose donc de supprimer le second paragraphe.

M. **Comment.** La députation libérale jurassienne, à laquelle j'ai l'honneur d'appartenir, s'est réunie pour discuter l'article qui fait l'objet de notre débat. Nous sommes unanimes à vous proposer la suppression de l'art. 99bis tel qu'on vient d'en donner lecture, mais nous sommes également unanimes pour vous recommander l'adoption de l'art. 4bis de l'art. 102, qui a la teneur suivante:

« La loi abroge l'art. 5 de la loi de 1875 concernant la répression des atteintes portées à la paix confessionnelle. »

Vous constatez, par la proposition que j'ai l'honneur de vous soumettre, que sur la question de principe, sur le fond, nous sommes tous d'accord; nous estimons, nous aussi, que cette disposition qui existe encore dans la loi de 1875 n'a plus sa raison d'être dans les temps actuels où l'esprit de tolérance règne. Puisque les manifestations religieuses sur la voie publique sont pratiquées par une grande partie de la population, il serait injuste d'empêcher les catholiques de sortir de leurs temples, de leurs églises, pour faire cortège dans les rues de la commune. Une pareille interdiction doit disparaître. Cet article de la loi de 1875 est mûr pour aller rejoindre les vieilles lunes. Mais si nous sommes d'accord sur la question de fond, nous ne le sommes pas sur la question de forme. Il y a à cet égard une divergence. On a fait des expériences dans le cours de cette année. Des processions ont été organisées dans toutes les paroisses catholiques du canton. J'ai hâte de dire qu'elles se sont déroulées sans inconvénient; tout a marché normalement, à l'exception de Delémont, la capitale du Jura, où il y a eu des scènes véritablement regrettables, scènes qui auraient pu avoir pour conséquence des voies de faits. Je ne veux pas entrer dans les détails; il sont connus du gouvernement, puisqu'il y a eu plainte portée et que les populations intéressées ont exigé des garanties contre le retour de pareils faits. Nous ne demandons pas l'insertion de dispositions spéciales dans la loi, mais l'application stricte des dispositions constitutionnelles et de nos lois. Nous estimons qu'il n'appartient pas, qu'il ne doit pas appartenir à la police locale, aux municipalités, aux conseils communaux quelconques, de s'occuper d'une question aussi importante. Ne chargeons pas la police locale de la répression des désordres dans la rue ou sur la voie publique; c'est l'affaire de la gendarmerie cantonale. Pour le cas où des contraventions se produiraient, ce serait la gendarmerie qui adresserait des rapports à l'autorité judiciaire, qui ferait application du code pénal. Bref, le gouvernement est suffisamment armé par la Constitution pour agir, comme il l'a déjà fait l'année dernière, alors que les manifestations des socialistes dans la capitale pouvaient y troubler l'ordre public. Là où il se passera des choses menaçant la tranquillité publique, le gouvernement agira. Nous ne demandons rien d'autre que ceci, c'est que ce soit la police cantonale qui intervienne en cas de troubles, qui dressera les contraventions, qui adressera des rapports à l'autorité judiciaire, et c'est celle-ci qui fera application du code pénal. Bref, le gouvernement est suffisamment armé par la Constitution pour interdire provisoirement les manifestations de nature à troubler l'ordre et la tranquillité publics. Qu'il continue à appliquer ces principes, c'est ce que nous demandons, pas autre chose.

Vous me direz: mais enfin, le premier alinéa de cet art. 99bis correspond à votre idéal, à celui de la députation jurassienne! Evidemment, c'est vrai, nous pourrions accepter le premier alinéa sans aucun danger, et ceux qui éprouvent encore un petit frisson, un petit cauchemar à l'idée du rétablissement de ces manifestations religieuses pourraient être rassurés, mais si nous en demandons la suppression, c'est tout simplement à raison du fait que MM. Bühler et Simonin nous ont déclaré à plusieurs reprises dans la discussion qu'il ne fallait pas introduire dans la loi des dispositions qui, je le répète, l'allongeraient très inutilement. Cet alinéa premier de l'art. 99bis est une répétition de l'article que nous vous proposons nous-mêmes, et dès le moment où cette interdiction renfermée dans la loi de 1875 aura disparu, les manifestations religieuses pourront suivre leur cours tout comme les manifestations auxquelles nous avons fait allusion. Cependant nous n'insistons pas pour la suppression du premier alinéa et si vous, MM. Simonin et Bühler, y tenez, nous abandonnerons notre point de vue; mais en revanche nous insistons pour la suppression du deuxième paragraphe. MM. Simonin et Bühler, votre travail est maintenant arrivé à chef et nous vous félicitons — je profite de l'occasion pour le faire — de la manière distinguée dont vous avez

présenté cette loi; vous méritez nos remerciements. Mais si votre travail est fini, le nôtre va commencer (*Rires)*; nous aurons, dans des assemblées préparatoires, à faire rapport devant nos électeurs sur le résultat de ces délibérations, et lorsque nous arriverons à cet art. 99bis, si nous devons dire qu'il appartient à la police locale de régulariser cette affaire, nous créerons un mouvement général de mécontentement dans la population; et si vous insistez pour le maintien de ce deuxième alinéa, vous créerez un mécontentement parmi nos collègues de la députation jurassienne, et vous vous en apercevrez au vote, alors qu'un certain nombre d'entre eux s'abstiendront de donner leur assentiment. Je vous en prie donc, n'insistez pas; nous sommes tous d'accord sur le fond, entendons-nous et vous verrez alors que nous serons unanimes, aussi bien dans la députation libérale que dans la députation catholique, pour voter une loi qui réalise certainement un progrès, contrairement à ce qu'a prétendu mon ami M. Jacot; il le faut, dans l'intérêt même de la loi.

Je vous prie donc de supprimer le deuxième paragraphe et j'ajouterais, dans l'intérêt de la loi, pour que celle-ci soit claire et précise, de supprimer l'article 99bis tout entier.

M. Choulat. Encore ces dernières semaines j'ai assisté à diverses séances tenues dans le Jura nord au sujet de la suppression de cet article et là j'ai entendu formuler contre le rétablissement des processions religieuses certaines objections, dont il est de mon devoir de dire ici quelques mots. Le principe même du rétablissement des processions n'a pas été combattu, du moins, dans les assemblées auxquelles j'ai assisté il n'a pas été contesté. Il s'agit plutôt d'une objection de forme. Certains citoyens auraient voulu subordonner le rétablissement des processions sur la voie publique à certaines garanties pour protéger l'ordre public dans la rue aussi bien que pour la répression des troubles occasionnés par les manifestations, de même que pour celle des troubles occasionnés par les curieux sur le parcours des processions.

Je comprends dans une certaine mesure ces objections et ceux qui ont vécu les temps difficiles du Culturkampf seront certainement d'accord avec moi pour dire que si le Jura catholique n'avait pas modifié sa manière de voir il y aurait lieu de prendre aujourd'hui des garanties à cet égard, mais il est à espérer que les catholiques qui prendront part à l'avenir aux processions sauront respecter la liberté de croyance des gens qui ne salueront peut-être pas la procession ou resteront indifférents, de même qu'ils se garderont de manquer de respect aux processions qui passent.

S'il doit en être ainsi, nous pouvons parfaitement faire abstraction des garanties spéciales à demander. Nous sommes garantis tout d'abord par la constitution cantonale et d'autre part par la loi sur la police des routes. Rien ne s'oppose donc à passer outre.

Une deuxième objection réside dans le fait que certains citoyens auraient voulu subordonner le rétablissement de ces processions à une revision spéciale de la loi de 1875. Je comprends cette manière de voir, étant de ceux qui protestent contre le système, en vigueur au Grand Conseil de Berne depuis un certain temps, d'introduire dans nos lois les dispositions les plus disparates; on y mélange par exemple des textes concernant la justice avec d'autres concernant l'agriculture. Au cas particulier, il s'agissait avant tout d'édicter des dispositions garantissant suffisamment contre les troubles pouvant résulter du rétablissement des processions, et comme nous le sommes déjà par les lois existantes nous pouvons supprimer sans autre, étant donné surtout les circonstances actuelles, la disposition de la loi de 1875 interdisant les processions, par voie de la loi communale.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es ist sehr erfreulich, den Voten der Herren Chavannes, Comment und Choulat entnehmen zu können, dass in grundsätzlicher Beziehung vollständige Uebereinstimmung besteht zwischen den beiden politischen Richtungen im Jura, dass die Freisinnigen damit vollständig einverstanden sind, dass dieses Verbot, das im Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens enthalten ist, aufgehoben werde. Die ganze Angelegenheit konzentriert sich also noch auf die Frage, in welcher Form die Aufhebung vor sich gehen soll. Nach dieser Richtung hin ist nun zu sagen, dass Herr Chavannes bereits in der Kommission den Antrag gestellt hat, den Herr Comment heute stellt, nämlich den, dass man im Gesetzestext die Aufhebung nicht ausdrücklich aufnehmen, sondern sich darauf beschränken soll, in Art. 102 diesen § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 aufzuheben. Wir haben in der Kommission darüber beraten, haben uns aber gesagt, dass es gegenüber dem Volk nicht wohl angehe, eine derart wichtige Aenderung vorzunehmen, ohne dass man das im Gesetz ausdrücklich sagt. Man soll aus dem Gesetz selbst lesen können, was der Grosse Rat beschlossen hat und was das Volk mit Annahme des Gesetzes beschliesst. Man soll nicht gewissermassen Versteckens spielen. Wenn man es im Gesetz selbst nicht sagt, sondern nur in den Schlussbestimmungen jenen Artikel aufhebt, so weiss nicht jedermann, was beschlossen ist, man müsste extra das Gesetz von 1875 zur Hand nehmen und nachlesen, was darin enthalten ist. Jedenfalls wäre es notwendig, dass man in die grossrätliche Botschaft eine bezügliche Darlegung aufnehmen und die Sache gründlich behandeln würde. Man würde sich in dieser Botschaft viel eingehender über die ganze Sache verbreiten müssen, als das notwendig ist, wenn man es im Gesetz ausdrücklich sagt.

Wir haben deshalb gefunden, wenn man schon zugegeben hat, dass man mit dem Vorschlag des Herrn Chavannes auch zum Ziele käme, es sei gegenüber dem Volk besser und aufrichtiger gehandelt, wenn man ihm ausdrücklich sagt, was man will. Man soll aus dem Gesetz selbst herauslesen können, was der Grosse Rat und das Volk beschlossen haben. Deshalb haben wir vorgeschlagen, Art. 99bis aufzunehmen.

Nun wird aber von Herrn Chavannes eventuell und von andern definitiv beantragt, dass man auf jeden Fall den letzten Satz des Art. 99bis streichen solle, die Bestimmung, dass die Handhabung der öffentlichen Ordnung bei solchen Anlässen Sache der Einwohnergemeinde sei. Die Kommission und die Regierung haben diesen Satz nur aufgenommen, um äusserlich den Zusammenhang zwischen dem Gemein-

degesetz und dieser Angelegenheit festzustellen. Wir wissen sehr wohl, dass es nicht notwendig wäre, ausdrücklich zu bestimmen, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werden dürfe und dass sie gehandhabt werden müsse. Denn über dieser Gesetzesbestimmung stehen die Staatsverfassung und die Bundesverfassung, deren Bestimmungen ich den Herren in Erinnerung gerufen habe. Dort ist die öffentliche Ordnung vorbehalten. Zur Handhabung derselben ist in erster Linie die staatliche Polizei verpflichtet, wie Herr Comment richtig hervorgehoben hat, vorgängig den Organen der Gemeindepolizei. Ich persönlich kann mich deshalb ohne weiteres damit einverstanden erklären, dass dieser Satz gestrichen wird. Er ist nicht notwendig, und wenn die Streichung dazu führen kann, dass die Parteien einig gehen, so ist damit viel erreicht.

Ueber die Beibehaltung des ersten Satzes mögen die Herren entscheiden. Diejenigen, die glauben, es sei zweckmässiger und besser gehandelt gegenüber dem Volk, wenn man die Bestimmung ausdrücklich ins Gesetz aufnimmt, stimmen für Beibehaltung, diejenigen die meinen, man dürfe das nicht recht sagen, für Streichung. Die Kommission ist der Meinung, dass wir es dem Volke schuldig sind, im Gesetz ausdrücklich zu sagen, was man will. Ich möchte beantragen, den Art. 99bis anzunehmen unter Streichung des zweiten Satzes.

M. **Jobin.** Je veux me borner à déclarer que je retire avec plaisir l'amendement que j'avais présenté en première lecture en faveur de la disposition arrêtée à l'unanimité par le gouvernement et la commission. Au surplus je dois dire en ce qui me concerne personnellement que je partage la manière de voir du gouvernement et de la commission, à savoir qu'il est préférable de maintenir le premier alinéa de l'art. 99bis. Ce serait, je crois, d'une meilleure tenue pour l'ensemble de la loi et cette confirmation serait véritablement logique, elle aurait une signification plus claire pour les lecteurs de la loi.

En ce qui concerne le deuxième alinéa, nous ne voyons aucun inconvénient du tout à sa suppression.

v. Steiger. Nach dem, was gesagt worden ist, möchte ich Ihnen nur noch beantragen, den Vorschlag des Herrn Comment auf Streichung des ersten Satzes abzuweisen. Wenn wir heute die loyalen und schönen Erklärungen des Regierungsrates und des Kommissionspräsidenten über die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kanton Bern gehört haben, wollen wir diesen Gedanken nicht an einen Ort hinstellen, wo er nicht hingehört. Im Art. 102 streichen wir nur die Artikel, die in Wegfall kommen, weil in den vorgehenden Artikeln eine neue Idee entwickelt worden ist und deshalb mit dem Ueberflüssigen aufgeräumt werden muss. Aber dass wir in Zukunft den § 5 des Gesetzes von 1875 aufheben wollen, ist ein neuer Gedanke. Wenn wir die Idee haben, im Kanton Bern in Zukunft so zu verfahren, wie es heute die Gemeindedirektion und die Kommission sagen, so wollen wir das im Gesetz ausdrücklich feststellen, und wollen es nicht an einem Ort unterbringen, wo es nicht hingehört, sonst könnte man glauben, wir würden uns schämen, zu dem zu stehen, was heute Schönes gesagt worden ist. Ich beantrage, den Antrag Comment abzulehnen.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le gouvernement n'attache pas une importance particulière à la forme à donner à la suppression de l'interdiction des processions. On peut procéder de deux manières: ou bien se contenter d'insérer cette suppression à l'art. 102 n° 4bis ou bien la spécifier d'une façon formelle à l'art. 99bis. En ce qui me concerne personnellement, je préfère ce dernier système; il faut que le peuple soit renseigné, qu'il sache ce qu'a voulu l'autorité législative. Quant à la seconde disposition de l'art. 99bis, elle n'est pas absolument nécessaire. Il est évident que le maintien de l'ordre public lors des processions rentre dans les attributions de la commune municipale. D'autre part, si la police locale est chargée du maintien de l'ordre dans les rues, sur les routes, l'Etat doit intervenir en vertu des dispositions constitutionnelles déjà citées si des troubles surgisent lors de ces manifestations. Dès lors on peut parfaitement supprimer la disposition finale de l'art. 99bis. La situation légale restera en l'état actuel; seulement, comme je l'ai dit, nous avions tenu à dire *expressis verbis* ce qui figure à la fin de cet article pour justifier la suppression dans la loi communale de l'interdiction des processions. Si le Grand Conseil élimine cette seconde partie de l'art. 99bis, nous indiquerons dans le message de cette autorité à soumettre au peuple les motifs pour lesquels on a jugé opportun d'insérer dans la loi communale la disposition relative à la suppression de l'interdiction des processions, afin que les citoyens comprennent qu'il y a une certaine relation entre les deux objets. Mais je ne voudrais pas que l'élimination du passage en question donnât plus tard une arme à ceux qui voudraient rejeter la loi en invoquant le prétendu défaut de rapport entre la loi communale et l'art. 99bis. J'espère qu'une telle objection ne sera pas présentée, et sous cette réserve, je partage l'opinion de M. le président de la commission, à savoir qu'on peut supprimer la disposition finale de l'art. 99bis.

M. **Comment.** Je vous ai dit que mes collègues de la députation radicale du Jura et moi nous n'insisterions pas pour la suppression du premier paragraphe de l'art. 99bis. Si les autorités estiment que cette disposition est nécessaire, je suis autorisé par mes amis politiques à déclarer que nous nous rallions à la proposition de la commission, c'est-à-dire que nous acceptons le maintien du premier paragraphe et la suppression du deuxième. Il n'y aurait donc plus de divergence et je constate que nous sommes unanimes de part et d'autre.

Thomet. Die sozialdemokratische Partei nimmt für sich je und je das Recht in Anspruch, zu demonstrieren, sei es am 1. Mai oder wann immer, und sie hat sich jederzeit dagegen aufgelehnt, wenn die Regierung sich erlaubt hat, gegen solche Umzüge vorzugehen, namentlich auch aufgelehnt, als die Regierung das Verbot des Tragens der roten Fahne erliess. Sie glaubt deshalb nur konsequent zu sein, wenn sie heute die Erklärung abgibt, dass sie dieses gleiche Recht selbstverständlich auch allen andern Parteien und religiösen Gemeinschaften zuerkennt. Sie ist deshalb durchaus dafür, dass dieser Art. 99bis angenommen wird mit Streichung des letzten Satzes. Die Frage ist von solcher grundsätz-

licher Bedeutung, dass wir glaubten, diese Erklärung hier abgeben zu müssen.

Präsident. Herr Comment hat seinen Streichungsantrag zurückgezogen, der Antrag des Herrn Chavannes ist daher unwidersprochen und angenommen.

Beschluss:

Art. 99bis. Das in § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens enthaltene Verbot der kirchlichen Prozessionen und andern religiösen Zeremonien ausserhalb der Kirche, beziehungsweise auf öffentlichem Boden, wird aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
das Gemeindewesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Artikel 64 und 65 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Ich frage an, ob Anträge auf Zurückkommen auf den einen oder andern Artikel gestellt werden wollen.

Meyer (Langenthal). Ich beantrage Wiedererwägung des Art. 74. In diesem Artikel ist die Stimmberechtigung in den Burgergemeinden dahin geordnet, dass sämtliche Burger, wohnen sie wo sie wollen, innerhalb der Schweiz oder auch im Ausland, stimmberechtigt seien. Diese Ordnung der Dinge bringt es mit sich, dass eine grosse Zahl von Burgern, speziell im Oberaargau, zu prinzipiellen Gegnern des Gemeindegesetzes werden. Bis dahin ging die Auffassung der Burger in unserer Gegend dahin, dass nur die ortsansässigen Burger in der Gemeinde stimmberechtigt sein sollen. Ich möchte nun heute postulieren, dass man in Ziff. 1 des Art. 74 einschaltet: «alle ortsansässigen Burger». Um denjenigen Gemeinden, die das Bedürfnis haben, die Stimmberechtigung weiter auszudehnen, Gelegenheit zu geben, sich frei entwickeln zu können, möchte ich beantragen man solle im zweiten Alinea am Platz des Wortes «Kantonsgebiet» einfach sagen: «welche ausserhalb des Gemeindegebietes Wohnsitz haben». Bei uns hat die Auffassung immer Geltung gehabt, dass nur die ortsansässigen Burger stimmberechtigt seien. Nun bin ich dahin orientiert, dass in der Kommission die Auffassung vertreten worden ist, dass die Neuordnung der Dinge nichts anderes bedeute als eine Bestätigung des bisherigen Zustandes. Um das zu begründen, hat man sich auf den Wortlaut des Stimmrechtsgesetzes von 1861 berufen. Dort steht in § 3: «Stimmberechtigt an der Burgergemeinde sind diejenigen Ortsburger, welche ...» Man hat diesen Ausdruck «Ortsburger» dahin interpretiert, es seien darunter alle Burger verstanden, wohnen sie wo sie wollen. Ich halte diese Auffassung für unrichtig und ich glaube, meine Auffassung werde bestätigt durch den Wortlaut des Schlussalineas des angeführten § 3, welches sagt: «In den gemischten Gemeinden sind nur diejenigen Ortsburger stimmberechtigt, welche die Eigenschaften besitzen, über die sich die Einsassen auszuweisen haben.» Die Ordnung der Dinge, wie sie in Art. 74 nun existiert, widerspricht dem Prinzip, das enthalten ist im Art. 7 unseres Gemeindegesetzes, wo statuiert ist, dass die Stimmberechtigung an den Wohnsitz in der Einwohnergemeinde geknüpft ist. Nun sehe ich nicht ein, warum wir da zweierlei Recht haben sollen. Ich habe während langer Jahre Gelegenheit gehabt, die Auffassung der Burger in meiner Gegend über die Stimmberechtigung kennen zu lernen und garantiere Ihnen, dass wir $^9/_{10}$ unserer Burger zu Gegnern machen, wenn wir die beantragte Abänderung nicht treffen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 74 . . . Mehrheit.

Präsident. Herr Meyer hat bereits seinen Antrag begründet. Nach dem Reglement sollte man meinen, dass ein Antragsteller, wenn er Zurückkommen beantragt, nichts anderes sagen dürfe als er beantrage Zurückkommen auf den und den Artikel. Es heisst, über derartige Anträge finde eine Diskussion nicht statt. Ich bin nicht der Meinung, dass man das Reglement so auslegen soll, denn es muss einer doch sagen können, warum er zurückkommen will. Das Reglement ist nach meinem Dafürhalten so auszulegen, dass, nachdem der Antrag begründet ist, eine weitere Diskussion vorläufig nicht stattfindet, sondern sofort über das Zurückkommen abgestimmt wird. Wenn der Rat mit dieser Meinung einverstanden ist, werde ich es bei weiteren Anträgen auf Zurückkommen so halten.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich habe Ihnen bereits gestern bei der Verhandlung über Art. 74 auseinandergesetzt, dass die Kommission sich eingehend mit der Frage befasst hat, wie das Stimmrecht in den Burgergemeinden zu ordnen sei, ob es beschränkt werden soll auf ortsanwesende Burger oder ob es auf diejenigen Ortsburger ausgedehnt werden soll, die ausserhalb der Gemeinde an irgend einem Ort im Kanton wohnen. Es ist mir in der letzten oder vorletzten Session des Grossen Rates von einem Kollegen aus dem Oberaargau mitgeteilt worden, dass in seiner Gemeinde nach dieser Richtung hin eine ganz dezidierte Auffassung bestehe, nämlich die, dass an der Burgergemeinde nur die am Ort anwesenden Burger stimmberechtigt sein sollen, dass die auswärtswohnenden Burger nicht Stimmrecht haben. Er hat mir gesagt, dass man in

ihren Gemeinden immer diese Auffassung gehabt habe und dass man sich mit der vorgeschlagenen Neuerung unter keinen Umständen abfinden werde. Ich habe der Kommission hievon Mitteilung gemacht und es ist dort der Antrag gestellt worden, man solle das Stimmrecht beschränken auf diejenigen, die im betreffenden Einwohnerbezirk wohnen. Dieser Antrag wäre von der Kommission wahrscheinlich auch angenommen worden, wenn nicht Herr v. Fischer darauf hingewiesen hätte, dass sowohl im Gemeindegesetz als im Gesetz über die Stimmberechtigung in den Gemeinden festgesetzt sei, dass das Stimmrecht nicht beschränkt sei auf die am Ort wohnenden Burger. Namentlich hat man uns eine Aeusserung eines Berichterstatters zitiert, die in öffentlicher Anfrage gefallen ist, dahingehend, dass die Auffassung der vorberatenden Behörden allerdings dahin gehe, dass das Stimmrecht nicht auf die am Ort wohnenden Burger beschränkt bleiben soll. Unter dem Eindruck dieser Mitteilung, die uns Herr v. Fischer gemacht hat, hat auch die Kommission beschlossen, an der früheren Fassung nichts zu ändern.

Nun haben aber gestern, vorgestern und heute wieder eine grosse Zahl von Mitgliedern des Grossen Rates mir neuerdings ihre starken Bedenken geltend gemacht gegenüber einer derartigen Einrichtung. Man hat mir gesagt, dass das in den meisten Gemeinden eine absolute Neuerung bedeuten würde, dass dieser Sinn und Geist, der seinerzeit nach den Ausführungen des Herrn v. Fischer in die Gesetzgebung gelegt worden wäre, in die Burgergemeinden nicht eingedrungen sei, sondern dass da eine andere Auffassung bestehe, dass man in den meisten Gemeinden, vielleicht mit Ausnahme der Stadt Bern, die Auffassung vertrete, dass nur die am Orte wohnenden Burger stimmberechtigt seien. Durch eine Einrichtung, wie wir sie hier vorsehen, würden wir eine wesentliche Aenderung einführen, die sehr Anstoss erwecken würde. Ich habe bereits in meinem Votum von vorgestern den Herren absichtlich Gelegenheit gegeben, sich allfällig zu rühren, ihre Ideen zu vertreten und Anträge zu stellen. Ich bedaure, dass das damals nicht geschehen ist und bin nun froh, dass Herr Meyer noch rechtzeitig auf diese Verhältnisse aufmerksam macht.

Ich kann mitteilen, dass ich persönlich auch der Auffassung gewesen bin, dass das Stimmrecht auf die am Ort wohnenden Burger beschränkt sei. Ich habe das Glück, Burger von Aeschi zu sein und wohne in Frutigen, habe aber nie daran gedacht, dass ich von Frutigen aus das Stimmrecht in der Burgergemeinde Aeschi ausüben könnte. So wird es andern Burgern auch gegangen sein. Wenn man glaubt, man füge diesen Burgergemeinden ein Unrecht zu und verletze sie in ihrer Auffassung, so halte ich dafür, man solle dieser Auffassung Rechnung tragen und nicht einen Stein des Anstosses schaffen, wo es gar nicht nötig ist. Das Stimmrecht für Burger, die ausserhalb der Gemeinde wohnen, wird von keinem öffentlichen Interesse erfordert, sondern es sind nur rein private Interessen beteiligt. Wenn die Burger meinen, es sei zweckmässig, dieses Stimmrecht nicht auszudehnen, so soll man es nicht ausdehnen.

Dazu kommt der Umstand, dass in den Einwohnergemeinden das Stimmrecht durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes und durch Art. 7 unseres Gesetzes auch geändert worden ist. Früher haben in den Einwohnergemeinden auch Leute stimmen können, die ausserhalb der Gemeinde wohnten. Sie konnten wohnen, wo sie wollten, wenn sie in der Einwohnergemeinde nur steuerpflichtig waren, so konnten sie dort das Stimmrecht ausüben. Durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist dieser Zustand beseitigt worden und es können nur noch diejenigen stimmen, die in der betreffenden Gemeinde wohnen. Es ist konsequent, dass man in den Burgergemeinden auch den gleichen Zustand schafft; es wäre fast widersinnig, wenn man in den Einwohnergemeinden das Stimmrecht auf die am Ort anwesenden Einwohner beschränken würde, während man es in den Burgergemeinden auf alle im Kanton wohnenden Burger ausdehnen würde. Die Kommission hat nicht Gelegenheit gehabt, neuerdings zu diesem Antrag Stellung zu nehmen, aber ich nehme meinerseits durchaus keinen Anstand, zu erklären, dass ich den Antrag Meyer als begründet ansehe, ihm zustimme und Sie ersuche, ihm ebenfalls zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 74. Stimmberechtigt an der Burgergemeinde sind alle ortsansässigen Burger, welche in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht haben.

Durch das Burgergemeindereglement kann die Stimmberechtigung an der Burgergemeinde auch solchen Burgern gestattet werden, welche ausserhalb des Gemeindegebietes Wohnsitz haben, unter Vorbehalt von Art. 3, Ziff. 1, lit. *a* und *b*, und Art. 4, Ziff. 1—4, der Staatsverfassung.

Wälchli. Ich möchte beantragen, auf Art. 28 zurückzukommen, und zwar im Sinne der Streichung des letzten Absatzes. Im zweiten Absatz ist gesagt: «Unvereinbar mit der Mitgliedschaft einer Gemeindebehörde ist jede ständige besoldete Gemeindebeamtung, welche dieser Behörde unmittelbar untergeordnet ist». Dieser Grundsatz ist ein allgemein gültiger und es lässt sich dagegen nichts einwenden. Nun könnte man meinen, der dritte Absatz würde dazu dienen, diese Bestimmung des näheren zu präzisieren. Der dritte Absatz schafft aber die Möglichkeit, dass die Gemeinden diese Unvereinbarkeit noch auf weitere Fälle ausdehnen können. Die Fassung dieses dritten Absatzes ist nach meinem Dafürhalten in erster Linie eine ungenaue, indem sich daraus nicht ergibt, in welchen Fällen diese Ausdehnung stattfinden kann, ob weitere Gründe der Unvereinbarkeit möglich sind, oder aber, ob dieselbe auf weitere Beamtungen ausgedehnt werden kann. Es kann da z. B. die Befürchtung entstehen, dass einer Gemeindebehörde einfallen könnte, die Unvereinbarkeit einer Gemeindebeamtung mit der Mitgliedschaft in der Steuerkommission dekretieren zu wollen. Ich möchte dagegen direkt das Interesse des Staates geltend machen. Gerade die Festbesoldeten haben sich in letzter Zeit vielfach bemüs-

sigt gefühlt, in den Steuerkommissionen usw. auf eine bessere Taxation hinzuarbeiten. Wenn dieses Element ausgeschaltet werden könnte, so könnte daraus eine direkte Schmälerung der Staatseinnahmen entstehen.

Aber auch von allgemeinen Gesichtspunkten aus scheint mir diese Möglichkeit, die durch den dritten Absatz geschaffen wird, nicht empfehlenswert. Wenn die eine Gemeinde sich in einer bestimmten Frage so entscheidet und die andere anders, so bekommen wir für die gleiche Beamtung, z. B. für die Frage, ob die Sekundarlehrer Mitglieder der Schulkommissionen der Primarschule sein dürfen, eine durchaus ungleiche Behandlung in den verschiedenen Ortschaften des Kantons. Das ist nicht wünschbar. Es scheint überhaupt, dass man durch diesen Schlussabschnitt einem gewissen engherzigen Standpunkt in einzelnen Gemeinden Rechnung tragen wollte. Ich möchte mir erlauben, auch da an die Toleranz zu appellieren, von der vorhin so schön die Rede gewesen ist. Sie ist ebensogut am Platz in Fragen des Stimmrechts und des passiven Wahlrechts wie in religiösen Dingen. Ich möchte deshalb empfehlen, diesen Absatz 3 nachträglich zu streichen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 28 . . . Minderheit.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, auf Art. 40 zurückzukommen. Er handelt von der Verjährung der Verantwortlichkeitsklage gegenüber Beamten, Behörden und Kommissionen von Gemeinden. Wir haben im ersten Absatz des Art. 40 bestimmt, dass die Verantwortlichkeitsklage ordentlicherweise mit Ablauf eines Jahres verjährt. Dann gibt es Ausnahmen, die in Al. 2 und 3 festgesetzt sind. Nach Al. 2 kann man, wenn der Verantwortlichkeitsgrund erst nach Beginn der ordentlichen Verjährungsfrist entdeckt worden ist, noch klagen innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung. In Al. 3 ist der weitere Fall der Herleitung der Verantwortlichkeitsklage aus einer strafbaren Handlung geordnet. Wir haben meiner Meinung nach in Al. 1 und 2 eine Lücke. Wenn innert eines Jahres nicht geklagt wird, so fällt die Möglichkeit zu klagen dahin. Wenn ich am 365. Tage des Jahres einen Verantwortlichkeitsgrund entdecke, so muss ich die Klage bis am 365. Tag einreichen, sonst verjährt sie. Entdecke ich den Verantwortlichkeitsgrund aber erst am 366. Tag, so habe ich wieder ein ganzes Jahr Zeit. Das ist offenbar übersehen worden.

Ich habe zuerst geglaubt, man sollte das nur redaktionell ändern können, habe dann aber gefunden, dass es offenbar doch eine materielle Aenderung ist. Ich glaube, wir müssen diese Inkongruenz und Lücke ausfüllen. Das könnte in der Weise geschehen, dass man auf Art. 40 zurückkommt und das erste Alinea folgendermassen fasst: «Gegenüber den Gemeindebeamten... verjährt die Verantwortlichkeitsklage ordentlicherweise mit Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkte der Entdeckung des Verantwortlichkeitsgrundes an gerechnet, längstens aber mit Ablauf von 10 Jahren». Al. 2 würde dann wegfallen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 40 . . . Mehrheit.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, diesen Antrag, der doch in der Hauptsache redaktioneller Natur ist, der Redaktionskommission zuzuweisen. Wir haben nicht Gelegenheit gehabt, denselben genau zu prüfen. Grundsätzlich bin ich einverstanden, materiell wird nichts geändert, aber ich muss doch noch eine nähere Prüfung vorbehalten.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Les dispositions de l'art. 40 sont tirées textuellement du code civil suisse soit des art. 454, 2e alinéa et 455, ainsi conçus: Art. 454, 2e alinéa: «L'action contre les membres des autorités de tutelle qui ne sont pas directement responsables, contre la commune ou l'arrondissement tutélaire et contre le canton, se prescrit par un an du jour où elle a pu être intentée.» Art. 455: «L'action en responsabilité fondée sur une erreur de comptabilité ou sur une cause qu'il n'était pas possible de connaître avant le début de la prescription ordinaire, se prescrit par un an à compter de la découverte du fait qui lui a donné naissance; elle s'éteint, dans tous les cas, dix ans après le début de la prescription ordinaire. — L'action en responsabilité intentée en raison d'un acte délictueux se prescrit par le même délai que l'action publique, lorsque ce délai est plus long que celui de l'action civile.»

Nous avions soumis le texte critiqué au Conseil-exécutif, qui possède de bons juristes dans son sein et nous pensions que tout était en règle. Mais je suis tout à fait disposé à revoir encore une fois le passage en question et à le mettre encore mieux en harmonie avec le code civil suisse, en tenant compte, si possible, de l'objection présentée par M. Bühlmann.

Präsident. Es geht aus den Erklärungen der vorberatenden Behörden hervor, dass eine materielle Differenz nicht besteht, dass man mit der Auffassung des Herrn Bühlmann einverstanden ist. Ich frage Herrn Bühlmann an, ob er damit einverstanden ist, dass sein Antrag an die Redaktionskommission geht, damit diese eine Lösung sucht, die seiner Auffassung entspricht.

Bühlmann. Ich bin ohne weiteres damit einverstanden.

Präsident. Wenn keine Anträge auf Zurückkommen mehr gestellt werden, so ist die Diskussion über das Gemeindegesetz geschlossen. Wir könnten zur Schlussabstimmung übergehen. Im Einverständnis mit den vorberatenden Behörden schlage ich aber dem Rat folgendes Vorgehen vor. Der Rat weiss, dass eine Reihe von Beanstandungen während der zweiten Lesung noch an die Kommission gegangen sind. Kommission und Regierung sind nun der Meinung, dass man zur Schlussabstimmung über eine so wichtige Vorlage nicht schreiten sollte, bevor der Rat Gelegenheit hat, zu sehen, wie die definitive Redaktion lautet. Wir würden in der nächsten Woche dem Rate die bereinigte Vorlage vorlegen und ihm

Gelegenheit geben, sich eventuell noch über redaktionelle Fragen auszusprechen, wobei ich betone, dass die materielle Diskussion mit heute erledigt ist. (Zustimmung.)

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1916.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Bericht des Regierungspräsidiums.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht des Regierungspräsidiums sind keine wesentlichen Bemerkungen anzubringen. Ich erlaube mir, auf den gedruckten Bericht zu verweisen und beschränke mich darauf, einige Punkte herauszugreifen.

Der Bericht des Regierungspräsidiums enthält eine Uebersicht über die Tätigkeit des Grossen Rates und über den Stand der Gesetzgebung im Jahre 1916, und im weiteren auch eine Uebersicht über die Tätigkeit der vollziehenden Behörden, der Regierung und ihrer Organe.

Was die letztere Tätigkeit anbetrifft, so ist zu sagen, dass die vollziehende Behörde im Berichtsjahr eine wesentlich vermehrte Arbeit zu bewältigen hatte, veranlasst namentlich durch die wirtschaftlichen Massnahmen des Bundes, die infolge der Kriegswirren notwendig geworden sind. Diese wirtschaftlichen Massnahmen des Bundes haben in der ersten Zeit die Kantone und die Gemeinden nicht beschäftigt, der Bund hat sich ausschliesslich mit den Fragen der Einfuhr und der Verteilung im Innern des Landes befasst. Er hat für bestimmte Arten von Lebensmitteln das Monopol ausgesprochen. Die erste Aktion hat er mit der Monopolisierung der Einfuhr von Brotgetreide eingeleitet, eine Massnahme, die im Interesse der Brotversorgung des Landes notwendig war. Je mehr Schwierigkeiten in der Zufuhr eingetreten sind, desto mehr ist er auch zur Monopolisierung anderer Artikel übergegangen, Mais, Reis und namentlich aller Futterartikel, die indirekt auch zur Lebensmittelversorgung des Landes beitragen. Die Verteilung dieser Waren, die der Bund einführte, hat er vorgenommen, indem er die bestehenden Organisationen, die die Verteilung in normalen Zeiten besorgten, zur Hilfe heranzog, Müller, Händler, wirtschaftliche Organisationen aller Art, Genossenschaften usw. Nachdem die Zufuhr immer schwieriger geworden ist, eine Reihe von Lebensmitteln ganz ausgeblieben sind und man auf die Rationierung der Waren im Inland und eine möglichst gleichmässige Verteilung in allen Landesgebieten Bedacht nehmen musste, war der Bund gezwungen, eine andere Organisation zu suchen, um diese schwierige Arbeit durchzuführen. Er hat nach und nach den Handel ausgeschaltet und das Schwergewicht der Verteilung und Rationierung der Ware in die Kantone und Gemeinden verlegt.

Damit ist natürlich den Kantonen und Gemeinden eine neue und grosse Arbeit erwachsen. Die Zentralstelle des Bundes, die die Waren eingeführt hat, das Oberkriegskommissariat, beschränkte sich nun darauf, die Waren an die Kantone zu verteilen. Diese Verteilung findet nach bestimmten Grundsätzen statt, diejenige der Lebensmittel nach Massgabe der Bevölkerung, diejenige der Futtermittel nach Massgabe der Viehzahl. Die Kantone ihrerseits haben die Aufgabe erhalten, die Verteilung dieser Waren innerhalb ihres Gebietes selbst vorzunehmen. Sie mussten dazu die Gemeinden herbeiziehen. Alle diejenigen, die in der Gemeindeverwaltung tätig sind, wissen, welch gewaltige Arbeit den Gemeinden in der letzten Zeit erwachsen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich dieselbe noch vermehren wird. Je länger der Krieg dauern wird, um so wahrscheinlicher ist es, dass noch andere Artikel den Gemeinden zur Verteilung an die Konsumenten zugewiesen werden müssen. Diese Verteilung seitens der Kantone geschieht nach den gleichen Grundsätzen, wie das vom Bund aus geschehen ist. Es ist den Kantonen allerdings vorbehalten, noch andere Faktoren als nur die Bevölkerungszahl in Betracht zu ziehen. Ich mache darauf aufmerksam, dass z. B. bei der Verteilung von Mais zu Speisezwecken nicht exakt nach Massgabe der Bevölkerungszahl vorgegangen wird, sondern dass andere Faktoren in Betracht gezogen werden. Mais wird verteilt einmal nach Rücksicht auf die Bevölkerungszahl; es wird aber auch noch auf andere Verhältnisse Rücksicht genommen. So werden die Bezirke des Oberlandes besser bedacht als diejenigen des Flachlandes, wo eine grosse Kartoffelproduktion vorhanden ist. Diese Ordnung muss jedenfalls als durchaus gerecht bezeichnet werden.

Mit dieser Verteilung der Waren ist es allerdings nicht gemacht, sondern den Kantonen ist die weitere Aufgabe erwachsen, dafür zu sorgen, dass auch im Inland eine vermehrte Produktion platzgreift. Je mehr die Zufuhr abgeschnitten wird, was leider immer stärker der Fall ist, desto mehr sind wir auf die Eigenproduktion angewiesen. Da muss seitens der Kantonsbehörden alles aufgewendet werden, um die Produktion im Lande zu vermehren. Es ist in dieser Beziehung viel geschehen. Es ist auf freiwilligem Boden durch Belehrung erreicht worden, dass die Produktion an Getreide und Kartoffeln ausgedehnt wurde. Neuerdings werden bestimmte Befehle erlassen, wie die Ausdehnung stattfinden soll. Das ist allerdings ein Gebiet, das nicht hieher gehört, sondern unter die Rubrik Landwirtschaftsdirektion. Wir werden dort noch näher darauf zu sprechen kommen.

Ich habe diese Frage hier berührt, um Ihnen zu zeigen, dass unsere Regierung und namentlich gewisse Direktionen durch diese wirtschaftlichen Massnahmen, die getroffen werden müssen, eine gewaltige Mehrarbeit erhalten haben neben ihren ordentlichen Geschäften, die ihnen sowieso zukommen. Es muss gesagt werden, dass diese Arbeiten mit Umsicht vorgenommen worden sind und dass sie alle Anerkennung verdienen. Die Regierung hat sich damit beholfen, dass sie zum Zweck der Lebensmittelversorgung im ganzen Kanton ein eigenes Amt geschaffen hat, das sog. Lebensmittelamt, das seit längerer Zeit funktioniert. Es ist drei Direktionen unterstellt, den Direktionen des Innern, der Polizei und der Landwirtschaft. Das sind die drei Direktionen, die sich mit der Sache zu beschäftigen haben und infolgedessen eine Mehrbelastung an Arbeit in

dieser Richtung erfahren. Das mit Rücksicht auf diesen ersten Punkt.

Im Berichtsjahre ist unserer langjähriger Staatsschreiber Kistler, der volle 25 Jahre dem Staate gedient hat, und zwar in treuester Pflichterfüllung, durch Tod abberufen worden. Die Staatswirtschaftskommission hat es als ihre Pflicht erachtet, bei diesem Anlass dieses verdienten Staatsbeamten zu gedenken und nochmals den wärmsten Dank für die wertvollen Dienste, die er dem Staate geleistet hat, zum Ausdruck zu bringen.

Und nun zum Schluss noch eine Bemerkung zu einer Frage, die uns allerdings schon wiederholt beschäftigt hat, zur Frage des Staatsarchivs. Es ist Ihnen erinnerlich, dass Erörterungen in dieser Frage stattgefunden haben, dass der Grosse Rat bereits Beschluss gefasst hatte. Nachdem von der Regierung und vom Grossen Rat die Notwendigkeit anerkannt worden ist, ein neues Staatsarchiv zu erstellen, ist im Jahre 1913 eine Vorlage für Erstellung eines Gebäudes für das Staatsarchiv im Kostenvoranschlag von 160,000 Fr. vom Grossen Rate gutgeheissen worden. Seither ist die Sache hängen geblieben. Diese Hinausschiebung ist auf folgende Verumständungen zurückzuführen. Einmal ist bekannt, dass im Jahre 1914, als man mit dem Bau des Staatsarchivs hätte beginnen sollen, in Bern die Landesausstellung abgehalten wurde und dass in diesem Jahr nach der Verordnung der Stadt Bern im Weichbild der Stadt keine Bauten ausgeführt werden durften. Infolgedessen ist diese Baute verschoben worden. Im Jahre 1915 ist auch nichts gegangen. Es wurde von der Regierung berichtet, weshalb eine Verschiebung stattfinde, und zwar ist dieser Bericht dahin abgegeben worden, dass eine Ueberprüfung des vom Grossen Rate gutgeheissenen Projektes ergeben habe, dass es nicht rationell sei und den Anforderungen, die man an ein Staatsarchiv stellen müsse, nicht genüge und dass man infolgedessen von der Ausführung des Projektes Umgang nehmen möchte. Die Baudirektion werde an die Prüfung eines neuen Projektes herantreten und uns seinerzeit dasselbe vorlegen.

Bis zum heutigen Tag ist das nicht geschehen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich aber durch im Berichte des Regierungspräsidiums selbst niedergelegte Mitteilungen veranlasst gesehen, die Sache heute wieder aufzugreifen. Im Bericht des Regierungspräsidiums ist nämlich bemerkt, dass im Berichtsjahre 1916 dem Staatsarchiv wertvolle Akten zur Archivierung zugekommen sind und dass im weitern sämtliches Aktenmaterial der Landesausstellung in Bern dem Staatsarchiv übermittelt werden soll. Das ist ein ziemlich umfangreiches Material, das natürlich auch wieder Platz beansprucht. Dabei ist bemerkt, dass die Frage des Neubaues hängig sei und dass es an Platz zur richtigen Unterbringung der Archivalien fehle. Das hat die Staatswirtschaftskommission veranlasst, die Frage neuerdings zu prüfen und die Räumlichkeiten nochmals einer Besichtigung zu unterziehen. Diese Besichtigung hat ergeben, was früher bereits konstatiert worden ist, dass das Staatsarchiv in keiner Weise mehr den Anforderungen genügt, dass die Zustände unhaltbar sind und dass eine Belassung der bisherigen Verhältnisse nicht mehr länger zu verantworten ist. Die Räumlichkeiten sind einmal zu eng bemessen, um die Archivalien alle geordnet unterzubringen und übersichtlich darzustellen; anderseits fehlt es an der notwendigen Feuersicherheit, so dass unter Umständen bei einer Feuersbrunst der grösste Teil zugrunde gehen würde, alles Gründe, die uns veranlassen, darauf zu dringen, dass etwas geschehe. Nachdem das Regierungspräsidium selbst die Ansicht vertritt, es sollten neue Zustände geschaffen werden, hoffen wir, es werde das Nötige veranlassen, dass dem Grossen Rat ein Projekt vorgelegt werde.

Im Zusammenhang damit ist in der Staatswirtschaftskommission die weitere Frage behandelt worden, ob nicht auch in bezug auf die Bureauräumlichkeiten gewisser Direktionen, Gemeindedirektion, Polizeidirektion und Landwirtschaftsdirektion, im alten Postgebäude an der Kramgasse Remedur geschaffen werden sollte. Auch darüber hat der Grosse Rat Beschluss gefasst. Es ist ein Gebäude an der Junkerngasse angekauft worden, um hier diese Direktionen unterzubringen. Später hat sich herausgestellt, dass es nicht passt. So ist alles noch im alten und die Notwendigkeit liegt immer noch vor, Remedur zu schaffen.

Wir geben zu, dass man in der gegenwärtigen Situation mit Neubauten Mass halten muss, aber ich glaube, die Zeit sollte zum Studium von Projekten benützt werden, und zwar solcher Projekte, die dann wirklich ausgeführt werden können. Es macht einen merkwürdigen Eindruck, wenn dem Grossen Rat Projekte vorgelegt und von ihm genehmigt werden, und man dann nach zwei Jahren kommt und sagt, eine Ueberprüfung habe ergeben, dass dieselben nicht genügen. Ich möchte wünschen, dass diese Fragen, die Archivfrage und die Frage der Unterbringung gewisser Direktionen, ernsthaft geprüft werden, damit, wenn einmal die Zeit kommt, wo man wieder bauen kann, das sofort geschehen kann.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Was der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission über das Staatsarchiv gesagt, hat meine volle Zustimmung gefunden. Er hat das Historische dieser Angelegenheit dargestellt. Die Sache war parat, dann kam die Landesausstellung dazwischen, dann der Krieg, und gegenwärtig müssen wir, glaube ich, froh sein, dass wir nicht pressiert haben, weil das Projekt, wenn es ausgeführt worden wäre, nach der Auffassung der Baudirektion nicht in vollem Umfange zweckmässig gewesen wäre. Ich bin durchaus der Meinung, dass in dieser Sache nun rasch etwas gehen sollte, insbesondere auch weil sie im Zusammenhange steht mit der andern Frage der Unterbringung derjenigen Direktionen, die gegenwärtig ihre Bureaux im Hause an der Kramgasse haben. Wir sind in der Regierung darüber einig, dass auch diese Frage dringlich ist und in der nächsten Zeit einer Lösung entgegengeführt werden muss.

Ich will es übernehmen, im Regierungsrat die notwendigen Anregungen bei der Baudirektion und bei der Finanzdirektion zu machen.

Im weiteren ist im gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission auf die Frage der Einführung neuer Industrien im Kanton Bern hingewiesen. Ich möchte darüber nur so viel sagen, dass der Regierungsrat, seitdem diese Frage im Grossen Rat behandelt worden ist von Zeit zu Zeit sich immer wieder damit befasst hat. Man hat eine Kommission bestellt, die sich mit der Frage der Einführung neuer

Industrien im Oberland beschäftigt. Soviel wir hören, ist Aussicht vorhanden, dass die Bemühungen in einem gewissen Masse von Erfolg gekrönt sind. Wir wissen, dass z. B. die Eidgenossenschaft gegenwärtig einen sehr grossen Fabrikbau im Simmental erstellt, es sind andere Fabrikbauten bereits erstellt oder in Erstellung begriffen, und es ist uns auch bekannt, dass grössere Projekte ihrer Verwirklichung harren, über die man zurzeit das Nähere noch nicht mitteilen kann. Bei allen diesen Fragen musste die Regierung immerhin den Vorbehalt machen, dass die Einführung neuer Industrien im Oberlande dem Haupterwerbszweig des Oberlandes, dem Fremdengewerbe, nicht schaden darf. Man muss da aufpassen, weil gewisse Industrien durch Rauchentwicklung oder durch Erzeugung übler Gerüche eine Fremdenstation schädigen können. So hat der Regierungsrat von Fall zu Fall Anlass nehmen müssen, solche Projekte in dieser Hinsicht zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Wenn aus der Mitte des Rates hiezu nicht das Wort verlangt wird, so will ich auf die einzelnen Fälle, die zu reden gegeben haben, nicht eintreten. Ich will nur betonen, dass sich der Regierungsrat in solchen Fällen ausschliesslich vom Interesse der betreffenden Landesgegend hat leiten lassen, und dass er das auch in Zukunft so halten wird.

Ich verdanke die sympathischen Worte des Herrn Jenny hinsichtlich der Arbeit des Regierungsrates bezüglich der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und andern wichtigen Bedarfsgegenständen. Es ist in der Tat richtig, dass die Direktionen, insbesondere die Landwirtschaftsdirektion, aber auch die Polizeidirektion und die Direktion des Innern, durch diese organisatorischen Massnahmen in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen worden sind und noch weiterhin in Anspruch genommen werden. Wir haben uns bewogen gesehen, das Lebensmittelamt zu schaffen, um einmal die ganze Organisation der Lebensmittelversorgung, soweit sie dem Kanton obliegt, auf eine feste Grundlage zu stellen. Wir haben uns auch veranlasst gesehen, den verschiedenen mehr administrativen Abteilungen des Lebensmittelamtes eine Justiz- und Polizeiabteilung anzugliedern und dieser Abteilung einen Chef zu geben, der ganz besondere, in unserer Gerichtsorganisation bisher nicht vorgesehene Kompetenzen hat. Diese Kompetenzen besitzt er kraft eines Bundesratsbeschlusses, der erlassen worden ist gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates und der den Kantonen das Recht einräumt, diejenigen organisatorischen Massnahmen zu treffen, die zur Vollziehung dieser zahlreichen bundesrätlichen Verordnungen als notwendig erscheinen. Wir haben diese Justiz- und Polizeiabteilung deshalb geglaubt einrichten zu sollen, damit die Einheit und Gleichheit der Durchführung dieser zahlreichen Verordnungen im Kanton Bern besser gewährleistet werden kann und damit die verschiedenen Bezirksbeamtungen, die eigentlich nach ihrer Stellung befugt und verpflichtet gewesen wären, hier zum Rechten zu sehen, einigermassen entlastet werden.

Die Lebensmittelversorgung des Landes macht uns schwere Bedenken und wir müssen dabei an den guten Willen aller appellieren. Es lässt sich nicht alles mit Verordnungen und organisatorischen Massnahmen machen, sondern es muss schliesslich halt doch die Einsicht beim hintersten Bürger platzgreifen, dass im Interesse dieser hochwichtigen Frage gearbeitet werden muss. Insbesondere richten wir unsern Appell an die landwirtschaftliche Bevölkerung, der wir zumuten müssen, dass sie die Vermehrung der Produktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ungefähr auf die gleiche Linie stellt wie die Landesverteidigung überhaupt. Unsere ökonomische Unabhängigkeit steht in engstem Kontakt mit der politischen Unabhängigkeit, und von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, dass wir in der Tat behaupten dürfen, dass jeder, der sich für die ökonomische Unabhängigkeit des Landes einsetzt und dafür arbeitet, sich gleichzeitig auch verdient macht um die politische Unabhängigkeit des Landes. Wir müssen den Ernst der Sachlage immer und immer wieder betonen, wir dürfen nicht müde werden, ihn in die weitesten Kreise der Bevölkerung hinauszutragen, weil wir hie und da das Gefühl haben, dass diese Einsicht noch nicht überall in genügendem Masse eingedrungen ist.

Bühlmann. Das Sorgenkind unserer allgemeinen Staatsverwaltung ist, wie Sie alle wissen, die Frage der Besoldungsaufbesserungen für unsere Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltung. Wenn davon im heutigen Staatsverwaltungsbericht nicht gesprochen wird, so ist das nur deshalb erklärlich, weil man diese Frage in der Maisession zur Sprache gebracht hat. Damals ist die Motion der Herren Schürch und Mitunterzeichner, die eben diese Verhältnisse neu ordnen will, vom Rate einstimmig angenommen worden. Die Regierung hat sich bereit erklärt, an die Besoldungsfrage heranzutreten. Allerdings hat sie damals erklärt, sie könne das nicht, ohne dass auf der andern Seite für die finanzielle Mehrbelastung Deckung geschaffen werde. Ich begreife diesen Standpunkt, und wenn ich heute diese Frage wieder aufwerfe, so geschieht es nicht deshalb, um das, was im Mai verhandelt worden ist, noch einmal vorzubringen.

Es gibt vielmehr noch eine andere Frage in diesem Besoldungsdekret, das überhaupt, wie wir alle zugeben müssen, reformbedürftig ist und von dem wir hoffen, dass der nächstjährige Verwaltungsbericht bindende Antwort geben kann. Es ist ein einzelner Punkt daraus, der eigentlich, wenn es richtig gegangen wäre, schon im letzten Jahre seine Erledigung hätte finden sollen. Es betrifft die in § 35 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1916 vorgenommene Klasseneinteilung der Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung. Wir haben für die Bezirksbeamten 6 und für die Angestellten 5 Klassen eingerichtet und die Aemter auf diese Klassen verteilt. Am Schlusse dieses § 35 heisst es: «Nach einer Frist von je 8 Jahren vom Inkrafttreten dieses Dekretes hinweg hat der Grosse Rat die Frage zu entscheiden, ob diese Klasseneinteilung nach Massgabe der Geschäfte einer Revision zu unterziehen sei.» Es hätte also der Grosse Rat im Jahre 1914 die Pflicht gehabt, diese Klasseneinteilung neu vorzunehmen. Er hat es damals wegen der kriegerischen Ereignisse nicht gemacht. Das Jahr 1915 ist vergangen, das Jahr 1916 ebenfalls, und der Grosse Rat ist der Verpflichtung, die er im Jahre 1906 übernommen hat, nicht nachgekommen. Wir dürfen nun den heutigen Staatsverwaltungsbericht nicht vorbeigehen

lassen, ohne darauf hinzuweisen, dass wir dieser Verpflichtung nachleben müssen. Bis das ganze System der Besoldungen geändert wird, können vorderhand doch gewisse Härten und Ungerechtigkeiten der gegenwärtigen Klasseneinteilung gehoben werden, die in das finanzielle Gebiet hineinreichen. Es heisst im Dekret, dass die Klasseneinteilung nach Massgabe der Geschäfte geändert werden soll. Wir wissen nicht recht, was für Geschäfte da eigentlich massgebend sein sollen, aber das glaube ich sagen zu dürfen, dass die Geschäftslast jedenfalls so zugenommen hat, dass eine Reihe von Aemtern in eine höhere Klasse kommen muss. An einem Ort müssen wir ansetzen, wo es am dringendsten notwendig ist, und den Bezirksbeamten der untersten Klasse, die ein Besoldungsminimum von 3000 Fr. haben, helfen. Dazu müssen auch die Aemter berücksichtigt werden, die nach ihrer Geschäftslast in eine andere Klasse gehörten. Es kann nicht meine Sache sein, zu untersuchen, was da alles geändert werden sollte, aber ich möchte doch auf ein Amt aufmerksam machen, das mir persönlich am nächsten liegt, auf das Amt Konolfingen, das der 4. Klasse zugeteilt ist. Das Amt Konolfingen ist der Bevölkerungszahl nach das fünftgrösste Amt, es kommt sogar vor Biel, vor ihm sind Bern, Thun, Burgdorf und Interlaken. Letzteres hat ungefähr gleich viel Einwohner, 30,000, während Konolfingen 29,600 hat. Es ist nicht nur eines der grössten Aemter, sondern besitzt auch eine sehr grosse Zahl von Gemeinden, nämlich 31. Das zeigt ohne weiteres, dass die Geschäftstätigkeit in einem so volksreichen Amte eine so grosse sein muss, dass das Amt nicht in eine so niedrige Klasse hineingehört. Ich weiss nicht, wie damals, beim Erlass des Dekretes, die Geschäfte berechnet worden sind. Vielleicht hat man sich auf die Zahl der von den Richterämtern behandelten Geschäfte gestützt. Wir haben ja immer im Verwaltungsbericht des Obergerichtes Angaben darüber, wie viele Zivilgeschäfte in jedem Amt erledigt worden sind. Darauf allein kommt es aber nicht an, es gibt in den Aemtern draussen auch noch andere Geschäfte. Ich möchte nur darauf hinweisen, welche Arbeit das Regierungsstatthalteramt in einem so volksreichen Amte zu bewältigen hat, ferner das Grundbuchamt usw. Wenn wir den Staatsverwaltungsbericht nachlesen, so sehen wir, dass eine Reihe von Aemtern, darunter auch Konolfingen, bezüglich der Grundbuchgeschäfte mit sehr hohen Zahlen figurieren. Wenn man die Zusammenstellung über die andern Geschäfte im Staatsverwaltungsbericht nachliest, so finden wir auch hier Zahlen, die sehr hoch hinaufgehen und eine andere Klasseneinteilung rechtfertigen. Mit der Geschäftslast hängen auch die Einnahmen aus Gebühren zusammen. Sie sind im Amt Konolfingen weit höher als in andern Aemtern, die zurzeit in einer höhern Klasse sind.

Wenn man also wirklich auf die Geschäftslast sehen wollte, müsste das Amt Konolfingen in eine höhere Klasse kommen. Ich halte es für eine Ungerechtigkeit, wenn man den Bezirksbeamten nicht dazu verhilft, dass dasjenige, was im Gesetz steht, auch durchgeführt wird. Finanziell ist diese Neueinteilung nicht von grosser Tragweite. Wenn wir einmal annehmen, wir merzen die unterste Klasse aus und weisen die betr. Aemter der obern Klasse zu, so bedeutet das eine Auslage von 9 mal 1000 gleich 9000 Fr., und wenn man noch ein paar Aemter, die in Frage kommen, erhöht, so macht das vielleicht auch wieder 10,000 Fr. oder 12,000, oder im gesamten etwa eine Mehrausgabe von 20—25,000 Fr. Also kann hier die Finanzlage nicht herangezogen werden.

Wenn wir diese Neueinteilung nicht vornehmen, so sind eine Reihe von Beamten benachteiligt. Sie hätten seit 3 Jahren den gesetzlichen Anspruch, in eine andere Klasse versetzt zu werden, seit 3 Jahren müssen sie warten. Der Grosse Rat ist verpflichtet, diese Revision vorzunehmen und er wird durch dieselbe gewisse Ungerechtigkeiten beseitigen können. Dadurch würde man sehen, dass der gute Wille da ist, was von unseren Beamten geschätzt würde. Wenn man mit dieser neuen Klasseneinteilung warten wollte, bis die gesamten Besoldungsverhältnisse geändert werden, so müsste man jedenfalls noch lange warten. Bis wir die Erbschaftssteuer, Salzpreiserhöhung usw. beraten haben und bis sie vom Volke angenommen worden sind, vergeht eine lange Zeit, nachher müssen wir erst das Besoldungsdekret ändern; also müssten die Beamten, die seit 3 Jahren ein Recht auf Einreihung in eine höhere Klasse haben, noch einmal warten. Der Rat sollte den Beschluss fassen, dass er diese vorgesehene Klasseneinteilung sofort vornehmen will. Dazu braucht es natürlich zunächst eine Ermittlung, wie sich die Klassifikation nach der Geschäftslast macht.

Ich möchte daher bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes das Postulat stellen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat vorgängig der Totalrevision des Dekrets betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 5. April 1906 beförderlichst Bericht und Antrag über die in § 35 des Dekrets vorgeschriebene Revision der Klasseneinteilung vorzulegen.» Wir sind heute im September, wir kommen in diesem Jahre noch ein bis zweimal zusammen, und es sollte daher möglich sein, die neue Klasseneinteilung auf 1. Januar 1918 in Kraft treten zu lassen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Versorgung der Berggegenden mit Saatgetreide zu erleichtern?

Hadorn.

Präsident. Herr Hadorn erklärt sich damit einverstanden, dass seine Anfrage nächste Woche anlässlich des Verwaltungsberichtes der Landwirtschaftsdirektion behandelt werde. — Geht an die Regierung zur Beantwortung.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Steffisburg, den 13. September 1917.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Herbstsession wird **Montag den 17. September 1917** fortgesetzt. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tage, **nachmittags 2½ Uhr,** auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Auf die Tagesordnung vom 17. September ist die Weiterberatung des Staatsverwaltungsberichts gesetzt worden.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Schüpbach.

Fünfte Sitzung.

Montag den 17. September 1917,

nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Bohner, Brandt, Brüstlein, Choulat, Cortat, Egger, Engel, Flück, Girod, Glanzmann, Grimm, Kammer, Lanz (Thun), Lauper, Moor, v. Müller, Pfister, Schmutz, Scholer, Schori, Siegenthaler, Stähli, Wyssmann, Ziegler, Zimmermann, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Beutler, Gerber, Giauque, Glauser, Gosteli, Grosjean, Gurtner, Gyger, Haldimann, Hutmacher, Jost, Käser, Lanz (Rohrbach), Lenz, Linder, Messerli, Müller (Wikartswil), Müller (Bargen), Rossé, Stettler, Stoller, Thönen.

Präsident. Es ist eine **Eingabe** eingelangt von Karl Hodler in Gurzelen. Sie geht dahin, der Grosse Rat möchte dafür sorgen, dass Hodler durch gewisse Nachbarn, die hexen und zaubern können, nicht weiter belästigt werde (Heiterkeit). Ich beantrage dem Rat, von einer Verlesung der Eingabe Umgang zu nehmen und sie ad acta zu legen. (Zustimmung.)

Im weitern liegt eine **Eingabe** des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern und des Vereins der bernischen Bezirksbeamten vom 11. September 1917 vor. Der Zweck dieser Eingabe ergibt sich aus dem ersten Satz, der folgendermassen lautet: «Die unterzeichneten Verbände sehen sich genötigt, bei Ihnen das höfliche Gesuch zu stellen, Sie möchten beschliessen, dass die an das Staatspersonal pro 1917 auszurichtenden Teuerungszulagen auf den gleichen Betrag festgesetzt werden, der sich aus der Zusammenrechnung der vom Bunde pro 1917 bewilligten Teurungszulagen und der pro 1917 an das Bundespersonal bewilligten ausserordentlichen Kriegsbeihülfe ergibt». Ich beantrage dem Rat, diese Eingabe an den Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission zu überweisen. (Zustimmung.)

Die redaktionell bereinigte Vorlage über das Gemeindegesetz wird morgen vormittag dem Rat aus-

geteilt und ich beabsichtige, die Schlussabstimmung nächsten Mittwoch zwischen 10 und 11 Uhr vormittags vor sich gehen zu lassen.

Das Bureau hat zur Vorberatung der nachgenannten Geschäfte folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Herr Grossrat Berger (Langnau), Präsident,
» » Jacot, Vizepräsident,
» » Gerber,
» » Häni,
» » Hochuli,
» » Kindlimann,
» » Linder,
» » Michel (Bern),
» » Scherz,
» » Scholer,
» » Winzenried (Bern).

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Herr Grossrat Morgenthaler, Präsident,
» » Walther, Vizepräsident,
» » Beutler,
» » Bohner,
» » Brügger,
» » Etienne,
» » Meusy,
» » Schmutz,
» » Schürch.

Dekret betreffend Verschmelzung der gemischten Gemeinden Peuchapatte und Muriaux.

Herr Grossrat Messerli, Präsident,
» » Jobin, Vizepräsident,
» » Béguelin,
» » Houmard,
» » Imboden,
» » Pellaton,
» » Schönmann.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1916.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 258 hievor.)

Präsident. Wir sind letzten Donnerstag beim Abschnitt Regierungspräsidium stehen geblieben. Es ist Ihnen bekannt, dass Herr Grossrat Bühlmann dort den Antrag gestellt hat, der Regierungsrat sei einzuladen, dem Grossen Rat vorgängig der Totalrevision des Dekrets betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 5. April 1906 beförderlichst Bericht und Antrag über die in § 35 des Dekrets vorgeschriebene Revision der Klasseneinteilung vorzulegen. — Die Diskussion über den Abschnitt Regierungspräsidium dauert weiter.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, dass ich mich gerade zum Postulat des Herrn Grossrat Bühlmann ausspreche.

Es ist Ihnen bekannt, dass in der Tat § 35 des Besoldungsdekretes von 1906 vorsieht, dass nach einer Frist von je acht Jahren vom Inkrafttreten des Dekrets hinweg der Grosse Rat die Frage zu entscheiden hat, ob die Klasseneinteilung nach Massgabe der Geschäfte einer Revision zu unterziehen sei. Diese Revision wäre im Jahre 1914 fällig gewesen. Sie war vorbereitet, der Kriegsausbruch veranlasste dann aber, dass das Geschäft verschoben wurde. Der Grosse Rat hat seinerzeit zustimmend hievon Kenntnis genommen. Inzwischen ist die Besoldungsfrage infolge der Kriegsverhältnisse überhaupt auf einen neuen Boden gekommen. Wir waren genötigt, ausserordentliche Kriegsteuerungszulagen zuzuerkennen, und überdies ist durch die Motion Schürch auch die Revision des gesamten Dekrets wieder neu in Bewegung gekommen. So ist bisher die Revision der Klasseneinteilung, die nur einen verhältnismässig kleinen Bestandteil des ganzen Dekrets bildet, unterblieben. Wir geben aber ohne weiteres zu, dass das Dekret eigentlich die Pflicht des Grossen Rates vorsieht, diese Revision in den genannten Fristen vorzunehmen, und der Regierungsrat seinerseits hat keinen Anlass, diesem Wunsch nicht zu entsprechen. Wir sind also bereit, entsprechend dem Postulat des Herrn Grossrat Bühlmann bei nächster Gelegenheit die nötigen Anträge hinsichtlich der Revision der Klasseneinteilung zu bringen.

Ich möchte nur hier schon davor warnen, dieser Ueberprüfung eine allzu grosse Bedeutung beizumessen. Es kann sich nur um Verschiebungen innerhalb der Klassen handeln, je nach den seit 1906 in bezug auf die Geschäftslast eingetretenen Veränderungen. Da wird es ja schon der Fall sein, dass gewisse Aemter eine vermehrte Geschäftslast aufweisen und infolgedessen in eine höhere Klasse zu versetzen sind.

Was speziell das Amt Konolfingen anbelangt, das von Herrn Bühlmann als Beispiel genannt worden ist, so bin ich allerdings nicht von vornherein sicher, ob es zu denjenigen gehören wird, welche vorrücken. Denn wenn ich es mit den Aemtern vergleiche, welche mit ihm in der nämlichen Kategorie sind,

so steht es nach der Geschäftslast ungefähr in der Mitte, aber lange nicht an der obern Grenze, wie z. B. Münster oder Delsberg.

Immerhin, wir sind bereit, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat bei nächster Gelegenheit Bericht und Antrag zu bringen.

Neuenschwander. Der Herr Regierungspräsident hat bemerkt, man solle der Revision des Dekrets keine allzu grosse Bedeutung beimessen. Es freut mich, wenn diese Revision nicht finanzielle Folgen nach sich zieht, die vom Regierungsrat abgelehnt werden müssten, und ich nehme an, dass die durch diese Verschiebungen entstehenden Mehrausgaben vom Staat sehr wohl getragen werden können. Um so mehr Bedeutung werden der eventuellen Besserstellung die betreffenden Beamten beimessen. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass die Regierung die Frage in wohlwollender Weise behandeln möge. Leider wird voraussichtlich die in Aussicht genommene Gesamtrevision des Besoldungsdekrets noch längere Zeit auf sich warten lassen, indem die von der Regierung als conditio sine qua non aufgestellte Beschaffung der Mittel noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

Bezüglich der VI. Klasse, wo die Beamten noch mit 3000—3800 Fr. und die Angestellten mit 1400 bis 2200 Fr. besoldet werden, möchte ich ebenfalls wünschen, dass die Frage geprüft werde, ob diese Kategorie in Zukunft nicht bloss noch auf dem Papier bestehen und die Beamten nicht in die obere Klasse hinaufrücken sollten. Man macht geltend, sie hätten zu wenig Arbeit, das mag sein, aber dafür können die Betreffenden nichts und sie müssen gleichwohl leben. Wir können selbst ermessen, ob einer mit einer solchen Besoldung gegenwärtig eine Familie erhalten kann. Ohne Nebenverdienst ist dies ganz unmöglich, und Nebenverdienst ist bekanntlich diesen Beamten nicht gestattet. Ich möchte also die Regierung um wohlwollende Behandlung der Frage ersuchen und ich hoffe, dass die Verschiebungen in möglichst gerechter Weise vorgenommen werden. Selbstverständlich fällt nicht nur das Amt Konolfingen in Betracht, sondern es sollen alle Aemter und Angestellten berücksichtigt werden, die mit Recht diese Besserstellung verlangen können.

Schürch. Nachdem die Frage der Revision des Besoldungsdekrets bereits von zwei Herren Kollegen berührt worden ist, möchte ich mir die Anfrage gestatten, wie es mit den Vorbereitungen für die Durchführung der in dieser Angelegenheit eingereichten und vom Rat ohne Opposition erheblich erklärten Motion steht. Man sieht zwar schon aus der Vorlage betreffend die Erhöhung des Salzpreises, dass man Mittel zu sammeln sucht, die wenigstens teilweise dazu bestimmt sind, die Lage der Beamten und Angestellten des Kantons Bern besser zu gestalten. Schon von Herrn Regierungsrat Könitzer wurde früher einmal erklärt, nach seiner Ansicht sei ein richtiges Pensionsgesetz das dringendste. Man kann dieser Ansicht beistimmen, und der Regierungsrat ist sicher auf dem richtigen Weg, wenn er etwas für eine Pensions- und Hülfskasse auf die Seite zu stellen sucht. Aber damit ist die Frage nicht erledigt und die Motion kann mit der Einrichtung einer Pensionskasse nicht abgetan werden. Man hat es schon auf eidgenössischem Boden erfahren, dass eine Pensionskasse, wenn sie richtig funktionieren soll, auch von den Interessierten selbst gespiesen werden muss, und da ist doch die erste Voraussetzung die, dass die Besoldungsverhältnisse so gestaltet werden, dass man den Beteiligten überhaupt einen richtigen Beitrag zumuten kann. Die Verhältnisse sind im allgemeinen derart geworden, dass die Dringlichkeit der Revision der Besoldungsverhältnisse noch deutlicher ist als letztes Frühjahr, wo die Motion erheblich erklärt wurde.

Präsident. Die Diskussion dauert fort. Wenn niemand sich zum Wort meldet, ist die Umfrage geschlossen. Der Antrag des Herrn Bühlmann ist unwidersprochen, ich erkläre ihn als angenommen.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Präsident. Herr Mühlethaler hat sich bereit erklärt, seine auf dem Traktandenverzeichnis figurierende Motion bei Behandlung dieses Abschnittes zu begründen. Eine gleiche Erklärung hat Herr Zingg betreffend seine Interpellation abgegeben. Ich schlage deshalb dem Rat vor, nach Anhörung des Referates der Staatswirtschaftskommission Herrn Mühlethaler seine Motion und nachher Herrn Zingg seine Interpellation begründen zu lassen. (Zustimmung.)

Brand (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie erinnern sich, dass wir letztes Jahr anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes auf die Schenkung des Herrn Henri Moser in Charlottenfels zugunsten des bernischen Historischen Museums aufmerksam machen konnten. Wir haben damals Anlass genommen, diese Stiftung von ausserordentlich wertvollen asiatischen Waffen und kunstgewerblichen Erzeugnissen hier im Namen der Staatsbehörden wärmstens zu verdanken. Bei dieser Gelegenheit wurde in Aussicht gestellt, dass die drei an der Stiftung beteiligten Korporationen, Staat, Burgergemeinde und Einwohnergemeinde Bern, Schritte unternehmen werden, um die nötigen Räume zur Unterbringung dieser gestifteten Gegenstände zu schaffen. Es braucht einen ganzen Anbau an das bestehende Museum auf dem Kirchenfeld.

Wir haben nun im Staatsverwaltungsbericht Angaben darüber vermisst, wieweit die Vorarbeiten zur Unterbringung der Henri Moser'schen Sammlung gediehen seien. Der Delegation der Staatswirtschaftskommission wurde vom Herrn Unterrichtsdirektor mitgeteilt, dass das letzte, im Studium begriffene Projekt dahin gehe, ungefähr senkrecht zum bestehenden Gebäude einen Flügel zu erstellen, in den man durch die Aufstiegtreppe vom Helvetiaplatz aus gelangen könnte und in dem ausschliesslich die Henri Moser'sche Sammlung untergebracht würde. Die Staatswirtschaftskommission begrüsst es, wenn die Vorarbeiten in der nächsten Zeit zu einem Abschluss kommen. Denn wir wiederholen, dass es für die zweckmässige Unterbringung der Sammlung von ausserordentlichem Wert wäre, wenn die Erfahrung und Sachkenntnis des Herrn Henri Moser selbst dabei

noch könnte zu Rate gezogen und benützt werden. Herr Henri Moser hat das 70. Altersjahr bereits seit einigen Jahren überschritten, und wenn er auch noch rüstig ist, so besteht bei diesem hohen Alter doch die Gefahr, dass, wenn der Neubau weiter hinausgeschoben werden sollte, dann die Möglichkeit nicht mehr bestehen würde, ihn zu Rate zu ziehen und seine Kenntnisse zu fruktifizieren, wie es jetzt noch möglich wäre.

Im weitern hatten wir uns nach dem Schicksal des letztes Jahr angenommenen Postulates Hagen zu erkundigen. Das Postulat ging dahin, es möchte an der Hochschule eine eigene Unfallklinik eingerichtet werden. Wir erhielten die Antwort, es seien bis dahin keine Schritte zur Verwirklichung des Postulates getan worden, indem hier organisatorische Schwierigkeiten bestehen. Der Vorsteher der chirurgischen Klinik, Herr Professor Kocher, habe nach der bestehenden Organisation das Recht, alle chirurgischen Fälle, auch die Unfälle, zu behandeln, bezw. in erster Linie sein Befinden darüber abzugeben, ob er sie in der chirurgischen Klinik behandeln wolle oder nicht. Seitdem wir auf der Unterrichtsdirektion vorgesprochen haben, ist Herr Prof. Dr. Kocher gestorben. Wenn auch dieses Ereignis in das laufende Jahr fällt, haben wir doch geglaubt, wir seien es der Bedeutung des Herrn Professor Kocher und der Arbeit, die er während Jahrzehnten unserer Universität und dem Lande geleistet hat, schuldig, seiner Verdienste hier zu gedenken und gleichzeitig dann auch darauf hinzuweisen, dass der Moment nun gekommen sein dürfte, der Frage näher zu treten, ob das Postulat Hagen verwirklicht werden könne.

Eine weitere Frage, die uns letztes Jahr beschäftigt hat, betrifft die Reorganisation des staatlichen Lehrerinnenseminars in Hindelbank. Wir haben damals ausgeführt, dass diese Reorganisation dringend sei und jedenfalls auf den Frühling 1917 bis zu einem gewissen Grade abgeklärt sein müsse, weil der Direktor des Lehrerinnenseminars Hindelbank als Rektor an das Gymnasium Burgdorf gewählt worden war. Wir haben dann den ganzen Winter hindurch von dieser Reorganisation nichts gehört, und als wir im Laufe des Sommers auf der Unterrichtsdirektion vorsprachen, erklärte uns der Herr Unterrichtsdirektor, es sei inzwischen allerdings vieles gegangen, aber im Grund der Dinge stehe man wiederum so ziemlich auf dem gleichen Boden wie vor einem Jahr, d. h. man müsse sich sagen, die Verhältnisse in Hindelbank seien unhaltbar, es müsse etwas gehen, aber die damals vorgesehene Lösung, Hindelbank umzubauen und eventuell einen neuen Direktor zu suchen, habe sich als unpraktisch erwiesen. Man kann sogar sagen, dass das Feld nun noch weiter offen ist. Es steht insbesondere auch die Frage zur Diskussion, ob es im Interesse einer zweckmässigen Unterbringung der Schülerinnen sich nicht empfehle, von einem Umbau in Hindelbank abzusehen und nach einem andern geeigneten Ort Umschau zu halten, wohin das Seminar verlegt werden könnte. Die Staatswirtschaftskommission hat die Platzfrage in keiner Weise diskutiert, weil sie noch nicht spruchreif ist. Ich möchte nur bemerken, dass uns mitgeteilt wurde, der Regierungsrat habe die Unterrichtsdirektion ermächtigt, mit den Behörden von Thun in Unterhandlung zu treten, um die Frage zu untersuchen, ob ein zweckdienliches staatliches Lehrerinnenseminar in Thun erstellt werden könnte. Ich betone aber ausdrücklich, dass die Frage nicht hier bei Besprechung des Verwaltungsberichtes gewissermassen ex abrupto behandelt werden kann; es fehlen uns allen die unerlässlichen Voraussetzungen und Grundlagen zu einer materiellen Diskussion der Frage.

Allein da letztes Jahr erklärt wurde, bis zum Frühling 1917 werden wir wissen, was mit dem staatlichen Lehrerinnenseminar geschehen werde, hielten wir uns für verpflichtet, dem Rate mitzuteilen, warum sich die ganze Angelegenheit verzögert hat. Es bleibt mir nur noch übrig, beizufügen, dass Herr Direktor Grütter einige Monate nach seiner Wahl zum Rektor des Gymnasiums Burgdorf diese Wahl ausgeschlagen hat, so dass er wiederum zur Verfügung des staatlichen Lehrerinnenseminars ist und die Meinung besteht, dass er ihm erhalten bleiben soll. Es ist also auch nach dieser Richtung wiederum eine andere Situation, als sie vor einem Jahr hier dargestellt wurde.

Die Verhältnisse im staatlichen Lehrerseminar haben eine gewisse Abklärung nach der Richtung erfahren, dass man, soweit ein Urteil erlaubt ist, sagen kann, der Unterrichtsgang ist ein ruhiger und normaler und es lassen die bisherigen Beobachtungen darauf schliessen, dass man mit den im letzten Jahr getroffenen Wahlen eine glückliche Hand gehabt hat, so dass dann auch einmal die Reformen des staatlichen Lehrerseminars, sowohl im Oberseminar in Bern als im Seminar in Hofwil, als erspriesslich bezeichnet werden können.

Einen Fortgang haben auch die Reformarbeiten an der Lehramtsschule genommen. Es wurde schon letztes Jahr darauf hingewiesen, dass diese Reformarbeiten der Natur der Sache nach eine Reihe von materiellen, aber auch von persönlichen Schwierigkeiten bieten. Bei einer einlässlichen Prüfung der Verhältnisse hat sich die erfreuliche Tatsache ergeben, dass die persönlichen Schwierigkeiten jedenfalls überwindbar sind und nicht so schwer wiegen, wie man anfänglich geglaubt hat. Die Staatswirtschaftskommission unterstützt die bei diesen Arbeiten zutage getretene Tendenz, unsern heranwachsenden Mittellehrern eine möglichst gründliche und tiefe Ausbildung zu geben. Es schadet nichts, wenn vielleicht hin und wieder die Unterrichtsfächer etwas zurückgedrängt werden, indem wohl auch hier der Grundsatz gelten darf, dass das Schwergewicht nicht auf das Quantitative, sondern auf das Qualitative zu verlegen ist.

Ein Punkt der im Zusammenhang mit der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes erörtert werden soll, betrifft die durch die Motion Mühlethaler angeregte vermehrte Einführung von Mädchenfortbildungsschulen bezw. die Schaffung des Obligatoriums für dieselben. Wir haben geglaubt, es sei nicht angezeigt, vorgängig der Behandlung der Motion im Grossen Rat zu dieser Frage Stellung zu nehmen, dagegen mag die Tatsache interessieren, wie die bestehenden Mädchenfortbildungsschulen bis dahin organisiert waren und funktioniert haben. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass von den 47 Mädchenfortbildungsschulen, die letztes Jahr zusammen einen Staatsbeitrag von 27,689 Fr. gegenüber 21,142 Fr. im Vorjahr erhiel-

ten, die überwiegende Zahl den Unterricht in das nachschulpflichtige Alter verlegt. In den interessierten Kreisen besteht bekanntlich ein Meinungsstreit darüber, ob der Fortbildungsunterricht einen Bestandteil des obligatorischen Schulunterrichts bilden soll oder ob es zweckmässiger sei, ihn in die Zeit nach Absolvierung des neunten bezw. achten obligatorischen Schuljahres zu verlegen. Da haben wir geglaubt, man dürfe vorgängig der Behandlung der Motion immerhin auf die Erfahrungstatsache hinweisen, dass die Mehrzahl der bestehenden Fortbildungsschulen den Unterricht nicht in das schulpflichtige, sondern in das nachschulpflichtige Alter verlegt.

Was die permamente Schulausstellung betrifft, so haben die meisten Herren wahrscheinlich vor einigen Wochen den Notschrei des Vorstehers gelesen, die jetzigen Lokalitäten seien absolut ungenügend und es möchte auf der Grossen Schanze ein Neubau zur Unterbringung dieser Ausstellung erstellt werden. Daran hat sich in der Presse sofort eine gewisse Polemik geknüpft, indem geltend gemacht wurde, die Grosse Schanze sei nicht dazu da, um überbaut zu werden, sondern sie müsse der Stadt und Bevölkerung als Promenade, wie sie jetzt besteht, erhalten bleiben. Die Staatswirtschaftskommission konnte begreiflicherweise im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit zu der Platzfrage nicht Stellung nehmen. Sie glaubte nur, es sei angezeigt, auf die Klagen der Vorsteherschaft der Schulausstellung hinzuweisen und zu betonen, dass der bestehende Platzmangel in zweckmässiger Weise gehoben werden sollte. Wir haben denn auch die Regierung ersucht, uns gelegentlich Bericht und Antrag darüber einzureichen, wie den Klagen abgeholfen werden könnte.

Zum Schluss hat die Staatswirtschaftskommission ein Postulat gestellt, das ich gerade im Zusammenhang kurz begründen möchte. Es betrifft den Staatsbeitrag an die Mittellehrerbesoldungen. Der Regierungsrat hat im Jahre 1911 beschlossen, der Staatsbeitrag an die Mittellehrerbesoldungen betrage in Zukunft nur dann die Hälfte, wenn die Besoldung beim Lehrer 5400 Fr. und bei der Lehrerin 3600 Fr. nicht übersteige. Später wurde diese Summe um 200 Fr. erhöht, allein dabei hatte es sein Bewenden. Sie werden sich erinnern, dass dieser Beschluss schon im Jahre 1911 zu einer Diskussion geführt hat. Er ist sofort von den hauptsächlich in Frage kommenden städtischen Gemeindewesen, Bern und Biel, lebhaft beanstandet worden, und die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig der Ansicht, dass für diesen Beschluss heute eigentlich keine Begründetheit mehr geltend gemacht werden könne. Die Verhältnisse haben sich seit 1911 nach verschiedenen Richtungen hin geändert. Ich verweise nur ganz summarisch darauf, dass sich die Teurung überall stark geltend macht, von der begreiflicherweise auch unsere Mittellehrer betroffen werden und dass es nicht angeht, ihre Besoldungen gewissermassen künstlich darniederzuhalten dadurch, dass man erklärt, der Staat leiste den Beitrag von der Hälfte nur dann, wenn die Besoldungen 5400 bezw. 3600 Fr. nicht überschreiten. Das ist namentlich auch deshalb nicht angängig, weil der Staat selbst für Stellen, welche die gleiche Qualifikation erfordern, seit einer Reihe von Jahren höhere Besoldungen ausrichtet; ich verweise insbesondere auf die Besoldungen der Lehrer an den staatlichen Seminaren. Diese Besoldungen sind seinerzeit hier im Rat reiflich erwogen worden, man hat sie durchaus nicht etwa übersetzt gefunden, und die Erfahrung lehrt, dass anderwärts die Besoldungen für entsprechende Leistungen nicht etwa niedriger, sondern höher sind. Wenn nun der Staat selbst sich genötigt sah, die Besoldungen für seine staatlichen Lehrer an den Kantonsschulen und Seminaren zu erhöhen, so ist ohne weiteres klar, dass man in den grossen Zentren Bern, Biel und wahrscheinlich auch Burgdorf nicht mehr bei 5400 Fr. stehen bleiben kann, sonst riskiert man, dass einem die besten Lehrkräfte vom Staat von den Gymnasien weggeholt werden. Wir haben das gerade in der Stadt Bern erlebt, wo einer der Rektoren des Gymnasiums zum Direktor des Oberseminars gewählt wurde.

Es kann auch darauf hingewiesen werden, dass man in andern Gebieten dazu gekommen ist, den ausserordentlichen Verhältnissen durch Teurungszulagen Rechnung zu tragen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist es durchaus unangebracht, dass der Staat die Mittellehrerbesoldungen dadurch niedriger halte, dass er erklärt, wenn die Gemeinden höher gehen wollen, so müssen sie dafür aus eigenen Mitteln aufkommen.

Schliesslich darf auch erwähnt werden, dass der Beschluss von 1911 mit einer nahezu fünfzigjährigen Praxis gebrochen hat und sich infolgedessen einigermassen als eine gewalttätige Massnahme darstellt. Soviel ich gehört habe — ich möchte das nicht als feststehende Tatsache wiedergeben — soll die Regierung beabsichtigt haben, in der Weise auf den Beschluss zurückzukommen, dass sie etappenweise die Maximalsumme heraufgesetzt hätte; das sei dann infolge des Krieges unterblieben, man habe es nur einmal gemacht, aber eigentlich habe man die Absicht gehabt, den Beschluss dadurch zu entkräften, dass die Maximalsumme nach und nach auf die Höhe gebracht werden sollte, die den effektiven Verhältnissen entsprochen hätte, so dass dann alle Lehrkräfte wieder eine Subvention von 50 % wie vorher bekommen hätten.

Wir empfehlen Ihnen aus diesen Gründen die Annahme des Postulates, damit der Staat in Zukunft, wie er es bis 1911 immer getan hat, an die Mittellehrerbesoldungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe wiederum die Hälfte beiträgt. Das entspricht einerseits der Aufgabe, der Bedeutung und dem Zweck der bernischen Mittelschulen, anderseits aber auch der Stellung, welche die Mittellehrer speziell in den grössern Städten einnehmen.

Damit habe ich meinen Bericht über die Unterrichtsdirektion geschlossen.

Mühlethaler. Im Verlauf der letzten Session haben der Sprechende und 24 Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht. «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen, wie die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule im Kanton Bern geschaffen werden können, ob durch Aufnahme eines bezüglichen Artikels in dem sehr revisionsbedürftigen Mädchenarbeitsschulgesetz vom 27. Oktober 1878 oder

durch Interpretation des Art. 76 ff. des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894.»

Ungefähr vor 130 Jahren hat ein Professor der Rhetorik, Ignaz Zimmermann von Luzern, eine Schrift herausgegeben «Ein Buch für die Mütter und Töchter» und darin eine bessere allgemeine Bildung des weiblichen Geschlechts, aber auch eine bessere Ausbildung in der Hauswirtschaft verlangt. Einem bezopften Zeitgenossen hat er zugerufen: «Was seid Ihr denn für Männer, dass Ihr dem Uebel nicht abhelfen wollt. Man hat bisher so viel zur Erziehung der Knaben verwendet; verdienen denn die Töchter nicht, dass man auch auf ihre Bildung bedacht sein soll?» Und am Ende fügt er bei: «Nichts ist wichtiger als die Töchtererziehung für den Staat. Gute Töchter geben gute Mütter, von guten Müttern kommen gute Kinder, gute Kinder geben gute Staatsbürger.» Als unentbehrliche Grundlage für die hauswirtschaftliche Tätigkeit verlangt er in erster Linie eine tüchtige allgemeine Bildung. «Die Unwissenheit des weiblichen Geschlechts», sagt er, «ist die Ursache der mangelhaften Leistungen in der Kindererziehung und überhaupt in der Haushaltung.»

Diese vor 130 Jahren geschriebenen Betrachtungen haben noch heute ihre Bedeutung und Geltung. Gewiss steht es heute ganz anders mit der weiblichen Bildung als vor 130 Jahren und es wird kaum mehr Eltern geben, die das Schreibenlernen ihrer Töchter mit der Begründung bekämpfen: «weil sonst die heranwachsenden Jungfrauen zur Liederlichkeit, d. h. zur Anfertigung von Liebesbriefen verleitet werden könnten.» Auch der damals von den Gegnern der weiblichen Bildung ins Feld geführte Grundsatz: «Mädchen müssen ausser Spinnen und Kochen nichts, gar nichts wissen» würde heute kaum mehr Anhänger finden. Auch Pestalozzi hat die gleiche Bildung für Mann und Frau mit den schönen Worten verlangt: «Gott, der die erhabenen Anlagen in der Menschennatur allem Volk, Mann und Weib, gegeben, will nicht, dass sie in irgend einem Individuum, noch viel weniger in einem ganzen Stand verloren gehen können, sondern dass ihnen das Leben erhalten sei.»

Es muss zugegeben werden, dass für die Ausbildung der männlichen Jugend seit vielen Jahren Grosses geschehen ist; in gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen wird sie für den kommenden Beruf und auch für den kommenden Kampf ums Dasein gehörig vorbereitet. Für die weibliche Jugend dagegen geschieht in dieser Beziehung herzlich wenig, und was geschieht, erfolgt meistens auf dem Wege der Privatinitiative. Es fehlt an einer einheitlichen Ordnung, am nötigen Zusammenschluss, und darum ist der Erfolg auch nicht der, der er sein könnte, wenn die ganze Materie gesetzlich geregelt wäre. Unter dem heutigen Zustand leiden namentlich die Töchter der untern Volksklassen, weil sie nicht imstande sind, die teuern Privathaushaltungsschulen zu besuchen. Rühmend möchte ich hier die Tätigkeit des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins erwähnen, der in der ganzen Schweiz herum wirklich Grossartiges geleistet und die Mädchenfortbildungsschulen gefördert hat. Auch die grossen Nachbarstaaten haben uns zumeist durch grossartige Organisationen auf diesem Gebiet längst überflügelt. In verschiedenen Kantonen sind Berufsschulen und Kurse für die Weiterbildung der weiblichen Jugend nach dem Schulaustritt eingerichtet worden. Man hat auch die gesetzlichen Grundlagen erlassen und damit eine sichere Basis für den Erfolg geschaffen. Im Kanton Bern fehlen diese gesetzlichen Grundlagen, und der Zweck unserer Motion ist der, dass diese nun einmal geschaffen werden.

Es ist kaum nötig, dass ich vor Ihnen ein langes Referat über die Notwendigkeit der Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule halte. Denn darüber sind wir wohl alle einig, dass die Notwendigkeit vorhanden ist. Ich werde deshalb kaum auf Opposition im Rate stossen, wenn ich mich auf einige allgemeine Bemerkungen beschränke.

Die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule ist ein dringendes Bedürfnis. Es ist das kein leeres Wort. Man könnte sich zwar fragen, ob die heutige Zeit, wo die Staatsfinanzen von allen Seiten schwer beansprucht werden, richtig gewählt sei, um den Erlass eines Gesetzes zu fordern, das dem Staat unzweifelhaft vermehrte Ausgaben bringen wird. Ich komme auf diesen Punkt in einem andern Zusammenhang zu sprechen.

Dass heute dem hauswirtschaftlichen Unterricht, der nach unserer Meinung das Hauptunterrichtsgebiet in der Mädchenfortbildungsschule bilden muss, eine ganz andere Bedeutung beigemessen wird als früher, können Sie dem Umstand entnehmen, dass in der Tat immer mehr Haushaltungsschulen errichtet werden. Das Familienleben hat sich früher in anderer Art abgespielt, als es heute in den grossen Städten der Fall ist. Auch auf dem Lande ist in dieser Beziehung manches anders geworden. Dort sind früher die Töchter gewöhnlich daheim geblieben und haben sich im Haushalt betätigt, bis sie sich verheirateten. Heute ergreift die sog. Landflucht auch die Töchter, sie wollen ebenfalls ein unabhängiges, freieres Leben haben und sich eine unabhängige Stellung verschaffen. Ich bemerke gleich, dass man diese Erscheinung nicht so leichthin mit gewissen Schlagwörtern abtun kann, sondern dass sie zum Teil in den sozialen Verhältnissen beruht. In den grossen Städten können sich viele Töchter nicht mehr verheiraten, sie kommen nicht mehr zu ihrem ureigensten Beruf, dem Mutterberuf, sondern sind gezwungen, sich in kaufmännischen und industriellen Betrieben zu beschäftigen und in Fabriken dem Erwerbsleben nachzugehen. Tausend und tausend Töchter sind auch im Kanton Bern gezwungen, diesen Weg zu beschreiten und so eine feste Stellung zu begründen.

Was hat das nun für die Familie zur Folge? Die Folge ist die, dass die Tochter, die der Erwerbsarbeit nachgeht, dem Hauswesen ganz oder wenigstens zum Teil entfremdet wird. Schon ihre Mutter war gezwungen, der Erwerbsarbeit nachzugehen, sie kann ihrer Tochter keine gute Lehrmeisterin sein, weil sie selbst nicht Gelegenheit hatte, von ihrer Mutter das Besorgen der Hausgeschäfte und das Kochen zu lernen. So fehlt es in hundert und tausend Familien an der Tradition. Das können viele nicht begreifen, die nicht in den städtischen Betrieb hineinsehen. Das versteht man namentlich auf dem Lande nicht, wo man einfach sagt, die Töchter sollen zu ihnen aufs Land kommen, sie hätten ihnen genügend Arbeit. Aber das sind keine stichhaltigen Argumente. Also diese Töchter sind genötigt, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, und infolgedessen verlieren

sie den Sinn für die Haushaltung und die Hausgeschäfte, sie haben dazu keine Gelegenheit und auch keine Zeit.

Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, dass in den Städten und industriellen Ortschaften, vielerorts auch auf dem Lande, wo Industriebevölkerung heimisch ist, die weibliche Jugend nicht mehr imstande ist, einem Hauswesen richtig vorzustehen. Man darf diese Erscheinung nicht einfach mit der Ausrede abtun, sie sei eine Folge der Gleichgültigkeit und Liederlichkeit, wie man es gelegentlich zu hören bekommt. So treten denn viele Jungfrauen ganz unvorbereitet in die Ehe, sie können nicht kochen, nicht haushalten und kommen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aus. Die Folge davon ist, dass es dem Mann daheim verleidet und er Ersatz für die fehlende Häuslichkeit im Wirtshaus oder anderswo sucht, und so kommt es zum Zusammenbruch von Tausenden von Familien. Ich habe in meiner Eigenschaft als Präsident des Kinder- und Frauenschutzvereins der Stadt Bern viele Frauen klagen hören, wenn ich in der Haushaltung richtig ausgebildet gewesen wäre und richtig hätte kochen können, so wäre mein Mann nicht ins Wirtshaus gegangen. Es ist das also keine bloss theoretische Behauptung.

Dass im Kanton Bern ein Bedürfnis für eine bessere hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend vorhanden ist, beweist die Tatsache, dass immer mehr freiwillige Haushaltungsschulen entstehen. Nach dem Bericht der Erziehungsdirektion für 1916 gab es im Kanton Bern 34 Mädchenfortbildungsschulen, wozu noch 13 Schulen kommen, die im neunten Schuljahr den nötigen Unterricht im Kochen erteilen. Im ganzen werden also 47 Schulen subventioniert und es wurden letztes Jahr hiefür vom Staat im ganzen 27,620 Fr. ausgegeben. Bekanntlich unterstützt auch der Bund mit namhaften Beiträgen die Bestrebungen für die weibliche Fortbildung; 1911 gab er für diesen Zweck 440,000 Fr. aus, wovon etwa 30,000 Fr. in den Kanton Bern geflossen sind. Sie sehen, wir könnten da auch noch etwas stärker partizipieren. Dem im Staatsverwaltungsbericht enthaltenen Verzeichnis können wir entnehmen, dass es die Stadtgemeinden und die wohlhabenden Landgemeinden sind, welche Mädchenfortbildungsschulen eingerichtet haben und ihren Töchtern den grossen Vorteil einer richtigen hauswirtschaftlichen Ausbildung bieten, und die an den von Bund und Kanton ausgerichteten Subventionen teilhaben. Kleine Gemeinden können ihren Töchtern diesen Vorteil nicht bieten, und darum müssen wir das Obligatorium einführen, damit alle, welche es nötig haben, dem hauswirtschaftlichen Unterricht folgen können. Dass die obligatorische Mädchenfortbildungsschule nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Land ein Bedürfnis ist, geht daraus hervor, dass die Oekonomische Gesellschaft sich vor einigen Jahren der Sache angenommen und die grössten Anstrengungen gemacht hat, um solche Fortbildungsschulen auch auf dem Lande einzurichten. Sie hat ein besonderes Reglement ausarbeiten lassen, das den Behörden, welche derartige Schulen ins Leben rufen wollen, sehr gute Dienste leistet. Man hat also auch auf dem Lande dieses Bedürfnis empfunden und gesucht, ihm entgegenzukommen.

Im Jahre 1911 hat die kantonale Schulsynode nach Antrag des Vorstandes den Entwurf eines Reglementes für Mädchenfortbildungsschulen einstimmig gutgeheissen, nachdem schon vorher folgende Anträge ebenfalls einstimmig angenommen worden waren: «1. Die Schulsynode erachtet die Einführung der Mädchenfortbildungsschule zum Zwecke der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter als ein allgemeines Bedürfnis. 2. Die Regierung wird eingeladen, auf Grundlage der Art. 76—83 des Primarschulgesetzes ein Reglement über die Mädchenfortbildung zu erlassen. 3. Durch Unterstützung bestehender und Errichtung neuer Haushaltungsschulen hat der Staat für gründliche Heranbildung von Haushaltungslehrerinnen zu sorgen.» Der vom Vorstand der Schulsynode ausgearbeitete Reglementsentwurf wurde an alle interessierten Kreise, Frauenkomitees, Schulbehörden, gemeinnützige Vereine, Lehrerschaft, zur Begutachtung verschickt und die Unterrichtsdirektion verfügte, dass die Inspektoren in ihren Kreisen öffentliche Versammlungen zur Besprechung dieses Reglementsentwurfes veranstalten sollen. Es fand eine ziemlich grosse Zahl solcher Versammlungen statt und überall tönte es heraus: wir sind froh, wenn einmal ein ernstlicher Schritt in der Sache getan und die Mädchenfortbildungsschule obligatorisch erklärt wird. Namentlich war man mit der in Art. 21 des Entwurfs vorgesehenen Ordnung einverstanden, wonach es den Gemeinden freigestellt ist, die Mädchenfortbildungsschule einzuführen; ist die Errichtung aber von der Gemeinde beschlossen, so ist der Besuch für alle in der Gemeinde wohnenden Mädchen, die aus der Schule entlassen und noch nicht mehrjährig sind, obligatorisch. Dabei dachte man vorläufig an zwei Jahreskurse mit je 200 Stunden. Man stellte sich auch vor, dass spezielle Kurse eingerichtet würden für Frauen und Töchter, die freiwillig den Unterricht in der Hauswirtschaft besuchen möchten, weil sie in ihrem eigenen Können Lücken verspüren. Wo bereits für die Volksschülerinnen in den obern Klassen der Primar- und Sekundarschule Koch- und derartige Kurse eingeführt sind, würde die Mädchenfortbildungsschule nur eine Vertiefung und Erweiterung der dort gewonnenen Kenntnisse bilden. Als obligatorische Fächer wurden bestimmt: Haushaltungskunde, Handarbeiten, Gesundheitslehre und Kochen; als fakultative: Rechnen, Buchhaltung, Gesetzeskunde, Waschen, Glätten und Gemüsebau. Eine Hauptfrage ist die, ob wir genügend Haushaltungslehrerinnen zur Verfügung haben, um allen Anforderungen entsprechen zu können. Zu diesem Zweck hat man die Frage der Gründung eines Haushaltungslehrerinnenseminars geprüft, und wenn ich mich nicht irre, hat sich bereits Biel um die Uebernahme dieses Seminars interessiert.

Das ist das Wesentliche, was bis jetzt gegangen ist und was projektiert wird. Eine Schwierigkeit wird die zeitliche Anordnung der Unterrichtsstunden namentlich in industriellen Ortschaften bieten, da auf der einen Seite unsere Lehrtöchter bereits durch den gesetzlich geordneten gewöhnlichen Fortbildungsunterricht in Anspruch genommen sind und anderseits eine zu starke Inanspruchnahme während der Tagesstunden einen Ausfall in der Erwerbsmöglichkeit zur Folge hätte. Eine ähnliche Schwierigkeit hatte man seinerzeit bei der Einführung des Fortbildungsunterrichtes für Jünglinge, indem die jungen Leute, welche Spezialkurse besuchten, von der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule nicht

dispensiert worden sind. Man wird auch hier einen gangbaren Weg suchen müssen und einen solchen wohl finden. Jedenfalls dürfen die Töchter durch den Besuch der Mädchenfortbildungsschule nicht überlastet werden.

Noch ein Wort über den Punkt, den ich bereits berührt habe. Es könnte uns mit einem Schein von Recht vorgeworfen werden, dass wir mit unserm Vorschlag in einem Moment kommen, wo die Staatsfinanzen sowieso schon stark angestrengt seien; die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule werde dem Staat neue Lasten aufbürden. Demgegenüber ist zu sagen, dass das Wohl und Wehe unserer weiblichen Jugend noch viel wichtiger ist als andere sog. Staatsnotwendigkeiten. Lesen Sie einige Jahrgänge des Tagblattes des Grossen Rates durch und Sie werden sehen, welche Summen wir jeweilen am Montag nachmittag bewilligt haben und wofür sie Verwendung fanden. Ich bin darunter vielen Sachen begegnet, die weit weniger wichtig sind als die Schaffung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule, die der Jugend und dem Staatsbürger zugute kommt. Ferner ist zu sagen, dass in dieser kritischen Zeit mit ihren Ernährungsschwierigkeiten, wo die Frauen berufen sind, mit dem Vorhandenen hauszuhalten, um das sog. wirtschaftliche Durchhalten zu ermöglichen, wo man in ungezählten Vorträgen und Schnellbleichekursen das im hauswirtschaftlichen Unterricht Versäumte wieder gutzumachen sucht, es gewiss nicht mehr zu früh ist, mit der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule einzusetzen, die allen Töchtern, reich und arm, zugute kommt und ihnen in organischem Unterricht und ergänzender Praxis die notwendige Ausbildung vermittelt. Wir sind das dem Volk und auch der bernischen Schulsynode, die schon lange dieses Postulat aufgestellt hat, schuldig.

Wir haben in der Motion zwei Wege angedeutet, die beschritten werden könnten, um die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Den einen habe ich bereits skizziert, es wäre die Einführung des sog. Gemeindeobligatoriums. Nach unserer Ansicht wäre die etwas solidere Basis die gewesen, wenn man die Sache in dem sehr revisionsbedürftigen Arbeitsschulgesetz geordnet hätte. Die Revision dieses Gesetzes ist schon lange auf der Tagesordnung. Bereits in den Jahren 1896—1898 war ein Entwurf fertiggestellt, die Schulsynode hat sich damit befasst, aber die ganze Geschichte hatte keinen Erfolg. Ich will Ihnen die Hauptrevisionspunkte, die für das Mädchenarbeitsschulgesetz vorgesehen sind — es sind ihrer 13 — nicht vorlesen, es würde zuviel Zeit in Anspruch nehmen. Selbstverständlich müsste auch der Unterrichtsplan den Forderungen der heutigen Zeit angepasst werden. Ich betone nur, dass eine Revision dieses Gesetzes dringend nötig ist und dass die gesetzlichen Grundlagen für die obligatorische Mädchenfortbildungsschule hier geschaffen werden könnten. Wir überlassen es gerne der Regierung, welchen Weg sie beschreiten will, ob den ersten oder den zweiten; uns ist in erster Linie daran gelegen, dass nun einmal für das von weiten Kreisen des Volkes und der Behörden verlangte Obligatorium der Mädchenfortbildungsschule die Grundlage geschaffen werde.

Ich möchte Sie bitten, die Motion erheblich zu erklären.

Zingg. Der Herr Präsident hat mich ersucht, meine Interpellation im Zusammenhang mit der Beratung des Berichtes der Unterrichtsdirektion zu begründen.

Die Interpellation hat ihren Grund in einer Eingabe der stellvertretenden Lehrer bei der Breitenrainschulkommission, in der diese ersucht wurde, sich dafür zu verwenden, dass die Entschädigungen für Vertretungen erhöht würden. Die Besoldungen der stellvertretenden Lehrer sind in der Tat sehr gering; sie betragen für Lehrerinnen 5 Fr. pro Tag, für Primarlehrer 6 Fr. und für Mittellehrer 7 Fr. Es ist beschämend, dass wir unsere Jugendbildner mit derartigen Hungerlöhnen abfertigen und es ist klar, dass solche Stellvertretungen mehr oder weniger nur aus Not von Lehrern übernommen werden, die noch keine ständige Lehrstelle erhalten konnten und deren ökonomische Lage sie nötigt, sich nach einem Verdienst umzusehen. In der Eingabe wurde angeführt, dass gegenwärtig die Handlanger besser belöhnt seien als die stellvertretenden Lehrer im Kanton Bern. Vor einigen Wochen wurde mit den Baumeistern der Stadt Bern ein Vertrag abgeschlossen, wonach der Mindestlohn für Handlanger 64 und der Durchschnittslohn 72 Rp. beträgt, so dass ein Handlanger im Durchschnitt etwa 7 Fr. verdient, während der stellvertretende Primarlehrer sich mit 6 Fr. begnügen muss.

Unsere Regierung ist schon lange auf diesen Zustand aufmerksam gemacht worden, die Lehrer postulierten eine Erhöhung dieser Entschädigung, aber bis jetzt ohne Erfolg. Im Stadtrat der Stadt Bern wurde anfangs dieses Jahres ebenfalls eine dahinzielende Motion eingereicht und der städtische Schuldirektor, Herr Schenk, beantwortete sie dahin, der Gemeinderat habe von sich aus schon vor einigen Jahren für die Stellvertretung an den Primarschulen einen Zuschlag von 10 %, d. h. von 60 Rp. für Lehrer und 50 Rp. für Lehrerinnen pro effektiven Schultag beschlossen. Vor kurzem ist der Gemeinderat neuerdings für Erhöhung der Stellvertretungskosten bei der Regierung vorstellig geworden, indem er auf die durch den Krieg vollständig veränderten Lebensverhältnisse hinwies. Er verlangte für die Lehrer eine Erhöhung von 6 auf 9 Fr., für die Lehrerinnen von 5 auf 7 Fr. 50 und für die Arbeitslehrerinnen von 1 auf 1 Fr. 50 pro Schulstunde; diese Zulagen wären im Verhältnis der bisherigen Uebernahme der Stellvertretungskosten zu gleichen Teilen von Bund, Kanton und Gemeinde zu tragen. Der Gemeinderat gab der Hoffnung Ausdruck, dass seinem Antrag im Interesse der Schule Folge gegeben werde. Allein bis jetzt hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. Die Lehrer müssen in dieser teuern Zeit weiter für 6 Fr. pro Tag arbeiten. Man muss sich wirklich fragen, ob es der Regierung eigentlich am Verständnis für die gegenwärtige Teuerung fehlt und sie nicht einsieht, dass ein Lehrer bei diesem Lohn tatsächlich Hunger leiden muss, wenn er nicht vorher Ersparnisse machen konnte oder vom Vater Vermögen geerbt hat, von dem er nun zehren kann. Mit 6 Fr. kann sicher kein Primarlehrer und mit 7 Fr. kein Mittellehrer existieren.

Ich möchte deshalb von der Unterrichtsdirektion Auskunft darüber wünschen, warum es da nicht vorwärts geht und die Erhöhung dieser Zulagen nicht schon lange bewilligt wurde.

Wälchli. Was zunächst die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft anbetrifft, so hat der Rat in der letzten Session durch Ausrichtung von Teuerungszulagen dem Wunsche der Lehrerschaft in weitgehendem Masse Rechnung getragen. Allerdings ging damals bei den Beratungen die Sache etwas rasch vor sich und nachdem die Kredite bewilligt waren, wurde mir von zwei Seiten mitgeteilt, gewisse Kategorien seien vergessen worden. Gestatten Sie mir, dieser Vergessenen kurz zu gedenken.

Die eine dieser Kategorien sind die Assistenten an den Universitätsabteilungen. Die an diese Assistenten ausgerichteten Besoldungen dürfen freilich nicht nach den gewöhnlichen Lohnbegriffen gewertet werden. Für die meisten dieser Herren bildet ihre Beschäftigung und Betätigung gleichzeitig eine Gelegenheit, sich beruflich weiter fortzubilden. Infolgedessen darf für ihre Arbeitsleistungen gewiss ein etwas kleineres Entgelt ausgerichtet werden, als es nach den gewöhnlichen Normen der Fall wäre. Wenn man aber weiss, dass einzelne Assistentenstellen mit 600, 800 Fr. usw. jährlich dotiert sind, so kann man sich doch einer gewissen Beschämung nicht erwehren. Es hat sich deshalb in diesen Kreisen in der letzten Zeit ein Gefühl des Unwillens geltend gemacht, nach meinem Dafürhalten nicht ganz mit Unrecht, und es ist hier der Platz, auf diese Verhältnisse hinzuweisen. Wir haben es hier tatsächlich mit Besoldungen zu tun, die des Kantons Bern nicht würdig sind. Wenn z. B. der Leiter einer Abteilung, der im Falle der Abwesenheit des betreffenden Professors für diese Abteilung die volle Verantwortlichkeit trägt, eine Besoldung von 2000 Fr. plus freie Station bezieht, so steht diese Ablöhnung in gar keinem Verhältnis zu der Arbeit. Ich möchte zum Vergleich einen andern Belöhnungsansatz anführen, auf den ich kürzlich gestossen bin: ein industrielles Etablissement besoldet seinen Schweinehirten mit 2300 Fr. Ich habe leider nicht genügend Material zur Hand, um den Rat genauer über diese Details unterrichten zu können; ich hielt mich aber verpflichtet, heute in diesem Zusammenhange darauf hinzuweisen.

Eine zweite Kategorie, die ebenfalls vergessen wurde, betrifft die Lehrerinnen an den Arbeitsschulen. Man hat allerdings vor Jahresfrist den Arbeitslehrerinnen ein gewisses Entgegenkommen gezeigt, indem man ihnen den Zutritt zu der Lehrerpensionskasse ermöglichte. Der Rat hat damals für diesen Zweck einen entsprechenden Kredit bewilligt. Aber dadurch ist die Mangelhaftigkeit der Belöhnung der Arbeitslehrerinnen nicht behoben. Und wenn auch die Frage der Arbeitslehrerinnen gegenwärtig eine hängende ist, indem jedenfalls über kurz oder lang auch die Ausbildungsart dieser Lehrerinnen wird Gegenstand der Beratung bilden müssen, so ist es doch in der jetzigen Zeit ein dringendes Bedürfnis, auch diesen schlecht bezahlten Lehrerinnen durch eine Teuerungszulage zu Hilfe zu kommen. Ich erlaube mir deshalb, das Postulat zu stellen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerinnen der Mädchenarbeitsschulen für das Jahr 1917.»

Noch kurz einige Bemerkungen zur Motion Mühlethaler. Es ist, wie Herr Mühlethaler bereits erwähnt hat, ein Verdienst der ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft, auf dem Gebiete des hauswirtschaftlichen Unterrichts im Kanton Bern bahnbrechend vorangegangen zu sein. Lange Zeit lag dieser Unterricht ausschliesslich in den Händen der ökonomischen Gesellschaft, durch deren Vermittlung die nötigen finanziellen Mittel für die Abhaltung der Kurse aufgebracht wurden und die auch für die Zuweisung von Haushaltungslehrerinnen an diese Kurse sorgte. Im Laufe der Zeit ist die Sache an die Staatsbehörden übergegangen und die Direktion des Innern hat sich ihrer angenommen. Mittlerweile wurden aber auch Mädchenfortbildungsschulen diesem Zwecke angegliedert und diese waren der Unterrichtsdirektion unterstellt. Aus diesem Dualismus ergab sich für alle die, welche mit der Verwaltung sich zu befassen hatten, ein unleidlicher Zustand. Wer eine Mädchenfortbildungsschule oder einen hauswirtschaftlichen Kurs einrichten wollte, der musste vorher ein Budget einschicken, und dieses Budget sollte nicht bloss über die Ausgaben Auskunft geben, sondern auch über die Einnahmen mit Inbegriff der Beiträge der Direktion des Innern, der Unterrichtsdirektion und des Bundes. Ich hatte damals Gelegenheit, bei der Kochkurskommission mitzuwirken und habe es, wie viele andere, immer bedauert, dass um diese nützliche Institution herum ein Dornenhag gepflanzt und die Sache durch diese Verwaltungsmassnahme sehr erschwert wurde. Ich begrüsse es deshalb, dass nunmehr das ganze Gebiet des weiblichen Fortbildungsunterrichts der Direktion des Unterrichtswesens zugeteilt ist, und ich hoffe, dass man nun auch in bezug auf die Budgetierung usw. den Beteiligten nicht mehr Schwierigkeiten bereiten werde, als nötig ist.

Die Einführung des Obligatoriums der Mädchenfortbildungsschule halte ich ebenfalls für unbedingt notwendig. Bei den heutigen Lebensmittelpreisen handelt es sich darum, aus wenigem möglichst viel zu bereiten, und das bringt nur eine Köchin fertig, die ihre Materie vollständig beherrscht. Sie muss vor allem auch mit der theoretischen Seite der Ernährung des Menschen vertraut sein und unter Umständen auch ein teuer gewordenes Lebensmittel durch ein anderes ersetzen können. Aus dieser Ueberlegung ergibt sich ohne weiteres, dass man diesen Unterricht nicht der Primarschule zuweisen kann, sondern dass er auf eine obere Stufe gehört. Er setzt ein reiferes Verständnis voraus, als es auf der Primarschulstufe erwartet werden kann. Die Haushaltungslehrerinnen, die auf beiden Stufen unterrichten, erklären übereinstimmend, dass auf der Primarschulstufe der Unterricht im Kochen, Hauswesen usw. als eine bessere Art Allotria angesehen werde, die Mädchen hätten Freude daran, aber es bleibe wenig oder nichts übrig. Es liegt auf der Hand, dass, wenn die betreffenden Töchter in die Lage versetzt werden sollen, nachher selbständig zu disponieren, ein Budget einzuteilen und ihre Vorräte richtig zu verwenden, sie das nicht nach Massgabe des Heftes, das sie in der Schule geführt, tun können, sondern sich an die vorliegenden Verhältnisse anpassen müssen. Muss aber diese Reife vorausgesetzt werden, so ergibt sich ohne weiteres, dass man da an die erwachsenen Töchter zu appellieren hat. Man hat allerdings den Versuch gemacht mit freiwilligen Mädchenfortbildungsschulen und sie haben im grossen und ganzen durchaus befriedigende Ergebnisse gezeitigt. Allein wie überall, so erreicht man auch

hier auf diesem Wege gerade die nicht, die es am nötigsten hätten. Die Bevölkerung, die vom frühen Morgen bis zum späten Abend in die Fabrik gehen muss, kann zu den Mädchenfortbildungsschulen nur herangezogen werden, wenn auch der Arbeitgeber Veranlassung hat, der betreffenden Tochter die nötige freie Zeit zu gewähren. Die Tochter, die nach ihrem Austritt aus der Schule zum Fabrikbesuch genötigt ist, verfügt nicht über die nötige freie Zeit, um sich hauswirtschaftlich so auszubilden, wie es für das Wohl der Familie, der sie vielleicht später vorzustehen hat, notwendig wäre. Wenn sie heiratet, steht sie plötzlich vor der Aufgabe, selbständig einen Haushalt zu führen, und wenn sich aus der Unfähigkeit einer solchen Frau heraus Unfrieden und eine mangelhafte Oekonomie ergibt, so darf sich niemand darüber verwundern. Ich möchte mich deshalb auch meinerseits der Motion Mühlethaler anschliessen und sie zur Annahme bestens empfehlen.

Mühlethaler. Ich gestatte mir einige Worte zum Thema: Stellvertretung für erkrankte und im Militärdienst befindliche Lehrer.

Nach § 27 des Primarschulgesetzes von 1894 werden die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen. Sie haben gehört, welche Ansätze für die Entschädigung stellvertretender Lehrer festgesetzt sind, 6 und 5 Fr. pro Tag. Ich bemerke gerade, dass, so oft ich einen Stellvertreter nötig habe, ich nie einen für 6 Fr. bekommen kann, denn damit kommt einer in der Stadt Bern unmöglich aus. Einen Drittel der Stellvertretungskosten muss also nach Gesetz die Lehrerschaft tragen, und wir haben zu diesem Zweck die sog. Stellvertretungskasse gegründet. Es interessiert Sie vielleicht, zu vernehmen, welche Beiträge die Lehrerschaft zur Bestreitung des ihr zufallenden Drittels an diese Kasse zahlt. Die Lehrer der Stadt Bern zahlen 8 Fr., die Lehrerinnen 23 Fr., in Biel 9 und 20 Fr., in Thun 7 und 9 Fr., im übrigen Kantonsteil 5 und 6 Fr. Es wird Ihnen auffallen, dass die Lehrerinnen so stark belastet sind, allein die Beitragsleistung richtet sich nach dem Grade der Belastung. Die Zahl der Stellvertretungen schwankt jährlich zwischen 200 und 300, sie geht gelegentlich auch unter 200 herunter; das letzte Jahr weist eine sehr grosse Zahl von Stellvertretungen auf. Die Zahl der Lehrer hat seit 1905 um 6 %, diejenige der Lehrerinnen um 12 % zugenommen; die Kosten der Stellvertretung für Lehrer sind um 4,3 %, die für Lehrerinnen um 31 % gestiegen. Diese Zahlen zeigen, dass die Lehrerinnen den Strapazen des Berufs und den Berufskrankheiten viel eher erliegen als die Lehrer, es handelt sich besonders um Erkrankungen der Atmungsorgane und nervöse Störungen. Ich führe das hier an, um die Legende zu zerstören, als ob die Lehrer mit der Stellvertretung Missbrauch trieben. Vor zwei Jahren ist in diesem Saale daran gezweifelt worden, ob da alles recht zugehe. Es geht alles recht zu: Lehrer und Lehrerin müssen krank sein, es muss ein Arztzeugnis beigelegt werden und die Lehrerschaft ist finanziell selbst interessiert, weil sie für einen Drittel aufzukommen hat.

Der Lehrerverein hat schon früher eine Eingabe an die Regierung gemacht, damit diese Ansätze erhöht würden, aber bis dahin hatten wir keinen Erfolg. Nachdem nun aber, wie Herr Zingg ausgeführt hat und wie es in Zürich geschehen ist, der Minimallohn für Handlanger auf 7 Fr. festgesetzt wurde, wird man wohl auch für einen Lehrer etwas weitergehen müssen und nicht mehr bloss 6 Fr. ausrichten; denn es ist ein beschämendes Zeugnis, wenn der Lehrer schlechter bezahlt ist als ein Handlanger. Nicht dass ich meine, der Handlanger habe zuviel; 7 Fr. sind bei den heutigen Lebensverhältnissen sicher nicht zuviel.

Noch ein kurzes Wort über den Soldabzug und die Stellvertretung bei Militärdienst. Es ist notwendig, dass ich Sie hierüber orientiere. Es ist das nicht mehr bloss eine Sache der Lehrerschaft. Je nach der Art des Dienstes sind die Soldabzüge verschieden und es herrscht da eine verwirrende Mannigfaltigkeit. Wenn ein Lehrer in die Rekrutenschule oder einen ordentlichen Wiederholungskurs einrückt, hat nach Obligationenrecht die Gemeinde die Stellvertretung zu zahlen. Ist es ein Instruktions-, oder sagen wir Beförderungsdienst, so muss nach Art. 15 der Militärorganisation der Bund $^3/_4$ leisten, den letzten Viertel übernimmt an einigen Orten der Kanton, bei uns muss ihn der Lehrer zahlen. Als seinerzeit die Frage der Militärorganisation in den eidgenössischen Räten durchberaten war, habe ich den Referenten der ständerätlichen Kommission, den nachmaligen Herrn Bundesrat Hoffmann, aufgesucht und ihn gefragt, wie es gemeint sei, ob der letzte Viertel der Lehrerschaft aufgehalst werden dürfe oder ob die Kantone zu dessen Uebernahme verpflichtet seien. Er erklärte mir, die Auffassung der Kommission sei, dass die Kantone diesen Viertel tragen müssen. Unsere Regierung hat sich bekanntlich dagegen gewehrt und seitdem trägt der Lehrer diesen Viertel.

Dann kommt der Aktivdienst, der Grenzbesetzungsdienst. Da werden folgende Abzüge gemacht: 50 % der Staatszulagen bei ledigen Soldaten und Unteroffizieren, 40 % des Soldes bei den ledigen und 20 % bei den verheirateten Offizieren. Wenn die Leute zu einem Spezialkurs einrücken und ihre Einheit gleichzeitig noch Dienst hat, so wird das nicht als Instruktionsdienst, sondern als Aktivdienst angesehen, so dass der Staat in diesem Fall an die Stellvertretungskosten nichts zu zahlen hat. Es ist nun vorgekommen, dass verheiratete Offiziere des Unterrichtsstandes nicht nur die ganze Staatszulage fahren lassen mussten, sondern auch einen Teil ihrer Gemeindebesoldung. Das war für finanziell nicht starke Leute eine schwere Last, die sie um so schwerer drückte, als bis zum Neujahr den verheirateten Lehrern auch 40 % des Soldes abgezogen wurden. Das war entschieden zu weit gegangen. Wir haben nun eine Kriegsstellvertretungskasse gegründet und die nicht dienstpflichtige Lehrerschaft hat bis dahin freiwillig 170,000 Fr. zusammengelegt, um die Kosten der Stellvertretung zu decken. Die Sold- und Besoldungsabzüge machen im ganzen 430,000 Fr. aus, so dass bis dahin insgesamt 600,000 Fr. für die Stellvertretung ausgelegt wurden. Durch ihre Beiträge hat es die Lehrerschaft ermöglicht, dass der Schulbetrieb auf der ganzen Linie aufrecht erhalten werden konnte. Der Staat und die Gemeinden haben in dieser Sache nichts tun wollen, indem sie erklärten, sie seien dazu nicht verpflichtet. Es gibt Gemeinden, in denen die Stellvertretungskosten über 10,000 Fr. ausmachten, und diese sind mit dem

Geld der Lehrerschaft bezahlt worden. Einige Gemeinden haben eine rühmenswerte Ausnahme gemacht, indem sie an die Stellvertretungskosten per Tag 50 Rp. bis 1 Fr. beitrugen. Einige Gemeinden haben ihren Stellvertretern sogar Teurungszulagen bewilligt. Aber das ist ein verschwindend kleiner Teil, der Grossteil der Gemeinden hat nichts getan. Immerhin glauben wir annehmen zu dürfen, dass wenn man an die Gemeinden gelangt, ihnen die Sache auseinandersetzt und zeigt, welch grosse Opfer die Lehrerschaft bringt, sie vielleicht geneigt wären, $^1/_3$ der Stellvertretungskosten zu übernehmen, während die Lehrerschaft die übrigen $^2/_3$ tragen würde. Im Grossen Rat sitzen viele Gemeindevertreter und Gemeindepräsidenten, und ich möchte sie ersuchen, in ihren Gemeinden dafür einzustehen, dass ein Teil der Stellvertretungskosten von den Gemeinden übernommen wird.

Lohner. Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir, auf die gefallenen Voten kurz zu antworten.

Wer den Verwaltungsbericht der Unterrichtsdirektion für das letzte Jahr durchgeht und wer insbesondere auch dem einleitenden Votum des Vertreters der Staatswirtschaftskommission gefolgt ist, der wird sich nicht ohne eine gewisse Genugtuung sagen dürfen, dass unser bernischer Schulorganismus die lähmenden Wirkungen, welche der Kriegsausbruch auch für ihn hatte, zum guten Teil auf den heutigen Tag überwunden hat. In den Jahren 1914 und 1915 hatte man genug zu tun, um im ganzen Lande herum einen einigermassen geordneten und geregelten Schulbetrieb aufrecht zu erhalten. Der Aufwand neuer Mittel, die Wiederaufnahme oder Inangriffnahme neuer Aufgaben wurden naturgemäss im bernischen Schulwesen wie auf vielen andern Gebieten in den Hintergrund gedrängt. Nun aber beginnt sich nach und nach wieder ein frischerer Zug Geltung zu verschaffen, und damit kommt auch der Mut zur Inangriffnahme weiterer Aufgaben. Dabei glaube ich, dass, wenn sich unserer obersten Landesbehörde die Lösung solcher Aufgaben aufdrängt, wir in erster Linie bei Ihnen, dem Grossen Rat, auf verständnisvolle Mitarbeit und Entgegenkommen zählen dürfen.

Wenn ich nun auf die einzelnen Fragen, welche berührt worden sind, kurz eintreten soll, so geschieht das in folgender Weise.

Die Unterbringung der Sammlung des Herrn Henri Moser beschäftigt die Behörden unseres historischen Museums beständig und sehr intensiv, die Sache ist aber nicht ganz leicht zu lösen. Es handelt sich darum, die Sammlung in würdiger Weise in einem Anbau an das bestehende Museumsgebäude unterzubringen. Bekanntlich ist es für den Architekten immer eine schwierige und delikate Aufgabe, an einem bestehenden grossen Bau, der einen gewissen Stil aufweist, einen Anbau zu erstellen, der sich organisch in das Ganze einfügt. Die Aufgabe ist aber in guten Händen, sie wird von tüchtigen Architekten studiert. Dabei ging das begreifliche Bestreben der Museumsbehörden dahin, bei diesem Anlass gleich eine andere Forderung zu verwirklichen, die schon lange hätte erfüllt werden sollen, nämlich Raum zu schaffen für die grossen Sammlungen, die das Museum besitzt, die es aber wegen Platzmangel dem Publikum nicht zugänglich machen kann. Allein es hat sich herausgestellt, dass die Ausführung der beiden Projekte einen Kostenaufwand verursachen würde, für dessen Deckung gegenwärtig die Mittel nicht vorhanden sind. Man ist daher entschlossen, den in Aussicht genommenen Anbau auf die Unterbringung der Moserschen Sammlung zu beschränken. Man hat die Sache mit Herrn Moser studiert, er hat sich einen eigenen Architekten von Paris verschrieben und die Museumsbehörden sind bestrebt, die Sache in voller Uebereinstimmung mit dem Stifter durchzuführen. Das Wesentliche wird sein, dass, sobald man einmal weiss, was man will — und das wird in nächster Zeit der Fall sein — die drei am historischen Museum beteiligten Korporationen, Burgergemeinde, Einwohnergemeinde und Staat, die nötigen Mittel zu beschaffen suchen. Der Grosse Rat wird in nicht zu langer Zeit Gelegenheit haben, sich mit einem derartigen Kreditbegehren zu beschäftigen.

Das Postulat Hagen betreffend Schaffung einer Unfallklinik hat uns schon beim letzten Staatsverwaltungsbericht beschäftigt. Ich habe bereits damals bemerkt, dass über die Wünschbarkeit und die Art und Weise der Errichtung einer solchen Klinik die zunächst beteiligten Gelehrten und Professoren durchaus verschiedener Meinung seien. Insbesondere Herr Professor Kocher hat aus von seinem Standpunkt aus nicht unverständlichen Gründen diese Neuerung nicht mit Freuden begrüsst, indem er geltend machte, die Unfallchirurgie sei ein Bestandteil der allgemeinen Chirurgie, sie müsse in Verbindung mit der allgemeinen Chirurgie gelehrt werden und das betreffende Gebiet komme ausschliesslich dem ordentlichen Lehrstuhl für Chirurgie, also ihm zu. Nun ist Herr Prof. Kocher leider gestorben. Ich schliesse mich in dieser Beziehung den Worten des Dankes und der Anerkennung an, die der Vertreter der Staatswirtschaftskommission vor dem Grossen Rat ausgesprochen hat. Man wird begreifen, dass wir uns in dem Augenblick, wo der Nachfolger des Herrn Prof. Kocher noch nicht bestimmt ist, nicht darüber aussprechen können, wie wir uns zu der geforderten Neuordnung punkto Unfallklinik stellen. Erst wenn der neue Mann einmal da sein wird, wird man mit ihm Rücksprache nehmen können, denn es ist ausgeschlossen, eine derartige nicht unwichtige Neuorganisation zu treffen, ohne den Ordinarius für Chirurgie zu begrüssen. Die Sache wird zur Sprache kommen, sie ist hängig und der Grosse Rat wird wohl in anderm Zusammenhang Gelegenheit bekommen, seine Meinung frei äussern zu können.

Die Frage der Reorganisation des deutschbernischen Lehrerinnenseminars ist auch in raschern Fluss gekommen. Sie ist eine derjenigen Fragen, die ich in meinen wenigen einleitenden Worten im Auge hatte. Das gegenwärtige Provisorium, das von der ganzen Welt als solches betrachtet wird, dauert nun schon mehr als 80 Jahre. An Anläufen, es zu einem befriedigenden Definitivum zu gestalten, hat es bekanntlich nicht gefehlt, und die Akten, die sich darüber auf der Unterrichtsdirektion angehäuft haben, sind Legion; vielleicht ist da nur zuviel Papier zusammengekommen. Nun aber ist die Frage in ein Stadium gelangt, wo es uns möglich sein wird, Entschlüsse zu fassen, und ich hoffe, wir werden dem Grossen Rat binnen kurzem Bericht und Antrag über eine Lösung einbringen können. Sie werden daher

begreifen, wenn ich mich heute auf die Sache nicht allzuweit einlasse. Nur glaube ich dem Rat schuldig zu sein, in kurzen Worten mitzuteilen, wie die heutige Situation eigentlich zustande gekommen ist.

Die ganze Frage ist eigentlich deshalb in Fluss gekommen, weil der Vorsteher des Lehrerinnenseminars Hindelbank, Herr Pfarrer Grütter, letzten Sommer infolge seiner Wahl zum Rektor des Gymnasiums Burgdorf seine Demission eingereicht hatte. Wir glaubten, dieser ehrenvollen Berufung nicht entgegentreten zu dürfen, insbesondere weil wir uns auch überzeugt hatten, wie sehr die Schulbehörden vom Gymnasium Burgdorf an dieser Berufung hingen. Wir haben uns aber nicht verhehlt, dass durch den Rücktritt des Herrn Pfarrer Grütter als Vorsteher des Lehrerinnenseminars für uns eine ganz schwierige Situation entstehen werde, weil damit von einem Tag auf den andern an uns die Frage herangetreten wäre, ob wir in Hindelbank den bisherigen Zustand beibehalten wollen oder ob eine grundstürzende Aenderung vorgenommen werden soll. Die Beibehaltung des bisherigen Zustandes bedeutete nicht mehr und nicht weniger, als dass man versucht hätte, im Kanton einen neuen Pfarrer zu finden, der zugleich geeignet gewesen wäre, die Direktion des Lehrerinnenseminars zu übernehmen. Schon diese Frage allein beweist, wie schwierig das hätte sein können, ganz abgesehen davon, dass aus Kreisen der Lehrerschaft allgemein gegen die Fortführung dieser Personalunion Protest erhoben wurde, weil man behauptet, es sei heutzutage auch ein tüchtiger Geistlicher nicht ohne weiteres imstande, eine Lehrerbildungsanstalt zu leiten. Das ist an und für sich nicht richtig, Herr Pfarrer Grütter hat bewiesen, dass das möglich ist. Aber es ist begreiflich, wenn man einer solchen Lösung, die aus dem Stegreif erfolgen würde, ein gewisses Misstrauen entgegenbringt.

Darum standen wir vor der Frage, was geschehen soll. Die erste Idee war natürlich die, man wolle die Gelegenheit benützen, um die Lehrerinnenbildung auch im alten Kanton so zu organisieren, wie sie im neuen Kanton kurz vor Kriegsausbruch in glücklicher Weise geordnet worden ist. Mit andern Worten, es sei auch im alten Kantonsteil ein neues Lehrerinnenseminar zu schaffen. Wie man aber der Frage näher trat und die Sache im Regierungsrat diskutiert worden ist, haben sich die einer solchen Lösung naturgemäss entgegenstehenden Schwierigkeiten sofort eingestellt und das Ergebnis war zunächst, dass der Regierungsrat die Unterrichtsdirektion beauftragte, die Frage weiter zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, den Fortbestand des Seminars in Hindelbank vorläufig sicherzustellen. Die von der Unterrichtsdirektion in dieser Richtung unternommenen Schritte führten dazu, dass sich die Gemeinde Hindelbank zu gewissen Leistungen bereit erklärte und, was im ersten Augenblick etwas überraschend war, auch dazu, dass Herr Pfarrer Grütter sich schliesslich bereit erklärte, vorläufig in Hindelbank zu verbleiben. Er fand, das Scheiden von Hindelbank werde ihm doch schwerer, als er anfänglich glaubte, und wir haben dieses lobenswerte Gefühl benützt und ihn ersucht, in diesem Falle seine Demission zurückzunehmen. Wir schätzten uns glücklich, dass die unternommenen Schritte zum Ziele geführt haben. Man hat sich mit den Schulbehörden von Burgdorf verständigt und Herr Grütter erklärte sich bereit, unter gewissen Bedingungen Leiter des staatlichen Lehrerinnenseminars zu bleiben. Diese Bedingungen bestanden darin, dass in Hindelbank gewisse Reformen und Aenderungen insbesondere baulicher, aber auch organisatorischer Art durchgeführt werden. Die ganz fatalen baulichen Zustände im Seminar Hindelbank haben schon lange und dringend einer Besserung gerufen.

Wir haben die Sache studiert. Unser Kantonsbauamt hat ein Projekt ausgearbeitet für die Einrichtung eines zweiklassigen Seminars von je $1^1/_2$ Stufen, an Stelle des bisherigen einklassigen von drei Jahren. Die notwendigsten baulichen Aenderungen hiefür wären auf wenigstens 165,000 Fr. zu stehen gekommen, während wir anfänglich dachten, die Sache lasse sich mit 40—50,000 Fr. machen. Das gab uns natürlich zu denken und wir fanden, das, was wir erreichen, sei vielleicht doch etwas zu teuer bezahlt und nach einigen Jahren werde man uns Vorwürfe machen, dass wir eine so unbefriedigende Lösung gesucht hätten. Wir schreckten daher davor zurück, dem Grossen Rat ein Kreditbegehren in diesem Betrag zu dem genannten Zweck zu unterbreiten, und wir fragten uns neuerdings, was wir nun eigentlich machen wollen. Dabei kamen wir zum Schluss, dass es doch nicht anders gehe, als dass man sich zu einer grundsätzlichen Lösung entschliesse. Auf Ermächtigung des Regierungsrates hin wurden Hand in Hand mit der Seminarkommission verschiedene Verhandlungen geführt. Gegenwärtig stehen wir mit der Gemeinde Thun in Unterhandlungen, die gewisse Offerten gemacht hat, die sie noch präzisieren wird und gestützt auf die dann der Regierungsrat dem Grossen Rat seine Vorlage unterbreiten wird. Der Rat wird begreifen, wenn ich ihn ersuche, es für heute bei dieser Auskunft bewenden zu lassen, indem zu hoffen ist, dass nicht über lang Ihnen eine vollständige Orientierung mit Bericht und Antrag des Regierungsrates zugehen wird.

Die Verhältnisse im Lehrerseminar Bern-Hofwil sind von der Staatswirtschaftskommission auch berührt worden. Ich will dem Gesagten nicht viel beifügen. Ich glaube, es ist gut, wenn wir jetzt eine Zeitlang vom Lehrerseminar möglichst wenig reden, es ist seinerzeit nur zuviel davon gesprochen worden. Wir dürfen sagen, dass die neu ernannten Lehrkräfte, wie wir es nicht anders erwarteten, sich als durchaus tüchtig und für ihre Stellen wohl geeignet erwiesen haben, dass dort draussen ruhig gearbeitet wird und dass ein angenehmes Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Seminaristen herrscht.

Die Reformarbeiten an der Lehramtsschule sind auch ein Thema, das die Unterrichtsdirektion seit langem beschäftigt. Man klagt mit Recht über Ueberlastung der Lehramtskandidaten mit Vorlesungen. Wenn man die Sache zusammenstellt, kommen Stundenzahlen heraus, die eigentlich unerhört sind und eine freie Entwicklung in der schönen akademischen Zeit vollständig verunmöglichen. Wenn einer in der Woche 40, 45 und noch mehr Stunden Pflichtkollegien besuchen muss, so hat er wenig Möglichkeit, sein Interesse idealeren Gebieten zuzuwenden, die er an der Hochschule zum Nutzen seiner allgemeinen Bildung und zum Nutzen seiner zukünftigen Schüler zu pflegen Gelegenheit hätte. Das Bestreben ging schon lange dahin, den vielen Stoff, der da eingepfropft wird, etwas zu beschränken zugunsten der

Vertiefung des vermittelten Bildungsstoffes. Auch auf diesem Gebiet ist es weniger wichtig, eine Menge positiver Kenntnisse mit ins Leben hinaus zu nehmen als vielmehr die Anregung und das Verständnis, auf den Gebieten, mit denen man sich beschäftigt hat, weiter zu arbeiten. Diesen Zweck will man fördern durch Aenderung der Prüfungsvorschriften und des Studienplanes. Es haben sich verschiedene Widerstände in persönlicher Beziehung gezeigt, aber sie sind insbesondere dank einer Konferenz, an der die gesamte philosophische Fakultät und die verschiedenen Lehrer unter dem Vorsitz der Unterrichtsdirektion teilgenommen haben, zum grossen Teil verschwunden und auch die philosophische Fakultät verschliesst sich der Mitarbeit an der Neuordnung nicht. Diese Neuordnung bietet noch den Vorteil, dass sie, wenigstens vorläufig, den Staat nicht viel kosten wird. Ich hoffe, die neuen Vorschriften werden noch im Laufe dieses Winters aufgestellt werden können.

Ich komme nun auf die Motion Mühlethaler betreffend die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule zu sprechen. Der Regierungsrat begrüsst es, dass auch der Grosse Rat seine Stimme erhebt zugunsten der Förderung unserer Mädchenfortbildungsschulen. Er hat Einsicht genug in unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, um sich der grossen Wichtigkeit einer hauswirtschaftlichen Erziehung unserer Töchter zu Stadt und Land nicht zu verschliessen. Es fragt sich nur, in welcher Weise diese Förderung im gegenwärtigen Zeitpunkt am zweckmässigsten vorgenommen werden kann. Der Herr Motionär schlägt zwei Wege vor: der eine sucht die Regelung der Angelegenheit im Anschluss an die Revision des Arbeitsschulgesetzes, die schon seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung steht, und der andere eine authentische Interpretation des betreffenden Abschnittes des Primarschulgesetzes durch den Grossen Rat. Ich gebe zu, dass jeder dieser beiden Wege zum Ziele führen könnte. Aber ich bin etwas skeptisch bezüglich der Zweckmässigkeit und eines raschen Erfolges beim Einschlagen dieser beiden Wege. Ich möchte einen dritten Weg vorschlagen. Dieser besteht darin, dass wir die Entwicklung unserer Mädchenfortbildungsschulen auf dem Boden der gegenwärtigen Gesetzgebung weiter in die Wege zu leiten suchen, ohne Revision und ohne authentische Interpretation durch den Grossen Rat, was immer so eine Art Aushilfsexperiment ist.

Ich bemerke zunächst, dass die Entwicklung unserer Mädchenfortbildungsschule schon gegenwärtig eine sehr erfreuliche ist. Das darf man nicht zum mindesten dem je länger desto mehr zu Stadt und Land anerkannten Bedürfnis nach einer richtigen hauswirtschaftlichen Ausbildung unserer Töchter zuschreiben. Ich habe hier eine graphische Darstellung der Entwicklung des Mädchenfortbildungswesens im Kanton seit einer Reihe von Jahren und aus derselben ergibt sich, dass die Zahl der neugegründeten Mädchenfortbildungsschulen in den beiden letzten Jahren stark gestiegen ist. Im Jahre 1915 waren es ungefähr 70 und gegenwärtig fast 100. Dementsprechend nimmt der Betrag der staatlichen Subventionen automatisch zu. Wenn im Jahre 1917 die Beiträge des Staates nicht im gleichen Mass gestiegen sind wie die Zahl der Schulen, so rührt das davon her, dass eine Reihe der 1917 neugegründeten Schulen die Subvention erst nächstes Jahr bekommen wird. Der Betrag der vom Staat ausgerichteten Subventionen betrug 1912 14,900 Fr., 1917 übersteigt er bereits 29,000 Fr. und 1918 wird es entsprechend mehr sein. Sie sehen aus dieser Zusammenstellung, dass die Sache ohne weiteres, durch das bestehende Bedürfnis getrieben, ihren Weg nimmt.

Wie können wir auf dem Boden des gegenwärtigen Zustandes der Mädchenfortbildungsschule weitere Förderung zuteil werden lassen? Das kann meiner Ansicht nach dadurch geschehen, dass man die Bestimmungen, die das Gesetz für die Knabenfortbildungsschulen aufstellt, analog auf die Mädchenfortbildungsschulen anwendet. § 82 des Primarschulgesetzes bestimmt: «Allfällige von Gemeinden organisierte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungsschulen oder -Kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmässigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge.» Die Fortbildungsschule für Jünglinge steht unter dem sog. fakultativen Obligatorium, d. h. die Gemeinden haben das Recht, Fortbildungsschulen einzuführen, aber wenn sie einmal eingeführt sind, ist ihr Besuch für alle innerhalb der betreffenden Gemeinde wohnenden Jünglinge im fortbildungsschulpflichtigen Alter obligatorisch, sofern sie nicht aus andern Gründen davon enthoben sind. Ich glaube, es gehe kaum an, dass wir für die Mädchenfortbildungsschule jetzt weiter gehen und sofort das Obligatorium für den ganzen Kanton einzuführen suchen. Das würde dem gleichen Widerstand rufen, der sich schon damals gegenüber der Knabenfortbildungsschule geltend gemacht hat und auch heute im Lande herum noch nicht ganz verschwunden ist. Dagegen kann man ohne Schwierigkeit erklären, dass, wenn eine Gemeinde eine in § 82 vorgesehene Fortbildungsschule für Töchter organisiert, dieser der gleiche staatliche Schutz zur Verfügung steht wie der Fortbildungsschule für Jünglinge. Das bedeutet, dass, wenn eine Gemeinde ein Reglement für eine Mädchenfortbildungsschule aufstellt, darin den Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch erklärt und der Regierungsrat das Reglement sanktioniert, dieses ebensogut durchzuführen ist wie bei den Fortbildungsschulen für Jünglinge. Ich habe die Sache untersucht, die Gesetzgebungsmaterialien herbeigezogen und aus den Beratungen über das Primarschulgesetz entnommen, dass jedenfalls kein Hindernis besteht, um in dieser Weise die Möglichkeit des fakultativen Obligatoriums der Mädchenfortbildungsschule zu bejahen. Damit stehen wir auf dem gleichen Boden wie bei der Fortbildungsschule für Jünglinge. Wenn wir noch das im Kanton herum unbestreitbar sich geltend machende und sich durchsetzende Bedürfnis mitwirken lassen, so ist anzunehmen, dass unsere heutige Diskussion im Lande nicht ungehört verhallen wird, sondern dass verschiedene Gemeinden solche Institutionen ins Leben rufen werden. Der Staat wird seine Subventionen auch dort ohne weiteres ausrichten. Ich habe vor mir auch eine graphische Darstellung über die Dichtigkeit der Mädchenfortbildungsschulen in den Kantonen Bern und Zürich. Dieselbe zeigt, dass der Kanton Bern schon unter dem gegenwärtigen Zustand gegenüber Zürich eigentlich nicht so schlecht dasteht; immerhin sind noch einige Lücken auszufüllen.

Also der langen Rede kurzer Sinn ist der: Wir sind der Ansicht, dass es keine Gesetzesrevision braucht, die, man mag es anstellen wie man will, nicht ohne weiteres wirken kann, sondern dass es genügt, unsere Gemeinden auf diese rechtliche Möglichkeit hinzuweisen, um noch an einer Reihe von Orten Mädchenfortbildungsschulen zum Leben zu verhelfen. Das hindert nicht, dass man, so gut wie für die Knabenfortbildungsschule, bei einer kommenden Revision — und die Revision des Mädchenarbeitsschulgesetzes wird in nicht zu langer Zeit kommen müssen — für die Mädchenfortbildungsschule die nötigen Bestimmungen erlässt, aber ich glaube, wer rasch helfen will, wird sich dem von mir empfohlenen Verfahren anschliessen. Wir empfehlen daher, die Motion Mühlethaler im Sinn der eben gemachten Ausführungen erheblich zu erklären.

Nun die Frage der Schweizerischen permanenten Schulausstellung. Sie verkörpert sich im gegenwärtigen Vorsteher der Ausstellung, unserm alten Freund Lüthi, der bis in seine alten Tage ein unverbesserlicher Optimist geblieben ist und sich mit Mut und Beharrlichkeit zum Ziel gesetzt hat, seine permanente Ausstellung in einem schönen Neubau in gutem altem Bernerstil droben auf der Schanze unterzubringen — ein Vorhaben, das nur allseitige Unterstützung verdiente, dessen Ausführung aber in der gegenwärtigen Zeit verschiedenen naheliegenden Schwierigkeiten begegnet. Es ist nicht Sache des Staates Bern, diesen Neubau zu erstellen. Es handelt sich um eine eidgenössische Schulausstellung, an der allerdings der Kanton Bern in erster Linie interessiert ist, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass er jährlich einen wesentlichen Beitrag in der Form von Zinsen für die jetzigen Räumlichkeiten leistet. Er wird sich auch an dem neuen Unternehmen beteiligen müssen. Aber gegenwärtig muss es bei dieser Sympathiekundgebung verbleiben. Sobald jedoch bessere Zeiten da sind, wird, glaube ich, auch der Staat Bern zu finden sein, um dem Unternehmen seine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Von der Staatswirtschaftskommission wird schliesslich die Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Begrenzung der für den Staatsbeitrag in Betracht fallenden Mittellehrerbesoldungen postuliert. Zunächst ist zu sagen, dass da ein kleiner Irrtum unterlaufen ist. Gegenwärtig beträgt die Maximalbesoldung, an die der Staatsbeitrag ausgerichtet wird 5600 bezw. 3800 Fr. gegenüber 5400 bezw. 3600 Fr. des ursprünglichen Beschlusses von 1911. Es handelt sich da insbesondere für den Sprechenden um eine etwas delikate Sache. Ich habe im Jahre 1911 diesen Beschluss mit aller Entschiedenheit bekämpft, indem ich geltend machte, dass man eine seit 55 Jahren anstandslos befolgte Praxis nicht ohne weiteres aufheben oder wenigstens wesentlich einschränken sollte. Damals stand man unter dem Eindruck des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes und anderer Schwulitäten in den Staatsfinanzen, und man hat schliesslich die Einschränkung vorgenommen. Zwei Jahre darauf wurde sie etwas abgeschwächt, indem man für Lehrer und Lehrerinnen um je 200 Fr. hinaufging. Dabei ist es nun geblieben. Ich kann mitteilen, dass infolge verschiedener Gesuche, auch seitens der Lehrerschaft der Gemeinde Bern, neuerdings ein Antrag beim Regierungsrat liegt und auf die Budgetberatung hin von ihm so oder anders wird erledigt werden müssen. Es ist nun Sache des Grossen Rates, durch Abstimmung über das Postulat in der Frage Stellung zu nehmen.

Nun die Interpellation des Herrn Grossrat Zingg betreffend die Entschädigung der stellvertretenden Lehrer. Ich gebe ohne weiteres zu, dass diese Entschädigungen gering und auf den heutigen Tag zu gering sind. Wenn sie bereits vor 6, 8 Jahren als ungenügend bezeichnet wurden, so sind sie es naturgemäss heute noch viel mehr. Auf der andern Seite darf bei der ganzen Würdigung der Sache nicht vergessen werden, dass es sich da eigentlich um die Ordnung eines provisorischen Verhältnisses handelt. Es handelt sich nicht darum, eine dauernd angestellte Lehrkraft so schlecht zu zahlen, wie es die Stellvertretungsentschädigungen sind, und wenn es sich nur um durchgehends kurze Stellvertretungen handeln würde, so könnte man zugeben, dass man auch mit dem Wenigen auszukommen suchen müsse. Nun ist aber durch die Verhältnisse, wie sie sich herausgebildet haben, insbesondere durch die langen Stellvertretungen während des Militärdienstes die Lage für die Stellvertreter schlimmer geworden. Der Regierungsrat hat dafür volles Verständnis, obschon Herr Zingg es uns absprechen wollte, und ich gebe zu, dass die Unzufriedenheit wegen der Entschädigungen nicht unberechtigt ist. Aber das ist ein Gebiet, in das schwer Ordnung und Einheitlichkeit zu bringen ist. Ich will auch hier Ihnen keinen langen Vortrag halten, sondern die Sachlage nur ganz kurz skizzieren.

Die Primarlehrer und Lehrerinnen stehen in dieser Beziehung unter § 27 des Primarschulgesetzes, wonach die Stellvertretungskosten für erkrankte Lehrer zu gleichen Teilen von Staat, Gemeinde und Lehrer getragen werden, die Lehrer haben unter sich hiefür eine Stellvertretungskasse eingerichtet. Das geht an und für sich reibungslos vor sich, und die Rechnungsführung wird von der Unterrichtsdirektion besorgt. Die Stellvertretungen der Mittellehrer fallen von Gesetzes wegen eigentlich vollständig den Lehrern auf. Der Staat leistet seit einer Reihe von Jahren an die Kasse, welche die Lehrerschaft für die Stellvertretung in Krankheitsfällen gegründet hat, einen jährlichen Beitrag von 2500 Fr.

Das zweite Gebiet betrifft die Stellvertretungen wegen Militärdienst. Auch da herrscht eine ziemliche Musterkarte. Beim gewöhnlichen Instruktionsdienst von Offizieren und Unteroffizieren, deren wir bei unsern Lehrern ja viele haben, trägt nach der Militärorganisation der Bund $^3/_4$ und der Lehrer $^1/_4$ der Stellvertretungskosten. Die Frage, wer die Stellvertretungskosten zu tragen hat, wenn der junge Lehrer in die Rekrutenschule einrücken muss, hat die Unterrichtsdirektion schon wiederholt beschäftigt. Nach dem Obligationenrecht ist der Dienstherr verpflichtet, bei verhältnismässig kurzer Abwesenheit die Stellvertretungskosten zu übernehmen. Es hat sich nun die Frage erhoben, ob die Dauer der Rekrutenschule unter diesen Artikel fällt oder nicht. Die Unterrichtsdirektion hat, soviel an ihr, sich zu der Ansicht bekennt, dass es Pflicht der Gemeinde sei, dem jungen Lehrer den Besuch der Rekrutenschule, die Bürgerpflicht ist, nicht dadurch zu erschweren, dass sie ihm die Stellvertretungskosten aufbürdet, sondern dass sie selbst die Kosten zu tragen habe. Das wird an vielen Orten anstandslos gehalten. Auf der andern Seite

macht man dem Lehrer zur Pflicht durch Zusammendrängen des Unterrichts der Gemeinde möglichst wenig Stellvertretungskosten zu verursachen. Da wo Gemeinde und Lehrer sich verstehen, ist das immer noch gegangen und wird auch in Zukunft gehen. Ich glaube, es sei ein richtiger Grundsatz, der in dieser Auffassung verkörpert ist.

Das schwierigste Kapitel bilden die Stellvertretungen wegen aktivem Dienst, in welchem Falle der Staat rechtlich zu keinem Beitrag verpflichtet ist. Da wurde nun eine besondere Stellvertretungskasse gegründet, die gespiesen wird durch die Soldabzüge, die den Lehreroffizieren und Unteroffizieren in gleicher Weise wie den andern Staatsbeamten und Angestellten gemacht werden. Statt dass diese Soldabzüge in die allgemeine Verwaltung fallen, kommen sie bei den Lehrern in die Stellvertretungskasse. Nun genügen aber diese aufgebrachten Mittel nicht, um die Kosten der grossen Zahl von Stellvertretungen zu decken, und darum hat die Lehrerschaft, die nicht einrücken muss, in einem schönen Akt der Solidarität eine freiwillige Beitragsleistung übernommen, die auf den heutigen Tag durchschnittlich 65 Fr. auf den Beteiligten ausmacht und im ganzen rund 170,000 Fr. Nun stehen wir aber vor der Tatsache, dass auch diese Mittel nicht mehr genügen, um die Stellvertretungskasse über Wasser zu halten. Sie arbeitet gegenwärtig mit Defizit und der Staat hat bereits einen Vorschuss leisten müssen.

Aus diesen Mitteln müssen die Stellvertretungskosten beglichen werden. Es sind also vier Beitragende: Bund, Staat, Gemeinde und Lehrerschaft. Dabei herrschen in der Art der Bemessung der Stellvertretungsansätze wieder Ungleichheiten, so dass man ohne weiteres wird zugeben müssen, dass es schwierig ist, da eine einheitliche Ordnung zu schaffen. Der Regierungsrat setzt die Einheitsansätze für die Entschädigungen per Tag fest. Dabei ist er bezüglich der Entschädigungen für Instruktionsdienst an die Ansätze gebunden, die der Bundesrat durch Verordnung vom Januar 1910 festgestellt hat. Art. 3 dieser Verordnung bestimmt: «Die Festsetzung der Entschädigung für die Stellvertretung ist Sache der Kantone, doch soll diese Entschädigung den Betrag von 8 Fr. per Schultag nicht überschreiten. Für die Stellvertretung an Gymnasien kann indessen die Entschädigung bis auf 10 Fr. per Schultag erhöht werden.» In Ausführung dieser Verordnung hat der Regierungsrat im März 1910 folgende Ansätze beschlossen — man musste eine gewisse Abstufung machen zwischen Primarlehrern und Mittellehrern —: für Primarlehrer 6 Fr., für Mittellehrer 8 Fr. und für Gymnasiallehrer 10 Fr. Diese Ansätze gelten heute noch für diese Art der Stellvertretung, währenddem allerdings die Ansätze für Stellvertretung bei Krankheit den Betrag von 6 und 5 Fr. für Primarlehrer und Lehrerinnen, und von 7 Fr. für Mittellehrer nicht überschreiten. Die Kosten der Stellvertretung erkrankter Lehrer werden, soweit es den Staatsbeitrag betrifft, aus einem Budgetkredit bezahlt, der gegenwärtig 18,000 Fr. beträgt. Da der Staat $^1/_3$ dieser Stellvertretungskosten übernimmt, betragen die Entschädigungen für die Krankheitsfälle im ganzen effektiv rund 54,000 Fr. Die Forderung auf Erhöhung dieser Ansätze datiert nun, wie bereits gesagt, nicht von heute. Die Unterrichtsdirektion hat bereits 1911 dem Regierungsrat die Erhöhung beantragt, aber der damalige Finanzdirektor, Herr Kunz, erklärte, es müsse damit zugewartet werden, bis die 1909 beschlossene Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen, deren Inkrafttreten auf die Jahre 1909, 1910, 1911 und 1912 verteilt worden war und die von 1912 ab den Staat mit einer jährlichen Mehrausgabe von über 1 Million belastet, ganz durchgeführt sei. Im Sommer 1914 sind, namentlich von der Gemeinde Bern aus, neue Schritte erfolgt, um eine Erhöhung durchzusetzen. Die Unterrichtsdirektion war bereit, dem Regierungsrat nochmals die Erhöhung vorzuschlagen, die letzten Verhandlungen datieren von Ende Juli 1914, dann brach der Krieg aus und machte der Sache ein Ende. Drei Jahre später, am 13. April 1917, nicht anfangs dieses Jahres, hat die Gemeinde Bern wieder eine Eingabe gemacht. Wir haben das Geschäft nicht auf die lange Bank geschoben, auch nicht vergessen, sondern es dem zuständigen Inspektor von Bern und dem Kantonalvorstand des Lehrervereins überwiesen, die beide nicht zu ganz gleichen Schlüssen gelangt sind. Der Inspektor hat eine einheitliche Ordnung für den ganzen Kanton befürwortet, einheitliche Ansätze für Stadt und Land, sowie für Militärdienst und Krankheit. Der Lehrerverein postulierte natürlich auch eine Erhöhung, erklärte aber, die Leistungsfähigkeit der Lehrerschaft für die Stellvertretung bei Militärdienst sei am Ende angelangt und der Staat müsse diese Mehrkosten ganz übernehmen. Diese Mehrkosten würden einen bedeutenden Betrag ausmachen. In der letzten Zeit wurden Stimmen laut, die sich dahin äusserten, dass eigentlich auch die Gemeinden verpflichtet wären, etwas zu tun. Es scheint mir, dass der vorgeschlagene Weg, wonach die Gemeinden $^1/_3$ und die Lehrerschaft $^2/_3$ übernehmen sollten, gangbar wäre. Bei allen diesen Bewegungen die auf ökonomische Besserstellung der Lehrerschaft hinzielen, bietet natürlich die Organisation im Kanton Bern, derzufolge Staat und Gemeinden die gemeinschaftlichen Träger der Schulen sind, gewisse Schwierigkeiten. Bei allem guten, das sie hat, indem sie die Gemeinden direkt am Wohl und Wehe der Schule interessiert, hat sie den Nachteil, dass alle diese Bewegungen in mühsamem Kampf von Gemeinde zu Gemeinde durchgeführt werden müssen. Aber so gut wie bei den Teurungszulagen wird es auch hier möglich sein, zu einem vernünftigen Ergebnis zu kommen.

Was die Festsetzung der einzelnen Ansätze anbelangt, so wird das anlässlich der Budgetberatung im Regierungsrat wieder zur Sprache kommen. Durch eine entsprechende Erhöhung des Budgetkredites hat es auch der Grosse Rat in der Hand, sein Wort zu der Sache zu sagen. Ich kann hier nicht im Namen des Regierungsrates sprechen, weil er sich darüber noch nicht geäussert hat. Das Budget wird voraussichtlich anfangs Oktober im Regierungsrat behandelt werden, und bei diesem Anlass kann er zu der Frage Stellung nehmen. Nachher wird es Sache des Grossen Rates sein, bei der Budgetberatung auf die Angelegenheit zurückzukommen, wenn er es für notwendig erachtet. Soviel in bezug auf die Interpellation Zingg. Nun noch ein Wort zu den Ausführungen des Herrn Grossrat Wälchli. Zunächst betreffend die Assistenten. Es ist richtig, dass die Hochschulassistenten noch nie fürstlich bezahlt wurden und nicht imstande waren, Geld auf die Kasse zu

legen. Aber sie sind auch nicht dafür Assistenten, sondern sie übernehmen diese Stellen in erster Linie, um etwas zu lernen, um ihre Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, und nicht zuletzt, um später auf ihre Visitenkarte zu setzen: gewesener erster Assistent von Prof. Kocher, usw. Wenn einer mit dieser Firma vor seine Patienten treten kann, so macht ihm das sofort einige tausend Franken mehr Einkommen im Jahr aus. Herr Dr. Hauswirth wird bestätigen, dass das auch die Folge einer längern Assistentenperiode ist. Auf der andern Seite ist klar, dass die schwere Zeit auch die Assistenten drückt. Wir hatten schon vor einigen Jahren eine Lohnbewegung der Assistenten, die damit ein Ende nahm, dass wir vom Regierungsrat einen Kredit von 10,000 Fr. zur bessern Besoldung der Assistenten herausbrachten, so dass sie also wissen, dass sie nicht allein und verlassen auf weiter Flur dastehen. Doch darf man bei der Ordnung der ökonomischen Ansprüche dieser Herren, die alle noch junge Leute sind und sich noch weiter ausbilden wollen, auch nicht zu weit gehen

Nun das Postulat betreffend Teuerungszulagen an Arbeitslehrerinnen. Es ist fatal, dass diese Angelegenheit nicht bei Anlass des Teurungszulagendekrets zur Behandlung gebracht worden ist. Damals hätten die Arbeitslehrerinnen vielleicht berücksichtigt werden können, aber nun sind die 300,000 Fr. bestimmt und sozusagen verteilt; wenigstens ist darüber verfügt, und es bleibt von dort nichts übrig für unsere Arbeitslehrerinnen. Ich habe diesen Morgen eine Abordnung von drei Angehörigen dieses ehrenwerten Standes empfangen und ihnen leider diese Auskunft geben müssen. Es wird sich zeigen, ob es möglich ist, für dieses Jahr noch etwas flüssig zu machen oder dann bei den Teurungszulagen des nächsten Jahres ihrer zu gedenken. Auch da kann ich keine abschliessenden Erklärungen abgeben. Der Grosse Rat mag im Rahmen seiner Kompetenzen da beschliessen, was er für gut findet. Für 1917 stehen uns keine Mittel zur Verfügung, um den Arbeitslehrerinnen Teurungszulagen auszurichten, sosehr wir das bedauern.

Herr Grossrat Mühlethaler hat schliesslich noch die Frage der Soldabzüge berührt. Diese Angelegenheit beschäftigt gegenwärtig ebenfalls die Regierung, wie übrigens auch die Bundesbehörden. Die Soldabzüge sind an und für sich durchaus berechtigt, aber auch hier hat sich, wie an sovielen andern Orten, gezeigt, dass die getroffenen Massnahmen vor der unheimlichen Verlängerung des Kriegszustandes nicht ganz standhalten können. Ich stelle mich den Herren auch als Leidtragenden vor. Von meinem Sold werden auch 60 % abgezogen, ich bin darüber auch nicht erfreut, habe es aber bis jetzt als unabwendbares Schicksal angenommen. Ich weiss, dass andere Leute noch mehr Anlass haben zu klagen als ich. Es werden Beispiele zitiert, die wirklich bemühend sind. Wenn z. B. ein Staatsangestellter eine kleine Besoldung von 3000—3500 Fr. hat und in der Armee vielleicht den Hauptmannsrang bekleidet, so wird ihm so viel abgezogen, dass schliesslich nichts mehr übrig bleibt. Das war auch nicht der Zweck der getroffenen Massnahme, und es werden sich Mittel und Wege finden müssen, um da, wo es nötig ist, die Verhältnisse etwas zu mildern.

Das sind die Ausführungen, die ich zum Staatsverwaltungsbericht zu machen habe.

Zingg. Nach der Geschäftsordnung habe ich das Recht zu erklären, ob ich von der erhaltenen Antwort befriedigt bin oder nicht. Nun kann ich mich befriedigt erklären, wenn wirklich etwas geschieht, um den Lehrern in Zukunft eine erhöhte Belöhnung für ihre Stellvertretung zukommen zu lassen. Nach dem Verwaltungsbericht sind für das letzte Jahr rund 35,000 Stellvertretungstage zu verzeichnen. Wird die Entschädigung um 3 Fr. per Tag erhöht, so macht es im ganzen etwas über 100,000 Fr. aus und bei einer Erhöhung um 5 Fr. rund 175,000 Fr. Man darf doch annehmen, dass, wenn der Staat und die Gemeinden, eventuell auch die Lehrerschaft sich zusammentun, es sehr wohl möglich sein sollte, diesen Mehrbetrag aufzubringen, um die stellvertretenden Lehrer etwas anständiger abzulöhnen.

Ich bin allerdings etwas erstaunt darüber, dass $^1/_3$ der Entschädigung dem Lehrer selbst aufgebürdet wird. Nach meiner Ansicht geht das eigentlich nach dem Obligationenrecht nicht an. Dasselbe enthält im Abschnitt über den Dienstvertrag die Bestimmung, dass bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung hat. Das trifft auch auf die Lehrer zu, denn auch sie haben einen längern Dienstvertrag mit den Gemeinden. Ich begreife daher nicht, dass dieser Artikel nicht auch auf die Lehrer angewendet wird und sie sich nicht darauf berufen, dass sie in der gleichen Lage seien wie die übrigen Angestellten und entschädigt werden sollten. Hauptsächlich wenn es sich um Militärdienst handelt, den sie gezwungen mitmachen müssen, da sollten Staat und Gemeinde nicht zurücktreten, sondern ihnen die Vertretungskosten abnehmen. Ich bin also der Ansicht, dass auch in dieser Hinsicht Remedur geschaffen und die Lehrer gleich gehalten werden sollten wie die übrigen Beamten und Angestellten.

Im übrigen halte ich dafür, dass man sich bei der Erhöhung der Stellvertretungsentschädigungen jedenfalls auch einigermassen hätte an die Massnahmen halten können, die man durch Bewilligung von Teurungszulagen treffen musste. Die Gemeinde Bern z. B. hat kürzlich beschlossen, dass den stellvertretenden Lehrern auch der entsprechende Teil der bewilligten Teurungszulagen zufallen soll, und ich hoffe, dass auch die übrigen Gemeinden etwas tun werden, um den vertretenden Lehrkräften ebenfalls etwas von diesen Zulagen zukommen zu lassen.

Mühlethaler. Nur ein kurzes Wort wegen der Motion. Ich war einigermassen erstaunt, von Herrn Regierungsrat Lohner die von ihm vertretene Lösung vorschlagen zu hören. Er hat sich dahin ausgesprochen, dass gestützt auf das nun seit 23 Jahren in Kraft bestehende Primarschulgesetz die Behörden der Mädchenfortbildungsschulen das Obligatorium erklären können. Demgegenüber weiss ich von Herrn Wälchli, der Präsident der ökonomischen Gesellschaft war, dass es ihnen nie möglich war, den Besuch der Fortbildungsschule zu erzwingen. Die Motion schlug vor, für das Obligatorium die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, und die Regierung erklärt, die gesetzlichen Grundlagen seien bereits vorhanden,

sie brauchen nicht neu geschaffen zu werden. Nun besteht die Regierung aus guten Juristen, die da besser Bescheid wissen als der Laie, und wenn sie hier die Erklärung abgibt, die gesetzlichen Grundlagen seien vorhanden, so bin ich auch befriedigt. Allein diese Auffassung muss dem Volk zur Kenntnis gebracht werden; es muss wissen, dass die gesetzlichen Grundlagen für das Obligatorium der Mädchenfortbildungsschule vorhanden sind. In diesem Sinne kann ich mich von den Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektors befriedigt erklären.

Lohner. Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine ganz kurze Erklärung auf das, was Herr Mühlethaler soeben gesagt hat. Natürlich ist nicht irgend ein Verein, der gemeinnützige Verein u. dgl., berechtigt, das Obligatorium zu verlangen. Dagegen ist dies einer Gemeinde möglich, wenn sie eine Mädchenfortbildungsschule einrichtet, im Reglement das Obligatorium vorsieht und dieses Reglement zur Sanktion einreicht. Wenn es 23 Jahre gegangen ist, bis wir auf diese Weisheit kamen, so kann ich nichts dafür, man muss einmal der Sache auf den Grund gehen.

Präsident. Die Interpellation Zingg ist durch die Beantwortung seitens des Vertreters der Regierung und die Abgabe der Erklärung des Herrn Interpellanten erledigt.

Bezüglich der Motion Mühlethaler erklärt der Herr Motionär, dass er sich der durch die Regierung gewählten Fassung anschliesst. In diesem Sinn ist die Motion nicht widersprochen, und ich erkläre sie als angenommen.

Dem Postulat der Staatswirtschaftskommission, das im letzten Alinea ihres schriftlichen Berichtes enthalten ist, wird vom Vertreter der Regierung widersprochen. Ich fasse wenigstens die Erklärung des Herrn Unterrichtsdirektors, dass der Regierungsrat die Abstimmung im Rate wünsche, als Opposition auf. Wir stimmen daher über das Postulat der Staatswirtschaftskommission ab, ebenso nachher über das Postulat des Herrn Wälchli, das von der Regierung ebenfalls bestritten ist.

Abstimmung.

1. Für das Postulat der Staatswirtschaftskommission . . . . . Mehrheit.
2. Für das Postulat Wälchli . . . . Minderheit.

Bericht der Justizdirektion.

Lindt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zum Bericht der Justizdirektion nur wenige Bemerkungen anzubringen. Sie sind gedruckt in Ihren Händen und ich berufe mich darauf. Ich will nur einzelne Bemerkungen und Wünsche noch etwas näher erörtern.

Das erste Begehren, das wir in unserm Bericht gestellt haben, betrifft die Behandlung der neuen Zivilprozessordnung im Grossen Rat. Wir sprechen den Wunsch aus, dieser Entwurf möchte unbedingt in dieser Legislaturperiode vom Grossen Rat in erster und zweiter Lesung behandelt werden. Der Wunsch ist nun eigentlich insofern obsolet geworden, als der Grosse Rat anlässlich der Behandlung der Traktandenliste der gegenwärtigen Session beschlossen hat, vor der ordentlichen Novembersession eine ausserordentliche Session zur Behandlung des Zivilprozessgesetzes abzuhalten. Allein ich glaube, es sei dessenungeachtet angezeigt, heute von seiten der Staatswirtschaftskommission noch einmal mit aller Dringlichkeit darauf zu beharren, dass an diesem Beschluss festgehalten wird. Denn man hat schon in der letzten Session einen ähnlichen Beschluss gefasst, nämlich es sei der gegenwärtigen Session eine spezielle Woche für den Zivilprozess vorauszuschikken, und in einer spätern Sitzung hat der Grosse Rat diesen Beschluss dann wieder aufgehoben. Wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, dass das nicht wieder eintrete, sondern dass man unter allen Umständen an dem Beschluss vom letzten Montag festhalte. Das ist absolut notwendig mit Rücksicht auf den Umstand, dass nächstes Frühjahr die Direktoren der Landwirtschaft, des Unterrichts und des Armenwesens wechseln müssen, was sehr wahrscheinlich zur Folge hat, dass auch der Justizdirektor eine andere Direktion übernehmen muss. Das hätte die weitere Konsequenz, dass ein neuer Justizdirektor gewählt würde, der mit der ganzen Materie nicht vertraut ist und sich erst einarbeiten muss. Nebenbei bemerkt ist es ja auch möglich, dass bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im nächsten Mai einzelne Mitglieder der Kommission nicht mehr in den Grossen Rat kommen und somit auch in der Kommission Aenderungen eintreten, die eine Verschiebung der Gesetzesberatung zur Folge hätten. Darum ist es unbedingt notwendig, die erste und zweite Lesung noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode durchzuführen.

Ich sehe mich hier noch zu der persönlichen Bemerkung veranlasst, dass sich nun zeigt, wie unbequem die Verfassungsbestimmung in Art. 33 ist, dass ein Mitglied des Regierungsrates nur während zweier aufeinanderfolgender Amtsperioden dem gleichen Verwaltungszweig vorstehen darf. Wenn wir bedenken, dass nächsten Frühling bei den ausserordentlichen Verhältnissen, die gegenwärtig in wirtschaftlicher Beziehung in unserm Lande herrschen, die Direktion der Landwirtschaft ihren Vorsteher wechseln muss, so muss man sich sagen, dass eine solche Bestimmung eigentlich keinen praktischen Zweck hat. Ich persönlich glaube, es werde wohl einmal der Moment kommen, wo wir werden daran gehen müssen, dieses letzte Alinea des Art. 33 der Verfassung wieder aufzuheben, um so mehr als es der Grosse Rat, der die einzelnen Verwaltungsabteilungen unter die Mitglieder des Regierungsrates verteilt, in der Hand hat, jederzeit ein zu langes Verbleiben eines Regierungsratsmitgliedes in einer einzelnen Verwaltungsabteilung zu verhindern. Ich betone, dass diese Bemerkung eine rein persönliche ist, wir haben die Frage in der Staatswirtschaftskommission prinzipiell nicht besprochen. Allein die Frage wegen der Behandlung des neuen Zivilprozesses hat mir zu dieser Bemerkung Anlass gegeben.

Im weitern erwähnen wir in unserm Bericht die von der Justizkommission veröffentlichte Tabelle über die Tätigkeit der Amtsschreibereien. Diese Tabelle

gibt in verschiedenen Beziehungen ganz interessante Aufschlüsse. Neben der Feststellung der am meisten mit Geschäften belasteten Amtsschreibereien, Bern, Interlaken und Pruntrut, werden durch die Tabelle auch noch andere Behauptungen, die man hin und wieder aufstellen hörte, ausdrücklich bestätigt. So geht z. B. aus ihr mit aller Evidenz hervor, wie stark der Grundbesitz im Jura verstückelt ist, im Gegensatz zu dem des alten Kantons. Wenn z. B. im Amtsbezirk Bern bei insgesamt 1227 Eigentumsübertragungen davon nur 1701 Grundstücke betroffen wurden, in den Freibergen dagegen bei 520 3828, in Delsberg bei 619 4263 und in Pruntrut bei 1245 5906, so geht daraus hervor, wie stark der Grundbesitz im Jura zerstückelt ist und wie dort bei gewöhnlichen Eigentumsübertragungen, auch wenn es sich um einen Kauf von nicht zu grosser Bedeutung handelt, immer eine grosse Anzahl von Grundstücken betroffen werden.

Auffallend ist auch die Konstatierung, dass im Jura und im alten Kanton in bezug auf die Hypothekartitel verschiedene Auffassungen bestehen. Im alten Kanton werden hauptsächlich Schuldbriefe ausgefertigt, im Jura dagegen mit Vorliebe Grundpfandverschreibungen vorgenommen. So wurden z. B. im Amt Bern 848 Schuldbriefe ausgestellt und nur 266 Grundpfandverschreibungen, in Courtelary dagegen 68 Schuldbriefe und 276 Grundpfandverschreibungen, in Pruntrut 97 Schuldbriefe und 564 Grundpfandverschreibungen, usw. Besondere Gründe, die diesen Unterschied zwischen dem alten und neuen Kanton rechtfertigen würden, sind nicht vorhanden, sondern es ist einfach eine Liebhaberei der betreffenden Geldgeber, die diesem oder jenem Titel den Vorzug geben.

Auffallen mag vielleicht noch, dass im Amt Interlaken in bezug auf dingliche Rechte 1311 Vormerkungen getroffen worden sind, während alle andern Amtsschreibereien weit niedrigere Zahlen aufweisen. Das hängt mit den besondern Verhältnissen im Oberland, speziell im Amt Interlaken, zusammen, indem es sich hauptsächlich um Vormerkungen handelt, die infolge von Betreibungen getroffen werden mussten.

Sie sehen aus diesen wenigen Bemerkungen, dass eine solche statistische Tabelle einem über verschiedene Sachen Aufschluss gibt, die man oft behaupten hört, wofür man aber die eigentlichen Anhaltspunkte nicht zur Hand hat. Wir begrüssen es daher, wenn von der Justizdirektion solche statistische Zusammenstellungen vorgenommen und im Verwaltungsbericht bekanntgegeben werden.

Sie finden ferner an verschiedenen Orten, so z. B. unter B Inspektorat, a Grundbuchbereinigung, dann auch unter b Grundbuchführung und Gebührenbezug, und endlich noch im Abschnitt über das Handelsregister diverse Kreisschreiben, welche die verschiedensten Materien behandeln, erwähnt. Wir haben uns in der Staatswirtschaftskommission gefragt, wo diese Kreisschreiben eigentlich erhältlich seien, bezw. wie sie der Allgemeinheit zur Kenntnis gebracht werden. Wir mussten konstatieren, dass sie nur in den seltensten Fällen in der Gesetzsammlung enthalten sind. Es ist klar, dass Kreisschreiben, die nur für einzelne Berufszweige, z. B. Notare, bestimmt sind, in den Monatsblättern für bernisches Verwaltungsrecht oder andern Fachzeitschriften publiziert werden, eine allgemeine Publikation solcher Kreisschreiben ist nicht üblich. Allein gerade in diesem Jahr sind Kreisschreiben erlassen worden, die eine allgemeine Bedeutung haben, so z. B. die Kreisschreiben betreffend Nachrückung der Hypotheken und betreffend die geseiten Alpen. Die Kommission hält es für angezeigt, hier den Wunsch auszusprechen, dass, wie es in frühern Jahren praktiziert worden ist, alle Kreisschreiben, die mehr allgemeine Bedeutung haben, also nicht nur für die Amtsstellen, an die sie gerichtet werden, sondern auch für das weitere Publikum, in Zukunft in der Gesetzsammlung Aufnahme finden sollten. Die amtliche Sammlung wird dadurch nicht stark beschwert werden und diese Erlasse sind dann für jedermann leicht zugänglich und auch weitere Kreise können sich über deren Inhalt orientieren.

Aus dem Bericht der Justizdirektion geht im Abschnitt 6 Betreibungs- und Konkursämter hervor, dass dem bei der Besprechung des Staatsverwaltungsberichtes letztes Jahr geäusserten Wunsche, die Regierung möchte dahin wirken, dass bei betreibungsrechtlichen Stundungen das Verfahren vereinfacht und damit auch die Kosten vermindert werden, von seiten des Regierungsrates Rechnung getragen worden ist und er in seiner Eingabe an die Bundesbehörden in diesem Sinne auf sie gewirkt hat. Die Verordnung des Bundesrates vom 16. Dezember 1916 betreffend die allgemeine Betreibungsstundung wird den seinerzeit im Grossen Rat geltend gemachten Bedenken gerecht.

An letzter Stelle haben wir noch auf den Bericht der Treuhandstelle für das Hotelgewerbe Bezug genommen, der zum erstenmal im Verwaltungsbericht der Justizdirektion erscheint. Wie Sie aus diesem Bericht ersehen, hatte die Treuhandstelle ein gewaltiges Mass von Arbeit zu bewältigen, speziell deren Ausschuss, der in unzähligen Konferenzen, auch mit den betreffenden Hülfesuchenden, die Geschäfte vorbereitete. Plenarsitzungen fanden nur drei statt, an denen jedoch eine schöne Anzahl Geschäfte erledigt wurden. Man kann aus dem Bericht mit Freuden entnehmen, dass die Erwartungen, welche die Regierung bei der Schaffung der Treuhandstelle an dieses Institut geknüpft hat, in Erfüllung gegangen sind und dass die Treuhandstelle in der gegenwärtigen, für das Hotelgewerbe äusserst schwierigen Zeit vielen, die bei ihr Hilfe suchten, gute Dienste leisten konnte und ihnen hilfreich an die Hand gegangen ist. Indem wir die bisherige Tätigkeit der Treuhandstelle verdanken, sprechen wir die Erwartung aus, dass es ihr auch in Zukunft gelingen werde, in recht zahlreichen Fällen die schwierigen Verhältnisse aus der Welt zu schaffen und den Betreffenden erfolgreich beizustehen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Justizdirektion.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich kurz fassen zu den Ausführungen der Staatswirtschaftskommission. Zunächst spreche ich der Staatswirtschaftskommission meine Dankbarkeit dafür aus, dass sie sich auch um das Thema der Erledigung des Zivilprozesses gekümmert und den bestimmten Wunsch geäussert hat, dass die

Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage noch in dieser Legislaturperiode erfolge. Die materiellen Gründe, die dies nötig machen, sind hier bei Anlass der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses und der Ansetzung einer Extrasession auf den November behandelt worden. Man hat heute noch das persönliche Motiv angeführt, das ich nicht gerne von mir aus antönte, dass je nach der Konstellation im nächsten Frühjahr, wo drei oder vier Direktionen wechseln müssen, bei diesem Chassé-croisé leicht auch die Justizdirektion, die an und für sich nicht zum Turnus käme, in Mitleidenschaft gezogen werden und es am Ende auch dort noch zu einem Wechsel kommen kann. Sollte es dazu kommen — ich muss gestehen, dass es dem Sprechenden sehr unangenehm wäre — dann wäre in der Tat der missliche Fall da, dass der Justizdirektor, der die Vorbereitung des Entwurfs durchgemacht hat und naturgemäss mit demselben mehr oder weniger verwachsen ist, nicht in der Lage wäre, ihn vor dem Grossen Rat zu vertreten — in der Tat ein Verhältnis, das zu grossen Bedenken Anlass geben könnte.

Wenn Herr Grossrat Lindt bei diesem Anlass persönlich auf die Unzukömmlichkeiten aufmerksam gemacht hat, die überhaupt in der drangvollen und schwierigen Zeit, in der wir jetzt leben, aus dem Wechsel der Direktionen im nächsten Frühjahr entstehen können, so kann ich, ebenfalls nur persönlich, bemerken, dass ich auch das Gefühl habe, dass daraus Schwierigkeiten erwachsen können. Es ist aber eine sehr delikate Frage, ob man da in irgend einer Weise versuchen will, eine provisorische oder definitive andere Lösung zu treffen. Die Frage ist deshalb delikat, weil diese Ordnung in der Verfassung niedergelegt und noch nicht sehr alt ist. Wenn in irgend einer Weise an diesem Problem gerührt werden soll, so glaube ich, wird es am richtigsten sein, wenn die Anregung dazu aus der Mitte des Grossen Rates oder seiner ständigen Kommission herauskommt, weil nach meinem Dafürhalten — es ist das der Eindruck, den ich habe, ohne näher darüber nachgedacht zu haben — es nicht Sache der Regierung selbst ist, diese Angelegenheit, die sie aufs nächste berührt, hier im Rate zur Sprache zu bringen.

Die übrigen Bemerkungen geben mir nur noch in einem Punkt zu einer Aeusserung Anlass, nämlich betreffend die Publikation der Kreisschreiben. Es ist in der Tat richtig, dass zahlreiche Publikationen an die Betreibungsämter und insbesondere an die Grundbuchämter erlassen werden, die in der Gesetzsammlung nicht Aufnahme finden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Weisungen rein technischer Natur an die betreffende Stelle, die für das Publikum kein weiteres Interesse bieten. Immerhin gebe ich zu, dass unter Umständen auch einmal eine Vorschrift allgemein interessanter Natur darin sein kann, wo es sich empfehlen würde, das betreffende Kreisschreiben zu publizieren. Ich werde in Zukunft darauf Rücksicht nehmen und unter allen Umständen veranlassen, dass Kreisschreiben, welche materielle Rechtsverhältnisse betreffen, wie insbesondere die von Herrn Lindt erwähnten, ins Jahr 1917 fallenden Kreisschreiben betreffend Nachrückungsrecht und betreffend Ordnung der Pfandrechte bei den geseiten Alpen, in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Scherz. Ich möchte im Namen anderer Kreise die Ausführungen betreffend den Direktionswechsel vom nächsten Frühjahr unterstützen. Man darf wohl, ohne den einzelnen Mitgliedern der Regierung zu nahe zu treten, sagen, dass wir nicht jedes Mitglied des Regierungsrates mit der gleichen Ruhe und Zuversicht einer andern Direktion, als die es jetzt innehat, vorstehen sehen würden. Besonders in der gegenwärtigen Zeit ruft der Wechsel einigen Bedenken, so dass es zu begrüssen ist, wenn in den massgebenden Kreisen dafür gesorgt wird, dass in dieser Hinsicht zu grosse Komplikationen vermieden werden.

Doch wenn ich das Wort ergriffen habe, geschah es nicht, um zu dieser Frage zu sprechen, sondern um den Herrn Justizdirektor anzufragen, ob nicht in folgendem Punkt Remedur geschaffen werden könnte. Bekanntlich stuft unser Strafgesetzbuch bei Diebstahl, Betrug usw. die Strafe ab nach dem Wert der gestohlenen Sache. Beträgt der Wert nicht mehr als 30 Fr., so tritt Gefängnisstrafe ein, bei einem Wert von nicht über 300 Fr. Korrektionshausstrafe und bei über 300 Fr. Zuchthausstrafe. Es fällt dem Richter sehr oft schwer, die rigorösen Strafen des Gesetzes auszusprechen, z. B. wenn der Wert der entwendeten Sache 31 Fr. beträgt, den Delinquenten mit Korrektionshaus zu bestrafen. Unser Strafgesetzbuch datiert von 1866/68, und der Wert des Geldes hat seither, nicht nur in der letzten Zeit, ganz gewaltige Veränderungen erfahren. Was damals einen Wert von 30 Fr. repräsentierte, hat heute einen solchen von 60 Fr., und so werden die betreffenden Personen heute viel strenger bestraft, als der damalige Gesetzgeber eigentlich beabsichtigte. Der Richter ist natürlich an den Buchstaben des Gesetzes gebunden und kann von sich aus dem vorhandenen Uebelstand nicht abhelfen. Ich möchte aber den Herrn Justizdirektor anfragen, ob nicht auf anderm Wege die bestehende Ungerechtigkeit beseitigt werden könnte, ohne dass man zur Revision des Strafgesetzbuches schreitet, was immer einen langen Weg bedeutet. Uebrigens soll ja in absehbarer Zeit ein eidgenössisches Strafgesetzbuch kommen, und da werden wir das unsrige nicht vorher revidieren wollen. Gewiss hat der Richter jetzt schon die Möglichkeit, gewisse Härten des Gesetzes durch Anwendung des bedingten Straferlasses zu mildern, aber wenn der betreffende Delinquent für das gleiche Delikt eine, wenn auch ganz unwesentliche Vorstrafe erlitten hat, versagt dieses Mittel. Es sollte daher für den Strafrichter, der sehr häufig nur widerwillig die harte Strafe ausspricht, zu der ihn das Gesetz zwingt, sonst noch die Möglichkeit geschaffen werden, allzu grossen Härten des Gesetzes Rechnung zu tragen.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin leider nicht in der Lage, dem Wunsch des Herrn Grossrat Scherz zu entsprechen, wenn er glaubt, man könnte hier durch irgendwelche administrative Weisung eine Aenderung herbeiführen. Es handelt sich, wie Sie gehört haben, um die gesetzlichen Tatbestände des Strafgesetzbuches, die sich in der Tat zum Teil nach dem Wert der in Frage stehenden Sache richten. Ich gebe auch ohne weiteres zu, dass Herr Scherz recht hat, wenn er sagt, dass diese im Strafgesetzbuch enthaltenen Wertmesser veraltet sind und dass es gut wäre, wenn man sie revidieren könnte. Das kann aber nur auf

dem Wege der Revision des Strafgesetzbuches geschehen. Nun hat Herr Grossrat Scherz mit Recht darauf hingewiesen, dass wir an der Schaffung eines eidgenössischen Strafgesetzbuches sind und dass diese Gesetzgebungsarbeit schon ausserordentlich weit fortgeschritten ist, so dass man erwarten kann, dass sie demnächst die eidgenössischen Räte beschäftigen wird. Unter diesen Umständen habe ich wenigstens persönlich das Herz nicht, an eine Revision des kantonalen Strafgesetzbuches heranzugehen, denn sie würde natürlich nicht bei diesem einzelnen Punkt stehen bleiben, sondern es müsste noch eine ganze Anzahl anderer Bestimmungen abgeändert werden, die ebenso überholt und veraltet sind wie diese Wertbestimmung. Ich glaube deshalb, wenigstens soweit meine Einsicht reicht, es werde in dieser Richtung administrativ nichts zu machen sein.

Der Bericht der Justizkommission wird genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 18. September 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brandt, Choulat, Cortat, Egger, Engel, Flück, Frutiger, Girod, Glanzmann, Grimm, Hess (Dürrenroth), Kammer, Lanz (Thun), Lauper, Lindt, Moor, Mühlemann, v. Müller, Pfister, Renfer, Salchli, Scholer, Siegenthaler, Stähli, Ziegler, Zimmermann, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Binggeli, Bühlmann, Burri, Eggimann, Gosteli, Gurtner, Jost, Käser, Langenegger, Niklaus, Rossé, Scherz, Schlup, Stoller.

Präsident. Von Herrn Karl Moor ist aus Kopenhagen eine Entschuldigung für die ganze Session eingetroffen und er richtet an den Rat, mit dem Wunsch, sie möchte verlesen werden, eine Zuschrift, in der er, nachdem er das Gemeindegesetz gestreift hat, sich über die Friedensbestrebungen und Friedensaussichten ausspricht. Ich frage nach Reglement den Rat an, ob die Verlesung des Briefes gewünscht wird. (Zurufe: Ja!)

Herr Moor schreibt:

Kopenhagen, den 13. September 1917.

An den Herrn Grossratspräsidenten, Bern,
zuhanden des Grossen Rates.

Herr Präsident!
Meine Herren!

Als Vertreter der Schweiz. Sozialdemokratischen Partei im Internationalen Sozialistischen Bureau war ich bereits während eines Teiles der letzten Session verhindert, an den Verhandlungen teilzunehmen. So auch jetzt wieder, und ich bitte Sie, von Kopenhagen aus, wohin ich für ein paar Tage gerufen bin, mich auch für die gegenwärtige Tagung gütigst entschuldigen zu wollen.

Ich würde diese beiden Sessionen nicht gefehlt haben — es ist das erstemal seit mehr als 20 Jahren, da ich in unser Parlament eintrat. Namentlich hätte ich gewünscht, bei der weiteren Beratung des Gemeindegesetzes anwesend zu sein. Möge der Grosse Rat, von politischer Einsicht und dem Ver-

ständnis für die Notwendigkeiten der weiteren Entwicklung des Gemeindelebens geleitet, eine fortschrittliche, demokratische Ausgestaltung des Gemeindegesetzes auch in dieser Beratung beschliessen.

Meine Abwesenheit ist veranlasst durch eine für die ganze Menschheit, nicht zum mindesten auch für unsere liebe Heimat, äusserst wichtige Angelegenheit: Die Förderung des Friedens.

Die Internationale Sozialdemokratie, wenn sie schon beim Ausbruch des Krieges versagt hatte, hat es jetzt in der Hand gehabt, sich durch einhellige energische Anbahnung des Friedens in die dankbaren Herzen aller Völker, sowohl der in den entsetzlichen Krieg hineingerissenen, als der neutralen, mit unvergänglichen Lettern einzuschreiben. Leider hat sie bis heute diese einzigartige, nie wiederkehrende Gestaltung der Lage nicht zu benützen gewusst. Die Sozialdemokratie hat die friedensfeindlichen Regierungen nicht gezwungen, durch Gewährung der Pässe das Zustandekommen des Stockholmer Allgemeinen Kongresses zu ermöglichen. Die Sozialdemokratie hat dies zum Teil nicht vermocht, zum Teil nicht gewollt.

Durch diese Schwäche und diesen Mangel an Einsicht hat die Sozialdemokratie die Gelegenheit aus der Hand gegeben, die fortschrittliche und demokratische Weiterentwicklung der europäischen Staaten in politischer und sozialer Hinsicht für die Zukunft sicherzustellen und Richtung, Wesen und Tempo dieser Entwicklung selbst in entscheidender Weise zu bestimmen.

Hoffen wir immer noch, dass der psychologische Moment noch nicht völlig versäumt sei, und dass das Verdienst, den verblutenden und leidenden Völkern den Frieden wiedergegeben zu haben, nicht leichten Herzens einer Macht überlassen bleibe, die für die freiheitliche Entwicklung der Menschheit, wie die Erfahrung von Jahrhunderten lehrt, weniger Gewähr bietet.

Indem ich Sie bitte, diese Zeilen dem Grossen Rate zur Kenntnis bringen und meine Abwesenheit entschuldigen zu wollen, bin ich mit freundlichen Grüssen Ihr

Carl Moor.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Salchli wird Herr Grossrat Béguelin als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Präsident. Eingelangt ist eine **Eingabe** von Louis Brunner, Arbeiter der eidg. Munitionsfabrik in Thun. Diese Eingabe qualifiziert sich als eine Ergänzung der Beschwerde des Herrn Brunner, die bereits beim Grossen Rat anhängig ist und morgen zur Behandlung kommen soll. Ich beantrage, diese neue Eingabe ebenfalls an den Regierungsrat und die Justizkommission zu weisen. (Zustimmung.)

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Regierung wird um Angabe der Gründe ersucht, weshalb sie dem Licht- und Wasserwerk Kandersteg die vor vier Jahren nachgesuchte Konzession zur dringenden Erweiterung, sowie Ausnützung seiner Anlage verweigert.

Biehly.

Geht an den Regierungsrat.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1916.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 263 hievor.)

Bericht der Polizeidirektion.

M. **Stauffer** (Corgémont), rapporteur de la commission d'économie publique. En lisant le rapport de gestion de la Direction de la police on constate que la guerre qui sévit à nos frontières a sa répercussion non seulement sur notre situation économique, mais qu'elle fait aussi sentir ses effets sur les différents dicastères de notre administration et que ce département comme du reste encore bien d'autres n'est pas précisément une sinécure.

Le travail de la police a considérablement augmenté du fait que quantité d'individus de tout acabit ont élu domicile chez nous. Tous ces étrangers, accapareurs, réfractaires, déserteurs et indésirables sont une plaie pour notre pays et nous émettons le vœu que les organes de la police soient de plus en plus sévères à leur égard. Nous savons parfaitement bien qu'il n'est pas toujours très facile d'intervenir, mais néanmoins on a l'impression que ce public spécial et « indésirable » est encore trop toléré chez nous et qu'il y aurait lieu de sévir beaucoup plus énergiquement qu'on ne l'a fait jusqu'à ce jour. Il y a une différence très notable entre le droit d'asile tel que nous le comprenons et qu'il doit être mis en pratique et la tolérance dont on fait preuve envers ces flibustiers de tous genres qu'on devrait faire sortir aussi vite que possible du pays.

Les difficultés de l'heure actuelle ont déployé leurs effets de façons bien diverses en ce qui concerne les maisons d'éducation, les maisons de travail et les pénitenciers. L'augmentation du prix de quantité d'objets nécessaires à la vie obère considérablement les budgets de ces établissements; d'autre part on constate avec plaisir qu'ils ont fait beaucoup d'efforts dans l'intensification de leurs cultures et qu'ils ont réussi à augmenter dans une forte proportion leurs recettes. Ainsi l'établissement de Witzwyl accuse un excédent de recettes pour l'année 1916 de 459,951 fr. 88; sur cette somme 104,598 fr. 34 ont été pris comme allocation pour travaux de réparations et nouveaux bâtiments et 19,622 fr. pour augmentation de l'inventaire.

Il résulte de ces chiffres que l'établissement a pu renoncer à la subvention annuelle de l'Etat, 48,000 fr., comme il le fait depuis fort longtemps, et encore réaliser une recette nette de 335,730 fr. 99. Ce sont des chiffres qui ont aussi leur éloquence. Disons de suite que ce beau résultat est dû pour une bonne part à l'initiative intelligente et très énergique de M. le Directeur Kellerhals, qui a compris qu'il y avait un intérêt primordial à industrialiser la production agricole et à spécialiser les différentes cultures. L'intensification de la culture des céréales, des plantes sarclées, pommes de terre et autres, ainsi que des légumes, a eu comme conséquences utiles d'approvisionner le marché en denrées en partie directement assimilables en même temps que l'établissement réalisait de beaux bénéfices. Nous osons croire que les autres établissements de l'Etat s'inspireront des procédés agricoles appliqués par M. Kellerhals et que comme Witzwyl ils intensifieront la culture des plantes sarclées, pommes de terre, légumes et céréales; ce faisant ils contribueront à nous suffire nous-mêmes, ce qui est d'une importance primordiale actuellement. Ajoutons encore, Witzwyl en fournit la preuve, que ces cultures rapportent davantage, surtout si le sol, l'altitude et le climat s'y prêtent, que l'élevage du bétail ou la production laitière.

Il est vrai qu'un simple paysan, de même d'autres établissements, ne peuvent pas travailler dans les mêmes conditions que Witzwyl où ce sont des détenus subissant leur première condamnation, pour la plupart des hommes forts et vigoureux, qui fournissent gratuitement la main d'œuvre; nous voyons même les cantons de Neuchâtel et de Genève payer des sommes assez importantes pour l'entretien des pensionnaires qu'ils envoient dans le Grand Marais.

M. Kellerhals directeur et M. Kœhli comptable ont accompli leurs 25 ans d'activité à Witzwyl, ils sont entrés en fonctions le 16 avril 1891. La Commission d'économie publique leur adresse avec ses félicitations de chaleureux remerciements pour leur travail fécond ainsi que pour la modestie et le tact dont ils ont toujours fait preuve dans l'exercice de leurs importantes fonctions. Nous savons que le Grand Conseil a décidé de centraliser tout notre système pénitentiaire et d'opérer le transfert des détenus de Thorberg à Witzwyl où on a déjà commencé les travaux de construction du nouveau bâtiment cellulaire. Quant à la destination future de Thorberg, le gouvernement n'a pas encore pris de décision, il est encore toujours question d'y créer un établissement pour y placer les éléments vicieux des différents asiles pour pauvres du canton. On parle aussi d'en faire un établissement pour aliénés; nous espérons qu'il ne sera pas donné suite à ce dernier projet, l'expérience faite par l'acquisition de l'ancien couvent de Bellelay étant loin d'être encourageante.

On s'occupe également du transfert de la maison de discipline de Trachselwald dont le domaine, les installations et les locaux sont devenus insuffisants, situation qui a donné lieu à une critique assez acerbe que nous avons pu lire dans les journaux. Cette critique nous paraît un peu hors de saison puisque le gouvernement a l'intention de proposer sous peu le transfert de cet établissement disciplinaire à la Montagne de Diesse. Bien que le rapport de gestion ne le mentionne pas, vous me permettrez d'en parler à raison même de ces critiques. Il y a sur le plateau de Diesse une immense surface de terrain en nature de pâturages marécageux et presque inculte qu'il y aura lieu de drainer et d'assainir afin de pouvoir l'utiliser comme fonds agricole. La situation et l'emplacement sont tout particulièrement bien indiqués pour y créer une maison de discipline. Le travail de défrichement se ferait par les jeunes détenus durant la belle saison; pendant l'hiver, leur éducation étant à refaire complètement chez la plupart, ils fréquenteraient l'école ou bien les cours pour travaux manuels et autres. Le gouvernement a désigné un commissaire chargé de s'occuper de l'acquisition des terrains et des travaux d'amélioration; les pourparlers sont en cours; les communes de Nods, Diesse et Prêles ont décidé à de fortes majorités dans leurs assemblées régulièrement convoquées, de céder à des conditions à fixer entre les parties la moitié de leur propriété lieu dit «le Marais», soit plus de 100 hectares, pour la création d'une maison de discipline pour jeunes gens. Je tiens à déclarer publiquement, contrairement à ce qui a été dit et prétendu par des personnes probablement mal informées, que le commissaire chargé de l'achat des terrains ne peut que se louer des excellentes relations qu'il a eues avec les communes qui ont montré beaucoup de bonne volonté en décidant de céder une notable partie de leurs pâturages du «Marais».

A l'occasion de la discussion d'un des derniers rapports de gestion, celui de 1913 si nous ne faisons erreur, nous demandions que les autorités de police locale et les gendarmes veillent à une application plus stricte de la loi et des règlements sur le repos dominical, notamment à ce qu'il ne soit plus toléré qu'on fasse des ventes d'herbes un dimanche. Nous avons pu constater qu'il n'a pas été tenu compte de nos observations; dans le courant de cet été nous avons lu dans un journal paraissant à Delémont une annonce par laquelle la commune de Soyhières fixait à un dimanche la vente aux enchères de l'herbe de ses nombreuses parcelles. Nous comprenons qu'à la rigueur, par suite des intempéries, des difficultés de l'heure présente on puisse rentrer les récoltes le dimanche et se livrer à certains travaux urgents ou indispensables, mais nous ne comprenons plus que les ventes aux enchères le dimanche soient encore tolérées. La Commission d'économie publique émet le vœu qu'à l'avenir la Direction de police veuille bien intervenir très énergiquement pour faire disparaître cet abus.

M. **Ryser.** A l'occasion du renvoi d'un ouvrier du grand domaine de Thorberg il a paru dans un journal un article dans lequel on disait que cet employé avait été renvoyé pour cause de service militaire. Cette question n'a plus d'autre importance aujourd'hui, mais je la relève à l'occasion du rapport de gestion, parce qu'elle a fait l'objet d'une discussion au sein de la commission des prisons. Il est bon que nous sachions ce qui a été fait. La décision prise par la commission des prisons au sujet de l'art. 13 de la loi sur l'organisation militaire du 12 avril 1907 prescrit que les personnes occupées dans les établissements pénitentiaires sont dispensées du service militaire. Sous chiffre 4 de l'art. 13 ces personnes, notamment les directeurs et surveillants, sont désignés. Il est probable que lorsque le législateur a rédigé cette disposition de l'art. 13, il n'a eu en vue que les établissements pénitentiaires où les détenus sont en cel-

lules ou travaillent dans les salles, mais sont détenus dans l'établissement même; on n'a pas songé aux travaux des détenus qui se font en dehors, dans les grandes entreprises agricoles. Evidemment ces détenus qui travaillent en chambre et occupés à la culture doivent être placés sous surveillance. Malgré toutes les démarches faites par la direction de nos établissements pénitentiaires on n'est pas encore parvenu à faire libérer du service militaire ces employés, la commission des prisons estimant qu'à l'heure actuelle, dans la période que nous traversons il est non seulement utile, mais nécessaire de donner à la culture toute l'intensité possible du fait que les surveillants feraient défaut. Il est certain que le directeur de l'établissement de Thorberg s'est trouvé dans une situation délicate, parce qu'il ne disposait presque plus du personnel nécessaire pour faire les travaux agricoles de l'établissement. La commission des prisons avait pris alors une décision tendant à ce que le gouvernement fît des démarches auprès des autorités militaires pour obtenir que ces surveillants fussent mis au bénéfice de l'art. 13, chiffre 4, de la loi sur l'organisation militaire. Si je soulève cette question, cela est dû au fait qu'au sein de la commission je n'ai jamais entendu parler de ces démarches.

La commission des prisons a été réorganisée dans le but essentiel de lui donner un contact plus régulier avec la Direction de police, car nous avons le sentiment que les choses doivent se passer ainsi, que la commission des prisons doit être informée de toutes les décisions prises. C'est pourquoi j'ai tenu, d'accord avec quelques membres de la commission des prisons, à soulever la question ici, de façon qu'il soit bien entendu que la commission des prisons remplira réellement ses fonctions et n'aura pas un rôle purement et simplement décoratif.

Je demande donc à la Direction de police ce qu'elle a fait de la décision prise par la commission des prisons en ce qui concerne les surveillants des établissements pénitentiaires, notamment de ceux chargés de la surveillance des détenus occupés à des travaux agricoles.

Autre observation suggérée par le rapporteur de la Commission d'économie publique concernant le transfert de l'établissement de Trachselwald à la Montagne de Diesse. Je crois que le gouvernement est très bien inspiré en prenant cette mesure. Je dois ajouter qu'au sein de la commission des prisons un autre plan a été présenté: on transférerait l'établissement de Thorberg non pas à la Montagne de Diesse, mais au Grand Marais, soit à Anet. Or, je tiens à attirer l'attention de la Direction de police, du gouvernement et du Grand Conseil, qui sera appelé à se prononcer sur la question du transfert, sur l'inconvénient qu'il y aurait d'opérer celui-ci à Anet. En effet, les jeunes gens détenus à Trachselwald, soit dans une maison de correction, sont pour la plupart relevables et susceptibles de devenir des citoyens normaux, excellents. S'ils doivent passer à Anet, et c'est l'avis d'une bonne partie sinon de l'unanimité des membres de la commission des prisons, on leur reprochera toujours dans la suite, non d'avoir été à Anet, mais sur le Grand Marais, connu aujourd'hui dans toute la Suisse pour être un pénitencier. Ce sera pour ces jeunes gens, qui n'auront commis que des peccadilles ou inconsciemment des actes répréhensibles, une tache indélébile, et nous ne pouvons l'admettre. Le gouvernement serait donc bien inspiré de proposer le transfert à la Montagne de Diesse et non à Anet. Et ici je dois donner une explication à M. le rapporteur de la commission au sujet du bruit qui a couru que la commission avait trouvé les portes absolument closes quand elle s'était présentée devant les communes pour l'achat des terrains. Je suis peut-être l'auteur de ce bruit, mais bien involontairement. J'étais à une séance de la commission des prisons à Thorberg où le président de cette commission nous fit part de ce qu'il savait à ce sujet. Je m'en suis ému et me suis mis en devoir de faire des démarches auprès de notre collègue de la Montagne de Diesse, qui s'est ému lui-même de cette affaire, et nous nous sommes très bien entendus alors avec le commissaire du gouvernement, — nous ne savons s'il joue un autre rôle derrière notre dos. Voilà d'où vient le bruit dont M. Stauffer s'est fait l'écho. Les membres de la commission des prisons présents ici pourront confirmer que c'est ensuite d'une communication du directeur de la police à la commission des prisons que je tiens le fait. Nous entendons en tout cas que l'on dise devant nous la pleine vérité et non pas qu'on nous dise des choses à côté.

Michel (Bern). Im Augenblick fällt mir eben der Titel der Rubrik 3 auf: Hindelbank als Weiber-Zucht- und Korrektionhaus. Derselbe könnte zu Missverständnis und schlechten Witzen führen und würde wohl besser abgeändert in: Hindelbank als Zucht- und Korrektionshaus für Weiber.

Doch nicht deshalb habe ich das Wort verlangt, sondern als Mitglied des Amtsgerichtes Bern, das sehr oft in den Fall kommt, junge Leute zu verurteilen. Man glaubt, aus ihnen etwas Rechtes machen zu können, wenn man sie nach Trachselwald schickt. Nun ist über die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald in der letzten Zeit sehr viel gesprochen und geschrieben worden. Ich will mich darauf nicht weiter einlassen. Sie haben gewiss alle den Bericht des Anstaltsvorstehers und namentlich auch des Arztes gelesen, und Sie haben demselben entnehmen können, dass die Zustände dort derart sind, dass ein Gericht die Verschickung von jungen Leuten in diese Anstalt fast nicht verantworten darf. So hat denn auch kürzlich die Erste Strafkammer ein Urteil des Amtsgerichts, wonach ein junger Mensch zu einem Jahr Korrektionshaus und Versetzung in die Anstalt Trachselwald verurteilt worden war, aufgehoben und den bedingten Straferlass eintreten lassen, indem sie in ihren Motiven geltend machte, durch die baulichen Verhältnisse der Erziehungsanstalt Trachselwald werde der von der Vorinstanz beabsichtigte Besserungszweck illusorisch gemacht. Wenn unser oberster Gerichtshof über eine unserer Besserungsanstalten ein solches Urteil fällen muss, so ist das bitter. Es sollte nicht vorkommen, dass die Rechtsprechung sich nach den baulichen Verhältnissen einer Anstalt richten muss, sondern die Anstalten sollten so eingerichtet sein, dass Verurteilte ohne Bedenken dorthin verbracht werden könnten.

Nun ist von der Regierung erklärt worden, dass in Trachselwald bereits bedeutende Verbesserungen vorgenommen worden seien und weitere in Aussicht stehen, man denke auch an eine Verlegung der Anstalt. Sie haben das alles gelesen und ich will darauf

nicht weiter eintreten. Ich erlaube mir bloss, den schon früher geäusserten Wunsch zu wiederholen, es möchte auch die gewerbliche Ausbildung in den Besserungsanstalten gefördert werden. Bekanntlich besteht zurzeit in Trachselwald eine Abteilung für Schreinerei, aber man sollte es dabei nicht bewenden lassen. Die Zeit, die ein Knabe in der Anstalt zu verbringen hat, sollte für ihn nicht verloren sein, sondern er sollte Gelegenheit haben, dort ein Handwerk zu erlernen. Die jungen Leute im Alter von 14, 15—20 Jahren werden dem Wunsche der Anstaltsleitung entsprechend nicht nur für einige Monate, sondern für längere Zeit nach Trachselwald verschickt, weil nur so der Besserungszweck erreicht werden kann, aber gerade deshalb sollte ihnen die Erlernung eines Berufes in der Anstalt ermöglicht werden.

Noch schlimmer steht es mit der Versorgung bestrafter Mädchen. Glücklicherweise erscheinen weniger weibliche Angeklagte vor Gericht als männliche. Aber es kommt gelegentlich doch vor, dass auch ein junges Mädchen verurteilt werden muss, und da fällt es dem Gericht jedesmal schwer, es nach der Weiberanstalt in Hindelbank zu verbringen. Sogut das Bedürfnis besteht, die Knaben von den gewöhnlichen Verbrechern abzusondern, ebenso sollten auch verurteilte junge Mädchen ihre Strafe nicht in Gemeinschaft mit alten Verbrecherinnen verbüssen müssen. Man hat schon wiederholt davon gesprochen, aber bis jetzt ist noch nichts geschehen. Zum mindesten sollte doch dafür gesorgt werden, dass, solange man für diese Mädchen keine besondere Anstalt hat, sie in Hindelbank mit den ältern Insassen nicht in Berührung kommen. Vor Gericht wurde uns wiederholt von weiblichen Angeklagten erklärt, von dem Moment an, wo sie nach Hindelbank verbracht wurden, seien sie verloren gewesen. Ich möchte daher neuerdings den Wunsch anbringen, es sei auch für Mädchen eine Versorgungsanstalt zu errichten oder doch zum mindesten dafür zu sorgen, dass sie in Hindelbank mit den ältern Verurteilten nicht zusammenkommen.

Stauffer (Thun). Wir begegnen im Bericht der Polizeidirektion folgendem Passus: «Die im Jahre 1914 erlassenen ausserordentlichen Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates blieben auch im Berichtsjahre noch aufrechterhalten. Immerhin bewilligte der Regierungsrat im Mai, Oktober und beim Jahreswechsel 1916/1917 (Silvester, Neujahrs- oder Berchtoldstag) je einen allgemeinen Tanzsonntag. Ausserdem wurden auch zur Erntezeit in einzelnen Fällen Tanzbewilligungen ausgestellt.»

Es muss selbstverständlich in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Zeitlage begrüsst werden, wenn die Polizeidirektion in dieser und jener Beziehung Einschränkungen vornimmt. Aber diese Einschränkungen sollten im ganzen Kantonsgebiet gleichmässig erfolgen und es sollten nicht einzelne Kantonsteile bevorzugt und andere vollständig an die Wand gedrückt werden. Auch im Wirtschaftsgewerbe ist zurzeit, vielleicht mit Ausnahme der Stadt Bern, eine Krisis eingetreten, die geradezu den Ruin einzelner Wirte herbeiführt. Da sollte man von der Polizeidirektion verlangen dürfen, dass sie alle einlangenden Gesuche um Tanz- und Spielbewilligungen nach dem Grundsatz behandeln würde: Jeder Bürger ist vor dem Gesetze gleich. Das wird aber von der Polizeidirektion und den lokalen Polizeibehörden nicht so gehalten. Im Amtsbezirk Thun z. B. sind vom Regierungsstatthalter verschiedene Kegelt bewilligt worden; als aber ein gleiches Gesuch von einer Wirtschaft in Thun selbst eingereicht wurde, wurde es abgelehnt. Die Polizeidirektion, an die die Sache weitergezogen wurde, hat dem Gesuch gestützt auf die ablehnende Begutachtung des Regierungsstatthalteramtes ebenfalls nicht entsprochen, während von der gleichen Behörde in andern Teilen des Kantons, besonders im Emmenthal, 15 Kegelt bewilligt worden sind. Da muss man schon fragen, ob das Wirtschaftsgewerbe der Stadt Thun in die zweite Kategorie gehört, während dasjenige im Emmenthal von der Polizeidirektion in die erste eingestellt wird. Wenn die kantonale Polizeidirektion der Ansicht ist, dass derartige Spiele zurzeit vollständig abgeschafft werden, so bin ich damit einverstanden, aber wenn dieses vollständige Verbot nicht durchgeführt werden kann, dann sollen alle Wirte gleich behandelt werden, denn sie haben auch alle die Patentgebühr und die übrigen Abgaben in gleicher Weise zu entrichten.

Hauswirth. Ich möchte zunächst, wie Herr Kollege Michel, eine redaktionelle Bemerkung anbringen. Die beiden Ueberschriften «Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank» und «Hindelbank als Weiber-Zucht- und Korrektionshaus» gefallen mir nicht. Es sind allerdings keine Grazien, die dort untergebracht sind, aber sie waren auch einmal wie wir jung und schön. Ich glaube deshalb vielleicht auch einem Gefühl der Ritterlichkeit nachzukommen wie die Frutiger, wenn ich beantrage, das Wort «Weiber» durch «Frauen» zu ersetzen. Wir sagen auch nicht: Weiberklinik, Weiberarbeitsschule, sondern Frauenklinik, Frauenspital usw. Das ist der jetzige Sprachgebrauch und darum sollte auch hier gesagt werden: Frauenarbeitsanstalt.

Im weitern möchte ich mich zum Kapitel des militärischen Strafvollzuges äussern. Sie sehen aus dem Bericht, dass offenbar der Regierungsrat mit den Bundesbehörden eine Vereinbarung über die Unterbringung von Milizen in Witzwil getroffen hat. Es befanden sich in Witzwil durchschnittlich 35—43 Wehrmänner zur Vollziehung der militärischen Strafen und es werden dorthin auch Soldaten verbracht, die wegen Disziplinarvergehen mit über 20 Tagen bestraft sind. Nach meiner Auffassung gehören unsere Schweizersoldaten, die kein gewöhnliches Delikt begangen haben, grundsätzlich nicht nach Witzwil, denn es bleibt an ihnen ein Odium haften, das sie für ihr ganzes Leben verbittern muss. Bei den meisten Delikten handelt es sich nicht um vorbedachte Verbrechen, sondern sie gehen aus jugendlichem Leichtsinn und Uebermut, sehr oft auch aus übermässigem Alkoholgenuss hervor und sind im allgemeinen solcher Natur, dass eine Bestrafung mit Witzwil nicht am Platze ist. Ich glaube, es wäre möglich, unsere Wehrmänner anderswo unterzubringen. Man soll bekanntlich nicht nur kritisieren, sondern eventuell auch praktische Vorschläge machen. Ich hatte im letzten Militärdienst Gelegenheit, wiederholt ein Gebäude zu inspizieren und dessen eventuelle Verwendungsmöglichkeit für Militärpatienten oder -Arrestanten zu begutachten. Es ist dies das alte Waisenhaus in Gottstatt, das der Burgergemeinde Biel

gehört. Diese wäre bereit, das Gebäude an den Bund oder den Kanton zu vermieten oder zu verkaufen. Wir haben es mit einem Architekten von Biel angesehen und gefunden, dass es mit einem Kostenaufwand von 20—30,000 Fr. sehr wohl zur Aufnahme von Militärpatienten oder -Arrestanten umgebaut werden könnte. Es bestand ursprünglich die Absicht, diejenigen Elemente, die sich in Solothurn schlecht aufführen, dort wegzunehmen und in Gottstatt ein eigentliches Strafdetachement zu bilden. Man hat nun andere Wege gefunden, um Solothurn zu entlasten, und dieses Projekt fällt dahin. Dagegen könnte das Gebäude in Gottstatt miet- oder kaufweise erworben werden zur Unterbringung von Wehrmännern zum militärischen Strafvollzug. Selbstredend können wir der Armeeleitung nicht vorschreiben, wo sie ihre Arrestanten unterzubringen hat, aber wir dürfen doch einen gewissen Einfluss in Anspruch nehmen, wenigstens was die bernischen Milizen anbelangt, und können beim Bundesrat vorstellig werden, dass unsere bernischen Soldaten zum militärischen Strafvollzug nicht nach Witzwil, sondern nach dem viel geeigneteren Gottstatt verbracht werden. Bevor ich ein definitives Postulat stelle, möchte ich den Herrn Polizeidirektor anfragen, ob er nicht glaubt, dass auf diese Weise der militärische Strafvollzug so geordnet werden könnte, wie wir es unsern Soldaten gegenüber schuldig sind.

Berner. Der Bericht der Staatswirtschaftskommission führt aus, dass die Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Anstaltsinsassen, namentlich in den Strafanstalten, erheblich gestiegen seien. Nun habe ich dem Bericht der Polizeidirektion entnommen, dass das nicht richtig ist. So betrugen z. B. in der Weiberanstalt Hindelbank die Kosten pro Insassin im Jahre 1915 täglich 74 Rp. und 1916 nur noch 71 Rp. In Thorberg belaufen sich die Tageskosten im Jahre 1916 allerdings auf 1 Fr. 20. In Witzwil sind sie gar nicht angegeben, sondern es heisst nur, sie hätten sich um so und soviel erhöht, wahrscheinlich auch deshalb, weil die Zahl der Insassen zugenommen hat. In Trachselwald sind die Tageskosten von 1 Fr. 27 auf 1 Fr. 12 zurückgegangen. Nun lässt sich angesichts der bestehenden Teuerung der Rückgang der Verpflegungskosten meines Erachtens nicht anders erklären als durch eine Verschlechterung der Kost. Es wäre aber eine durch nichts zu rechtfertigende Massnahme, wenn man Ersparnisse zu machen suchte auf der Kost der Insassen unserer Strafanstalten, die schon gestraft genug sind, dass sie ihr Leben in der Anstalt verbringen müssen. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor um Auskunft bitten, wie es sich verhält, ob da wirklich am Essen gespart worden ist oder aus welchen Gründen sich die Verpflegungskosten vermindert haben.

Koch. Der Bericht der Polizeidirektion gibt auf Seite 16 Auskunft über die Fremdenpolizei und die Heimschaffungen. Es ist hier nicht die Rede von einer besondern Kategorie von Fremden, auf die speziell der Referent der Staatswirtschaftskommission hingewiesen hat, nämlich der Kategorie der sog. Indesirabeln. Wir entnehmen allerdings dem Bericht, dass die Zahl der übrigen schriftenlosen Ausländer, der Refraktäre und Deserteure, letztes Jahr stark zugenommen hat, aber daneben haben wir noch die sog. lästigen Fremden, die namentlich für die grössern Gemeindewesen, insbesondere für die Stadt Bern, zu einer eigentlichen Last geworden sind. Es ist Ihnen allen bekannt, dass alle umliegenden Staaten — der Sprechende weiss das aus eigener Erfahrung — in bezug auf die Ausländer die allerschärfsten Vorschriften aufgestellt haben. In der Schweiz war das bis dahin nur in beschränktem Masse der Fall. Es handelt sich da um Vorschriften, die in erster Linie von Bundes wegen erlassen werden müssen, aber die Folgen des Fehlens solcher Vorschriften haben vor allem die Kantone und Gemeinden zu tragen. Ich möchte deshalb anfragen, ob nicht von seiten der Regierung beim Bundesrat Schritte unternommen werden sollten, um eine Verschärfung der Fremdenkontrolle zu erwirken, namentlich in dem Sinne, dass die Ausländer, die sich bei uns aufhalten und sich mit dem zweifelhaften Gewerbe des Schleichhandels usw. abgeben, angehalten würden, sich über den Zweck ihres Aufenthaltes in der Schweiz schon im Moment der Zuwanderung auszuweisen. Ich glaube zu wissen, dass der Bundesrat sich mit der Sache befasst und die kantonalen Polizeidirektionen in nächster Zeit Gelegenheit erhalten werden, sich über die Regelung dieser anerkanntermassen schwierigen Frage auszusprechen. Es ist aber doch am Platz, auch im Schoss des kantonalen Parlaments auf diesen Missstand hinzuweisen und den Wunsch auszusprechen, es möchte der Bundesrat in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Organen eine Ordnung der Dinge schaffen, die den gegenwärtigen Verhältnissen und vor allem den Interessen unserer heimischen und bodenständigen Bevölkerung entspricht.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, auf alle Anbringen der einzelnen Herren Grossräte erschöpfende Auskunft geben zu können und will gerade mit dem schwierigsten Stück, der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, anfangen. Es liegt mir selbst daran, über diese Anstalt, über ihren Werdegang und das, was sie heute ist, hier gründlich und erschöpfend Auskunft zu geben.

Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald ist ein Ableger von Thorberg. Man hat seinerzeit die Jugendlichen aus der Anstalt Thorberg weggenommen und mit einem damaligen Lehrer von Thorberg, Herrn Christian Grossen, nach Trachselwald versetzt. Die Umgebung dieser Anstalt ist sehr schön. Der Gang der Anstalt lässt sich vom Vorsteher derselben absolut nicht trennen. Je nachdem der Vorsteher ein tüchtiger oder weniger tüchtiger Mann ist, marschiert auch die Anstalt besser oder schlechter. Der Anstaltsvorsteher ist unbedingt ein sehr wichtiges Requisit eines solchen Etablissementes. Herr Grossen hat nun die Anstalt in konservativem und stark religiösem Sinn geführt und nicht etwa die Tendenz gehabt, sie weiter auszubauen. Deshalb war auch die Zahl der Zöglinge nie gross, sie bewegte sich immer zwischen 20 und 30, und die Gebäulichkeiten haben für die Aufnahme dieser Zahl durchaus genügt. Aber weil Herr Grossen ein etwas konservatives Regiment führte, ist in baulicher Beziehung in der Anstalt durch viele Jahre hindurch, mit Aus-

nahme des Baues eines Verwaltungsgebäudes, nichts gegangen; sie ist so geblieben, wie sie war, trotzdem gelegentlich Anläufe gemacht wurden, etwas daran zu ändern.

Wenn ich mich ausgesprochen habe, Herr Grossen habe die Anstalt in konservativ-religiösem Sinne geführt, so soll das nicht etwa ein Vorwurf sein, sondern ich anerkenne ausdrücklich, dass Herr Grossen mit seiner Anstaltsleitung ganz bedeutende erzieherische Erfolge hatte und dass diese sich jeweilen messen konnten mit den erzieherischen Erfolgen anderer gleicher Anstalten, die besser ausgebaut waren als Trachselwald.

Im Jahre 1913 verliess Herr Grossen die Anstalt und wurde durch Herrn Christian Gasser, damals Gemeindeschreiber von Schwarzenburg, abgelöst. Dieser hat die Sache etwas anders angepackt. Er war ein Mann von grosser Angriffsfreudigkeit und wollte der Anstalt auch eine bedeutende Ausdehnung geben. Man kam ihm in dieser Beziehung entgegen, um seine Angriffsfreudigkeit zu unterstützen, und von 1913 an hat man auf die Anstalt nicht nur ein grosses Mass von Aufmerksamkeit verwendet, sondern auch bedeutende Geldmittel, indem sukzessive nach allen Seiten Verbesserungen vorgenommen wurden. Es sitzen hier Mitglieder der Aufsichtskommission, die so gut wie der Sprechende wissen, wie alle diese Neuerungen und Verbesserungen entstanden sind. Es war nicht immer leicht, die nötigen Kredite für alle diese Arbeiten zu erkämpfen. Zuerst wurde durch Erwerbung der Kurzeneialp und der Haslimatt der landwirtschaftliche Betrieb ausgebaut. Bis dahin mussten die Knaben, weil man in der Anstalt selbst nicht genug Arbeit hatte, bei den Bauern in der Umgebung untergebracht werden, was vom erzieherischen Standpunkt aus ein Fehler war. Um alle selbst beschäftigen zu können, wurde der landwirtschaftliche Betrieb erweitert. Hand in Hand mit dieser Ausdehnung des Landwirtschaftsbetriebes gingen verschiedene Verbesserungen vor sich. So wurde die Scheune vollständig umgebaut. Auch im Hause selbst fanden Umbauten statt. Zur Verminderung der Feuersgefahr wurde das elektrische Licht eingeführt, die Küche wurde umgebaut und zur Unterbringung der bisher schlecht eingerichteten Schreinerei und Korbflechterei in einer der Scheunen eine gewerbliche Abteilung eingebaut — auch eine Verbesserung, die man als eine glückliche Lösung bezeichnen kann. Im weitern wurden Verbesserungen vorgenommen in den Schlafsälen und Abortverhältnissen. Auch die Schulzimmer wurden umgebaut und sind jetzt so ziemlich fertig. So wurden also für ganz bedeutende Beträge bauliche Verbesserungen ausgeführt, und es ist falsch, wenn bemerkt wurde, es sei in Trachselwald nichts gegangen. Im Gegenteil, in den letzten vier Jahren hat man dort sehr viel gemacht.

Herr Gasser hat die Anstalt Trachselwald nunmehr verlassen und an seine Stelle wurde Herr Anliker, vorher Vorsteher in Oberbipp, gewählt. Herr Gasser hatte in der letzten Zeit einige Anstände, die nicht durch die Polizeidirektion verschuldet waren. Es liefen Klagen ein, die Knaben seien nicht ganz gut genährt, und die Polizeidirektion hatte die Pflicht, darüber eine Untersuchung einzuleiten. Das hat Herrn Gasser wohl etwas unwirsch gemacht und er hat nach seinem Wegzug von Trachselwald einem Freund in Bern, Herrn Buchmüller, Vorsteher des burgerlichen Waisenhauses, eine Arbeit übergeben, die nachher dem «Bund» zugeschickt wurde. Herr Gasser hatte diese Arbeit vorher schon der Aufsichtskommission für die Strafanstalten in Witzwil vorgelegt, ich habe sie schon damals als verfehlt bezeichnet und auch die Mitglieder der Aufsichtskommission äusserten sich dahin, sie entspreche der heutigen Situation nicht mehr. Herr Gasser hätte besser getan, einen etwas andern Abgang von Trachselwald zu suchen, als hinterher die Anstalt, an der er selbst mit Feuereifer und grossem Erfolg gearbeitet hatte, in Schatten zu stellen. Manches, was in dem Artikel des «Bund» gesagt wurde, existiert heute nicht mehr, sondern ist verbessert worden. Die Anstalt macht heute durchaus keinen schlechten Eindruck und der neue Vorsteher, Herr Anliker, erklärt, er sei ganz erstaunt, was in den letzten Jahren gegangen sei, man bekomme heute von der Anstalt einen viel bessern Eindruck, als man ihn früher hatte. Die Schlafsäle befinden sich allerdings zur Stunde noch in einem Zustand, den ich auch gerne besser hätte, aber sie lassen sich nicht besser einrichten. Immerhin sind die baulichen Verhältnisse dieser Schlafsäle nicht schlechter als seinerzeit diejenigen im Seminar Hofwil und als sie noch an manchen andern Orten sind.

Nun die Frage der Verlegung der Anstalt. Es ist in der Tat die Meinung, die Anstalt sollte auf den Tessenberg kommen, wo die jungen Burschen Gelegenheit hätten, an der Ameliorierung von noch unbebautem Terrain zu arbeiten. Auf diese Weise könnte für die Anstalt Trachselwald eine richtige Lösung gefunden werden, und ich hoffe nur, das Projekt gehe einer baldigen Verwirklichung entgegen.

Bei diesem Anlass möchte ich Herrn Ryser gegenüber bemerken, dass ich in der Tat in Thorberg eine Aeusserung getan habe, die darauf schliessen liess, dass wir auf dem Tessenberg Schwierigkeiten hätten. Ich habe diese Bemerkung nicht aus den Fingern gesogen, sondern die Sache wurde mir so mitgeteilt. Nachher wurde mir dann allerdings erklärt, es verhalte sich nicht so, sondern die Bevölkerung wolle entgegenkommen, was ich hiermit gerne feststelle. Wenn ich mich damals in einer Weise ausgedrückt habe, die den Verhältnissen nicht entspricht, so bin ich eben selbst auch getäuscht worden.

Die vorübergehende Verbringung von Zöglingen der Anstalt Trachselwald nach Ins sollte keinem andern Zweck dienen als der Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion. Wir haben von Regierungs wegen alle Anstrengungen gemacht, um auf unsern Domänen möglichst viel Lebensmittel zu produzieren, weil uns das in der heutigen Zeit eine Hauptsache zu sein scheint. Namentlich hielten wir darauf, auf unsern Domänen Witzwil, St. Johannsen und Ins durch eine intensive Torfstecherei möglichst viel Brennmaterial zu gewinnen. Deshalb haben wir die Leute von Trachselwald dort hinübergenommen, damit sie die Insassen von Ins ablösen konnten, die wir für die Torfgewinnung reservieren wollten. Allein diese Massnahme hat einen vollständig vorübergehenden Charakter, die Zöglinge, welche gegenwärtig in Ins sind, werden Ende Oktober wieder nach Trachselwald zurückkehren.

Wenn bemerkt worden ist, die Schlafsäle in Trachselwald seien für die vorhandene Anzahl Zöglinge zu klein, so weise ich darauf hin, dass es der Wille und Wunsch des Herrn Vorsteher Gasser war, die Anstalt etwas auszudehnen, auch administrativ versetzte Zöglinge aufzunehmen und überhaupt der Anstalt eine etwas stärkere Entwicklung zu geben. Wir sind da einem ausgesprochenen Wunsche des Herrn Gasser entgegengekommen, allein ich tendiere nun darauf hin, den Bestand der Anstalt wieder herabzudrücken. Das ist sehr gut möglich. Sobald wir keine administrativ Versetzten mehr aufnehmen, wird der Bestand wieder auf 40 und vielleicht noch weniger Zöglinge zurückgehen, für die dann absolut anständige Unterkunftsverhältnisse bestehen, bis die Anstalt auf den Tessenberg verlegt wird.

Soviel über die Anstalt Trachselwald. Es liegt mir daran, dass im Rat die Ueberzeugung lebendig werde, dass der Regierungsrat sich in den letzten vier Jahren alles angelegen sein liess, die Anstalt so auszubauen, dass man sie zeigen darf. Und sie darf sich in der Tat auch sehen lassen. Alles, was geschrieben wurde und auch in die Berichte von Gerichtsbehörden überging, wäre im Hinblick auf die gemachten Anstrengungen entschieden besser unterblieben. Man wird auch in Zukunft der Anstalt Trachselwald die grösste Aufmerksamkeit schenken, indem der Regierungsrat ebenfalls der Meinung ist, dass namentlich bei den Jugendlichen mit ganzer Kraft dafür gesorgt werden muss, sie wenn immer möglich zu bessern.

Nun komme ich noch auf den von Herrn Ryser angetönten Punkt betreffend die Aufsichtskommission der Strafanstalten. Es ist natürlich auch der Wunsch und Wille der Polizeidirektion, die Aufsichtskommission gemäss den Bestimmungen des abgeänderten Dekrets zu einer verstärkten Mitarbeit heranzuziehen, und ich glaube nicht, dass die Mitglieder der Aufsichtskommission das Gefühl haben, ich wolle ihre durchaus schätzenswerte Mitarbeit nicht im ganzen Umfang in Wirksamkeit treten lassen. Ich wünsche auch, dass die Anstalten oft besucht werden und dass die Kommission den Polizeidirektor auf allfällig zutage tretende Unzukömmlichkeiten auf merksam mache.

Was den andern von Herrn Ryser angetönten Punkt anlangt, die Nichtentlassung von Anstaltswerkführern auf Grund des Art. 13, 4 der Militärorganisation, so sind wir vorstellig geworden und die Sache hat seither auch gebessert. Die Leute sind in vermehrtem Masse vom Militärdienst befreit worden, so dass die Unzukömmlichkeiten, die wir in Thorberg hatten, sich nicht wiederholt haben.

Was die Anstalt für jugendliche Frauen anlangt, so besteht da in der Tat ein grosser und längst gefühlter Mangel. Aber in Hindelbank kann man diesem Mangel nicht abhelfen, sondern es muss eine neue Anstalt ins Leben gerufen werden. Man hat auch bereits Schritte zur Beschaffung der Mittel getan und es besteht die Auffassung, dass neben der Finanzdirektion auch die Freiwilligkeit an die Kosten einer solchen Anstalt beitragen soll, indem auch hier für die Bevölkerung gewisse Verpflichtungen zur Mithilfe bestehen. Die Anstalt für jugendliche Frauen wird jedenfalls in nicht ferner Zeit kommen, und die Finanzdirektion und Polizeidirektion haben sich schon die Frage vorgelegt, wohin sie eventuell gestellt werden könnte.

Bezüglich der Deserteure und Refraktäre, deren wir leider im Kanton Bern viele haben, ist zu sagen, dass es nicht in das Belieben der Polizeidirektion gestellt ist, sie wegzuweisen oder nicht. Sie finden sich hier gestützt auf Bundesgesetze und wir müssen sie behalten, wenn sie einmal in den Kanton Bern gewiesen sind.

Von den Steigerungen im Jura an einem Sonntag hatte ich keine Kenntnis. Nachdem der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam gemacht hat, werden wir natürlich mit ganzer Kraft Abhilfe schaffen.

Eigentümlich hat mich berührt, dass Herr Grossrat Stauffer einen Handel aufgegriffen hat, der ihn selbst angeht. Herr Stauffer selbst hat nämlich als Wirt die Bewilligung für einen Kegelt nachgesucht. Der Polizeiinspektor von Thun lehnte das Gesuch ab, und dieser Ablehnung schloss sich der Statthalter an. Herr Stauffer suchte darauf Hilfe bei der Polizeidirektion und das Gesuch wurde hier erledigt, während der Sprechende in den Ferien war, und zwar durch den Stellvertreter des Polizeidirektors, Herrn Regierungspräsident Merz. Dabei hat Herr Regierungspräsident Merz durchaus im Sinn und Geist der bisherigen Gepflogenheit der Polizeidirektion entschieden. Wenn nämlich die Gemeinde- und Bezirksbehörden ein derartiges Gesuch ablehnten, so hat die Polizeidirektion solche Gesuche in allen Fällen und mit absolut lückenloser Konsequenz abgewiesen. Das war auch der Fall beim Gesuch des Herrn Stauffer in Thun. Ich will nicht untersuchen, ob vielleicht seitens der Gemeindeorgane gegen Herrn Stauffer nicht eine gewisse Animosität vorhanden gewesen sein könnte; wir hatten uns nur an das zu halten, was uns vorlag, und das war eine Ablehnung seitens der Gemeinde und seitens der Bezirksbehörden. Da konnte die Polizeidirektion in der Tat nicht anders entscheiden als auf Abweisung des Gesuches, wenn sie ihrer bisherigen Praxis treu bleiben wollte. Der Regierungsrat hat denn auch nachträglich den Rekurs gegen diesen Entscheid der Polizeidirektion einstimmig abgewiesen.

Was das Anbringen des Herrn Dr. Hauswirth anlangt betreffend die Unterbringung der wegen militärischen Vergehen Verurteilten in Witzwil, so ist das Bundessache. Ich will aber doch zeigen, wie sich die Verhältnisse herausgebildet haben. Landauf landab hörte man seinerzeit das Verlangen stellen, die militärisch Verurteilten sollen ihre Strafe nicht in den Strafanstalten oder Bezirksgefängnissen verbüssen wie die wegen gewöhnlicher Zivildelikte Verurteilten, sondern es müsse für sie ein militärischer Strafvollzug geschaffen werden. Die Sache hat heute eigentlich keine so grosse Bedeutung mehr wie früher einmal. In den Jahren 1914 und 1915 erfolgten diese militärischen Verurteilungen in viel zahlreicherem Masse, als es heute der Fall ist. Die Zahl der militärgerichtlich Verurteilten ist wesentlich zurückgegangen. Nun hat der Bund die geeigneten Massnahmen treffen müssen, und er wandte sich an die Kantone Bern und Waadt, um den militärischen Strafvollzug in den Anstalten Witzwil und Orbe zu vollziehen. Wir haben den Bund nicht gesucht, sondern umgekehrt der Bund die Kantone. Die militärgerichtlich

Verurteilten wurden also nach Witzwil verbracht. Sie machen dort weder Herrn Direktor Kellerhals noch der Polizeidirektion grosse Freude. In der Umgebung nennt man diese Herren die Rentiers von Witzwil, weil sie nicht gerne arbeiten und nur das tun, wozu sie unbedingt gezwungen werden. Wenn diese Herren dort weggenommen werden, sind Herr Direktor Kellerhals und der Sprechende damit durchaus einverstanden, wir halten nicht darauf, diese militärisch Verurteilten dort zu beherbergen. Die Unterbringung in Witzwil stützt sich auf eine Verordnung des Bundes vom 29. Februar 1916 und wird so lange dauern, als diese Verordnung in Kraft besteht. Ich bezweifle, ob der Bund noch weitere Massnahmen treffen werde, weil ich nicht glauben kann, dass der Krieg noch sehr lange dauern wird und dann mit dem Aufhören des Krieges auch diese Massnahme mit einem Mal verschwinden wird. Es war ursprünglich die Meinung, dass die militärgerichtlich Verurteilten sowohl militärische Uebungen machen als auch im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden könnten. Es hat sich aber gezeigt, dass militärische Uebungen ohne Gewehr für diese Leute nicht sehr instruktiv sind, und man hat mehr und mehr darnach getrachtet, sie im landwirtschaftlichen Betrieb stärker zu verwenden. Es kommt auch ganz darauf an, wie die Leute gesinnt sind, ob sie selbst den Willen zur Arbeit haben oder ob sie vorziehen, während des Absitzens ihrer militärgerichtlichen Strafe zu faulenzen.

Wir haben in Witzwil auch noch verurteilte Internierte, die in dem neuen Pavillon untergebracht sind. Auch diese Leute haben wir aufgenommen, um dem Bund entgegenzukommen. Allein auch wenn diese Herren anderswo untergebracht werden, sind wir in Witzwil darüber jedenfalls nur sehr froh.

Es handelt sich hier also um eine reine Bundessache. Wenn der Bund weitere Massnahmen trifft und alle diese Leute vielleicht, wie Herr Dr. Hauswirth angetönt hat, in Gottstatt unterbringt, so werden wir in Witzwil nicht schlechter fahren und es werden viele Unzukömmlichkeiten verschwinden und Herrn Direktor Kellerhals mancher Aerger abgenommen, den er mit den militärisch Verurteilten und namentlich mit den Internierten aus aller Herren Länder hat.

Was die Nahrung in den Anstalten betrifft, von der Herr Berner gesprochen hat, so ist sie durchaus genügend und es sind keine Klagen eingelangt ausser, wie bemerkt, bei Trachselwald. Aber das ist nun behoben; unter der neuen Direktion sind auch hier sämtliche Klagen verstummt. Wenn für die Verpflegung teilweise kleinere Ausgaben erscheinen, so rührt das davon her, dass die Eigenprodukte der Anstalt in etwas stärkerem Masse zur Ernährung herangezogen werden konnten, weil das Jahr fruchtbarer war als auch sonst.

Zu den Ausführungen des Herrn Grossrat Koch muss ich bemerken, dass in der Tat auf Bundesboden etwas gehen soll. Der Chef des Justizdepartements wird in nächster Zeit die kantonalen Polizeidirektoren zusammenberufen, um mit ihnen die Art und Weise zu besprechen, wie der Fremdenplage etwas besser entgegengetreten werden könnte. Im Kanton Bern machen wir tatsächlich, was nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons möglich ist. Wir sind gegenüber den Fremden viel schärfer geworden, allein Tag für Tag wachsen auch die Schwierigkeiten, einmal hereingekommene Ausländer wieder herauszubringen. Der Verkehr mit gewissen Ländern, namentlich Russland, ist heute überaus schwierig. Man weiss nicht, mit wem man in Verkehr treten soll, und der russische Geschäftsträger hat, als es sich darum handelte, Leute nach Russland zurückzuschicken, selbst erklärt, er wisse nicht, ob er noch Geschäftsträger sei und noch Funktionen auszuüben habe. Es ist daher beim besten Willen und bei den schärfsten Massnahmen, die wir treffen möchten, nicht leicht, Leute, die einmal da sind, innert kürzerer Frist wieder herauszubringen. Wir blicken in bezug auf die Deserteure und Refraktäre und alles, was sich, wohlhabend und arm, in unsere Schweiz, nicht nur in den Kanton Bern, sondern auch in andere Kantone hineindrängt, ebenfalls mit einer gewissen Beängstigung in die Zukunft und es ist hoch an der Zeit, dass auf Bundesboden Massnahmen getroffen werden, um unser Land wieder etwas zu säubern, sogut es unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt möglich ist.

Damit glaube ich sämtliche in der Diskussion relevierten Punkte besprochen zu haben. Sie sehen, dass wir sowohl mit bezug auf Trachselwald als auch auf die andern Anstalten, sowie auch im Hinblick auf die Fremdenpolizei alles getan haben, was gegenwärtig in der Macht der Polizeidirektion überhaupt möglich war.

M. **Ryser.** Les explications de M. le directeur de la police concernant le transfert de l'établissement de Trachselwald à la Montagne de Diesse me donnent satisfaction, mais il y a encore un point sur lequel je ne suis pas encore tout à fait satisfait. J'ai signalé la décision prise par la commission des prisons en ce qui concerne les contre-maîtres et les surveillants des détenus travaillant dans des domaines agricoles. A cette occasion la commission des prisons a émis le vœu que le gouvernement prenne à sa charge la moitié du double de la taxe militaire qu'on fait payer à cette catégorie d'employés. Vous savez que ceux-là étant astreints au service militaire, ils doivent, s'il y a des dispenses, payer le double de la taxe réclamée aux autres militaires. La commission a trouvé qu'en raison du très petit salaire qui leur était payé, il était juste que la moitié de cette double taxe fût versée par l'établissement. Sur ce point, M. le directeur de la police n'a pas répondu, — il est vrai que j'avais simplement fait allusion à la décision prise par la commission. Je désire avoir un éclaircissement sur ce point.

Schürch. Ich beabsichtigte nicht, zur Affäre Trachselwald das Wort zu ergreifen, aber nachdem der Herr Polizeidirektor die im «Bund» erschienene Artikelserie berührt hat, muss ich doch kurz darauf zurückkommen.

Der Herr Polizeidirektor findet, die Artikel wären besser nicht erschienen, und er hat auch Nachforschungen angestellt, wer dahinter stecke und das hier mitgeteilt. Er ist zwar in seinen Nachforschungen nicht ganz glücklich gewesen, denn der, welcher die Artikel unterschrieben hat, hat sie auch verfasst; wir brauchen da keinen Decknamen. Ich habe mich um diese Sache sehr interessiert und kann mitteilen, dass allerdings der Verfasser, der Vorsteher des

Waisenhauses in Bern, mit Herrn Gasser und noch mit andern gesprochen hat und dass ich mich auch erkundigte, bevor wir die Artikel veröffentlichten. Diese Auffassung über die Zustände in Trachselwald hat übrigens schon in weiten Kreisen bestanden, bevor die Artikel im «Bund» erschienen sind. Den besten Beweis dafür haben wir darin, dass heute ein Mitglied des Amtsgerichts von Bern erklärt, ein Urteil dieses Gerichtes sei umgestossen worden, weil das Obergericht fand, die Anstalt Trachselwald widerspreche dem Besserungszweck, dem sie dienen sollte. Eine schärfere Kritik lässt sich nicht denken.

Nun ist noch verschiedenes nicht berührt worden, auf das man vielleicht auch hätte zu sprechen kommen können, wenn man die Sache mit der erschöpfendsten Gründlichkeit behandeln will. Ich erwähne z. B. die Art und Weise, wie letzthin mit der Sendung von Trachselwaldzöglingen ins Grosse Moos zum Torfstechen vorgegangen wurde. Das hat dem Fass den Boden ausgeschlagen. Es wurde in einer gewissen Hast etwas vorgekehrt, wobei man vollständig übersah, welche Wirkungen es haben könnte. Früher war ein Projekt ausgearbeitet für die Verlegung der Anstalt nach Müntschemier, dann hiess es aber, das sei zu nahe beim Grossen Moos. Diesen Sommer telephoniert man nun plötzlich von Bern nach Trachselwald, der Lehrer solle unverzüglich mit einer grössern Anzahl Zöglingen nach Ins gehen — also noch viel näher zum Grossen Moos heran! — wo ihnen die Filiale von St. Johannsen eingeräumt werde und wo sie Torf zu stechen hätten. Die Leute reisten über Hals und Kopf ab und kamen in die Filiale von St. Johannsen, ein Gebäude, das sich für die Zwecke der Jugenderziehung nicht eignet. Von St. Johannsen wurde noch das Küchenpersonal zurückgelassen. Der Lehrer hatte nicht einmal einen eigenen anständigen Schlafraum, wo er hätte bei den Zöglingen sein können. Er erklärte, er sei für Trachselwald angestellt und nicht für St. Johannsen, und er kehre nach der Anstalt zurück. Nachher sind die Zöglinge mit Personal von St. Johannsen aus versorgt worden. Wo bleibt da die Erziehung? Das ist doch ein Vorkommnis, das zeigt, dass nicht alles stimmt.

Ob es angezeigt ist, in einem solchen Fall in der Presse auf den ganzen Leidensweg einer derartigen Anstalt aufmerksam zu machen und auf die Bemühungen hinzuweisen, die seit Jahrzehnten eingesetzt haben und im grossen und ganzen doch ohne Erfolg blieben — das zu beurteilen müssen wir von der Presse uns vorbehalten und können nicht zugeben, dass vom Regierungstisch aus dem Grossen Rat mitgeteilt werde, was erscheinen dürfe und was besser nicht erscheine. Das weisen wir zurück. Wenn es möglich wäre, vom Regierungstisch aus zu versichern, dass die Schlafsaalverhältnisse nun derart seien, dass nicht mehr reklamiert werden könne, dann könnte man sich befriedigt erklären. Aber nachdem ein Mann wie Professor Hafter von der Kommission des eidgenössischen Strafrechtsentwurfes diese bernische Strafanstalt der ganzen Eidgenossenschaft als schlechtes Muster hingestellt und gesagt hat, dass die Verhältnisse in Trachselwald für die Zwecke der Jugenderziehung und die Fürsorge für jugendliche Delinquenten die denkbar schlechtesten seien, können wir hier nicht schweigen und dürfen auch in der Presse nicht schweigen, sobald das bekannt wird. Wenn man jetzt sagen könnte, es sei nicht mehr so, dass 20jährige sexuell verdorbene Verbrecher Bett an Bett schlafen mit 16jährigen Knaben, die infolge dieser Nachbarschaft selbst Schaden leiden, dann wäre es etwas anderes, aber es ist leider noch nicht so weit.

Nun möchte ich noch auf das zurückkommen, von dem ich ausgegangen bin. In der berühmten Artikelserie des «Bund» war am Anfang und Schluss an das ganze Publikum appelliert. Die Kritik richtete sich durchaus nicht bloss gegen die Behörden, sondern es wurde an den guten Willen der gesamten Bevölkerung, die sonst für das Anstaltswesen viel Sinn hat, appelliert, sie möchte, falls es den Behörden an den nötigen Mitteln fehlen sollte, ihnen diese zur Verfügung stellen. Darauf liefen die Artikel hinaus. Ich glaube, wenn die Behörden in richtiger Weise den gleichen Weg beschreiten, wird es wohl dazu kommen, dass die schwersten gegen die Anstalt erhobenen Klagen verschwinden. Aber wenn die Herren von der Gefängniskommission, die sich von Amtes wegen damit zu befassen haben, so reden, wird man schliesslich auch stutzig. Man soll die Leute nur fragen, man bekommt ungesucht Aufschluss über das, was in der Gefängniskommission debattiert und kritisiert worden ist, und zwar in der allerschärfsten Weise, viel schärfer als es im «Bund» geschehen ist und ich mir hier erlaubte. Also es ist Tatsache, dass nach der Ansicht von Leuten, die sich von Amtswegen damit zu befassen haben, noch manches besser zu machen wäre, und es ist mein einziger Wunsch, dass das geschehen möchte.

Dürrenmatt. Einige Worte zur Frage der Verlegung der Anstalt Trachselwald. Ich glaube, dass gerade das der wunde Punkt ist, warum diese Anstalt seit manchem Jahr soviel zu sprechen gegeben hat. Schon lange schwebt diese drohende Verlegung als ein eigentlicher Unstern über der Anstalt Trachselwald. Denn wenn man einem Vorsteher von vornherein erklärt, die Anstalt müsse sowieso weg und wenn man von vornherein darauf hinarbeitet, sie an einen andern Ort zu verlegen — früher hiess es ins Grosse Moos, jetzt heisst es auf den Tessenberg — so beschränkt man natürlich die Verbesserung der bestehenden Gebäude auf das Allernötigste und macht möglichst wenig mehr. Ich weiss aus Aeusserungen von Leuten, die der Anstalt nahestehen, dass gerade dieser Umstand das Haupthindernis war, dass die Anstalt sich besser entwickeln konnte.

Nun ist für mich nicht ausgemacht, dass die Verlegung auf den Tessenberg gerade das ist, was der Anstalt Trachselwald nottut. Sie ist doch in erster Linie eine Erziehungsanstalt, und wir haben aus dem Munde des Herrn Polizeidirektors gehört, dass die erzieherischen Resultate in Trachselwald ganz gut waren, dass sie auch unter der Leitung des Herrn Grossen vorzügliche waren und nichts zu wünschen übrig liessen. Das ist schliesslich die Hauptsache in einer Erziehungsanstalt, wie die erzieherischen und nicht die landwirtschaftlichen Resultate ausfallen. Die Verlegung ins Grosse Moos wurde vor Jahren damit motiviert, man müsse den landwirtschaftlichen Betrieb in jener Gegend zu fördern suchen, und heute wird die Verlegung auf den Tessenberg aus dem gleichen Grunde befürwortet.

Ich halte das nicht für das Wichtigste bei einer Erziehungsanstalt. Gewiss soll das Grosse Moos und auch der Tessenberg richtig kultiviert werden, aber dazu gerade diese Knaben zu verwenden, die in eine Erziehungsanstalt gehören, ist in meinen Augen verfehlt. Sie haben in Trachselwald auch Gelegenheit, sich in der Landwirtschaft zu betätigen und sie werden dazu angehalten. Sie können sich auch gewerblich ausbilden. Es ist in dieser Beziehung in den letzten Jahren vieles gegangen, es sind viele Einrichtungen für diese jungen Burschen geschaffen worden, aber alles kann man aus dieser Anstalt in Gottesnamen nicht machen. Man kann nicht einen grossen landwirtschaftlichen Betrieb, eine grosse Torfproduktion und daneben auch noch alle möglichen Gewerbe betreiben, sondern muss sich beschränken auf das, was nottut, und das ist die richtige Erziehung dieser gefährdeten jungen Leute. Da wird es richtig sein, wenn man der Anstalt nicht eine zu grosse Ausdehnung gibt, wenn man auf dem Tessenberg keine grosse Kaserne baut, sondern wenn man die Anstalt in ihrem bisherigen Umfang belässt und wenn sie den Bedürfnissen nicht mehr genügt, eine zweite im gleichen Umfang baut, sei es auf dem Tessenberg oder in einem andern Teil des Kantons.

Ich meine also, bei der Prüfung der Frage soll man nicht einfach davon ausgehen, die Anstalt Trachselwald müsse unter allen Umständen verlegt werden. Solange man immer auf diesem Boden steht, erschwert man es einem Anstaltsleiter ausserordentlich, in Trachselwald das zu machen, was möglich ist. Man soll nun einmal die Anstalt an ihrem jetzigen Orte und in ihrem bisherigen Umfang sich ruhig entwickeln lassen und die Verbesserungen vornehmen, die noch zu machen sind. Es ist noch manches zu machen, obschon schon vieles gegangen ist. Aber so schlimm, wie man immer sagt, ist es nicht. Bei gutem Willen lässt sich sehr vieles und schönes einrichten, und die Anstalt wird in Trachselwald ihren Zweck so gut erfüllen, als wenn sie an irgend einen andern Ort des Kantons hingestellt wird. Sobald man aber immer mit der Verlegung der Anstalt droht, so ist klar, dass alle Uebelstände beim alten bleiben und nichts geschieht.

Hauswirth. Die Bemerkung des Herrn Polizeidirektors, dass sowohl die Regierung als auch Herr Direktor Kellerhals froh wären, wenn unsere strafgefangenen Milizen von Witzwil wegkämen, veranlasst mich nun doch, das angekündigte Postulat einzureichen. Wenn Herr Regierungsrat Tschumi sagt, das sei Bundessache, so möchte ich ihm erwidern, Witzwil ist Bernersache, es gehört uns. Wenn wir der Eidgenossenschaft statt Witzwil ein geeignetes Gebäude für den militärischen Strafvollzug zur Verfügung stellen, so wird darüber niemand froher sein als die Armeeleitung selbst. Sie sind wohl alle einverstanden, wenn ich wiederhole, dass unsere Milizen nicht nach Witzwil gehören, in den Kontakt mit gewöhnlichen Verbrechern und internationalem Gesindel, sondern an einen Ort für sich, wie es auch beim Offizier der Fall ist. Der Offizier wird zum Strafvollzug in die Festung Gotthard verbracht und es würde niemand einfallen, ihn in Witzwil unterzubringen. Das gleiche Prinzip wollen wir auch für unsere Soldaten und Unteroffiziere aufrechterhalten. Gottstatt eignet sich für diesen Zweck vorzüglich, auch in landwirtschaftlicher Beziehung, indem ein grosser landwirtschaftlicher Betrieb mit dem Gut verbunden ist. Ferner harrt in jener Gegend noch der grosse Zihlkanal der Urbarisierung. Auch der Aarekanal befindet sich dort, der bereits von den Pontonieren zu Uebungen benützt worden ist. Sowohl die Beschäftigung als auch die militärische Ausbildung wären dort besser durchführbar als in Witzwil, wo offenbar die Organisation sehr zu wünschen übrig lässt.

Ich möchte Ihnen deshalb folgendes Postulat zur Annahme empfehlen: «Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob für den militärischen Strafvollzug an Stelle von Witzwil nicht ein anderer, passenderer Ort der Armeeleitung wenigstens für die Wehrmänner des Kantons Bern zur Verfügung gestellt werden könnte.»

Nyffeler. Ich möchte das Postulat des Herrn Hauswirth lebhaft unterstützen. Dabei muss ich allerdings einen von Herrn Hauswirth begangenen Irrtum berichtigen. Ich war in den letzten vierzehn Tagen wiederholt in Witzwil und hatte Gelegenheit mit einzelnen der 46 militärischen Strafgefangenen zu verkehren. Diese kommen mit den gewöhnlichen Verbrechern und dem internationalen Gesindel nicht in Berührung. Es herrscht in Witzwil eine musterhafte Ordnung und die militärischen Strafgefangenen sind ganz abgesondert. Sechs Unteroffiziere exerzieren mit ihnen und auch bei der übrigen Arbeit sind sie ganz für sich. Dagegen spricht das Ominöse, das dem Namen Witzwil anhaftet, unbedingt dafür, die militärisch Verurteilten anderswo unterzubringen. Wer einmal in Witzwil gewesen ist, hat Mühe, sich beim grossen Publikum von diesem Makel reinzuwaschen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie gestatten mir noch einige Worte auf die letzten Ausführungen.

Was zunächst das Anbringen des Herrn Grossrat Ryser anlangt, so wollen wir mit Wohlwollen die Frage prüfen, ob wir diesen Leuten finanziell entgegenkommen dürfen.

Gegenüber Herrn Schürch muss ich bemerken, dass wir die Zöglinge von Trachselwald nicht zum Torfstechen nach Ins verbracht haben, sondern zu dem Zweck, um die Leute, die vorher die Domäne Ins bebauten, für das Torfstechen frei zu bekommen. Die Zöglinge von Trachselwald werden dort im allgemeinen landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt. Die Dislozierung musste rasch erfolgen und man konnte nicht lange warten, weil die Torfstecherei in die warme Jahreszeit verlegt werden musste, wo sie einzig mit gutem Erfolg vorgenommen werden kann.

Wenn ich die Artikel des «Bund» angeführt habe, so geschah es keineswegs in der Absicht, gegen diese Zeitung zu polemisieren und irgendwelche Empfindlichkeiten zu touchieren, sondern ich schreibe der Presse durchaus das Recht und die Pflicht zu, auf vorhandene Uebelstände aufmerksam zu machen. Allein die Ausführungen im «Bund» wären viel besser vor einigen Jahren erschienen, wo die Verhältnisse in der Tat viel schlimmer waren, als sie heute sind. Ich konstatiere noch einmal, dass sowohl die Auf-

sichtskommission als die Polizeidirektion und der Regierungsrat sich übereinstimmend angelegen sein liessen, die Verhältnisse in Trachselwald zu verbessern. Weder Arbeit noch Mühe wurden gescheut, und die Anstalt macht heute einen ungleich bessern Eindruck als noch vor einigen Jahren. Auch Herr Grossrat Schürch kann nach Trachselwald gehen und sich davon überzeugen, dass es so ist. Ich habe nicht behauptet, die Zustände in Trachselwald seien ideal, sondern ich habe ausdrücklich zugegeben, dass die Schlafsaalverhältnisse besser sein sollten, allein der Umbau dieser Säle würde jedenfalls auf grosse Schwierigkeiten stossen und wir müssen sehen, ob nicht doch die Verlegung auf den Tessenberg notwendig sei. Also in diesem Sinn bin ich auf die Artikel des «Bund» eingetreten.

Wenn Herr Grossrat Schürch im weitern meint, ich hätte mit der Bezeichnung des Herrn Gasser als intellektuellen Urhebers dieser Artikel neben das Ziel geschossen, so will ich nur sagen, dass genau die gleiche Arbeit zwei Monate vorher von Herrn Gasser in Witzwil aus Heften abgelesen wurde und ich nachher erklärte, die Ausführungen stimmten mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr überein. Diese Arbeit lautete im Eingang wörtlich gleich wie die Artikel des «Bund» und deshalb bemerkte ich mit Recht, dass sie von Herrn Gasser ausgehen.

Ich erkläre noch einmal, dass der Anstalt Trachselwald von der Regierung auch inskünftig die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden wird. Wir wollen nun der weitern Entwicklung den Lauf lassen.

Wenn Herr Grossrat Dürrenmatt behauptet, das Wesen einer derartigen Anstalt bestehe nicht darin, dass man mit diesen Leuten hauptsächlich landwirtschaftlich produziere, sondern im Vordergrund stehe der Erziehungszweck, so gebe ich das ohne weiteres zu. Aber gerade durch Arbeit erziehen wir diese Leute. Während ich Polizeidirektor bin, habe ich kein Mittel zur Erziehung entgleister Leute so hoch einschätzen lernen als gerade die landwirtschaftliche Arbeit. In Witzwil, wo der Direktor nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die individuelle psychologische Behandlung der Sträflinge in ausgezeichneter Weise versteht, haben wir gerade mit dem Mittel der landwirtschaftlichen Arbeit ausserordentlich gute Erfolge erzielt. Das gleiche gilt auch für Hindelbank und andere Anstalten. In der frischen guten Luft der landwirtschaftlichen Arbeit bringt man die Leute wieder auf den richtigen Weg. Wir vergessen das erzieherische Moment in Trachselwald nicht. Das geht daraus hervor, dass man 1916 dort eine Lehrstelle errichtete, die vorher nicht bestand, um eben diese Seite etwas zu verstärken. Aber man darf nicht vergessen, dass das beste Mittel für die Erziehung junger Leute gerade die Arbeit ist. Als Mittel zu diesem höhern Zweck muss auch die landwirtschaftliche Arbeit aufgefasst werden und nicht etwa nur vom materiellen Standpunkt aus.

Gegen die Annahme des Postulates des Herrn Dr. Hauswirth habe ich nichts einzuwenden. Wir fassen es so auf, dass wir dem schweizerischen Militärdepartement erklären, es bestehe im Grossen Rat und in der Regierung die Ansicht, der militärische Strafvollzug möchte von Witzwil losgelöst und an einem andern Ort untergebracht werden, wo der Zweck der Strafe in einem höhern Masse zu erreichen wäre.

Thomet. Ich hatte dieses Jahr zweimal Gelegenheit, in Witzwil einen Besuch zu machen, das letztemal vor wenigen Tagen. Da hat es mich schmerzlich berührt, unsere Soldaten dort arbeiten zu sehen. Zwar kann ich in Uebereinstimmung mit Herrn Nyffeler bezeugen, dass das Verhältnis zwischen der Anstaltsverwaltung und dem Militär ein durchaus freundliches ist, wie ich aus eigener Wahrnehmung konstatiert habe. Trotzdem stimme ich dem Postulat des Herrn Hauswirth zu, nur möchte ich beantragen, in demselben die Worte «wenigstens für Wehrmänner des Kantons Bern» zu streichen. Denn wenn für diese der Aufenthalt in Witzwil unangenehm ist, so ist er es auch für die andern.

M. **Stauffer** (Corgémont), rapporteur de la commission d'économie publique. J'ai déjà eu l'occasion à différentes reprises de dire au Grand Conseil que le choix des emplacements dans le Jura n'a pas toujours été très heureux; c'est le contraire que nous pouvons constater aujourd'hui, et je tiens à relever un mot de M. Durrenmatt, qui prétend que ce n'est pas du tout nécessaire de transférer l'établissement de Trachselwald à la Montagne de Diesse ... pour améliorer cette montagne. Mais elle ne tient pas du tout à être améliorée, elle est habitée par une très forte race dont vous voyez un spécimen au Grand Conseil (rires). Ce qu'il ne faut pas oublier, c'est que dans le domaine de l'éducation des jeunes détenus le relèvement physique est l'un des buts à atteindre. Or, la Montagne de Diesse, par son altitude, se prête admirablement à ce but; elle est devenue une station climatérique et le séjour qu'y feront les jeunes détenus de la maison de travail ne pourra que leur profiter aussi bien au point de vue physique que moral.

Präsident. Kann sich Herr Dr. Hauswirth mit der Anregung des Herrn Thomet einverstanden erklären?

Hauswirth. Jawohl.

Präsident. Das Postulat des Herrn Dr. Hauswirth mit der von Herrn Thomet beantragten Aenderung ist unwidersprochen, also angenommen. Damit ist der Bericht der Polizeidirektion beendigt und genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die mündliche Berichterstattung über den vorliegenden Abschnitt kann ebenso kurz sein wie die schriftliche, indem bekanntlich unsere kantonale Militärdirektion seit Jahren nur noch der Funktionär des Bundes ist und in seinem Auftrag alles das besorgt, was mit der Bewaffnung und Ausrüstung unserer Mannschaft in Verbindung steht. Immerhin hat sich selbstverständlich im Lauf der Kriegsjahre manches als revisionsbedürftig herausgestellt, und so wurde denn auch in sachgemässer Weise von der Militärdirektion alles angeordnet, was im Interesse eines schlanken und zweckentsprechenden Betriebes nötig war. Die betreffenden Einrichtungen haben

sich bestens bewährt. Damit ist nicht gesagt, dass nun der Gipfel der Vollkommenheit erreicht sei, sondern man wird fortfahren, jeweilen die aus den Verhältnissen sich aufdrängenden Neuerungen und Verbesserungen vorzunehmen.

Wir haben in unserm Bericht auf die grossen Anforderungen hingewiesen, welche die Notunterstützung an Bund, Kanton und Gemeinden stellt. Sie finden die bezüglichen Zahlen auf Seite 222/23 des Verwaltungsberichtes angeführt und sehen, dass sie eine ganz bedenkliche Höhe erreichen. Der Herr Polizeidirektor hat uns soeben in Aussicht gestellt, dass nach seinem Dafürhalten der Krieg wohl nicht mehr sehr lange dauern werde. Ob das wirklich zutreffen wird, wissen wir heute nicht, ein grosses Glück wäre es jedenfalls. Aber wir haben allen Grund, darauf hinzuwirken, dass von seiten der Behörden alles getan wird, was notwendig ist, um den immer schwieriger werdenden Verhältnissen zu begegnen. Unter diesen Umständen entspricht es wohl auch den Verhältnissen, wenn wir die Reden hier im Rat und anderwärts auf eine möglichste Kürze beschränken, und darum schliesse ich meine Berichterstattung mit diesen wenigen Ausführungen.

Zingg. In den kantonalen Militäranstalten werden heute noch Löhne bezahlt, die den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angepasst sind, und es wäre wünschenswert, dass sie angemessen erhöht würden. Viele Arbeiter dieser Werkstätten werden mit jährlich 1560, 1620 und 1700 Fr. abgelöhnt. Die definitiv angestellten Wäscherinnen erhalten einen Lohn von 1260 Fr., womit die betreffenden Frauen, die meistens eine Familie durchbringen müssen, nicht auskommen können. Die ausgerichteten Teurungszulagen sind nur ein Notbehelf und schaffen den notwendigen Ausgleich gegenüber der wirklich vorhandenen Teurung nicht. 400—500 Fr. Teurungszulage bei einem Gehalt von 2000 Fr. genügen nicht, wenn man bedenkt, dass die Kosten der Lebenshaltung nicht bloss um 25, sondern um 80—100 % gestiegen sind. Es wäre angezeigt, dass wir nach dem Beispiel der Stadt Zürich die Löhne entsprechend erhöhen würden. Die Arbeiterschaft der Gemeinde Bern hat wie auch in Zürich die Forderung aufgestellt, dass der Lohn im Durchschnitt um 2 Fr. pro Arbeitstag erhöht werden sollte. Das würde natürlich nicht der gegenwärtigen Teurung entsprechen, sondern den vermehrten Ausgaben, die voraussichtlich auch nach Beendigung des Krieges bleiben werden, indem die Preise ja nicht mehr auf die frühere Höhe zurückgehen werden. Ich möchte den Herrn Militärdirektor ersuchen, die Frage der Lohnerhöhung zu studieren, damit den Arbeitern die Existenz ermöglicht wird.

Scheurer, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind natürlich in der Festsetzung der Löhne unserer Arbeiter nicht frei, sondern müssen sie, weil es sich um einen gewerblichen Betrieb handelt, den allgemein und namentlich den im benachbarten Gebiet der Eidgenossenschaft geltenden Besoldungen anpassen. Ich weiss wohl, dass beständig behauptet wird, wir stünden in dieser Beziehung nicht auf der Höhe der Zeit und der Eidgenossenschaft. Ich habe aber schon wiederholt feststellen können, dass diese Behauptung eine nähere Prüfung nicht aushält. Ich habe bereits einmal hier mitgeteilt, dass die im Zeughaus vor sich gegangenen Aenderungen uns nötigten, ungefähr 30—40 Arbeiter in den Dienst des Bundes übertreten zu lassen. Da hätte man nun glauben sollen, dass es einen allgemeinen Zudrang zu diesen Versetzungen geben würde. Allein das Gegenteil ist eingetreten, wir mussten die Leute förmlich zwingen, zum Bund überzugehen, und als wir sie darauf aufmerksam machten, dass sie wiederholt behauptet hätten, von uns schlechter behandelt zu werden, erklärten sie offen, alles in allem genommen seien die Löhne des Kantons besser als diejenigen des Bundes. Wir hatten vor kurzem einen ähnlichen Fall. Ein Berufsgenosse des Herrn Zingg hat sich in der Angelegenheit an uns gewandt und als wir ihn fragten, ob er die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft und im Kanton kenne, musste auch er zugeben, dass unsere Anstellungsverhältnisse den Vergleich mit denjenigen des eidgenössischen Zeughauses aushalten, ja dass im grossen und ganzen im Gegenteil ein kleiner Unterschied zugunsten des Kantons bestehe.

Nun muss man unsere Militäranstalten auch kennen. Dass die Arbeiter sich dort nicht unwohl fühlen, ergibt sich daraus, dass nach den vor einem oder zwei Jahren gemachten Feststellungen unsere Arbeiter ein Durchschnittsalter von 48—50 Jahren haben. Mit andern Worten, wer einmal da ist, der bleibt. Das ist kein schlechtes Zeichen, und es freut mich, feststellen zu können, dass wir im grossen und ganzen mit unsern Arbeitern gut auskommen. Nun kann man nicht bloss sagen, die Leute haben so und soviel Lohn und dabei vielleicht gerade die untersten Kategorien herausnehmen, die einen etwas herabgesetzten Lohn beziehen, sondern man muss auch die Teurungszulagen mit in Anrechnung bringen. Soweit es sich um definitiv angestellte Arbeiter handelt, hat hier Mann für Mann eine Teurungszulage von 400 Fr. erhalten und dazu noch die Kinderzulage. Wir haben in dieser Richtung die Sache auch anders geordnet als der Bund, der seinen Arbeitern sog. Konjunkturzulagen gibt, während wir wie bei den andern Angestellten feste Zulagen ausrichten, wobei sie im allgemeinen besser fahren. Wir tun das, um den Leuten entgegenzukommen, und werden es auch in Zukunft tun. Aber dass man erkläre, dass das auf der ganzen Linie abgeändert werden müsse, damit bin ich nicht einverstanden.

Zingg. Ich habe zusammengestellt, dass provisorisch angestellte Schneider in den kantonalen Anstalten arbeiten, die Löhne von 1560—1740 Fr. beziehen, während die im eidgenössischen Betrieb angestellten alle mit 1815 Fr. belöhnt werden, so dass doch ein ziemlicher Unterschied besteht. Bekanntlich haben die eidgenössischen Arbeiter verlangt, dass das Lohnminimum auf 1800 Fr. erhöht werde, und dem ist nun jedenfalls entsprochen worden. Dabei handelt es sich bei diesen provisorisch angestellten Arbeitern um solche, die zum Teil schon seit 1915 im Dienste des Bundes oder des Kantons stehen.

Scheurer, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich die Akten zur Hand hätte, könnte ich Ihnen nachweisen, dass viele kantonale Arbeiter einen grössern Lohn beziehen als die Ar-

beiter in den eidgenössischen Werkstätten. Ich kann nur wiederholen, dass nach den vorgenommenen Untersuchungen wir im allgemeinen, ich sage nicht Mann für Mann, besser dastehen als der Bund und dass, als es sich darum handelte, etwa 30 Arbeiter dem Bund abzutreten, die Leute sich mit Händen und Füssen dagegen gewehrt haben, aus dem Dienst des Kantons in denjenigen der Eidgenossenschaft überzutreten. Das habe ich selbst erlebt und verweise im übrigen Herrn Zingg auf seinen Berufskollegen, Herrn Zehnder, der letzthin die Sache untersucht hat. Nun kann ich natürlich auch noch manchen Vergleich anstellen und sagen, wir haben Arbeiter, die 500 und 600 Fr. mehr verdienen als die eidgenössischen, aber es kommt immer darauf an, wovon man ausgeht. Aber davon habe ich mich überzeugt, dass unsere Anstellungsverhältnisse den Vergleich mit andern sehr wohl aushalten. Es wurde uns letzthin auch vorgehalten, wir hätten einen Arbeiter mit nur 3 Fr. 50 Taglohn. Wir haben die Sache untersucht, und da hat sich herausgestellt, dass es sich um einen Mann handelt, der ein Bein verloren hat, nicht vollständig arbeitsfähig ist und den man bei uns versorgt hat. Wenn man solche Fälle heraussucht und erklärt, das sei die Regel, so kann man schon die unhaltbarsten Behauptungen aufstellen. Ich bin gerne bereit, mit Herrn Zingg die Verhältnisse zu untersuchen, und auch er wird zur Ueberzeugung kommen müssen, dass im grossen und ganzen ein Unterschied zugunsten des Kantons besteht.

Der Bericht der Militärdirektion wir genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich verweise in erster Linie auf den gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission. Die Finanzverwaltung ist aber für den Kanton Bern von so grosser Bedeutung, dass ich mir gestatte, dem schriftlichen Bericht noch einige mündliche Erörterungen beizufügen.

Das Defizit in der laufenden Verwaltung hat seit Ausbruch des Krieges die Höhe von rund 6,700,000 Fr. erreicht. Von diesem Defizit hat die Finanzdirektion den Anteil des Kantons an der eidgenössischen Kriegssteuer, soweit er im Jahr 1916 eingegangen ist, mit rund 2 Millionen abgeschrieben. Sodann hat sie die in der Rechnung eingestellte sog. Defizitreserve von rund 670,000 Fr. zur Herabminderung des Defizits verwendet, so dass dieses heute noch rund 4 Millionen beträgt.

Das Ausgabenbudget des Kantons erreicht die Höhe von 25 Millionen. In Wirklichkeit sind im Jahre 1916 rund 27 Millionen ausgegeben worden. Diese Ausgaben verteilen sich auf die sog. Wohlfahrtsausgaben im Betrag von rund 17,700,000 Fr., das sind die Ausgaben des Staates für das Armenwesen, das Schulwesen, das Kirchenwesen, die Volkswirtschaft usw. Der Anleihensdienst erfordert eine Summe von 5,350,000 Fr. gegenüber 3,900,000 Fr. im Jahre 1913. Die Wohlfahrtsausgaben des Staates sind seit 1913 um rund 2 Millionen gestiegen, woran hauptsächlich das Unterrichtswesen und das Armenwesen, sowie die Militärverwaltung mit der Notunterstützung beteiligt sind. Die allgemeine staatliche Verwaltung erfordert eine Ausgabe von rund 4,400,000 Fr. Diese Ausgaben sind während des Krieges nicht wesentlich gestiegen.

Im Gesetz von 1872 über die Finanzverwaltung und auch im Gesetz von 1880 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung ist der Grundsatz niedergelegt, dass der Voranschlag auf dem Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben beruhen soll. Es ist deshalb Pflicht des Grossen Rates, dafür zu sorgen, dass dieses Gleichgewicht eingehalten werden kann. Wenn die Defizitwirtschaft so weiterdauern sollte, so hätten wir in einem oder zwei Jahren in der laufenden Verwaltung einen Fehlbetrag von mindestens 10 Millionen. Es ist klar, dass die Aufsichtsbehörden diesem Zustand nicht mit verschränkten Armen zusehen dürfen. Wir wissen nicht, wie lange der Krieg noch dauert. In den Jahren 1914 und 1915 sind wir über die Defizite ohne weiteres hinweggegangen, indem man sich auf den Boden stellte, man wolle in diesen anormalen Zeiten an der Finanzverwaltung keine weitere Kritik üben, sondern die Rückkehr normaler Zeiten abwarten. Allein die seit drei Jahren sich immer anhäufenden Defizite erfordern doch, dass man rechtzeitig zur Sache sieht und die Massnahmen diskutiert, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben des Staates führen können.

Die Einnahmen sind in den drei Kriegsjahren nicht wesentlich angewachsen. Lediglich die Steuern haben 1916 einen Mehrertrag von 1 Million gegenüber 1915 abgeworfen. Doch wir wissen nicht, wie lange die gegenwärtigen günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich in der Industrie, noch andauern. Es kann plötzlich eine Aenderung eintreten, und wenn die Industrie durch eine Krisis lahmgelegt werden sollte, so würde der Ertrag der Staatssteuer ohne weiteres eine Einbusse erleiden.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Ausgaben des Staates für Wohlfahrtszwecke nach dem Krieg wesentlich abnehmen werden. Im Gegenteil wir sind in der Staatswirtschaftskommission mit dem Herrn Finanzdirektor der Ansicht, dass der Staat, wenn er seine Aufgaben richtig erfüllen will, nach dem Krieg noch mehr Ausgaben haben wird, als es gegenwärtig der Fall ist.

Wenn das richtig ist, muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass die Einnahmen des Staates mit den vermehrten Ausgaben Schritt halten. Es ist Pflicht des Grossen Rates, mit der Regierung dafür zu sorgen, dass neue Finanzquellen eröffnet werden. Die Finanzdirektion hat sich seit einiger Zeit intensiv mit diesen Fragen abgegeben. Wir haben mit Genugtuung konstatiert, dass sie die nötigen Vorarbeiten bereits gemacht hat. Die Einnahmen des Staates sollen vermehrt werden durch die Revision des Erbschaftssteuergesetzes, dessen Entwurf Ihnen in den letzten Tagen ausgeteilt worden ist. Man nimmt an, dass, wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte, dem Staat von daher ein ansehnlicher Mehrbetrag zufliessen wird. Niemand wird es bedauern, wenn diese Einnahmequelle, namentlich in der indirekten Linie, dem Staat besser erschlossen wird und wenn namentlich die weitern Verwandten im Erbfall dem Staat einen etwas höhern Beitrag leisten müssen, als es bis jetzt der Fall war. Wir haben wieder-

holt konstatieren können, dass andere Kantone da mit ganz andern Abgaben rechnen. So hat z. B. der Kanton Waadt eine viel höhere Erbschaftssteuer als der Kanton Bern. Es ist mir ein Fall aus der Praxis bekannt, wo eine Schwester Erbin war und bei einer Erbschaft von 50,000 Fr. der Stadt Lausanne und dem Kanton Waadt eine Erbschaftssteuer von 5000 Fr. entrichten musste, während bei uns die Steuer bedeutend weniger betragen würde. Wir sollten es endlich einmal dazu bringen, dass die Erbschaftssteuer dem Staat wesentlich mehr abwirft als bisher.

Ferner soll das Dekret über die Handänderungsgebühren einer Revision unterzogen werden. Diese Revision hat der Grosse Rat in der Hand. Die meisten Kantone beziehen wesentlich höhere Handänderungsabgaben als wir. Wenn ich recht orientiert bin, beträgt die Handänderungsgebühr bei einem Kaufpreis von 50,000 Fr. im Kanton Neuenburg 2000 Fr., im Kanton Bern dagegen bloss 300 Fr. Ich glaube nicht, dass eine Erhöhung der Handänderungsabgabe von 6 $^0/_{00}$ auf 1 $^0/_0$ den Liegenschaftsverkehr wesentlich einschränken würde; für den Staat jedoch würde diese Erhöhung eine Mehreinnahme von einigen hunderttausend Franken ausmachen.

Im weitern soll nach Rückkehr normaler Zeiten die Revision der Grundsteuerschatzungen an die Hand genommen werden. Wir haben gerade gestern in der Staatswirtschaftskommission konstatieren können, dass das Bauterrain in den Städten sehr niedrig eingeschätzt ist, indem uns ein Fall vorlag, wo die Grundsteuerschatzung 8000 Fr. beträgt, während das betreffende Bauland einen Verkehrswert von mindestens 60,000 Fr. hat. Es wird leicht möglich sein, durch eine etwelche Erhöhung der Grundsteuerschatzungen dem Staat vermehrte Einnahmen zu verschaffen, ohne dass der Steuerfuss erhöht zu werden braucht. Der Verkehrswert der Liegenschaften hat in den letzten zehn Jahren, seitdem die letzte Revision stattfand, entschieden zugenommen, so dass eine Revision der Grundsteuerschatzungen durchaus angezeigt ist.

Vor dem Grossen Rat liegt auch das Wertzuwachssteuergesetz. Dasselbe wird allerdings dem Staat nicht so erhebliche Summen einbringen, wie man vielleicht da und dort erwartet.

Endlich soll auch der Salzpreis erhöht werden. Die Vorlage ist spruchreif und soll vom Grossen Rat noch in dieser Session behandelt werden.

Das sind so ziemlich alle Objekte, die noch besser zur Steuer herangezogen werden können. Der Grosse Rat hat eine Ehrenpflicht, die Regierung in allen ihren Massnahmen, die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts führen können, zu unterstützen.

Der Grosse Rat sollte die mit Hilfe des Anteils an der Kriegssteuer und der Defizitreserve der laufenden Rechnung vorgenommenen Abschreibungen am Defizit im Betrag von zusammen 2,760,000 Fr. heute noch ausdrücklich genehmigen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich wiederholt dahin geäussert, dass die Kriegssteuer ausschliesslich zur Deckung des Defizits verwendet werden soll. Die Kriegssteuer wird zum Teil noch in diesem Jahr eingezogen, doch wird der noch fällige Betrag nicht mehr 2 Millionen ausmachen, weil viele Steuerpflichtige den ganzen Betrag schon 1916 entrichtet haben. Die daherige Einnahme wird 1917 nach Abzug der Unkosten vielleicht noch 1 Million ausmachen und soll ebenfalls am Defizit abgeschrieben werden.

Die Ausgaben des Staates werden im laufenden Jahre bereits bedeutend grösser sein als 1916. Das Defizit wird also noch anwachsen. Neu dazu kommen 1—1$^1/_2$ Millionen, vielleicht noch mehr für die Abgabe der nötigsten Lebensmittel zu billigem Preise an die notdürftige Bevölkerung. Ferner machen die Teurungszulagen pro 1917 einen bedeutend höhern Betrag aus als letztes Jahr. Endlich steht die Revision der Besoldungen der Beamten und Angestellten vor der Tür. Wenn diese Besoldungen auch nur einigermassen erhöht und mit den heutigen Lebensverhältnissen in Einklang gebracht werden sollen, so bekommt der Staat von daher eine jährliche Mehrausgabe von 1$^1/_2$—2 Millionen. Hand in Hand mit der Besoldungsrevision muss die Frage geprüft werden, ob nicht gleichzeitig auch eine Alters- und Invalidenversicherung für die Beamten und Angestellten des Kantons einzuführen sei. Die Finanzdirektion hat auch in dieser Hinsicht die nötigen Vorarbeiten bereits an die Hand genommen.

Sie sehen aus diesen wenigen Zahlen, dass das Defizit im Jahre 1917 noch um 2—3 Millionen anwachsen wird. Deshalb ist es dringend nötig, sofort Massnahmen zu treffen, um dieses Defizit zum Verschwinden zu bringen. Diese Massnahmen können in der Hauptsache in nichts anderm bestehen als in der Erschliessung neuer Einnahmequellen für den Staat.

Die Ausgaben können bei grosser Sparsamkeit vielleicht noch etwas verringert werden. Die Finanzdirektion gibt sich alle Mühe, sie auf das Allernotwendigste einzuschränken. Wir konnten auch konstatieren, dass im Betrieb der Staatsanstalten ein ganz anderer Geist herrscht als vor einigen Jahren. Der Staat hat diesen Anstalten bisher immer Subventionen ausrichten müssen, und nun möchte die Finanzdirektion zu erreichen suchen, und es ist ihr zum Teil schon gelungen, dass die Anstalten mit ihrem landwirtschaftlichen Betrieb sich selbst erhalten und die Verbesserungen, die sie durchführen wollen, mit eigenen Mitteln bestreiten können. Diese Bestrebungen sind in jeder Hinsicht zu unterstützen. In Witzwil haben wir die besten Erfahrungen gemacht. Regierung und Finanzdirektion suchen nun bei andern Anstalten ebenfalls Remedur zu schaffen.

Aber die Sparsamkeit in der Finanzverwaltung darf schliesslich nicht soweit gehen, dass darunter die Volkswohlfahrt im allgemeinen leiden würde. Das Volk wäre entschieden auch nicht zufrieden, wenn die allernötigsten Ausgaben gestrichen werden müssten, wenn die Verhältnisse die Regierung dazu zwingen würden, die dem Staat obliegenden Aufgaben nicht zu erfüllen. Der Grosse Rat hat da ein dankbares Arbeitsfeld vor sich, dem Staat zurseite zu stehen und dafür zu sorgen, dass die Einnahmen des Staates sich so gestalten, dass er seine Aufgaben erfüllen kann. Für das alles braucht es Opfersinn. Diesen Opfersinn darf man vom Volk erwarten. Wenn es einmal sieht, dass überall gespart wird, soweit es möglich ist, wenn es weiss, dass die dem Staat jetzt zur Verfügung stehenden Einnahmequellen in erschöpfender Weise zur Deckung der Staatsausgaben herangezogen werden und es sieht, dass das alles zur Beseitigung des Defizites noch nicht hinreicht, wird es ohne Zweifel dafür zu haben sein,

um neue Einnahmequellen, die es nicht schwer belasten, erschliessen zu helfen.

Ein grosser Teil des bernischen Staatsvermögens ist in Instituten und Unternehmungen investiert, die der Staat finanziell unterstützt und zum Teil selbst betreibt. So liegen 55 Millionen in den bernischen Dekretsbahnen. Diese 55 Millionen haben dem Staat bis jetzt nicht einmal $^1/_2$ %, nicht über 200,000 Fr., abgetragen. Ich glaube nicht, dass das Bernervolk, als es sukzessive diese Gelder bewilligt hat, von der Ansicht ausgegangen ist, dass sie gar nichts abtragen sollten. Die Finanzdirektion hat in den letzten zwei Jahren bei den Dekretsbahnen angesetzt und sie ersucht, die Einnahmen des Staates aus diesen 55 Millionen zu erhöhen. Würde man nur 2—3 % bekommen — das ist keine hohe Verzinsung — so wäre der Ertrag schon wesentlich höher als bisher. Der Mehrertrag aus diesen Eisenbahnkapitalien soll zu ganz besondern Zwecken verwendet werden, worüber Ihnen der Herr Finanzdirektor noch Aufschluss erteilen wird. Die Staatswirtschaftskommission unterstützt auch hier die Bestrebungen der Finanzdirektion. Wir wissen, dass wir beim Lötschberg eine Zinsengarantie übernommen haben, die wenigstens während der Kriegszeit für den Staat vermehrte Ausgaben zur Folge hat, und man wird allfällige Mehreinnahmen aus den Eisenbahnkapitalien jedenfalls in erster Linie zur Deckung dieses Zinsendienstes verwenden müssen.

Im fernern beabsichtigt die Regierung, den Eisenbahnamortisationsfonds, der jetzt eine Höhe von 4 Millionen aufweist, weiter zu äufnen. Er wird aus der laufenden Verwaltung gespiesen und bis 1920 auf die Summe von 8—10 Millionen angewachsen sein. Dieser Fonds soll dazu verwendet werden, um Vermögenswerte, die während der Kriegsdauer und vielleicht auch infolge anderer Verhältnisse sich reduzieren, zu ersetzen — ein Bestreben, das ebenfalls in jeder Hinsicht Unterstützung verdient.

Ausser den in den Dekretsbahnen investierten 55 Millionen liegen noch 30 Millionen als Dotationskapital bei der Kantonalbank und 20 Millionen bei der Hypothekarkasse. Diese 20 Millionen werden jedenfalls in absehbarer Zeit auf 30 Millionen erhöht werden, ähnlich wie es bei der Kantonalbank geschehen ist, indem eine Forderung des Staates an die Hypothekarkasse in Dotationskapital umgewandelt werden soll.

Im weitern ist der Staat bei den Bernischen Kraftwerken mit rund 14 Millionen oder unter Hinzurechnung der Papiere, die noch im Besitze der Kantonalbank sind, mit 16 Millionen beteiligt. Ferner ist der Staat an verschiedenen andern Unternehmungen finanziell interessiert, so an der Zuckerfabrik Aarberg mit 500,000 Fr., an den Schweizerischen Rheinsalinen mit 370,000 Fr. und an der Schweizerischen Sodafabrik mit 503,000 Fr. Die so investierten Gelder des Staates erreichen insgesamt den Betrag von 130 Millionen Franken.

Bis jetzt hat der Kanton die Aufsicht bei allen diesen Unternehmungen und Instituten durch seine Staatsvertreter geführt. Bei der Kantonalbank besteht gemäss gesetzlichen Vorschriften ein eigenes Inspektorat. Auch bei der Hypothekarkasse wurde in den letzten Jahren ein besonderes Inspektorat ins Leben gerufen. Dagegen fehlt es bei allen Dekretsbahnen, bei den Bernischen Kraftwerken und den andern Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, an jeder intensiven, seriösen — man darf das sagen — geschäftsmässigen Kontrolle des Staates. Das hat die Staatswirtschaftskommission dazu geführt, dem Grossen Rat in Form eines Postulates zu beantragen, es sei eine besondere Kontrollinstanz zur bessern Durchführung dieser Aufsicht ins Leben zu rufen. Wir versprechen uns viel von dieser Kontrollinstanz. Wir sind überzeugt, wenn der richtige Mann gefunden, ein tüchtiger Kaufmann an diese Stelle gesetzt wird, so wird diese Aufsicht über die Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, dazu führen, dass die Einnahmen des Staates von daher ganz andere Ziffern erreichen werden. Man hat schon gesehen, welch schönen Erfolg die Massnahmen der Finanzdirektion gegenüber den verschiedenen Eisenbahngesellschaften, an denen der Staat mit den 55 Millionen beteiligt ist, gezeitigt haben. Wenn der Finanzdirektion ein gewiegter, tüchtiger Kaufmann zurseite steht, der in diesen Fragen ihre rechte Hand sein soll, so werden ganz sicher die Einnahmen des Staates von diesen Unternehmungen und Instituten her sich steigern. Wir dürfen es nicht mehr länger so gehen lassen, wie es bis jetzt gegangen ist. Der Grosse Rat darf es nicht verantworten, die 130 Millionen in allen diesen Unternehmungen stecken zu lassen, ohne dass eine seriöse, gute kaufmännische Kontrolle ausgeübt wird. Die Staatswirtschaftskommission beantragt deshalb die Einrichtung einer solchen Kontrolle. Es ist klar, dass diese Kontrolle nicht einem Schnüfler übertragen werden darf, sondern jemand, der sich auf eine höhere Warte stellt, der kaufmännisch so gebildet ist, dass er weiss, was in einem solchen Geschäft nötig ist und was zu dessen Förderung beitragen kann. Es wird ja vieles von der Person abhangen, welche an diese Stelle gewählt wird. Es ist nicht Sache des Grossen Rates, darüber weiter zu diskutieren und zu beschliessen; die Wahl des Inspektors muss dann der Regierung überlassen werden.

Sie sehen aus dem gedruckten Bericht, dass die Vorschüsse des Staates auf Rechnung der Zinsengarantie der Berner Alpenbahn den Betrag von 3,630,000 Fr. erreichen. Dieser Betrag stellt noch nicht die ganze Summe dar, die der Kanton für die letzten drei Jahre zahlen muss, da bis jetzt eine Anzahl Coupons noch nicht eingelöst worden sind. Der Herr Finanzdirektor hat der Staatswirtschaftskommission schon letztes Jahr und diesmal wieder über die Verhältnisse der Lötschbergbahn erschöpfend Auskunft gegeben. Wir konnten diesem Bericht entnehmen, dass die Verhältnisse sich gegenüber dem letzten Jahr nicht verschlimmert haben. Es bestehen noch immer die grossen internationalen Verkehrsschwierigkeiten, und um sich ein richtiges Urteil zu bilden, muss die Rückkehr normaler Zeiten abgewartet werden. Der Herr Finanzdirektor wird Ihnen übrigens darüber noch einige Mitteilungen machen.

Das sind die mündlichen Erörterungen, die ich namens der Staatswirtschaftskommission dem gedruckten Bericht beifügen wollte. Die Postulate, welche die Staatswirtschaftskommission stellt, gehen aus dem mündlichen Bericht, den ich Ihnen gegeben habe, hervor. Einmal verlangen wir, dass die Regierung ein besonderes Kontrollorgan schaffe, um die Institute und Unternehmungen, an denen der Staat mit bedeutenden Summen beteiligt ist, einer ständigen

Aufsicht zu unterstellen. Das zweite Postulat geht dahin, es möchte die Regierung dem Grossen Rat möglichst bald Bericht und Antrag einbringen über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenkt, um das Gleichgewicht in den Ausgaben und Einnahmen wieder herzustellen. — Damit habe ich geschlossen.

Koch. Ich möchte mir eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor gestatten in bezug auf die Soldabzüge für Offiziere; die der Staatsverwaltung angehören. Die Frage ist bereits anlässlich der Besprechung der Unterrichtsdirektion in bezug auf die Lehrer angetönt worden. Sie hat aber ihre Bedeutung nicht nur für die Lehrer, sondern für die Staatsbeamten überhaupt. Der Herr Unterrichtsdirektor hat damals bemerkt, dass namentlich diejenigen Staatsbeamten, die einen höhern Offiziersgrad bekleiden und in der Verwaltung noch auf einer untern Besoldungsstufe stehen, sich in einer eigentlichen Notlage befinden, jedenfalls ihren Militärdienst nur unter finanziellen Opfern ausüben können, der gleiche Uebelstand habe sich auch beim Bund geltend gemacht und es werde dort die Frage einer Neuregelung geprüft. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob nicht auch auf kantonalem Boden eine Regelung vorgenommen werden könnte und eventuell in welchem Sinne. Als Grundsatz könnte man aufstellen, die Abzüge seien so zu gestalten, dass der Beamtenoffizier nicht genötigt sei, für den Militärdienst aus seiner eigenen Tasche unverhältnismässig viel draufzulegen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte in erster Linie die Anfrage des Herrn Grossrat Koch beantworten. Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion schon vor längerer Zeit beauftragt, die Frage der Soldabzüge zu studieren und Vorschläge im Sinne der Herabsetzung zu machen. Wir haben uns von der Finanzdirektion aus mit dem Bund in Verbindung gesetzt, um zu erfahren, was er zu tun beabsichtigt. Wir erhielten die Antwort, die Frage sei im Studium, aber es könne uns noch keine Mitteilung gemacht werden. Wir beabsichtigen nun, zu warten, bis der Bund seinen Entscheid getroffen hat. Aber der Regierungsrat ist absolut geneigt, die Ordnung der Dinge den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. Er hat es übrigens in einzelnen Fällen jetzt schon getan. Es hat sich in der Tat gezeigt, dass wenn ein Offizier einen höhern Grad bekleidet, als es seiner Stellung in der Verwaltung angepasst wäre, wenn z. B. ein Angestellter in einer untern Besoldungsklasse zum Hauptmann oder höher aufrückt, der Soldabzug in keinem Verhältnis mehr stand zu der Besoldung. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrat von Fall zu Fall Ausnahmen bewilligt. Wir müssen, so wie die Verhältnisse sind, auf den Bund Rücksicht nehmen. Wir sind mit unsern Abzügen lange nicht soweit gegangen wie der Bund. In erster Linie machen wir bei den Soldaten und Unteroffizieren einen Abzug nur, wenn sie ledig sind, während beim Bund die höhern Unteroffiziere sich den Abzug gefallen lassen müssen, auch wenn sie verheiratet sind. Beim Abzug für den Offizier gehen wir bis auf 60 %, während der Bund eine Zeitlang bis auf 90 % gegangen ist. Wie gesagt, der Regierungsrat ist grundsätzlich der Ansicht, dass eine Aenderung eintreten soll und — wenigstens war das seine Auffassung vor mehreren Monaten, als die Sache behandelt wurde — dass der Beschluss rückwirkend zu erklären sei. Aber wir möchten abwarten und sehen, was im Bund geht.

Nachdem der Regierungsrat der Finanzdirektion diesen Auftrag erteilt hatte, kam auch noch eine Anfrage aus den Beamtenkreisen, welche die vollständige Aufhebung der Soldabzüge verlangten. Ob das möglich ist, möchte ich nicht mit derselben Bestimmtheit beantworten wie die andere Frage, ob wir bereit seien, eine gewisse Herabsetzung dieser Abzüge vorzunehmen. Es muss doch gesagt werden, dass es Verhältnisse gibt, die eine Aufrechterhaltung der Soldabzüge in gewissem Umfang rechtfertigen. Es gibt Leute, die sich berufen fühlen, den Marschallstab zu erwerben; diesen ist der Dienst lieber als die Arbeit auf dem Bureau. Ich anerkenne dieses Bestreben vollständig, aber es sollte sich doch in gewissen Grenzen bewegen. Eine bestimmte Abgrenzung dürfte daher nicht uneben sein. Immerhin wird der Regierungsrat vielleicht schon bis zur nächsten Session in dem angedeuteten Sinne entschieden haben.

Was die beiden Postulate der Staatswirtschaftskommission betrifft, so kann ich erklären, dass der Regierungsrat sie annimmt. Der Bericht der Finanzdirektion an die Regierung über die gegenwärtige finanzielle Situation und die Mittel, die angewendet werden sollen, um aus der finanziellen Notlage herauszukommen, liegt seit längerer Zeit vor dem Regierungsrat und kann dem Grossen Rat mit den Aenderungen, welche der Regierungsrat beschliessen wird, voraussichtlich bis zur Novembersession unterbreitet werden. Der Bericht enthält eine ausführliche Darstellung der ganzen Sachlage und ganz bestimmte Vorschläge.

Was das zweite Postulat anbelangt betreffend intensivere Aufsicht über die Aktiengesellschaften, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, so ist die Arbeit bereits im Gange. Es ist dem Regierungsrat sehr erwünscht, dass die Staatswirtschaftskommission diese Bestrebungen unterstützt. Die Frage ist so wichtig, dass ich mir doch erlauben möchte, sie mit einigen wenigen Worten vorläufig zu berühren. Ich habe schon letztes Jahr Gelegenheit genommen, über die Sache zu sprechen.

Wir sind gegenwärtig bei etwas mehr als 30 Aktiengesellschaften beteiligt, meistens Bahnen, aber auch andern Gesellschaften, und haben dort ein Kapital von 72 Millionen, also eine ganz gewaltige Summe, investiert. Dieses Kapital ist entscheidend für das Schicksal der Staatsfinanzen. Wir haben den Zusammenhang mit diesem Kapital und den Interessen, die es vertritt, bisher in der Weise aufrecht erhalten, dass der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde durch seine Direktionen dafür sorgte, dass die Sache in Ordnung ging, dann aber auch dadurch, dass man sich in jeder Gesellschaft in der Regel durch Staatsvertreter im Verwaltungsrat, an einzelnen Orten auch in der Direktion, ferner auch durch Rechnungsrevisoren und dergleichen vertreten liess. Wir mussten aber doch schon lange die Erfahrung machen, dass diese Art des Zusammenhanges und des Einflusses eine etwas weite und farblose ist. Wer in einer Verwaltung steckt, weiss, dass jedenfalls die Aktionäre in der Regel davon nicht viel vernehmen, dass die gewöhnlichen Mitglieder des Verwaltungsrates schon

etwas mehr vernehmen, aber dass doch der Zusammenhang und die Kontrolle einzig durch das Organ des Verwaltungsrates eine etwas schwache ist. Wir haben mehr als einmal die Erfahrung gemacht, dass wir von irgend einer Schwierigkeit erst Kenntnis bekamen, wenn sie schon vorhanden war und nur mit grossen Opfern oder gar nicht beseitigt werden konnte. Es ist also schon hier eine Notwendigkeit, die Sache etwas anders zu ordnen.

Ebenso liegt eine gewisse Notwendigkeit vor, wenn man die Stellung der Verwaltungen selbst ansieht. Solange der Staat Geld geben muss, bei der Gründung oder auch nach derselben, findet man den Regierungsrat und Grossen Rat sehr leicht und wir haben hier im Rat schon die beweglichsten Töne anschlagen hören, wenn es galt, den Staat zum Einschreiten zu veranlassen. Aber wenn das Geld einmal da ist und die Sache geht, ohne dass man den Staat Tag für Tag nötig hat, dann tönt es schon etwas anders. Jede Gesellschaft verfolgt ihre eigenen Absichten, Zwecke und Ziele, und im allgemeinen haben es die Herren von der Verwaltung nicht gern, wenn man den Zirkel stört und verlangt, dass dieses und jenes anders kommen sollte. Der Empfang, den wir mit solchen Anregungen finden, ist nicht immer so gut wie der, wenn es sich darum handelt, das Geld des Staates abzuliefern. Ich will Ihnen an einem einzigen Beispiel zeigen, wie es geht. Eine unserer Gesellschaften hat einen Staatsvorschuss von vielleicht 100,000 Fr. bezogen. Zu gleicher Zeit besitzt sie bei der Kantonalbank ein Bardepot von 150 oder 200,000 Fr. Unsern Barvorschuss verzinst sie mit $3^1/_2$ oder 4 % und das Depot bei der Kantonalbank wird ihr vergünstigungsweise mit $4^1/_2$ % verzinst. Mit andern Worten, die Gesellschaft profitiert auf dem Rücken des Staates neben den übrigen sehr grossen Summen noch dieses $^1/_2$ %. Die Kantonalbank will nun für das jederzeit verfügbare Depot nicht mehr $4^1/_2$ % zahlen und hat den Zinsfuss herabgesetzt. Darauf erhält sie von der betreffenden Verwaltung einen sehr geharnischten Brief, was das für eine Verkennung ihres gemeinnützigen und humanitären Werkes sei, dass man sie so behandle und welche Unkenntnis der Kantonalbank es verrate, dass sie nicht wisse, dass man die Bahn, die vielleicht 12 km lang ist, mit allen Mitteln unterstützen müsse. Ich bin durch den Ton des Briefes auf die Sache aufmerksam gemacht worden, habe den Staatsvertreter kommen lassen und ihm gesagt, er möchte die Frage untersuchen und uns Bericht erstatten, ob man das nicht ändern könne. Der Staatsvertreter erklärte mir, da sei nichts zu machen, sondern das sei ausserordentlich gut und recht. Ich glaubte es nicht und schrieb der Gesellschaft, sie solle den Staatsvorschuss sofort zurückzahlen. Der Fall kam im Verwaltungsrat zur Sprache, darauf sind die Herren mit dem nächsten Zug nach Bern gereist und sagten, man solle doch das nicht verlangen, die Sache sei eigentlich ganz klar, und sie wussten so beweglich zu reden, dass ich mein mildes Herz nicht verschliessen konnte und noch ein Jahr zu warten versprach.

Ich will damit nur zeigen, welches auf der einen Seite die Haltung der Verwaltung gegenüber dem Staat und seinen finanziellen Interessen ist und welche Unterstützung auf der andern Seite der Staat durch seine Vertreter findet. Das, was dort passiert ist, wiederholt sich, wenn nicht in der gleichen Form, doch vom gleichen Geist getragen, vielleicht alle Tage. Das beste Beispiel haben wir vor einigen Wochen erfahren, wo auf gelindes Zureden des Regierungsrates hin die Verwaltung der Gürbetalbahn die Ausrichtung einer Dividende von 3 % beschlossen hat, die ganz gut ohne Verletzung der berechtigten Interessen erfolgen kann. Da bekam die Gesellschaft vom gemeinnützigen Verein von Belp einen Protest, was das für ein Unsinn- und Verbrechen sei, eine Dividende auszuzahlen, es sei noch dieses und jenes zu machen, vor dem Bahnhof in Belp ein neuer Schattenplatz zu erstellen usw., und bevor das alles verwirklicht sei, dürfe keine Dividende ausgerichtet werden. Das ist auch eine Auffassung, aber ich nehme an, die Gemeinden des Gürbetals seien der Meinung, dass wir auf dem richtigen Wege waren, als wir nach 15 oder 20 Jahren eine bescheidene Verzinsung des Aktienkapitals verlangten.

Nun muss naturgemäss der Staat dafür sorgen, dass bei allen diesen Gesellschaften diejenige Art der Geschäftsführung und der Lösung der Aufgaben innegehalten wird, um deretwillen die Gesellschaft vom Staat und in der Regel auch von den Gemeinden finanziert worden ist. Auf der einen Seite ist die Sache gewissermassen negativ von grosser Tragweite, denn wenn es nicht gut kommt, ist der zunächst Betroffene der Staat. Auf der andern Seite ist die Sache auch in positiver Richtung von grosser Tragweite. Bei den in Frage stehenden 70 Millionen macht 1 Prozent mehr oder weniger 700,000 Fr. aus, und wir müssen mit aller Entschiedenheit daraufhin arbeiten, dass dieses grosse Vermögen auch einen angemessenen Ertrag abwirft. Damit tun wir keinem Menschen weh, während, wenn mehr Steuern aufgebracht werden müssen, jeder von uns davon betroffen wird. Es ist auch ein Irrtum zu glauben, dass eine Gesellschaft, je weniger Dividenden sie auszahlt, desto kräftiger dasteht; vielleicht eher das Gegenteil ist richtig. Jedenfalls ist es ganz gut möglich, die allgemeinen Gesellschaftszwecke vollständig zu verfolgen und gleichzeitig das Aktienkapital zu verzinsen. Wir verlangen nicht viel, sondern sind herzlich zufrieden, wenn die Verwaltungen auf 4 % gehen.

Es ist klar, dass namentlich unsere Eisenbahnaktien in ganz bestimmtem Zusammenhang mit dem Lötschberg stehen. Man hat seinerzeit die Lötschbergsubvention namentlich auch damit motiviert, die Erstellung eines grossen Verkehrskanals und einer internationalen Linie werde auch auf die Betriebsergebnisse der Zufahrtslinien rückwirken. Wir sehen das trotz der schweren Zeit auch gegenwärtig bei den Ergebnissen der Burgdorf-Thun-Bahn, der Gürbetalbahn und in bescheidenem Umfang auch bei der Bern-Neuenburg-Bahn. Da liegt der Gedanke nahe, dass die vermehrten Einnahmen aus diesem Aktienbesitz des Staates einen Gegenposten bilden sollen für die Zinsengarantie, die uns vom Lötschberg her noch auf lange Zeit belasten wird. Der Regierungsrat wird beim nächsten Anlass, d. h. bei der Genehmigung der nächsten Staatsrechnung, einen solchen Vorschlag machen. Wir können darauf hinweisen, dass gegenüber dem letzten Jahr schon dieses Jahr eine nicht sehr grosse, aber immerhin in Betracht fallende Erhöhung der Dividenden zu verzeichnen sein wird. Die Gürbetalbahn zahlt zum erstenmal

3 %. Die Burgdorf-Thun-Bahn hat, auch unter Zureden des Regierungsrates — wir haben in aller Freundschaft gesprochen und wenigstens die Mehrheit des Verwaltungsrates überzeugen können; ich füge bei, es war der Stichentscheid des Präsidenten für eine meiner Meinung nach selbstverständliche Sache nötig — die Dividende auf 4 % festgesetzt. Die Bern-Neuenburg-Bahn konnte das letzte Jahr zum erstenmal die Vorschussmillion verzinsen. Wir sind nun der Meinung, dass diese Einnahmen nicht für die allgemeine Verwaltung Verwendung finden sollen, sondern als Gegenposten für die grossen Ausgaben zufolge der Zinsengarantie beim Lötschberg.

Wie dieser Einfluss und diese Kontrolle besser als bisher ausgeübt werden können, darüber ist sich der Regierungsrat noch nicht ganz klar. Meine persönliche Meinung war anfänglich, dass dies durch das Mittel der Kantonalbank und ihres Inspektorates geschehen könne, weil die Kantonalbank bei den meisten dieser Unternehmungen ebenfalls beteiligt ist. Es hat sich aber gezeigt, dass die Kantonalbank sich aus persönlichen und andern Gründen, die mit der Sache nichts zu tun haben, dazu nicht entschliessen kann. Es liegt nun der Gedanke nahe, der Finanzdirektion oder der Eisenbahndirektion ein eigenes Inspektorat beizugeben, das auf der einen Seite die Geschäftsgebarung und die Ergebnisse dieser Unternehmungen genau prüfen würde, auf der andern Seite aber auch von den Staatsvertretern sich die nötigen Informationen geben liesse, zugleich aber, was nach meiner Meinung noch viel wichtiger ist, den Staatsvertretern zur Verfügung stände, um ihnen über alle Einzelheiten ihrer Verwaltung Auskunft zu geben, da sie darüber in der Regel doch nur sehr allgemein orientiert sind. Wir haben damit bereits in der Weise begonnen, dass die Finanzdirektion vom Regierungsrat beauftragt wurde, eine Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der Eisenbahnen in den letzten 10, 15 Jahren machen zu lassen. Durch Vergleichung hat sich schon mancher Punkt herausgestellt, dass man sich fragen musste, warum das am einen Ort so gemacht wurde, am andern anders, warum hier für die gleiche Sache drei- und viermal mehr ausgegeben wurde als dort, warum die Ausgabe hier aus den ordentlichen Einnahmen gedeckt wurde, dort dagegen nicht, usw. usw.

Es ist in erster Linie nur eine Frage der Person oder der Personen, die man finden wird, und man muss uns eine gewisse Zeit geben, um uns selbst ein Urteil bilden zu können. Ich möchte im Namen des Regierungsrates den Grossen Rat ersuchen, uns in unserm Bestreben nach Kräften zu unterstützen. In den Verwaltungen dieser Gesellschaften sitzen natürlich die brävsten und intelligentesten Mitglieder des bernischen Staatsverbandes, und wenn sie erklären, es geht nicht, so hat ein einzelnes Mitglied der Regierung oder der Regierungsrat selbst oft Mühe, mit seinem Standpunkt durchzudringen, dass es eben doch gehen muss. Da haben wir die Rückenstärkung durch den Grossen Rat ausserordentlich nötig und sind ihm dafür sehr dankbar. Namentlich auch deshalb, weil wir glauben, dass sowohl in bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaften im allgemeinen als auch in bezug auf die finanziellen Resultate ein sehr fühlbarer und durchaus wohltätiger Einfluss ausgeübt werden kann. Wir haben nicht im Sinn, die Gesellschaften zu bevormunden, wie mir auch schon vorgehalten wurde. Nein, sie sollen ihre Tätigkeit ausüben, sogut sie es verstehen; aber auf der andern Seite dürfen sie es auch niemand übelnehmen, wenn man sucht, den Einfluss, den man ausüben muss, auch wirklich auszuüben. Ich habe vor zwei Jahren in einem Handel, der jahrelang gedauert hat, einer Gesellschaftsabordnung, der Direktion, erklärt: Ja, meine Herren, das ist selbstverständlich, was wir da verlangen, ist nicht zuviel; wir, Regierungsrat und auch die Gemeinden, haben mit euch nicht zu verhandeln, sondern wenn es nicht anders wird, kommen wir an eine Aktionärversammlung und wollen euch dann zeigen wer Meister ist, die Aktionäre oder der Verwaltungsrat. Die Herren waren ausserordentlich erstaunt darüber, dass man so etwas nur denken könne, aber schliesslich mussten sie sich doch fügen und wir sind einig geworden. In dieser Richtung werden wir mit einem Widerstand rechnen müssen und haben ihn schon gefunden, aber ich hoffe, der Rückhalt, den wir beim Grossen Rat finden, werde uns auch darüber hinweghelfen.

Ich möchte bei diesem Anlass einen kurzen Ueberblick geben über das, was das verflossene Jahr gebracht hat. Die Ergebnisse der Staatsrechnung im Vergleich zu den gewöhnlichen Jahren sind so unbefriedigend als möglich. Wir hatten neuerdings einen Ausgabenüberschuss von fast 2 Millionen Franken. Wir konnten ihn durch den Ertrag der Kriegssteuer decken, und weil wir eine alte Reserve, die in frühern glücklicheren Jahren vorsichtigerweise auf die Seite gelegt worden ist, verwenden konnten, war auch die Deckung des Vermögensrückganges möglich. Dagegen besteht die Tatsache, dass wir ein Defizit von 2 Millionen haben, dessen wir bei aller Sparsamkeit nicht Meister werden konnten. Das kommt davon her, dass auf der einen Seite die sichersten Einnahmequellen durch die aussergewöhnlichen Verhältnisse in Mitleidenschaft gezogen worden sind und auf der andern Seite Ausgaben ausserordentlicher Art gemacht werden mussten, von denen ich keine als unnötig bezeichnen will. Die Situation, in der wir uns befinden, nötigt uns aber, allen Ernstes an die Frage heranzutreten, was geschehen muss, um aus dieser Notlage herauszukommen. Der Bericht, von dem Herr Grossrat Rufer gesprochen hat, wird darüber die nötigen Angaben machen.

Für das laufende Jahr sind leider die Verhältnisse nicht besser, denn zu den ausserordentlichen Ausgaben des letzten Jahres sind die sehr stark vermehrten Teurungszulagen gekommen. Wir können uns jetzt auf der Finanzdirektion ein Bild machen. Letztes Jahr wurden für Teurungszulagen 300,000 Fr. ausgerichtet, dieses Jahr 1,100,000 Fr. nach dem, was der Grosse Rat bereits beschlossen hat; weitere Begehren um Erhöhung dieser Zulagen für 1917 liegen noch vor. Dazu kommen die Kosten für die Abgabe billiger Lebensmittel. Wie hoch sich diese belaufen werden, wissen wir zur Stunde nicht, da der Verkehr mit all den Gemeinden naturgemäss langsam vor sich geht; aber soviel ist sicher, dass von daher der Staat neuerdings schwer belastet wird. Und es steht uns dann aus der Kriegssteuer nicht mehr der Betrag von 2 Millionen zur Verfügung, sondern höchstens noch 1 Million, weil der grössere Teil bereits letztes Jahr abgeführt worden ist. Dazu kommt allerdings unser Anteil an der Kriegsgewinnsteuer, der

aber nicht sehr hoch sein wird und gegenüber der gewaltigen Mehrbelastung nicht stark ins Gewicht fällt. Wir haben daher allen Anlass, unsere Situation mit Ernst und Besorgnis anzusehen und müssen mit allen Mitteln dafür sorgen, daraus herauszukommen.

Anschliessend daran möchte ich noch mit einigen Worten auf denjenigen Teil unseres Vermögens zu sprechen kommen, von dem heute schon viel die Rede war, nämlich auf unsere Eisenbahnen.

Wir dürfen feststellen, dass nach gewissen Richtungen eine Erleichterung eingetreten ist. Ich habe bereits erwähnt, dass mehrere Gesellschaften entweder zum erstenmal oder in erhöhtem Masse Dividenden zahlen konnten. Andere haben sich so entwickelt, dass man ihnen nicht zuviel zumutet, wenn man von ihnen erwartet, dass sie es im laufenden Jahr tun sollen. Gesellschaften, mit denen man bisher sehr stark zu tun hatte — ich erwähne namentlich Pruntrut-Bonfol und Glovelier-Saignelégier — haben uns letztes Jahr nicht mehr in Anspruch genommen; man kann daraus schliessen, dass sie sich mit eigenen Mitteln durch die schweren Zeiten hindurchbringen werden. Das gleiche ist der Fall mit der Weltbahn Biel-Meinisberg, die in der letzten Zeit den Weg nach Bern auch weniger häufig machen musste, als es eine Zeitlang der Fall war.

Auf der andern Seite müssen wir leider feststellen, dass sich die Situation dem Hauptunternehmen, dem Lötschberg gegenüber nicht gebessert hat. Sie hat sich im Gegenteil in folgender Weise verschlechtert. Das Jahr 1915 wies in den ersten Monaten noch einen sehr starken internationalen Verkehr auf. Mit dem Eintritt Italiens in den Krieg wurde er derart unterbunden, dass er fast nicht mehr in Betracht fällt. Während die Einnahmen aus dem internationalen Verkehr im Jahre 1915 über 800,000 Fr. betrugen, sanken sie im Jahre 1916 auf 75,000 Fr. Auf der andern Seite ist dazu gekommen, dass die Linie Münster-Lengnau nun das ganze Jahr betrieben werden konnte, was zur Folge hatte, dass die Betriebsüberschüsse der Lötschbergbahn im Berichtsjahr noch um etwa 200,000 Fr. höher waren als 1915. Wir dürfen auch mit einer gewissen Beruhigung davon Kenntnis nehmen, dass der einheimische Güterverkehr der Lötschbergbahn ein durchaus erfreulicher war. Ich will zum Vergleich nur mitteilen, dass 1913/14, also im ersten Jahr der Betriebszeit vor dem Krieg, der gesamte Güterverkehr 2 Millionen eingetragen hat und 1916 der einheimische Güterverkehr allein etwas über 1,800,000 Fr., was uns darauf schliessen lässt, dass da noch Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind, die sich in bessern Zeiten geltend machen werden.

In jeder Beziehung erfreulich ist die Tatsache, dass die Linie Münster-Lengnau uns den Nordjura in einer Art und Weise näher gebracht hat, an die man früher nicht denken konnte. Wenn man bedenkt, welche Abkürzung die Fahrzeit von Münster, Delsberg und Pruntrut nach Bern erfahren hat, so kann man sich vorstellen, wie die alte eisenbahnpolitische Idee des Zusammenschlusses beider Landesteile durch diese Linie gewonnen hat. Anderseits hat diese Linie den Vorteil, dass sie sich nicht den neuen Verkehr förmlich erstreiten muss, sondern dass vom ersten Tag an ein alter, eingelebter Verkehr auf die Linie Münster-Lengnau geleitet wurde. Das hatte natürlich auf die Betriebsergebnisse einen erfreulichen Einfluss und dem Einfluss von Münster-Lengnau ist es zu verdanken, dass der Betriebsüberschuss der Lötschbergbahn letztes Jahr um 200,000 Fr. gegenüber 1915 gestiegen ist.

Nun ist das eigentlich nur ein schwacher Trost. Denn die Belastung der Bahn mit Zinsen usw. ist viel grösser, und es war nicht möglich, letztes Jahr diese Zinsen aufzutreiben. Wir stehen da vor einer Situation, die uns allen noch sehr viel Mühe machen wird. Aber ich habe die Punkte, die meiner Meinung nach erfreulicher Art sind, nicht deshalb erwähnt, um zu sagen, jetzt ist alles gewonnen, oder um die Hoffnung zu wecken, die Sache werde von selbst gut kommen, sondern um zu zeigen, dass Möglichkeiten vorhanden sind, welche durchaus rechtfertigen, dass wir dem ganzen Unternehmen gegenüber Geduld, Ausdauer und Zuversicht an den Tag legen.

Auf die Frage, warum wir nicht aus der Situation heraus sind und wie wir herauskommen wollen, möchte ich erwidern, dass die Schwierigkeiten nach dieser Richtung gross sind. Sie haben das vielleicht sehen können, wenn Sie der Sache Ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben. Als vor einigen Monaten die übrigens nicht einmal richtige Nachricht in die Presse gelangte, der Regierungsrat von Bern habe dem Bund das Gesuch um Ausrichtung einer zweiten Bundessubvention an die Berner Alpenbahn eingereicht, was gab das sofort für ein Hallo in gewissen lötschbergfreundlichen Kreisen und wie hiess es da sofort in einem Teil der schweizerischen Presse, daraus gebe es nichts, während wir der Meinung sind, zum Rekonstruktionsprogramm gehöre unter allen Umständen auch eine Subvention des Bundes und wir verlangen nichts, das nicht recht wäre, sondern etwas, das sich aus Gründen, die mit den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen in sehr nahem Zusammenhang stehen, sehr wohl rechtfertigen lasse. Man braucht sich nur einen Augenblick vorzustellen, wie es sich mit der Sicherung unserer Südgrenze verhalten würde, wenn der Lötschberg nicht da wäre. Man braucht kein grosser Stratege zu sein, um ausrechnen zu können, dass der Einfluss auf die Zahl der Truppen, die mit Rücksicht auf den Lötschberg im Wallis weniger gehalten werden können, sich finanziell sofort in ganz aussergewöhnlich hohen Zahlen ausdrückt. Dazu kommen noch die Gründe allgemeiner Natur. Der Lötschberg ist nicht nur eine bernische, sondern eine schweizerische und internationale Linie, und der Nachweis dafür ist, glaube ich, auch in diesen trüben Zeiten zur Genüge geleistet worden.

Auf der andern Seite haben wir Schwierigkeiten mit unsern finanziell Verbündeten — wenn ich das sagen darf, ohne die Neutralität zu verletzen — in Frankreich. Wir haben während der ganzen Zeit unsere Beziehungen mit ihnen zu erhalten gesucht und uns an unsere alten Freunde in Frankreich gewendet, und von ihnen beständig die alte Erklärung bekommen, dass sie wohl wissen, dass sie da Verpflichtungen haben und dass auch das rein französische Interesse sie dazuführen werde, dem Lötschberg nach Möglichkeit zu helfen. Aber sie haben uns auch erklärt, solange der gegenwärtige Zustand dauere, seien sie dazu einfach nicht in der Lage. Wenn man nicht unbillig sein will, muss man das auch anerkennen. Ich bin selbst einmal bei den Verhandlungen etwas dringlich geworden, und sie

sagten mir, solange ein Teil unseres Landes vom Feinde besetzt ist, haben wir bei aller Anerkennung der Berechtigung eurer Wünsche dringenderes zu tun als uns mit dieser Sache abzugeben. Darum muss ich Sie wiederholt um Geduld ersuchen. Man kann in diesen Zeiten nichts überstürzen. Namentlich ist es viel schwieriger als sonst, Fragen von einem Land zum andern zu behandeln, sie bekommen sofort eine Wichtigkeit oder einen Charakter, der unter Umständen dem Resultat äusserst nachteilig ist.

Der Lötschberg hat bis jetzt, abgesehen von den Obligationen, die er nicht verzinsen kann, aus eigenen Mitteln leben können, und wir waren nicht genötigt, ihm von Staats wegen eine andere Hilfe angedeihen zu lassen als die, welche gesetzlich festgelegt ist. Allerdings häufen sich die Zinsen an und jedesmal wenn man die grossen Zahlen sieht, die wir wieder zum Verschwinden bringen müssen, wird es einem dabei etwas unwohl, und man kann leicht in seinem Schlaf gestört werden, wenn man nicht einen ganz guten Schlaf hat. Aber es ist der Trost dabei, dass eine Reihe von Grundlagen da sind, auf die man auch für die Zukunft sicher bauen kann. Wenn auch im Kriege namentlich der schweizerische Güterverkehr sich doch so erfreulich entwickelt, wie es tatsächlich der Fall ist, so darf man hoffen, dass die Verhältnisse sich noch ganz anders gestalten werden, wenn die Menschheit wieder einmal aus ihrem Trubel in bessere Zeiten herübergekommen sein wird.

Es war mir daran gelegen, namens des Regierungsrates dem Grossen Rat diese Ausführungen zu machen. Ich wiederhole, wir können leider nicht im einzelnen bestimmte Erklärungen abgeben, sondern nur sagen, dass wieder ein Jahr hinter uns liegt, in dem wir die Sache aufrecht erhalten konnten. Wir sind aber auch der Meinung, dass gegenüber den frühern Jahren kein Anlass vorhanden ist, den Mut zu verlieren, sondern dass wir hoffen dürfen, das Unternehmen auch durch die schwere Zeit hindurchzubringen und es nachher auf einen Boden zu stellen, dass wir alle mehr Freude daran haben können, als es jetzt der Fall ist.

Präsident. Die beiden Postulate der Staatswirtschaftskommission sind unbestritten und angenommen, und der Verwaltungsbericht der Finanzdirektion damit genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist eine

Eingabe

des bernischen Hausiererverbandes, welche die Abänderung gewisser gesetzlicher Bestimmungen wünscht.

Wird an den Regierungsrat und die Justizkommission gewiesen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 19. September 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bösch, Brandt, Chavannes, Choulat, Cortat, Egger, Engel, Flück, Girod, Glanzmann, Gnägi, Grimm, Hess (Dürrenroth), Kammer, Lanz (Thun), Lauper, Meyer (Undervelier), Moor, Mühlemann, Pfister, Rufer (Schönbühl), Salchli, Schmutz, Scholer, Siegenthaler, Stähli, Zimmermann, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Gosteli, Hess (Melchnau), Jenny, Iseli, Käser, Kuster, Niklaus, Rossé, Stoller, Zbinden, Zürcher.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind Ihnen in gedruckter Vorlage 51 Strafnachlassgesuche ausgeteilt worden, wovon eines, Nr. 9, Obrecht, zurückgezogen werden muss, weil der Gesuchsteller inzwischen verstorben ist und also die irdische Begnadigung nicht mehr nötig hat.

In bezug auf die allgemeinen Gesichtspunkte kann ich mich kurz fassen, möchte aber doch bemerken, dass 7 Gesuche (Nr. 3, 4, 7, 21, 22, 30 und 43) wiederum Widerhandlungen gegen das Wirtschaftsgesetz betreffen. Der Regierungsrat hat auch diesmal wieder, wie schon früher, die grundsätzliche Haltung eingenommen, dass solche Widerhandlungen gegen das Wirtschaftsgesetz nicht oder wenigstens nur dann zu begnadigen seien, wenn ganz ernsthafte Motive dafür vorliegen. Es ist ausser aller Frage, dass das Wirtschaftsgewerbe gerade heute einen gewissen Schutz absolut notwendig hat. Ganz abgesehen davon, dass die allgemeine wirtschaftliche Lage auch diesem Gewerbe sehr schwer aufliegt, werden in der nächsten Zeit von Bundes wegen noch wesentliche Einschränkungen in diesem Gewerbe gemacht werden müssen. Für das ganze Gebiet der

Eidgenossenschaft soll der Wirtschaftsschluss auf 11 Uhr festgesetzt werden, es darf keine einzige Freinacht mehr erteilt werden, Tanzsäle dürfen nur noch mit Bewilligung der Gemeinde- oder Bezirksbehörden geheizt werden, keine Wirtschaft soll vor morgens 10 Uhr geheizt werden, nach abends 9 Uhr dürfen keine warmen Speisen und Getränke abgegeben werden usw. Das alles geschieht im Hinblick auf die Ersparnis von Kohlen und elektrischer Energie, und wird neuerdings dem Wirtschaftsgewerbe, wie übrigens auch den Magazinen und andern Gewerben, eine wesentliche Einschränkung bringen. Ich erwähne das nur, um nachzuweisen, dass jedenfalls aller Grund vorhanden ist, um die illoyale Konkurrenz, die durch den Verkauf von Getränken über die Gasse gemacht wird, zu unterdrücken.

Eine zweite Bemerkung betrifft die Widerhandlungen gegen das Schulgesetz. Hier sind in sehr vielen Fällen Kommiserationsverhältnisse schuld, dass die Kinder nicht in die Schule geschickt werden; es fehlt an Schuhen, Kleidern oder sonst dem Notwendigsten. Unter diesen Umständen musste man die Begnadigung empfehlen.

Von den insgesamt 50 Fällen sind 35 Gesuche gänzlich abgewiesen worden, eine teilweise Begnadigung wird in 10 Fällen beantragt, ein gänzlicher Erlass in 4 Fällen, und der Fall 46 soll zurückgelegt werden, um zu untersuchen, ob der Gesuchsteller wirklich so schwer krank ist, wie es aus der heutigen Aktenlage geschlossen werden muss.

Die Justizkommission hat nur in drei Fällen eine von den Anträgen des Regierungsrates abweichende Haltung eingenommen. Es betrifft die Fälle 7, Montavon, wo sie statt gänzlicher Abweisung eine Reduktion der Busse auf 20 Fr. beantragt, 15, Rais, wo sie die Herabsetzung der Gefängnisstrafe von 30 auf 15 Tage vorschlägt, und 44, Salzmann, wo sie ebenfalls die Reduktion von 30 auf 15 Tage beantragt. Ich überlasse es dem Herrn Berichterstatter der Justizkommission, die Gründe ausführlich zu entwikkeln, aus denen hier von der Justizkommission eine etwas entgegenkommendere Haltung eingenommen worden ist. Bei Fall 46 wird, wie bereits bemerkt, Verschiebung beantragt.

Die Regierung hat die Anträge der Justizkommission behandelt und schliesst sich ihnen auf der ganzen Linie an, so dass übereinstimmende Anträge des Regierungsrates und der Justizkommission vorliegen.

v. Fischer, Berichterstatter der Justizkommission. Ich will gerade mit dem Fall 46 anfangen, wo die Justizkommission, unter nachträglicher Zustimmung des Regierungsrates, Verschiebung beantragt. Ich bin doch genötigt, einige Worte darüber zu verlieren, warum wir zu diesem Verschiebungsantrag gekommen sind. Wir konnten in diesem Geschäft dem Gedankengang des Regierungsrates nicht recht folgen, der eine Herabsetzung der Strafe von 14 auf 2 Tage vorgesehen hat. Die Regierung nimmt in ihrem Bericht selbst den Standpunkt ein, der Fall sei eigentlich ein ziemlich gravierender, und für die Begnadigung wurde von ihr in der Hauptsache einzig der Umstand angeführt, dass der Delinquent im gegenwärtigen Zeitpunkt krank ist, was allerdings feststeht, und der Strafvollzug nicht vor sich gehen könnte. Wir haben uns gesagt, wenn an und für sich keine Gründe zur Begnadigung vorliegen, so sollte man sich doch, bevor man dem Antrag auf Erlass des grössten Teils der Strafe zustimmt, vergewissern, ob der Gesundheitszustand nur vorübergehend erschüttert ist oder ob es sich um eine dauernde Störung handelt. Das kann im gegenwärtigen Moment nicht entschieden werden. Deshalb haben wir geglaubt, es sei mit Rücksicht auf die Natur des Falles, der, wie gesagt, kein leichter ist — es handelt sich um Unsittlichkeit gegenüber einem verkostgelteten Pflegekind — der Entscheid zurückzulegen und abzuwarten, wie die Gesundheit des Betreffenden sich gestalte. Wir haben dieses Verfahren auch im Fall 39 eingeschlagen. Das betreffende Strafnachlassgesuch wurde bereits vor zwei Jahren hängig gemacht, und damals war die Situation ähnlich wie hier. Man wusste nicht recht, ob der Gesundheitszustand nur vorübergehend ein schlechter sei oder ob überhaupt wenig Aussicht auf Heilung bestehe. Der Fall hat sich auch dort nicht eigentlich zur Begnadigung geeignet, und so hat damals die Justizkommission, unter Zustimmung des Regierungsrates, beantragt, ihn zurückzulegen und die weitere Entwicklung abzuwarten. Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, dass die Besserung des Gesundheitszustandes, an die man gedacht hatte, nicht eingetreten ist, und die Behörden sind nun übereinstimmend dazu gekommen, den vollständigen Erlass zu empfehlen. Das zur Begründung der Verschiebung des Falles 46.

Einen Abänderungsantrag gegenüber der gedruckten Vorlage stellen wir bei Fall 7, Montavon. Es handelt sich um einen der Fälle, wo eine Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes vorliegt und über die sich der Herr Polizeidirektor in seinem Votum im allgemeinen ausgesprochen hat. Wenn die Justizkommission dazu kommt, hier eine Herabsetzung der Busse von 50 auf 20 Fr. zu beantragen, so nimmt sie damit grundsätzlich keine abweichende Stellung von derjenigen des Regierungsrates ein, aber sie ist der Ansicht, dass wir es da wirklich mit einem Fall zu tun haben, wo das gesetzlich vorgesehene Strafminimum eine ungerechte Härte bedeutet und wo es am Platze ist, einige Milde walten zu lassen. Man kommt zu diesem Resultat hauptsächlich auch, wenn man diesen Fall mit andern ähnlichen Fällen, wie sie heute zur Beratung vorliegen, nämlich den Fällen 3 und 4, vergleicht. Die Fälle 3, 4 und 7 haben das Gemeinschaftliche, dass es sich überall um Widerhandlungen gegen das Wirtschaftsgesetz handelt. In allen drei Fällen ist vom Richter, der überall ein anderer war, das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe ausgesprochen worden. Aber wenn man die Fälle miteinander vergleicht, so kommt man zum Schluss, dass gerade darin, dass alle diese drei Fälle gleich behandelt worden sind, eine stossende Ungleichheit steckt. In den Fällen 3 und 4 hat man es mit offener Renitenz, mit bewusster Uebertretung des Gesetzes zu tun, und es ist nicht ganz ersichtlich, warum hier das Minimum der Busse ausgesprochen wurde. Im Fall 7 dagegen spielt jedenfalls die Unkenntnis mit; es handelte sich für den verurteilten Montavon darum, einem im Nachbarhause wohnenden Verwandten eine Gefälligkeit zu erweisen. Montavon ist ein kleines Dorf im Amt Delsberg, das keine Wirtschaft besitzt. Nun trifft in einem Hause dort an einem Sonntag Besuch ein. Die Leute waren

in grösster Verlegenheit, sie hätten gerne etwas offeriert, hatten aber nichts, und da gingen sie zum verwandten Nachbar, Jules Montavon, und dieser verkaufte ihnen zur Bewirtung des Besuches zwei Liter Wein zu 1 Fr. 20 der Liter. Verdient hat er da jedenfalls nichts, sondern es war eine Gefälligkeit, die er erwiesen hat, eine Gefälligkeit, die allerdings nach dem Gesetz nicht zulässig ist und wofür der Richter eine Strafe aussprechen musste. Aber wir halten dafür, der Fall ist so geringfügig und die Verumständungen sind für den Verurteilten so günstig, dass es sich rechtfertigt, von dem Minimum von 50 Fr. auf 20 Fr. herunterzugehen. Damit ist dann auch eine bessere Berücksichtigung dieses Falles im Vergleich mit den Fällen 3 und 4 hergestellt. Wir beantragen Ihnen also, die Busse von 50 auf 20 Fr. zu reduzieren.

Wir gehen über zu den Fällen 14 und 15, betrügerischer Konkurs. Hier richtet sich der Abänderungsantrag der Justizkommission nur zugunsten des Verurteilten Rais, währenddem wir nicht im Falle sind, für den andern, Bueche, einen Abänderungsantrag zu stellen. Rais wurde zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt, weil Bueche mit ihm einen Kaufvertrag abgeschlossen hatte, aus dem die Gläubiger eine Benachteiligung herleiteten, woraus dann ein Strafverfahren gegen beide resultierte. Was die Verurteilung des Bueche anbelangt, so haben wir, wie gesagt, dazu keinerlei Bemerkungen anzubringen. Etwas anders scheint uns der Fall für den Rais zu liegen. Wenn Sie den Bericht des Regierungsrates durchlesen, so sehen Sie, dass man zwischen den Zeilen einen gewissen Zweifel herauslesen kann, ob das Urteil, wie es gegen Rais gefällt worden ist, eigentlich richtig sei. Das ist eine Frage, die wir hier nicht zu prüfen haben. Wir haben uns je und je auf den Standpunkt gestellt, dass der Grosse Rat sich nicht darauf einlassen soll, die materielle Begründetheit eines Urteils zu prüfen, indem wir nicht Prüfungs- und Berufungsinstanz gegen richterliche Urteile sind. Aber es kommen im Fall Rais noch andere Momente in Betracht, welche die Justizkommission dazu geführt haben, eine Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage zu beantragen. Wir haben es nämlich mit einem Mann zu tun, der im nächsten November 70 Jahre alt wird. Der Mann war bisher vollständig unbescholten, steht in seiner ganzen Umgebung in hoher Achtung und seine Gemeindebehörde verwendet sich speziell sehr warm für ihn. Aus dem bei den Akten liegenden Zeugnis des Gemeinderates von Vermes geht hervor, dass Rais während 30 Jahren seiner Gemeinde in uneigennütziger Weise grosse Dienste geleistet hat und er wird von ihm warm zur Begnadigung empfohlen. Allerdings können wir nicht soweit gehen, wie die Gemeindebehörden wünschen, welche den gänzlichen Straferlass befürworten. Auf diesen Boden wollte sich die Justizkommission nicht stellen, weil wir nicht den Eindruck erwecken möchten, dass wir überhaupt das Urteil als solches aufheben wollten. Wir halten dafür, dass, nachdem das Gericht zum Schluss gekommen ist, dass auch Rais schuldig sei, dieses Urteil nicht durch einen vollständigen Straferlass materiell aufgehoben werden soll, aber wir sind der Meinung, dass die angeführten Motive doch zum Erlass der Hälfte der Strafe führen sollten. Wir beantragen also Reduktion der Strafe auf 15 Tage.

Wir kommen nun zum Fall 44, wo von seiten der Justizkommission ebenfalls Herabsetzung der Strafe von 30 auf 15 Tage empfohlen wird. Beim ersten Durchlesen dieses Falles scheint er sich nicht gerade zur Begnadigung zu eignen. Wenn ein Mann von 38 Jahren sich gegenüber einer ältern Frau tätlich vergreift, so ist das ein Verhalten, das nicht gerade geeignet ist, für den Betreffenden Sympathie zu erwecken. Hätten wir lediglich den gedruckten Tatbestand vor uns gehabt, wie er in der Vorlage enthalten ist, so wäre die Justizkommission voraussichtlich nicht dazu gelangt, eine andere Haltung einzunehmen, als sie der Regierungsrat eingenommen hat, der vollständige Abweisung des Gesuches beantragte. Aber wir haben es hier mit einem derjenigen Fälle zu tun, wo der persönliche Eindruck des Verurteilten ein anderes Bild zu erwecken geeignet ist als das, das sich aus den toten Akten ergibt. Wenn wir die Akten durchlesen, sehen wir aus der Motivierung des Gerichts, dass die Frage des bedingten Straferlasses in diesem Falle zur Erörterung gekommen wäre, wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung erschienen wäre. Nun ist aber Salzmann bei der Verhandlung vor Amtsgericht Trachselwald ausgeblieben und erst erschienen, nachdem das Gericht seine Beratung geschlossen hatte. Er hat dieses Ausbleiben in seinem Begnadigungsgesuch in der Weise erklärt, dass er ausführte, er sei unterwegs aufgehalten worden und er habe sich dabei gesagt, es werde bei dieser Audienz so sein, wie es an den Audienztagen des Amtsgerichts gewöhnlich der Fall ist, dass eine ganze Reihe von Geschäften angesetzt sei und dass wahrscheinlich vorher ein anderes Geschäft zur Behandlung kommen werde; seine Verspätung werde deshalb für die Behandlung des Geschäftes keine Folgen haben. Das Gericht hat sich auf einen andern Standpunkt gestellt. Es zog aus dem Ausbleiben Salzmanns bei der Verhandlung den Schluss, dass es ihm überhaupt gleichgültig sei und dass er die ganze Geschichte auf die leichte Achsel nehme. Von dieser Erwägung ausgehend ist es dazu gekommen, dass es sagte, unter diesen Umständen erteile es dem Mann den bedingten Straferlass nicht. Salzmann ist dann erschienen, als das Gericht seine Beratung beendigt hatte und am Urteil nichts mehr zu ändern war. Da hat offenbar das Gericht den Mann noch befragt und aus dem ganzen Verhalten des Salzmann einen viel günstigeren Eindruck bekommen als den, der sich aus den Akten ergeben hatte. So kommt nun das Gericht, das die Verurteilung ausgesprochen und in seinem Urteil den bedingten Straferlass verweigert hat, dazu, nachträglich wenigstens die teilweise Begnadigung des Verurteilten zu empfehlen. Wir haben in der Justizkommission ein Mitglied, das gleichzeitig auch Mitglied des betreffenden Amtsgerichts ist, und es hat uns aus eigener Wahrnehmung mitgeteilt, dass gar kein Zweifel bestehe, dass dem Mann der bedingte Straferlass zugebilligt worden wäre, wenn er zur rechten Zeit vor Gericht erschienen wäre. Nun stellt sich das Gericht auf den Standpunkt, man solle dem Verurteilten einen Teil der Strafe erlassen. Diese Auffassung hält auch die Justizkommission für richtig und wir möchten deshalb beantragen, die Strafe nicht vollständig zu erlassen, es wäre das nicht gerechtfertigt, aber sie auf fünfzehn Tage herabzusetzen.

Damit habe ich die Abänderungsanträge, welche die Justizkommission zu stellen hat, begründet. Ich empfehle Ihnen diese Anträge, denen, wie Sie gehört haben, die Regierung zustimmt, zur Annahme.

M. **Frepp.** Au nom du requérant, sous n° 2, je dois déclarer ici qu'il retire purement et simplement le recours en grâce déposé en son nom.

Scherz. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf den Fall 4 lenken. Ich erkläre von vornherein, dass ich mit den Ausführungen der vorberatenden Behörden betreffend die Uebertretungen des Wirtschaftsgesetzes vollständig einverstanden bin, denn die Wirte, welche grosse Patentgebühren zu bezahlen haben, wären schwer benachteiligt, wenn man diese Uebertretungen ungeahndet liesse. Aber ein etwas anderer Standpunkt scheint mir im vorliegenden Fall vielleicht doch massgebend zu sein. Schmid hat unter drei Malen das Gesuch gestellt, man möchte ihm das Patent für den Winter, vom 1. Januar bis Ende März, erteilen, während er sonst immer nur ein Sommerpatent hatte. Als er das Patent nicht erhielt, wirtete er zu, bis es ihm endlich erteilt wurde. Es ergibt sich daraus, dass die zuständigen Behörden entweder nicht ganz richtig orientiert waren oder auf Grund der Anträge der begutachtenden Behörde eine Willkürlichkeit begangen haben. Denn anders könnte man es sich nicht erklären, dass schliesslich das Patent doch erteilt worden ist. Man hört gelegentlich darüber klagen, dass bei der Patenterteilung Willkürlichkeiten begangen werden. Ganz gleich liegt dieser Fall also nicht wie derjenige, in dem gar kein Gesuch eingereicht worden ist, aber gleichwohl gewirtet wird. Schmid konnte im guten Glauben annehmen, das Patent werde ihm erteilt, sonst hätte man es ihm schliesslich auch nicht bewilligt. Ich stelle keinen Antrag, aber es will mir scheinen, dass auch hier die Busse hätte herabgesetzt werden können.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Präsident. Es liegen dem Rat 48 Fälle vor. Die vorberatenden Behörden ziehen den Fall 16, Tschann, Charles Camille, zurück, um noch gewisse Erhebungen zu machen. Ich bitte also, diesen Fall auf der Liste zu streichen.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden (bei einer erforderlichen $^2/_3$-Mehrheit von 84 Stimmen) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin (mit 109—122 Stimmen) in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Joseph Maurice Schiebner, britischer Staatsangehöriger, geboren den 28. Juli 1881, Küchenchef in Brienz, Ehemann der Bertha geborne Flück, geboren 1889, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

2. Joseph Pierre Edouard Tatti, von Leggiuno, Italien, geboren den 2. Oktober 1892, Landarbeiter in Courgenay, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Courgenay das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

3. Johann Georg Rösch, von Götzis, Vorarlberg, geboren den 29. Dezember 1878, Braumeister in Davos-Dorf, Ehemann der Katharina geborne Ziörjen, geboren 1884, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde St. Stephan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

4. Joseph Oscar Stoquet, von Indevillers, Frankreich, geboren den 20. Juni 1871, Schalenmacher in Bémont, Ehemann der Marie Vitaline Cécile geborne Monnat, geboren 1879, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

5. Charles Emile Sala, von Forni di Sotto, Italien, geboren den 30. August 1883, Uhrmacher in Tavannes, Ehemann der Dina Jeanne geborne Ganguillet, geboren 1882, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

6. Emil Hotz, von Markirch, Elsass, geboren den 12. September 1869, Buchbinder und Handelsmann in Bern, Ehemann der Marie geborne Zurbuchen, geboren 1873, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

7. Emanuel Bartl, von Silberbach, Oesterreich, geboren den 10. Januar 1868, Musikinstrumentenmacher in Neuenburg, Ehemann der Marie geborne Zurbrügg, geboren 1869, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessous das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

8. Karl Mayer, von Dillenburg, Preussen, geboren den 30. August 1876, Uhrenfabrikant in Tramelandessus, Ehemann der Helene geborne Heinrichs, geboren 1877, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

9. Walter Huck, von Waldprechtsweier, Baden, geboren den 31. Dezember 1898, Käser in Messen (Solothurn), welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

10. Johann Adolf Fleisch, von Götzis, Vorarlberg, geboren den 12. August 1885, Kaufmann in Bern, Ehemann der Helene Katharina geborne Peters, geboren 1882, welchem die Einwohnergemeinde Hindelbank das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

11. Paul Albert Max Hanschke, von Stettin, Preussen, geboren den 26. Oktober 1896, Kaufmann in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

12. Francesco Sanguineti, von Finalborgo, Italien, geboren den 28. Dezember 1879, Uhrmacher in Belprahon, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Eschert das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

13. Erwin Wilhelm Palm, von Ossegg, Böhmen, geboren den 14. Juni 1885, Oberkellner in Lausanne, Ehemann der Rosine geborne Burri, geboren 1887, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

14. Johann Leonhard Ammon, von Ansbach, Bayern, geboren den 12. Juni 1869, Giessermeister in Biel, Ehemann der Martha Franziska geborne Reuter, geboren 1867, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

15. Aristide Angelo Sassi, von Solarolo Rainerio, Italien, geboren den 19. August 1875, Handelsmann in Pruntrut, Ehemann der Apoline Josephine geborne Theubet, geboren 1869, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

17. Johann Baptist Sperl, von Bischofteinitz, Böhmen, geboren den 14. April 1877, Hotelier in Bern, Ehemann der Martha Maria geborne Helfer, geboren 1883, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

18. Alexander Schitlowsky, von Witebsk, Russland, geboren den 3. Mai 1891, Chemiker in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

19. August Eschle, von Triberg, Baden, geboren den 5. Juni 1872, Tapezierermeister in Thun, Ehemann der Elise geborne Stöckli, geboren 1879, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

20. Pietro Cesare Guido Maria Giuseppe Martini, von Mailand, geboren den 21. Januar 1884, Ingenieur in Bern, Ehemann der Therese geborne Stauber, geboren 1893, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

21. Henri Joseph Fernekess, von Germersheim, Bayern, geboren den 24. Mai 1886, Schreiner in Pruntrut, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

22. Friedrich Krill, von Kreuzwertheim, Bayern, geboren den 7. Juni 1882, Uhrmacher in Leubringen, Ehemann der Johanna Elisabeth geborne Kissling, geboren 1883, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

23. Eugen Strobel, von Liebenzell, Württemberg, geboren den 2. August 1894, Mützenmacher in Bern, Ehemann der Ida Bertha geborne Horn, geboren 1894, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

24. Isaak Edmond Ruff, von Fegersheim, Elsass, geboren den 22. April 1881, Commis in Tavannes, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

25. Eduard Ketterer, von Bleichheim, Baden, geboren den 11. August 1875, Gärtner in Biel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

26. Louis Kammerer, von Kandern, Baden, geboren den 29. Mai 1871, Seiler in Bulle, Ehemann der Rosina, geborne Roth, geboren 1871, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

27. Karl Friedrich Scherr, von Holzen, Baden, geboren den 22. Januar 1899, Landarbeiter in Erlenbach bei Signau, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

28. Emil Eberle, von Oberachern, Baden, geboren den 20. Mai 1881, Coiffeur in Lausanne, Ehemann der Emma Margaretha geborne Tschantre, geboren 1890, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

29. Jean Pierre Passoni, von Lenno, Italien, geboren den 18. Dezember 1878, Maurermeister in Sonvilier, Ehemann der Gabrielle Ida geb. Rosselet-Petitjaques, geboren 1880, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Sonvilier das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

30. Joseph Casimir Savoye, von Valgrisanche, Italien, geboren den 17. August 1872, Obermüller in Gollion (Waadt), Ehemann der Bertha Adèle geborne Jeanmonod, geboren 1874, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

31. Karl Georg Hummel, von Reutlingen, Württemberg, geboren den 16. Juni 1886, Kaufmann in Kalchofen, Ehemann der Lea geborne Geiser, geboren 1885, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Einwohnergemeinde Lützelflüh das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

32. Nuta Leiserowitsch, von Petricoff, Russland, geboren im Jahre 1873, Handelsmann in Binningen, Ehemann der Maria Sara geborne Waksmann, geboren 1870, Vater von 7 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

33. Elia Friedmann, von Elisawetgrad, Russland, geboren den 19. September 1873, Ingenieur in Bönigen, Ehemann der Emma geborne Zumstein, geboren 1872, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

34. Emil Friedrich Julius Judith, von Arolsen, Fürstentum Waldeck, geboren den 2. August 1873, Uhrenfabrikant in Biel, Ehemann der Klara Aline geborne Laubscher, geboren 1875, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Täuffelen-Gerolfingen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

35. Peter Lorenz Jurt, von Huttingen, Baden, geboren den 7. März 1870, Schuhmachermeister in Bern, Ehemann der Bertha Anna geborne Schörlin, geboren 1871, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessous das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

36. Christian Konstantin Buob, von Ulm, Württemberg, geboren den 4. August 1874, Sattler in Bern, Ehemann der Marie Rosine geborne Gutschart, geboren 1869, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

37. Alfred Clerici, von Cadorago, Italien, geboren den 9. Juni 1886, Küfer in Biel, Ehemann der Rosina geborne Nussbaum, geboren 1878, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

38. Léon Bader, ehemals von Dambach, Elsass geboren den 20. Juli 1871, Angestellter der Société «Tubes» in Tavannes, Ehemann der Henriette geborne Goldenthal, geboren 1888, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

39. Georg Kast, von Sulz n. W., Elsass, geboren den 19. September 1888, Coiffeur in Interlaken, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

40. Uscher Morgenbesser alias Sojfer, von Baligrod, Galizien, geboren den 17. Juli 1891, Kaufmann in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

41. Johannes Maier, von Riedheim, Baden, geboren den 26. November 1882, Kutscher in Oberhofen (Thurgau), Ehemann der Marie geborne Iseli, geboren 1889, welchem die Burgergemeinde Täuffelen-Gerolfingen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

42. Rudolf Giesbrecht, von Marienburg, Preussen, geboren den 23. Januar 1861, Sattler in Bern, Ehemann der Marie Cecile geborne Ammatter, geboren 1861, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

43. Emile Wölfle, von Oberbaldingen, Baden, geboren den 19. Mai 1881, Schreiner in Sonvilier, Ehemann der Alice Amélie geborne Petitpierre, geboren 1885, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Sonvilier das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

44. Jean Wölfle, von Oberbaldingen, Baden, geboren den 31. Mai 1879, Schreiner in Châtelard-Montreux, Ehemann der Cécile Esther geborne Gaillard, geboren 1874, welchem die Burgergemeinde Sonvilier das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

45. Robert Wilhelm Bürgle, von Rothweil, Baden, geboren den 27. Juni 1883, Hotelangestellter in Chardonne (Waadt), Ehemann der Anna geborne Matter, geboren 1891, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

46. Heinrich Bernhard Ludwig Siess, von Mülhausen i. E., geboren den 12. Juli 1873, Architekt in Burgdorf, Ehemann der Luise Mina geborne Küpfer, geboren 1866, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

47. Alexander Ziegler, von Geilshausen, Hessen, geboren den 8. Oktober 1865, Kaufmann in Bern, Ehemann der Bertha geborne Pauli, geboren 1884, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

48. Albert Ferdinand Fritsch, von Berlin, geboren den 11. April 1882, Musiker in Bern, Ehemann der Irma geborne Banyasz, geboren 1881, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Beschwerde Louis Brunner.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 7. November 1916, 24. und 30. Mai 1917 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat drei Beschwerden des Louis Brunner im Dürrenast bei Thun gegen die Amtsführung bernischer Gerichtsbehörden zur Behandlung und Berichterstattung überwiesen. Die beiden letzten Eingaben stellen Ergänzungen der ersten Beschwerde dar, indem der Beschwerdeführer anlässlich der ersten Beschwerde von der Justizdirektion aufgefordert wurde, sich über seine Beschwerdegründe etwas einlässlicher zu äussern.

Ich habe Ihnen namens des Regierungsrates zu beantragen, es sei auf die Beschwerden des Louis Brunner nicht einzutreten. Zur Begründung möchte ich in Kürze folgendes anführen.

Nachdem Louis Brunner im Laufe des Jahres 1916 mehrmals gegen den Gerichtspräsidenten von Thun Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch eingereicht hatte, hat er sich im November 1916 beim Grossen Rat darüber beschwert, dass ungeachtet dieser Strafanzeigen der Gerichtspräsident von Thun immer noch seine richterlichen Funktionen ausübe. Im Zeitpunkt der Einreichung jener Beschwerde war auf Grund der erwähnten Strafanzeigen gegen den Gerichtspräsidenten von Thun eine Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauch hängig, aber noch nicht abgeschlossen. Diese Untersuchung hat durch den Beschluss der Ersten Strafkammer vom 5. Mai 1917 ein Ende gefunden, und zwar im Sinne der Aufhebung mangels Schuldbeweises. Damit war also diese Angelegenheit,

die im Grossen Rat auf dem Beschwerdeweg anhängig gemacht worden ist, auf dem normalen Wege der richterlichen Beschlussfassung erledigt worden. Von diesem Zeitpunkt an hatte der Grosse Rat keinen Anlass mehr, sich mit der Sache zu befassen, weil die zuständige richterliche Behörde über die dem Gerichtspräsidenten von Thun vorgeworfenen Handlungen entschieden hat. Abgesehen von diesem Gesichtspunkt wäre aber der Grosse Rat überhaupt nicht zuständig, auf die Beschwerde, soweit sie sich gegen den Gerichtspräsidenten von Thun und seine Amtsführung richtet, einzutreten. Der Grosse Rat ist nicht die direkte Aufsichtsbehörde über die Gerichtspräsidenten, sondern das Obergericht, gegebenenfalls dessen einzelne Abteilungen. Erst dann, wenn ein Beschluss des Obergerichts oder seiner einzelnen Abteilungen vorliegt, kann dann gegen diesen Beschluss die Beschwerdeführung an den Grossen Rat weitergehen.

Die erste und die letzte Eingabe des Louis Brunner enthalten nun gegenüber der Ersten Zivilkammer des Obergerichts weiterhin den Vorwurf der Rechtsverweigerung. Brunner behauptet, dass bei der Beurteilung eines Zivilstreites zwischen ihm und der Firma Rieder und Matti in Boltigen ihm in unzulässiger Weise das rechtliche Gehör verkürzt worden sei. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer das nach dem Zivilprozess in Fällen der Verweigerung des rechtlichen Gehörs gegebene Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage gegen dieses Urteil ergriffen hat. Der Appellhof hat aber diese Nichtigkeitsklage als unbegründet abgewiesen. Brunner hat gegen dieses abweisende Urteil des Appellhofes weiterhin den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, und das Bundesgericht ist auch seinerseits mangels der gesetzlichen Voraussetzungen auf diese Berufungserklärung nicht eingetreten. Soweit der Beschwerdeführer heute noch Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch die Erste Zivilkammer geltend machen will, ist daher festzustellen, dass dieser Vorwurf durch das Urteil der hierzu kompetenten Gerichtsbehörde, des Appellhofes, erledigt ist. Der Grosse Rat hat sich darum auch mit diesem Fall nicht weiter zu befassen. Abgesehen davon können wir aus den Akten feststellen, dass die Beurteilung der Nichtigkeitsklage durch den Appellhof zu weitern Bemerkungen nicht Anlass gibt.

Den wesentlichsten Gegenstand der Beschwerde des Louis Brunner bildet die gegenüber den Organen der Strafrechtspflege erhobene Anschuldigung, dass gewisse bei der Verwaltung des Konsumvereins von Allmendingen angeblich vorgekommene und vom Beschwerdeführer zur Anzeige gebrachte Unregelmässigkeiten in pflichtwidriger Weise nicht verfolgt worden seien. Diese Vorwürfe galten anfänglich dem Gerichtspräsidenten von Thun und haben sich nachher, nachdem die Strafuntersuchung gegen den Gerichtspräsidenten von Thun von der Ersten Strafkammer aufgehoben war, gegen die Erste Strafkammer gerichtet. Wie bereits ausgeführt, ist gegen den Gerichtspräsidenten von Thun hinsichtlich dieser Vorwürfe eine Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauch geführt worden, und zwar durch den Vizegerichtspräsidenten von Thun, und diese Strafuntersuchung hat, wie erwähnt, damit geendet, dass die Untersuchung gegen den Gerichtspräsidenten von Thun wegen dieser Anklage, die übrigens noch gegen 15 Mitangeschuldigte gerichtet war, mangels Beweises aufgehoben worden ist. Gegen diesen Aufhebungsbeschluss hat Brunner ebenfalls eine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht, und da unser Strafverfahren dieses Rechtsmittel nur kennt gegen Endurteile, ist auch diese Nichtigkeitsklage von den zuständigen Gerichtsbehörden abgewiesen worden.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass der Grosse Rat nicht befugt ist, in den Gang der Strafrechtspflege, wozu auch die Aufhebung schwebender Strafuntersuchungen gehört, einzugreifen und dass im allgemeinen die Entscheide der zuständigen strafgerichtlichen Instanzen zu keinerlei Bemängelungen Anlass geben.

Gestern hat nun Louis Brunner mit Eingabe vom 15. September 1917 in dieser Angelegenheit an den Grossen Rat neuerdings verschiedene Begehren gestellt. In dieser Zuschrift, die sich wohl als eine Ergänzung der soeben behandelten Beschwerde darstellt, stellt er im wesentlichen folgende Begehren: 1. Der Grosse Rat solle eine andere richterliche Behörde mit der gründlichen Untersuchung betrauen als das bernische Obergericht, da sich das letztere des Amtsmissbrauchs, der Begünstigung etc. schuldig machte; 2. die Akten seien ihm irgendwo zur Einsicht vorzulegen, damit er feststellen könne, welche Akten nun fehlen und welche Protokolle gefälscht worden sind, um die Wahrheit zu vertuschen (Betrug und Urkundenfälschung); 3. die Expertengutachten und Zeugen müssen unbedingt abgehört werden, denn er greife die Sache nicht aus der Luft und sage nur die Wahrheit; 4. seit der früheren Beschwerde sei ihm auch Beweis erbracht worden gegen das Obergericht, Erste Zivilkammer. Denn diese behauptete, das rechtliche Gehör sei ihm nicht verweigert worden und nun habe letzthin seine Gegenpartei, Anwalt Allenbach in Interlaken, sich vor Herrn Untersuchungsrichter Segessenmann geäussert, Brunner habe am 7. September 1916 vor Audienz des Obergerichtes eine lange Rede halten wollen, aber es sei ihm sogleich abgewunken worden, was wirklich der Fall sei.

Aus dieser Zuschrift ergibt sich, dass Brunner verlangt, man solle eine andere Behörde als das Obergericht mit der Untersuchung betrauen. Diesbezüglich möchte ich bemerken, dass gegenwärtig vor unsern Gerichtsbehörden überhaupt keinerlei Rechtsbegehren des Brunner hängig sind, sondern die Sache liegt beim Grossen Rat und wir haben infolgedessen auch gar keinen Anlass, eine andere Behörde mit der Untersuchung der Angelegenheiten des Louis Brunner zu betrauen. Und was das Begehren anbelangt, es seien ihm die Akten zur Einsicht vorzulegen, so stelle ich fest, dass selbstverständlich Louis Brunner das gesamte Dossier hinsichtlich seiner Beschwerde jederzeit auf der Staatskanzlei oder bei der Justizdirektion einsehen und sich daraus die nötigen Notizen machen kann. Die übrigen Ausführungen des Schreibens des Louis Brunner geben mir zu keinen Bemerkungen Anlass. Ich beantrage Nichteintreten.

v. Fischer, Berichterstatter der Justizkommission. Es war für die vorberatenden Behörden nicht ganz leicht, aus dem Wirrwarr der Eingaben des Louis Brunner klug zu werden. Der Mann hat, wie Sie gehört haben, verschiedene Eingaben hintereinander

lanciert, die eigentlich mehr oder weniger alle die gleichen Klagen enthalten, aber die vorgebrachten Darlegungen sind zum Teil ausserordentlich konfus gehalten. Beim Studium des Aktenmaterials bekommt man den Eindruck, man habe es da mit einem Mann zu tun, dessen geistige Verfassung etwas aus dem Gleichgewicht gekommen ist. In einer der Eingaben entschuldigt Brunner selbst eine ihm wegen seines Auftretens vor Gericht gemachte Bemerkung mit hochgradiger Nervosität. Wir gehen also kaum fehl, wenn wir die in den Eingaben des Louis Brunner enthaltenen Darlegungen zum Teil als den Ausfluss eines kranken Gehirns betrachten. Das hindert natürlich nicht, dass die Behörden, die sich mit den Eingaben zu befassen haben, sich bestreben, Punkt für Punkt der Anbringen, soweit sie überhaupt klar sind, zu prüfen und zu untersuchen, ob dem Mann in irgend einer Weise unrecht geschehen sei.

Wie Sie gehört haben, hat sich die Regierung auf diesen Boden gestellt. Punkt für Punkt der Klagen wurde zum Gegenstand einer Prüfung gemacht, und man kam zum Resultat, dass für den Grossen Rat keine Veranlassung und eigentlich auch keine Kompetenz vorliege, auf die Beschwerde einzutreten. Die Justizkommission hat sich bezüglich der drei ersten Eingaben einstimmig auf den Boden der Regierung gestellt und beantragt dem Grossen Rat ebenfalls Nichteintreten.

Nun ist gestern von seiten des Louis Brunner eine neue Eingabe gekommen. Diese konnte von den Mitgliedern der Justizkommission nicht mehr behandelt werden; es war nicht mehr möglich, eine Sitzung einzuberufen und gestern waren einzelne Mitglieder der Kommission nicht anwesend. Ich muss also, was diese nachträgliche Eingabe anbelangt, hier lediglich persönliche Auffassungen zum Ausdruck bringen. Aber diese Auffassung deckt sich vollständig mit derjenigen des Herrn Justizdirektors, dass auch hier für den Grossen Rat kein Grund vorliegt, auf diese nachträgliche, ergänzende Beschwerde einzutreten.

Der erste Punkt des gestrigen Schreibens geht dahin, es sei eine besondere Behörde zur Behandlung seiner Klagen einzusetzen. Das ist nun gerade eines der Momente, das auf eine krankhafte Verfassung des Beschwerdeführers schliessen lässt. Sie werden sich erinnern, wir haben im Grossen Rat schon wiederholt solche Gesuchsteller gehabt, es sind darunter alte Bekannte, z. B. Ulrich Studer, der auch ständig das Begehren stellte, man müsse eine andere Behörde einsetzen, indem er von vornherein zu allen Instanzen, die in der Organisation der Gerichtsbehörden vorgesehen sind, kein Zutrauen hatte. Das scheint auch bei Louis Brunner der Fall zu sein. Die untern Gerichtsinstanzen geniessen sein Vertrauen nicht, er klagt gegen sie wegen Amtsmissbrauchs. Die Kammern des Appellhofes geniessen sein Vertrauen ebenfalls nicht, auch die Strafkammer nicht; er äussert sich in einer seiner Eingaben dahin, die Herren seien entweder verrückt oder urteilsschwach, oder dann sonst verdorben. Ich führe das nur an, um zu zeigen, dass der Mann sich wirklich in einer krankhaften Geistesverfassung befindet und dass wir nach dieser Richtung hin eigentlich Bedauern mit ihm haben müssen.

Wenn er nun das Begehren stellt, seine Klagen sollen durch eine andere Behörde als das Obergericht untersucht werden, so kann man darauf selbstverständlich nicht eintreten. Wir haben gar keine andere Instanz, die sich mit dieser Beschwerde befassen könnte. Der einzige Fall wäre der, den wir einmal bei Ulrich Studer hatten, als er den Appellhof rekusierte. Damals wurde, wie es in der Gerichtsorganisation vorgesehen ist, ein Gericht aus einer bestimmten Zahl bernischer Gerichtspräsidenten zusammengesetzt. Aber dieser Fall kann hier nicht in Frage kommen, indem diese Lösung für die Eventualität vorgesehen ist, dass einer gegen den Appellhof Beschwerde führt. Hier haben wir es nicht mit einer eigentlichen Beschwerde gegen den Appellhof zu tun, sondern mit allgemeinen Klagen, durch die Brunner sein Misstrauen zum Ausdruck bringt. Hätte er eine eigentliche Beschwerde gegen Urteile oder Verfügungen einer Zivilkammer einreichen wollen, dann hätte er das innert der gesetzlichen Frist tun müssen. Das Gesetz sieht für diesen Fall eine Notfrist von acht Tagen vor von dem Moment an, wo der Betreffende von der Verfügung, durch die er sich betroffen glaubt, Kenntnis erhalten hat, und innert weitern vierzehn Tagen muss er dann eine förmliche Beschwerde einreichen, nachdem die Ankündigung erfolgt ist. Nun ist aber festgestellt, dass Louis Brunner schon lange vor dieser Frist von den Verfügungen der Ersten Zivilkammer, die ihm nicht recht liegen, Kenntnis hatte. Das geht daraus hervor, dass er bereits im Dezember 1916 Berufung an das Bundesgericht ergriff; das Bundesgericht ist aber mangels der gesetzlichen Voraussetzungen darauf nicht eingetreten. Also auch wenn man die Eingabe als eine Beschwerde gegen eine Kammer des Appellhofes betrachten wollte, so müsste sie jedenfalls als verspätet erklärt und es könnte deshalb darauf nicht eingetreten werden.

Was die andern Punkte dieser Ergänzungsschrift anbelangt, so teile ich die Auffassung des Herrn Justizdirektors. Wenn Louis Brunner wünscht, dass man ihm einen Ort bezeichnen möge, wo er die Akten einsehen könne, um zu konstatieren, was davon weggenommen und was gefälscht worden sei, so ist klar, dass diesem Begehren entsprochen wird, indem ihm nach Erledigung des Geschäftes alle Beilagen, die er eingeschickt hat, wieder zugesandt werden. Brunner stellt das weitere Begehren, der Grosse Rat möchte über seine Klagepunkte Zeugen einvernehmen und Experten anhören. Das ist ein Verfahren, das wieder nirgends vorgesehen ist. Das gäbe eine komplizierte Geschichte, wenn wir im Grossen Rat Zeugenabhörungen und Experteneinvernahmen vornehmen müssten.

Ich schliesse mich also bezüglich der nachträglichen Beschwerde den Ausführungen des Herrn Justizdirektors an, allerdings nur persönlich, indem die Mitglieder der Justizkommission nicht Gelegenheit hatten, sich darüber auszusprechen. Ich beantrage bezüglich der drei ersten Beschwerden namens der einstimmigen Justizkommission und bezüglich der nachträglichen Beschwerde persönlich, es sei auf die Eingaben des Louis Brunner nicht einzutreten.

Dem Antrag der vorberatenden Behörden auf Nichteintreten wird stillschweigend zugestimmt.

Kompetenzkonflikt.

v. **Fischer**, Berichterstatter der Justizkommission. Wir haben es hier mit einer sehr seltenen Erscheinung zu tun, mit dem, was man in der Rechtssprache einen negativen Kompetenzkonflikt nennt. Es ist ein Fall, in dem sich sowohl das Verwaltungsgericht als das Obergericht zur Beurteilung eines Anspruchs als nicht zuständig erklären. Wenn hier zuerst der Berichterstatter der Justizkommission das Wort ergreift, so hat das seinen Grund darin, dass die Regierung die Behandlung dieses Geschäftes ebenfalls abgelehnt hat, und unseres Erachtens mit Recht, indem man sagen könnte, die Regierung sei bei der ganzen Sache in irgend einer Weise beteiligt. Die Justizkommission billigt es also, dass die Regierung zu diesem Fall nicht Stellung genommen hat.

Was den Fall selbst anbelangt, so möchte ich Ihnen den Tatbestand so kurz als möglich darstellen, indem ich dabei einer Darstellung folge, wie sie im Augustheft der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins enthalten ist. Der Tatbestand ist folgender: Im Jahre 1909 haben zwei Firmen mit einer dritten — der Name tut nichts zur Sache — einen Bau- und Arbeitsvertrag abgeschlossen, in dem es sich um Arbeiten im Betrag von 50,000 Fr. handelte. Nach den gesetzlichen Vorschriften wäre der Vertrag dem Wertstempel unterworfen gewesen. Er ist aber nicht gestempelt worden, und das Verhängnis ist dann im Jahre 1915 gekommen, als die eine dieser Firmen anlässlich eines Steuerrekurses diesen Bau- und Arbeitsvertrag der Steuerverwaltung als Beilage einreichte. Die Steuerverwaltung hatte an dieser Beilage ihre Freude und reichte gestützt auf das Stempelgesetz gegen die drei Firmen eine Strafanzeige wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz ein. Das Geschäft kam vor den Polizeirichter von Bern und dieser hat am 12. Februar 1916 folgenden Entscheid gefällt: «1. Da in vorliegender Sache infolge Verjährung die öffentliche Klage erloschen ist, wird auf die Sache nicht eingetreten; 2. die ergangenen Gerichtskosten werden dem Staat auferlegt.»

Damit war jedenfalls die Stempelbussenfrage erledigt. Der Staat stellte sich nun aber auf den Boden, damit dass der Polizeirichter in bezug auf die Stempelbusse Verjährung angenommen habe, sei die Frage, ob die drei Firmen dem Staat den Extrastempel, der, nebenbei gesagt, in diesem Fall den Betrag von 500 Fr. ausmacht, schulden, nicht präjudiziert und klagte den Anspruch auf den Extrastempel selbständig beim Verwaltungsgericht ein. Die Beklagten nahmen vor Verwaltungsgericht den Standpunkt ein, der Extrastempel sei nicht, wie der Staat zur Begründung seines Anspruchs angeführt hat, als eine öffentliche Leistung zu betrachten, sondern als eine Nebenstrafe der Stempelbusse. Wenn das aber der Fall sei, dann sei auch über diesen Anspruch durch den Polizeirichter entschieden, indem er die Verjährung der Stempelbusse ausgesprochen habe. Das Verwaltungsgericht hat sich in der Tat gemäss dem Begehren der Beklagten als nicht zuständig erklärt und die Akten dem Obergericht überwiesen. Das Obergericht hat seinerseits ebenfalls Nichtzuständigkeit ausgesprochen, soweit es das Strafgericht anbelangt; die Zivilgerichte sind nicht in Frage gekommen.

Das ist die Situation dieses Falles, und nun kommt gemäss den Bestimmungen von Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung der Grosse Rat in die Lage, diesen Kompetenzkonflikt entscheiden zu müssen.

Wenn wir das tun sollen, so müssen wir etwas eingehender auf die Motivierung der beiden Behörden, Verwaltungsgericht und Obergericht, eintreten und uns schlüssig machen, welcher dieser beiden Argumentationen wir uns anschliessen können. Nehmen wir zunächst die Motivierung des Verwaltungsgerichts.

Das Verwaltungsgericht lehnt seine Zuständigkeit hauptsächlich von folgenden Erwägungen ausgehend ab. Es sagt, der Extrastempel, wie ihn das Stempelgesetz vorsieht, ist unzweifelhaft eine öffentliche Leistung und nicht eine Strafe. Dieser Umstand für sich würde für die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes sprechen, indem nach Art. 11, Ziff. 6, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege das Verwaltungsgericht zuständig ist bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden. Dieser Fall würde hier unbedingt zutreffen. Das Verwaltungsgericht sagt aber, mit dem Entscheid darüber, ob der Extrastempel eine öffentliche Leistung oder eine Strafe sei, sei die Kompetenzfrage noch nicht ganz entschieden, es sei da noch ein anderes Moment in Berücksichtigung zu ziehen. Zweifellos sei, argumentiert das Verwaltungsgericht, dass nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes der Extrastempel adhäsionsweise mit der Stempelbusse geltend gemacht werden könne. Das geht hervor aus § 8 des Stempelgesetzes von 1880, der bestimmt: «Wenn bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes der Fehlbare bei der Entdeckung sofort den Extrastempel und die verwirkte Busse bezahlt, so ist der Straffall erledigt und fallen die Zivilfolgen (§ 6) dahin, worauf der Betreffende aufmerksam zu machen ist. Andernfalls aber wird die Widerhandlung nach Mitgabe der Strafprozessvorschriften verfolgt und beurteilt». Daraus geht unzweifelhaft hervor, dass es nach dem Stempelgesetz zulässig ist, dass der Extrastempel vom Strafrichter gleichzeitig mit der Stempelbusse eingefordert wird, und das entspricht denn auch der Praxis, wie sie sich bisher gemacht hat. Eine andere Frage ist nun die, sagt das Verwaltungsgericht, ob der Anspruch auf den Extrastempel wirklich adhäsionsweise mit der Stempelbusse geltend gemacht werden muss oder ob er allfällig auch selbständig eingeklagt werden kann, wie es der Staat getan hat. Um diese Frage aufzuwerfen, liegt ein Moment darin, dass seit dem Stempelgesetz von 1880 ein neues Gesetz erlassen worden ist, das in dieser Beziehung eine Aenderung herbeigeführt haben könnte, nämlich das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege von 1909, aus dem ich vorhin den Art. 11, Ziff. 6, angeführt habe, der auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könnte. Nun sagt das Verwaltungsgericht: Die Frage, ob der Extrastempel selbständig eingeklagt werden kann, kann an und für sich streitig sein, aber Tatsache ist, dass im vorliegenden Fall die adhäsionsweise Geltendmachung wirklich stattgefunden hat, und nachdem das geschehen ist, trifft nun Art. 3, Al. 3, des Strafprozesses zu, der folgendermassen lautet: «Ist die Zivilklage einmal in Verbindung mit der öffentlichen Klage bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr

vor die Zivilgerichte gebracht werden, mit Ausnahme der Fälle, wo die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeschuldigten, oder aus andern Gründen nicht fortgesetzt werden kann.» Das Verwaltungsrecht sagt, nach dieser Bestimmung könne der Extrastempel, nachdem er adhäsionsweise geltend gemacht worden sei, nicht mehr selbständig eingeklagt werden. Es geht dabei von der Ansicht aus und es spricht das auch in den Motiven aus, dass mit der Verjährung der öffentlichen Klage, der Strafklage, auch die Verjährung des Extrastempels als eingetreten betrachtet werden müsse. — Das ist der Standpunkt, von dem aus das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit ablehnt.

Und nun das Obergericht. Es pflichtet dem Verwaltungsgericht darin bei, dass der Extrastempel als eine öffentliche Leistung zu betrachten ist und keineswegs als eine Strafe. Stellt man sich aber auf diesen Boden, so fallen für die selbständige Einforderung dieses Anspruches jedenfalls die Strafgerichte ausser Betracht, indem für sie der Fall durch den Entscheid des Polizeirichters vom Februar 1916 in bezug auf die Stempelbusse, nachdem derselbe in Rechtskraft erwachsen ist, erledigt ist. Das Obergericht sagt ferner, die Frage, ob der Extrastempelanspruch überhaupt selbständig eingeklagt werden könne, sei von ihm nicht zu entscheiden, aber jedenfalls stehe es für ganz ausser Zweifel, dass die Strafgerichtsbehörden sich mit dem Fall nicht mehr zu befassen haben.

Das sind in kurzen Zügen die Motive der beiden Gerichte. Nun müssen wir daraus unsere Schlüsse ziehen. Sie sehen, dass beide Instanzen darin miteinander einiggehen, dass der Extrastempel als eine öffentliche Leistung und nicht als eine Strafe zu betrachten sei. Diese Auffassung deckt sich auch vollständig mit der Praxis des Grossen Rates in Strafnachlassachen. Wir sind schon oft in den Fall gekommen, Strafnachlassgesuche zu behandeln, die Widerhandlungen gegen das Stempelgesetz zum Gegenstand hatten, und da haben sich die vorberatenden Behörden und zustimmend der Grosse Rat je und je auf den Standpunkt gestellt, dass man sich hier lediglich darüber schlüssig zu machen habe, ob man an der Busse etwas ablassen wolle, dass man aber über den Extrastempel keinerlei Verfügung zu treffen habe, indem er als eine Fiskalgebühr zu betrachten sei. Also in dieser Beziehung herrscht vollständige Uebereinstimmung zwischen Verwaltungsgericht, Obergericht und Grossen Rat, dass der Extrastempelanspruch als ein Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Leistung und nicht als eine Strafe zu betrachten ist.

Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so muss man dann allerdings die Konsequenz ziehen, welche das Obergericht gezogen hat und zum Schlusse kommen, dass unter allen Umständen der Strafrichter sich mit diesem Geschäft nicht mehr zu befassen hat, indem durch ein rechtskräftiges Urteil des Polizeirichters in bezug auf die Stempelbusse der Fall für den Strafrichter ein für allemal erledigt ist. Wir betrachten also die Argumentation des Obergerichts als eine durchaus zutreffende und zwingende, und den vom Obergericht eingenommenen Standpunkt als unanfechtbar.

Was die Motivierung des Verwaltungsgerichtes anbelangt, so muss man sich hier nebenbei fragen, ob es bei der Prüfung der Frage seiner Zuständigkeit nicht etwas zu weit auf die materielle Behandlung des Geschäftes eingetreten ist, insofern als es seinem Entscheid die Erwägung zugrunde gelegt hat, es sei mit der Verjährung des Strafprozesses auch die Verjährung der Administrativklage eingetreten. Die Frage, ob die Verjährung der Administrativklage mit der Verjährung der Strafklage eingetreten ist, kann zu ganz interessanten juristischen Erörterungen Anlass geben und es könnte dabei die Frage aufgeworfen werden, ob Ansprüche auf öffentliche Leistungen nach bernischem Recht überhaupt der Verjährung unterworfen seien. Allein diese Frage haben wir im Grossen Rat nicht zu erörtern und glücklicherweise auch nicht zu entscheiden. Für uns präsentiert sich die Frage so: Wer soll über diesen Anspruch des Staates, wie er durch Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht worden ist, entscheiden?

Da stellen wir uns hauptsächlich auf den praktischen Standpunkt. Man sagt sonst, wo kein Kläger sei, da sei auch kein Richter. Im vorliegenden Fall haben wir einen Kläger, aber wenn man sich auf den Boden des Verwaltungsgerichtes und des Obergerichtes stellen wollte, hätten wir keinen Richter. Diese Konsequenz möchte die Justizkommission nicht eintreten lassen. Wir halten dafür, nachdem dieser Anspruch durch eine förmliche Klage geltend gemacht worden ist und das Verfahren darüber stattgefunden hat, so soll nun auch jemand da sein, der darüber entscheidet. Sie haben gehört, dass wir uns auf den Standpunkt gestellt haben, die Argumentation des Obergerichts scheine uns eine zwingende zu sein, es könne also von einer Zuweisung der Klage an die Strafbehörden zur Beurteilung keine Rede sein. Da kommt man doch dazu, wenn man sagt, es müsse überhaupt ein Richter vorhanden sein, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auszusprechen. Wir glauben, man dürfe das um so besser tun, als die Bestimmung des Art. 3, Al. 3, des Strafprozesses, auf die sich das Verwaltungsgericht berufen hat, um seine Zuständigkeit abzulehnen, für den vorliegenden Fall denn doch nicht als zwingendes Recht zu betrachten ist. Es heisst dort: «Ist die Zivilklage einmal in Verbindung mit der öffentlichen Klage beim Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr vor die Zivilgerichte gebracht werden.» Der Fall, um den es sich hier handelt, ist in Art. 3 des Strafverfahrens überhaupt gar nicht vorgesehen, so dass jedenfalls eine Zuweisung der Klage an das Verwaltungsgericht nicht einer zwingenden Gesetzesbestimmung entgegen ist. Die Anwendung des Art. 3, Al. 3, des Strafprozesses seitens des Verwaltungsgerichtes ist lediglich auf Analogie basiert, aber nicht auf zwingendes Recht. Das ist ein Moment mehr, das uns dazu führt, dass wir die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als gegeben erachten. Wie dann das Verwaltungsgericht den Anspruch materiell beurteilt, das ist eine Sache, die uns nichts angeht; wir haben in dieser Richtung dem Verwaltungsgericht weder Räte noch Weisungen zu erteilen. Aber wir nehmen den Standpunkt ein, dass das Verwaltungsgericht sich mit der Behandlung der Klage überhaupt zu befassen hat.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen namens der einstimmigen Justizkommission beantragen, es sei der Kompetenzkonflikt in dem Sinne zu entscheiden, dass das Verwaltungsgericht als zuständig erklärt wird.

Dürrenmatt. Ich möchte den Handel nicht lange weiterspinnen, so interessant er sich juristisch auch darstellt. In der Darstellung des Vertreters der Justizkommission ist mir nur eines aufgefallen. Ich muss aus seinen Ausführungen schliessen, dass die beiden mit dem Geschäft bis jetzt befassten Gerichte, Strafkammer und Verwaltungsgericht, eigentlich nicht nur erklärt haben, sie seien nicht kompetent, den Handel zu beurteilen, sondern ihn auch materiell erledigt und erklärt haben, der vom Staat geltend gemachte Anspruch bestehe nicht, sei es dass er verjährt ist oder überhaupt nicht besteht. Das scheint mir namentlich deutlich hervorzugehen aus der Motivierung des Verwaltungsgerichtes, die der Vertreter der Justizkommission uns vorgeführt hat. Unter diesen Umständen frage ich mich, ob es nicht am Platze wäre, das von Herrn v. Fischer angeführte Wort: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, einmal umzukehren und zu sagen: wo kein Richter ist, ist auch kein Kläger. Mit andern Worten, ob, nachdem die Regierung gesehen hat, wie das Obergericht und das Verwaltungsgericht den Handel ansieht, es nicht gescheiter wäre, ihn in der Weise zu erledigen, dass sie die Klage zurückzieht. So hätten wir über diesen negativen Kompetenzkonflikt, der überhaupt ein sehr seltenes Möbel ist, nicht zu entscheiden. Ich stelle keinen Antrag, aber es ist das doch ein Punkt, der mir aufgefallen ist und den ich zur Sprache bringen wollte.

Präsident. Der Antrag der Justizkommission, es sei die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes zu bejahen, ist unbestritten und damit angenommen.

Gesetz
über
das Gemeindewesen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 242 hievor.)

Präsident. Das Ergebnis der zweiten Beratung ist Ihnen in bereinigter Vorlage gedruckt ausgeteilt worden und wir haben noch die Schlussabstimmung vorzunehmen. Materielle Anträge können nicht mehr gestellt werden; doch frage ich an, ob noch redaktionelle Aussetzungen gemacht werden.

v. Steiger. Ich möchte mir bloss die Frage erlauben, ob man nicht die Artikel der Uebergangsbestimmungen fortlaufend hätte numerieren können, um die Vorlage etwas übersichtlicher zu gestalten.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir haben in der Redaktionskommission die Frage besprochen, ob wir nicht gleich eine richtige Numerierung durch das ganze Gesetz durchführen könnten, aber das hätte eine grosse Arbeit erfordert, indem überall die Verweisungen entsprechend hätten geändert werden müssen. Dazu hat uns die Zeit gefehlt. Dagegen möchte ich vorschlagen, dass der Rat beschliesse, die Regierung oder die Staatskanzlei sei zu ermächtigen, durchgehend die Numerierung der Artikel einheitlich zu gestalten, bevor die Vorlage dem Volk unterbreitet wird.

Präsident. Wenn das Wort nicht verlangt wird, haben Sie die Regierung ermächtigt, die durchgehende Numerierung vorzunehmen.

Wir schreiten nun zur Abstimmung, die nach Antrag Hofstetter und über 20 weiterer Mitglieder des Rates unter Namensaufruf zu erfolgen hat.

Schlussabstimmung.

Mit «Ja», d. h. für Annahme des Gesetzesentwurfes stimmen die Herren:

Abbühl, Aellig, Aeschlimann, von Allmen, Armbruster, Bangerter, Bechler, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Berner, Beuret, Beutler, Biehly, Binggeli, Blum, Bohner, Boinay, Boss, Brand (Bern), Brand (Tavannes), Brügger, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Bühlmann, Burger, Burkhalter, Burri, César, Comment, Cueni, Dubach, Düby, Eberhardt, Eggimann, Etienne, Fankhauser, Favre, Freiburghaus, Frepp, Frutiger, Gasser, Gerber, Giauque, Glauser, Gobat, Grieb, Grosjean, von Gunten, Gürtler, Gurtner, Gyger, Hadorn, Hagen, Haldemann, Häni, Häsler, Hauswirth, Hiltbrunner, Hochuli, Hofer, Hofstetter, Houmard, Hutmacher, Jacot, Jenzer, Jobin, Imboden, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Jörg, Jost, Kammermann, Keller (Bassecourt), Keller (Rüegsauschachen), Kilchenmann, Kindlimann, Koch, Langenegger, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lardon, Laubscher, Lenz, Leuenberger, Linder, Lindt, Lory, Lüthi, Marthaler, Masshardt, Merguin, Meusy, Messerli, Meyer (Langenthal), Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder, Montandon, Morgenthaler, Mühlethaler, Müller (Wikartswil), Müller (Boltigen), Müller (Bargen), v. Müller, Münch, Näher, Neuenschwander, Nyffeler, Paratte, Pellaton, Peter, Pulfer, Ramseyer, Ramstein, Reichenbach, Renfer, Ribeaud, Rohrbach, Roost, Rufener, Rufer (Biel), Ryser, Saunier, Scherz, Schlumpf, Schlup, Schneeberger, Schneider, Schönmann, Schori, Schüpbach, Schürch, Segesser, Seiler, Stampfli, Stämpfli, Stauffer (Corgémont), Stauffer (Thun), Steiger, v. Steiger, Stettler, Steuri, Thomet, Thönen, Traffelet, Triponez, Tritten, Wälchli, Walther, Weibel (Oberburg), Weibel (Lyss), Widmer, Winzenried (Herzwil), Winzenried (Bern), v. Wurstemberger, Wüthrich, Wyder, Wyssmann, Wyttenbach, Ziegler, Zingg, Zumbach, Zurflüh, Zwahlen. (167.)

Mit «Nein», d. h. gegen Annahme des Gesetzesentwurfes stimmen die Herren:

Bösiger, Dürrenmatt, v. Fischer. (3.)

Die Herren Bösch, Gnägi, Jenny, Meyer (Undervelier), Mouche, Müller (Bern) und Schmutz geben nachträglich die Erklärung ab, dass sie, wenn anwesend, für Annahme des Gesetzes gestimmt hätten.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1916.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 282 hievor.)

Bericht des Obergerichts.

v. Fischer, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich in ihrer letzten Sitzung mit dem Bericht des Obergerichts befasst, aber wir müssen sagen, dass er uns nicht lange in Anspruch genommen hat. Ich möchte das als ein gutes Zeichen betrachten.

Aus dem Bericht geht hervor, dass der Gang der Rechtspflege im Kanton Bern im abgelaufenen Jahr als ein normaler bezeichnet werden kann. Es sind ja wohl, wie es nicht anders möglich ist, da und dort Uebelstände zutage getreten, aber wo das der Fall war, haben das Obergericht oder seine Kammern von sich aus die nötigen Verfügungen erlassen, um den Mängeln entgegenzutreten. Der Bericht erwähnt verschiedene Kreisschreiben, die erlassen worden sind, um da und dort Mängel, die als solche empfunden wurden, zu beseitigen zu suchen. In einzelnen Fällen konnte es allerdings nicht beim Erlass von Weisungen oder Kreisschreiben sein Bewenden haben, sondern es mussten, glücklicherweise nur in vereinzelten Fällen, auch Disziplinarmassnahmen gegen untere Gerichtsbeamte getroffen werden.

Eine besondere Beachtung findet in diesem Geschäftsbericht wiederum wie in den letzten Jahren das Handelsgericht als eine neue Institution. Es liegt auf der Hand, dass, wenn eine neue Institution geschaffen wird, man speziell im Anfang sich von Jahr zu Jahr Rechenschaft zu geben sucht, wie sich die Entwicklung gemacht hat und ob die Erfahrungen befriedigend sind oder nicht. Da ist nun die erfreuliche Tatsache zu konstatieren, dass der Bericht darauf schliessen lässt, dass man sich im allgemeinen mit der Institution des Handelsgerichtes wohl befindet.

Was das Aeusserliche anbelangt, so erinnere ich daran, dass das Handelsgericht letztes Jahr die neuen Lokalitäten im Anbau des Obergerichtsgebäudes bezogen hat. Es wird im Bericht konstatiert, dass die Baufrage in durchaus zweckmässiger und befriedigender Weise gelöst worden sei.

In bezug auf die Geschäfte des Handelsgerichtes stellt der Bericht fest, dass dieselben gegenüber dem Vorjahr wiederum zugenommen haben, dass sie aber ohne Schwierigkeiten bewältigt werden konnten. Dabei ist vermerkt, was ebenfalls als eine erfreuliche Erscheinung bezeichnet werden darf, dass keines der beim Handelsgericht anhängig gemachten Geschäfte mehr als ein Jahr lang dort hängig war. Das ist ein Faktum in unserm bernischen Gerichtsverfahren, das zu erwähnen nicht ganz überflüssig ist. Diese Erscheinung spricht dafür, dass sowohl die Organisation des Gerichts als eine gelungene bezeichnet werden kann als auch, dass das Prozessdekret, nach dem sich das Verfahren abspielt, als eine glückliche Lösung zu betrachten ist.

Bei der Strafrechtspflege finden wir die unerfreuliche Erscheinung verzeichnet, dass die Zahl der jugendlichen Delinquenten zugenommen hat. Die Gründe hiefür sind nicht so leicht zu eruieren.

Der bedingte Straferlass hat im Berichtsjahr gegenüber den frühern Jahren auch wieder eine vermehrte Anwendung gefunden, was wir begrüssen können.

Was die Gerichte im allgemeinen betrifft, so begegnen wir der Jahr für Jahr wiederholten Klage, dass an vielen Orten die Lokalitäten zu wünschen übriglassen. Die Justizkommission hat hie und da in frühern Jahren bei der Behandlung des Geschäftsberichtes derartige Begehren im einzelnen unterstützt. Wir greifen dieses Jahr keinen derartigen Punkt heraus, aber es darf im allgemeinen als Wunsch der Justizkommission bezeichnet werden, es möchte den berechtigten Klagen der Gerichtsbehörden bezüglich der Lokalitäten doch nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Wir wissen ganz gut, dass das nicht auf einmal geschehen kann, sondern sukzessive erfolgen muss, und so möchte ich nur Bezug nehmen auf den von der Justizkommission in frühern Jahren nach dieser Richtung geäusserten Wunsch, man möchte wenigstens im Bereich der Möglichkeit die Mängel zu beseitigen suchen.

Interessant ist die im Bericht enthaltene Feststellung des Obergerichts, dass die gegenwärtige Einteilung des Kantons in 30 Gerichtskreise unzweckmässig sei. Das Obergericht kommt auf diesen Punkt zu sprechen in Verbindung mit der Stellvertretung einzelner Gerichtspräsidenten, die im Militärdienst waren, durch Gerichtspräsidenten anderer Bezirke. An verschiedenen Orten haben diese Stellvertretungen ihre Regelung in der Weise gefunden, dass nicht der Vizegerichtspräsident amtete, sondern die Vertretung dem Gerichtspräsidenten irgend eines andern Bezirks übertragen wurde. Anschliessend an diese Bemerkung stellt das Obergericht fest: «Mehrere Gerichtspräsidenten machen darauf aufmerksam, dass sie, ohne überlastet oder auch nur voll beschäftigt zu sein, die Vertretung haben übernehmen können. Die Unzweckmässigkeit der heutigen Einteilung des Kantons in 30 Gerichtsbezirke wird deutlich veranschaulicht durch die Angabe eines solchen Vertreters, dass für die Erledigung der Zivilgeschäfte des einen Amtes durchschnittlich 4 und für diejenigen eines andern 4—6 Stunden in der Woche genügten.» Das ist von seiten unseres obersten Gerichtshofes eine sehr interessante Feststellung und sie bestätigt durchaus, was vor zwei Jahren Herr Dr. Dürrenmatt anlässlich der Begründung seiner Motion nach dieser Richtung hier angebracht hat. Wenn das Obergericht selbst kommt und erklärt, die Einteilung des Kantons in 30 Gerichtsbezirke sei unzweckmässig, so ist das meines Erachtens eine so wichtige Feststellung, dass sie wohl verdient, im Grossen Rat noch besonders releviert zu werden.

Was das Verfahren nach dem neuen Prozessdekret anbelangt, so wird auch hier konstatiert, dass seine Anwendung zu befriedigenden Resultaten geführt hat.

Das ist alles, was ich im Auftrag der Justizkommission zum Bericht des Obergerichts anzuführen habe. Die Justizkommission sieht sich nicht veranlasst, irgendwelche Anträge zu stellen, sondern empfiehlt Ihnen ohne weiteres die Genehmigung des Berichtes.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Vizepräsi-

denten der Justizkommission geben mir nicht Anlass zu längern Erörterungen. Ich bin mit seinen Ausführungen durchaus einverstanden, insbesondere was die Frage der Reparaturen und Verbesserungen in den Gerichtslokalen anbetrifft. Wir machen da jeweilen, was uns obliegt. Wir können nichts anderes tun als derartige Reklamationen der Baudirektion überweisen und von Zeit zu Zeit nachfragen, wie die Sache erledigt worden sei. Wir haben übrigens das Obergericht wissen lassen, dass es uns praktischer erscheinen würde, wenn es kleine Begehren dieser Art, dass z. B. ein Boden repariert oder eine Türe angebracht werden müsse und dgl., lieber auf dem Korrespondenzweg hängig mache, statt sie jedes Jahr wieder in den Geschäftsbericht aufzunehmen, wo sie dann durch den Grossen Rat gehen müssen. Ich glaube auch, es sei der sicherere Weg, wenn man das als einzelnes Geschäft behandelt, statt es in der grossen Summe von Erörterungen im Geschäftsbericht mehr oder weniger untergehen zu lassen.

Die Bemerkung des Obergerichts hinsichtlich der Amtsbezirkseinteilung ist auch mir als interessant vorgekommen und ich glaube mit dem Herrn Referenten der Justizkommission, dass wir darin ein wertvolles Dokument für die hier schon mehrfach ausgesprochene Tatsache finden, dass in der Tat die Oekonomie der Arbeit in unsern Amtsbezirken nicht mehr die richtige ist. Es ist Ihnen bekannt, dass der Regierungsrat sich mit der Revision dieser Verhältnisse beschäftigt. Ich persönlich halte dafür, dass diese Frage unmittelbar nach Abschluss der Zivilprozessrevision in Angriff genommen werden muss und kann erklären, dass ich auf der Justizdirektion mich schon seit längerer Zeit mit dem Studium dieser Frage befasse. Ich trug aber Bedenken, während der Beratung des Zivilprozesses, die nun vor der Türe steht, auch diese ausserordentlich heikle und dornige Frage aufzuwerfen. Dagegen kann ich Sie versichern, dass ich soviel an mir unmittelbar nach Abschluss der Zivilprozessrevision an diese dringliche Angelegenheit herantreten werde.

Scherz. Wir lesen auf Seite 140 des Berichtes des Obergerichts, dass in einem Fall, wo eine jugendliche Delinquentin zu einer längern Korrektionshausstrafe, ohne bedingten Straferlass, verurteilt werden musste, die Assisenkammer an die Polizeidirektion das Gesuch richtete, das Mädchen nicht nach Hindelbank zu verbringen, sondern in einer andern geeigneten Anstalt zu versorgen. Die Gründe, welche die Assisenkammer zu diesem Schritte veranlassten, sind Ihnen wohl bekannt, denn schon wiederholt wurde hier darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht angehe, junge Mädchen in die Anstalt Hindelbank zu schicken, wo sie ohne weiteres der Verderbnis ausgesetzt sind. Es muss unbedingt eine besondere Anstalt für jugendliche Delinquentinnen ins Leben gerufen werden, wie wir ja auch für junge Burschen schon seit Jahren eine besondere Strafanstalt in Trachselwald besitzen. Es gilt auch hier, was dem einen recht, ist dem andern billig. Nun hat mir der Herr Polizeidirektor auf mein Befragen hin die Auskunft erteilt, dass etwas im Werden sei, um die bestehende Lücke auszufüllen. Wenn ich trotzdem die Sache hier zur Sprache bringe, geschieht es, um neuerdings mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit der Errichtung einer solchen Anstalt hinzuweisen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass nun endlich einmal damit Ernst gemacht werde.

Ich möchte noch auf einen andern Passus im vorliegenden Bericht zu sprechen kommen. Auf Seite 141 heisst es «Ein Richter bemerkte diesbezüglich (wegen des Kreisschreibens betr. die Durchführung des Aussöhnungsversuches), dass nicht alle Anwälte für ein gründliches Eingehen des Friedensrichters auf den Streitfall das nötige Verständnis zeigen und mancher seinen Unmut nicht zurückhalte, wenn der Richter dem Aussöhnungsversuch einige Zeit widme.» Es ist eine bekannte Tatsache, dass vielfach die Anwälte es gar nicht gerne sehen, wenn der Richter sich im Aussöhnungsversuch pflichtgemäss bemüht, die Parteien einander wieder näher zu bringen, statt dass sie sich in einen grossen Prozess einlassen. Die Gründe hiefür liegen auf der Hand, aber es ist gut, wenn gelegentlich dem Richter der Rücken gestärkt wird, dass er nicht ohne weiteres den Anwälten nachgibt und den Aussöhnungsversuch als gescheitert erklärt.

Der Bericht des Obergerichts wird genehmigt.

Präsident. Ich halte den Moment für gekommen, wo wir uns über die Weiterführung der Verhandlungen schlüssig machen müssen. Es bleiben uns unbedingt noch zu erledigen die Berichte der noch nicht erledigten sieben Direktionen und damit verbunden die Interpellationen Hadorn, Münch und Biehly, sowie die Motion Düby. Im Anschluss an den Staatsverwaltungsbericht kämen noch die Staatsrechnung und die Nachtragskredite.

Im weitern erklärt die Finanzdirektion, dass das Gesetz betr. die Erhöhung des Salzpreises sehr dringlich sei, und Herr Ryser hat den Wunsch ausgesprochen, dass auch seine Motion noch in dieser Session behandelt werde. Wenn wir im weitern das Wertzuwachssteuergesetz dazu nehmen wollen, so kommen wir unbedingt in die nächste Woche hinüber.

Ich frage den Rat an, was er zu tun gedenkt. Nach meiner Auffassung sollten wir heute eine Nachmittagssitzung haben und darnach trachten, bis morgen den Staatsverwaltungsbericht mit den Interpellationen und Motionen, und wenn möglich noch das Gesetz betr. die vorübergehende Erhöhung der Salzsteuer zu erledigen.

Wird zu dieser Frage das Wort gewünscht? Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass Sie mit dem Vorschlag einverstanden sind, und wir würden also um $2^1/_4$ Uhr heute wieder zusammenkommen.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Lindt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission sieht sich in erster Linie wiederum zu einer Bemerkung veranlasst betreffend das von der Regierung bei der Schaffung neuer Pfarrstellen beobachtete Verfahren. Es ist Ihnen bekannt, dass seit mehreren Jahren Begeh-

ren verschiedener Gemeinden um Schaffung neuer Pfarrstellen bei der Kirchendirektion und dem Regierungsrat hängig sind. Seit Ausbruch des Krieges hat die Regierung sozusagen alle Begehren, auch diejenigen, die seitens der Kirchendirektion als sehr dringlich bezeichnet waren, aus finanziellen Erwägungen abgewiesen. Nachdem nun der Krieg eine Zeitdauer annimmt, die man anfänglich gar nicht erwartet hat, geht es doch nicht an, dass man auch die begründetsten Begehren um Schaffung neuer Pfarrstellen auf alle Zeiten hinaus verschiebt. Der Staat hat gestützt auf das Kirchengesetz die Pflicht, für eine richtige Seelsorge zu sorgen und muss auch in bedrängten Zeiten allfällige finanzielle Opfer auf sich nehmen, um begründeten Begehren um Schaffung neuer Pfarrstellen zu entsprechen. Ich will nicht auf die einzelnen Gesuche näher eintreten, sondern ich erwähne nur das schon seit einiger Zeit hängige Begehren um Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeistgemeinde in Bern und das Begehren um Schaffung einer dritten Pfarrstelle in Thun. Für die Heiliggeistkirche wurde seitens der Kirchendirektion bei der Regierung ein bezüglicher Antrag gestellt, dieser wurde aber anfangs dieses Jahres vom Regierungsrat abgelehnt. Nun kann man sich bei der Heiliggeistkirche ja darauf berufen, dass die Verhältnisse in Umwandlung begriffen seien und dass es sich daher nicht empfehle, im gegenwärtigen Zeitpunkt dort eine neue Pfarrstelle zu beschliessen. Wie Sie wissen, wird im Südwestquartier von Bern, auf dem sog. Hopfgut, eine neue Kirche, die sog. Friedenskirche, erstellt und es ist anzunehmen, dass mit der Fertigstellung dieser Kirche in Bern auch eine neue Kirchgemeinde ins Leben treten wird, so dass es begreiflich ist, wenn der Regierungsrat sich zurzeit zu einer Aenderung in der Zahl der Pfarrstellen an der Heiliggeistkirche nicht entschliessen konnte. In Thun dagegen sollte mit Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung dem Begehren wenn irgend möglich entsprochen werden. Wenn in einer Kirchgemeinde auf einen Pfarrer mehr als 5000 Personen kommen, so kann die Seelsorge nicht mehr richtig durchgeführt werden. Das ist in Thun der Fall, und darum spricht die Staatswirtschaftskommission zuhanden der Regierung neuerdings den dringlichen Wunsch aus, den begründetsten und dringlichsten Begehren um Schaffung neuer Pfarrstellen trotz der schwierigen Zeiten zu entsprechen.

Eine zweite Bemerkung betrifft die Teurungszulagen. Es ist in den letzten Zeiten allgemein viel über die Teurungszulagen gesprochen worden und es mag den Rat vielleicht interessieren, die Wirkungen der Dekrete von 1916 und 1917 über die Ausrichtung von Teurungszulagen auf die Pfarrer kennen zu lernen. Es ergibt sich in den Wirkungen dieser beiden Dekrete ein ganz wesentlicher Unterschied. Gestützt auf das Dekret vom November 1916 wurden an sämtliche protestantischen und katholischen Pfarrer im ganzen 2150 Fr. als Teurungszulagen ausgerichtet. Gestützt auf das neue Dekret vom Mai 1917 sieht die Sache ganz anders aus, indem für das erste und zweite Quartal 1917 an die protestantischen, katholischen und christkatholischen Geistlichen Teurungszulagen im Betrag von 33,185 Fr. zur Ausrichtung gelangten. Sie sehen aus diesem einzigen Beispiel, dass die finanziellen Wirkungen des neuen Dekrets sehr weitgehend sind. Auch den Herren Pfarrern, die im allgemeinen nicht auf Rosen gebettet sind, sind diese Teurungszulagen wohl zu gönnen.

Im Laufe des Jahres 1916 hat die Kirchendirektion, einem Wunsche der Staatswirtschaftskommission Rechnung tragend, eine Erhebung gemacht über die von den Gemeinden den Pfarrern neben der Staatsbesoldung ausgerichteten Zulagen und Sie finden im Bericht der Direktion darüber eingehende Angaben. Von den 195 reformierten Kirchgemeinden zahlen 110 solche Zulagen, deren Betrag zwischen 100 und 1500 Fr. variiert. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Enquete begrüsst und hofft, dass durch sie diejenigen Kirchgemeinden, welche in der Ausrichtung von Zulagen an die Pfarrer bisher etwas zurückhaltend waren, ermutigt werden, dem Beispiel der andern nachzufolgen.

Das sind die wenigen Bemerkungen, welche die Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Kirchendirektion zu machen hat. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung dieses Berichtes.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission macht eine einzige Anregung, nämlich die, die Regierung möchte in bezug auf die Schaffung neuer Pfarrstellen etwas entgegenkommender sein, und ich möchte diesen Wunsch der Staatswirtschaftskommission meinerseits bestens unterstützen. Es ist ja begreiflich, dass man während des Krieges in dieser Sache Zurückhaltung beobachtet und eine Reihe von Gesuchen, die seit Jahren bei uns liegen, jetzt nicht berücksichtigen kann. Aber es sind darunter einige, denen man entsprechen sollte. Es ist richtig, dass da in erster Linie die Heiliggeistgemeinde Bern in Betracht fallen muss. Die Sache wird eine etwas raschere Lösung finden infolge des Baues der neuen Kirche auf dem Veielihubel und der damit in Verbindung stehenden Schaffung einer neuen Kirchgemeinde, wofür bereits ein Gesuch vorliegt. Dasselbe ist im Laufe des Sommers bei uns eingetroffen, und wir haben es nur zu etwas einlässlicherer Begründung zurückgewiesen. Die neue Kirchgemeinde, die im Südwestquartier entsteht, wird unter allen Umständen mehr als 5000 Seelen umfassen, so dass ihr nach bisheriger Praxis zwei Pfarrer werden zugebilligt werden müssen. Der restierende Teil der bisherigen Heiliggeistgemeinde wird aber an Bevölkerungszahl doch noch so gross sein, dass ihr die drei Pfarrer gelassen werden müssen. So werden denn auf das Gebiet der bisherigen Heiliggeistgemeinde fünf Pfarrer kommen, während der Antrag ursprünglich auf vier ging. Wenn einmal die Heiliggeistgemeinde liquidiert ist, wird man in erster Linie das Begehren von Thun in Berücksichtigung ziehen, das wir für sehr begründet halten. Ein ferneres sehr begründetes Begehren ist dasjenige von Bümpliz, wo die aufsteigende Entwicklung der Arbeiterquartiere die Schaffung einer zweiten Pfarrstelle nachgerade zur Notwendigkeit macht.

Der Bericht der Kirchendirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Näher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch im Berichtsjahre weist der Ausgabenposten für das Armenwesen eine stärkere Belastung auf. Einer Zusammenstellung der kantonalen Finanzdirektion über die Einnahmen und Ausgaben in den verschiedenen Verwaltungsabteilungen des Staates in den letzten 10 Jahren, d. h. von 1907 bis und mit 1916, ist zu entnehmen, dass in diesem Zeitraum die Ausgaben des Staates für das Armenwesen um rund 1,017,000 Fr. zugenommen haben. Davon entfallen rund 605,000 auf die drei hinter uns liegenden Kriegsjahre und ungefähr $^2/_3$ dieser Summe können nach mutmasslicher Berechnung direkt als Folgen des Weltkrieges betrachtet werden. Der Rechnungsabschluss für 1916 weist eine Kreditüberschreitung von 155,729 Fr. auf, in der Hauptsache veranlasst durch die auswärtige Armenpflege, die gegenüber dem Voranschlag einen Nachkredit von 48,323 Fr. 16 erfordert, sodann auch durch die Armenrechnungen der Gemeinden für die vorübergehend Unterstützten. Die Kreditüberschreitungen bieten keine Ueberraschung, denn schon bei der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1916 wurde ausgeführt, dass bei längerm Andauern des Völkermordens die eingestellten Budgetposten ungenügend seien. Die Staatswirtschaftskommission sieht sich denn auch nicht veranlasst zu kritischen Bemerkungen.

Die Staatswirtschaftskommission hat bei der Beratung des Direktionsberichtes die Ueberzeugung gewonnen, dass die Armendirektion mit ihren Organen trotz der unausbleiblichen vermehrten Arbeitslast die laufenden Geschäfte prompt erledigte, was hier anerkennenswerte Erwähnung verdient.

Aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten und Spitäler wurden an neun Anstalten total 55,466 Fr. 70 verausgabt. Der Fonds wurde gespiesen aus den Kapitalzinsen und aus Zuwendungen aus dem Kredit für das Armenwesen und betrug auf Ende 1916 602,911 Fr. 05. Bekanntlich verbleiben 500,000 Fr. als unantastbarer Grundstock des genannten Fonds. Beiträge an verschiedene Anstalten sind vorgesehen bis zum Jahre 1927 und belaufen sich insgesamt auf die Summe von 553,950 Fr., die sich auf die 11 Jahre wie folgt verteilen:

1917: 56,000 Fr.	1923: 75,000 Fr.
1918: 60,000 »	1924: 45,000 »
1919: 58,950 »	1925: 30,000 »
1920: 55,000 »	1926: 30,000 »
1921: 45,000 »	1927: 29,000 »
1922: 70,000 »	

Damit sind die durch Grossratsbeschlüsse festgelegten Zuwendungen noch nicht gänzlich abbezahlt und schon sind kleinere und grössere Unterstützungsgesuche für Erweiterungs- und Neubauten von Anstalten eingereicht oder in sichere Aussicht gestellt. Wir nennen hier nur den Neubau der Mädchenanstalt Brüttelen, die Errichtung eines Greisenasyls in Delsberg und einer Anstalt für Schwachsinnige im Jura. Auch die Errichtung einer Armenanstalt der Stadt Biel wird in nicht allzu ferner Zukunft durchgeführt werden müssen. Die Stadt Biel hat bisher ihre Armen in den Anstalten Worben und Frienisberg unterbringen können. Die anhaltende Ueberfüllung dieser Anstalten dürfte dies in Zukunft erschweren oder gänzlich verunmöglichen. Durch eine Entlastung der Anstalten könnte dieser Zeitpunkt hinausgeschoben werden. Diese Entlastung wird aller Voraussicht nach eintreten, wenn für die bösartigen Insassen eine andere Unterkunftsstätte geschaffen ist, desgleichen auch für die sittlich gefährdeten jungen Leute, die nur notgedrungen in diese Anstalten verbracht werden mussten. Auch die Errichtung von Greisenasylen wird viel zur Entlastung der Armenanstalten beitragen. Schon längere Zeit wurde von den Stadtbehörden Biels die Anstaltsfrage diskutiert, ihre Lösung stösst aber auf grosse Schwierigkeiten namentlich wegen der Platzfrage.

Die Ueberfüllung sozusagen aller staatlichen und vom Staate subventionierten Verpflegungs- und Erziehungsanstalten, wie sie im Bericht der Direktion des Armenwesens in drastischer Weise zum Ausdruck gebracht worden ist, macht es den Behörden zur gebieterischen Notwendigkeit, nach neuen Mitteln und Wegen zu suchen, wenn sie in Verbindung mit den Gemeinden ihre Pflicht, für die Aermsten unserer Mitbürger zu sorgen, in gerechter Weise nachkommen wollen. Im Jahre 1916 weisen unsere Verpflegungsanstalten an Insassen auf: Utzigen 589, Frienisberg 516 (Platz für 450), Riggisberg 510, Worben 506, Dettenbühl 469, Kühlewil 418 und Langnau 319; total 3327 Insassen.

Wenn das kantonale Armeninspektorat, das nur aus dem Inspektor und seinem Adjunkten besteht, seine Funktionen in richtiger Weise ausüben soll, so kann dies nur geschehen durch Vermehrung des Personals. Durch die Zuteilung des Anstaltsinspektorats, das viele Inspektionen und Einzelbesuche erfordert, wird sehr viel Zeit absorbiert. Die Staatswirtschaftskommission hat die Ueberzeugung gewonnen, dass bei den beiden pflichtbewussten Funktionären eine Entlastung herbeigeführt werden könnte durch Anstellung einer Inspektorin, die auch mit Bureauarbeiten zu betrauen wäre. Die Gewährung des benötigten Kredites wird erwartet.

Mit dem interkantonalen Konkordat über die Kriegsnotunterstützung sind im ganzen genommen gute Erfahrungen gemacht worden. Von den beteiligten Kantonen ist dasselbe vorläufig bis 31. März 1918 als weiter in Kraft bestehend erklärt worden. Der Art. 1 des Konkordats, der in dem Verlangen der Einwohnung eine gewisse Härte aufwies, hat eine begrüssenswerte Milderung erfahren. Die Bemühungen, das Kriegskonkordat zu einem bleibenden Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung nach dem Kriege auszubauen, hatten einen erfreulichen Erfolg. Die Vorarbeiten sind beendigt; Sache der Kantone ist es nun, sich bis Ende 1918 zu erklären, ob sie dem Konkordat beitreten wollen. Für den Kanton Bern unterliegt der Entscheid über den Beitritt der Volksabstimmung. Eine diesbezügliche Vorlage liegt vor dem Rate; wir können deshalb davon absehen, auf die Sache selber hier näher einzutreten. Der Wunsch der Staatswirtschaftskommission geht dahin, dass der Grosse Rat die Beratung derart fördern möge, dass die Volksabstimmung rechtzeitig angeordnet werden kann und dass das Bernervolk der Gesetzesvorlage seine Zustimmung nicht versagen werde. Behörden und Volk sind dies dem Manne, unserm Armendirektor schuldig, der für diesen bedeutungsvollen Fortschritt auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege mit vieler Mühe und zäher Ausdauer gearbeitet.

Mit diesen ergänzenden Bemerkungen empfehlen wir Ihnen den Bericht über das Armenwesen zur Genehmigung.

Koch. Die im Bericht der Armendirektion über die Ausführung des Dekrets vom 26. Februar 1903 betreffend die Fürsorge für intolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassene Kinder gemachten Mitteilungen lassen darauf schliessen, dass das Institut des Patronats in manchen Fällen versagt. Es werden einige Auszüge aus Patronatsberichten mitgeteilt, aus denen hervorgeht, dass es Patrone gibt, die gar nicht wissen, wo ihre Schutzbefohlenen sich aufhalten und die nicht in der Lage sind, über das Schicksal der ihnen Anvertrauten etwas Näheres zu berichten. Ich erachte diese Mitteilungen als etwas auffallend und ich bekam den Eindruck, dass vielleicht die Organisation des Patronats etwas zu wünschen übriglässt. Man darf wohl vermuten, dass der Mangel an Kontakt zwischen Patron und Schutzbefohlenen, wie er hier geschildert wird, sich hauptsächlich in den grössern Verkehrszentren zeigt. Ich muss gestehen, dass hier namentlich die verschiedenen Institutionen des Armenwesens in der sozialen Fürsorge nicht genügend zusammenarbeiten. Ich möchte deshalb den Herrn Armendirektor anfragen, ob nach dieser Richtung Wahrnehmungen gemacht worden sind und ob nicht die vorberatenden Behörden die Auffassung haben, dass die Organisation der Fürsorge in dem Sinn etwas ausgestaltet werden könnte, dass die einzelnen Fürsorgeinstitute in engern Kontakt zueinander gebracht würden. Wir haben in der Stadt Bern derartige Bestrebungen eingeleitet, aber es haben sich ziemlich starke Hindernisse entgegengestellt. Man macht jedoch die Wahrnehmung, dass die verschiedenen Institutionen der Armenfürsorge nebeneinander durch arbeiten. Es wäre zweckmässig, wenn speziell diesem Punkt von seiten der kantonalen Behörden einige Aufmerksamkeit geschenkt und wenn die Organisation des Fürsorgewesens auf kantonalem Boden, namentlich soweit grössere Gemeinwesen in Betracht fallen, in diesem Sinn weiter ausgestaltet würde.

Mühlethaler. Ich erlaube mir zum gleichen Punkt, zu dem soeben Herr Koch gesprochen hat, einige wenige Worte.

Als ich die im Verwaltungsbericht angeführten Beispiele las, die zeigen, dass das Institut des Patronats versagt, kam mir der Gedanke, ob wir hier nicht den gleichen Schritt tun sollten, den wir bei den Vormündern getan haben. Bekanntlich hat die Einzelvormundschaft im grossen ganzen auch versagt, und man führte deshalb die Amts- oder Berufsvormundschaft ein. Darum fragte ich mich, ob wir nicht auch ein Amtspatronat einführen sollten, denn auch mit den besten Anregungen und Ermahnungen wird es sonst auf diesem Gebiet nicht besser. Wenn man die Beispiele liest, ist es beschämend, konstatieren zu müssen, wie schlecht eigentlich das Patronat arbeitet, ehrenwerte Ausnahmen natürlich abgerechnet. Wir sollten darum den Versuch machen und ein Berufspatronat einführen, wo der Betreffende seine ganze Zeit und Arbeitskraft darauf zu verwenden hat, die Patronierten zu besuchen und nachzusehen, ob sie recht aufgehoben sind. Wir haben in der Länggasse ein freiwilliges Patronat, das gut funktioniert, wir können alle Jahre 10—20 Lehrtöchter und Jünglinge patronisieren, die regelmässig besucht werden. Aber diese Einrichtung besteht nur in ganz wenigen Ortschaften. Darum frage ich mich, ob es nicht richtig wäre, ein Berufspatronat einzuführen. Ich stelle keinen Antrag, sondern es ist das nur eine Anregung. Ich glaube aber, dass wir mit dieser Einrichtung ebenso gute Erfahrungen machen würden wie mit der Amtsvormundschaft.

Scherz. Die Ausgaben des Staates für das Armenwesen sind letztes Jahr gegenüber 1915 wiederum um 173,206 Fr. gestiegen. Das ist nicht besonders verwunderlich, denn es ist selbstverständlich, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen für Armenunterstützungen mehr aufgewendet werden muss als früher. Mit einen Grund für das Steigen der Ausgaben bildet wohl auch der Umstand, dass der gegenwärtige Armendirektor die humanitären Bestimmungen des Armengesetzes von 1897 in sehr entgegenkommender Weise zu erfüllen sucht, so dass in dieser Beziehung wenige oder keine Klagen laut werden. Den Mängeln, die sich je und je geltend machen, wird namentlich durch die Besuche der Armeninspektoren entgegenzutreten gesucht, und es wird auf diesem Wege entschieden manches erreicht, das durch Weisungen vom Bureau aus nicht erreicht werden könnte.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, geschah es hauptsächlich, um auf folgenden Punkt zu sprechen zu kommen. Nach Art. 45 der Bundesverfassung dürfen die Kantone unterstützungsbedürftige Schweizerbürger anderer Kantone nicht ohne weiteres ausweisen. Diese Bestimmung hat immer und immer wieder einen Streitpunkt zwischen den einzelnen Kantonen gebildet. Viele Kantone gehen da sehr oft in einer rigorosen Art und Weise vor, die dem Sinn und Geist der Bundesverfassung nicht entspricht, und es herrscht auf diesem Gebiet immer noch ein unbefriedigender Zustand, dem nun das Konkordat abhelfen möchte. Ich glaube aber, man sollte vor allem streng auf die Bestimmungen der Bundesverfassung abstellen. Der Bundesrat hat im Jahre 1878 einen Entscheid gefasst, wonach kantonsfremde Schweizerbürger bei vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit nicht ausgewiesen werden dürfen und vom Niederlassungskanton zu unterstützen sind. Im Jahre 1888 hat er sich dann allerdings auf einen ganz andern Boden gestellt und im entgegengesetzten Sinn entschieden. Doch wird dieser letztere Entscheid von Professor Burckhardt als unrichtig bezeichnet, und die Armendirektion schliesst sich, mit Recht, dieser Auffassung an. Aber durch diese sich widersprechenden Entscheide des Bundesrates ist eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen, der gegenüber ein Entscheid des Bundesgerichts provoziert werden sollte, damit man einmal weiss, was Rechtens ist. Ich hoffe, dieser bundesgerichtliche Entscheid werde dem Sinn und Geist der Bundesverfassung besser gerecht als der Entscheid des Bundesrates von 1888. Damit wäre dann auch dem Konkordat in weitgehendem Masse vorgearbeitet, denn wenn die Kantone verpflichtet sind, die niedergelassenen Kantonsfremden bei vorübergehender Bedürftigkeit zu unterstützen, so werden sie auch eher geneigt sein, dem Konkordat beizutreten, als es jetzt der Fall ist, wo sie jede Unterstützungspflicht ableh-

nen und die Betreffenden ohne weiteres in ihren Heimatkanton abschieben.

Wir lesen im Verwaltungsbericht unter anderm auch, dass die Anstalten, die staatlichen und privaten, immer überfüllt seien. In dieser Beziehung möchte ich dem Herrn Armendirektor, der ja auch dem Ausschuss des Regierungsrates zur Vorbereitung der Massnahmen gegen die Not angehört, ans Herz legen, dort recht energisch dafür einzutreten, dass die häufig ganz ungerechtfertigte Verteurung des Lebensunterhaltes unterbunden wird. Wenn diese Anstalten so überfüllt sind, so ist das zum grossen Teil darauf zurückzuführen, dass in weiten Kreisen, auch des Mittelstandes, Verarmung eintritt. Wir wissen zwar, dass unsere Armen keine besondere Vorliebe für diese Anstalten haben, sondern sie nur mit Widerstreben aufsuchen; aber wenn man Hunger leiden muss, sucht man schliesslich doch dort unterzukommen, wo natürlich bei der zunehmenden Ueberfüllung der Aufenthalt nicht angenehmer wird. Ein Mittel, dieser Ueberfüllung entgegenzutreten, wäre vielleicht auch eine etwelche Erhöhung der Kostgelder. Jetzt ist es für die Gemeinden der billigste Ausweg, die Leute, die daheim mehr kosten, in diesen Anstalten zu versorgen; würden die Kostgelder erhöht, so würden die Gemeindebehörden mit der Versetzung ihrer Armen in die Anstalten auch mehr zurückhalten.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus dem einlässlichen und sorgfältigen Bericht der Staatswirtschaftskommission geht vor allem der Wunsch hervor, es möchte der Ueberfüllung in unsern Anstalten Einhalt getan werden.

Da muss man einen Unterschied machen zwischen dem, was den Staat angeht und dem, was nicht ihn in erster Linie berührt. Es besteht eine Ueberfüllung in den Irrenanstalten. Dort ist sie am schreiendsten, so schreiend, dass man sogar die Bezirksgefängnisse zur vorübergehenden Unterbringung von Geisteskranken benützen muss, weil es schlechterdings unmöglich ist, sie rechtzeitig in einer Irrenanstalt zu versorgen. Diese Frage ist pendent und wird von seiten der zuständigen Direktionen des Regierungsrates studiert.

Es herrscht eine Ueberfüllung in den Gottesgnad-Anstalten, den Asylen für Unheilbare. Diese sind bekanntlich keine Staatsanstalten, sondern eine Schöpfung der privaten Wohltätigkeit, wobei der Staat mit jährlichen Subventionen beteiligt ist und auch die Anstaltsbauten jeweilen durch grosse Beiträge ermöglicht hat. Wenn hier eine Ueberfüllung konstatiert werden muss, bleibt nichts anderes übrig, als dass man die Anstalten erweitert, wie es sukzessive auch da und dort geschieht. Ein grösserer Erweiterungsbau wurde bekanntlich vor zwei Jahren in Beitenwil vorgenommen, wo die Anstalt den Wünschen der Gemeinden jetzt wieder mehr entsprechen kann, als es vorher der Fall war.

Es besteht nun in letzter Zeit, eigentlich erst seit dem Krieg, eine Ueberfüllung in den Armenanstalten. Ich spreche nicht von jener Ueberfüllung, die ich immer mit Bedauern konstatiert habe, dass nämlich unsere Anstalten im allgemeinen zu gross, für die Aufnahme einer zu grossen Zahl von Pfleglingen veranlagt sind, so dass ein gemütliches Leben dieser alten Leute, die auf einen friedlichen Lebensabend Anspruch haben, schwer möglich ist, wenn man sie in so grosse Anstalten einpferchen muss. Aber ich will nicht von dieser Ueberfüllung sprechen, welche in der Institution als solcher liegt, sondern von dem tatsächlichen Platzmangel, wie er in der letzten Zeit zutage getreten ist und der offenbar — Herr Scherz hat da ganz richtig geschlossen — zum guten Teil auf den Krieg zurückzuführen ist. Seit dem Krieg haben sich die Verhältnisse in der Selbstpflege und der Familienpflege von Armen sehr verschlimmert. Es gibt Familien, die vor dem Krieg noch gerne eine Person verpflegt haben, mit Vorliebe Kinder, und die nun seit dem Krieg bei den ganz veränderten Lebensverhältnissen sich nicht mehr so leicht dazu bereit finden. Und es gibt Arme, die sich bis zum Krieg mit einer nicht allzu grossen Unterstützung in Selbstpflege leidlich behelfen konnten, die nun aber bei der gegenwärtigen Teurung nicht mehr dazu imstande sind. Ich möchte da an die Vertreter der Gemeinden den Wunsch richten, nicht zu rasch mit der Anstaltsverpflegung vorzugehen, sondern diejenigen Armen, die sich würdig aufführen, möglichst in ihrer Freiheit und Selbstpflege zu belassen und in Gottesnamen, wenn die Verhältnisse eine umfassendere Hilfe verlangen, auch eine Unterstützung in umfassenderem Masse zu leisten. Wir pflegen diesen Grundsatz gegenwärtig weitgehend auf der kantonalen Armendirektion. Leider steigen dadurch die Ausgaben bedeutend, aber einerseits wäre es inhuman, immer sofort zur Anstaltsversorgung zu greifen, wo namentlich in moralischer Beziehung keine Gründe zur Freiheitsberaubung vorliegen, und anderseits zwingt uns der Platzmangel in den Anstalten, den Fall jeweilen reiflich zu prüfen, bevor wir wieder eine Anstaltsversorgung anordnen.

Ich möchte hier bemerken, dass es nicht eigentlich die Aufgabe des Staates ist, neue Verpflegungsanstalten zu schaffen. Der Staat hat seit langen Jahren eine Verpflichtung in dieser Richtung abgelehnt. Seitdem er seine frühern Verpflegungsanstalten in der Bärau und in Frienisberg liquidiert hat, hat er es als Aufgabe der Gemeinden und Landesteile erklärt, für die nötigen Anstalten zu sorgen, natürlich unter finanzieller Mitwirkung des Staates. Es ist daher bei einer Ueberfüllung in den Anstalten in erster Linie Pflicht der Gemeindeverbände, Remedur zu schaffen. Ich kann mitteilen, dass z. B. in der Anstalt Riggisberg grössere Umbauten im Kostenvoranschlag von 200,000 Fr. geplant sind. Der Staat hat im Armenpolizeigesetz die Verpflichtung übernommen, eine Anstalt für bösartige Pfleglinge zu schaffen, und dafür sind die Vorarbeiten im Gang. Nur ist leider der gegenwärtige Zeitpunkt auch nicht günstig, aber man wird um diese Aufgabe nicht herumkommen.

Die Staatswirtschaftskommission ruft neuerdings einer Anstalt für minderjährige Mädchen im Alter von 16—20 Jahren, die wegen Gefährdung der Anstaltsversorgung bedürfen. Eine solche staatliche Anstalt fehlt uns leider zurzeit. Allerdings kann man nicht sagen, dass in dieser Richtung gar nichts gehe, sondern wir nehmen in weitgehendem Masse Privat- und ausserkantonale Anstalten dafür in Anspruch. Ich erinnere, um von bernischen Anstalten zu sprechen, an das kleine Institut in Brunnadern, und von ausserkantonalen Anstalten kommt namentlich das Mädchenheim Emmenhof in Derendingen in Betracht, sowie

Anstalten in St. Gallen und Appenzell, die sehr gut geführt sind. Aber es ist richtig, dass da eine grosse Lücke klafft. Ich weiss nicht, ob der Herr Polizeidirektor bei der Behandlung seines Berichtes bereits auf dieses Thema zu sprechen gekommen ist, aber ich kann Ihnen mitteilen, dass die Polizeidirektion, in deren Aufgabenkreis die Errichtung einer solchen Anstalt fällt, die Sache nicht aus den Augen verliert, sondern mit den Vorarbeiten beschäftigt ist, und die Polizeidirektion und Armendirektion werden kooperieren. Wir denken dabei nicht unbedingt an eine reine Staatsanstalt, sondern haben eher ein Verhältnis im Auge, wie es bei der Trinkerheilanstalt Nüchtern geherrscht hat, die von kirchlichen und humanitären Vereinigungen gegründet worden ist und wobei sich der Staat wesentlich beteiligt hat. Wir werden vielleicht auf diesem Wege zu einer etwas raschern Lösung der Frage kommen. Es ist in Aussicht genommen, eine Konferenz von Vertretern und namentlich Vertreterinnen von Vereinen, welche an dieser Frage ein grosses Interesse haben, einzuberufen und die Angelegenheit dort zu besprechen.

Was die Erweiterung des Armeninspektorats betrifft, so ist sie allerdings notwendig und ich begrüsse deshalb die Anregung der Staatswirtschaftskommission. Wir haben vor einigen Jahren ein Dekret über die Erweiterung des Armeninspektorats erlassen und es wurde dort dem bisherigen Armeninspektor ein Adjunkt zugestanden. Die Stelle ist besetzt und funktioniert vorzüglich. Aber die beiden Herren können ihrer grossen, umfassenden Aufgabe einfach nicht genügen, sondern man sollte das Personal des Inspektorats weiter vermehren. Dazu ist im Dekret Handhabe geboten, indem der Regierungsrat die Kompetenz hat, die notwendigen Bureaustellen zu kreieren. Ich werde in der nächsten Zeit dazu kommen, dem Regierungsrat zu beantragen, ein ständiges Bureaufräulein anzustellen, die man auch als Inspektorin in Anspruch nehmen könnte für solche Fälle, für die sich eine weibliche Person als Inspektorin besser eignet als eine männliche.

Nun die Ausführungen des Herrn Koch betreffend das Patronat. Die Institution des Patronats ist durch das Dekret vom 26. Februar 1903 über die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder geordnet. Es war das eine sehr schöne Idee, die aber nur teilweise zur Durchführung gekommen ist. Nach dem Dekret sollen die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr einen Patron oder eine Patronin bekommen, die von der betreffenden Armenbehörde zu bestellen sind. In besondern Fällen kann das Patronat bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden. Das Patronat hat den Zweck, das Wohl der Entlassenen in sittlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht zu fördern, dieselben geeigneten Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zuzuführen und sie dadurch in den Stand zu setzen, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. Die Patrone sollen also namentlich mitwirken bei der Berufswahl und bei der Ermittlung geeigneter Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen. Nun muss leider zugestanden werden, dass die Institution nicht im ganzen Umfang richtig funktioniert, wie es aus den etwas krassen Beispielen, die wir im Bericht zusammengestellt haben, hervorgeht. Die Kritik, welche ausgeübt wurde, ist da ja berechtigt. Nur möchte ich bitten, die Sache nicht zu verallgemeinern. Da wir keine Zeitung herausgeben, erlauben wir uns, den Verwaltungsbericht dazu zu benützen, um gelegentlich gegenüber den Armenbehörden und ihren Funktionären auch etwas Kritik zu üben, und um Kritik zu üben, muss man oft die Sache ad oculos demonstrieren und einige sprechende Beispiele herausgreifen. Immerhin sind das Ausnahmen. Es sind nicht ehrenwerte Ausnahmen, dass das Patronat richtig funktioniert, sondern es sind fatale Ausnahmen, dass es so sehr schlecht funktioniert. Wenn z. B. ein Patron schreibt: «Arbeitgeber und Aufenthalt des Jünglings sind mir unbekannt» oder «Après renseignements pris je n'ai pu obtenir l'adresse de l'enfant», so sind das allerdings keine Patrone, aber da liegt der Fehler an den Patronen und Patroninnen und an denjenigen, die sie beaufsichtigen sollen, den Gemeindearmenbehörden. Die Oberaufsicht wird durch unser Armeninspektorat sogut als möglich ausgeübt, und Sie sehen aus den Bemerkungen, dass wir die Patronatsberichte studieren und uns vergewissern, ob die Institution funktioniere oder nicht. Im grossen und ganzen ist sie weit besser, als man aus den paar hier genannten Beispielen schliessen könnte.

Wenn nach Ausbau des Patronats gerufen wird, so möchte ich darauf hinweisen, dass die Aufgaben des Patronats an vielen Orten von den Berufsvormundschaften, und zwar besser ausgeübt werden, weil der Vormund gewisse Kompetenzen hat, die dem Patron abgehen. Nach dem Dekret kann der Patronierte, der nicht Folge leistet, sondern sich pflichtwidrig verhält, vor die Spendbehörde zitiert und dort ermahnt werden; er kann unter Umständen vor den Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirks geladen und dort zurechtgewiesen werden; der Regierungsstatthalter ist auch berechtigt, ihm eine Arreststrafe bis auf vier Tage zu diktieren und kann ihn unter Umständen nach Trachselwald versetzen lassen. Also gewisse Kompetenzen hat der Patron in Verbindung mit den Aufsichtsbehörden. Aber wenn die elterliche Gewalt nicht entzogen ist, so ist die Wirksamkeit des Patrons sehr eingeengt; der betreffende Vater kann ihm die schlimmsten Streiche spielen. Es kommt sehr oft vor, dass Eltern sich um ihre Kinder, solange sie schulpflichtig sind, herzlich wenig bekümmern; aber sobald die Kinder aus der Schule entlassen sind, erwacht bei den Eltern eine geradezu rührende Kindesliebe, sie wollen sich um die Zukunft ihrer Kinder selbst kümmern und verlangen sie zurück. Solche Briefe bekommen wir häufig. Wenn nun ein solcher Vater da ist und seinen Willen durchsetzen will, kann der Patron nichts machen als bei der Vormundschaftsbehörde den Entzug der elterlichen Gewalt oder wenigstens vorsorgliche Massnahmen im Sinne der Art. 283/84 Z. G. B. beantragen. Die Berufsvormünder dagegen haben es mit Leuten zu tun, die unter Vormundschaft stehen, und deshalb haben sie ganz andere Kompetenzen. Wir haben uns schon gefragt, ob wir nicht das Patronat ganz aufheben und dafür den Ausbau der Berufsvormundschaft auch in ländlichen Gemeinden empfehlen oder doch das Dekret revidieren und die Aufgaben des Patronats mit denjenigen der Berufsvormundschaft, wie sie im neuen Zivilgesetzbuch umschrieben sind, besser in Einklang

bringen sollten, so dass beide Institutionen in Harmonie miteinander arbeiten könnten.

Die Anregung des Herrn Grossrat Koch, es möchten wenigstens in grössern Gemeinden die Bestrebungen der Hilfstätigkeit gewissermassen zentralisiert werden, ist sehr berechtigt, und ich möchte Herrn Koch ans Herz legen, in diesem Sinn namentlich auch im Stadtrat von Bern seinen Einfluss geltend zu machen. Gerade in der Stadt Bern wäre es nach unserer Ansicht längst nötig gewesen, eine derartige Zentralisation der Hilfstätigkeit durchzuführen. Wir haben in der Stadt Bern neben der offiziellen Hilfstätigkeit der städtischen Armendirektion, die ihre Aufgabe vorzüglich erfüllt, eine ganze Reihe von Institutionen, die sich mit der Fürsorge für arme Kinder oder Erwachsene befassen, so den Hilfsverein, den Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit, der sich um junge Mädchen bekümmert, zahllose andere Vereine, die in dieser oder jener Richtung Hilfe leisten, sowie auch die Pfarrer, die ebenfalls Fürsorgetätigkeit ausüben und denen hiefür gewisse Mittel seitens der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Nun kommt es vor, dass gewandte Unterstützungsbedürftige, die sich vorzudrängen wissen, verschiedene solche Institutionen mobil zu machen verstehen; sie werden unterstützt von der städtischen Armendirektion, aber unter Umständen daneben noch von drei, vier Vereinen, welche von der Unterstützung der Armendirektion keine Ahnung haben; sie werden weiter vom Pfarrer unterstützt, vielleicht auch noch von der Stadtmission. Kurz es besteht da ein halber Wirrwarr von Unterstützungsgelegenheiten, welche sehr gewandte Leute auch auszubeuten wissen. Dem könnte man dadurch entgegenwirken, dass man gewissermassen eine Zentralkommission schaffen würde, die vom städtischen Armendirektor geleitet werden könnte und aus Vertretern und Vertreterinnen der einzelnen Vereine zu bestehen hätte, die man in ihrer Selbständigkeit möglichst unangetastet zu lassen hätte, damit sie mit Freudigkeit die Armenpflege ausüben können, wie sie sie verstanden haben möchten. Aber dem Missbrauch muss gesteuert werden, indem die Zentralstelle die Fälle ausfindig zu machen hätte, in denen verschiedene Instanzen in Anspruch genommen werden. Diese Einrichtung wäre für die Stadt Bern sehr empfehlenswert, aber auch für andere städtische Gemeinwesen, wie Biel, Burgdorf, Thun, und für grosse industrielle Gemeinden, wie Langenthal, Herzogenbuchsee usw. Ich möchte die Anregung des Herrn Grossrat Koch in diesem Sinn aufnehmen und bestens empfehlen.

Was die Bemerkung des Herrn Grossrat Scherz wegen Art. 45 der Bundesverfassung betrifft, so setzen wir ja unsere Bemühungen in dieser Richtung fort. Es ist namentlich der Sekretär der auswärtigen Armenpflege, Herr Notar Horrisberger, der sich in dieser Beziehung Verdienste erwirbt, indem er mit grosser Energie bei den Kantonsregierungen darauf hinarbeitet, dass sie anerkennen, dass erst vom Wohnort Hilfe geleistet werden muss und dass dafür keine Rückerstattung verlangt werden kann, dass also, wenn Erkrankung von kurzer Zeit erfolgt und Hilfe notwendig wird, auch im Falle des Vorhandenseins der Transportfähigkeit des Erkrankten diese Hilfe doch vom Wohnort und nicht von der Heimat geleistet werden muss. Aber wir dringen mit unserer Auffassung schwer durch und es ist deshalb vielleicht in der Tat gut, wenn man einmal einen bundesgerichtlichen Entscheid provoziert. Das neue Konkordat enthält eine Bestimmung, die den Art. 45 der Bundesverfassung in unserm Sinne interpretiert, allein diese Interpretation würde nur für die Konkordatskantone gelten. Sie geht dahin, dass die ersten drei Monate unbedingt als vorübergehende Unterstützung gelten sollen und dass, wenn einer nicht länger als drei Monate unterstützt werden muss, der Wohnort und nicht der Heimatort dafür aufzukommen habe.

Was die angeregte Erhöhung der Kostgelder in den Anstalten anbelangt, so kann ich bemerken, dass dieser Anregung bereits von sämtlichen Anstalten in weitgehendem Masse Folge gegeben wird, indem Kostgelderhöhungen auf der ganzen Linie in ganz bemerkenswertem Masse platzgreifen.

Zum Schluss kann ich noch mitteilen, dass voraussichtlich das Zustandekommen des neuen Konkordates, wenn auch zunächst in bescheidenem Umfange, gesichert ist, indem ausser Bern sechs Kantone, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau und Tessin, sich dem Beitritt zugeneigt erklärt haben. Da von diesen sieben Kantonen vier, Bern, Aargau, Solothurn und Tessin, eine Bevölkerung von mehr als 100,000 Seelen aufweisen, sind die von der Konferenz der Armendirektoren mit Genehmigung des Bundesrates aufgestellten Bedingungen für das Zustandekommen des Konkordates erfüllt. Ich hoffe, das sei ein Kern, um den herum sich später eine Reihe anderer Kantone gruppieren werde, wie es bei der Vereinbarung über Kriegsnothilfe der Fall war. Unter den genannten Kantonen befinden sich zwei, Solothurn mit 25,000 und Aargau mit 14,000 bernischen Einwohnern, bei denen die vorgesehene Regelung für uns sehr von Interesse ist.

Der Bericht der Armendirektion wird genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dem Hauptwunsch in dem kurzen Bericht der Staatswirtschaftskommission ist nun durch die nahezu einstimmige Annahme des Gemeindegesetzes in der heutigen Schlussabstimmung Rechnung getragen worden und ich spreche nicht bloss im Namen der Staatswirtschaftskommission, sondern wohl der Grosszahl der Mitglieder des Rates, wenn ich der Hoffnung Ausdruck gebe, es möchte die Vorlage auch vom Volk angenommen werden. Damit eröffnet sich für die Gemeindedirektion eine dankbare Aufgabe, indem zahlreiche mit dieser Materie in Verbindung stehende Dekrete vorbereitet werden müssen.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich über den Stand der Eingemeindungen Bericht erstatten lassen, die zurzeit die Gemeindedirektion beschäftigen. Wir können mit Genugtuung konstatieren, dass seit dem letzten Jahr die Eingemeindung von Bözingen mit Biel durch das Dekret vom 20. September 1916 zur Tatsache geworden ist. Zurzeit ist die Stadt Bern im Begriff, sich die umliegenden Gemeinden nach und nach anzugliedern. Man war zunächst

der Ansicht, diese Eingemeindungen sollten alle miteinander vor sich gehen, musste sich dann aber überzeugen, dass es besser sei, die Frage schrittweise zu lösen. So ist nach dem Bericht der Gemeindedirektion das Dekret betreffend die Eingemeindung von Bümpliz mit Bern vor dem Abschluss und kann voraussichtlich dem Grossen Rat im Laufe des nächsten Jahres vorgelegt werden. Man hofft, dass daran anschliessend sich dann auch die übrigen Gemeinden mit Bern verständigen können und zum Schluss alle in Frage kommenden Gemeinden zu Bern gehören werden. Diese Angelegenheit ist sowohl für die Stadt Bern als für die betreffenden Gemeinden selbst von grosser Bedeutung, und wir hoffen, dass sie in absehbarer Zeit eine für alle Teile befriedigende Erledigung finden werde.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die Genehmigung des vorliegenden Berichtes.

Genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion.

Näher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Sanitätsdirektion glaubt, dass es ihrem unablässigen Bemühen gelingen werde, allmählig bessere sanitarische Verhältnisse in bezug auf die Trinkwasserversorgung im Jura herbeizuführen. In diesem Bestreben wurde sie auch im Berichtsjahre in anerkennenswerter Weise durch die Sanitätsabteilung des Armeestabes unterstützt. In sämtlichen jurassischen Gemeinden wurden durch einen Geologen und einen Hygieniker Untersuchungen des Wassers vorgenommen. Ueber den Befund sind die Gemeindebehörden durch schriftlichen Bericht in Kenntnis gesetzt worden. Ratschläge zur Beseitigung von Uebelständen, wo solche konstatiert worden, wurden erteilt. Die sanitarischen Untersuchungen wurden auch auf Fabriketablissemente ausgedehnt. Nicht überall wurde das wünschenswerte Entgegenkommen bei den Gemeindebehörden gefunden und nur zu oft mussten schärfere Massnahmen getroffen werden. Dem Kreisschreiben des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Juli 1915, das unter anderm die Entfernung von Düngerhaufen verlangt, welche bloss wenige Meter von Wohnhäusern entfernt angebracht sind oder deren Jauche sich über öffentliche Strassen und Wege ergiesst, ist, wie sich die Staatswirtschaftskommission letzter Tage selber überzeugen konnte, noch nicht allerorts nachgelebt worden.

Mehr oder weniger schwere Typhuserkrankungen hatte eine Quellwasserverunreinigung in Worblaufen zur Folge. Dank dem sofortigen Einschreiten der Ortsbehörde konnte ein weiteres Umsichgreifen der Krankheit verhindert werden. Die von der Quelle gespiesenen Brunnen wurden trotz Protestation des Besitzers abgesperrt, bis die Uebelstände beseitigt waren.

Unterm 28. September 1917 erliess die kantonale Sanitätsdirektion an die Gemeinden des Kantons ein Kreisschreiben, worin die Ursachen mitgeteilt wurden, die zu Typhus- und andern Erkrankungen Veranlassung bieten können. Den Gemeindebehörden wurde die Führung eines Kontrollbuches empfohlen, worin u. a. die Daten der periodisch vorzunehmenden Inspektionen und Reinigungsarbeiten der Trinkwasserversorgungen eingetragen werden sollen. Es wäre interessant, zu erfahren, ob und welchen Erfolg die Bemühungen der Sanitätsdirektion gezeitigt. Gewiss ist eine strenge Kontrolle nicht nur der öffentlichen, sondern auch der privaten Trinkwasserversorgungen nur zu begrüssen.

Im Berichtsjahre sind in 29 Gemeinden 501 Wohnungen beanstandet worden, wovon einzig in der Stadt Bern 443. Diese kurze Mitteilung im Verwaltungsbericht ist geeignet, zu ganz irrigen Schlüssen zu führen. Die beanstandeten Wohnungen wurden nicht kurzerhand als unbewohnbar erklärt, wohl die meisten sind nach Beseitigung der zur Klage Veranlassung gebotenen Fehler wieder als bewohnbar erklärt worden. In Zukunft sollten die Ortsbehörden der Sanitätsdirektion auch Mitteilung zukommen lassen, ob und wieviel der beanstandeten Wohnungen als unbewohnbar erklärt worden seien. In vielen Fällen ergibt ein vorgenommener Augenschein die Grundlosigkeit der eingebrachten Klage oder ist die Ursache auf seite des Mieters zu suchen. Viele Hausbesitzer könnten auch die Veranlassung zu Klagen vermeiden durch rechtzeitige und richtige Instandstellung der Mietsobjekte.

Die Staatswirtschaftskommission bedauert, dass die Aerzte der Anzeigepflicht bei Tuberkulosetodesfällen nicht besser nachkommen. Sie hält eine Statistik auch heute noch als notwendig, um daraus ersehen zu können, ob die Massnahmeen, die zur Bekämpfung der Tuberkulose ergriffen werden sollen, erfüllt werden.

Die Platzfrage im kantonalen Frauenspital ist noch nicht gelöst. Es wird erwartet,dass die vorberatenden Behörden mit einer definitiven Vorlage baldigst vor den Grossen Rat gelangen.

Die Berichte über die kantonalen Irrenanstalten sind in üblicher Weise in Spezialausgabe erschienen, allerdings zu spät, als dass sie vor Drucklegung der Direktionsberichte der Staatswirtschaftskommission noch hätten in Behandlung gezogen werden können. Die Berichte bieten so viel allgemeines Interesse, dass wir es als angezeigt erachten, derselben hier Erwähnung zu tun. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass wir nicht in allen Punkten mit den übrigen Kommissionsmitgliedern einig gehen. Die Platzfrage in den drei Anstalten, die hier im Rate schon so oft in Diskussion stand, beschäftigte die Aufsichtskommission nur insoweit, als sie von einem Gutachten des Direktors der Anstalt Münsingen, das sich neuerdings gegen die Verwendung der Domäne Schlosswil für Geisteskranke aussprach, Kenntnis nahm. Sie sprach sich auch gegen die Unterbringung von verbrecherischen und besonders gefährlichen Geisteskranken in Thorberg aus. Bekanntlich ist vorgesehen, dass nach Aufhebung der Strafanstalt Thorberg, Arme, die nach Art. 51 des Gesetzes über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Armenanstalten wegen der Eigenart ihres Charakters nicht anderweitig verpflegt werden können, daselbst eine Unterkunftsstätte finden. Eine Vermengung der beiden Elemente wird als nicht empfehlenswert erachtet. Ein neues Projekt, das dem Platzmangel abhelfen soll, hat in der Oeffentlichkeit schon zu reden und zu Kritik und Opposition Veranlassung gegeben. Wir hatten nicht die Absicht, auf dieses Pro-

jekt näher einzutreten, vielmehr abzuwarten, bis die Regierung zu demselben Stellung genommen. Diesbezügliche Zuschriften, die wir erhalten, veranlassen uns doch, von der öffentlichen Meinung Kenntnis zu geben. Einer dieser Zuschriften entnehmen wir u. a. folgendes: «In zwei Gasthöfen am Fusse des Reichenbachfalles bei Meiringen, die von der Kantonalbank übernommen werden mussten, sollte eine kleine Anstalt für geisteskranke Frauen, und namentlich unruhige, eingerichtet werden. Trotz der anerkannten Platznot bin ich ein Gegner dieses Planes und ich würde es im Wohle des Kantons lebhaft bedauern, wenn dieser Plan verwirklicht werden sollte.... Ich halte den Ort für schlecht, schattig, längere Zeit überhaupt keine Sonne, die Häuser für unpassend, die Strasse und die Strassenbahn zu nahe; der Zugang zur Drahtseilbahn führt sogar zwischen den zwei Häusern durch. Kein Umschwung. Ein unklares Verhältnis zwischen Staat, Besitzer und dem bereits in Aussicht genommenen Mieter..., das sich namentlich bei der Wahl des Arztes offenbaren würde....» Wir wollen uns hier nicht weiter über diese Angelegenheit verbreiten, sondern abwarten, bis die Regierung dazu definitiv Stellung genommen hat. Das soll aber doch noch gesagt sein: Das Bernervolk, das in der Volksabstimmung vom 23. Februar 1908 mit dem unerwarteten Mehr von über 40,000 Stimmen dem Grossen Rat die Vollmacht erteilt, die Errichtung einer vierten Irrenanstalt zu beschliessen und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, könnte es nicht verstehen, wenn die Behörden in Missachtung dieser Kundgebung sich mit Palliativmittelchen behelfen würden. Wenn man uns entgegnen möchte, dass die gegenwärtigen Zeitläufte nicht geeignet seien, an die Errichtung eines Millionenbaues heranzutreten, so betonen wir, dass wohl noch nie die Lösung der Frage dringender gewesen ist als gegenwärtig. Der Platzmangel kann durch nichts besser als durch Zahlen illustriert werden. Nach der allgemeinen Krankenbewegung wurden im Jahre 1916 in der Waldau 407 Kranke (173 Männer und 234 Frauen) zur Aufnahme angemeldet, davon mussten 144 (38 Männer und 106 Frauen) zurückgewiesen werden. In Münsingen betrug die Zahl der Anmeldungen 335 (138 und 197), die Zahl der Abgewiesenen 90 (22 und 68) und in Bellelay mussten von 77 (29 und 48) Angemeldeten 63 (25 und 38) zurückgewiesen werden. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Zahl der zurückgewiesenen Frauen die der Männer bedeutend überwiegt, der Platzmangel in der Frauenabteilung mithin viel grösser ist.

Was die Besoldungsverhältnisse anbelangt, so ist nur zu sagen, dass dieselben die Revision des Besoldungsregulativs, das aus dem Jahr 1910 datiert, zur zwingenden Notwendigkeit machen. Das Anfangsminimum ist in vielen Fällen, wie im Bericht der Aufsichtskommission wörtlich zu lesen «unmöglich niedrig». Um nicht nur das nötige, sondern auch zuverlässiges Personal zu erhalten, sah sich der Regierungsrat gezwungen, von dem ihm in § 4 des Regulativs eingeräumten Recht, über allfällige Ausnahmen zu entscheiden, veranlasst, in 61 Fällen hievon Gebrauch zu machen, d. h. die Anfangsbesoldungen über das Minimum festzusetzen.

Die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung gab der Aufsichtskommission Veranlassung, eine allgemeine Erhöhung der Kostgelder vorzunehmen, die aber auf die Dauer ungenügend sein dürfte. Von der Regierung erhielt die Finanzdirektion den Auftrag, über die Kostgelder in den bernischen Irrenanstalten eine Untersuchung durchzuführen und Bericht und Antrag einzubringen. Wir begrüssen diesen Schritt, da wir finden, es dürften reiche Korporationen (Burgergemeinden etc.), sowie im Besitze von Vermögen sich befindende Angehörige von Anstaltsinsassen zu grösserer Beitragspflicht herangezogen werden.

Zum Schlusse sei noch auf die Betriebsrechnungen der drei Anstalten, die durch die erhöhten Lebensmittelpreise stark beeinflusst wurden, hingewiesen. Die Waldau schliesst mit einem Passivsaldo von 17,276 Fr. 23 ab, dem eine Inventarvermehrung von 40,958 Fr. auf verschiedenen Artikeln des täglichen Verbrauchs, inklusive Landwirtschaft mit ca. 5300 Fr., gegenübersteht. Münsingen verzeichnet einen Aktivsaldo von 11 Fr. 10, während Bellelay einen Passivsaldo von 8873 Fr. 53 zu buchen hat.

Den Bericht der Sanitätsdirektion empfiehlt die Staatswirtschaftskommission dem Rate zur Genehmigung.

M. Simonin, directeur des affaires communales et sanitaires, rapporteur du gouvernement. Je serai très bref. J'adhère en général aux observations présentées par M. le rapporteur de la commission. En ce qui concerne l'alimentation des localités en eau de source, nous poursuivrons nos efforts. Nous avons déjà réussi auprès de la commune de Muriaux. Il s'agit d'une dépense évaluée à 310,000 fr. Nous espérons déterminer cette commune à en supporter la plus grande partie.

En ce qui a trait aux registres du service des eaux, l'observation de M. le rapporteur de la commission d'économie publique est fondée: nous demanderons aux communes s'ils sont établis et mis à jour.

Quant aux logements insalubres, il importe que les communes présentent des observations et des renseignements plus détaillés; il ne s'agit pas seulement de savoir si des logements ont été fermés, mais de savoir aussi quels sont ceux où il faut faire des réparations et si ces réparations ont été effectuées.

Le Conseil-exécutif, au sujet de la Maternité, ne s'est pas contenté de l'avis de la Direction de surveillance de cet hôpital. Une commission spéciale a été nommée, qui a fait des études approfondies pour savoir s'il fallait agrandir l'hôpital actuel ou en construire un nouveau. Des calculs très sérieux ont été faits à cet égard, desquels il est résulté qu'il serait préférable de procéder à l'agrandissement. Le Conseil-exécutif tranchera prochainement la question. Le point essentiel, c'est de fournir l'argent nécessaire à cet agrandissement, qui coûterait plusieurs millions. J'espère que le Grand Conseil trouvera les moyens nécessaires pour réaliser cette œuvre, qu'il importe de mener à chef.

Quant à la question du quatrième asile d'aliénés, je crois qu'il est préférable de ne pas traiter maintenant cette affaire, sur laquelle des renseignements détaillés ont déjà été donnés au Grand Conseil.

Der Bericht der Sanitätsdirektion wird genehmigt und die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes hier abgebrochen.

Wahl eines Mitgliedes des Handelsgerichts.

Bei 87 ausgeteilten und 80 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 74, somit bei einem absoluten Mehr von 38 Stimmen, wird im ersten Wahlgang als Mitglied des Handelsgerichts gewählt:

Gottfried Schneider, Lederfabrikant, in Biglen, mit 71 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: Schlumpf 4, Walther und Schneeberger je 1.

Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes in die kantonale Rekurskommission.

Michel (Bern). Für die Ersatzwahl in die kantonale Rekurskammer ist Ihnen kein gedruckter Vorschlag ausgeteilt worden. Ich möchte Ihnen hiefür vorschlagen Herrn Dr. W. Lehmann, Sekretär des Handwerker- und Gewerbevereins, in Bern. Herr Lehmann war schon das letztemal als Mitglied der Rekurskommission vorgesehen. Es wurde aber geltend gemacht, es schicke sich, dass der bisherige Ersatzmann vorrücke, und Herr Lehmann könne dann vorgeschlagen werden, wenn es sich um eine Ersatzwahl handle. Wir machen nun diesen Vorschlag, und ich kann erklären, dass der Vorstand der freisinnig-demokratischen Fraktion, der eine besondere Einberufung der Fraktionsversammlung für diesen Zweck nicht nötig hielt, mit dem Vorschlag einverstanden ist.

* * *

Bei 78 ausgeteilten und 75 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 69, somit bei einem absoluten Mehr von 35 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Mitglied

Grossrat Alfred Walther, Atelierchef, in Biel, mit 47 Stimmen;

als Ersatzmann

Dr. Walter Lehmann, Gewerbesekretär, in Bern, mit 51 Stimmen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 19. September 1917,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 139 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 76 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: von Allmen, Bösch, Brandt, Brand (Tavannes), Burkhalter, Choulat, Cortat, Egger, Engel, Flück, Girod, Glanzmann, Gnägi, Grimm, Hess (Dürrenroth), Ingold (Wichtrach), Kammer, König, Lanz (Thun), Lauper, Messerli, Meyer (Undervelier), Moor, Mühlemann, v. Müller, Pfister, Rufer (Schönbühl), Schmutz, Scholer, Siegenthaler, Stähli, Weibel (Oberburg), Winzenried (Bern), Zimmermann, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Biehly, Blum, Bohner, Brüstlein, Fankhauser, Frutiger, Gasser, Gerber, Gosteli, von Grünigen, Haldimann, Hess (Melchnau), Hochuli, Iseli, Kammermann, Käser, Keller (Rüegsauschachen), Kuster, Langenegger, Lanz (Rohrbach), Lindt, Meyer (Langenthal), Minder, Müller (Bern), Niklaus, Nyffeler, Pulfer, Rossé, Salchli, Stämpfli, Steiger, Stettler, Stoller, Stucki, Tritten, Weber, Wyttenbach, Zbinden, Zumbach, Zürcher.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1916.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 312 hievor.)

Bericht der Direktion des Innern.

Neuenschwander, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission erlaube ich mir noch folgende mündliche Bemerkungen.

Ich verweise kurz auf die vermehrte Arbeit der Direktion, speziell auch der Angestellten. Diese Mehrarbeit entstand infolge der grossen Zahl eidgenössischer Beschlüsse und Verordnungen, mit deren Durchführung die Direktion des Innern beauftragt ist. Wir verdanken auch an dieser Stelle die

geleistete Arbeit namens der Staatswirtschaftskommission und des ganzen Rates bestens.

Im weitern bin ich beauftragt, den dringenden Wunsch auszusprechen, es möchte dafür gesorgt werden, dass die von den eidgenössischen, kantonalen oder Gemeindebehörden festgesetzten Höchstpreise auch durchgeführt werden, damit es nicht vorkommt, dass sehr viel neben diesen Höchstpreisen durch gehandelt wird. Wir geben ohne weiteres zu, dass die Festsetzung von Höchstpreisen eine sehr schwierige und heikle Sache ist. In der Regel kann man damit weder die Konsumenten noch die Produzenten befriedigen, und gewöhnlich ist die Sache dann am besten bestellt, wenn alles schimpft und klagt. Ich will auf dieses Kapitel nicht näher eintreten, glaube aber, man dürfe ruhig den Wunsch der Kommission unterstützen, man möchte sich Mühe geben, dass die Höchstpreise, wenn sie einmal in Kraft gesetzt sind, auch innegehalten werden.

Im weitern wird eine energische Bekämpfung der Hamsterei gewünscht. Dieses Kapitel gibt gegenwärtig viel zu reden. Man weiss eigentlich noch nicht recht, was unter den Begriff des Hamsterns fällt und wie weit er geht. Wenn einer in guter Absicht Vorräte gesammelt und etwas zusammengespart hat, kommt die Polizei und es wird ihm vorgeworfen, er habe gehamstert. Im allgemeinen muss man jedoch die Bestrebungen zur Unterdrückung der Hamsterei unterstützen, namentlich wenn sie von Leuten betrieben wird, die nur Gäste sind in unserm Lande. Diesen gegenüber sollte in erster Linie streng vorgegangen werden, und wenn einmal wegen Wucherns oder Hamsterns Strafen ausgesprochen werden, sollten sie nicht so ausfallen, dass sie fast als eine Prämie angesehen werden müssen und der Strafeffekt ganz verloren geht, indem die Betreffenden dabei weit mehr Nutzen haben, als sie an Bussen bezahlen müssen.

Die Kommission schliesst sich dem Gesuch der Regierung an den Bundesrat betreffend die Abgabe von billigerem Brot an unsere Armenanstalten, die Anstalten für Unheilbare, für Schwachsinnige usw., an. Es mag verwundern, dass die Bundesbehörden es abgelehnt haben, unsern Armenanstalten billigeres Brot abzugeben und der Regierung die Uebernahme der Differenz zumuten. Wir halten das für durchaus ungerechtfertigt. Den in diesen Anstalten internierten Aermsten sollte die Wohltat billiger Lebensmittel nicht entzogen werden, und unsere Regierung ist auf dem rechten Wege, wenn sie energisch verlangt, dass die billigen Lebensmittel auch diesen Anstalten abgegeben werden.

Einen weitern Wunsch haben wir anzubringen betreffend die beiden Sekretariate der Handels- und Gewerbekammer in Bern und Biel. Sie konnten dem Bericht entnehmen, dass diese Sekretariate eine grosse Summe von Arbeit zu bewältigen hatten. Die Geschäfte haben sich in ungeahnter Weise gehäuft, namentlich sind infolge der Kriegsverhältnisse von ihnen sehr viele Atteste, Ursprungszeugnisse und Legalisationen vorzunehmen. Es ist am Platze, dass man auch diesen Beamten und der Handels- und Gewerbekammer überhaupt für ihre grosse Mehrarbeit den Dank ausspricht; sie haben es wohl verdient, dass man das anerkennt. Wir haben aber konstatiert, dass diese Beamten und Angestellten verhältnismässig sehr schlecht bezahlt sind; wir haben Angestelltenlöhne von monatlich 140 und 170 Fr. gesehen. Solche Lohnansätze für Leute, welche schon jahrelang treue Dienste geleistet haben, müssen unbedingt als zu niedrig taxiert werden. Auch die beiden Sekretäre sind verhältnismässig schlecht bezahlt. Wir wünschen deshalb, dass man diese Verhältnisse wohlwollend prüfe und die Besoldungsverhältnisse im Sinne einer angemessenen Gehaltserhöhung revidiere. Wie mir der Herr Direktor des Innern mitgeteilt hat, ist bereits eine Erhöhung der Saläre vorgenommen worden. Man darf zur Begründung dieses Wunsches auch anführen, dass die Handels- und Gewerbekammer letztes Jahr eine Einnahme von ca. 14,000 Fr. zu verzeichnen hatte, also eigentlich noch Profit gemacht hat, so dass die Angestellten um so mehr eine richtige Belöhnung verdienen.

Wir wünschen, dass anlässlich dieser Revision der Handels- und Gewerbekammer gleichzeitig auch die Unterstützung der neugegründeten Handelsbörse in Bern in Aussicht genommen werde. Es ist Ihnen bekannt, dass diese Gründung im letzten Halbjahr vor sich gegangen ist. Die Handelsbörse in Bern bezweckt, unsern Kaufleuten und Gewerbetreibenden durch Vermittlung und direkte Verkäufe, sowie namentlich auch auf dem Gebiete des Informationswesens nützlich zu sein. Wir halten eine solche Institution für notwendig und glauben, dass man sie sehr gut, wie es in andern Staaten der Fall ist, in dem Sinne ausbauen könnte, dass sie mit der Handels- und Gewerbekammer in Kontakt gebracht wird und beide sich gegenseitig ergänzen. Wir hoffen, diese Idee finde bei der Regierung eine wohlwollende Aufnahme und unsere oberste Behörde werde der Durchführung des Projektes ihre Unterstützung nicht versagen. Wir richten den dringenden Wunsch an die Regierung, einem kommenden Gesuch ihre Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Es muss leider festgestellt werden, dass die Zahl der gewerblichen Lehrlinge zurückgegangen ist. Es ist sehr zu bedauern, dass sich — es ist das auch eine Folge des Krieges — für das Handwerk weniger Lehrlinge angemeldet haben als in frühern Jahren, denn ein tüchtiger, leistungsfähiger Handwerkerstand ist auch heute noch ein wichtiger Faktor in unserm Volksleben. Wenn diese Auffassung schon von anderer Seite bekämpft wird, wir Bürgerlichen legen einen grossen Wert darauf, dass unser Handwerker- und Gewerbestand auch in Zukunft noch lebensfähig bleibe und prosperiere. Es ist vorgekommen, dass einige Lehrlinge die Lehre verlassen haben und in Kriegsmaterialfabriken gegangen sind. Wir halten das für einen Uebelstand, der unbedingt bekämpft werden sollte, und wir ersuchen die Regierung, die Frage zu prüfen, ob diesem Uebelstand nicht durch geeignete Verfügungen entgegengetreten werden könnte.

Wir haben ferner mit Bedauern konstatiert, dass die Instruktionskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen diesen Herbst ausfallen. Wir können das nicht recht verstehen, indem wir wissen, dass die Beiträge des Staates hier gar nicht gross sind; es handelt sich vielleicht um höchstens 1000 Fr. Auch wenn wir uns gegenwärtig in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, hätte man diesen kleinen Beitrag nicht sistieren und dadurch diese Instruktionskurse verunmöglichen sollen. Es ist zwar zu sagen, dass der Bund den Anstoss dazu gegeben

hat, indem er die Beiträge für dieses Jahr strich; aber wir sprechen gleichwohl den Wunsch aus, dass die Direktion des Innern wenn immer möglich auch diesen Herbst die Durchführung der Instruktionskurse für die Lehrer an Handwerker- und Gewerbeschulen durchzusetzen suche. Sie werden alle damit einverstanden sein, dass gerade die Handwerkerschullehrer solche Kurse nötig haben, um neue Anregung zu bekommen und sich weiter ausbilden zu können. Wenn sie diese fachlichen Kurse nicht besuchen können, so fehlt ihnen der Stimulus, weiter zu arbeiten.

Noch eine kurze Bemerkung über das Marktwesen. Sie wissen, dass gegenwärtig die Marktkommissionen eine ziemlich schwierige Arbeit zu bewältigen haben, indem sie jeweilen die Preise für die verschiedenen Qualitäten von Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln festsetzen müssen. Wir wünschen nun, dass diese Kommissionen in Instruktionskursen Anleitung bekommen, damit Missgriffe, wie sie bisher gelegentlich vorgekommen sind, verschwinden.

Ueber das Dekret betreffend das Feuerwehrwesen, das speziell in Feuerwehrkreisen schon lange diskutiert worden ist, wird Ihnen der Herr Direktor des Innern Auskunft geben. Es soll in der nächsten Session des Grossen Rates zur Behandlung kommen.

Zum Schluss noch ein Wunsch betreffend die Durchführung unserer Lebensmittelpolizei. Sie wissen, dass man zurzeit auch in der Schweiz, nicht nur in den kriegführenden Staaten, eine grosse Zahl von Lebensmitteln durch alle möglichen und unmöglichen Surrogate zu ersetzen sucht. Wir möchten die Direktion des Innern bitten, dass von seiten der Lebensmittelpolizei allfälligen Fälschungen und Ueberforderungen, wie sie leider vorgekommen sind, energisch entgegengetreten werde. Wir hoffen, dass sie auf diese Vorgänge ein wachsames Auge habe und dafür sorge, dass Uebertretungen der aufgestellten Vorschriften unnachsichtlich bestraft werden.

Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Direktion des Innern.

M. Comment. Je n'hésite pas à profiter de la discussion du rapport de gestion de l'Intérieur pour prier M. le directeur de ce dicastère d'intervenir auprès de l'autorité compétente pour obtenir, si possible, l'interdiction, pendant toute la durée de la guerre, de la vente et de la consommation du schnaps dans le canton de Berne. Pour le cas où ce vœu serait irréalisable, est-ce que l'honorable directeur de l'intérieur, d'accord avec le gouvernement et en vertu des pouvoirs conférés par l'autorité supérieure, ne pourrait pas le tarifer, comme on le fait de toutes les denrées nécessaires à l'existence, sur la base du prix du vin de Champagne, c'est-à-dire 5 fr. le litre? Malgré la situation alarmante dans laquelle se trouve la population, par suite du renchérissement de la vie, le schnaps, cette boisson qu'on appelle eau-de-mort, continue à exercer ses ravages dans une partie de la population, et dans celle qui est la plus intéressante, les petits artisans, les petits journaliers, les ouvriers, les petits agriculteurs. Il y a quelques années, notre honorable collègue, aujourd'hui conseiller national, M. Minder, et notre ancien collègue M. Dr Gross, médecin, déposaient ici au sein du Parlement, une motion dans le même but que celui que nous poursuivons. Vous vous souvenez que ces messieurs nous ont soumis une statistique et qu'au cours de la discussion il résulta que le 50 % des personnes internées dans nos établissements de charité, asiles de vieillards, d'aliénés, orphelinats étaient des victimes de cette boisson. Même statistique en ce qui concerne les arrêts des cours d'assises, des tribunaux, des juges de police; vous y trouvez également 40 % jusqu'à 50 % de cas dus aux excès alcooliques. Je sais bien qu'on ne peut pas faire d'omelettes sans casser les œufs et que si cette boisson — le schnaps — disparaît du pays il en résultera une diminution de recettes pour les finances cantonales, mais d'autre part une compensation par le fait que les dépenses de divers dicastères, notamment ceux de l'assistance, des affaires sanitaires, de la police, seront moins considérables.

Messieurs, je ne veux pas m'étendre plus longuement sur ce sujet. Je sais que M. le directeur de l'Intérieur connaît à fond la situation, que d'autre part notre collègue M. le maire de Tramelan entrera aussi en lice, comme il l'a fait déjà à l'occasion de la discussion de la motion de M. Dr Gross, et je retiens son dernier argument d'alors, quand il nous disait: aux grands maux les grands remèdes, prenons le taureau par les cornes et portons-lui un coup de massue. M. Etienne avait raison: le mal est grand et il est de notre devoir d'intervenir, nous canton, pour que la Confédération agisse en ce domaine au mieux de l'intérêt général.

Je recommande donc mes deux vœux au gouvernement et à la Direction de l'intérieur.

M. Ryser. Je voudrais attirer l'attention de la Direction de l'intérieur et par elle celle des commissions d'apprentissage sur un fait qui se produit notamment dans l'industrie horlogère et qui a pour conséquence de comprimer la loi sur les apprentissages. Je vous citerai l'exemple suivant. Dans la partie pivotage-ébauche de la montre il existe une ordonnance sanctionnée par le Conseil d'Etat ensuite d'entente entre les organisations patronales et ouvrières. Cette ordonnance règle les conditions d'apprentissage dans cette partie, et malgré cela on a trouvé moyen de contourner les dispositions légales et de former des apprentis ou plutôt des apprenties contrairement aux dispositions de la loi. On engage pour un petit salaire des jeunes gens, notamment des jeunes filles qui ne pourront pas, dans la suite, trouver d'occupations et gagner leur vie dans cette partie; parce qu'on leur paie un petit salaire on les considère comme ouvrières, on contourne la loi des apprentissages. Il me paraît que la Direction de l'intérieur ferait bien de donner à ce sujet des instructions à la commission d'apprentissage, de manière que des abus de ce genre ne puissent plus se produire.

M. le rapporteur de la Commission d'économie publique dit qu'en certains milieux on est adversaire des apprentissages. Je dirai que ce ne sont pas les ouvriers, encore bien moins les organisations ouvrières, qui tiennent à ce que les apprentissages se fassent le plus régulièrement possible. La pratique enseigne que l'ouvrier ou l'ouvrière qui ont acquis par l'apprentissage de solides connaissances professionnelles en bénéficient par un salaire sensiblement amélioré. Et si sous ce rapport il y a des reproches à faire ils ne sauraient s'adresser à la classe ouvrière, mais surtout

à cette catégorie de patrons qui, pour se soustraire aux obligations que la loi leur imposent, qui les obligent par exemple à consentir une perte de temps pour permettre à leurs apprentis de suivre les cours, qui ne peuvent faire travailler ceux-ci que pendant un nombre d'heures limité, s'ingénient — je le sais — à contourner la loi sur les apprentissages en faisant appel à des manœuvres auxquels ils paient un très modeste salaire et qui finissent dans la plupart des cas par devenir des gens malheureux, parce que, n'ayant pas de profession, ils ne sont pas en mesure plus tard de gagner normalement leur vie. Il importerait donc de faire des démarches auprès des commissions d'apprentissage pour qu'elles surveillent plus attentivement l'application de cette loi.

En lisant le rapport de la Direction de l'intérieur j'ai fait les constatations suivantes. En 1914, elle a accordé 36 autorisations de dépasser les heures; en 1915, elle en a accordé 156 et 226 en 1916. Et au cours d'une petite discussion que j'ai eue ce matin avec M. le Directeur de l'intérieur, celui-ci m'a dit que ce chiffre serait sensiblement supérieur en 1917. Or, j'estime que le moment est venu de mettre un certain tempérament à ces autorisations, surtout en ce qui concerne le travail de nuit. Le rapport donne des indications très précises qui montrent quelles sont les conséquences des exagérations permises. Nous lisons, au chapitre des accidents que, tandis qu'en 1915 les accidents étaient au nombre de 3341, ils ont atteint en 1916 le chiffre de 3941, c'est-à-dire 600 de plus. Il y a corrélation directe entre les heures supplémentaires de travail, le travail de nuit et les accidents. La Direction de l'intérieur serait bien inspirée en faisant cesser ces abus. Je ne dis pas qu'il faille supprimer toutes les autorisations. Les préfets devraient recevoir les instructions nécessaires et les transmettre aux autorités communales qui disposent des moyens d'accorder les autorisations nécessaires.

Je voudrais revenir sur un point que j'ai touché l'année dernière à l'occasion du débat sur la gestion de ce dicastère. J'avais attiré l'attention de la Direction de l'intérieur sur le fait que les dispositions légales arrêtées en ce qui concerne le paiement des heures supplémentaires n'étaient pas observées. Je reconnais et je tiens à constater ici que la Direction de l'intérieur a fait quelque chose, qu'elle a adressé à ses préfets des circulaires dont la teneur ne laisse rien à désirer, qui sont d'une précision absolue. Malgré cela, je dirai qu'il se trouve des gens pour contourner ces dispositions et s'abstenir de payer les 25 % supplémentaires. Le contrôle est impossible avec le système de paiement actuel. La Direction de l'intérieur ferait bien d'exiger, par l'intermédiaire des préfets, la preuve que ces suppléments de salaire sont effectivement et strictement payés.

Tels sont les vœux que j'avais à formuler à l'occasion de la discussion du rapport de la Direction de l'intérieur.

Michel (Bern). Im Dezember 1916 hat der kantonale Gewerbeverband, eine Organisation von 45 Sektionen mit ca. 6000 Mitgliedern, an den Staat eine Eingabe gerichtet betreffend Ausarbeitung einer kantonalen Submissionsverordnung. Wir haben bis jetzt keine Antwort erhalten und auch nicht gehört, dass in der Sache etwas gehe. Sie ist aber sehr wichtig. Eine grosse Anzahl von Kantonen und Gemeinden hat bereits solche Submissionsverordnungen erlassen. Wenn man das Amtsblatt regelmässig liest, sieht man, welch grosse Verheerungen unter den Mitbürgern angerichtet werden, die um jeden Preis arbeiten. Es würde mich freuen, zu vernehmen, dass die erwähnte Eingabe nicht verloren gegangen, sondern sympathisch aufgenommen worden ist und dass in der nächsten Zeit in der Frage etwas gehen soll.

Zingg. In dem Bericht der Direktion des Innern haben mich hauptsächlich die Ausführungen über das Lehrlingswesen interessiert, denn ich gehöre seit dem Inkrafttreten des Lehrlingsgesetzes auch einer solchen Kommission an und habe da viele erfreuliche, aber auch unerfreuliche Tatsachen konstatieren müssen.

In allererster Linie ist mir der grosse Rückgang in der Zahl der Lehrlinge seit zwei Jahren aufgefallen, der in sämtlichen Landesteilen festzustellen ist. Die Zahl der Lehrlinge betrug für das Oberland 1914: 691, 1917: 537, Rückgang somit 154; für das Mittelland 2361 und 2154, Rückgang 207; für das Emmental und den Oberaargau 1083 und 968, Rückgang 115; für das Seeland 1090 und 1017, Rückgang 73, und für den Jura 1007 und 935, Rückgang 72, so dass sich für den ganzen Kanton ein Rückgang um 621 Lehrlinge oder ziemlich genau 10 % ergibt. Es genügt aber nicht, hier einfach Tatsachen zu konstatieren, sondern wir müssen auch den Ursachen dieses Rückganges nachgehen. Da bin ich überzeugt, dass die Ursachen zum grossen Teil in der gegenwärtigen Notlage des arbeitenden Volkes liegen, indem viele Familien ihre Söhne und Töchter nach dem Schulaustritt nicht mehr in die Lehre schicken, sondern sie an einen Ort plazieren, wo sie sofort etwas verdienen und an den Unterhalt der Familie beitragen können. Im weitern ist jedenfalls — das hat man in den Lehrlingskommissionen konstatieren können — auch die unzulängliche und ziemlich reaktionäre Gestaltung des Lehrlingswesens daran schuld. Wenn § 10 des Lehrlingsgesetzes die tägliche Arbeitszeit eines Lehrlings noch auf 11 Stunden festsetzt, während sonst überall die Arbeitszeit ziemlich weitgehend verkürzt wurde, und selbst diese Arbeitszeit noch verlängert werden kann und auch verlängert wird — Erhebungen haben ergeben, dass z. B. bei den Bäckerlehrlingen die Arbeitszeit per Woche über 100 Stunden beträgt — so wirkt das naturgemäss auf die Zahl der Lehrlinge. Dazu ist in vielen Betrieben der Modus eingeführt, dass die Lehrlinge länger arbeiten müssen als die Arbeiter. Wenn der erst aus der Schule entlassene und noch nicht so widerstandsfähige Lehrling, der schneller ermüdet als ein kräftiger Arbeiter, noch länger beschäftigt wird als dieser, so wird dadurch das Lehrlingswesen selbstverständlich nicht gefördert. Durch eine baldige Revision des Lehrlingsgesetzes sollte in dieser Beziehung Wandel geschaffen und verboten werden, dass ein Lehrling länger beschäftigt werde als die übrigen Arbeiter. Am Rückgang der Lehrlingszahl ist auch der Umstand schuld, dass von den Lehrlingskommissionen keine richtige Kontrolle ausgeübt werden kann, weil ihre Mitglieder, die für richtige Lehrlingsbesuche ganze Tage versäumen müssten, für den Verdienstausfall nicht entschädigt werden. Solange dafür keine Vergütung

ausgerichtet wird, werden natürlich die Lehrlingsbesuche möglichst abgekürzt, und damit wird eine richtige Kontrolle verhindert.

Aus der Tabelle auf Seite 188 geht die erfreuliche Tatsache hervor, dass die Arbeitszeit der Lehrlinge überall eine Tendenz nach Verkürzung aufweist. Die Zahl der Lehrlinge mit bloss 8-stündiger Arbeitszeit ist im Jahre 1915 gegenüber 1909 von 72 auf 122 gestiegen, bei $8^1/_2$ Stunden von 30 auf 68, bei 9 Stunden von 201 auf 316. Dagegen haben 1916 immer noch 667 Lehrlinge eine Arbeitszeit von 11 Stunden. Das ist eine grosse Zahl und es sollte durch eine Revision des Lehrlingsgesetzes verhindert werden, dass junge Leute, die frisch aus der Schule kommen, so lange beschäftigt werden.

Die Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine werden vom Bund und Kanton mit Subventionen bedacht. Dies ist durchaus am Platz, aber es scheint mir, dass auch andere Vereine mit ähnlichen Bestrebungen mindestens ebensogut Anspruch auf solche Subventionen haben. Ich denke da hauptsächlich an den Verein der Beamten und Angestellten des Kantons Bern, der ebenfalls Fortbildungskurse veranstaltet in allen für das Leben notwendigen Fächern und durch seine mässigen Preise den untern und mittlern Klassen stark entgegenkommt. Ich meine also, dass neben dem kaufmännischen Verein auch andere Vereine, die solche Kurse abhalten, berücksichtigt werden sollten.

M. Boinay. Je me permets d'appuyer M. Comment, qui a mis le doigt sur une plaie saignante et qu'il importe de soigner si l'on veut arrêter les ravages causés parmi les populations par l'alcool. Ces ravages concernent la population en général. Ils se produisent non seulement dans le Jura, mais dans d'autres contrées, dans d'autres cantons suisses, où la consommation de l'alcool s'est développée d'une façon extraordinaire. On a pu le constater à l'arrivée des soldats qui successivement sont venus couvrir nos frontières. Au moment où la guerre a éclaté, on a pu voir ce spectacle réjouissant du tsar de toutes les Russies interdisant la consommation de l'alcool dans tous ses Etats. Cet homme aurait bien fait de finir son règne après avoir lancé cette ordonnance prohibitive, et il eût certes laissé des regrets, car il a donné un exemple que la Suisse aurait bien fait de suivre, ce qu'elle n'a pas fait malheureusement. L'alcool rapportait, dit-on, la somme de 10 à 12 milliards au fisc russe; cela fait ressortir d'autant plus le courage du tsar qui, d'un trait de plume, supprima cette immense source de revenus, bien que ses caisses ne fussent assurément pas mieux remplies, proportionnellement, que les nôtres.

En France on a supprimé la consommation de l'absinthe et, par là, des progrès ont été réalisés. L'Angleterre a pris également dans ce domaine des mesures radicales. On aurait pu s'attendre, quand les Chambres fédérales eurent donné au Conseil fédéral des pleins pouvoirs aussi étendus que ceux qu'il exerce encore aujourd'hui, que cette autorité supérieure de la Confédération imiterait dans une certaine mesure l'exemple des grands Etats pour arrêter la consommation de la goutte. Il n'en a rien été. On nous a limités dans toutes sortes de domaines pour des articles de première nécessité, tels que le sucre, le riz, les pâtes alimentaires. On nous annonce la carte de pain. Bref, sur des articles importants de l'alimentation, on a réduit notre consommation pour des raisons d'économie; mais il n'y a pas encore de carte fixant le minimum de ce que l'on peut donner à boire aux ivrognes. On leur laisse liberté complète de consommer journellement chacun un litre, un litre et demi, deux litres même. Comme M. Comment nous l'a dit, il est constaté que plus de la moitié des malheureux internés dans les asiles d'aliénés sont des victimes de la boisson. Tous les hommes de lois ont remarqué autre chose : c'est que la plupart des rixes, des batteries, des bagarres, sont la conséquence d'excès de boisson. L'année dernière, un fait très curieux s'est produit dans une commune du Jura. Toute la journée des bûcherons avaient travaillé dans les forêts de l'Etat; ils avaient consommé leur ration ordinaire d'alcool, qui varie entre $^1/_2$ litre et un litre. Vers le soir, comme ils n'en avaient pas encore assez, ils coururent au village d'où ils rapportèrent un litre de distillé qu'ils consommèrent encore. A la suite de cette beuverie surgit entre eux une bagarre dans laquelle un bûcheron asséna un violent coup de hache sur la tête d'un camarade, d'où infirmité permanente pour la victime et 8 à 10 mois de détention correctionnelle pour le coupable.

J'estime qu'il y aurait lieu de prendre des mesures, tandis qu'il en est encore temps. Notre modeste parlement peut très bien transmettre en haut lieu notre désir, et c'est ce que M. Comment nous a proposé. Il demande qu'on invite les membres du gouvernement bernois, qui siègent au Conseil national, d'intervenir dans la mesure du possible pour obtenir une limitation de la consommation de l'alcool, soit par l'interdiction complète, ce qui serait l'idéal, soit par l'élévation du prix de l'alcool. Tout le monde s'en trouvera bien, tout d'abord les mères de famille et leurs enfants qui voient les ressources du père s'en aller à l'auberge, au lieu d'être consacrées à l'achat du lait et des denrées nécessaires à l'alimentation. Quand on aura pris des mesures contre cet abus, les choses iront certainement mieux. Le peuple n'est pas si malheureux qu'on veut bien le dire. Il est connu que certains, dans la classe ouvrière, gagnent gros, mais ils dépensent gros, souvent sans souci du lendemain. Ils sont malheureusement rares ceux qui songent aux économies. On peut dire que la classe qui économise aujourd'hui sérieusement, c'est surtout la classe agricole, et c'est à son honneur. On peut affirmer que jamais peut-être les dépôts dans les caisses d'épargne de la part de la population agricole n'ont été aussi considérables et nombreux qu'aujourd'hui. Je puis le dire en connaissance de cause. Malheureusement on dépense aussi gros et dans tous les domaines. Dernièrement un journal de Berne, le « Bund », sauf erreur, annonçait que tel dimanche il avait fallu former cinq trains extraordinaires pour conduire les voyageurs dans l'Oberland, cinq trains tous bondés, ce qui représente une dépense considérable. Je n'en veux pas à ces gais promeneurs: je me contente de constater un fait, c'est qu'en général le bien-être règne dans la population, même dans la classe ouvrière, grâce peut-être aux fabriques de munition. Ceux qui s'informent de ce qui se passe chez nous vous diront qu'on n'a jamais vendu autant d'articles de toilette et de luxe, et cela à des prix aussi élevés qu'aujourd'hui. C'est significatif.

On pourrait parfaitement étudier la question posée par M. Comment de savoir s'il n'y a pas lieu de di-

minuer la consommation de l'alcool en en élevant le prix. On parle toujours de recettes nouvelles à réaliser. A-t-on peut-être peur d'enlever aux cantons celles qui leur viennent de la répartition du bénéfice provenant de la vente de l'alcool? Cette recette-là, nous pouvons parfaitement nous en passer. Ce n'est pas le produit de l'alcool qui nous enrichira, en réalité cette ressource-là nous ruine. Je voudrais voir le revenu provenant de l'alcool diminuer chaque année et finalement disparaître complètement, ce qui améliorerait la situation de nos populations. Voilà ce que j'avais à dire. Si l'on ne veut rien faire en haut lieu, tant pis; nous aurons accompli notre devoir, et nous répondrons avec raison *non* quand on viendra nous demander de voter de nouvelles dépenses, car ce n'est pas vouloir le bien du peuple que de s'opposer à la suppression de la cause de ses malheurs et de sa ruine. Il faut avoir le courage d'intervenir.

Dans cette circonstance il m'est agréable de rappeler le bon exemple donné par un homme qui vient de mourir, le colonel de Loys. Outre les énergies qu'il a déployées dans tous les domaines, ce chef militaire s'est distingué spécialement en interdisant à ses troupes de boire de l'alcool avant 6 heures du soir. Ce n'est qu'au moment où les exercices, les travaux avaient pris fin, que ses soldats pouvaient entrer dans les auberges. Encore ne devaient-ils y commettre aucun excès. « Si vous rentrez ivres, leur disait le colonel, demain matin je vous retrouverai. »

Je voudrais que ce bel exemple fût suivi par d'autres chefs de division et également par les autorités civiles à l'égard de leurs subordonnés: la consommation de l'alcool devrait être restreinte dans toutes les classes de la société. C'est aux pouvoirs publics qu'incombe le devoir de combattre ce fléau, cause de tant de ruines et de tant de morts précoces!

M. Etienne. Je suis un peu gêné de prendre maintenant la parole, parce que ce que j'avais à dire l'a été en somme par mes honorables collègues MM. Comment et Boinay. Ce n'est pas la première fois que dans cette enceinte je prêche pour arriver à restreindre d'une manière sensible la consommation et le commerce de l'alcool, qui a fait tant de mal déjà à notre pays et qui continue à lui en faire énormément. Je sais qu'il s'agit de mesures fédérales, que nous ne pouvons guère faire quelque chose au point de vue cantonal, mais nous pouvons cependant émettre le vœu que la Direction de l'intérieur porte cette affaire au Conseil national et qu'elle cherche à peser de tout son poids sur les autorités fédérales pour remédier à une situation intenable. Il n'y a pas bien longtemps, une mesure a été édictée qui est une honte pour la Suisse, cette mesure c'est celle de la suppression de la vente de l'alcool à brûler, alors que précisément c'est l'autre alcool qu'il aurait fallu atteindre. Aujourd'hui, les combustibles sont hors de prix, nous n'avons presque plus de gaz, et l'on parle de supprimer la vente de l'alcool à brûler! Comment! voilà une mère de famille, qui a besoin de sa lampe à esprit-de-vin pour chauffer le lait de son nourrisson, exposée à ne plus pouvoir le faire!

J'ai lu à cet égard un article de la « Gazette de Lausanne » qui a très bien su poser la question. Si vous me le permettez, j'en donnerai lecture, car il mérite d'être connu:

« Pour l'honneur du nom suisse, nous demandons nettement qu'on rapporte la décision de supprimer la vente et la production d'alcool à brûler et qu'on supprime à la place la production et la vente du schnaps. Quiconque possède un reste de pudeur nationale a rougi de honte en lisant que nos autorités fédérales, placées en face de la nécessité de restreindre la production du monopole de l'alcool, ne trouvaient pas d'autre solution que de supprimer l'alcool utile et bienfaisant, et de continuer à produire l'alcool qui ruine et abrutit.

« Notre attitude en matière de régie de l'alcool n'a jamais été très reluisante. Elle l'a été moins que jamais depuis la guerre. Quand nous avons appris la suppression de l'absinthe en France, celle de la vodka en Russie — un geste qui sauvera la mémoire de Nicolas II de la malédiction de l'histoire, même après la révolution russe — toute la partie suisse de l'opinion suisse a applaudi et s'est dit: « Enfin, nous allons faire quelque chose! » Et nous avons attendu en vain. Notre régie fédérale de l'alcool a continué à se livrer à son fructueux négoce. L'un après l'autre, tous les pays belligérants ont pris des mesures pour combattre le fléau de l'alcoolisme. La Suisse n'a rien fait.

« Aujourd'hui elle fait quelque chose. Vous pensez peut-être qu'elle a supprimé, ou tout au moins réduit, la production de l'alcool dit potable, dénoncé cent fois comme un fléau, un empoisonnement public, dont les ravages dans certaines régions de la Suisse sont effroyables. Vous n'y êtes pas. Elle a supprimé l'inoffensif alcool à brûler, plus indispensable que jamais depuis que nous manquons de gaz et de pétrole.

« L'alcool à brûler ne peut pas, ne doit pas être supprimé. Sa suppression est un arrêt de mort pour des milliers de bébés dont la mère n'a pas d'autre moyen que la lampe alcool pour chauffer le lait du nourrisson. Elle condamne à ne jamais manger un mets chaud, ou boire une boisson chaude, des milliers de malheureux isolés vivant en chambre meublée et ne disposant ni du gaz ni d'un fourneau de cuisine. Le nombre est incalculable de ceux et de celles pour qui le réchaud à alcool est un ustensile de *première nécessité*. S'il faut supprimer un alcool, ce n'est pas celui-là, mais l'autre! Le peuple suisse s'en trouvera mieux, des ménages sans nombre en seront plus à l'aise, les dépôts aux caisses d'épargne doubleront, tripleront comme en Russie et la mortalité ira décroissant dans bien des régions. D'autre part, les solitaires, les mères obligées de recourir à l'allaitement artificiel ne seront pas acculés à une situation d'où il n'est pas d'issue.

« Les Chambres fédérales vont tenir une reprise de session. Il faut que la question y soit soulevée. Il faut que le Conseil fédéral justifie sa mesure, s'il le peut. Il faut en tout cas que des explications soient exigées de lui, de telle façon qu'il ne puisse se dérober. Il faut qu'il nous dise pourquoi il donne la préférence à la « goutte » de l'ivrogne sur la lampe à alcool des pauvres gens. La conscience publique l'exige et n'admettra pas d'échappatoire. S'il s'agit d'une question d'argent, elle ne doit pas peser un fétu dans une affaire de cette importance. Nous n'en sommes plus à quelques millions de plus ou de moins. L'exemple de la Russie montre du reste combien est faux le calcul de ceux qui voient une source de prospérité nationale dans les bénéfices réalisés sur l'alcool po-

table. Les millions perdus de ce côté sont rapidement et amplement rattrapés d'un autre.

« Il faut qu'on nous rende l'alcool à brûler. »

Eh bien, oui, il faut qu'on nous rende l'alcool à brûler, et j'insiste pour que le Conseil-exécutif intervienne de façon à faire abolir l'autre alcool, celui qui est le pourvoyeur des asiles d'aliénés, des prisons, en tout cas pour que l'on fasse ce que M. Comment a demandé, c'est-à-dire qu'on le porte à un prix inabordable aux bourses modestes. Que celui qui est riche s'en procure, c'est son affaire.

Nous avons autre chose à faire qu'à supprimer l'alcool à brûler. Il est nécessaire non seulement dans nos localités industrielles, mais dans tout le canton. Les efforts du gouvernement doivent porter bien plutôt vers la suppression de l'alcool à boire que vers celle de l'alcool à brûler.

Wälchli. Ich möchte eine kurze Bemerkung anbringen zum Abschnitt über das kantonale statistische Bureau, nicht im Sinne der Kritik, indem seine vielbeachteten Arbeiten alle Anerkennung finden, der ich mich ohne weiteres anschliesse. Dagegen möchte ich eine Ergänzungsarbeit wünschen in bezug auf die Bewegung der Lebensmittelpreise. Von Herrn Dr. Freudiger, dem Statistiker der Stadt Bern, ist in einer privaten, also in der Zwischenzeit gemachten Arbeit die Bewegung der Lebensmittelverkaufspreise in den letzten 20 Jahren zusammengestellt worden. Diese Bewegung der Lebensmittelpreise hat vor allem auch als Grundlage für die Beurteilung der Verteurung der Lebenshaltung gedient. Es ist nun wünschbar, dass diese Arbeit noch auf einen etwas weitern Boden gestellt werde. Sie fusst ausschliesslich auf städtischen Verhältnissen, während die gleichen Erscheinungen sich auch in den ländlichen Verhältnissen geltend machen. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, dass die Preisbewegung der Lebensmittel ebenfalls für eine Anzahl von ländlichen Ortschaften statistisch erfasst werde. Das ist nicht bloss vom Standpunkt der Konsumenten, sondern auch von dem des Staates aus wünschbar. Wenn das in der nächsten Zeit zu verwirklichende Postulat Bühlmann durchgeführt werden soll, so kann dabei nicht nur auf Schätzungen abgestellt werden. Ich halte nämlich dafür, dass die Versetzung von einer Klasse in die andere nicht bloss nach der Arbeitsbelastung, sondern auch nach der Höhe der Kosten der Lebenshaltung in den betreffenden Oertlichkeiten bemessen werden soll. Den gleichen Fragen werden wir gegenüberstehen, wenn wiederum die Teurungszulagen und andere Ablöhnungsfragen zu behandeln sind. Es kann auch uns, die wir gewöhnlich als Gesuchsteller dastehen, nur erwünscht sein, wenn die Behörden nicht rein auf Schätzungen abstellen oder sich von Gefühlen leiten lassen müssen, sondern wenn die betreffenden Verhältnisse zahlenmässig durchaus einwandfrei festgestellt werden. Ich möchte also den Wunsch aussprechen, dass diese statistischen Arbeiten im angedeuteten Sinne ergänzt würden.

Was die Alkoholfrage anbelangt, die seitens der jurassischen Herren Kollegen in Diskussion geworfen worden ist, so möge es auch einem Vertreter des alten Kantonsteils gestattet sein, sich kurz dazu zu äussern. Es ist nicht der Ort, um hier alle Missetaten des Alkohols zu wiederholen; die schädigenden Wirkungen, die er für die Gesundheit, das Familienleben, die Häufigkeit des Verbrechens, die Häufigkeit der Geisteskrankheiten usw. hat, sowie die Nachteile, die er für die allgemeine Volksökonomie im Gefolge hat, sind Ihnen genügend bekannt. Es hat darum vor allem auch in Abstinentenkreisen etwas unangenehm berührt, dass in der letzten Zeit das Wenige, was seitens des Kantons zur Alkoholbekämpfung getan worden ist, noch beschnitten werden musste. Die Beiträge aus dem Alkoholzehntel an die Abstinenzvereine sind geschmälert worden. Man kann das begreifen vom Standpunkt der Staatsfinanzen aus; aber wenn man die allgemeine Volksökonomie und vor allem das Volkswohl ins Auge fasst, so kann man das nur bedauern. Ich möchte nun nicht auf bestimmte Vorschläge eintreten, sondern nur ganz allgemein den Wunsch aussprechen, dass seitens der staatlichen Behörden alle diejenigen Massnahmen unterstützt werden, die einer Einschränkung des Alkoholgenusses dienen können.

Münch. Ich möchte mich zur Verteilung der Beiträge aus dem Alkoholzehntel äussern. Nach der dem Bericht der Direktion des Innern beigegebenen Zusammenstellung sind im Jahre 1916 von den 34,230 Fr. Anteil am Alkoholzehntel 27,381 Fr. 15 für eine ganze Reihe von Massnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus und nur 6848 Fr. 85 für Beiträge an Abstinenzvereine verwendet worden. Dabei sagt der Bericht ausdrücklich: «Da aber dieser Betrag bei weitem nicht hinreicht, um den bisherigen Gesuchstellern einigermassen angemessene Beiträge zu verabfolgen, haben wir um eine Erhöhung unseres Anteils aus dem Mehrbetrag des Alkoholzehntels (7085 Fr.) nachgesucht. Die Angelegenheit ist heute noch unerledigt.» Ich möchte hier den Wunsch, den der Herr Direktor des Innern selbst in seinem Bericht anführt, des nachdrücklichsten unterstützen. Wenn man sieht, dass von den 34,230 Fr. nur der fünfte Teil an die Abstinenzvereine verabfolgt wird, so muss man sagen, dass das unbedingt zu wenig ist, denn die wirksamste Arbeit zur Bekämpfung des Alkoholismus wird von diesen Vereinen geleistet, die für die Einschränkung des Alkoholismus tätig sind und selbst grosse Opfer bringen.

Bei diesem Anlass noch eine Frage an den Herrn Direktor des Innern. Die Beiträge aus dem Alkoholzehntel an die Abstinenzvereine wurden bisher immer in den Monaten März und April ausgerichtet, während sie pro 1917 bis zur Stunde noch nicht zur Auszahlung gelangt sind. Ich weiss nicht, wo hier der Fehler liegt, aber ich möchte doch darauf dringen, dass man die Auszahlung an die Abstinenzvereine nicht wieder so hinausschiebt, wie es dieses Jahr der Fall ist, wo sie 6 Monate nach dem gesetzlichen Termin noch nicht ausgerichtet sind.

Ich komme auf ein anderes Gebiet zu sprechen, nämlich auf das statistische Bureau, zu dem bereits Herr Wälchli einige Bemerkungen angebracht hat. Ich möchte hier ein Vorkommnis zur Sprache bringen, das eigentlich auf den Bericht selbst keinen Bezug hat, aber es können vernünftigerweise bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes jeweilen auch solche Sachen besprochen werden, die man sonst auf dem Interpellationswege zur Sprache bringen müsste. Wir wissen, dass die Regierung des Kantons Bern in letzter Zeit im Kanton eine Erhe-

bung über den Kohlenbedarf und die Kohlenvorräte durchgeführt hat. Als ich meinen Kohlenbedarf, der noch nicht gedeckt ist, auf dem zugestellten Formular eintragen wollte, wurde ich daraus nicht klug. Das Formular enthielt Rubriken für Koks, Briketts und Kohlen, sowie für «Kohlen aller Art» und verlangte die Angabe der Mengen in Doppelzentnern und Kilogrammen. Das Resultat der Erhebung hat gezeigt, dass das Formular Fragen stellte, die zu durchaus unrichtigen Auffassungen Anlass gaben. Nach Zeitungsberichten wurde der Kohlenbedarf der Stadt Bern auf Grund dieser Erhebung mit 39,128 t angegeben, wovon 10,073 t vorrätig sind und 29,055 noch zu decken wären. Was man mit diesen Zahlen anfangen will, weiss niemand, denn die Erhebungen auf Grund dieses Formulars sind praktisch einfach wertlos. Wenn man bedenkt, dass die Kosten für die Durchführung einer solchen Erhebung im ganzen Kanton mindestens 100,000 Fr. betragen, so darf man doch verlangen, dass das Erhebungsformular so ausgearbeitet werde, dass ein richtiges Resultat ermittelt werden kann. Das trifft im vorliegenden Fall nicht zu, die erhaltenen Resultate sind sogut wie unbrauchbar, und das ist in der Hauptsache auf die ungenügende Anlage des Formulars zurückzuführen. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, dass, wenn weitere Erhebungen angestellt werden sollten, was nicht unwahrscheinlich ist, dann wenigstens ein Formular ausgegeben werde, das Resultate ergibt, die praktisch verwertet werden können. Wollte man heute der Stadt Bern zumuten, den Kohlenbedarf der einzelnen Bürger zu rationieren, so wäre das auf Grund der durch die kantonale Erhebung erhaltenen Ergebnisse einfach unmöglich. Man muss unbedingt verlangen, dass, wenn eine derartige Statistik von Amts wegen durchgeführt wird, man anders vorgehe, als es hier der Fall war.

Näher. Da gerade von der Bekämpfung des Alkohols die Rede ist, sei uns gestattet, über dieses Thema einige Bemerkungen zu machen. Seit mehreren Jahren werden aus dem Alkoholzehntel an Wirte im Jura, die sich verpflichten, in ihren Lokalen keinen Branntwein und Fassonlikör auszuschenken, Prämien ausgerichtet. Im Jahr 1916 betrug der Totalbetrag, der zu diesem Zweck zur Verwendung gelangte, 5750 Fr. An dieser Summe partizipierten 59 Wirte, die sich auf 19 Gemeinden verteilen. Gerne anerkennen wir alle Bestrebungen, sowohl der Direktion des Innern, als auch des Regierungsrates, die Abstinenz und Mässigkeit zu fördern, müssen aber bezweifeln, dass der eingeschlagene Weg nennenswerte Erfolge zu zeitigen vermöge. Der Schnapskonsum hat speziell im Jura weitere Kreise der Bevölkerung erfasst, dass es einschneidendere Massnahmen bedarf, soll dem Uebel wirksam gesteuert werden können. In dieser unserer Auffassung sind wir namentlich bestärkt worden durch einen Artikel, der im Monat Juni dieses Jahres unter dem Titel «Das Schnapselend im Berner Jura» in der «Solothurner Zeitung» erschienen ist. Es sei hier gleich bemerkt, dass der Artikel nicht redaktionell, sondern andern Zeitungen entnommen ist. Eine bernische Zeitung hat, wie dem genannten Solothurner Blatt zu entnehmen, sich unter anderm schreiben lassen, dass Soldaten aus allen Gauen des Vaterlandes, die im Jura zu verschiedenen Malen Grenzbesetzungsdienst geleistet, daheim erzählen, was sie bei uns gesehen. Ihr Urteil sei für die jurassische Bevölkerung nicht immer ein schmeichelhaftes, dass der Schnaps im Berner Jura sozusagen sein Vaterhaus habe, sei fast allgemein bekannt. Die Juradörfer leiden allerdings nicht gerade an einem Ueberfluss von Wirtschaften, aber dafür bergen sie dann das noch weit schlimmere Uebel, den Haustrunk, besser gesagt, den stillen Suff. Durch gründliches Studium in fast allen Dörfern des Jura könne diese Behauptung aufgestellt werden. Auch die Frauen bleiben nicht immer von dieser fürchterlichen Trinkunsitte verschont. Die Schnapsflasche gehöre in der Mehrzahl der Arbeiterfamilien zum notwendigen Familieninventar. Zu diesen Ausführungen einer nicht genannten bernischen Zeitung schreibt der «Berner Jura», eine in Delsberg erscheinende Zeitung wörtlich:

«Wir Jurabewohner dürfen nicht einmal gegen solche Stimmen protestieren. Sie sagen ja bloss, wie's ungefähr mit uns steht — im ganzen genommen, Ausnahmen zugestanden. Wir können's, wie in anderen Jahren, auch gegenwärtig aus den Assisenverhandlungen in Delsberg vernehmen, welch schauerliches Volksverderbnis der Schnapsgenuss unter uns hervorruft. Selbstverständlich hilft es uns wenig, wenn wir die Schnapspest nicht sehen oder nicht zugeben wollen. Sie ist einfach da, mit all ihrem Fluch. Aber auch mit blossem Zeitungsschreiben und mit Einstecken der gerichtlich verurteilten Alkoholiker ist uns nicht geholfen. Auch die geplante jurassische Trinkerheilstätte hilft da wenig. Wir müssen die Wurzeln des Uebels beseitigen, den Branntwein selber verbannen — das heisst, ihn gar nicht brennen! Dann erst ist für den Jura eine gute Zukunft zu erhoffen. Diese gegenwärtige Zeit mit ihrer Nahrungsmittelknappheit und andern beängstigenden Missständen, ist eine dringende Einladung, den nötigen Schritt nach vorwärts zu tun. Wenn wir Jurassier diese günstige Stunde verpassen, ist's vielleicht um uns und unsere Kinder geschehen. Ob wir dann als bernische Bürger oder als Kanton Jura-Nord im Schnaps verkommen, ist unwesentlich. Hier, in der Alkoholmisere, hätten wir Vaterlandsverteidigung nötig. Ohne den erfolgreichen Kampf gegen diesen innern Feind ist der kostspielige Grenzschutz umsonst. Wenn man's doch begreifen wollte. Wenn doch unsere Wehrmänner, statt an der Grenze das Schnapstrinken sich anzugewöhnen, uns durch ihr Beispiel eines Bessern belehren könnten! Wenn es doch unter uns und nicht nur in Russland lebendig würde, so dass wir das Schnapselend im Berner Jura umsichtig und entschlossen beseitigen. Unser Jura ist schön und fruchtbar. Unser hiesiges Volk ist zum Guten berufen wie jedes andere. Wir sind es wert, von unserer Sklaverei erlöst zu werden. Unsere Fesseln müssen zerreissen! Sie drücken und entehren uns allzusehr!»

Selbstverständlich müssen wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit dieser Presseerzeugnisse den betreffenden Zeitungen überlassen. Da wir aber inzwischen nirgends von einer Richtigstellung gelesen, so glaubten wir, unsere jurassischen Grossräte auf diesen Ausdruck der öffentlichen Meinung aufmerksam machen zu müssen. Wir zweifeln nicht

daran, dass alle einsichtigen Männer des Jura sich zusammenfinden werden, um vereint mit den Behörden das geschilderte Uebel an der Wurzel zu fassen. Spätere Generationen werden ganz gewiss in Anerkennung ihrer Verdienste ihnen ein Denkmal setzen, das höher einzuschätzen ist, als etwa ein — jurassischer Regierungssitz.

M. **Ryser.** J'ai dit ce que j'avais à dire concernant la gestion de l'Intérieur. Si je prends la parole une seconde fois, c'est M. Boinay qui m'y a obligé, mais avant de lui répondre je veux d'abord appuyer la proposition formulée par M. Comment. Je voudrais ajouter que la fraction socialiste au Conseil national a déposé il y a deux ans déjà un postulat, une motion qui tend non à la suppression totale de l'alcool, mais qui était une mesure dans le sens du vœu exprimé par M. Comment. Cette motion figure encore à l'ordre du jour, mais elle n'est jamais venue en discussion.

Pour en revenir à M. Boinay, je voudrais dire que j'ai le sentiment que son opinion relative aux salaires pèche par la base. M. Boinay vient de parler des ouvriers travaillant sur les munitions, mais il a oublié de dire que ces ouvriers ne constituent qu'une petite minorité, et c'est une erreur de généraliser l'exception, cela ne permet pas de donner une image de la réalité, et je vais le démontrer immédiatement.

Sur la place de Bienne où il ne s'est fabriqué que peu de munitions, presque pas de munitions, une grande fabrique dirigée par M. Brandt, notre collègue au Grand Conseil, occupe 1200 ouvriers, sans compter ceux du dehors; il ne s'y est pas fait pour un sou de munitions depuis le commencement de la guerre, de même en ce qui concerne une autre fabrique qui occupe 20 ouvriers. Même situation aux Longines, à St-Imier, et dans quantité d'autres fabriques du Jura. On y a payé aux ouvriers le salaire à la journée qu'ils recevaient avant la guerre, et ils ont été augmentés dans une certaine mesure, des 10 à 15 % au maximum, plus les allocations pour renchérissement de la vie qui vont jusqu'à 22 fr. par mois pour les hommes mariés et 12 fr. pour les célibataires. Or, en opposition à ces quelques augmentations, je constate que le renchérissement général atteint les 60 %. La base de l'argumentation de M. Boinay est donc fausse.

M. Boinay a profité de l'occasion pour tresser une couronne à l'agriculture, en disant: voyez les agriculteurs, ils ont appris à économiser. Ah! messieurs, j'ai entendu un mot qui m'a frappé et qui vient du personnel du palais fédéral, un mot assez grave dont nous pourrons parler encore plus tard; ce mot est celui-ci: le chef du département fédéral de l'économie publique s'est fait un mur de l'agriculture pour garnir les coffres-forts des capitalistes. Et je vous donnerai quelques chiffres. Il résulte du rapport de M. le président de la Banque nationale, rapport fait pendant les premiers mois de cette année, qu'avant la guerre le capital épargne — on appelle cela épargne, par ironie sans doute — se chiffrait par 300 millions. En 1916 ce capital était monté à plus d'un milliard. Il y a donc une augmentation de la richesse ou de la fortune nationale de plus de 700 millions. Nous allons chercher ensemble qui a encaissé ces 700 millions, si ce sont les ouvriers de l'industrie qui partout se mettent en grève pour demander des augmentations de salaire ou font des manifestations comme celle du 30 août à Bienne où, au dire des journaux bourgeois, 6000 personnes ont manifesté leur mécontentement de la peine qu'ils avaient à vivre. Ce ne sont certes pas eux qui ont empoché les 700 millions, ce ne sont pas les employés de la commune, du canton, de la Confédération, ni les ouvriers des arsenaux qui encore dernièrement menaçaient de se mettre en grève à Thoune et à Altdorf, ce ne sont pas les membres du corps enseignant primaire ni secondaire. Qui donc? Ah! s'il y a quelques ouvriers qui, dans les fabriques de munitions, font des journées de 10, 15, 20 fr., ce que je conteste, c'est l'exception. En faire la règle serait une erreur, qui pourrait porter préjudice aux classes ouvrières.

En revanche nous avons vu, dans le Jura, se faire des ventes de bois de hêtre, dans la commune de Laufon par exemple, à 40, 42 fr. le stère pris en forêt, et revendu à 50 fr., — le prix de la toise avant la guerre. Qui doit consommer ce bois, — cette année surtout? La masse de la classe ouvrière, qui doit le payer à des prix fous.

Avant la guerre, les sandales avec petites semelles coûtaient 90 centimes, 1 fr., — j'en ai acheté moi-même une paire que je porte à l'occasion à la maison, pour 70 centimes. Aujourd'hui, ces mêmes sandales se paient 3 fr. 40, 4 fr. 20, ce sont des semelles de bois ou galoches en cuir.

Voilà comment les 700 millions ont été accumulés et pourquoi ce ne sont pas les ouvriers qui les ont réalisés. Je dis donc qu'il ne faut pas prétendre que la classe ouvrière bénéficie de la situation actuelle, ce n'est qu'exceptionnellement que le cas se produit.

M. **Stauffer** (Corgémont). Je voudrais simplement appuyer en quelques mots le postulat présenté par mon collègue M. Comment. Il est certain que dans le domaine de la lutte contre l'alcool, on ne prendra jamais assez de mesures pour essayer de faire disparaître ce fléau. D'autre part, j'estime qu'il est de mon devoir, comme député du Jura, de protester contre les allégations contenues dans l'article dont notre collègue M. Näher vient de donner lecture. A l'entendre, il semblerait qu'il n'y eût dans le Jura que des gens qui boivent la goutte. C'est comme M. Ryser l'a dit déjà, tout à l'heure en parlant dans un autre ordre d'idées: de l'exception on veut faire la règle. Je dois protester au nom du cercle que je représente contre des allégations pareilles et je prends à témoins tous ceux qui connaissent le district de Courtelary, pour ne parler que du nôtre, et je leur demande s'il est juste d'entacher toute une population du titre de buveurs de goutte. Je dois vous déclarer d'autre part que parmi les agriculteurs aisés la goutte a pour ainsi dire complètement disparu, elle est devenue d'ailleurs d'un prix tellement haut qu'on n'a plus le moyen d'en boire et qu'on se contente du cidre, boisson saine et bon marché.

Tous ceux qui ont vu les divisions militaires passer chez nous savent que les soldats buvaient aussi bien que la population et qu'à plusieurs reprises ils ont réappris à boire au guillon. M. Boinay cite M. le colonel de Loys comme un homme qui a eu le courage d'interdire l'usage des boissons alcooliques jusqu'à 6 heures du soir. J'ai vu beaucoup de soldats se servir néanmoins de boissons alcooliques avant 6 heures du soir, dans des tasses, des baquets, à la

grange. L'interdiction de boire provoqua le désir de boire en cachette.

Voilà comment les choses se passent. Nous protestons contre l'article qu'on nous a lus. Je suis de ceux qui appuyent le mouvement antialcoolique non seulement par des paroles, mais par des faits.

M. Saunier. Comme Jurassien je proteste aussi contre les allégations de M. Näher. Il n'y a pas dans le Jura plus de buveurs d'alcool qu'ailleurs. Partout dans le Jura la population est sobre et travailleuse et je ne puis qu'appuyer très vivement les paroles de M. Stauffer.

Jenny. Herr Boinay hat in seinem Votum auf die Einzahlungen in den ländlichen Sparkassen hingewiesen und die vermehrten Einzahlungen zum grössten Teil auf die Landwirtschaft zurückgeführt. Er hat damit den günstigen Stand der Landwirtschaft in der gegenwärtigen Zeit hervorheben wollen. Ich glaube, wir sollten uns alle freuen, dass die Landwirtschaft in dieser schweren Zeit leistungsfähig geblieben ist. Sie ist heute mehr als je die Grundlage der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft, auf der sich unser ganzes Wirtschaftsleben aufbaut. An die Landwirtschaft werden im Interesse des Landes die weitgehendsten Anforderungen gestellt; sie muss im Interesse der Volksernährung ihren Betrieb umgestalten, was nicht ohne Friktionen und Schwierigkeiten durchführbar ist. Wir können uns deshalb freuen, wenn wir eine leistungsfähige Landwirtschaft haben. Das liegt im Gesamtinteresse des Volkes. Eine nicht leistungsfähige Landwirtschaft würde versagen, wenn sie alle die Forderungen, die von Bund und Kanton an sie gestellt werden, durchführen sollte.

Wie verhält es sich mit den Einzahlungen bei den Sparbanken? Es ist notwendig, dass nach dieser Richtung einmal Klarheit geschaffen wird. Jedesmal wenn der Bericht einer Sparkasse herausgegeben wird, erscheinen Zeitungsartikel, in denen auf den günstigen Stand der Landwirtschaft oder sogar auf den Kriegsgewinn der Landwirtschaft und ihre Ausbeutung der Situation hingewiesen wird. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass ein wesentlicher Teil der vermehrten Sparkasseneinlagen von der Landwirtschaft herrührt und wir bestreiten ihren günstigen Stand in der gegenwärtigen Zeit nicht. Allein diese Depots bei den Sparkassen müssen später, sobald wieder normale Verhältnisse eintreten, wieder flüssig gemacht werden. Die Landwirtschaft ist zurzeit nicht imstande, ihre Betriebskapitalien zu fruktifizieren. Einmal ist sie infolge der Umgestaltung ihres Betriebes, der Ausdehnung des Akkerbaues und der Einschränkung des Futterbaues, gezwungen, den Viehstand zu reduzieren. Das Geld für diese Viehstände wandert momentan in die Kassen, wird aber nachher wieder flüssig gemacht, sobald normale Zeiten wiederkommen und der Viehstand vermehrt werden kann. Im weitern ist die Landwirtschaft auch nicht in der Lage, in rationeller Weise Geld auszugeben, um den Betrieb zu fruktifizieren. Es stehen ihr sozusagen keine Kraftfutter und Düngermittel zur Verfügung, und sie muss daher ihr Geld auf den Kassen anlegen. Allein was heute dem Lande entzogen wird und nicht ersetzt werden kann, muss später wieder ersetzt werden. Die Landwirtschaft treibt heute Raubwirtschaft. Diese ist aber auf die Länge nicht haltbar, sie kann ein, zwei Jahre dauern, aber nachher machen sich die Folgen geltend: der Ertrag geht zurück, und was jetzt zurückgelegt wird, muss flüssig gemacht werden, um die Produktivität der Landwirtschaft wieder in die Wege zu leiten. Das ist die richtige Darstellung dieser Verhältnisse, und es war nötig, das hier einmal darzulegen. (Beifall.)

Näher. Nur ein kurzes Wort der Erwiderung. Ich habe ausdrücklich bemerkt, dass der von mir zitierte Artikel im «Berner Jura» erschienen ist und nachher in die «Neue Solothurner Zeitung» aufgenommen wurde, die in der letzten Junisession jedem Mitglied der eidgenössischen Räte zukam. Dadurch wurde der Artikel in kürzester Zeit in der ganzen Schweiz herum verbreitet. Wenn aber solche Zustände durch ein öffentliches Organ dem ganzen Lande vorgeführt werden, ist es nur von Vorteil, wenn die Sache auch hier zur Sprache gebracht wird.

M. Locher, directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je serai bref, le temps presse, et j'ai à répondre à bien des questions et demandes.

Tout d'abord, la Commission d'économie publique, par l'organe de son honorable rapporteur, nous questionne au sujet de l'attitude et du travail de la Direction de l'intérieur dans les questions d'alimentation et de ravitaillement. Je veux bien accepter le compliment qui nous est adressé, non pas personnellement, mais pour mes collaborateurs, mon secrétaire et le personnel de bureau. En effet, nous avons été un moment surmenés. Heureusement qu'on l'a compris et que le gouvernement nous a permis de nous associer les forces nécessaires dans la personne de MM. Moser, directeur de l'agriculture, et Tschumi, directeur de la police, deux personnes d'expérience. Toutes les décisions que nous étions obligés de prendre seul dans les premiers temps le sont maintenant avec beaucoup de savoir-faire, de compétence sérieuse grâce à la collaboration de ces deux collègues.

Au sujet des publications auxquelles on a fait allusion je rappelle que M. A. Seiler a prié déjà le directeur de l'Intérieur de bien vouloir publier d'une manière régulière dans la commune les prix maxima. Nous pensions pouvoir satisfaire à cette demande et malheureusement, en pratique, c'était impossible. Vous aurez fait vous-mêmes la remarque que d'une semaine, en tout cas d'un mois à l'autre, ces prix changent, varient, se transforment complètement et, au lieu de clarté, apportent de la confusion dans le public. Mais nous avons préparé tous les trimestres une liste de toutes les denrées, de tout ce qui touche au ravitaillement et à la distribution dans toutes les communes du canton; ces listes conservent leur valeur jusqu'au moment où un changement survient sur l'ordre du Conseil fédéral.

Au sujet de la création du bureau d'alimentation je relève que le gouvernement a ajouté une branche commerciale à ce bureau, branche de justice et police, chargée de s'occuper de toutes les questions d'accaparement, de toutes les questions d'application de nos lois, de nos ordonnances concernant l'alimentation et le ravitaillement du pays. Et vous savez combien elles sont nombreuses. Ce bureau était nécessaire;

nous l'avons créé pour répondre à des besoins pressants, à des critiques justifiées, et nous croyons que le canton de Berne a été l'un des premiers à procéder à cette expérience, ce que dans certaine presse on pourrait relever. A un moment donné, le gouvernement de Berne avait dit l'importance qu'il y aurait d'avoir une branche d'administration exerçant la police, luttant contre l'accaparement, et obtenant ainsi l'application stricte, exacte de ses ordonnances, pour que celles-ci ne perdent pas leur valeur. A la tête de ce bureau nous avons placé un juriste, M. Raaflaub. Le travail à fournir par ce bureau est considérable et vous n'avez pas idée des milieux jusqu'où pénètrent ses investigations, avec l'entremise du commissariat des guerres, des autorités municipales. Bref, les cas dans lesquels ce bureau doit intervenir sont si nombreux, sans être très graves, que nous nous demandons comment, à l'avenir, il pourra rester à la hauteur de sa tâche.

M. le rapporteur de la commission a demandé en quoi consistait l'accaparement qui a fait l'objet de tant de critiques. Nous ne pouvons pas répondre à cette question. C'est affaire d'honnêteté, de morale, de conscience! Chaque citoyen doit comprendre la situation. Nous savons que l'accumulation de ces petits méfaits représente des sommes considérables de marchandises, mais enfin il est difficile de pénétrer aussi loin qu'il le faudrait peut-être dans l'intérieur des familles. Cependant notre police s'exerce dans les meilleures conditions possibles.

Prix réduits de denrées pour les établissements. En ce qui concerne ce point, M. le rapporteur de la commission a certainement raison en partie en priant le gouvernement d'obtenir du Conseil fédéral que ces établissements puissent profiter d'une réduction du prix des denrées comme les personnes qui se trouvent dans une situation modeste; prix réduits dont la Confédération, l'Etat, les communes, font bénéficier une certaine catégorie de personnes. La commission cantonale de secours s'était adressée en son temps, à côté du gouvernement, au commissariat fédéral des guerres ainsi qu'au département fédéral de l'économie publique. La Confédération nous a répondu malheureusement qu'elle ne pourrait accorder de subventions à ces établissements; on a voulu surtout viser les hôpitaux, qui peuvent vivre en grande partie de leurs produits, tandis qu'ici nous faisons allusion plutôt aux établissements qui vivent de dons particuliers et de charité bien comprise et ordonnée. Il était désirable d'obtenir pour ceux-ci une réduction méritée. Nous nous sommes donc dans ce but adressés à l'office dirigé par M. Mangold, qui nous a promis de tenir compte de notre demande, en ce qui concerne du moins les établissements que j'ai signalés. Pour ce qui est des grands établissements, hôpitaux, asiles d'aliénés ou autres semblables, nous ne croyons pas qu'on puisse exiger la réduction de prix; tout d'abord, les communes s'y refuseraient, car la dépense journalière serait considérable pour elles, nous devons donc nous contenter de demander la réduction pour les établissements modestes, pour ceux qui en ont réellement besoin.

Quant aux observations faites au sujet de la Chambre de commerce, section de Bienne, section d'horlogerie, je reconnais que le travail fourni par elle est considérable par le fait qu'elle doit délivrer des certificats d'origine. On a estimé que le traitement du personnel était insuffisant. Je suis de cet avis, nous espérons pouvoir améliorer la situation, surtout celle du secrétariat, mais vous savez que le gouvernement se trouve devant la décision de principe que pendant la guerre les traitements ne subiraient pas d'augmentations. Le gouvernement a tenu à suivre d'une manière stricte les directions que lui a données le Grand Conseil. Toutefois, exception a été faite pour les employés modestes. Nous espérons d'ailleurs arriver à les faire jouir par la suite des augmentations régulières. Du reste ces demoiselles ont obtenu des allocations annuelles de 200 fr. qui leur permettront d'améliorer leur situation dans une certaine mesure.

Quant à la Bourse du commerce de Berne, qui vient d'être créée, c'est une organisation intéressante qui répond à un besoin urgent dans un canton qui ne possède pas les ressources de Zurich et de Bâle, au point de vue industriel. Des citoyens intelligents ont pris l'heureuse initiative de combler une lacune regrettable. La Chambre de commerce et d'industrie doit rester en contact permanent et constant avec la Bourse du commerce pour que leur travail soit uni, fécond, et profite à l'ensemble et favorise la prospérité du pays. Nous croyons qu'il sera possible d'obtenir ce résultat avec l'institution nouvellement créée et j'espère avoir l'appui du gouvernement quand nous lui demanderons de subventionner un établissement qui est susceptible de rendre de sérieux services.

Quant à l'apprentissage, les observations formulées sont absolument justes; nous sommes les premiers à regretter l'état de choses signalé; les temps que nous traversons sont peut-être la cause de ce recul dans l'apprentissage des corps de métier. Depuis trois ans le travail a augmenté considérablement dans certaines fabriques, et dans une proportion telle qu'elles ont recours à tous les éléments de travail, d'autant plus que leurs offres sont alléchantes. Nous réintroduirons l'ordre normal plus tard; pour le moment, nous devons constater cet état de choses sans pouvoir y porter de remède. Déjà l'année dernière la Direction de l'intérieur a fait une circulaire dans laquelle elle s'adressait à toutes les écoles du canton de Berne par l'intermédiaire de la Direction de l'instruction publique et où elle adressait un appel aux pasteurs et à toutes les personnes qui s'occupent des enfants, de la jeunesse, en les priant de vouer à ceux-ci toute leur sollicitude et de les diriger vers les écoles d'apprentis. C'était la seule ressource qui nous restait, nous pensons qu'elle produira son effet; nous avons suffisamment de confiance dans nos autorités scolaires et ecclésiastiques pour penser que leur influence n'est pas vaine, superficielle, auprès de notre peuple; nous en attendons encore de bons résultats bien que les temps actuels ne nous favorisent pas, mais enfin de ce côté-là nous avons fait ce que nous pouvions.

Quant aux cours d'instruction professionnelle, M. le rapporteur de la commission a eu parfaitement raison de faire ses observations; il me permettra cependant de relever une erreur; il a dit que la Confédération réduisait les subventions d'une manière considérable, jusqu'au 40 % pour les établissements professionnels. La Confédération ne les a pas amoindries, les subventions restaient acquises au gouvernement de Berne, qui aurait pu en profiter, mais celui-ci a trouvé que dans la situation actuelle on pouvait sauter une année dans l'organisation de ces cours. Nous avons alors

consulté la commission des apprentissages, son secrétaire en particulier qui nous a dit que la plupart de ces cours étaient très intéressants, qu'on en sortait avec une impression fraîche, joyeuse, vivace, en voyant ce qui s'y passait et ce qu'on y faisait pour le développement de notre jeunesse. Mais une grande partie des cours se sont trouvés de nouveau dérangés par le service militaire; leur fréquentation a subi quelque contrariété. Nous les avons portés de nouveau dans le budget de 1918. Le gouvernement, au lieu de retrancher une certaine somme comme la dernière fois, saura accorder celle nécessaire pour atteindre le résultat voulu.

Au sujet de la commission des marchés nous pouvons répondre que cette affaire relève plutôt de la Direction de police que de la Direction de l'intérieur; elle est surtout du ressort de la police locale de Bienne, de Berthoud, etc., où l'on a organisé des services particuliers qui favorisent l'esprit d'économie pour s'adapter à toutes les circonstances, à tous les détails de la situation à laquelle nous devons faire face.

Pour ce qui est de la police des denrées alimentaires, je crois pouvoir vous dire qu'elle se fait d'une manière très régulière, active, sévère sur les surrogats, les extraits, les imitations qu'aujourd'hui, forcés par les circonstances, on emploie sur toute la ligne pour remplacer les substances alimentaires proprement dites. Je pourrais vous citer de nombreux cas déjà déférés au juge. Chacun reste à sa place, tout se fait d'une manière suivie, pour le bien et l'hygiène du pays.

M. le rapporteur de la commission était en droit de faire son observation au sujet de la police du feu. Je ne dis pas que nous ne soyons pas en retard, c'est une affaire d'appréciation; il y a évidemment un certain temps que ce décret est préparé par le comité central du corps des pompiers du canton de Berne; soumis à l'examen de l'établissement cantonal d'assurance, celui-ci, dans bien des séances, après en avoir approfondi les dispositions, a présenté ses observations. Dans le courant du printemps, nous l'avons remis aux personnes autorisées de l'état-major pour qu'elles nous présentent un rapport; ces messieurs ont gardé le projet pendant près de trois mois, ce qui ne les empêche pas de venir prétendre aujourd'hui, avec une certaine insistance, que l'objet est très urgent. Au fond, il n'y a rien de pressant, il s'agit de quelques galons de plus ou de moins. Or, dans la situation actuelle, nous avons bien d'autres choses à faire avant de nous occuper de détails particuliers et peu importants; ils ne doivent pas nous faire négliger l'essentiel. J'ai pris d'ailleurs l'engagement, devant la Commission d'économie publique, de présenter un décret dans la session de novembre, mais je ne sais pas s'il pourra être traité à ce moment déjà par le Grand Conseil.

Voilà ce que je puis répondre aux observations du rapport de la Commission d'économie publique. J'en viens maintenant à celles présentées par MM. les députés du Grand Conseil, et je commence par répondre à M. Comment, qui a parlé de la plaie du schnaps. Messieurs, qui peut la méconnaître! Nous pourrions faire du lyrisme, laissant parler notre cœur, pour combattre ce fléau de notre pays, mais je dois me borner strictement à dire que nous sommes des ouvriers impuissants qui ne peuvent pas donner le secours que vous nous demandez. Vous savez en effet que le monopole de l'alcool est fédéral, qu'en cette affaire nous dépendons du Conseil fédéral. Et celui-ci n'a pas eu le courage jusqu'à présent ou n'a pas cru devoir intervenir, comme il l'avait fait avec raison, et d'une manière superbe, par exemple, en fermant immédiatement toutes les fabriques d'absinthe, alors qu'il portait atteinte aux intérêts de celles-ci, alors qu'il savait combien elles en souffriraient, mais il fallait détruire l'absinthisme; alors que, d'autre part le tsar de toutes les Russies – et c'est aujourd'hui sa seule consolation dans son exil — a supprimé la vodka, le peuple suisse, dont la race forte a pourtant donné ses preuves, il n'y a pas longtemps encore, attend une régénération de l'abolition de l'alcool. Tout dernièrement, le Sénat des Etats-Unis a voté l'abolition de l'alcool; dans 27 districts les fabriques d'alcool ont été supprimées. Je dis qu'un petit pays comme le nôtre devrait suivre un exemple aussi contagieux et bienfaisant. C'est une affaire de sentiment, nous sommes tous d'accord, nous vibrons tous sous l'impression du bienfait que serait la suppression de l'alcool. Si nous pouvons y arriver, tant mieux; en tout cas, nous chercherons à obtenir qu'une démarche soit faite et que le gouvernement cantonal, poussé par le parlement cantonal à la tenter, s'adresse au Conseil fédéral dans ce but. Mais ce sont là des vœux que nous exprimons, à moins que les nombreux membres du Grand Conseil qui sont en même temps conseillers nationaux — il est vrai qu'ils ne le sont plus pour bien longtemps — prennent l'initiative de porter la question devant les Chambres fédérales; ils savent d'avance que nous nous y associerons, car je partage les vœux, les nobles sentiments qui se sont exprimés ici. Je parlerai dans le sens indiqué au gouvernement, soit pour obtenir une nouvelle tarification du schnaps que M. Comment voudrait voir porter à celle d'une bouteille de Champagne. Je suis d'accord pour cela.

Je vous dirai aussi quelques mots du budget de l'alcool, parce que je veux associer MM. Boinay et Etienne dans ce même ordre d'idées. Je crois que M. Etienne a posé la question sur le terrain où elle est peut-être le plus réalisable. Il est étonnant que l'on veuille arriver à réduire la consommation de l'alcool, par le fait des difficultés commerciales qui entravent l'arrivée des matières premières, en supprimant la consommation de l'alcool à brûler. M. Etienne, en lisant un article de journal, a touché le point essentiel de la question et nous a montré ce que c'était que la lampe à brûler, la lampe à esprit de vin, celle que la mère de famille emploie dans la nuit pour soigner son nourrisson, cette petite lampe qui soutient la jeune fille, l'ouvrière, l'apprentie qui habite une chambre quelconque; c'est cette lampe qui fait la nutrition de l'alimentation d'une partie intéressante de la population, des gens qui ne peuvent pas bénéficier ni du gaz encore bien moins de l'électricité. A ceux-là on voudrait maintenant supprimer l'emploi du seul moyen qui leur reste pour vivre et préparer leur popote. Au lieu de la grande précipitation que l'on met à pénétrer dans certains milieux, comme on l'a fait souvent, on ferait mieux de se rendre compte qu'en tout cas il ne faut pas supprimer l'emploi de l'alcool à brûler. Le gouvernement verra comment il peut s'intéresser à la chose. Je suis convaincu que tous mes collègues partagent mes sentiments. Mais la difficulté réside autre part. On a rappelé la motion Gross et consorts adressée par le Grand Conseil au gouvernement. C'est exact. La question n'a pas été

oubliée, pas plus que la revision de la loi sur les auberges, mais ce sont des choses qu'il faut préparer dans le calme, au moyen de l'expérience et après s'être entouré de renseignements, et non pas, comme on l'a fait peut-être trop souvent, en excitant les passions ou les amours-propres. Nous tiendrons compte du reste de tous les éléments de la question.

Au sujet de la loi sur les apprentissages, M. Ryser a relevé le fait qu'il y avait des contraventions encore trop nombreuses; il nous prie de donner des instructions aux commissions d'apprentissage pour réprimer ces contraventions. La commission cantonale des apprentissages a des organes réguliers dans toutes les localités. La commission centrale de la Chambre de commerce et d'industrie, dans une de ses sections, s'occupe de la question avec beaucoup d'intérêt et de vigilance. Les cas de contravention signalés par M. Ryser ne nous avaient pas été signalés, nous les ignorions; si nous les avions connus, nous aurions sévi. M. Ryser le sait mieux que n'importe qui; qu'il s'adresse à la Direction de l'intérieur, elle cherchera à donner satisfaction à des vœux légitimes.

Quant au paiement des salaires, nous avons mis les préfets directement en mesure de s'intéresser à ces questions-là, ils le peuvent avec leur savoir-faire et leur volonté; ce sont les organes qui doivent suivre ces questions, nous ne sommes pas des surveillants, mais quand nous devons l'être nous agissons, et nous tiendrons volontiers compte du vœu de M. Ryser et verrons de quelle manière on peut remédier aux abus qu'il signale.

M. Ryser a parlé aussi d'une question épineuse et à propos de laquelle on peut varier d'opinion, les dépassements des heures de nuit. La Direction de l'intérieur n'accorde aucune autorisation semblable sans consulter l'inspecteur des fabriques, sans demander au préfet, aux autorités communales, si les demandes sont justifiées, si elles répondent vraisemblablement au but. Ensuite, nous exigeons le consentement de tous les ouvriers avant de délivrer le permis. Quand nous sommes outillés de cette façon et que nous croyons répondre alors à un besoin réel de la classe ouvrière et spécialement des fabriques, nous donnons alors notre assentiment sans crainte et sans arrière-pensée. Je vous défie de trouver un cas de permission qui n'ait pas passé par cette filière.

On peut différer d'opinion au sujet du travail de nuit. Je suis de ceux qui l'aboliraient volontiers, mais nous sommes dans une situation forcée. Le Conseil fédéral a donné aux cantons l'autorisation de prendre certaines prérogatives et une certaine autorité qu'ils n'avaient pas en temps normal pour tenir compte des nécessités de la guerre. Nous avons refusé les autorisations en ce qui concerne le travail des femmes et ne les avons accordées que dans trois cas. La dernière est récente et nous avons hésité longtemps avant de prendre notre décision; c'est M. le directeur de police Schneeberger qui nous a priés, au nom des ouvriers et dans leur intérêt, d'accorder ces autorisations; nous n'aurions certainement pas fait droit à la demande si elle n'avait pas été appuyée par M. Schneeberger, qui est certainement au courant de ces questions, et cela nous a permis de répondre affirmativement en pleine confiance. Ces permissions, nous les avons accordées encore aux imprimeries ces derniers jours, pour faciliter la confection des cartes de pain et autres travaux très urgents, à Berthoud, par exemple. Il fallait favoriser les grands établissements de séchage de fruits, de légumes, il fallait profiter de la récolte abondante, heureuse des fruits, et ce travail de séchage devait être fait par des femmes. Nous avons pensé rendre service à la communauté, puisque ainsi faisant nous pouvions profiter de choses indispensables à l'homme. Si les autorisations sont nombreuses, c'est que les demandes le sont. Je l'ai dit ce matin à M. Ryser; j'ai parlé de 200 à 300 demandes, et nous ne savons pas où donner de la tête, ces demandes proviennent de la nouvelle aussi bien que de l'ancienne partie du canton. Quant aux accidents qui peuvent résulter des autorisations, vous devrez bien comprendre, M. Ryser, que si des ouvriers demandent à pouvoir faire des travaux présentant quelque danger, des accidents peuvent se produire. Là, comme ailleurs, nous faisons ce que nous pouvons, nous contrôlons ces accidents et nous constatons que leur nombre est en diminution sur l'année dernière.

Des observations ont été présentées aussi au sujet du paiement des salaires pour heures supplémentaires. Nous avons fait tout ce que nous pouvions faire. S'il y a encore des abus, s'il y a encore des trucs, des moyens déloyalement employés, il faut nous les signaler, je l'ai déjà demandé à M. Ryser qui, en sa qualité de secrétaire ouvrier, est bien placé pour cela, et je lui serai reconnaissant de son intervention. Je tiens à l'observation stricte et ferme de la loi. Nous étions en droit de demander du 25 % d'augmentation. M. Ryser m'a indiqué aujourd'hui un moyen qu'il aurait pu déjà nous communiquer, et j'aurais pu y réfléchir: obliger les patrons de donner la preuve par leurs livres que les 25 % ont été accordés. Je n'ai pas la crainte de M. Ryser dans le cas particulier, je crois qu'il est très rare de voir les patrons tricher leurs ouvriers quand ils savent que l'autorisation a été donnée, et alors que l'ouvrier peut signaler l'abus au secrétaire ouvrier et à la direction intéressée qui remédiera de suite à cette situation fâcheuse.

A M. Michel je répondrai en ce qui concerne les soumissions pour travaux publics, que je suis pris à l'improviste et que je suis surpris de ce qu'il dit, parce que cette question nous avait échappé; je cherche depuis quelques instants quelle peut être la demande qui nous a été adressée et que nous avons refusée, en tout cas elle n'est pas dans nos bureaux; peut-être l'avons-nous transmise à la Chambre de commerce; peut-être M. Michel, qui en est un des membres les plus influents, peut-il nous renseigner à ce sujet ou peut-être encore l'aurons-nous transmise à la Direction des travaux publics. Je ne voudrais pas faire tort à mon collègue M. d'Erlach, mais je dois dire que les soumissions pour travaux publics sont plutôt du ressort de sa direction. Je m'excuserai auprès de M. d'Erlach si je lui ai fait tort en laissant la chose où elle ne devait pas être. En tout cas je remercie M. Michel de son observation, qu'il aurait pu m'adresser l'année prochaine, et c'eût été pour moi la même surprise.

Les observations faites par M. Zingg rentrent dans le même ordre d'idées que celles de M. Ryser. La jeunesse que l'on voue à l'apprentissage a besoin de forces physiques, morales et spirituelles, aussi ne doit-on pas l'astreindre à un travail exagéré. Tout ceci est affaire d'appréciation, il faut examiner si les motifs sont suffisants pour déterminer une revision du

décret. Nous examinerons la chose de plus près afin de pouvoir éventuellement donner satisfaction à M. Zingg, pour une partie du moins de ses observations, c'est-à-dire pour celles qui nous paraissent justifiées et qui du reste sont analogues à celles présentées par M. Ryser.

Je n'ai pas besoin de dire que M. Boinay s'est associé aux paroles de ses collègues MM. les députés Comment et Etienne.

On demande une extension du travail du bureau de statistique, de façon qu'il porte non seulement sur les agglomérations urbaines, mais aussi sur les conditions de la campagne. M. W. est un statisticien distingué. Je lui parlerai. Il est possible que vous nous demandiez une chose que je n'ai pas très bien comprise, mais en tout cas le bureau de statistique est déjà trop chargé, insuffisant pour les temps actuels, et nous ne pouvons pas encore lui donner une nouvelle branche d'activité pour le moment. Je serai très heureux d'entendre plus tard des propositions à ce sujet pour voir s'il est possible d'y donner suite.

M. le député Münch a critiqué les formulaires de recensement de charbon, critiques qu'il ne vaut pas la peine au fond de relever. Je reconnais que le formulaire préparé par les soins du Dr Mühlemann pouvait induire en erreur en mettant dans une colonne Doppelzentner et d'autre part Zentner. Une demoiselle s'y est trompée et me demandait si elle devait inscrire 100 Doppelzentner de briquettes, alors qu'il lui en fallait en réalité 100 kilos ce qui était toute autre chose. On aurait dû mieux faire comprendre la différence.

Quant à spécifier les différentes espèces de charbon, comme M. Münch l'aurait voulu, c'eût été possible, et il y avait encore les cokes avec lesquels il fallait faire une différence; ceci étant on inscrivait dans une des colonnes de la statistique n'importe quelle espèce de charbon. Si l'on voulait mille kilos de charbon, on le disait dans cette colonne sans dire l'origine et le certificat de cette houille. Cela nous a échappé lorsque ces formulaires nous ont été remis, sans quoi nous aurions fait les corrections nécessaires.

M. Münch a fait aussi une observation au sujet de l'allocation du 10 % de la recette du budget de l'alcool. Je ne puis pas dire que cette observation n'ait pas sa raison d'être. La question est fort simple. Nous avons pu distribuer le 10 % jusqu'il y a peu et répartir près de 15,000 fr. en 1915. Aujourd'hui il ne nous reste que 6000 fr. J'étais véritablement confus de répondre aux différentes sociétés d'abstinence: Croix Bleue, Bons Templiers, sociétés de toutes espèces qui, jusqu'à présent, avaient obtenu la manne de l'Etat, qu'elles devaient s'en passer dorénavant ou ne la recevoir que dans des proportions considérablement réduites. Nous avons estimé qu'il valait mieux attendre de meilleurs jours plutôt que de donner des sommes véritablement insuffisantes qui donneraient lieu à des critiques de la part de ces sociétés. Qu'elles nous donnent confiance. Il faut patienter, s'entendre sur le partage d'une réserve sur laquelle la Direction des finances veille avec un certain soin et avec raison, du reste, car il ne s'agit pas seulement en l'espèce du budget de la Direction de l'intérieur, mais aussi du budget de la Direction de l'assistance publique, de la Direction de police, de l'instruction publique qui, toutes, profitent du versement de cette somme. Si la répartition qui en est faite à la Direction de l'intérieur n'est pas celle qu'on voudrait, peut-être cela est-il dû à mon infériorité, à mon manque de savoir-faire. Un établissement privé a fait l'année dernière un déficit de plusieurs milliers de francs, c'est la Direction de l'assistance qui prend cela sur le budget de l'alcool, mais si cet établissement privé n'existait pas, le canton de Berne devrait le créer, ce qui coûterait beaucoup plus cher. Il résulte des rapports que la situation va s'améliorant en ce qui concerne l'assistance, le soutien à donner aux sociétés d'assistance; il est probable que l'on interviendra un jour d'une manière plus énergique qu'aujourd'hui pour que les cantons puissent mieux suffire à leur tâche. Aujourd'hui nous devons trouver les fonds nécessaires pour pouvoir donner à ces sociétés d'abstinence, de relèvement, la part qui leur revient. Nous voudrions pouvoir donner la somme qui est à leur disposition, nous en étudions les moyens et nous avons eu à ce sujet une conférence avec les directeurs de l'assistance pour voir quels seraient les moyens de faire plus en leur faveur, mettre à leur disposition non pas les sommes qu'elles recevaient précédemment, mais au moins les sommes de 16,000 fr. à 17,000 fr.

Je crois être au bout de ma tâche qui était de répondre aux questions posées.

Koch. Nur eine einzige Bemerkung in bezug auf das statistische Bureau. Das für die Kohlen- und Brennmaterialienbestandesaufnahme verwendete Formular hat dem Bedürfnis der Stadt Bern nicht gedient und wir werden voraussichtlich eine neue Aufnahme durchführen müssen, damit überhaupt eine richtige Verteilung vorgenommen werden kann. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, dass in Zukunft das kantonale und das städtische statistische Bureau den Wortlaut dieser Formularien gemeinsam vereinbaren, damit den besondern Bedürfnissen der grössern Gemeinwesen, die etwas anders gestaltet sind als diejenigen der Ortschaften mit bloss 2—300 Einwohnern, bei den kantonalen Erhebungen Rechnung getragen werden kann. Dieser Wunsch könnte leicht berücksichtigt werden und dadurch würden manche Schwierigkeiten gehoben.

Der Bericht der Direktion des Innern wird genehmigt und damit die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage in dem Sinne zu unterbreiten, dass das in Art. 33, Schlussalinea, der Staatsverfassung vorgeschriebene Obligatorium des Direktionswechsels in der Regierung aufgehoben wird. Diese Vorlage wäre so rechtzeitig dem Grossen Rat zu unterbreiten, dass die Abänderung auf den Zeit-

punkt der Gesamterneuerung des Regierungsrates in Kraft treten kann.

v. Fischer,
Dürrenmatt, Bösiger, v. Wurstemberger, Traffelet, Lindt, Aellig, Cueni, Burger, Thönen, Zurflüh, Meusy, Ziegler, Saunier, Beuret, Jobin, Keller (Bassecourt), v. Steiger, Triponez, Paratte, Boinay, Ribeaud.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um $4^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 20. September 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 61 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: von Allmen, Beuret, Brandt, Chavannes, Choulat, Cortat, Egger, Engel, Flück, Girod, Glanzmann, Glauser, Gnägi, Grimm, Gyger, Hiltbrunner, Jacot, Kammer, Keller (Bassecourt), Lanz (Thun), Lardon, Lauper, Merguin, Meusy, Meyer (Undervelier), Michel (Bern), Moor, Mouche, Mühlemann, Pfister, Renfer, Roost, Rufener, Salchli, Schlup, Scholer, Stähli, Weibel (Oberburg), Winzenried (Bern), Wyssmann, Zimmermann, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Binggeli, César, Eggimann, Freiburghaus, Gosteli, Grosjean, Gürtler, Hess (Melchnau), Käser, Kuster, Langenegger, Lenz, Nyffeler, Rossé, Stampfli, Stoller, Tritten, Zbinden.

Tagesordnung:

Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi; Erhöhung des Betriebsbeitrages des Staates.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Le sanatorium de Heiligenschwendi recevait jusqu'à maintenant du canton un subside annuel de 20,000 fr., pris sur le crédit destiné à combattre la tuberculose.

Le gouvernement vous propose de porter à 30,000 fr. ce subside pour les raisons suivantes:

Déjà en 1916 le compte d'exploitation accusait un déficit de près de 2,000 fr. (exactement 1,986 fr. 35), et il est fort probable, il est certain même que pour 1917, le déficit sera plus élevé encore, à en juger par le résultat des 8 premiers mois.

La cause de ces déficits réside dans l'augmentation croissante du prix des denrées alimentaires et du combustible.

Le sanatorium de Heiligenschwendi doit encore faire le service des intérêts et de l'amortissement d'une dette hypothécaire et de construction de 250,780 fr. 80.

D'autre part, les contributions annuelles de 20,000 fr. que versait le canton pour l'agrandissement du bâtiment cesseront dès le 1er janvier 1918.

Le subside annuel de 20,000 fr. fourni jusqu'à présent par l'Etat pour l'exploitation de Heiligenschwendi représente 26 centimes par journée d'entretien.

Permettez-moi de vous citer les chiffres des subsides versés par d'autres cantons.

Le sanatorium de Wald dans le canton de Zurich reçoit de l'Etat 75 centimes par journée d'entretien, celui de St-Gall à Wallenstadt 50 centimes et celui de Bâle-Ville à Davos 1 franc.

Si vous élevez, messieurs, le subside cantonal pour Heiligenschwendi à 30,000 fr., cela représentera 39 centimes par journée d'entretien, ce qui n'a rien d'exagéré.

En décidant cette augmentation, vous ne dépasserez pas le crédit de 60,000 fr. accordé chaque année par le Grand Conseil pour combattre la tuberculose.

Et vous rendrez possible la continuation de l'exploitation de ce sanatorium qui, depuis 26 ans, rend de si grands services à notre canton, en contribuant à combattre dans une sensible mesure la tuberculose, ce fléau qui cause tant de ravages dans notre population.

Nous vous prions donc, Messieurs, d'accepter la proposition du Conseil-exécutif.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Direktion der bernischen Heilstätte für Tuberkulöse weist Betriebsdefizite für die letzten Jahre nach. Die hohen und immer steigenden Lebensmittel- und Kohlenpreise werden wohl die Hauptursache dieser Fehlbeträge sein. Es sollen im ganzen Betrieb Sparsamkeitsmassnahmen getroffen worden sein, soweit es für eine derartige Anstalt zulässig ist. Das Verlangen nach vermehrter Staatshilfe ist also berechtigt. Regierung und Staatswirtschaftskommission sind aber der Meinung, dass mit der Erhöhung des jährlichen Beitrages von 20,000 auf 30,000 Fr. dem Begehren bis zur Wiederkehr normaler Zeiten genügend Rechnung getragen sei. Die Mehrausgabe würde aus dem Kredit für Bekämpfung der Tuberkulose bestritten. Dieser Fonds darf aber nicht allzustark in Anspruch genommen werden, weil er zum Zweck der Erweiterung der Anstalt Heiligenschwendi, bezw. überhaupt der vermehrten Bekämpfung der Tuberkulose angelegt worden ist. Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Mit Rücksicht darauf, dass vom 1. Januar 1918 an die bisherigen jährlichen Beiträge von 30,000 Fr. an die Erweiterung der Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi aufhören, beschliesst der Grosse Rat, es sei der aus dem nämlichen Kredite IX b B 8, Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, bestrittene bisherige jährliche Beitrag an den Betrieb der Heilstätte vom Jahre 1918 an um 10,000 Fr., d. h. von 20,000 Fr. auf 30,000 Fr. zu erhöhen.

Ostermundigenberg; Ankauf des Steingrubenareals.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat Bern besitzt am Ostermundigenberg bereits einen grössern Wald im Halt von ca. 36 ha, den er seinerzeit für den Waffenplatz Ostermundigen erwerben musste, weil er in der Schiesszone liegt. Daran angrenzend liegt das Areal der Steingrubenbesitzung, das einer Rechtsamegenossenschaft von Ostermundigen gehört. Nachdem die Steinbrüche in den letzten Jahren die frühere Bedeutung verloren haben, beschloss die Rechtsamegemeinde, sich aufzulösen und den Wald zu verkaufen. Nach dem Forstgesetz darf in öffentlichem Besitz sich befindender Wald nicht an Private veräussert werden, und da das erwähnte Areal an den dort vorhandenen Staatswald anstösst, fanden Verhandlungen zwischen der Rechtsamegemeinde und dem Staat Bern statt. Nach langen Verhandlungen ist ein Abschluss zustande gekommen, wonach der Staat die Besitzung im Halt von ca. 10 ha, die zum grossen Teil mit gutem Jungwuchs bestockt ist, für 32,000 Fr. erwirbt. Der Wert des Areals wird durch den Wert des Waldes repräsentiert. Die Steinbrüche haben auch einen gewissen Wert, sofern sie ausgebeutet werden können. Die Ausbeutung war in den letzten Jahren nicht mehr gross, aber immerhin kommt ihr noch eine gewisse Bedeutung zu. Ich möchte Ihnen die Genehmigung des abgeschlossenen Kaufvertrags empfehlen, indem der Erwerb dieser Besitzung eine schöne Arrondierung des Staatswaldes bedeutet und das Geschäft auch vom finanziellen Standpunkt aus empfohlen werden darf.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Man könnte sich fragen, ob der Ankauf des Areals am Ostermundigenberg in der Schatzung von 26,600 Fr. zu einem Kaufpreis von 32,000 Fr. zu empfehlen sei. Es fallen hier zwei Gesichtspunkte in Betracht, die den Ankauf für den Staat zu einem annehmbaren machen. Einmal wird durch den Kauf das Staatswaldareal am Ostermundigenberg in zweckmässiger Weise vergrössert und arrondiert. Zweitens liegt auf diesem Areal auch ein kleineres Heimwesen mit einem Umschwung von 3 Jucharten Land, das für die Unterbringung eines Unterförsters in Aussicht genommen werden kann, wodurch eine zweckmässige Aufsicht der Wälder und der dort befindlichen Forstschulen ermöglicht wird. Aus diesen Gründen empfiehlt sich die Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Kaufvertrag vom 30. Mai 1917 zwischen der in Liquidation liegenden Holzgemeinde Ostermundigen und dem Staate wird genehmigt. Der Staat erwirbt dadurch das dortige Steingruben-Besitztum mit darauf stehendem Wald, den noch auszubeutenden Sandsteinlagern, dem angrenzenden Kulturland und einem kleinen Heimwesen, im Gesamtinhalt von 10 ha 4650 m² um den Preis von 32,000 Fr.

Ankauf der Alp Honeggschwand.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat Bern hat seit mehr als 50 Jahren in den sog. Honeggen im Einzugsgebiet von Röthenbach, Zulg und Emme Landerwerbungen gemacht und besitzt nun dort ein Areal von mehreren hundert Hektaren, das seinerzeit aus schlechten Weiden bestand und nun mit einem schönen Wald bestockt ist, wodurch das Wasserregime von Röthenbach, Zulg und Emme wesentlich beeinflusst wird. Tatsächlich sind durch diese Aufforstungen grosse Verbauungsprojekte, die in den 60er Jahren aufgestellt wurden und Hunderttausende von Franken hätten kosten sollen, gar nicht nötig geworden und konnten fallen gelassen werden.

Die Erwerbung der heute in Frage stehenden Besitzung bildet nichts anderes als den eigentlichen Abschluss der Landerwerbungen in den Honeggen. Bereits vor acht Jahren hat der Sprechende mit dem Vorbesitzer einen Vertrag betreffend die Erwerbung der Honeggenalp abgeschlossen, die der Hauptsache nach aus nassem und zerstossenem Terrain besteht. Allein im letzten Moment trat der betreffende Besitzer zurück, indem er den Preis für zu niedrig hielt. Der heutige Kaufpreis von 14,000 Fr. für 19 ha kann als durchaus mässig bezeichnet werden. Auffallend ist allerdings die kleine Grundsteuerschätzung, allein die Grundsteuerschatzungen sind bekanntlich in allen abgelegenen Gemeinden verhältnismässig sehr tief. Es ist im weitern zu bemerken, dass dieses Areal teilweise auch einen recht schönen Waldbestand aufweist und die Aufforstung insofern keine Mühe machen wird, als mehr oder weniger auf der ganzen Weide bereits Jungwuchs vorhanden ist. Dabei betone ich ausdrücklich, dass es nicht etwa die Absicht der Forstdirektion ist, Weiden anzukaufen und aufzuforsten, und so das Weidareal zu vermindern, sondern Aufforstungen sollen nur da gemacht werden, wo das Terrain sich dazu eignet, wo es als Weide einen sehr geringen Wert hat und wo die Aufforstung anderseits tatsächlich dazu dient, um Einfluss auf das Wasserregime der Wildbäche zu gewinnen. Das ist hier der Fall, und die Erwerbung dieser Besitzung bedeutet den Abschluss der seit 60 Jahren in der dortigen Gegend befolgten Bestrebungen der Staatsbehörden. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung des Kaufvertrages.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen aus den vom Referenten des Regierungsrates in erschöpfender Weise angeführten Gründen ebenfalls die Genehmigung des Kaufvertrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Kaufvertrag vom 16. Juni 1917 mit Christian Schlüchter, Landwirt auf der Honeggschwand zu Schangnau um die Alp «Honeggschwand» daselbst, umfassend eine Alphütte und einen Sommerstall, zusammen zu 1600 Fr. brandversichert, und an Gebäudeplätzen, Weidland und Wald zirka 19 Hektaren, wird genehmigt. Der Kaufpreis beträgt 14,000 Fr., die Grundsteuerschatzung 4330 Fr.

Bern, Chemiegebäude; Ersetzung der Heizkessel.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Heizkessel im Chemiegebäude sind vor 25 Jahren von der Firma Sulzer in Winterthur erstellt worden und haben sich sehr gut gehalten, sind jetzt aber ausgebrannt. Die Anlage muss daher erneuert werden. Letztes Jahr hat man sich noch mit kleinern Flickereien beholfen, aber dieses Jahr müssen die Kessel unbedingt ersetzt werden. Es ist dies schon mit Rücksicht auf die Kohlenersparnis notwendig. Man hat eine engere Konkurrenz walten lassen zwischen der Fabrik in Ostermundigen, einer andern Firma in Bern und der Firma Sulzer & Cie., die in Bern eine eigene Zweigniederlassung hat. Die billigste Offerte war die der Firma Niederer, die für deutsche Heisskessel, die sog. Strebel-Kessel, ca. 3000 Fr. weniger verlangte als die Firma Sulzer, während die der Zentralheizungsfabrik Ostermundigen etwa 2000 Fr. höher stand als die Offerte der Firma Sulzer. Wir haben uns entschlossen, die letztgenannte Offerte anzunehmen, weil einheimisches Material zur Verwendung kommt und weil die Firma vor 25 Jahren die erste Anlage erstellt hat, sie genau kennt und infolgedessen auch die neuen Kessel am besten setzen kann. Wir beantragen Ihnen, den Kredit von 18,480 Fr. zu genehmigen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission geht mit dem Antrag des Regierungsrates einig. Es ist richtig, dass es sich schon wegen der Kohlenersparnis rentiert, eine neue Kesselanlage zu erstellen. Dagegen ist die Staatswirtschaftskommission damit nicht ganz einverstanden, dass die einheimischen Konkurrenten nicht etwas besser berücksichtigt werden. Wir wünschen, dass das in Zukunft anders gehalten werde.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für Ersetzung der zwei schadhaften Heizkessel, nach Eingabe Sulzer, unter Genehmigung der getroffenen Anordnungen 14,480 Fr. bewilligt.

Bern, Chemiegebäude; Einrichtung der elektrischen Beleuchtung.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben fast in allen Staatsgebäuden hier in Bern und in den grössern Gemeinden

ausserhalb Bern die Gasbeleuchtung aus bekannten Gründen durch die elektrische ersetzen müssen. Auch im hiesigen Chemiegebäude wurde das angeordnet und die Arbeiten mussten bereits ausgeführt werden, damit sie in den Ferien vorgenommen werden konnten. Wir kommen deshalb nachträglich vor den Grossen Rat und ersuchen ihn, den Kredit von 16,000 Fr. zu bewilligen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In dem Kostenbetrag von 16,000 Fr. ist auch eine Starkstromzuleitung bis zum Gebäude inbegriffen, nicht aber die Verteilung der Starkstromleitung im Gebäude selbst. Einige Lichtleitungen führen durch Laboratorien und müssen wegen der chemischen Einwirkungen in Kabel verlegt werden, was die Anlage etwas kostspieliger gestaltet. Wir empfehlen auch hier die Genehmigung des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung nebst Starkstromzuleitung (Hauptleitung) in Bestätigung des Regierungsratsbeschlusses vom 27. Juli 1917, wodurch die Baudirektion zur vorläufigen Anordnung der Arbeiten ermächtigt wurde, 16,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Bodenverbesserung; Alpweg über die Lüdernalp.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit Jahren haben die Besitzer von Berggütern zwischen Wasen-Kurzeneigraben und dem eine Stunde innerhalb Langnau gelegenen Gmünden Anstrengungen gemacht, um eine richtige Weganlage, einen sog. Alpweg, zu schaffen. Nach sehr langen Verhandlungen kam eine Genossenschaft zustande, die sich zur Aufgabe machte, zwischen Wasen und Gmünden über die Lüdernalp und benachbarte Alpen einen solchen Weg zu erstellen. Derselbe hat eine Länge von ca. 10 km und die Kosten sind auf 118,000 Fr. veranschlagt. Der ursprüngliche Kostenvoranschlag erreichte bloss die Summe von rund 90,000 Fr., aber wir verlangten dann, dass die grossen Steigungen von 15 und 16 % auf 12 % reduziert würden, da begreiflicherweise die Last, die über einen solchen Alpweg transportiert werden kann, vor allem von dem Maximalgefälle, bezw. der Maximalsteigung abhängig ist. Die Weganlage liegt in drei Gemeinden: Sumiswald mit ca. 4,5 km, Trachselwald mit ca. 1,5 km und Langnau mit ca. 4,5 km, und bestreicht eine grosse Zahl von Alpen und namentlich von Bergheimwesen, die bis jetzt keine richtige Weganlage hatten, so dass ein Gebiet von ungefähr 10—12 km² dem Verkehr erschlossen wird. Ueber die Bedürfnisfrage möchte ich mich nicht weiter auslassen. Ich bemerke bloss, dass es sich um eine Anlage handelt, wie der Grosse Rat schon verschiedene subventioniert hat, so den Grünenbergweg, verschiedene Alpwege im Simmental, den Weg von Corcelles nach Elay usw. Wir möchten Ihnen empfehlen, auch das vorliegende Projekt zu genehmigen und den vom Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Beitrag von 25 % zu bewilligen. Gestützt auf den Kantonsbeitrag wird der Bund ebenfalls eine Subvention sprechen. Damit kommt die betreffende Gegend zu bessern Verbindungen, als sie heute hat, und die Heimwesen und Alpen werden infolgedessen auch besser bewirtschaftet werden können als bisher. Die Genehmigung des Projektes liegt also im Interesse der Hebung unserer Lebensmittelproduktion, und wir empfehlen Ihnen daher die Bewilligung des Beitrages von 25 %.

Jenny. Es handelt sich hier um ein grösseres Projekt im Kostenvoranschlag von 118,000 Fr., woran der Staat einen Beitrag von 29,500 Fr. zu leisten hätte. Die Staatswirtschaftskommission fühlte sich mit Rücksicht auf die grosse finanzielle Tragweite der Vorlage verpflichtet, das Projekt an Ort und Stelle anzusehen. Der vorgenommene Augenschein hat ergeben, dass es einem wirklichen Bedürfnis entspricht. Die Weganlage beginnt bei Gmünden am Ende des von der Bärau in nördlicher Richtung sich hinziehenden Tales und gewinnt in starken Steigungen die Höhe von 1150 m in der Richtung der Lüdernalp, um dann in das Tal von Wasen-Sumiswald abzufallen. Sie verbindet also die Gemeinden Sumiswald, Trachselwald und Gmünden miteinander. Diese Bergweganlagen haben den ausgesprochenen Charakter einer Bodenverbesserung, indem die Berggüter durch die Verbesserung der Transportverhältnisse der Zu- und Abfahrtstrassen in die Lage versetzt werden, ihre Produktion günstiger zu gestalten und zu vermehren. Bis jetzt waren in jener Gegend, wenigstens auf der Südseite der Lüdern, gar keine Wege vorhanden, trotzdem links und rechts Berggüter liegen, wo Kartoffeln und Getreide an steilen Abhängen gepflanzt werden. Von Gmünden bis auf die Lüdernalp führt nur ein schlechter Fussweg, und man musste sich verwundern, dass es bei diesen ungenügenden Weganlagen überhaupt noch möglich ist, die Aecker an den steilen Hängen anzupflanzen. Wir mussten uns sagen, dass, wenn an einem Ort eine Staatssubvention gerechtfertigt sei, das hier zutreffe. Wir haben voll Bewunderung festgestellt, wie die Bevölkerung hier in dieser Weltabgeschlossenheit unter Mühen und Entbehrungen dem Boden unter den ungünstigsten Verhältnissen einen kärglichen Gewinn abringt. Wir sahen an steilen Abhängen Getreide- und Kartoffeläcker, zu denen man mit keinem Wagen gelangt, wo nicht einmal der Pflug Einkehr halten kann, sondern wo der Boden mit der Haue und dem Karst bearbeitet und der Dünger hinaufgetragen werden muss. Trotzdem haben wir dort dank der soliden und arbeitsamen Bevölkerung ebenso prächtige Kulturen gesehen wie im Flachland. Da ist es doch gewiss unsere Pflicht, einer solchen Bevölkerung entgegenzukommen und dafür zu sorgen, dass ihr das Dasein etwas erleichtert und die Liebe zur Heimat befestigt werde, damit diese Bezirke sich nicht nach und nach entvölkern und veröden, die Bevölkerung nicht nach den grossen Städten wandert und das Land infolgedessen unbe-

baut bleibt. Hier halten wir es unbedingt für unsere Pflicht, wenn vom Staat auch eine grosse Ausgabe verlangt wird, diese Ausgabe anstandslos zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

An die Kosten eines vom Kapeli, Gemeinde Sumiswald, über die Lüdernalp nach Gmünden, Gemeinde Langnau i. E., führenden, 10,330 m langen, zu 118,000 Fr. veranschlagten Alpweges wird ein Beitrag von 25 % der wirklichen Kosten, im Maximum 29,500 Fr., bewilligt.

Die Beteiligten haben sich dem Kanton gegenüber zum richtigen Unterhalt der Anlage zu verpflichten.

Die Ausrichtung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Staatsstrasse Zweilütschinen-Lauterbrunnen; Korrektion und Trottoiranlage vom Hotel Steinbock bis Hotel Staubbach in Lauterbrunnen.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Korrektion der Staatsstrasse im Dorfe Lauterbrunnen auf einer Länge von etwas mehr als $^1/_2$ km. Die Kosten sind ziemlich hoch, weil das zu korrigierende Strassenstück mitten in den Häusern liegt, nämlich 36,000 Fr. nur für die Korrektion und 4500 Fr. für Landerwerbungen. Alle unter Ihnen, die Lauterbrunnen kennen, werden mit mir darin einiggehen, dass die Korrektion durch das Dorf Lauterbrunnen hindurch dringend notwendig ist. Die Strasse ist eng und weist mitten im Dorf auf der einen Seite eine starke Steigung und auf der andern ein entsprechendes Gefälle auf. Bei der geplanten Korrektion wird das Längenprofil ausgeglichen werden. Gleichzeitig ist auch die Anlage eines einseitigen Trottoirs vorgesehen, so dass, wenn wieder einmal ein grösserer Verkehr sich in dieser Gegend geltend macht, die Fussgänger auf dem Trottoir vor den Gefahren des starken Fuhrwerkverkehrs in Sicherheit sind. Da die Korrektion für das Dorf von grossem Wert ist, hat sich die Gemeinde Lauterbrunnen bereit erklärt, an die Baukosten einen Beitrag von 6600 Fr. zu bewilligen. Ausserdem übernimmt sie die auf 4500 Fr. veranschlagten Landentschädigungen. Für den Staat verbleibt somit eine Ausgabe von 29,400 Fr. Wir ersuchen Sie, diesen Kredit zu bewilligen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Korrektion der Staatsstrasse mit einseitiger Trottoiranlage durch das Dorf Lauterbrunnen zwischen den Hotels Steinbock und Staubbach ist in der Tat zum dringenden Bedürfnis geworden. Sowohl das Längenprofil, wie auch die Strassenbreite haben bei normalem Verkehr schon lange nicht mehr genügt. Aller Verkehr von Interlaken und Grindelwald in der Richtung nach Trümmelbach und Stechelberg und umgekehrt ist ausschliesslich auf dieses enge, schlecht unterhaltene Strassenstück angewiesen; es trifft hier das Zitat aus Schillers Tell zu: «Durch diese hohle Gasse muss er kommen, es führt kein andrer Weg nach Küssnacht». Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf 36,000 Fr. Die Gemeinde leistet hieran, nebst den Landentschädigungen, einen Beitrag von 6600 Fr. und übernimmt dazu den spätern Unterhalt des Trottoirs. Wir empfehlen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die auf 36,000 Fr. veranschlagten Baukosten einer 541 m langen Korrektion und Verbreiterung der Staatsstrasse Zweilütschinen-Lauterbrunnen vom Hotel Steinbock bis Hotel Staubbach nebst Trottoiranlage 29,400 Fr. auf Rubrik X F bewilligt, mit der Ermächtigung, Aenderungen am Projekt bei der Ausführung, welche sich nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten hat, vorzunehmen.

Die Gemeinde Lauterbrunnen hat die auf 4500 Fr. veranschlagten Landentschädigungen zu übernehmen und einen Barbeitrag von 6600 Fr. an die Baukosten zu leisten, zahlbar vor Beginn der Arbeiten.

Der spätere Unterhalt des Trottoirs ist Sache der Gemeinde.

Bern, Zeughaus; elektrische Lichtinstallation.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich auch hier wieder um die Umänderung der Gasbeleuchtung in elektrische Beleuchtung. Die Anlagekosten belaufen sich auf 14,000 Fr. Ich will mich über das Geschäft nicht weiter verbreiten, sondern empfehle Ihnen die Annahme des vorliegenden Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Erweiterung der elektrischen Lichtanlage im Zeughaus 14,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Burgdorf-Thun-Bahn; zweiter Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Statuten der Burgdorf-Thun-Bahn stammen noch aus einer Zeit, wo die übliche Be-

stimmung, dass der Staat für seine Aktien das volle Stimmrecht ausüben kann, d. h. sich seine Stimmenzahl nicht auf $^1/_5$ der vertretenen Aktien reduzieren lassen muss, darin noch nicht Aufnahme gefunden hatte. Diese Bestimmung hat nun, wie Sie der gedruckten Vorlage entnehmen können, in den Statuten Aufnahme gefunden. Die Statutenänderung bezweckt also nichts anderes als die Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den andern für die Dekretsbahnen bereits erlassenen Statuten.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Staat ist bei der Burgdorf-Thun-Bahn mit mehr als der Hälfte des Aktienkapitals vertreten, konnte aber bis jetzt an der Aktionärversammlung nur den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen. Der Einfluss des Staates war infolgedessen kein grosser. Die Statuten der Gesellschaft sind nun entsprechend der eidgenössischen Eisenbahngesetzgebung abgeändert worden und der Staat kann in Zukunft seine Aktien an der Generalversammlung voll vertreten. Die sich auf das Obligationenrecht stützende bisherige Einschränkung ist gemäss dem eidgenössischen Eisenbahngesetz ausgemerzt worden.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem von der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Burgdorf-Thun-Bahn vom 23. Juni 1917 angenommenen zweiten Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten vom 16. November 1896, betreffend Erhöhung des Aktienkapitals in Art. 4 von 3,963,500 Fr. auf 3,965,500 Fr. und Ersetzung von Alinea 1 und 2 des Art. 13 durch den Text:

«Jeder Aktionär hat das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme; es darf jedoch kein Aktionär für sich und als Vertreter Anderer mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen.

Von dieser Beschränkung wird das Subventionskapital des Staates nicht betroffen.»

wird die Genehmigung erteilt.

Biel, Erwerbung der Besitzung Probst.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit der Erwerbung des Technikums Biel durch den Staat und der Umwandlung desselben aus einer Gemeindeanstalt in ein staatliches Unternehmen ist die Notwendigkeit baulicher Veränderungen immer grösser geworden. Es ist in diesem Saale über diese Notwendigkeit schon so viel gesprochen worden, dass ich kein weiteres Wort verlieren möchte. Man war über den Bau einig, dagegen traten, wie überall, verschiedene Meinungen zutage darüber, in welcher Richtung die geplante Erweiterung vor sich zu gehen habe. Die einen wollten dem jetzigen Gebäude gewissermassen zwei Flügel vorsetzen, also eine Erweiterung nach Süden vornehmen; die andern dagegen wollten das jetzige Gebäude in der Längsrichtung nach Westen vergrössern.

Vor ungefähr Jahresfrist hat eine Plankonkurrenz stattgefunden und dabei erhielt ein Projekt, das die Erweiterung nach Westen vorsieht und auch sonst so beschaffen sein soll, dass es sehr wohl als Grundlage für eine praktische Ausführung dienen kann, den ersten Preis. Das hatte zur Folge, dass man über die Frage, in welcher Richtung die Erweiterung des Grundbesitzes vor sich gehen müsse, ins klare gekommen ist, und das hat weiter dazu geführt, dass die im Westen anstossende Besitzung des Herrn Weinhändler Probst in Biel erworben werden muss. Ueber diese Erwerbung liegt nun ein Vertrag vor, dessen Genehmigung dem Grossen Rat empfohlen wird.

Es handelt sich um ein Haus mit Wohnungen und grossem Umschwung, um einen Privatsitz, der von Herrn Probst dem Staat für 115,000 Fr. verkauft werden soll. Ich bemerke, dass die Finanzdirektion zuerst über diesen Preis etwas erstaunt war, und man darf wohl sagen, dass die Besitzung mit dieser Summe gut bezahlt ist. Auf der andern Seite musste man sich aber sagen, dass, wenn man die Besitzung expropriieren wollte, man nicht wüsste, wie viel sie kosten würde und auch nicht, wie lange es ginge, bis die Expropriation durchgeführt wäre. Um den weitern Vorarbeiten, die nach der Meinung des Regierungsrates durchgeführt werden sollen, sogut es in den gegenwärtigen eigenartigen Zeiten möglich ist, den nötigen Grund und Boden zu geben, muss auch die Erwerbung dieser Besitzung durchgeführt werden. Die bezüglichen Zahlen können Sie dem Ihnen gedruckt ausgeteilten Antrag entnehmen. Aus demselben geht namentlich auch hervor, dass zwischen der Grundsteuerschatzung und dem Kaufpreis ein sehr erheblicher Unterschied besteht. Allein es ist eine Erfahrungstatsache, dass, wenn der eine etwas kaufen muss und sich in einer Zwangslage befindet, der andere dagegen frei handeln kann, bei beiden Konkurrenten die Spiesse nicht gleich lang sind. Und nach Aeusserungen namentlich auch von Leuten aus Biel, die mit den Verhältnissen vertraut sind, muss man annehmen, dass der Kaufpreis nicht so weit neben das Ziel schiesst. Ich möchte Ihnen die Genehmigung des Kaufvertrages empfehlen.

Brand (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Technikum Biel hat bis zum Jahr 1909 der dortigen Gemeinde gehört. Durch Dekret vom 23. November 1909 wurde es dann vom Staat auf eigene Rechnung übernommen. Dieses Dekret bildete die Ausführung zu dem Gesetz vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen, das die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie als Sache des Kantons erklärt hatte. Im Zeitpunkt des Uebergangs an den Staat besass das Technikum Biel laut dem zitierten Dekret bereits eine ganze Reihe von Abteilungen, nämlich eine Schule für Maschinentechniker, eine Schule für Elektrotechniker und Elektromonteure, eine Schule für Kleinmechaniker samt Lehrwerkstätten, eine Schule für Bautechniker, eine Kunstgewerbeschule, eine Uhrenmacherschule, eine Eisenbahnschule, eine Postschule und einen Vorkurs. Die

im Jahre 1909 zur Verfügung stehenden Räume genügen nun für die zweckmässige Unterbringung aller dieser Abteilungen und die Erteilung eines erspriesslichen Unterrichts schon seit langem nicht mehr. Das Technikum Biel hat vielleicht etwas mehr Räume nötig als ein anderes Technikum, aus einem Grunde, der auf der einen Seite einen gewissen Nachteil bedeutet, auf der andern Seite aber einen ausserordentlichen Vorteil, nämlich aus dem Grunde, dass der Unterricht dort zweisprachig erteilt wird. Das ist in bezug auf die Organisation und die Ausnützung der Räume vielleicht von einem gewissen Nachteil, der aber durch den Vorteil der Zweisprachigkeit weit überwogen wird. Das Technikum Biel erfüllt dadurch geradezu eine Mission, für die man ihm dankbar sein muss.

Nachdem die Bedürfnisfrage allseitig bejaht war, musste man sich darüber verständigen, auf welchem Wege und durch welche Mittel man dazu kommen könne, dem Technikum Biel diejenigen Räume zur Verfügung zu stellen, die dann genügen, um den Unterricht auf allen Abteilungen in zweckentsprechender Weise erteilen zu können. In Uebereinstimmung mit der Aufsichtskommission des Technikums war ein Bauprogramm ausgearbeitet worden, das einen Erweiterungsbau vorsah speziell zur Unterbringung folgender drei Abteilungen: 1. der Uhrenmacherschule, 2. der Kleinmechanikerschule und 3. der kunstgewerblichen Schule. Gestützt auf dieses Programm wurde unter den Architekten von Biel und den ehemaligen Schülern des dortigen Technikums eine Plankonkurrenz veranstaltet. Diese hatte das Resultat, dass dem Projekt der Gebrüder Louis der erste Preis zuerkannt wurde, das den Erweiterungsbau etwas nach Westen vor dem bestehenden Technikumsgebäude in Aussicht nahm. Durch dieses von der Jury mit dem ersten Preis ausgezeichneten Projekt, das für die weitern Arbeiten eine gute Grundlage bildet, war die Platzfrage begreiflicherweise präjudiziert. Man musste nun darnach trachten, den Platz zu erwerben, der eben die Verwirklichung dieses Projektes ermöglicht. Die Verhandlungen mit dem Eigentümer der dem Technikum gegen Westen etwas vorgelagerten Besitzung wurden begonnen und sie führten zum Abschluss des heute zur Genehmigung vorliegenden Kaufvertrages, wonach die Besitzung zu einem Kaufpreis von 115,000 Fr. vom Staat übernommen werden soll.

Die Staatswirtschaftskommission hat den Vertrag eingehend beraten und wir sind dazu gekommen, Ihnen dessen Genehmigung zu empfehlen. Wir hatten allerdings das Gefühl, der Kaufpreis sei etwas hoch. Wir hatten auch den Eindruck, es hätten etwas zu viele Leute an den Vorverhandlungen teilgenommen, und wir möchten an die Adresse des Regierungsrates den Wunsch aussprechen, dass in Zukunft bei der Erwerbung von Bauplätzen oder Domänen dieser und jener Art für den Staat nur eine Direktion die Vorverhandlungen führe, und zwar diejenige, die naturgemäss dazu in erster Linie bestimmt und geeignet ist, nämlich die Domänendirektion. Sonst werden immer wieder Unklarheiten entstehen, die den Gang der Verhandlungen beeinträchtigen können. Aber alles in allem genommen, glauben wir, dass die Erwerbung der Besitzung trotz dem Kaufpreis von 115,000 Fr. insofern ein empfehlenswertes Geschäft ist, als der dann zur Verfügung stehende Platz eben hinreichen wird, um einen zweckmässigen, freundlichen und in die Umgebung passenden Erweiterungsbau des Technikums zu erstellen.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Erweiterungsbauten stellt die Staatswirtschaftskommission dem Grossen Rat den Antrag, es seien die Vorarbeiten zur Ausführung des erforderlichen Neubaues ungesäumt an die Hand zu nehmen. Das hat begreiflicherweise nicht die Meinung, dass nun, koste es was es wolle, zu jeder Zeit gebaut werden müsse. Allein es ist in der Natur der Sache begründet, dass die zweckmässige Erstellung eines so grossen Baues umfangreiche, zeitraubende Vorarbeiten bedingt. Wir glauben nun, dass den Winter hindurch die Vorarbeiten an die Hand genommen und derart gefördert werden sollten, dass, sobald die Zeitverhältnisse sich günstig gestalten, dann sofort mit dem Bau begonnen werden kann. Ob das im nächsten Frühling möglich sein wird oder erst später, das müssen wir selbstverständlich dahingestellt sein lassen. Allein wir möchten nicht den Eindruck aufkommen lassen, dass man nun zunächst einmal den Platz erwerben wolle und dann Jahre verstreichen lasse, bis man an den Bau herantrete. Wenn das die Absicht wäre, dann hätte man auch die Erwerbung des Platzes hinausschieben können. Wir möchten also mit unserm Antrag dokumentieren, dass es uns mit der raschen — relativ gesprochen, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse — Erstellung dieses Baues ernst ist. Wir empfehlen Ihnen daher die Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages und die Annahme unseres Antrages, es möchten die Vorarbeiten für die Erstellung dieses Erweiterungsbaues des Technikums Biel ungesäumt an die Hand genommen werden.

Genehmigt mit dem Zusatzantrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

Der mit Oswald Probst-Ritter, Weinhändler in Biel, unterm 31. August 1917 abgeschlossene Kaufvertrag um dessen Besitzung an der Rosiusgasse in Biel, Parzellen 448 und 156, Halt 19,05 Aren, Grundsteuerschatzung 52,960 Fr., Kaufpreis 115,000 Fr., wird genehmigt.

Präsident. Wir sollten in dieser Session unbedingt den Staatsverwaltungsbericht zu Ende behandeln und das Gesetz betreffend die vorübergehende Erhöhung des Salzpreises in erster Lesung erledigen. Vom Staatsverwaltungsbericht bleiben noch zu behandeln die Direktionen der Landwirtschaft, der Forsten, der Bauten und Eisenbahnen, sowie die Staatsrechnung und Nachkredite. Wir können das in der Sitzung von heute vormittag nicht alles erledigen. Immerhin sollte es, wenn die Schleusen der Beredtsamkeit sich nicht allzuweit öffnen, möglich sein, heute die Landwirtschaftsdirektion fertigzumachen und das Gesetz betreffend die Erhöhung des Salzpreises durchzuberaten. Dann bleiben uns aber immer noch genügend Verhandlungsgegenstände für wenigstens eine Sitzung. Ich frage den Rat an, wann

diese Sitzung stattfinden soll, ob heute nachmittag, morgen vormittag oder nächste Woche. Dabei möchte ich bitten, dass nur diejenigen für eine Nachmittagssitzung stimmen, die dann auch kommen wollen. Der Rat hat gestern einhellig die Abhaltung einer Nachmittagssitzung beschlossen, aber am Nachmittag war dann fast niemand da. Man darf eben nicht für eine Nachmittagssitzung stimmen in der Erwägung, die andern hinzuschicken. Wir wollen dem Volk in diesen Zeiten nicht das Schauspiel bieten, dass eine Sitzung des Grossen Rates wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden kann.

Aellig. Ich beantrage, heute nachmittag eine Sitzung zu halten, da es für viele Mitglieder des Rates mit Rücksicht auf die in Hülle und Fülle noch wartenden landwirtschaftlichen Arbeiten schwer fallen wird, nächste Woche wieder hieher zu kommen.

Schneeberger. Ich beantrage, am Montag mit den Sitzungen weiterzufahren.

Wälchli. Ich schlage vor, morgen Sitzung zu halten.

Grieb. Ich möchte Ihnen empfehlen, am Montag zuzufahren. Wir wissen aus Erfahrung, dass nichts Rechtes dabei herauskommt, wenn wir nun heute nachmittag noch zusammenkommen wollten, nachdem sich viele Mitglieder vielleicht anderweitig verpflichtet haben, in der Meinung, dass der Donnerstagnachmittag frei sei. Ich gebe für mich persönlich die Erklärung ab, dass ich heute nachmittag nicht an der Sitzung teilnehmen könnte, aber das hängt nicht von mir ab. Ich mache darauf aufmerksam, dass noch eine Reihe anderer Geschäfte erledigt werden sollte. Da hat es keinen Sinn, eine Hetzerei zu veranstalten, sondern es ist gescheiter, wir kommen am Montag wieder zusammen und fahren weiter, bis die Geschäfte erledigt sind.

M. Ryser. Je voudrais appuyer ce qui vient d'être dit. Trois motions doivent être discutées dans le cours de cette session, autrement elles perdraient leur raison d'être: ce sont les motions Albrecht, Duby et la mienne. Il y a certaines questions qu'on ne peut pas renvoyer, qui doivent être traitées au moment où elles sont déposées. Déjà deux d'entre elles auraient dû être liquidées dans la dernière session. Je pense que par égard pour le Grand Conseil elles ne resteront pas plus longtemps en suspens.

Wälchli. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten desjenigen des Herrn Schneeberger zurück.

Aellig. Aus dem Verlauf der Diskussion habe ich gesehen, dass es nötig sein wird, die Session noch eine dritte Woche andauern zu lassen, damit mit den Geschäften einigermassen aufgeräumt werden kann. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück.

Präsident. Der Antrag des Herrn Schneeberger ist nunmehr unbestritten und damit zum Beschluss erhoben. Wir fahren also nächsten Montag mit unsern Sitzungen fort.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1916.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 322 hievor.)

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Präsident. Im Einverständnis mit den Interpellanten und dem Vertreter der Regierung schlage ich dem Rat vor, die Interpellationen Münch und Hadorn in Verbindung mit dem Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion zu behandeln. Wenn der Rat dieser Ansicht zustimmt, so würde ich nach dem Vertreter der Staatswirtschaftskommission das Wort Herrn Münch und nachher Herrn Hadorn zur Begründung ihrer Interpellationen erteilen. — Der Rat scheint mit diesem Vorgehen einverstanden zu sein.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe mir bei der Berichterstattung über das Regierungspräsidium erlaubt, kurz die seitens des Bundes und des Kantons zur Sicherung der Volksernährung angeordneten Massnahmen zu erwähnen. Diese Massnahmen kommen, wie Sie wissen, in einem Strom von sich über das ganze Land ergiessenden Verordnungen zum Ausdruck und treffen in der Hauptsache die landwirtschaftliche Bevölkerung, die berufen und verpflichtet ist, für die Ernährung des Volkes zu sorgen. Die Zahl dieser Verordnungen hat solche Dimensionen angenommen, dass viele Leute auf dem Land sich nicht mehr zurechtfinden und nicht mehr folgen können. Man hört hie und da Stimmen, sie seien nicht mehr in der Lage, allen diesen Verordnungen Rechnung zu tragen. Es haben bereits Versammlungen stattgefunden, an denen darüber verhandelt wurde, wie man sich zu allen diesen Anforderungen an die Landwirtschaft stellen wolle, und es hat sich in diesen Versammlungen bereits eine gewisse Verärgerung, eine Missstimmung geltend gemacht. Es ist daher notwendig, bei Anlass der Behandlung des Berichtes der Landwirtschaftsdirektion diese akute Frage, die heute jedermann und namentlich die Landwirtschaft beschäftigt, mit einigen Worten zu berühren.

Die wirtschaftliche Mobilisation muss mit der militärischen Hand in Hand gehen, wenn wir die politische Selbständigkeit unseres Landes aufrecht erhalten und sichern wollen. Die wirtschaftlichen Massnahmen, die bis dahin getroffen wurden und noch getroffen werden, beziehen sich einmal auf die Regelung der Einfuhr, in zweiter Linie auf die Verteilung der Waren im Inland, drittens auf die Rationierung der Waren auf das Mass des absolut notwendigen Bedürfnisses und viertens auf die Vermehrung der inländischen Produktion.

Ich habe im ersten Votum erwähnt, dass die Einfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen aller Art, sowie von Kraftfuttermitteln, die bekanntlich indirekt auch zur Ernährung dienen, auf immer grössere Schwierigkeiten stösst, immer mehr zurückgeht und nach und nach versiegt; für gewisse Artikel hat sie bereits vollständig versagt. Dieser Zustand hat uns eine Knappheit der Lebensmittel gebracht, die sich in allen Volkskreisen geltend macht und hat den Staat zur Rationierung der Lebensmittel gezwungen. Der Zuckerkarte, der Reis-

karte, der Karte für Teigwaren, der Rationierung von Mais wird nun die Brotkarte folgen, deren Einführung besondere Schwierigkeiten veranlasst, und bereits wird die Herausgabe einer Fett- und Butterkarte studiert. Sollte der Krieg noch länger andauern, was leider nicht ausgeschlossen ist, so müssen wir uns gefasst machen, dass noch eine ganze Reihe anderer Lebensmittel rationiert werden muss. Angesichts dieser aus den wirtschaftlichen Verhältnissen hervorgehenden Zwangsmassnahmen des Bundes muss man sich über die Sorglosigkeit grosser Volkskreise verwundern, die den Ernst der Situation auch heute noch nicht einsehen und sich nicht bewusst sind, welch furchtbar ernsten Zeiten wir im nächsten Winter und in der kommenden Zeit in bezug auf die Lebensmittelversorgung entgegengehen.

Mit einer möglichst gleichmässigen und zweckmässigen Verteilung der Waren unter die Bevölkerung, wie sie nun durchgeführt wird, ist es einzig nicht gemacht. Wir müssen im weitern auch auf die Beschaffung der Waren Bedacht nehmen, und je mehr die Einfuhr von Lebensmitteln zurückgeht, desto mehr muss das Hauptgewicht auf die Vermehrung der inländischen Produktion gelegt werden. Das hat zur Folge, dass unser landwirtschaftlicher Betrieb umgestaltet werden muss. Unter dem Zwang der Wirtschaftsverhältnisse und des internationalen Marktverkehrs ist unsere Landwirtschaft im Lauf der Jahrzehnte zum Exportgewerbe geworden und die Rücksichtnahme auf die inländische Versorgung trat immer mehr in den Hintergrund. Heute nun tritt die Ernährung der einheimischen Bevölkerung für die Landwirtschaft in den Vordergrund und der Export muss verschwinden, soweit wir nicht durch die Abmachungen mit den kriegführenden Staaten dazu verhalten werden. Wir müssen dabei auf eine Vermehrung derjenigen landwirtschaftlichen Produktion Bedacht nehmen, die uns die möglichst grösste Herstellung von Nährwerten für den Konsum garantiert. In dieser Richtung verdient die pflanzliche Produktion, die ohne weiteres in den menschlichen Konsum übergeführt werden kann, den Vorzug vor der tierischen Produktion, die heute noch die Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes bildet. Der Anbau von Kartoffeln, Gemüse und Getreide verschafft uns auf der nämlichen Fläche ungleich mehr Nährwerte für die Volksernährung als die Futterproduktion, die bekanntlich zuerst noch durch das Tier in Fleisch und Milch umgewandelt werden muss. Das Verhältnis der Nährwertproduktion in den genannten Artikeln gestaltet sich in runden Zahlen wie folgt. Bezeichnen wir die Futtermittelproduktion hinsichtlich ihres Nährwertes für die Volksernährung mit 1, so beträgt die Zahl bei der Getreideproduktion $2^1/_2$ und bei der Kartoffelproduktion 6. Mit andern Worten, wir erzeugen auf der gleichen Fläche mit Getreideanbau das Zweiundeinhalbfache, mit Kartoffel- und Gemüseproduktion das Sechsfache wie bei der Futterproduktion. Heute handelt es sich nicht mehr um die Erstellung von Qualitätsprodukten, die den Gaumen kitzeln, sondern um die Massenproduktion, um die Ernährung des Volkes. Damit ist der Weg vorgezeichnet, den wir in der landwirtschaftlichen Produktion zu gehen haben.

Das bedingt allerdings, wie bereits erwähnt, eine Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, die nicht ohne Friktionen und Schwierigkeiten, aber auch nicht ohne Opfer der Landwirtschaft vollzogen wird. In den beiden Kriegsjahren 1915 und 1916 ist glücklicherweise in dieser Richtung bereits vorgearbeitet worden. Die Landwirte haben sich, wenigstens in unserm Kanton, freiwillig den Anordnungen der Behörden unterzogen und den Getreide- und Kartoffelanbau ausgedehnt. Die gemachten Erhebungen ergeben, dass der Anbau von Getreide, Kartoffeln und Gemüse in den Jahren 1915 und 1916 um je 10, also im ganzen um 20 % ausgedehnt worden ist. Heute verlangt man, dass eine weitere Ausdehnung um 50 % der gegenwärtigen Anbaufläche vorgenommen werde. In der Schweiz müssen 50,000 ha mehr mit Getreide angepflanzt werden, wovon dem Kanton Bern 10,500 ha oder rund 30,000 Jucharten zugedacht sind. Die Landwirtschaft wird da vor eine schwierige Aufgabe gestellt und es ist nicht leicht zu beurteilen, ob man in allen Landesteilen dieser grossen Aufgabe auch im vollen Mass wird gerecht werden können.

Einmal ist darauf hinzuweisen, dass diese behördliche Aktion viel zu spät eingesetzt hat. Wenn man in der Landwirtschaft eine derart eingreifende und umgestaltende Massnahme zur Durchführung bringen will, so muss man den Landwirten Zeit geben, sich darnach einzurichten. Diese Anordnung hätte vor drei Monaten erfolgen sollen, damit sie sich hätten einrichten und sich Rechenschaft geben können, wie sie den Betrieb umgestalten, den Viehstand reduzieren und überhaupt die ganze Produktion dem neuen System anpassen wollen. Heute bestellen wir bereits die Aecker zur Ansaat, die Ansaat hat bereits begonnen, und auf den heutigen Tag sind die Gemeindebehörden noch nicht einmal in der Lage, ihre Anordnungen für die einzelnen Betriebe zu treffen.

Eine zweite Erwägung ist folgende. Der Kanton Bern hat in den vier Bezirken des Flachlandes noch vor dem Krieg den Ackerbau in einer gewissen Ausdehnung erhalten, was bekanntlich in andern Landesteilen der Schweiz, namentlich in der Ost- und Zentralschweiz nicht der Fall war, indem man dort zur reinen Graswirtschaft übergegangen ist. In den beiden letzten Jahren ist der Ackerbau im Kanton Bern, wie bereits erwähnt, ganz bedeutend ausgedehnt worden, und es darf ohne Ueberhebung und ohne jemand zu nahe zu treten, hier im Rate gesagt werden, dass wohl kein Kanton der Schweiz den behördlichen Anordnungen bis auf den heutigen Tag so willig und in so weitgehendem Masse Rechnung getragen hat wie der Kanton Bern. Der Ackerbau ist bei uns in vielen Betrieben so weit ausgedehnt worden, dass man sich fragen muss, ob die neue Ausdehnung, die der Bund verlangt, nicht zur Folge haben wird, dass die Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft darunter Schaden nimmt. Es ist naheliegend, dass mit der Ausdehnung des Ackerbaues Hand in Hand geht die Einschränkung des Futterbaues, der Rückschlag in der Milch- und Fleischproduktion, sowie die Reduktion des Viehstandes. Die 10,000 ha, die wir neu anpflanzen müssen, bedingen eine Reduktion des bernischen Viehstandes um 10,000 Stück. Daraus ist ohne weiteres ersichtlich, dass die Milch- und Fleischproduktion entsprechend zurückgehen muss. Mit dem Rückgang der Viehproduktion geht aber auch die Düngerproduktion zurück. Wir wissen, dass ohne Dünger eine Wirtschaft rasch zurückgeht und produktionsunfähig

wird. Dieser Rückgang der Düngerproduktion fällt um so mehr ins Gewicht, als wir gegenwärtig leider nicht mehr im Falle sind, dafür einen Ersatz zu finden im ausländischen Hilfsdünger, den wir sonst in gewaltigen Beträgen aus Deutschland, Italien, Belgien usw. bezogen. Diese Zufuhr ist uns heute zum grössten Teil unterbunden, und infolgedessen ist der Rückgang der Vieh- und Düngerproduktion für die Zukunft des landwirtschaftlichen Gewerbes von um so schwererem Gewicht.

Noch eine weitere Erwägung. Sie wissen, dass seit Kriegsausbruch uns die Kraftfuttermittel entzogen sind. Das letzte Jahr war ihre Einfuhr vollständig unterbunden, und die einheimische Produktion von Kraftfuttermitteln ist verboten. Für die Ernährung des Viehs steht heute dem Bauer nichts zur Verfügung als Heu. Jedermann, der in der Praxis steht, weiss aber, dass mit Heu und Wasser weder Milch noch Fleisch in erheblichem Masse produziert werden kann. Die grossen Mengen an Milch, die in den letzten Jahren vor dem Krieg jeweilen im Winter produziert wurden, verdankten wir der intensiven Kraftfuttermittelfütterung. Sobald diese versagt, treten die Folgen ein, die wir aus der jüngsten Vergangenheit kennen. Wir wissen, wie im letzten Winter die Milchproduktion infolge des Ausfalles der Kraftfuttermittel in einer Weise zurückgegangen ist, die in der Geschichte der schweizerischen Milchwirtschaft ohne Beispiel dasteht. Das wird sich nächstes Jahr noch intensiver geltend machen, indem wir auch die Quellen der Milchproduktion immer mehr zurückdrängen, da wir den Viehstand reduzieren müssen. Wir haben vor dem Krieg unserm Vieh jährlich 30,000 Waggon Kraftfuttermittel zugeführt. Das ist gleichbedeutend mit 80,000 Waggon Heu à 10,000 kg. Damit können 320,000 Stück Vieh während 6 Monaten gefüttert werden.

Sie sehen damit, in welche Situation wir mit der Umwandlung unseres landwirtschaftlichen Betriebes kommen. Mit dieser Darstellung bezwecke ich nicht etwa, die Landwirtschaft zu bewegen, gegen die Verordnung des Bundes betreffend Ausdehnung des Getreide- und Kartoffelbaues Stellung zu nehmen. Das sei ferne von mir. Ich habe die Darstellung nur gebracht, um den Kreisen ausserhalb der Landwirtschaft zu zeigen, welch weitgehende, gewaltige Anforderungen im Interesse der Volksernährung heute an die Landwirtschaft gestellt werden, wie die Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, die unter dem Zwang der Verhältnisse vom Bund mit Recht verlangt werden muss, an die Landwirtschaft Anforderungen stellt, die jedenfalls nicht ohne grosse Schwierigkeiten, ohne Friktionen und ohne Opfer durchgeführt werden können.

Was die Verordnungen des Bundes anbelangt, so ist es unsere Pflicht, ihnen nachzuleben. Jeder Landwirt soll sich aufraffen, und wenn es ihm auch schwer fällt, was in vielen Betrieben der Fall sein wird, so soll er doch das möglichste leisten. Ich zweifle nicht daran, dass die Landwirtschaft auch diesen weitgehenden Forderungen, die gestellt werden müssen, nachkommen wird, wenn man ihr auf der andern Seite auch entgegenkommt und Erleichterungen schafft in bezug auf die menschlichen Arbeitskräfte, die leider nicht in genügendem Masse vorhanden sind, und in bezug auf die Zugtiere, die zum Teil vom Militär in Anspruch genommen werden. Es kann gesagt werden, dass es in der letzten Zeit in dieser Richtung wesentlich gebessert hat, und wir sind der Armeeleitung für ihre letzten Massnahmen zu Dank verpflichtet, durch die sie uns entgegenkommt und die landwirtschaftlichen Arbeiten erleichtert und ermöglicht.

Die Gemeindebehörden werden nun diese Woche an die Arbeit gehen und in ihren Gemeinden die Betriebe einschätzen und kontingentieren müssen. Das ist eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, aber ich habe die Ueberzeugung, dass die Gemeindebehörden sie lösen werden. Es darf hier nicht nach der Schablone vorgegangen, sondern es muss auf die besondern Verhältnisse des einzelnen Rücksicht genommen werden. Man kann nicht einfach von der Gemeindeschreiberei aus erklären, so und soviel Prozent des Gutes müssen dem Getreideanbau dienen, sondern man wird die einzelnen Verhältnisse ins Auge fassen und die aufgestellten Verzeichnisse über die Anbaufläche des Getreides, der Kartoffeln usw. konsultieren müssen. Man wird daraus sehen, wie der einzelne Bürger den Forderungen des Bundes nachgekommen ist. Der eine hat in weitgehendem Masse Kartoffeln und Getreide angepflanzt, ein anderer hat es nicht getan, da wir bis zur Stunde auf dem Boden der Freiwilligkeit arbeiteten, während nun Zwangsgebote kommen. Diesen Verhältnissen müssen die Gemeindebehörden Rechnung tragen. Sie kennen die Güter genau und werden anhand der gemachten Aufstellung eine gerechte Verteilung vornehmen können. Ausnahmen werden immer geltend gemacht werden können, sie müssen aber belegt und es muss verantwortet werden, wenn nicht überall in vollem Masse den Anforderungen Rechnung getragen werden kann.

Zum Schluss noch eine allgemeine Bemerkung betreffend die Volksernährung. Die Ernährung des Schweizervolkes gestaltete sich etwas schwierig, weil man gleichzeitig auf die Existenz und Sicherung unserer hochentwickelten Industrie Rücksicht nehmen musste. Um die Zufuhr der hauptsächlichsten Rohstoffe für die Industrie sicher zu stellen, mussten wir uns gegenüber den Nachbarstaaten verpflichten, auf dem Kompensationsweg gewisse Produkte in bestimmten Mengen zu liefern. Gestützt auf diese Abkommen müssen wir dem Ausland Produkte abliefern, die wir selbst dringend notwendig haben und bei denen in unserm Land bereits ein Mangel besteht. Dieser Kompensationsverkehr hat aber ermöglicht, dass die Industrie bis auf den heutigen Tag in ihrem Betrieb aufrecht erhalten werden konnte und Tausende und Abertausende von Arbeitern einen sichern und lohnenden Verdienst fanden. Die Verhältnisse der Volksernährung würden sich unendlich einfacher gestalten, wenn wir diese Rücksicht nicht zu nehmen hätten. Wir hätten es in der Hand, von heute auf morgen die Kondensationsfabriken zu schliessen und die Milch im Inland in geeigneter Weise zu verwenden, während sie heute zum Teil exportiert, an die Entente abgegeben werden muss, um dafür die Durchfuhr von Lebensmitteln zugestanden zu erhalten. Wir hätten es in der Hand, unsere Käsefabrikation sofort auf eine andere Grundlage zu stellen und sie hauptsächlich für Magerkäse einzurichten, der an Nährwert dem Fettkäse nicht wesentlich nachsteht, und so auf die Vermehrung der Butterfabrikation hinzuarbeiten. Solche Vorkehren könnten wir treffen, wenn wir selbständig, nach

unserm Gutfinden arbeiten könnten. Es stünde uns auch die Möglichkeit offen zu einer vermehrten Fleischproduktion für den Konsum. Dehnen wir den Kartoffelbau noch weiter aus, so dürfen wir in normalen Jahren damit rechnen, dass wir nicht bloss für den menschlichen Konsum genügend Kartoffeln produzieren, sondern auch genügend für die Aufzucht von Schweinen, die bekanntlich nicht aus der Luft leben können, wie es in vielen Zeitungen angenommen wird. Die Schweinezucht wiederum steht in der engsten Beziehung mit der Fettproduktion. So hätten wir es in der Hand, mit genügend Kartoffeln, mit Käse, mit Milchprodukten aller Art, mit Fleisch und Gemüse usw. durchzuarbeiten, auch für den Fall, dass unsere Zufuhr an Getreide noch mehr geschmälert werden sollte, als es heute der Fall ist. Nun wissen wir aber, dass wir hier leider nicht frei sind. Wir sind wirtschaftlich von den Zentralstaaten und der Entente in gleicher Weise abhängig, und es ist nur ein Wunder, dass sich die Bundesbehörden aus diesem wirtschaftlichen Chaos herausarbeiten, unsere Ernährung bis auf den heutigen Tag sichern und unser Land politisch selbständig erhalten konnten. Wir sind ihnen für dieses Kunststück, das ihnen bis jetzt gelungen ist, zu Dank verpflichtet.

Zum Bericht selbst will ich mich ganz kurz fassen. Ich verweise auf den gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission, dessen Ausführungen ich hier nicht wiederholen will.

Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich der Auffassung der Regierung in bezug auf die Bodenverbesserungen an, dass die gegenwärtig vorliegenden und durchstudierten Projekte im Kostenvoranschlag von $7^1/_2$ Millionen Franken, woran der Staat auf der Grundlage von 20 % im ganzen $1^1/_2$ Millionen beizutragen hätte, in der heutigen Zeit im Interesse der Volksernährung durchgeführt werden sollten. Allein bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons ist das ausgeschlossen, wenn dem Staat nicht neue Finanzquellen erschlossen werden. Die Regierung weist mit Recht darauf hin, dass es unsere Pflicht ist, da mitzuhelfen und ich möchte an die Landwirtschaft appellieren, dem Staat neue Finanzquellen zu eröffnen.

Die Staatswirtschaftskommission hat auch die Frage der land- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung besprochen. Sie wurde dazu veranlasst durch die im Bericht der Regierung selbst enthaltene Feststellung, dass das Bedürfnis nach land- und hauswirtschaftlicher Ausbildung im starken Wachstum begriffen sei und dass die beiden Anstalten Rütti und Schwanden an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt seien, ja dass sie in diesem Jahre 60 junge Leute, die sich mit Freude zur Aufnahme gemeldet hatten, zurückweisen mussten. Diesen Zustand dürfen wir nicht länger verantworten. Deshalb begnügen wir uns da nicht mit einem blossen Wunsch, sondern stellen das Postulat, wonach die Regierung eingeladen wird, uns Bericht und Antrag darüber einzubringen, wie sie dem wachsenden Bedürfnis nach land- und hauswirtschaftlicher Berufsbildung gerecht zu werden gedenkt. Die Berufsbildung ist der Hauptfaktor für die Förderung der Landwirtschaft, und die Ausgaben des Staates für diesen Zweck werden sich wieder finden in der Hebung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Volkes überhaupt.

Wir haben bei diesem Anlass noch die Unterrichtsfrage berührt, die unsere Hochschule betrifft. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Landwirtschaft im Wirtschaftsleben des Volkes wäre es sehr wohl angezeigt und nicht mehr zu früh, wenn im Unterrichtsprogramm der volkswirtschaftlichen Abteilung unserer Hochschule auch gewisse landwirtschaftliche Disziplinen Aufnahme fänden, wodurch die Bedeutung der Landwirtschaft in der allgemeinen Volkswirtschaft und in ihrer Wechselbeziehung zu den andern Zweigen zur Geltung gebracht würde. Es handelt sich da nicht um technische Fächer — diese werden an der landwirtschaftlichen Abteilung des Polytechnikums gelehrt — sondern um wirtschaftspolitische Abhandlungen im Rahmen der Volkswirtschaft. Man hat letztes Jahr das Programm der volkswirtschaftlichen Abteilung an unserer Hochschule erweitert und den Handel beigefügt. Wir glauben, man dürfe auch der Landwirtschaft gerecht werden und ihrer Bedeutung gemäss an der Hochschule gewisse Disziplinen einführen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung betreffend die Pferdezucht. Die Pferdezucht hat infolge des Krieges eine erhöhte Bedeutung, namentlich in militärischer Beziehung, erfahren. Wir haben alljährlich 12—14,000 Pferde eingeführt; das macht für die drei hinter uns liegenden Kriegsjahre rund 40,000 Pferde, die nun nicht mehr eingeführt werden konnten. Man musste diesen Ausfall zu ersetzen suchen und nahm daher Zuflucht zu einer vermehrten inländischen Produktion. Wenn die Zucht in richtigen Bahnen durchgeführt werden soll, so muss natürlich für eine vermehrte Produktion auch das notwendige männliche und weibliche Zuchtmaterial vorhanden sein. Hier ist nun zu befürchten, dass, wenn die Pferdezucht mit einem Male allzu grosse Dimensionen annimmt, dann viel geringwertiges Material zur Zucht verwendet und damit die Zucht, die im Kanton Bern nun eine glückliche Lösung gefunden hat, wieder verschlechtert wird. Es muss da eine richtige Auslese getroffen werden, und der Staat muss mitwirken durch die Auszeichnung der zur Zucht qualifizierten Stuten, wodurch die Züchter stimuliert und ermutigt werden, das Notwendige vorzukehren. Wir sind deshalb mit der Landwirtschaftsdirektion durchaus einverstanden, dass der Kredit für Pferdezucht entsprechend den neuen Verhältnissen, indem es sich nicht bloss um die Landwirtschaft handelt, sondern noch das Militärwesen dazu kommt, etwas erhöht werde Dies wird dann anlässlich der nächsten Budgetberatung geschehen können.

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den Bericht der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung.

M. Stauffer (Corgémont). Je n'ai pas l'intention d'entrer dans de grands détails après les observations de mon collègue de la commission d'économie publique, mais comme il est d'usage depuis deux ou trois ans de poser des questions d'actualité sans sortir du cadre de la discussion, je me permets également d'en poser une ou deux à M. le directeur de l'agriculture.

Je désirerais savoir en tout premier lieu à quoi en est la question de la séquestration du foin et le prix que les organes supérieurs de l'armée pensent payer aux agriculteurs. Vous savez en effet que quelque temps après les fenaisons les communes ont été

avisées sauf celles de l'Oberland, je crois qu'elles aient à fournir un certain contingent de foin qui représente des milliers et des milliers de tonnes. On a fait abstraction de la question de savoir si ce foin ne serait pas nécessaire pour les besoins de la localité. On l'a contingenté sur les différentes parties du pays, et les quantités que certaines communes doivent fournir sont extraordinairement grandes. On se demande aujourd'hui si ces communes là pourront fournir le foin réquisitionné.

Seconde critique. Les prix sont fixés beaucoup trop bas, surtout dans certains cercles agricoles. La main d'œuvre a considérablement renchéri. Nous voudrions bien savoir ce que la Direction de l'agriculture et le Conseil d'Etat ont fait dans ce domaine. On voudra bien nous renseigner.

Je crois pouvoir dire que nous n'avons pas été toujours très contents de la manière dont les chevaux sont soignés pendant la mobilisation. Ceux de la IIe division, absents du 24 janvier au 26 mai sont rentrés en très mauvais état. On peut citer certains exemples de chevaux cantonnés dans certaines localités où ils sont restés deux ou trois jours sans avoir à manger. Ce sont des faits qui ne devraient pas se produire. Le nombre des chevaux diminue de plus en plus. Il est naturel d'exiger des organes de l'armée et des préposés à la surveillance des chevaux que ceux-ci soient bien traités.

D'autre part, je demanderai un renseignement à M. le directeur de l'agriculture. Il s'agit des bois de la vallée de Delémont. Il existe entre les communes de Vicques, Courroux et Courrendlin une immense étendue de terrain — plusieurs centaines d'hectares — sans culture. A plusieurs reprises les journaux jurassiens ont exigé que la commune de Courroux, propriétaire de ces terrains, fasse quelque chose pour leur mise en culture, leur assainissement. Dernièrement, la commission d'économie publique a eu l'occasion de les visiter, elle a constaté qu'en général ils ne produisaient rien ou très peu de choses en tout cas. Une certaine partie de ces terrains est possédée par la commune de Courroux. Il y a une quinzaine d'années, la fabrique de sucre d'Aarberg s'était adressée à elle et lui avait fait des offres assez abordables pour avoir à disposition pendant vingt ans ces terrains marécageux, et l'autre jour nous lisions dans le *Petit Jurassien* un article où l'on parlait des nombreuses démarches faites en vue de leur mise en culture.

Il serait intéressant de savoir ce que le gouvernement a fait à cet égard. Les agriculteurs sont tenus d'augmenter considérablement les emblavures dans notre pays. Il faudrait voir s'il n'y a pas possibilité d'engager la commune de Courroux qui, il faut le reconnaître, malgré plusieurs sommations, ne veut absolument rien faire, dans ce domaine, à voir s'il n'y a pas lieu de mettre en culture les terrains marécageux qui sont sur son territoire.

Münch. Am 8. September ist in der freisinnigen «Thurgauer Zeitung» folgende Nachricht erschienen:

«Von verschiedenen Seiten wird uns gemeldet, dass ganze Wagenladungen Kartoffeln auf thurgauischen Stationen ausgeladen und an Käsereien für die Schweinemast geliefert werden. Diese Verwendung von Kartoffeln steht im Widerspruch mit der Verfügung des Regierungsrates vom 27. Juli 1917, nach welcher der An- und Verkauf von Speisekartoffeln der Ernte 1917 zu Futterzwecken verboten ist. Statthaft wären diese Kartoffellieferungen an Schweinemästereien nur dann, wenn es sich um kleine und angefaulte Kartoffeln handeln würde.

«Nach unsern Erkundigungen verhält sich die Sache so: Die fraglichen Kartoffeltransporte kommen aus dem Kanton Bern in den Thurgau und die bernische Regierung hat die Erlaubnis zur Verwendung von bernischen Kartoffeln für die Schweinemast erteilt.

«Wunderbar ist es schon eingerichtet in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Im Bundeshause werden Tag und Nacht Verordnungen fabriziert für die Sicherung der Lebensmittelversorgung des Landes; die Kantone aber pfeifen auf diese Verordnungen. Der Kanton Bern hätte schon dieses Frühjahr einen grossen Teil der Schweiz mit Saatkartoffeln versehen können; er hat es nicht getan, so dass einzelne Kantone, wie der Thurgau, gezwungen waren, den Arbeiterfamilien in der Stadt die Speisekartoffeln bis auf zwei Kilo aus den Kellern zu holen, um Saatkartoffeln zu beschaffen. Und im Mai 1917, nach den Anpflanzungen — wir wiederholen es zum dritten Male — konnten allein auf den bernischen Stationen Utzenstorf und Kirchberg 120,000 Kilo Kartoffeln zu Spekulationszwecken verladen werden.

«Wie lange geht es noch, bis man im Bundeshause in Bern einsieht, dass es mit papierenen Verordnungen nicht getan ist, dass der Vollzug überwacht werden muss und dass man die Kantone beim Vollzug der Verordnungen nicht nach ihrem Gutdünken schalten und walten lassen darf? Die Kantönliwirtschaft verträgt sich jetzt nicht mehr mit einer gleichmässigen und gerechten Verproviantierung des Landes.»

Gestützt auf diese Zeitungsmeldung habe ich am 11. September folgende Interpellation eingereicht:

«1. Hat die Regierung Kenntnis von dem in der Tagespresse gegen sie erhobenen Vorwurfe, dass sie in der jetzigen Zeit ungenügender Brotversorgung Speisekartoffeln zum Zwecke der Schweinemast in andere Kantone ausführen lasse?

2. Sind Ausfuhrbewilligungen für Speisekartoffeln der Ernte 1917 zum Zwecke der Schweinemast erfolgt?

3. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um den Missbrauch von menschlichen Nahrungsmitteln zur Viehfütterung zu verhindern?»

Seit dem 11. September sind in dieser Angelegenheit verschiedene abklärende Massnahmen getroffen worden, so dass ich ohne weiteres auf die beiden ersten Fragen verzichten kann. Dagegen bin ich genötigt, die dritte Frage aufrecht zu erhalten, gestützt auf die von der Staatskanzlei erlassene Erklärung der Regierung.

Die Staatskanzlei hat am 13. September auf diese Mitteilungen in der Presse hin folgendes publiziert:

«Die «Thurgauer Zeitung» berichtet in ihrer Nummer vom 8. September, der Regierungsrat des Kantons Bern habe die Erlaubnis zur Verwendung von bernischen Kartoffeln für die Schweinemast im Kanton Thurgau erteilt.

Die Nachricht ist in allen Teilen falsch. Der Regierungsrat hat keine derartige Erlaubnis gegeben. Er war hierzu auch gar nicht in der Lage, indem der Kartoffelhandel direkt unter den Vorschriften des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements steht. Namentlich haben die Kantonsregierungen zurzeit kei-

nen Einfluss auf die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kantonsgebiet.

Ob aus dem Kanton Bern stammende Kartoffeln im Kanton Thurgau in einer Weise verwendet worden sind, die den bestehenden Vorschriften widerspricht, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates. Er war naturgemäss auch gar nicht in der Lage, dagegen einzuschreiten.»

Diese Erklärung enthält den Satz, den ich in dem Umfang, wie er hier angewendet wird, nicht gelten lassen kann: «Namentlich haben die Kantonsregierungen zurzeit keinen Einfluss auf die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kantonsgebiet». Wenn die thurgauische Regierung in der Lage ist, ein Fütterungsverbot für Kartoffeln zu erlassen, so wird die bernische Regierung nicht behaupten wollen, die Kantonsregierungen können auf die Verwendung der Kartoffeln keinen Einfluss ausüben. Im weitern wurden im Zeitpunkt, wo diese Erklärung der Regierung erlassen worden ist, ein Bundesratsbeschluss und Vorschriften des Volkswirtschaftsdepartements in Kraft gesetzt, die uns zeigen, dass die Behauptung, die bernische Regierung habe auf die Kartoffelausfuhr keinen Einfluss, unrichtig ist. Im Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 betreffend die Versorgung des Landes mit Kartoffeln, der die Errichtung einer Kartoffelzentrale vorsieht, ist ausdrücklich erwähnt, dass das Volkswirtschaftsdepartement befugt sei, zur Durchführung des Bundesratsbeschlusses die nötigen Verfügungen zu erlassen und Anordnungen zu treffen. Das Volkswirtschaftsdepartement hat nun in der Tat Verfügungen über die Kartoffelversorgung erlassen. Dort heisst es in Art. 2: «Die Bewilligung zum Ankauf von Kartoffeln wird von der Zentralstelle nach Massgabe des Bedürfnisses für bestimmte, örtlich umschriebene Kreise erteilt. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Gesuche für derartige Bewilligungen sind spätestens bis 15. September der Zentralstelle einzureichen.... Die Bewilligung kann erteilt werden: a) an Produzentenorganisationen; b) an Personen und Firmen oder Verbände von solchen, die schon bisher regelmässig den Kartoffelhandel betrieben haben, diese haben der Zentralstelle auf Begehren Kaution zu leisten.» Art. 3: «Wer Kartoffeln an- und verkauft, muss sich in seinem gesamten Geschäftsgebaren nach den Vorschriften über den Kartoffelhandel richten. Insbesondere sind die Kaufsabschlüsse zu den vom Volkswirtschaftsdepartement und zu den von der Zentralverwaltung aufgestellten Bedingungen zu vollziehen. Die Inhaber von Bewilligungen nach Art. 2 haben insbesondere folgende Verpflichtungen zu erfüllen: a) die Käufe und Wiederverkäufe zu den von der Zentralstelle vorgeschriebenen Preisen und Preiszuschlägen abzuschliessen; b) von allen Käufen und Verkäufen periodisch die Zentralstelle nach deren Anordnungen zu verständigen....» Art. 4: «Der An- und Verkauf von für die menschliche Ernährung geeigneten Kartoffeln zu Fütterungszwecken ist verboten. Ausnahmen, die über die in Art. 1, lit. *d*, enthaltene Bewilligung hinausgehen, können durch die Zentralstelle bewilligt werden». Art. 5: «...Die Zentralstelle kann zur Durchführung dieser Massnahmen die Hülfe der kantonalen Behörden in Anspruch nehmen.» Und im Bundesratsbeschluss, der diese Verordnung vorsieht, heisst es ausdrücklich: «Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den Kantonen ob. Sie haben durch ihre Organe die Innehaltung der vom Bundesrat oder vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zu überwachen.»

Da kommt unsere Regierung und erklärt: «Namentlich haben die Kantonsregierungen zurzeit keinen Einfluss auf die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kantonsgebiet.» Wir wissen, dass das Volkswirtschaftsdepartement und die Zentralstelle für die Kartoffelversorgung keine eigenen Organe haben, um die Ausführung der erlassenen Vorschriften zu überwachen und zu kontrollieren, sondern auf die Organe der Kantone angewiesen sind. Die Kantone sind verpflichtet, die Durchführung der vom Departement und der Zentralstelle erlassenen Vorschriften zu überwachen; also ist unsere Regierung auch in der Lage, den Kartoffelhandel, wie er sich nach den Vorschriften der Zentralstelle vollzieht, zu überwachen und kann somit einen Einfluss nach dieser Richtung hin ausüben.

Ich hatte mich in erster Linie gegen diese unrichtige Behauptung der Regierung zu wenden. Nun bin ich genötigt zu fragen, in welcher Weise die Regierung die vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften über den Kartoffelhandel überwacht und wie sich der Vollzug dieser Vorschriften gestaltet. Sollte sich die Regierung heute noch auf den Standpunkt stellen, der ganze Kartoffelhandel im Kanton Bern gehe sie nichts an, so wird sie mir allerdings nicht sagen können, wie diese Vorschriften, deren Ausführung der Kantonsregierung übertragen ist, im Kanton Bern gehandhabt werden. Dann stimmt allerdings, was das «Berner Tagblatt» im Anschluss an die Meldung der «Thurgauer Zeitung» geschrieben hat: «Unsere Regierung weiss nichts davon, was mit den Kartoffeln im Kanton Bern geht». Ich weiss zwar, dass das nicht richtig ist. Herr Direktor Moser weiss ganz genau, was in dieser Richtung geht. Ich möchte also Auskunft darüber, in welcher Weise die Vorschriften, welche die Zentralstelle für Kartoffelversorgung in Verbindung mit dem Volkswirtschaftsdepartement erlassen hat, im Kanton Bern durchgeführt werden.

Ferner möchte ich wissen, welche Bedingungen gestellt werden, um ausnahmsweise die Bewilligung zur Verwendung von Speisekartoffeln für die Schweinemast zu bekommen. Es sind ja Ausnahmen gestattet, indem Art. 4 der Verordnung dem Volkswirtschaftsdepartement die Kompetenz zur Bewilligung solcher gibt. Unter welchen Bedingungen werden diese Ausnahmen gestattet? Wir wissen, dass Kartoffeln nicht nur im Kanton Thurgau zur Schweinemast verwendet werden, sondern auch im Kanton Bern. Als man auf diesen Umstand aufmerksam machte, wurde allerdings geltend gemacht, es handle sich um Kartoffeln, die nicht haltbar seien. Ich bestreite nicht, dass es namentlich nach den in den letzten Wochen eingetretenen, für das Gedeihen der Kartoffeln ungünstigen Gewittern nichthaltbare Kartoffeln gibt. Aber es ist mit dieser Erklärung doch etwas sonderbar beschaffen, besonders wenn man bedenkt, wie andere Einsprachen der Konsumenten gegen die Verwendung gewisser Lebensmittel abgetan worden sind. Als seinerzeit gegen die Käseausfuhr reklamiert wurde, da hat man erklärt, es werde nicht mehr Käse aus der Schweiz ausgeführt, als im Inland nicht konsumiert werden könne; gleichzei-

tig gingen die Käsepreise so in die Höhe, dass im Käsekonsum in der Schweiz ein Rückgang eintrat. Wir haben auch gegen die hohen Fleischpreise und die starke Viehausfuhr reklamiert, und da wurde uns erklärt, es werde nur Zuchtvieh ins Ausland spediert. Hier protestieren wir gegen die Verwendung der Kartoffeln für die Schweinemast, und da heisst es, es handle sich bloss um Kartoffeln, die nicht haltbar seien. Wir sind nachgerade derartigen Erklärungen gegenüber etwas misstrauisch geworden. Ich gebe zu, dass in allen diesen Erklärungen eine Dosis Wahrheit steckt, aber wie gross diese Dosis Wahrheit ist, entzieht sich unserer Kontrolle und wir wissen, dass mit diesen Erklärungen oft Missbrauch getrieben worden ist. Darum sind wir auch gegenüber der Erklärung, es werden nur nichthaltbare Kartoffeln zur Schweinemast verwendet, etwas skeptisch.

Es ist mir auch bekannt, dass der Kanton Bern ein grösseres Quantum Kartoffeln produziert, als er für die menschliche Ernährung bedarf, so dass er auf die Kartoffelausfuhr angewiesen ist. Aber ich bin der Meinung, dass in der heutigen Zeit der mangelhaften Brotversorgung und der riesigen Lebensmittelverteurung in allererster Linie die Ernährung der Menschen gesichert sein muss, bevor die Schweinemast an die Reihe kommt. Herr Jenny hat zwar ausgeführt und man konnte es in den Zeitungen lesen, dass schliesslich auch für die Schweine Futter beschafft werden müsse. Ich bestreite das in keiner Weise, allein wenn man Zeuge sein muss, wie ganze Wagenladungen der schönsten Kartoffeln, deren Haltbarkeit als eine durchaus befriedigende bezeichnet wird, zur Schweinemast verwendet werden, fragt man sich doch, ob da nicht mit einem wichtigen Nahrungsmittel in unzulässiger Weise umgegangen wird.

Ich erwarte, dass die Regierung die in ihrer Mitteilung an die Presse aufgestellte Behauptung, sie habe keinen Einfluss auf den Kartoffelhandel im Kanton Bern, wenigstens so weit berichtige, als sie auf Grund der Verordnung des Volkswirtschaftsdepartements über die Kartoffelversorgung berichtigt werden muss.

Hadorn. Meine Interpellation fragt die Regierung an, welche Massnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um den höher gelegenen Landesgegenden, die nach der Verordnung des Bundesrates den Getreidebau neu einführen sollen, die rechtzeitige Beschaffung des notwendigen Saatgutes zu ermöglichen.

Zur Begründung kurz folgendes: Ich vertrete hier eine Gegend, die 700—750 m über Meer, also in derjenigen Zone liegt, die nach den erlassenen Vorschriften den Getreidebau neu einführen soll. Die Massnahme als solche ist unzweifelhaft richtig. Ich erinnere mich aus meinen jungen Jahren, dass bei uns überall, auch in kleinen und kleinsten Betrieben, noch Getreide gepflanzt wurde. Das Brot wurde nicht das ganze Jahr hindurch gekauft, sondern jeder Landwirt pflanzte wenigstens für einen Teil des Jahres das notwendige Brotgetreide. Das ist aber anders geworden; in dem Masse, wie die Arbeitslöhne stiegen, wie das Stroh billig wurde und die Brotpreise zurückgingen, nahm auch der Getreidebau ab und hörte bei uns ganz auf. Es musste einer ein schlechter Rechner sein, wenn er zu einer Zeit, wo man den Zentner Stroh für 2 Fr. 50 kaufen konnte und der Brotpreis auf 30 Rp. stand, in unserer bergigen Gemeinde Getreide pflanzen wollte, namentlich im Handbetrieb, der bei uns überall die Regel war.

Seither haben sich die Verhältnisse allerdings wieder geändert, und unsere Leute sind willens, neuerdings Getreide zu pflanzen. Aber erste Voraussetzung für das Gelingen dieses Versuches ist, dass man den Leuten dazu verhilft, dass sie rechtzeitig in den Besitz des notwendigen Saatgutes gelangen. Die Vegetationsperiode hört bei uns früher auf als im Flachland. Unsere Alten sagten, das Wintergetreide müsse eine Woche vor oder nach dem Bettag angesäet werden. So viel ist sicher, dass, wenn wir im Herbst nicht eine kräftig entwickelte Pflanze haben und in den Winter bringen, wir Gefahr laufen, dass das angepflanzte Land im Frühjahr leer dasteht. Die Gefahr besteht nicht im tiefen Schnee, sondern im nackten Frost und namentlich im Grundeis des Frühlings. Wir müssen unbedingt schon im Herbst eine kräftige Pflanze haben, und dafür ist die Voraussetzung eine rechtzeitige Aussaat.

Nun habe ich in dieser Richtung etwas ganz Merkwürdiges erlebt. Als meine Leute letzte Woche den Weizenacker zurecht gemacht hatten — wir können uns nicht gegenseitig mit Getreidesaatgut aushelfen, weil bei uns gar kein Getreide mehr gepflanzt worden ist — schrieb ich meinem langjährigen Geschäftsfreund Lehmann in Münsingen, er möchte mir das nötige Saatgut für Winterweizen zukommen lassen. Er antwortete mir, er sei gerne bereit dazu, doch sei das Verfahren sehr umständlich, um die notwendige Bewilligung für den Transport des Getreides zu bekommen, und ich möchte das selbst an die Hand nehmen. Ich wandte mich darauf an das eidg. Brotamt, Abteilung Inlandsgetreide, mit dem Ersuchen, mir unter strengster Kontrolle, dass der Weizen nur für Saatzwecke verwendet werde, die Bewilligung für den Bahntransport von 50 kg Weizen zu erteilen. Nach längerer Zeit erhielt ich darauf folgenden Bescheid: (Redner verliest das Schreiben.).

Also Voraussetzung ist zuerst der Ring, die Organisation der Getreidesaatguthändler in einem Ring. Nebenbei bemerkt, kann man über die segensreiche Tätigkeit eines Ringes verschiedener Ansicht sein, bis jetzt habe ich nur die Erfahrung gemacht, dass dadurch die Preise so recht in die Höhe getrieben werden. Nach diesem Ring kommt erst noch die Konferenz, die Besprechung, und wenn dann alles fertig ist, darf ich bei irgend einer Firma darum anhalten, sie möchte Herrn Lehmann in Münsingen die Bewilligung erteilen, mir den Weizen zu schicken.

Als ich diesen Brief erhielt, bin ich erschrocken. Ich sagte mir, wenn in dieser bureaukratischen Art und Weise der Beschaffung des notwendigen Saatgutes Schwierigkeiten gemacht werden, dann ist der Versuch ein totgebornes Kind, denn unsere Leute, namentlich diejenigen, die der Sache nicht sympathisch gegenüberstehen, werden darin einen Vorwand finden, um gar nichts zu machen.

Ich will nicht länger sein. Ich bin froh, wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor meine Befürchtungen in dieser Beziehung zerstreuen kann.

Ingold (Lotzwil). Im Staatsverwaltungsbericht ist von den verschiedenen Bundesmassnahmen die Rede, und ich glaube, es sei am Platz, auch hier einige

Worte darüber zu verlieren, wie es übrigens bereits seitens des Herrn Jenny geschehen ist.

Wenn wir in der letzten Zeit unsere Anzeiger lesen, bekommen wir stets neue Verordnungen und Massnahmen zu Gesicht, so dass unsere Gemeindebehörden sich fast nicht mehr zu helfen wissen. Wir protestieren nicht etwa gegen diese Massnahmen, wir wissen im Gegenteil ganz genau, dass sie notwendig und am Platze sind, dass etwas gehen muss. Aber gegen die Art und Weise, wie diese Massnahmen oft getroffen werden, lässt sich doch etwas einwenden. So sind z. B. gerade die Verordnungen über die Anpflanzungen erst letzte Woche erschienen, wo der Landwirt seine Feldereinteilung überall schon vorgenommen hatte, während sie wenigstens einen Monat früher hätten erlassen werden sollen. Gegen dieses Vorgehen muss man protestieren. Schon vor einem halben Jahr wurde von der Brotkarte und der Notwendigkeit der Hebung des inländischen Getreidebaues gesprochen und geschrieben, und man hätte die Sache ganz gut früher vorbereiten und den Leuten eher bekanntgeben können als im jetzigen Moment, wo sie sehr beschäftigt sind und mitten im Anpflanzen stehen.

Die Ausdehnung des Ackerbaues bedeutet für die Landwirtschaft eine wesentlich vermehrte Arbeit. Die Verhältnisse sind nicht überall die gleichen. In der Ostschweiz z. B., im Kanton St. Gallen, wo ausschliesslich Graswirtschaft getrieben wird, wo die Bauerntöchter in die Fabrik gehen und die Söhne die Kühe weiden und heuen, ist der Betrieb ein anderer als bei uns, wo man einen ausgedehnten Ackerbau hat und diesen noch vermehren muss. Jeder Landwirt ist gewillt, das Grösstmögliche zu leisten, wie er es seit Jahren bewiesen hat. Aber dazu bedarf er auch der nötigen Hilfsmittel, der Zug- und Arbeitskräfte. Es ist ausserordentlich schwer, für die Leute im Militärdienst Ersatz zu bekommen, und es macht sich auf dem Land eine ziemliche Missstimmung geltend, weil den Landwirten der Urlaub verweigert wird. Wir haben das Gefühl, es bestehe gar kein Verständnis dafür, dass für die Leute auf dem Land nicht so leicht ein Ersatz gefunden werden kann und dass wir unsere Leute, welche die Arbeit genau kennen, nicht entbehren können. Ein Melker z. B. kann nicht durch irgend jemand anders ersetzt werden, aber gerade die Melker sind sehr schwer vom Dienst frei zu bekommen, die eingereichten Urlaubsgesuche werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Aehnlich verhält es sich mit bezug auf die Pferderequisition. Die Pferde werden fast ohne Nachsicht requiriert. Zu Hause hat man keine Zugtiere, dafür stehen 6—700 Pferde in den Depots und müssen dort von Landwirten gefüttert und besorgt werden, statt dass diese daheim ihrem Betrieb vorstehen könnten. Die Leitung eines Bauernhofes ist keine so einfache Sache, es braucht dazu einen erfahrenen Mann, wenn der Betrieb richtig vor sich gehen und nicht grosser Schaden entstehen soll.

Auch die Requisitionen von Heu und Stroh geben zu Klagen Anlass. Gewiss weiss man, dass die Armee mit Heu und Stroh versorgt werden muss, aber der Umstand gab zu Missstimmung Anlass, dass die Höchstpreise für diese Artikel im grossen und ganzen zu niedrig angesetzt waren. In der letzten Zeit ist es in dieser Beziehung etwas besser geworden, aber es wäre da noch verschiedenes zu sagen.

Man bekommt den Eindruck, dass es am richtigen Verständnis für die landwirtschaftlichen Arbeiten und namentlich für ihre Leistungen fehlt. Ich will nicht auf alles eintreten, aber ich möchte nur auf die Leistungen unserer Bauernfrauen hinweisen und zu bedenken geben, wie diese jetzt arbeiten und schaffen müssen, damit sie den ihnen zugemuteten Aufgaben gerecht werden können. Das ist etwas anderes als in einer kostbaren Toilette mit dem Korb auf den Markt gehen, über die hohen Preise schimpfen und die Leute, die ihre Produkte auf den Markt bringen, ärgern.

Ueber die Höchstpreise kann man verschiedener Ansicht sein. Ich will mich darauf nicht näher einlassen und nur auf den Vorwurf des Herrn Münch zu sprechen kommen, die Bauern begünstigten die Preistreibereien und trieben die Preise bis ins Unendliche hinauf. Das ist nicht richtig. An den hohen Preisen ist das Angebot zum mindesten soviel schuld als die Forderung. Es gibt auch unter der Herrschaft der Höchstpreise immer noch Leute, die viel mehr bieten, als der Höchstpreis beträgt. So sind die Konsumenten vielfach selbst schuld an den Preistreibereien, weit mehr als die Bauern.

Man hat auch Verordnungen erlassen über den Viehhandel und glaubte, hier den Preistreibereien etwas entgegentreten zu können. Ich weiss nicht, ob der Zweck erreicht wurde, aber die Sache scheint mir ziemlich verfehlt. Es ist an und für sich richtig, wenn der Zwischenhandel ausgeschaltet wird, allein durch die getroffenen Massnahmen hat man erreicht, dass viele, die etwas verdienen und damit ihre Familien durchbringen konnten, nun ausgeschaltet sind und ihr Auskommen anderwärts suchen müssen. Die Grosshändler, die eigentlichen Spekulanten haben den Weg schon gefunden, dass sie ihr Handwerk dennoch treiben können. So sind die getroffenen Vorkehren mehr ein Hemmschuh für den allgemeinen Verkehr im Viehwesen.

Ich möchte die Behörden vornehmlich ersuchen, ihren ganzen Einfluss geltend zu machen, dass wir in Zukunft bei den Militärbehörden in bezug auf die Beurlaubung der notwendigen Arbeitskräfte und Zugpferde besseres Entgegenkommen finden. Dies ist unbedingt erforderlich, die Stimmung im Lande herum ist keine rosige. Mit unsern Bemühungen, die Leute zu beruhigen, haben wir keinen grossen Erfolg; es ist eben nicht so leicht, einen unzufriedenen Bauer zu beruhigen, als einen zufriedenen Arbeiter zum Mithelfen bei einem Streik zu veranlassen. Die Zahl der Unzufriedenen ist heute hüben und drüben, zu Stadt und Land so gross, dass einem ernstlich um die Zukunft bange werden kann. Das dürfen die Behörden nicht ausser acht lassen, und ich möchte sie ersuchen, zur Beruhigung auf dem Land uns in dieser Beziehung entgegenzukommen.

Scherz. Der Landwirtschaftsdirektor des Kantons Bern ist namentlich zur gegenwärtigen Zeit einer der wichtigsten Beamten, und man muss sagen, dass er ein vollgerütteltes Mass von Arbeit hat, das er aber auch zu erledigen weiss.

Ich hätte zum Bericht der Landwirtschaft verschiedenes anzuführen. So kann ich und mit mir ein

grosser Teil des Volkes beispielsweise die Ausführungen auf Seite 256 und 269 des Berichtes nicht ohne weiteres gutheissen. Aber ich will darauf nicht eintreten, es ist darüber schon viel gesprochen worden und die Klagen werden wohl auch in Zukunft nicht verstummen.

Dagegen möchte ich kurz auf die Produktionsvermehrung hinweisen, die nun einsetzen soll. Die Notwendigkeit einer vermehrten landwirtschaftlichen Produktion trat schon vor zwei Jahren zutage. Einiges ist seither gegangen, aber lange nicht so viel, als hätte geschehen können. Wir dürfen annehmen, dass das Volkswirtschaftsdepartement von der Landwirtschaft nicht etwas verlangt, von dem es zum vorneherein weiss, dass sie es nicht leisten kann. Namentlich muss darauf gedrungen werden, dass der Landwirtschaftsbetrieb so eingerichtet wird, dass diejenigen Produkte in vermehrtem Masse hervorgebracht werden, welche direkt und nicht erst auf dem Umweg der tierischen Verarbeitung zur Ernährung des Menschen dienen, wie Getreide, Gemüse und Kartoffeln. Im Jahre 1915 wurde noch genügend Gemüse auf den Markt gebracht; aber schon im Frühjahr 1916 trat eine Aenderung ein und die ärmere Bevölkerung, vom Mittelstand abwärts, konnte sich nicht einmal mehr an Gemüse satt essen. Man schritt daher zur Gründung von Pflanzgenossenschaften, welche den Leuten ermöglichen sollten, ihr Gemüse selbst zu pflanzen. Man fand allerdings, namentlich bei den privaten Grundbesitzern, nur ein sehr geringes Entgegenkommen, mehr Entgegenkommen zeigte die burgerliche Domänenverwaltung, freilich auch nicht im gewünschten Masse, indem Hunderte von Familien abgewiesen werden mussten.

Am 16. Februar 1917 erschien dann der Beschluss des Bundesrates, der besser schon im Herbst 1916 herausgegeben worden wäre, und am 2. März die Verordnung des Regierungsrates, wonach die Gemeinden beauftragt wurden, den Familien, die kein Land besitzen, ohne weiteres Pflanzland zu beschaffen, unter der Bedingung, dass sie es gehörig bebauen. Allein trotzdem geschieht, namentlich auf dem Lande, von den Grundbesitzern noch lange nicht, was geschehen könnte; es könnte aus dem Boden noch viel mehr gezogen werden, als es gegenwärtig der Fall ist. Da sollten die Gemeindebehörden einsetzen und denjenigen, die aus ihrem Land nicht hervorbringen, was bei gutem Willen möglich wäre, es einfach wegnehmen, wozu sie berechtigt sind.

Auf Grund der Verordnungen sind hier in Bern wie auch anderwärts etwa 3000 Pflanzgärten eingerichtet worden, die von den betreffenden Arbeitern, Angestellten usw. und ihren Familien bebaut wurden. Man war bemüht, durch gute Anleitung den Leuten an die Hand zu gehen, und es darf konstatiert werden, dass von einem Widerwillen gegen landwirtschaftliche Arbeiten nichts zu merken war, sondern dass die Leute mit Liebe und Eifer ihre Gärten bestellten und dabei so grossen Erfolg hatten, dass man anderwärts kaum so schöne Pflanzgärten zu Gesicht bekam. Auf diesem Wege gelang es vielen Arbeitern und Angestellten, sich wenigstens in bezug auf das Gemüse und teilweise sogar in bezug auf die Kartoffeln frei zu machen.

Allein diese Vorkehren konnten nur auf Grund der Kriegslage getroffen werden, und es ist vorauszusehen, dass sie nachher wieder verschwinden und alle diese Leute später kein Land mehr zur Verfügung haben werden. Das wäre sehr zu bedauern, nicht nur vom Standpunkt der Volksernährung aus, sondern auch mit Rücksicht auf den erzieherischen Wert, den die Bebauung eines Stückes Land für die Betreffenden hat. Man konnte zur Genüge beobachten, wie die Besitzer der Pflanzgärten im Sommer des Morgens schon in aller Frühe auf dem Land arbeiteten und abends spät noch dort sich zu schaffen machten. Das ist nicht nur volkswirtschaftlich von Bedeutung, sondern hat überhaupt auf das ganze Volksleben einen günstigen Einfluss. Darum sollten die getroffenen Massnahmen mit dem Krieg nicht verschwinden, so dass es nachher einfach wieder heisst, man könne kein Land mehr abgeben. Deshalb möchte ich folgendes Postulat vorschlagen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, vor Aufhebung der dato geltenden bezüglichen Verordnung vom 2. März 1917 Bericht und Antrag einzubringen, wonach die Einwohnergemeinden verpflichtet werden, den bedürftigen Familien in ihrer Gemeinde auf Verlangen Pflanzland zum Anbau von Lebensmitteln für den eigenen Bedarf zu überweisen.» Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, diesem Postulat zuzustimmen. Sie werden später immer noch Ihr Wort dazu sagen können, wenn der Bericht und Antrag des Regierungsrates vorliegt, aber für heute sollte der Grosse Rat wenigstens die Bereitwilligkeit zeigen, dass er auch den nicht landbesitzenden Einwohnern des Kantons entgegenkommen möchte.

v. Müller. Die Ausführungen des Herrn Scherz nötigen mich zu einer kurzen Bemerkung. Ich möchte hauptsächlich betonen, dass die Burgergemeinde Bern den Leuten, die Pflanzland wünschten, in weitherzigster Weise entgegengekommen ist. Sie stellte zur Verfügung, was irgendwie verfügbar war. Immerhin hatten wir besondere Rücksichten gegenüber unsern Pächtern, mit denen wir sechsjährige Verträge abgeschlossen haben und die wir nicht ohne weiteres auf die Seite setzen konnten. Aber was möglich war, das hat die Burgergemeinde getan. So haben wir z. B. ohne weiteres die Verträge betreffend die Spielplätze in der Umgebung der Stadt gelöst und das Land für die Anpflanzung zur Verfügung gestellt. Ich hätte eigentlich erwartet, dass Herr Scherz das Entgegenkommen der Burgergemeinde verdanken würde. Besonders der burgerliche Domänenverwalter, Herr v. Goumoëns, hat sich in dieser Angelegenheit die grösste Mühe gegeben und dank seinen Bemühungen konnte die Sache so gut durchgeführt werden. Wenn man in andere Landesgegenden kam, musste man sich verwundern, wie wenig dort geschah, und es darf ohne Ueberhebung gesagt werden, dass der Kanton und speziell die Gemeinde Bern da in mustergültiger Weise vorgegangen sind.

Pulfer. Die Gemeindeabgeordneten und Gemeindekommissäre des Amtsbezirks Seftigen haben gestern nachmittag in Belp getagt und die Verordnung betreffend den Mehranbau von Getreide besprochen. Dabei ist der Wunsch zutage getreten, man möchte in der Anordnung für die Ansaat des Wintergetreides nicht allzu rigoros vorgehen, sondern uns gestatten, den Anbau von Brotgetreide auch im Frühjahr zu besorgen. Ich habe mich seinerzeit erkundigt, ob

es eigentlich so gemeint sei, dass das den Gemeinden zugewiesene Areal im Herbst angepflanzt werden müsse, und die Antwort lautete bejahend. Nun kann das unter Umständen vollständig unmöglich sein. Man hatte mit der bisherigen Art der Felderbestellung in der Regel immer so lange zu tun gehabt, bis einen der Winter aus dem Acker jagte. Bei dem vermehrten Anbau könnte der Winter sehr leicht den Arbeiten ein Ende machen, bevor sie fertig sind, und dann wären wir kraft höherer Gewalt, gegen die auch keine Regierung aufzukommen vermag, genötigt, die Arbeiten doch auf das Frühjahr zu verschieben.

Es spricht aber noch ein zweiter Punkt mit. Wenn ich das mir zur Bebauung mit Brotgetreide zugewiesene Areal nach der vorliegenden Anordnung bestelle, kann ich nicht garantieren, dass die Sache gut kommt. Wenn ich einen gegen Norden gelegenen Hang ansäe, so ist die Saat, selbst wenn ich sie sehr schön in den Winter bringe, im Frühjahr dahin und ich muss dann gleichwohl Sommerroggen oder Sommerweizen ansäen; in diesem Fall hätte ich aber mit der Aussaat im Herbst besser zugewartet, ich hätte dann nur einmal zu säen brauchen. Das wird nun in den höhern Lagen fast überall zutreffen. Diesen Punkt muss man berücksichtigen; tut man es nicht, so bauert man mit Schaden.

Ich meine daher, man sollte bei der Anpflanzung nicht allzu streng vorgehen. Erklärt der Bauer sich zum Anbau von Brotgetreide bereit, wünscht aber einen gewissen Spielraum, damit er sich nach der Lage der Grundstücke und den Verhältnissen einrichten kann, so soll man ihm entgegenkommen. Ich möchte also bitten, dass, wenn wir erklären, wir wollen die uns zugemutete Leistung übernehmen, man uns nicht zwinge, die Aussaat diesen Herbst vorzunehmen, sondern uns freie Hand lasse, das Fehlende im Frühjahr nachzuholen.

Walther. Wir sind alle darüber einig, dass gewisse einschneidende Massnahmen notwendig sind. Allein sie werden jeweilen vom Staat und Bund erst dann getroffen, wenn es zu spät ist und haben deshalb auch nicht mehr die volle Wirkung.

Herr Ingold hat angeführt, die Preistreiberei rühre nicht immer von der Landwirtschaft her, sondern vielfach seien auch die Konsumenten daran schuld. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es gewisse Konsumenten gibt, die der Preistreiberei Vorschub leisten helfen. Wir wissen, dass gewisse Bestimmungen einfach umgangen und Angebote gemacht werden, welche die festgesetzten Höchstpreise übersteigen. Allein für ein solches gesetzwidriges Vorgehen fallen nur solche Konsumenten in Betracht, welche über die nötigen Mittel verfügen, nicht die grossen Massen der Bevölkerung. Das gleiche ist zu sagen bezüglich der Bemerkung des Herrn Ingold über die Toiletten der Frauen, die auf dem Markt ihre Einkäufe machen. Gewiss finden wir feine Toiletten bei den wenigsten Frauen, die auf den Markt gehen. Wollte man übrigens die Spiesse gleich lang machen, so könnte man auch auf den Aufputz hinweisen, in dem gelegentlich Frauen vom Land in die Stadt zu Markt fahren.

Man hört vielfach darüber klagen, dass die verschiedenen Zentralstellen die Konsumentenorganisationen, die Konsumvereine, zu wenig berücksichtigen. So bekam z. B. die Konsumgenossenschaft Biel, die in normalen Zeiten einen grossen Absatz von Butter hatte, von dem Zeitpunkt der Einführung der Butterzentrale an sozusagen keine Butter mehr und alle Reklamationen fruchteten wenig, während andere Geschäfte damit versorgt wurden. Diese ungleichmässige Behandlung schafft auch Missstimmung in weiten Kreisen.

Wenn auch in der Landwirtschaft über Unzufriedenheit geklagt wird, so mögen sich diese Kreise bei der Regierung selbst beklagen, wenn nicht immer alles so geht, wie sie es gerne hätten. Herr Jenny hat uns die führende Rolle der bernischen Landwirtschaft in der Schweiz geschildert und wir wissen, dass die Berner Regierung bei den Bundesbehörden mit ihren Forderungen vollauf Anklang findet, wenn sie sie energisch verficht. Leider ist das nicht immer der Fall.

Herr Jenny hat zugegeben, dass die grossen Geldeinlagen bei unsern Sparkassen und Banken aus landwirtschaftlichen Kreisen stammen, dabei aber bemerkt, dass es der Landwirtschaft im gegenwärtigen Moment eben nicht möglich sei, das Geld in anderer Weise zu verwerten, weil sie keine Düngmittel, Futtermittel usw. kaufen könne. Er hat auch von Raubwirtschaft gesprochen und gesagt, dass die Bankdepots dazu dienen, bei Rückkehr normaler Zeiten die während der Kriegsjahre notgedrungen vorgenommene Uebernutzung des Bodens wieder auszugleichen. Ich gebe zu, dass die Landwirtschaft in der gegenwärtigen Zeit eine gewisse Raubwirtschaft treiben muss. Allein sehen Sie die grossen Massen an, die müssen auf der eigenen Gesundheit Raubwirtschaft treiben und verdienen nicht soviel, dass sie Geldmittel auf die Seite legen könnten, um beir Wiederkehr normaler Zeiten die Unterernährung und alles, was die gegenwärtige Zeit für sie im Gefolge hat, wettzuschlagen. Das ist die Ungerechtigkeit, die in der Sache liegt, und dem sollte man in gewissen Kreisen Rücksicht tragen.

Zum Schluss noch ein Beispiel, wie man die Sache von hüben und drüben ansehen kann. In einer seeländischen Wirtschaft bei Ipsach unterhielten sich einige Landwirte miteinander und kamen dabei auch auf die Versorgung der Städte zu sprechen; es sei unerhört, was die Leute in der Stadt verzehren, man könne nicht genug für sie anpflanzen und ihnen zuführen. Ein Schneider aus der Stadt sass an einem andern Tisch, hörte dem Gespräch zu und liess dann die Bemerkung fallen: Gewiss, ihr habt recht; aber dafür werden auch eure Portemonnaies immer dicker und unsere je länger je dünner.

v. Fischer. Das Votum des Herrn Scherz veranlasst mich auch noch zu einigen Bemerkungen. Herr v. Müller hat zwar schon darauf geantwortet, aber ich möchte doch noch einige Ergänzungen anbringen.

Es ist mir gegangen wie Herrn v. Müller. Ich war einigermassen verwundert, dass Herr Scherz die Tätigkeit der burgerlichen Domänenverwaltung in bezug auf die Beschaffung von Pflanzland in wenig freundlicher Weise behandelt hat. Er hat gesagt, man habe hier in Bern eigentlich nicht das nötige Entgegenkommen gefunden; am besten sei

es noch gewesen bei der burgerlichen Domänenverwaltung, aber auch da nicht, wie man es hätte haben sollen. Nun möchte ich nur bestätigen, was Herr v. Müller gesagt hat, dass wahrscheinlich niemand sich mit dieser Angelegenheit so intensiv und so aufopfernd befasst hat wie gerade der burgerliche Domänenverwalter, Herr v. Goumoëns, der trotz seiner 70 Jahre letzten Winter keine Mühe gescheut hat, um in dieser Beziehung befriedigende Verhältnisse herbeizuführen und möglichst viel Pflanzland zur Verfügung zu stellen. Es ist bemühend, wenn man für eine solche Tätigkeit dann so wenig Anerkennung findet, wie es hier der Fall ist. Der burgerliche Domänenverwalter hätte mit Rücksicht auf sein Alter nach Gesetz die Wahl in das Ortskomitee ablehnen können, aber er hielt es für seine Pflicht gegenüber der ärmern Bevölkerung, seine Mithilfe, seine Kenntnisse und Arbeit zur Verfügung zu stellen. Ich bedaure, dass er so wenig Anerkennung dafür gefunden hat.

Auf der andern Seite möchte ich darauf hinweisen, dass es sehr wohlfeil ist, in diesen sehr schwierigen Fragen überall an der Tätigkeit der Behörden Kritik zu üben. Aber man sollte dann auch den Einfluss, den Herr Scherz in seinen Kreisen hat, auf die Leute geltend machen, dass dort ebenfalls bestehende Uebelstände beseitigt werden. Es wurde geklagt, man hätte viel zu wenig Pflanzland zur Verfügung stellen können, viele Familien seien leer ausgegangen. Das ist richtig. Anderseits aber haben wir die Tatsache, dass eine Anzahl Familien, oft unter unrichtigen Angaben, es verstanden haben, sich mehrere Pflanzgärten in verschiedenen Quartieren zu verschaffen, und zwar in einer Art und Weise, dass das landwirtschaftliche Ortskomitee der Gemeinde Bern durch Publikation im Anzeiger darum ersuchen musste, man möchte ihm solche Fälle, wie sie vorgekommen seien, zur Kenntnis bringen, damit Remedur geschaffen werden könne. Ich möchte Herrn Scherz dringend bitten, auf die Leute der arbeitenden Klasse, auf die er ja grossen Einfluss hat, in dieser Beziehung erzieherisch einzuwirken, damit solche Missbräuche nicht vorkommen. Das ist auch eine Art Hamsterei, über die man sich in der sozialdemokratischen Presse jeweilen stark aufregt, wenn Leute durch unrichtige Angaben sich an verschiedenen Orten Pflanzland verschaffen und dadurch andere um die Möglichkeit, Gemüse und dergleichen anzupflanzen, bringt.

Ich glaubte, das in Ergänzung der durchaus zutreffenden Ausführungen des Herrn v. Müller auch noch anbringen zu sollen.

Scherz. Ich bestätige ohne weiteres im Anschluss an die Ausführungen der Herren v. Müller und v. Fischer, dass der burgerliche Domänenverwalter, Herr v. Goumoëns, alles in dieser Sache getan hat, was er tun konnte, und dass seine Tätigkeit alle Anerkennung verdient. Wenn ich gesagt habe, es sei auch seitens der burgerlichen Domänenverwaltung nicht genügend getan worden, so lag es mir durchaus ferne, damit irgendwie einen Vorwurf zu erheben, sondern ich wollte bloss feststellen, dass auch die burgerliche Domänenverwaltung nicht in der Lage war, uns genügend Land zur Verfügung zu stellen, weil sie an Pachtverträge gebunden war und nicht ohne weiteres über das Land verfügen konnte, während ihr dies nun nach der Verordnung möglich ist. Also ich anerkenne durchaus die hingebende Tätigkeit des Herrn v. Goumoëns auf diesem Gebiet und bestätige, dass er so weit gegangen ist, als er nur gehen konnte.

Was die Bemerkung des Herrn v. Fischer betrifft, dass einzelne Familien mehrere Pflanzgärten zugewiesen erhalten hätten, so ist das richtig. Das Ortskomitee bedauert, dass solche Fälle vorgekommen sind und hat die Unredlichkeiten einhellig verurteilt. Uebrigens füge ich bei, dass es nicht organisierte, sondern unorganisierte Arbeiter waren, die sich diese Unredlichkeit zuschulden kommen liessen. Immerhin handelt es sich nur um vereinzelte Fälle, wegen deren nicht zuviel Aufhebens gemacht werden darf. So bedauerlich sie an sich sind, so darf das Ortskomitee doch für sich zur Entschuldigung anführen, dass bei der grossen Zahl der Pflanzgärten (etwa 3000) und bei der Raschheit, mit der die Sache durchgeführt werden musste, es nicht verwunderlich ist, wenn nicht gleich das erstemal alles klappte und friktionslos verlief.

Mühlethaler. Nur ganz wenige Worte. Ich hatte Gelegenheit, bei der Verteilung von Pflanzland in der Länggasse mitzuwirken, und möchte hier erklären, dass wir der Burgergemeinde gegenüber sehr zu Dank verpflichtet sind. Sie ist uns nach Kräften entgegengekommen, wir hatten keine Anstände mit ihr und sie verdient unsere volle Anerkennung für ihre Grosszügigkeit. Wir sind froh, wenn wir auch in den kommenden Jahren auf das gleiche Entgegenkommen seitens der Burgergemeinde zählen können.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will Ihre Zeit möglichst wenig in Anspruch nehmen, immerhin müssen Sie mir gestatten, auf die verschiedenen Ausführungen und speziell auch auf die Interpellationen zu antworten.

Was zunächst das Postulat der Staatswirtschaftskommission betreffend die Vermehrung des landwirtschaftlichen Unterrichts anbelangt, so teile ich mit, dass die Regierung bereits einen Beschluss gefasst und die Landwirtschaftsdirektion beauftragt hat, die nötigen Schritte zu tun. Wir beabsichtigten, schon diesen Herbst eine neue Winterschulfiliale zu eröffnen. Leider war es uns aus verschiedenen Gründen, speziell der Verpflegung und Unterbringung, nicht möglich, den Gedanken zu verwirklichen.

Die uns zugegangenen Eingaben wegen der Heupreise haben wir an das schweizerische Militärdepartement geleitet, mit dem Ersuchen, es möchte die Frage nochmals prüfen. Soviel mir bekannt ist, wird die Frage gegenwärtig geprüft und es scheint eine bescheidene Erhöhung in Aussicht zu stehen, die selbstverständlich auch denjenigen ausgerichtet würde, die bereits geliefert haben, so dass sie gleichviel bekommen wie die, welche erst noch liefern werden.

Bezüglich der weitern Anfrage des Herrn Stauffer wegen der Drainage in der Ebene der Gemeinde Courroux weise ich darauf hin, dass das Projekt schon lange ausgearbeitet ist und dass wir die Genossenschaft wiederholt gebeten haben, sie möchte sich nun Statuten geben und die Sache fördern.

Es ist sonst nicht nötig, dass die Landwirtschaftsdirektion die Betreffenden dränge, sondern wir werden im Gegenteil von ihnen gedrängt, allein wir hatten das Gefühl, dass in der Ebene von Courroux etwas geschehen sollte, doch war es uns bis jetzt nicht möglich, die Leute zusammenzubringen. Das Projekt ist, wie gesagt, ausgearbeitet, die Pläne liegen vor und es könnte mit den Arbeiten sofort begonnen werden. Als die Staatswirtschaftskommission vor vierzehn Tagen sich zu einem Augenschein in den Jura begab, veranlasste ich sie, gleich auch dieses Projekt an Ort und Stelle zu besichtigen, um sie davon zu überzeugen, dass dort eine gewaltige Fläche Land ist, die mit verhältnismässig geringen Kosten drainiert werden kann. Ich habe die Angelegenheit in der letzten Sitzung des Regierungsrates zur Sprache gebracht und er hat dem Antrag zugestimmt, dass, wenn die Gemeinde Courroux die Arbeiten nun nicht sofort in Angriff nimmt, wir sie auf ihre Kosten ausführen werden, denn es geht nicht an, eine so grosse Fläche schönes kulturfähiges Land länger in dem gegenwärtigen traurigen Zustand zu belassen.

Gestatten Sie mir, auf die Anfrage des Herrn Münch etwas eingehender zu antworten, weil der Sprechende auch Mitglied der eidgenössischen Kartoffelkommission ist. Ich habe zwar aus Mangel an Zeit nicht an allen Sitzungen dieser Kommission teilnehmen können.

Zunächst stelle ich fest, dass in der eidgenössischen Kartoffelkommission alle Interessentengruppen vertreten und die Beschlüsse meistens einstimmig gefasst worden sind. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Ernte hat man sich auf den Standpunkt gestellt, man wolle erstens keine Höchstpreise festsetzen und zweitens den Verkehr von Kanton zu Kanton gar keinen Beschränkungen unterstellen, sondern ihn vollständig freigeben. Ich stelle fest, dass der Kanton Bern dem Gebot des Bundes vom letzten Jahr, möglichst viele Kartoffeln anzupflanzen, in sehr weitgehendem Masse entgegengekommen ist. Von den 54,000 ha, welche in der ganzen Schweiz mit Kartoffeln angepflanzt wurden, entfallen nicht weniger als 17—18,000, also ungefähr $^1/_3$, auf den Kanton Bern. Nehmen wir einen Ertrag von 200 Doppelzentnern per ha an, was wir tun dürfen, so entspricht allein die Produktion im Kanton Bern einem Quantum von 34,000 Wagenladungen oder annähernd 500 kg auf den Kopf der Bevölkerung.

Daraus geht ohne weiteres hervor, dass der Kanton Bern im Falle ist, grosse Quantitäten Kartoffeln in andere Kantone zu exportieren. Es sind denn auch bereits Hunderte von Wagenladungen in die Westschweiz und nach Zürich, St. Gallen und auch in den Kanton Thurgau gerollt. Nun wird von Herrn Münch betont, die Thurgauer Regierung habe im Juli ein Fütterungsverbot erlassen. Dieses Verbot ist mir später bekannt geworden. Im Kanton Bern hatten wir keine Veranlassung, ein solches Verbot aufzustellen, weil unsere Landwirte bei der grossen Kartoffelernte, die sie machen, genügend kleine und kranke Kartoffeln haben, die sie den Schweinen verfüttern können. Durch die Augustwitterung hat der qualitative Ertrag ziemlich gelitten und es gab einen ansehnlichen Prozentsatz kranker Kartoffeln, die möglichst rasch verwendet werden müssen. Es lag also für die bernische Regierung gar keine Veranlassung vor, ein Fütterungsverbot zu erlassen. Bei uns sind tatsächlich auch keine Speisekartoffeln guter Qualität zur Fütterung verwendet worden.

Nun der Beschluss der Thurgauer Regierung. Es mutet mich eigentümlich an, dass man im Juli beschliessen kann, die im Kanton Thurgau gewachsenen Kartoffeln dürfen nicht verfüttert werden, mit andern Worten, die von aussen kommenden Kartoffeln dürfen für diesen Zweck verwendet werden. Wenn jemand in der Angelegenheit einen Vorwurf verdient, ist es jedenfalls nicht die Berner Regierung, sondern diejenige, die beschlossen hat, dass die im Kanton gewachsenen Kartoffeln nicht verfüttert werden dürfen.

Und nun die Kontrolle. Muss die bernische Regierung in den Kanton Thurgau gehen, um zu sehen, was mit den Kartoffeln geschieht? Wenn im Thurgau wirklich schöne Speisekartoffeln an Käsereien für Fütterungszwecke geliefert worden sein sollten, so bedauert das niemand mehr als der Sprechende. Aber der Berner Regierung deshalb einen Vorwurf zu machen, das geht nicht an. Wir haben in dieser Richtung unsere Pflicht erfüllt und die bernische Landwirtschaftsdirektion hat auch ohne den Bundesbeschluss vom 3. September dahin gewirkt, dass gesunde Speisekartoffeln nicht verfüttert werden. Es wäre in erster Linie Pflicht der thurgauischen Regierung gewesen, dafür zu sorgen, dass die von aussen zugeführten Kartoffeln nicht zu diesem Zweck verwendet würden. Sie übt dort die Polizei aus, nicht die Regierung des Kantons Bern. Ich muss den Vorwurf an die bernische Regierung, dass sie Kontrolle hätte ausüben sollen, auch deshalb als durchaus unberechtigt zurückweisen, weil die Eisenbahnstationen gemäss strengen Weisungen nicht darüber Auskunft geben dürfen, an wen die Sendungen gehen. Nachdem der Vorwurf gekommen war, erkundigte ich mich, an wen die Kartoffelsendungen abgegangen seien, aber ich erhielt die Antwort, der Name des Empfängers dürfe nicht mitgeteilt werden, sondern nur die Ankunftstation; um ausfindig zu machen, an wen die Sendung abgegangen sei, brauche es einen speziellen Beschluss des Bundesrates. Die Regierung von Bern hat auch an die thurgauische Regierung telegraphiert und sie um Auskunft darüber ersucht, an welche Käsereien ganze Wagenladungen Kartoffeln gegangen seien. Die Antwort lautete: «Anzahl der Wagenladungen durch uns in kurzer Zeit unmöglich zu ermitteln. Landwirtschaftsdepartement Thurgau.»

Der gegen uns erhobene Vorwurf ist also durchaus unberechtigt. Wir haben im Kanton Bern sehr viel Kartoffeln gepflanzt, wir können unsern Kanton reichlich versorgen, ein Ausfuhrverbot ist unzulässig, eine direkte Kontrolle können wir nicht ausüben. Wir können sie ausüben im Kanton Bern, und hier wird sie auch ausgeübt; wir würden bei uns die Verfütterung an Schweine nicht dulden und wo sie vorkäme, sofort dagegen einschreiten, die Publikationen sind überall erschienen, die Polizei ist aufmerksam gemacht. Ich muss also den Vorwurf der «Thurgauer Zeitung» als durchaus inkorrekt zurückweisen. Und wenn die «Berner Tagwacht» ohne nähere Untersuchung, einzig auf die Mitteilung der «Thurgauer Zeitung» hin die Regierung von Bern als eine Regierung ohne Scham und Gewissen tituliert, so weist die Regierung auch das mit aller Schärfe zurück. Die Regierung hat das nicht verdient, und es hätte vielleicht den Verhältnissen besser entspro-

chen, wenn die genannte Zeitung diesen Titel für sich in Anspruch genommen hätte (Beifall).

Ich stelle also ausdrücklich fest, dass in dieser Kartoffelangelegenheit die Behörden ihre Pflicht getan haben, und wenn ein Vorwurf erhoben werden kann, ist es der, dass die Behörden derjenigen Kantone, wo solches passieren kann, ihre Pflicht nicht erfüllen. Der Kanton aber verdient keinen Vorwurf, der grosse Quantitäten Kartoffeln produziert, um sie nachher seinen Miteidgenossen abgeben zu können.

Was der Artikelschreiber von Kantönliwirtschaft schreibt, hätte er wohl unterlassen, wenn er die Verordnung gelesen und sich über den Stand der Angelegenheit orientiert hätte. Man verlangt Tag für Tag neue Verordnungen von uns. Kaum ist eine erlassen, so tönt es von der andern Seite, man hätte die Sache so und so ordnen sollen. Alle Verordnungen, meint man, sollten im engen Kreis der betreffenden Interessenten erlassen werden. Dem kann man natürlich nicht entsprechen. Ich weiss wohl, dass man Mühe hat, sich in allen diesen Verordnungen zurecht zu finden. Das zeigt auch der Fall, der sich kürzlich ereignete, wo ein Bauer zu mir kam, um eine Bewilligung einzuholen, da er drei Säcke Kartoffeln von Münchenbuchsee nach Biel spedieren müsse. Bis zum 3. September war der Verkehr vollständig frei. Er ist es auch heute noch zwischen Produzent und Konsument, soweit es sich um Stückgüter handelt. Nicht frei ist er einzig in Wagenladungen, indem das Volkswirtschaftsdepartement die Konzessionierung des Kartoffelhandels verfügt hat, so dass also nur bestimmte Firmen mit Kartoffeln handeln dürfen. Fürsorgestellen dürfen ohne weiteres Kartoffeln kaufen. Nun ist die Bahnsperre so durchgeführt, dass für jede Wagenladung eine besondere Bewilligung erforderlich ist. Ich gebe zu, dass das vielleicht nicht das richtige Mittel ist, und dass sehr viele Landwirte in der Abspedition der Kartoffeln gehindert werden, dass sie die Kartoffeln erst nach Hause nehmen müssen, statt sie direkt vom Feld spedieren zu können, was in der gegenwärtigen Zeit, wo sie sehr viel zu tun haben, eine sehr grosse Last bedeutet. Es hätte wohl genügt, wenn vorgeschrieben worden wäre, dass die Kartoffeln nicht zu einem andern Zweck verwendet und von einzelnen Firmen nicht aufgestapelt werden dürfen, und wenn man grosse Quantitäten in die grossen Verkehrszentren geleitet hätte, wie man auch auf andern Gebieten vorgegangen ist. Ich bin überzeugt, dass die Kartoffelversorgung dieses Jahr sich in durchaus genügenden Mengen machen wird und wir nicht zu befürchten brauchen, dass zu wenig Kartoffeln vorhanden seien.

Noch ein Wort über die Schweinefütterung. Auch bei der diesjährigen Kartoffelernte weisen einzelne Sorten je nach der Bodenart, in der sie gewachsen, ein Ansehen auf, das darauf schliessen lässt, dass sie sich nicht halten werden. Ist es nun nicht gescheiter, sie für die Schweinefütterung zu verwenden und so das nötige Fleisch und Fett zu erzeugen, statt sie verderben zu lassen? Ich denke, jedermann sei damit einverstanden, dass Kartoffeln, die nicht haltbar sind und die man für den Konsum nicht brauchen kann, verfüttert werden. Dagegen sollen, solange nicht eine vollständige Deckung stattgefunden hat, keine Speisekartoffeln an die Schweine verfüttert werden.

Die Interpellation des Herrn Hadorn möchte ich dahin beantworten, dass er das Getreidesaatgut nun sofort bekommen wird, einerseits von der bernischen Saatzuchtgenossenschaft, anderseits vom bernischen Genossenschaftsverband. Ich bedaure auch, dass in dieser Angelegenheit wieder diese Kompliziertheit eingetreten ist. Es hätte vollständig genügt, wenn ohne weiteres die einzelnen Landwirte gegen entsprechende Quittung Saatgutlieferungen hätten vornehmen können, wobei die betreffende Gemeinde nur zu bestätigen gehabt hätte, das und das Quantum sei angekommen und dem und dem abgeliefert worden. Dadurch dass man den Verkehr zwischen Produzent und Konsument so erschwert, nützt man der Sache nicht. Das ist es, worunter auch wir Behörden schwer leiden müssen, dass hie und da solche Verordnungen im Bundeshaus erlassen werden, denen dann einfach die Bestimmung angehängt wird: «Die Ausführung ist Sache der Kantone.» Wenn die Herren im Bundeshaus die Verordnungen ausführen müssten, wie es uns obliegt, so würden sie gelegentlich auch andere Bestimmungen aufstellen. Aber so ist es, wir sollen für alles verantwortlich sein, wir sind zwischen Hammer und Amboss, geht es unten nicht gut, so sind wir schuld daran, und fehlt es oben, so fährt man wieder über uns her.

Was die Getreideversorgung anbelangt, so ist der Kanton Bern mit dem grossen Quantum von 10,000 ha mehr bedacht worden, während er bis jetzt schon in bezug auf die Getreideproduktion unbedingt am meisten geleistet hat. Ich möchte aber an unsere Landwirtschaft appellieren, in dieser schweren Zeit alles zu tun, was ihr möglich ist und besonders viel Wintergetreide anzupflanzen, das mehr und die wertvollere Brotfrucht liefert als das Sommergetreide. Wenn wir es nach dieser Richtung nicht dazu bringen, dass jeder sein möglichstes tut, dann macht unsere Demokratie Fiasko. Wir müssen uns seitens der Landwirtschaft anstrengen, die Ernährung des Volkes sicherzustellen. Auf der andern Seite darf man dann aber auch erwarten, dass die übrige Bevölkerung dieses Bestreben anerkenne und die Vorwürfe, welche Tag für Tag unsern Landwirten gemacht werden, einmal verschwinden.

Was den Mangel an Arbeitskräften betrifft, so machen sich viele Leute in den Städten gar keinen Begriff von den Schwierigkeiten, mit denen heute der Bauer zu kämpfen hat. Ich bekomme Tag für Tag Briefe, wahre Notschreie aus landwirtschaftlichen Betrieben, wo der Mann, der Melker, der Karrer fort sind im Militärdienst und nur eine Frau da ist mit unerzogenen Kindern, die einem grössern landwirtschaftlichen Betrieb vorstehen soll, und wo vielleicht eines schönen Tages auch die Knechte wegziehen, weil sie in einer benachbarten Munitionsfabrik mehr verdienen. Das sind Schwierigkeiten, die man sich nicht genügend vorstellt. Eine Delegation der Berner Regierung ist gestützt auf die grosse Zumutung bezüglich des Getreidebaues bei den obersten Militärbehörden vorstellig geworden, es möchten speziell die Landwirte, Melker und Knechte aus dem Flachland möglichst rasch entlassen werden, denn es handelt sich jetzt darum, in den nächsten vier, fünf Wochen soviel Getreide als möglich anzubauen. Das ist eine Kriegsbereitschaft, die in dieser Zeit ebenso wichtig ist als irgend etwas anderes. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verhältnisse im Kan-

ton Bern deshalb sehr schwierig sind, weil wir eine gewaltige Kartoffelernte, vielfach auch eine grosse Obsternte einzuheimsen haben, was an die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft ebenfalls grosse Anforderungen stellt.

Die Heu- und Strohrequisition ist ebenfalls ein Gebiet, mit dem die Landwirtschaftsdirektion belastet ist. Wir bekommen die Weisung, dem Bund vom Kanton aus so und soviel Heu und Stroh zur Verfügung zu stellen. Wir sind das Uebernahmeorgan. Wir verteilen das uns zufallende Quantum auf die einzelnen Gemeinden, von denen die einzelne kein grosses Kontingent zugeteilt erhält, aber es schreibt uns doch jede Gemeinde, sie sei zuviel belastet. Ich gebe zu, dass Fehler in der Belastung vorkommen, aber sie rühren häufig davon her, dass die Gemeinden unrichtige statistische Angaben gemacht hatten, was sich nun rächt. Wir hatten letzthin das Beispiel einer Gemeinde, die sehr stark belastet worden war, so dass ich mich selbst darüber verwunderte. Die Gemeindevertreter kamen, was uns denn einfalle, sie hätten in der ganzen Gemeinde nicht soviel Land, als wir Getreideland annehmen. Ich holte dann den Zettel mit den von ihnen selbst unterschriebenen statistischen Angaben hervor, auf die wir abgestellt hatten, und sie mussten zugeben, dass sie dieselben unterschrieben hätten, aber sie seien seit Jahren immer von der Gemeindeschreiberei zusammengestellt und ohne nähere Prüfung als richtig angenommen worden. Also es gibt Fälle, wo diese Angaben etwas oberflächlich gemacht werden und die Sache sich dann rächt. Man muss daher genaue Angaben einschicken, damit nachher auch genaue Berechnungen vorgenommen werden können.

Ueber den Viehhandel möchte ich mich nicht länger äussern, sondern zunächst die Erhebungen des Bundes darüber abwarten.

In bezug auf die Ausführungen des Herrn Grossrat Scherz möchte ich feststellen, dass die bernische Verordnung auf diesem Gebiet von vielen Kantonen zum Muster genommen und dass tatsächlich in den bernischen Gemeinden, nicht nur in Bern, sondern auch im Oberland, im Jura usw., in sehr weitgehendem Masse Pflanzland zur Verfügung gestellt worden ist. Ich kann Ihnen mitteilen, dass wir von den sehr vielen Anfragen und Reklamationen, die eingelangt sind, für den ganzen Kanton nur drei Fälle amtlich erledigen, d. h. dem betreffenden Privatbesitzer das Land wegnehmen und der Gemeinde zur Verfügung stellen mussten, weil sie sich unter sich nicht einigen konnten. Das ist ein schöner Beweis dafür, dass die Verordnung von unsern Gemeindebehörden im richtigen Sinn und Geist aufgefasst worden und man der arbeitenden Bevölkerung, die Gemüse pflanzen wollte, weitgehend entgegengekommen ist. Ich bin durchaus bereit, das Postulat des Herrn Scherz zu näherer Prüfung entgegenzunehmen.

Die Ausführungen des Herrn Pulfer habe ich zum Teil bereits beantwortet. Gewiss das Unmögliche kann nicht verlangt werden. Aber auf der andern Seite darf man sich nicht auf den Boden stellen: ja wenn es jetzt nicht ganz gut möglich ist, kann man es dann im Frühjahr machen. Davor möchte ich warnen. Wir müssen alles tun, um soviel Wintergetreide als möglich anzubauen, denn wir wissen auch nicht, wie sich die Verhältnisse im Frühjahr gestalten werden. Dass man an Orten, wo man von vorneherein sicher ist, dass das Wintergetreide zugrunde gehen würde, kein solches anbaut, damit bin ich auch einverstanden. Aber es ist eben die Aufgabe der Gemeindebehörden, die Landgüter in dem Sinne zu berücksichtigen, dass der eine, bei dem die Verhältnisse für das Wintergetreide günstiger sind, etwas mehr anpflanzen muss als der andere, der dann dafür etwas mehr Sommergetreide anbauen muss. Ein Ausgleich lässt sich da schon finden. Aber vor allem ist nötig der Wille mitzuhelfen und sein Bestes dranzusetzen, damit wir den an uns gestellten Anforderungen Genüge leisten können.

Was die Butterversorgung anbelangt, von der Herr Walther gesprochen hat, so bemerke ich, dass wir bis jetzt keine Klagen bekommen haben. Tatsache ist, dass seit der Einrichtung der Butterzentrale wesentlich mehr Butter in den freien Verkehr kommt als vorher, und das ist die Hauptsache. Wenn die Geschäfte in Biel ungleichmässig behandelt werden, so steht ihnen der Weg der Beschwerde offen. Es ist durchaus nicht der Wille des Regierungsrates, dass da nach links oder rechts eine Bevorzugung stattfinde, sondern es sollen alle Geschäfte, die vorher in der Sache gearbeitet haben, bedacht werden. Wir haben uns vorläufig auf den Boden gestellt, wir wollen die Butterversorgung nicht durch die Gemeinde vor sich gehen lassen, sondern den Kleinhandel, der sich bisher damit befasste, mit der Sache weiter betrauen, damit diesen Leuten ihr kleiner Verdienst erhalten bleibe. Dass gelegentlich dabei kleine Unzukömmlichkeiten vorkommen können, gebe ich ohne weiteres zu. Sollte aber wirklich ungleiche Behandlung vorkommen, so bitte ich, es uns zu melden, damit wir so rasch als möglich für Abhilfe sorgen können. Herr Direktor Peter von der Rütti bietet uns durchaus genügend Garantie, dass die Sache in korrekter und richtiger Weise im ganzen Land durchgeführt werden soll.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu machen hatte. Ich weiss nicht, ob ich auf alles geantwortet habe, glaube aber, es so ziemlich getan zu haben.

Präsident. Das Wort zum Bericht der Landwirtschaftsdirektion wird nicht mehr verlangt und der Bericht ist damit genehmigt. Ebenso erkläre ich die Postulate der Staatswirtschaftskommission und des Herrn Scherz als angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909 im Sinne einer Erhöhung der dort festgesetzten Besoldungsansätze zu revidieren und mit der verteuerten Lebenshaltung in Einklang zu bringen sei.

Mühlethaler
und 108 Mitunterzeichner.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 einer Revision zu unterziehen.

Hauswirth,
Hagen, Aeschlimann, Eberhardt, Jost, Biehly, Brand (Bern), Bühlmann.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Steffisburg, den 20. September 1917.

Herr Grossrat!

Gemäss dem heutigen Beschluss des Grossen Rates wird die Herbstsession nächsten **Montag den 24. September 1917, nachmittags $2^1/_2$ Uhr,** fortgesetzt.

Auf die Tagesordnung der Sitzung vom 24. September sind gesetzt worden:

1. Staatsverwaltungsbericht (Fortsetzung).
2. Staatsrechnung und Nachkredite.
3. Volksbegehren für Erlass eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Schüpbach.

Zehnte Sitzung.

Montag den 24. September 1917,

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 151 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Choulat, Cueni, Engel, Flück, Giauque, Girod, Glanzmann, Glauser, Grimm, Gyger, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Hochuli, Jacot, Ingold (Wichtrach), Lanz (Thun), Lardon, Lauper, Merguin, Moor, Mühlemann, Müller (Bargen), Pfister, Renfer, Roost, Schlup, Schmutz, Scholer, Schori, Siegenthaler, Stähli, Stauffer (Corgémont), Weibel (Oberburg), Winzenried (Bern), Wyttenbach, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Allmen, Binggeli, Bohner, Boss, Brügger, Düby, Frepp, Gobat, Gosteli, Grosjean, von Grünigen, Hofstetter, Houmard, Keller (Bassecourt), Lanz (Rohrbach), Lenz, Lory, Mouche, v. Müller, Niklaus, Rohrbach, Rossé, Rufer (Schönbühl), Stampfli, Stoller, Stucki, Weber.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1916.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 343 hievor.)

Bericht der Forstdirektion.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Herr Grossrat Stauffer ist leider verhindert, an der heutigen Sitzung teilzunehmen und über die Forstdirektion Bericht zu erstatten. Wenn ich an dessen Stelle diese Berichterstattung übernehme, will ich mich, unter Verweisung auf den gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission, ganz kurz fassen.

Die Kommission begrüsst es, dass dem Raubzug gegen den Nussbaum, der sich in den Kriegsjahren 1915 und 1916 eingestellt hatte, durch behördliche Massnahmen nun ein Ende bereitet worden ist. Im weitern begrüssen wir die Massnahmen der Forstdirektion, wonach die Wälder der ärmern Bevölkerung geöffnet werden sollen, damit sie das dürre Laub sammeln kann, um es als Streue zu verwenden. Wir möchten noch weiter gehen und würden es begrüssen, wenn der ärmern Bevölkerung auch Gelegenheit geboten würde, das Abfallholz in den Wäldern zu sammeln. Wir nehmen an, das sei die Meinung der Forstdirektion, wenn es in ihrem Beschluss auch nicht speziell gesagt ist.

Im Bericht der Forstdirektion wird in kurzen Zügen auf die ausserordentlichen Verhältnisse hingewiesen, die sich infolge der Kriegswirren geltend machen. Infolge der gesteigerten Nachfrage nach Bauholz seitens der kriegführenden Staaten, namentlich Italien und Frankreich, musste, nicht bloss in den Privatwäldern, sondern auch in den Staats- und Gemeindewaldungen, in vermehrtem Masse Bauholz geschlagen werden. Der Bericht der Forstdirektion enthält eine Tabelle, die über die Schlagergebnisse des letzten Jahres Aufschluss gibt und aus der hervorgeht, dass diese Schlagergebnisse sich in den Gemeinde- und Staatswaldungen gegenüber normalen Zeiten nicht wesentlich vermehrt haben. Eine Vermehrung ist allerdings beim Bauholz zu konstatieren, aber immerhin eine Vermehrung, die verantwortet werden kann. Dagegen sind an Private wesentlich mehr Holzschlagsbewilligungen erteilt worden; in den Privatwaldungen ist dreimal mehr Holz geschlagen worden als in frühern Jahren. Wenn auch zugegeben werden muss, dass angesichts der Verhältnisse, die der Krieg mit sich gebracht hat, angesichts der hohen Holzpreise es am Platze war, in vermehrtem Masse Holz zu schlagen, so darf doch in dieser Beziehung ein gewisses Mass nicht überschritten werden und das Schlagen von Holz nicht in Raubwirtschaft ausarten. Wir haben es deshalb begrüsst, dass auch hier von den Behörden Massnahmen getroffen wurden, um geordnete Verhältnisse zu schaffen, indem der Bundesrat gestützt auf seine ausserordentlichen Vollmachten auch die Waldungen im Flachland unter die nämlichen Vorschriften wie die Schutzwaldungen gestellt hat.

Infolge der gesteigerten Nachfrage, namentlich nach Bauholz, stiegen natürlich auch die Preise. Die Preise für Bauholz haben ganz bedeutend angezogen, und das hatte zur Folge, dass auch die Preise für Brennholz in die Höhe gingen. Dies um so mehr, als auch die Nachfrage nach Papierholz sich in vermehrtem Masse einstellte, weil die Papierfabriken ihren Rohstoff, Zellulose und Holzstoff, nicht mehr aus dem Ausland, Schweden und Norwegen, beziehen können und genötigt sind, den Rohstoff aus inländischem Holz selbst herzustellen. Das hatte ein ganz gewaltiges Anziehen der Preise zur Folge und die Behörden — es gehört dies allerdings nicht in den Bericht von 1916, aber die Frage ist aktuell — waren gezwungen, einzugreifen, um im Interesse der Allgemeinheit einer unvernünftigen Preissteigerei Halt zu gebieten.

Angesichts der grossen Kohlennot, die sich eingestellt hat und sich immer noch vermehren wird, und angesichts der hohen Kohlen- und Holzpreise ist es wünschbar, dass die Gemeinden und Privaten alles aufwenden, um der Brennholz- und Kohlennot durch Herbeischaffung anderer Brennmaterialien zu steuern. Wir denken da namentlich an die Torfgewinnung. Wir haben grosse Torfmoore, die ausgebeutet werden können, und die Zeit wäre da, dass Schritte getan

würden, um die Sache in rationeller Weise an die Hand zu nehmen und in vermehrtem Masse Torf auszubeuten. Es ist klar, dass auch bei der Wiederkehr normaler Zeiten diese Verhältnisse nicht von heute auf morgen sich umgestalten werden.

Wir haben mit Vergnügen Kenntnis davon genommen, dass auch im Kanton Bern einige Schürfungen nach Braun- und Steinkohle von Erfolg begleitet waren. Wir wissen, dass in Gondiswil grössere Lager von Braunkohle entdeckt worden sind, die bereits ausgebeutet werden. Aehnliche Versuche wurden mit mehr oder weniger Erfolg in Boltigen gemacht. Die grössten Steinkohlenbohrversuche werden gegenwärtig in Buix, unmittelbar an der französischen Grenze, ausgeführt, unterstützt von Bund, Kanton und grossen Privatgesellschaften. Die Staatswirtschaftskommission hatte in den letzten Wochen Gelegenheit, von diesen Steinkohlenbohrungen an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen und musste sich überzeugen, dass die Versuche rationell betrieben und von einer Gesellschaft durchgeführt werden, die auf diesem Gebiet Rutine hat, so dass anzunehmen ist, dass die Steinkohle, sofern solche überhaupt vorhanden ist, von ihr auch gefunden werden wird. Als wir vor ca. drei Wochen diese Steinkohlenbohrungen besichtigten, war man bereits in eine Tiefe von 216 m vorgedrungen, allerdings immer noch im Kalkstein. Man rechnet bei normalen Verhältnissen mit einem täglichen Fortschritt von 7 m. Nach den geologischen Gutachten soll das Steinkohlenlager, sofern es überhaupt da ist, in einer Tiefe von 800—1200 angetroffen werden. Wir wollen hoffen, dass diese Versuche von Erfolg begleitet sein und dazu beitragen werden, der Steinkohlen- und Brennstoffnot in unserm Lande etwas zu steuern.

Mit diesen kurzen Bemerkungen beantrage ich Ihnen, den Bericht der Forstdirektion zu genehmigen.

Scherz. Auf Seite 106 des Berichtes lesen wir im Abschnitt «Schaden durch Tiere» folgendes: «Die misslichen Erwerbsverhältnisse im Oberlande infolge des Krieges veranlassten vereinzelte Gesuche zur Wiedereinführung der Waldweide. Soweit diese Gesuche mit den waldbaulichen Interessen vereinbar waren, wurde ihnen entsprochen.» Ich bin mit der Forstdirektion vollständig einverstanden, dass im Einzugsgebiet von Wildbächen der Weidgang durch Ziegen selbstverständlich untersagt bleiben muss. Dagegen möchte ich die Forstdirektion dringend bitten, diesen Gesuchen mehr als bisher entgegenzukommen. Das Verbot des Weidganges ist für die Leute, die nur Ziegen besitzen, eine starke Beeinträchtigung und es könnte ohne Schaden aufgehoben werden, wo es sich um geschlossene Waldbestände handelt, die schon einigermassen aufgewachsen sind, so dass die Ziegen die Knospen nicht mehr abfressen können. Uebrigens verursachen nicht nur die Ziegen in dieser Beziehung Schaden, sondern auch die Gemsen und Rehböcke. Der Bericht der Forstdirektion sagt selbst: «Der Wildschaden ist von Jahr zu Jahr durch Fegen des Rehbocks, namentlich an den Lärchen und Arvenkulturen, empfindlicher.» Wenn man bedenkt, welch grossen Bestand an Gemsen und Rehen wir haben, so dass die Alpbesitzer sich mit gutem Grund Jahr für Jahr über den grossen Wildschaden beklagen, und wenn anderseits die Jagd im grossen Kanton Bern insgesamt bloss einen Reingewinn von 57,000 Fr. abwirft, so ist es wirklich nicht am Platz, für die Gemsen und Rehböcke so grosse Bezirke freizugeben und anderseits dem armen Mann zu verwehren, seine Ziegen unter der Obhut eines Hirten dorthin zu schicken. Ich möchte die Forstdirektion bitten, in dieser Beziehung so large als möglich zu sein, denn es heisst auch hier zum kleinen sehen.

Noch eine zweite kurze Bemerkung. Die Holzpreise sind gewaltig in die Höhe gegangen, der Reinerlös des letzten Jahres war doppelt so gross wie im Vorjahr, und dieses Jahr wird der Ertrag noch grösser sein. Das kann uns als Mitanteilhabern am Staatsvermögen sehr lieb sein, aber auf der andern Seite bedeutet es eine grosse Gefahr für alle die Leute, welche zu diesen Preisen kein Holz zu kaufen vermögen und darum entweder frieren oder freveln müssen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was das Auflesen von Holz anbelangt, so möchte ich bemerken, dass dasselbe sowohl für die Staats- wie die Gemeindewaldungen durch Reglement oder Verfügungen der Forstdirektion geordnet ist. In den Staatswaldungen ist der ärmern Bevölkerung das Auflesen von Holz gewöhnlich an zwei Wochentagen gestattet, in den Gemeindewaldungen ebenfalls an ein bis zwei Tagen in der Woche. Bei den Privatwaldungen sind keine bestimmten Tage vorgesehen, aber gewöhnlich vereinigen sich die Waldbesitzer zu einer Hutgenossenschaft und es wird dann an gewissen Tagen das Holzauflesen unter Aufsicht des Bannwartes erlaubt.

Der Weidgang der Ziegen ist nur da verboten, wo es sich um Aufforstungsprojekte handelt und die betreffenden Gemeinden für diese Aufforstungen Subventionen bekommen haben. In allen übrigen Teilen des Waldes besteht kein eigentliches Weidgangverbot, sondern die Ziegen können frei laufen. Wenn Sie z. B. in das Gebiet der Stockhornkette oder in ein anderes Gebiet des Simmentals gehen, so sehen Sie dort die Ziegen sich durchaus frei bewegen. Nur dort, wo wir mit schwerem Geld Aufforstungen vorgenommen haben und diese Aufforstungen dem Zahn der Ziegen noch nicht entwachsen sind, müssen wir darauf halten, dass der Weidgang untersagt bleibt. Ich kann Herrn Grossrat Scherz versichern, dass die eingelaufenen Gesuche, die in der Hauptsache aus dem Oberhasli stammten, sehr gewissenhaft geprüft worden sind. Der Sprechende hat sich selbst an Ort und Stelle begeben, um die Sache anzusehen, und soweit es möglich war, hat man entsprochen. Wir sind auch bereit, noch weiter zu gehen und Vereinigungen in der Erwerbung von speziellen Gebieten für den Ziegenweidgang zu unterstützen. Aber an Orten, wo die Tannen erst vor einigen Jahren gesetzt wurden und noch nicht über eine gewisse Höhe hinaus sind, oder wo ein starker Steinschlag war und infolgedessen Rutschungen zu befürchten sind, können wir den Weidgang der Ziegen nicht gestatten. Dagegen wo es irgendwie möglich ist, wird er anstandslos bewilligt.

Was die Gemsen und Rehe anbetrifft, so ist ohne weiteres zuzugeben, dass sie an einzelnen Orten Wildschaden verursachen. Das hängt zusammen mit den Bannbezirken, die zum grossen Teil eidgenössisch sind und zum Teil kantonal. Nach den Berichten der Wildhüter haben wir einen schönen Gemsenbestand und wir wollen uns dessen auch im Interesse des

Heimatschutzes freuen. Auf der andern Seite wird ja fortgesetzt dafür gesorgt, dass auch hier die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die gesetzliche Jagd einerseits und die Jagd in der Zwischenzeit sorgen schon dafür, dass eine zu grosse Vermehrung der Gemsen nicht stattfindet. Was die Rehe anbelangt, so haben wir speziell im Interesse des Oberlandes, namentlich von Interlaken, im Harder einen Bannbezirk geschaffen. Dort haben die Rehböcke am meisten geschadet, aber da uns gesagt wurde, der Rehbestand am Harder sei im Interesse des Fremdenverkehrs sehr wertvoll, haben wir den Schaden auch auf uns genommen. Nach dem bisherigen Gesetz können wir leider Wildschaden nicht vergüten; nach dem Entwurf, der vor einigen Jahren verworfen wurde, hätte den Betroffenen eine kleine Vergütung ausgerichtet werden können. Im weitern bemerke ich, dass wir diesen und letzten Herbst einen starken Abschuss älterer Gemsböcke und Geissen, 50—60 Stück, angeordnet und verfügt haben, dass das Fleisch durch die Regierungsstatthalterämter der ärmern Bevölkerung zu einem Vorzugspreis abzugeben sei.

Der Bericht der Forstdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Präsident. Hier hat Herr Bühler (Matten) folgendes Postulat eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Strasse Bönigen-Iseltwald als Teilstück der projektierten linksufrigen Brienzerseestrasse bezw. Sustenstrasse im Sinne des Berichtes der Staatswirtschaftskommission auszuführen sei.»

Herr Bühler ist gleichzeitig Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission über diesen Abschnitt. Der Einfachheit halber ersuche ich ihn, sofern der Rat nicht etwas anderes wünscht, im Anschluss an sein Referat dann auch das Postulat, das er persönlich stellt, zu begründen. — Der Rat scheint zuzustimmen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Ergänzung des gedruckten Berichtes der Staatswirtschaftskommission habe ich nur zwei Punkte hier noch anzubringen. Der eine betrifft die Juragewässerkorrektion, während der andere die Erstellung eines Teilstückes der Sustenstrasse, linksufrige Brienzerseestrasse, Bönigen-Iseltwald, angeht.

Durch das umfangreiche Werk der Juragewässerkorrektion sind, wie wir alle wissen, Tausende von Jucharten früheren Sumpf- und Moorbodens der Kultur erschlossen worden. Die Trockenlegung dieser See- und Flussufer hat aber auch Nachteile gezeitigt, indem sich der Boden teilweise mehr als 130 cm gesenkt hat. Die grössten Senkungen sind im Torfboden vorgekommen. Infolge dieser unregelmässigen Senkungen haben sich auch die Kanalsohlen und -Uebergänge verändert und man darf hier wohl sagen, wenn weitere ernstliche Senkungen vorkommen, so würde das Entsumpfungswerk dort zum Teil illusorisch werden. Diese bedenklichen Zustände hängen mit den Abflussverhältnissen zwischen Nidau und der Kantonsgrenze einerseits und der Aare auf Solothurner Gebiet anderseits zusammen. Wenn der Kanton Bern die Korrektion des nie vollendeten Nidaukanals durchführt und der Kanton Solothurn auf seinem Gebiet die Aufgaben ebenfalls löst, so dürften die misslichen Verhältnisse der Hochwasserperiode im Flussgebiet der Aare wohl für beide Kantone in befriedigender Weise gelöst werden.

Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrer Sitzung vom 21. August diese Angelegenheit behandelt und sie hat dem Wunsch Ausdruck gegeben, es möchte der Regierungsrat sich neuerdings mit der Regierung von Solothurn zum Zwecke der Hebung dieser unhaltbaren Zustände nochmals in Verbindung setzen. Das ist, wie Sie alle wissen, schon mehrmals geschehen. Sollte wider Erwarten die Regierung von Solothurn neuerdings zur Lösung der dringenden Frage nicht Hand bieten, so sollte der Kanton Bern die Korrektion der Aare auf seinem Gebiet gleichwohl durchführen und dem Kanton Solothurn die Folgen der Hochwasserperiode dann vertrauensvoll überlassen. Auf eine spätere Hilfe von seite Berns soll dann aber der Kanton Solothurn verzichten.

Wir bedauern, dass mit dieser Korrektion die Dampfschiffunternehmung des Bielersees etwas benachteiligt wird, indem der Seespiegel nach der Korrektion ungefähr um 30 cm tiefer gelegt wird und die Landungsverhältnisse etwas ungünstiger werden. Wir müssen aber die viel grösseren Interessen der Bodenkultur und Volksernährung der Schiffahrt auf dem Bielersee vorziehen. Die Klagen betreffend Ueberschwemmung bei Hochwasser und betreffend mangelhaftes Funktionieren der Nidauschleusen stehen in Zusammenhang mit den ungenügenden Abflussverhältnissen. Es fehlt sonst nirgends als daran, dass dieser Kanal von Büren abwärts bis nach Attisholz an verschiedenen Stellen bis 35 m² im Querprofil zu eng und an einzelnen Orten auch zu wenig tief ist. Man stelle sich einen solchen Quadratinhalt von 35 m² vor, er macht annähernd die halbe Wand des Grossratssaales aus. Da geht schon eine ordentliche Wassermenge durch. Solange die Zuflussmengen bei Hochwasser grösser sind als der Abflusskanal fassen mag, so lange wird es in diesem Gebiet einfach Ueberschwemmungen geben und ebensolange werden die Nidauschleusen bei Hochwasser ihrer Bestimmung nicht gerecht werden können. Ob wir da bei Hochwasser die Schleusen bedienen oder nicht, ist ganz gleichgültig. Wenn man einem Gefäss grössere Mengen Wasser zuleitet, als abfliessen können, so läuft einfach das Wasser über, und so ist es auch hier.

Tatsache ist, dass in den letzten 10 bis 15 Jahren die Eisenbahnsubventionen unsere Staatsfinanzen in ausserordentlichem Masse in Anspruch genommen haben. Neben den Eisenbahnen sind für den Verkehr aber auch die Strassen von grösster Wichtigkeit. Der Ausbau und die Entwicklung des Strassenwesens geht ja Hand in Hand mit dem Bau neuer Eisenbahnen. Insbesondere sollte aber darauf Bedacht genommen werden, das Zustandekommen solcher Strassenprojekte zu fördern, welche Gegenden betreffen, die von den mit Staatsmitteln gebauten Eisenbahnen nicht berührt werden. Ich nenne hier vorab die links-

ufrige Brienzerseestrasse und das Teilstück Bönigen-Iseltwald. Die volkswirtschaftliche und auch militärische Bedeutung dieses Projektes ist nie bestritten worden. Schon seit Jahrzehnten warten die beteiligten Bevölkerungskreise mit Sehnsucht und teilweise mit Ungeduld auf dessen Verwirklichung. Mit dieser Verbindungsstrasse würde nicht nur den Anwohnern, sondern auch dem allgemeinen Verkehr eine neue wichtige Verbindung und dem Fremdenverkehr eine neue Route für genussreiche Wagenfahrten am schattigen Ufer des Brienzersees geschaffen. Die Brienzerseebahn ist, wie Ihnen allen bekannt, am rechten Seeufer erstellt, und es fallen die von der Regierung früher gemachten Einwendungen nun dahin. Der Zeitpunkt ist nach so langem Warten endlich doch gekommen, wo Bund und Kanton im Sinne der gemachten Zusagen das Projekt ausführen sollten. Ich verweise im weiteren noch auf eine Zuschrift der Regierung an das Initiativkomitee vom 15. Januar 1898, wonach auch die Bundesbehörden eine Subventionierung dieses Projektes mit 50 % zugesagt haben.

Ich möchte die Regierung ersuchen, das Projekt der linksufrigen Brienzerseestrasse, bezw. des Teilstücks Bönigen-Iseltwald, nochmals den kompetenten Behörden des Bundes und des Kantons vorzulegen im Sinne der bereits stattgefundenen Verhandlungen und Zusagen, und im Sinne einer raschen Behandlung. Gleichzeitig möchte der Regierungsrat dem Bund einen Beitrag von 50 bis 60 % und dem Staat einen solchen von 30 bis 40 % an die Erstellungskosten nahelegen. Gebt diesem von allem Landverkehr abgeschnittenem Hirtenvölklein was ihm gehört, es gehört schliesslich auch zum Kanton und zur Eidgenossenschaft, und es hat so gut Anrecht auf Hilfe wie andere Orte, für die Bahnen und Strassen erstellt wurden. Der Dampfschiffverkehr auf dem Brienzersee wird unter der Konkurrenz der neuerstellten rechtsufrigen Brienzerseebahn neuerdings leiden. Es ist eine Frage, wie sich in Zukunft der Schiffsverkehr für Iseltwald gestalten wird. Ich nehme an, dass z. B. der Winterverkehr eingestellt werden wird. Iseltwald und seine Bewohner werden nun von der letzten Hoffnung der langjährigen und wohlberechtigten Verkehrsbestrebungen doch nicht auf diese tragische Art für immer Abschied nehmen müssen.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich Ihnen den Bericht der Bau- und Eisenbahndirektion zur Genehmigung empfehlen. Ich habe ein Postulat eingereicht, das hiemit begründet sein soll. Seine Meinung geht dahin, dass dem Beginn der Bauten vorgängig die Zusicherung des Bundesrates auszuwirken wäre, dass den Behörden vorgeschlagen werde, das ganze Werk, mit Einbezug des fraglichen Teilstückes, zu subventionieren, mit andern Worten, dass der Kanton Bern bis zu diesem Zeitpunkt die Baukosten vorschussweise zu bestreiten hätte.

Präsident. Ich gebe Ihnen Kenntnis von folgendem Postulat: «Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat bis zur Novembersession eine Vorlage zur endgültigen Fertigstellung des Nidau-Bürenkanals zu unterbreiten und dadurch die dringend notwendige Vollendung der Juragewässerkorrektion wenigstens auf bernisch-kantonalem Gebiet für die allernächste Zukunft sicherzustellen. Montandon.»

Montandon. Es ist wohl der Mühe wert, die Zustände am Nidau-Bürenkanal hier zur Sprache zu bringen. Ich habe mich beim Baudepartement über die Längen- und Querprofile des jetzigen Kanals informieren können und habe dort zu meiner Verwunderung gesehen, dass das ursprüngliche Projekt, wie es seinerzeit von Herrn La Nicca vorgelegt und genehmigt worden ist, auf der Strecke Nidau-Büren nicht zur Vollendung gelangt ist. Es ist eigentümlich, dass sich die sogenannte Entstumpfungskommission im Staatsverwaltungsbericht von 1892/93 dahin ausgesprochen hat, die Juragewässerkorrektion auf bernisch-kantonalem Gebiet sei nun vollständig beendigt. Offenbar war sich diese Entsumpfungskommission der Aufgabe einer vollständigen Entsumpfung nicht ganz bewusst. Wie schon mein Vorredner angedeutet hat, existieren im Nidau-Bürenkanal gegenwärtig grössere Felsbänke aus Molasse, die das Querprofil in einem Masse verengern, dass ein genügender Abfluss des Wassers bei Hochwasser nicht vor sich gehen kann. Speziell in der Gegend zwischen Schwadernau-Scheuren einerseits und Zihlwil-Gottstadt anderseits ist ein sehr grosses Hemmnis. Ein solches befindet sich auch in der Gegend von Aegerten und zwischen Meienried und Büren.

Welches ist nun die Rückwirkung dieser Verhältnisse im Nidau-Bürenkanal auf den Bielersee und auf die Gegend, die den Bielersee umgibt? Wie Sie schon gehört haben, hat sich das Terrain infolge der Juragewässerkorrektion an verschiedenen Orten um 30 cm bis $1^1/_2$ m gesenkt. Wenn nun Hochwasser kommt, und es ist mir gesagt worden, dass wenn man in Thun oben die Schleusen öffnet, innert 24 Stunden ca. 32 Millionen Kubikmeter die Aare abfliessen, so vermag das Becken des Bielersees diese Wassermenge nicht zu fassen, und es tritt Hochwasser ein, welches sich insbesondere dadurch bemerkbar macht, dass erstens der sogenannte Strandboden, der kultiviert worden ist, teilweise wieder unter Wasser gesetzt wird und dass weiter in den bereits bebauten grossen Gebieten des Grossen Mooses das Grundwasser steigt. Es ist Tatsache, dass gerade im westlichen Teil des Grossen Mooses im letzten Jahr eine ganze Menge von Kartoffeln infolge dieses Umstandes verdorben ist. Wenn durch das Projekt La Nicca der Seespiegel um 2,1 m tiefer gelegt worden ist, und dieses Projekt vollständig zur Ausführung gelangt ist, was die Tieferlegung des Seespiegels selbst anbelangt, so muss eben gesagt werden, dass durch die mangelhaften Abflussgelegenheiten im Kanal die Seestandschwankungen der Juraseen gegenwärtig noch zu gross sind. So hatten wir z. B. im Jahre 1916 beim Hochwasser vom 26. Dezember einen Pegelstand von 433,84 m und am 16. Februar und 7. März einen solchen von 432,00 m, das gibt eine Differenz von 1,84 m. Sie können sich selbst vorstellen, wie schädlich das für das umgebende Land wirkt.

Ich möchte zurückgreifen auf die Motion Freiburghaus, die letztes Jahr gestellt worden ist, dass man im Kanton Bern dafür Sorge tragen soll, dass ein vermehrter Anbau von Getreide und Kartoffeln stattfinde. Was Herr Freiburghaus uns damals begründet hat, das trifft in noch weitgehenderem Masse für dieses und das nächste Jahr zu. Wir wissen nicht, ob wir nächstes Jahr, trotzdem wir dann noch mehr Land angebaut haben werden, wieder so gün-

stige Witterungsverhältnisse haben werden, die uns eine gleiche Ernte wie die diesjährige gestatten. Wenn auch durch den Bund den Kantonen mitgeteilt worden ist, sie sollen für vermehrten Getreidebau sorgen, so ist es jedenfalls von Wichtigkeit, dass gerade solche Ländereien, auf denen bis jetzt die Landwirtschaft noch nicht richtig Boden gefasst hat, einbezogen werden, dass gerade dort mit dem Getreidebau begonnen wird, wo man grosszügig vorgehen kann, wo man mit dem Motorpflug durch das Land fahren und grosse Strecken urbar machen kann, um die Selbstversorgung unseres Landes, speziell auch des Kantons sicherzustellen. Man sollte in den heutigen Verhältnissen jeden Quadratmeter Strandboden im Gebiete der Juraseen zur Bebauung heranziehen.

Wie kann man dem heutigen Uebelstande abhelfen? Da gibt es nur ein Mittel: die Beseitigung der Hindernisse im Kanal, was wahrscheinlich nur durch Sprengungen beim Tiefwasserstand wird geschehen können. Es ist aber in diesem Rate auch schon oft davon gesprochen worden, dass nicht nur die Abflussverhältnisse des Nidau-Bürenkanals ungenügend sind, sondern in erhöhtem Masse noch die Abflussverhältnisse auf Solothurnergebiet. Obschon diese Frage s. Z. von Herr Will im Grossen Rat behandelt worden ist, gestatte ich mir, darauf zurückzukommen.

Es ist mir ein Schriftchen in die Hand gekommen, in dem Herr alt Regierungsrat Obrecht die Haltung des Kantons Solothurn verteidigt. Bei der Festsetzung der Juragewässerkorrektion bekam natürlich der Kanton Bern das grösste Gebiet zur Urbarisierung. Es wurde dem Kanton Solothurn die Verpflichtung zu Korrektionen im Kostenbetrage von 1,028,000 Fr. auferlegt, woran ihm eine Bundessubvention von 360,000 Fr. zugesichert wurde. Diese Summe hätte verteilt werden sollen auf Arbeiten bei Emmenholz mit 150,000 Fr., auf Erweiterung des Flussbettes unterhalb Solothurn mit 106,000 Fr., auf Ausbaggern des Flussbettes von Büren bis Emmenholz 672,000 Fr., total 928,000 Fr. Der Rest hätte für administrative Zwecke verwendet werden sollen.

Was hat der Kanton Solothurn bis jetzt getan? Gar nichts als das, dass er in den Siebzigerjahren beim Einfluss der Emme in die Aare einige Uferkorrektionen vorgenommen hat im Betrage von ca. 250,000 Fr. Dieser Betrag ist aber nicht nur für Korrektionen an der Aare selbst verwendet worden, sondern auch für solche im Unterlauf der Emme, also nicht eigentlich für das, wofür er hätte verwendet werden sollen. Sonst hat der Kanton Solothurn nichts gemacht. Er hat sich darauf gestützt, dass in dem Abkommen von 1867 gesagt sei, er müsse seinen Teil nur ausführen, wenn es als notwendig befunden werde. Ich glaube, wenn es einmal notwendig ist, so ist das heute der Fall und ich möchte unsern bernischen Vertretern in den Bundesbehörden sehr ans Herz legen, dafür zu sorgen, dass diese Sache vorwärts geht, Hand in Hand mit dem Kanton Solothurn, und dass der Kanton Bern für seine Arbeiten im Nidau-Bürenkanal eine Bundessubvention erhält.

Wenn wir die Profile des Aareflusslaufes von Büren bis Solothurn ansehen, so müssen wir uns wirklich verwundern, dass der Kanton Solothurn behaupten kann, es sei nicht nötig, da etwas zu machen. Erstens haben wir 3 grosse Schleifen, wo durch einen Durchstich mit Leichtigkeit das Flussbett verkürzt werden könnte. Dann haben wir zwischen Arch und Leuzigen ganz gewaltige Landanschwemmungen. Wir haben eine grössere Sandbank von mehr als einem Kilometer Länge in der Gegend von Altreu und Nennigkofen, wo nie gebaggert worden ist, in der Kurve von Altreu selbst eine weitere grosse Sandbank, ebenso bei Nennigkofen. Wenn man weiss, dass in der Gegend unterhalb Nennigkofen das Wasser so seicht ist, dass man mit einem einfachen Motorbot nicht durchkommen kann, so ist klar, dass der Kanton Solothurn seinen Vertragspflichten nicht nachgekommen ist und dass man sich nicht zu genieren braucht, wenn man ihm etwas auf die Füsse tritt.

In der Schrift des Herrn Obrecht wird auch gesagt, die Anwohner der Juraseen hätten nicht zu reklamieren, wenn der Strandboden bei Hochwasser unter Wasser gesetzt werde, sie seien damit einfach zu weit hinuntergegangen. Wenn dieses Argument 1910, wo die Schrift erschienen ist, vielleicht noch stichhaltig war, so trifft dies heute jedenfalls nicht mehr zu, wo jeder Quadratmeter Land zur Bebauung herangezogen werden muss.

Diese Umstände haben mich veranlasst, das Ihnen vom Herrn Präsidenten verlesene Postulat einzureichen. Dasselbe bezweckt, ausgedehnte Strecken des Grossen Mooses vor neuer Versumpfung zu bewahren und neue ausgedehnte Flächen unkultivierten Landes für die Anpflanzung von Getreide und Kartoffeln zu gewinnen, wobei sich die maschinelle Bearbeitung mit dem Motorpflug sehr lohnen würde.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Postulates.

Präsident. Es ist dem Rat erinnerlich, dass Herr Dr. Biehly eine Interpellation eingereicht hat betreffend die Konzession für Erweiterung des Wasserwerks in Kandersteg. Der Einfachheit halber beantrage ich dem Grossen Rat, diese Interpellation gerade hier beim Verwaltungsbericht der Baudirektion zu behandeln. Wenn sich keine Opposition erhebt, würde in dieser Weise vorgegangen.

Biehly. Ich glaubte den Weg der Interpellation beschreiten zu müssen und fühlte mich dazu berechtigt, nachdem wir seit mehr als 4 Jahren mit der Regierung in einem gewissen Zwiespalt leben wegen eines Konzessionsgesuches für die Erweiterung unseres Wasser- und Lichtwerkes. Der Herr Baudirektor hat mir allerdings in den letzten Tagen die Zusicherung gegeben, er werde die Sache befürworten. Ich muss Sie aber doch einmal auf die gewalttätigen Praktiken hinweisen, die von der Direktion der Bernischen Kraftwerke mit Unterstützung der Regierung ausgeübt werden, um kleine Werke zu unterdrücken und zu verdrängen. Wir haben in Kandersteg seit 1903 ein eigenes Werk, das uns Strom für die Strassenbeleuchtung, für Licht-, Koch- und Heizzwecke gibt. Es ist verbunden mit einer Trinkwasser- und Hydrantenanlage. Mit der Entwicklung unseres Ortes und speziell mit der Zunahme des Wintersportes hat es sich gezeigt, dass unsere Kraft nicht mehr genügt und dass wir genötigt sind, das Werk zu erweitern.

Wir haben denn auch ein bezügliches Konzessionsgesuch eingereicht, um eine andere uns eigentümlich

zugehörende Quelle, die sog. Weissenbachquelle, die unter dem Oeschinensee entspringt, weiter auszunützen, denn die Hälfte des Wassers geht jetzt noch leer weg. Daraufhin haben die Bernischen Kraftwerke Einspruch erhoben, mit dem Einwand, sie beabsichtigen, den Oeschinensee als Stauseereserve für ihre Werke zu verwenden. Wir hatten infolgedessen verschiedene Konferenzen, die aber resultatlos verliefen. Zuletzt kam die Sache nach Bern vor die Regierung, welche die Baudirektion mit dieser Sache beauftragte. Der damalige Baudirektor, der verstorbene Herr Regierungsrat Könitzer, hat uns kategorisch zur Antwort gegeben — und er liess es uns noch durch einen Landjäger eröffnen — solange die Sache mit dem Oeschinensee und mit den Bernischen Kraftwerken nicht in der Ordnung sei, bekommen wir überhaupt keine Konzession.

Das hat sich nun immer weiter hinausgezogen. Wir haben allerdings aus dem Munde des Herrn Kommissionspräsidenten anlässlich der Beratung des Gemeindegesetzes herausgehört, dass die Tendenz der Bernischen Kraftwerke darin besteht, die kleinen Werke nach und nach aufzukaufen. Herr Bühler hat auch gesagt, wie glücklich er sich schätze, dass Frutigen jetzt an die Bernischen Kraftwerke angeschlossen sei. Andere Leute von Frutigen haben mir aber gesagt, es sei die grösste Dummheit gewesen, die sie hätten machen können, dass sie ihr Werk den Bernischen Kraftwerken abgetreten hätten statt es zu erweitern. Ich gebe ohne weiteres zu, dass wenn das grosse Projekt einem gemeinnützigen Zweck dient und es sich nicht bloss darum handelt, den Aktionären einen Profit zu verschaffen, wie es bei den Bernischen Kraftwerken der Fall ist, es einem kleinen Projekt vorangeht und letzteres weichen muss, wenn es ein Hindernis für den Ausbau des grössern bildet. Das trifft aber in unserm Fall nicht zu, unser Unternehmen hindert die Bernischen Kraftwerke keineswegs in ihrer Weiterentwicklung, sie haben noch ganz andere Projekte im Auge, bei denen sie mehr profitieren werden als beim Oeschinensee. Was sie mit ihrer Einsprache bezweckten, war nichts anderes als uns die Konzession vorzuenthalten oder sie wenigstens so weit hinauszuschieben, bis wir eines schönen Tages in die Zwangslage versetzt würden, entweder unser Werk an die Bernischen Kraftwerke abzutreten oder unser Netz an das ihrige anzuschliessen und die nötige Kraft von ihnen zu beziehen. Nun sind wir aber eben nicht gewillt, das zu tun und wir wehren uns energisch dagegen. Wir wollen das Werk, das wir selbst geschaffen haben, behalten und ausbauen. Damit kann aber nicht länger zugewartet werden. Wir hätten gerade in der jetzigen Zeit Gelegenheit gehabt, Heiz- und Kochanlagen zu erstellen, aber wegen ungenügender Kraft musste davon abgesehen werden. Durch die Verschleppung der Konzessionserteilung kommt uns die Erweiterung des Werkes jetzt auch 50, zum Teil sogar 100 % teurer zu stehen als vor dem Krieg. Allein wir nehmen diese Verteuerung mit in den Kauf und wir hoffen, dass die Regierung uns endlich entgegenkommen werde. Damit wäre auch der Prozess vermieden, den wir im Falle der Konzessionsverweigerung gegen die Regierung anstrengen müssten.

Brand (Bern). In den letzten Wochen wurden in der Presse wiederholt Klagen darüber laut, dass die bernischen Bahnen von den Bundesbahnen systematisch abgefahren oder übergangen werden. Von fachkundiger Seite wurde darauf hingewiesen, dass die Bundesbahnen den allgemeinen Mahnruf, möglichst Kohlen zu sparen, nicht befolgen. Es fehlen mir die technischen Kenntnisse, um die in der Presse über dieses Kapitel gemachten Angaben nachzuprüfen, allein es sind Zahlen genannt worden, die es vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus als dringend geboten erscheinen lassen, hier im Grossen Rat die Eisenbahndirektion um Aufschluss zu ersuchen, wie es sich damit verhält. So wurde, um nur ein Beispiel herauszugreifen, gesagt, dass es bei den heutigen reduzierten Betriebsverhältnissen eine jährliche Kohlenersparnis von 147 t bedeuten würde, wenn die Dienstkohlensendungen der Bundesbahnen über den Lötschberg statt über Lausanne nach Brig gingen. Das macht bei den heutigen Kohlenpreisen eine ganz respektable Summe aus, die sich mit einer sechsstelligen Zahl schreibt. Es wurde weiter ausgeführt, dass auch der Grenchentunnel von den Bundesbahnen gemieden werde, ebenso die Bern-Neuenburg-Bahn, und dass man vorziehe, die Sendungen auf Umwegen vor sich gehen zu lassen, nur weil Verkehrsteilungsverträge bestehen, die strikte beachtet werden müssten.

Ich bin der Meinung, dass in der heutigen Zeit nicht das das erste Gebot ist, einen Vertrag unbedingt zu halten, wenn er lediglich darüber abgeschlossen worden ist, wie der Güterverkehr zwischen den verschiedenen in Betracht kommenden Bahnen verteilt werden soll. Die Regierung sollte bei den Bundesbahnen mit aller Energie darauf dringen, dass solche Verträge, wenn sie noch bestehen, nicht peinlich genau gehalten, sondern dass sie den heutigen Zeitumständen entsprechend vernünftig abgeändert werden. Ich glaube, das sei ein Gebot, das man im bernischen Grossen Rat aufstellen dürfe. Ich sehe mich dazu um so mehr veranlasst, als man den Eindruck hat, es sei bei den Organen des Bundes nicht gerade viel guter Wille vorhanden, um die Elektrifikation der Bundesbahnen möglichst rasch und rationell durchzuführen. So wurde mir von glaubwürdiger Seite versichert, dass im August oder September 1914, jedenfalls kurz nach Kriegsausbruch, ein Sparvorschlag der Generaldirektion der Bundesbahnen dahin lautete, man möchte das durchaus bescheidene Bureau für Elektrifikation der Bundesbahnen aufheben, womit die Ausgaben für zwei bis drei Ingenieure und einige Angestellte gespart werden könnten, also ein winziger Posten im gewaltigen Budget der Bundesbahnen. Die Tatsache allein, dass man im Jahre 1914 ausgerechnet bei den Bundesbahnen dazu kommen konnte, das Elektrifikationsbureau aufzuheben, statt schon damals mit aller Energie darnach zu trachten, die Kohlen durch die elektrische Kraft zu ersetzen, beweist, dass man da jedenfalls immer und immer wieder vorstellig werden muss, damit auch die Bundesbahnen, selbst wenn es momentan etwas unbequem ist und einen Verkehrsverteilungsvertrag über den Haufen wirft, das gute Beispiel geben und nicht mehr Kohlen verbrennen, als absolut nötig ist.

In diesem Zusammenhang noch eine kleine Bemerkung, die sich mehr auf die Zeit nach dem Krieg bezieht, hinsichtlich der Wahrung der Verkehrsinteressen der Lötschbergbahn und der bernischen Bah-

nen im allgemeinen. Es ist mir vor dem Krieg wiederholt aufgefallen, dass die von den verschiedensten Stellen ausgegebenen Fahrpläne, sowohl die offiziellen als auch die privaten, vom Süden her keine direkte Kommunikation via Lötschberg nach Bern angaben. Auf allen Fahrplänen, die ich konsultierte, war die Ankunftszeit in Bern für die Züge durch den Simplon immer nur gestützt auf den Umweg über Lausanne angegeben. Nachdem die Lötschbergbahn nun vier Jahre existiert und sie bestimmt ist, einen direktern Verkehr zu ermöglichen, als er bisher bestanden hat, ist es angezeigt, diesen direkten Verkehr auch in allen Fahrplänen richtig zur Darstellung zu bringen.

Man hat sich auch darüber aufgehalten, dass auf den in den Wagen der Lötschbergbahn angebrachten Eisenbahnkarten die Lötschbergbahn selbst sich nicht überall eingezeichnet findet, so dass die Fremden, die den Lötschberg suchten, ihn nicht finden konnten. Diese Tatsache findet ihre Erklärung wohl darin, dass diese Eisenbahnkarten — es sind die bekannten Karten, auf denen die Linien der Bundesbahnen rot und die übrigen schwarz eingezeichnet sind — vor 1913 erstellt worden sind. Ich habe übrigens kürzlich selbst nachgesehen und muss sagen, dass ich auf der betreffenden Karte das Trace der Lötschbergbahn eingezeichnet fand; es war das in den allerletzten Tagen. Aber von anderer Seite wurde mir erklärt, dieses Fehlen der Lötschberglinie sei aufgefallen und man habe sich darüber aufgehalten.

Zingg. Der Bericht der Baudirektion enthält auf Seite 66 einige Bemerkungen über die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung, und wir lesen dort unter anderm: «Auf bezügliche Anfrage des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements sprach sich die Baudirektion mit Bericht an die Direktion des Innern dahin aus, es sei von der obligatorischen Unfallversicherung für Regiearbeiter und Angestellte öffentlicher Verwaltungen nach Art. 60bis des Ergänzungsgesetzes vom 18. Juni 1915 abzusehen und die Eigenversicherung der Kantone anzunehmen.» Nun bin ich der Ansicht, dass jedenfalls der Bundesrat hier noch ein Wort mitzusprechen hat, denn es heisst in Art. 60bis: «Der Bundesrat ist ermächtigt, die obligatorische Versicherung anwendbar zu erklären auf Regiearbeiten öffentlicher Verwaltungen und ähnlicher Anstalten.» Ich meine also, dass der Bundesrat berechtigt ist, eventuell auch Regiearbeiter und Angestellte öffentlicher Verwaltungen des Kantons Bern der eidgenössischen Unfallversicherung zu unterstellen. Sollte das nicht zutreffen, so möchte ich doch um Auskunft darüber bitten, wie eigentlich diese Eigenversicherung aussieht, was die Beamten und Angestellten von ihr zu erwarten haben. Man darf wohl annehmen, dass diese Versicherung der Arbeiterschaft mindestens das bieten soll, was die eidgenössische Versicherung ihr gibt, dass die Arbeiter wirklich versichert sind und nicht, wenn ein Unfall passiert, den Bettelsack schwingen, von einer Stelle zur andern springen müssen und nicht wissen, was sie zu beanspruchen haben. Es sollte eine Vorlage ausgearbeitet werden, in der auf alle Fälle den Arbeitern gewisse Leistungen zugesichert werden. Ich möchte also den Regierungsrat um Auskunft darüber ersuchen, was er zur Durchführung dieser Versicherung zu tun gedenkt und in welcher Weise sie durchgeführt werden soll.

Auf Seite 74 wird der Durchschnittslohn der Wegmeister mit 3 Fr. 37 angegeben. Es sollte nun auch hier bald ein Schritt vorwärts getan werden. Bekanntlich wurde von den eidgenössischen Beamten und Angestellten die Einführung eines Lohnminimums von 1800 Fr. gefordert und soviel ich weiss, ist diesem Wunsch entsprochen worden. Aus den Lohnlisten der eidgenössischen Anstalten in unserm Zeughaus geht wenigstens hervor, dass Löhne von 1815 Fr. dort das Minimum sind. Nun ist auch versprochen worden, dass in kürzester Zeit ein neues Lohnregulativ geschaffen werden soll. Wir wünschen, es möchte dieses Regulativ, bevor es durchberaten ist, auch der Arbeiterschaft unterbreitet werden, damit sie ihre Wünsche geltend machen kann. Kommt man mit Abänderungsanträgen, wenn ein solches Regulativ bereits ausgearbeitet ist, dann heisst es in der Regel, jetzt sei es zu spät, jetzt könne nichts mehr geändert werden. Darum sollte das Lohnregulativ der Arbeiterschaft vorgelegt werden, bevor es fertiggestellt ist.

Dürrenmatt. Ich möchte eine kurze Bemerkung anbringen über die Fahrplanverhältnisse, wie wir sie seit der Reduktion des Fahrplanes gehabt haben und über ihre Gestaltung bei der nochmaligen Reduktion. Wir haben die auf den 20. Februar in Kraft getretene Fahrplanreduktion mit grosser Resignation aufgenommen, wie es einem ordentlichen Staatsbürger geziemt, und uns mit den neuen Fahrplänen abgefunden, wonach auf einer ganzen Reihe von Linien, Biel-Bern, Bern-Thun u. a., die Schnellzüge vollständig unterdrückt wurden. Mit um so grösserem Missbehagen haben wir namentlich im Oberaargau gesehen, dass der sog. Schieberzug, der um 7 Uhr von Zürich abgeht, von Olten bis Bern wieder ohne Anhalten durchfährt, damit die Herren Schieber ja nicht etwa 5 Minuten zu spät in Bern eintreffen. Es wäre uns aber in Herzogenbuchsee und ich glaube, auch den Einwohnern von Langenthal und Burgdorf angenehm, wenn wir diesen Zug auch benützen könnten. Namentlich wäre es nun nach dem nochmals reduzierten Fahrplan von grösster Wichtigkeit, dass das gemacht würde, weil sonst die Anschlüsse von den Nebenlinien her an die Morgenzüge in Langenthal, Herzogenbuchsee und Burgdorf nicht mehr passten. Der erste Zug, der 7 Uhr 38 in Bern ankommt, hat in Burgdorf von Emmental her keinen Anschluss mehr, so dass es nicht möglich ist, vor 10 Uhr 45 in Bern zu sein, während die Schieber von Zürich morgens um 9 Uhr 30 in Bern ankommen können. Wir empfinden das als eine unangebrachte Zurücksetzung und wir glauben, die kantonale Eisenbahndirektion dürfte allen ihren Einfluss geltend machen, um doch wenigstens für den nächsten Winter hier einige Remedur zu schaffen. Für den Sommer ging es an, weil man im Sommer den Anschluss auf den ersten Morgenzug hatte und weil es nichts ausmacht, wenn man im Sommer um 7 Uhr 38 nach Bern kommt. Im Winter aber hat man diesen Anschluss nicht mehr und kommt erst 10 Uhr 45 nach Bern.

Man sagt vielleicht, das lasse sich nicht gut machen wegen des grossen Kohlenverbrauches. Aber merkwürdigerweise geht es dann in umgekehrter Richtung, von Bern nach Olten. Da gibt es keinen ein-

zigen Zug mehr, der durchfährt, sondern da hat man die Halte einrichten können, da ist diese Schwierigkeit überwunden worden, während es in der Richtung Bern Olten nicht möglich sein soll. Wir wünschen keine neuen Züge, das geht selbstverständlich nicht, aber wir sollten doch die bestehenden so einrichten, dass sie auch vom einheimischen Publikum, von den Provinzlern benützt werden können, dass sie nicht nur den direkten Verkehr zwischen Zürich und Bern bedienen. Ich möchte die Eisenbahndirektion ersucht haben, doch jetzt noch, wenn auch in allerletzter Stunde vor dem Inkrafttreten des neuen Fahrplans, ihren Einfluss geltend zu machen, dass wenn irgend möglich diese merkwürdige Einrichtung auf der Linie Olten-Bern aufgehoben wird. Das ist ein Unikum, das man sonst auf keiner andern Linie des ganzen Fahrplans sieht, und namentlich im Bernbiet nicht, wo man sonst die Schnellzüge abgeschafft hat.

Segesser. Die Ausführungen des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission, Herrn Bühler, bezüglich der Fortsetzung und Vollendung der Juragewässerkorrektion werden in unserem Amt mit grosser Genugtuung aufgenommen werden. Ich bin auch den Ausführungen des Herrn Montandon mit Interesse gefolgt und möchte nur bitten, dass die Regierung dieses Postulat nicht in dieser engen Form verfolgt, sondern auf dem Boden bleibt, auf dem wir bereits angelangt sind, und dass sie unbedingt alles daran setzt, dass die endgültige Vollendung des ganzen Projektes durchgesetzt wird. Wir haben ein Anrecht darauf, dass alle diese Bestrebungen einmal positive Gestalt bekommen. Bereits bei Anlass der Motion Will, im Jahre 1901, hat die Regierung erklärt, dass die Verhältnisse derart seien, dass sie nicht mehr länger geduldet werden könnten. Seither sind 16 Jahre verflossen, in der Sache aber ist wenig gegangen. Am 15. März 1910 hat Herr Regierungsrat Könitzer erklärt, die Frage der Tieferlegung der Aare bis Solothurn müsse unbedingt gelöst werden, seit 10 Jahren studiere man ernsthaft daran. Und nun sind wiederum 6 Jahre vergangen, so dass ich hoffe, die Regierung werde in der Lage sein, etwas Positives zu bringen, an dem dann unbedingt festgehalten wird. An der Tieferlegung der Aare bis Solothurn hat das Amt Büren ein besonderes Interesse. Ein Areal von weit über 1000 Jucharten ist seinerzeit in den Perimeter einbezogen worden und hat Beiträge an die Korrektion bezahlen müssen, ganz gleich wie diejenigen Gegenden, die den Segen dieses Unternehmens voll profitieren konnten, was bei uns nicht der Fall ist. Unter diesem Areal haben wir heute über 200 Jucharten, die vor ganz kurzer Zeit entsumpft worden sind, unter Mithilfe des Bundes und des Kantons. Die Wirkungen der Entsumpfung sind sehr spürbar, aber in Zeiten des Hochwassers treten doch auf längere Zeit Stauungen ein, die diese Wirkungen momentan zunichte machen.

Im fernern wäre durch diese Korrektion auch dem Uebelstand der alljährlich wiederkehrenden Abschwemmungen von Land auf der Bernerseite nach dem Solothurnergebiet abgeholfen.

Nun möchte ich mir noch zu einem Gegenstand das Wort erlauben, der in der gegenwärtigen Zeit noch weniger Aussicht auf Erfolg hat. Wir leben aber bei unserer Eisenbahnlinie Solothurn-Biel in derart schlimmen Verhältnissen, dass man schon entschuldigen muss, wenn man das hier zur Sprache bringt. Speziell der rechtsufrige Teil des Amtes Büren befindet sich seit Jahren und längst vor dem Krieg in traurigen, jeden anständigen Verkehr hemmenden Verhältnissen, denen einmal Rechnung getragen werden sollte. Seit dem Krieg ist die Sache noch viel schlimmer geworden. Als es galt, die Bundesbahnen zu erwerben, stand das Amt Büren im Vordertreffen. Nachher wurde uns dasjenige, was wir von der Zentralbahn endlich erreicht hatten, zum Dank wieder genommen. Anno 1912 sind 600 Männer aus 24 Ortschaften, die interessiert waren, in einer Volksversammlung zusammengetreten und haben postuliert, dass man das zurückgeben möchte, was man unter der Zentralbahn besass. Etwas weniges ist gekommen, für den Rest erhielten wir einen Wechsel auf Sicht, dessen Einlösung immer noch aussteht. Seit dem Krieg sind wir in einer Weise beschnitten worden, dass es kaum mehr erträglich ist. Wir brauchen nicht zu fürchten, dass man uns auf kommenden Herbst noch mehr Verbindungen wegnimmt, weil man das gar nicht mehr kann. Nach dem was man hört, sollen aber die Anschlüsse derart schlimm werden, dass unsere Gewerbetreibenden und ganz besonders die an dieser Linie wohnende Arbeiterschaft, die in grosser Zahl auswärts Arbeitsgelegenheit sucht, die Züge nicht mehr benützen kann. Dieser Uebelstand fällt um so schwerer ins Gewicht, als die Gelegenheit, anderwärts zu einem Arbeitsplatz zu kommen, beschränkt ist.

Wir haben im Amt Büren und insbesondere in Büren selbst seinerzeit grosse Hoffnungen auf die Verbindung Biel-Meinisberg-Büren gesetzt. Auch hier erleben wir nichts als Enttäuschungen. Seit dem Kriegsausbruch ist sozusagen nichts mehr gegangen. Wir können es begreifen und entschuldigen, wenn die Verhältnisse hier stabil geblieben sind, aber wir haben die Ueberzeugung, dass wenn vorher ernsthaft gearbeitet worden wäre, die Sache längst erledigt sein könnte. Herr Regierungsrat Könitzer hat seinerzeit, als es sich darum handelte, nur das Teilstück Biel-Meinisberg zu erstellen, erklärt, dass das ein unglückliches Vorhaben sei. Die Verhältnisse haben ihm recht gegeben, die Sache will nicht mehr vom Fleck. Von der Verwaltung hören wir sozusagen nichts mehr und bei der Regierung haben wir das Gefühl, es sei den Herren lieber, wenn wir nicht zu viel davon sprechen. Damit können wir uns nicht mehr zufrieden geben, wir möchten an die Regierung den dringenden Wunsch richten, einmal bezüglich der Bahnverbindung Lyss-Solothurn auf etwelche Verbesserungen hinzuarbeiten, indem wir die Hoffnung haben, dass die Regierung, wenn sie sich wirklich bemüht, auch etwas erreichen kann, so dass namentlich die Anschlüsse nicht schlechter werden, als wir sie bis jetzt haben. Ferner möchte ich die Regierung ersuchen, dahin zu wirken, dass der Verwaltungsrat der Biel-Meinisbergbahn die Sache so fördert, dass, Krieg hin, Krieg her, eine Lösung gefunden werden kann.

M. Bechler. La route cantonale qui traverse Moutier a déjà fait l'objet de nombreuses discussions. Nous sommes dans le Jura un peu susceptibles à l'égard de la façon dont nous sommes traités. Nous nous considérons comme un membre actuel et futur de la

famille bernoise, nous en sommes le Benjamin. Dans la règle, c'est l'enfant le plus jeune qui est l'enfant gâté, mais comme il faut toujours une exception pour prouver une règle, il s'est trouvé qu'en l'occurrence c'est Moutier qui a fait exception.

Je ne reviendrai pas sur le fond de la question, elle est connue par M. le conseiller d'Etat d'Erlach, mais je lui rappellerai qu'en 1914 le Grand Conseil a voté un crédit de 15,000 fr., somme devant être utilisée pour des travaux de canalisation, dans la route cantonale même de Moutier; cela non seulement dans le but d'écouler les eaux mais surtout dans le but d'assainir la route. Les travaux allaient commencer lorsque la guerre éclata. Depuis lors, l'augmentation des prix des travaux de construction, de la main-d'œuvre, s'est produite. Il faudra revenir avec des devis nouveaux beaucoup plus élevés. En mars dernier M. le député Frepp avait interpellé le gouvernement au sujet de la route cantonale inférieure qui traverse Moutier, et M. d'Erlach nous avait donné à cet égard des assurances assez formelles qui revêtaient la forme d'une promesse. Malheureusement cette promesse n'a pas été tenue, et l'on n'a rien fait. Le conseil municipal de Moutier est revenu à la charge verbalement et par écrit, bien des fois. Tout récemment il a adressé à M. l'ingénieur Zollikofer une lettre à laquelle le conseil-exécutif de Moutier a fait une réponse dont je donnerai lecture et dans laquelle il a l'air de prendre à cœur notre demande. Voici cette réponse :

Bienne, le 3 septembre 1917.

A la Commission des Travaux publics

Moutier

Monsieur,

Comme j'ai eu l'occasion de vous l'expliquer le 31 août écoulé sur place, il nous est maintenant matériellement impossible de procéder au roulage de la route entre la localité et la Verrerie.

Je vous prie encore par la présente de nous dire si peut-être la commune de Moutier est en possession de la groise nécessaire ou si elle pourrait, cas échéant, nous en fournir gratuitement pour pouvoir éventuellement faire encore de la recharge avec roulage sur ce tronçon.

Agréez, Monsieur, l'assurance de ma haute considération.

Ingénieur en chef du IIIe arrondissement

Signé : A. Zollikofer.

Comme vous le voyez, on impose certaines conditions, certains travaux gratuits à la commune de Moutier. Je ne veux pas insinuer que si Moutier était placée dans l'ancienne partie du canton, elle serait mieux traitée, mais enfin le doute peut surgir et nous avons décidé de revenir à la charge auprès du gouvernement d'une façon plus sérieuse. Il ne faut pas se faire d'illusions, le mécontentement se traduira non seulement à Moutier, non seulement dans le Jura, mais partout et pourrait devenir de l'indignation, car véritablement on fait trop peu pour la réfection des routes. Les établissements industriels souffrent surtout de ce mauvais état d'entretien de la route de Moutier sur laquelle ils se trouvent. Il ne faut pas oublier que ces établissements apportent des sommes très notables à la caisse cantonale et qu'ils méritent d'être traités équitablement quand ils présentent des revendications. J'espère donc que la direction des travaux les prendra en sérieuse considération et qu'elle fera le nécessaire. Je voudrais que M. le directeur des travaux pût nous donner à cet égard des assurances formelles.

M. Etienne. J'ignorais que M. Bechler avait demandé la parole sur cette question au sujet de laquelle je voudrais dire quelques mots. Il va sans dire que je ne suis pas ici pour défendre les intérêts de Moutier, mais surtout ceux de la région considérée au point de vue militaire par exemple comme étant en seconde ligne. Je sais que la guerre occasionne au canton des frais très considérables et qu'elle en causera encore, et nous ne savons certainement pas où ils s'arrêteront. Notre pays, chaque jour, en tout cas dans presque toutes les saisons, a été visité par des corps de troupe, il en a hébergé et en héberge encore. Aucune de nos localités n'a échappé à cette obligation qu'elle a même dû remplir d'une façon ininterrompue. Vous voyez dès lors dans quel état se trouvent les routes cantonales. Je n'ignore pas, et je le sais pour l'avoir vu, que ces derniers temps on a conduit un peu de gravier aux endroits les plus défectueux, mais c'est insuffisant. Depuis 1913 on nous promet un rouleau compresseur. Je ne veux pas dire que le chargement de la route en gravier soit inutile, bien au contraire, il est très nécessaire, mais nous savons d'autre part que dans certaines parties de la vallée de Delémont on voit travailler cinq ou six rouleaux compresseurs. Il serait facile d'en distraire un ou deux pour en envoyer un du côté de Moutier, un autre du côté de Tavannes et Tramelan pour améliorer l'état détestable de nos routes. Je demande donc que M. le directeur des travaux publics prenne en considération cette demande et donne les ordres nécessaires pour continuer à répandre ce gravier dont on a l'air de vouloir interrompre la distribution. Il y a des tronçons de routes absolument défectueux, sur lesquels on voit des pierres d'une grandeur excessive à côté de grands creux. Les troupes pourraient être utilisées pour faire ces travaux au lieu de les employer quelquefois à des travaux inutiles au point de vue agricole.

En résumé, je demande donc la continuation du chargement des routes par les troupes afin que les finances de l'Etat soient soulagées autant que possible et qu'on nous envoie de temps en temps un rouleau pour mettre nos routes en meilleur état qu'elles le sont.

Nyffeler. Der Krieg hat auch der Oberaargau-Seeland-Bahn einen dicken Strich durch die Rechnung gemacht. Am 31. Juli 1914 waren die Vorarbeiten für diese Bahn so weit gediehen, dass man im Herbst mit dem Bau hätte beginnen können. Man hat ein Baubureau bestellt mit Oberingenieur Rytz an der Spitze. Der Finanzausweis war geleistet mit 3,880,000 Fr. Aktienkapital und 1,200,000 Obligationenkapital. Die Verträge über Lieferung von Schienen, Schwellen etc. lagen fix und fertig vor, so dass alles nur noch der Unterschrift harrte. Mit der Mobilisation standen alle diese Vorarbeiten still und an der Generalversammlung in Lyss beschloss man, sie vorläufig abzubrechen. Man hatte die Regierung vorher um ihre Ansichtsäusserung gebeten, ob sie der Meinung sei, man solle zufahren oder abbrechen. Der Regierungsrat hat uns am 1. Februar 1915 in einem längeren Schreiben u. a. folgendes ge-

schrieben: «Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Oberaargau-Seeland-Bahn, die einen grossen Teil des Kantons Bern durchzieht, unbedingt zur Ausführung kommen soll, nur erachtet er es für seine Pflicht, heute vor den finanziellen Folgen, die es für alle interessierten Beteiligten haben könnte, zu warnen.» Der Regierungsrat dachte dabei wahrscheinlich an den grossen Preisaufschlag für Materialien und Arbeitslöhne. 5 Millionen hatte man beieinander, heute würde der Bau wahrscheinlich 10 Millionen erfordern.

Die Gegend, die von dieser Bahn durchzogen werden soll, hat seit 50 Jahren daran gedacht, eine Bahn zu erstellen. Verschiedene Projekte sind aufgetaucht, verschiedene sind wieder zunichte geworden. Um nun dem dringenden Bedürfnis nach besserem Verkehr abzuhelfen, haben sich gemeinnützige Männer zusammengetan zur Schaffung eines Automobilkurses. Man hatte das zur Anschaffung der Autobusse nötige Geld bald beieinander, aber nun tauchte eine andere Frage auf, die Frage des Unterhaltes der Strassen. Da haben wir an die Regierung des Kantons Bern das Gesuch gerichtet, sie möchte uns, nachdem das Bahnprojekt vorläufig nicht ausgeführt werden könne, in der Weise entgegenkommen, dass sie uns an den Unterhalt der Strassen Kirchberg-Koppigen, Koppigen-Utzenstorf und Koppigen-Wynigen einen wesentlichen Beitrag geben würde, z. B. in der Form, dass sie die Walzung der Strasse übernehmen würde und die Gemeinden das Kies liefern und die andern Leistungen übernehmen würden. Man durfte ein Entgegenkommen der Regierung hauptsächlich auch mit Rücksicht darauf erwarten, dass verschiedene Bahnen, die nach uns subventioniert worden sind, nun während des Krieges ausgeführt worden sind. Wir möchten den Herrn Baudirektor freundlich ersuchen, unser Gesuch der Regierung wohlwollend zu empfehlen.

M. Chavannes. J'ai entendu les déclarations formelles de M. le directeur des travaux publics au sujet de la réfection, après la guerre, des routes défoncées par les transports d'artillerie et les convois militaires, réfection qui est déjà commencée dans le district de Delémont. C'est pourquoi je renonce à insister sur les propositions de MM. Etienne et Bechler. Ces messieurs ont très bien fait d'ailleurs de présenter leur proposition, puisque la Direction des travaux publics se déclare prête à commencer les travaux de réfection quand le moment sera venu. Actuellement ces routes servent encore aux transports militaires et les travaux de correction pourraient être gâtés au fur et à mesure de leur exécution.

Mais si je prends la parole, c'est essentiellement pour prier la Direction des travaux publics et celle de l'agriculture d'intervenir pour faire procéder à une correction de l'Allaine. Cette rivière déborde souvent et cause des dégâts considérables. Il y a quinze jours, elle est sortie de son lit et toutes les récoltes, sur le passage de l'eau, ont grandement souffert. Des murs de clôture ont été renversés pour la seconde fois et de nombreuses immeubles bâtis ont été inondés. Cette rivière fait de tels méandres qu'il est nécessaire de corriger son cours. Je sais que l'Etat est intervenu pour faire donner à ce cours d'eau sa largeur et sa profondeur normales, mais c'est un palliatif et non une correction. Ce qui s'impose, c'est une correction complète du bassin de cette rivière. Ce sera un travail de longue haleine, de grande importance au point de vue financier, mais qu'il ne peut être question d'ajourner quand on connaît la situation.

Je voudrais profiter également de l'occasion pour reccommander à l'Etat autre chose. On refait dans notre pays toute une série de plans communaux, et personne n'intervient pour obtenir de nos agriculteurs, de nos propriétaires fonciers et de nos communes des réunions parcellaires. Le sol de notre contrée est divisé d'une façon intense; c'est une entrave considérable pour l'agriculture, entrave qui sera beaucoup plus sensible encore au jour prochain où l'on devra donner une extension plus grande à l'emploi des machines agricoles. Je prie la Direction des travaux publics d'intervenir par ses organes auprès des communes intéressées pour que ces réunions parcellaires soient faites et que l'ancien état de choses ne se perpétue pas. Voici un cas que je cite comme exemple: on va planter 27,000 bornes sur le territoire de la commune de Chevenez, ce qui occasionnera une dépense de plus de 200,000 fr. y compris la confection des plans. Cette dépense est absolument inutile, envisagée uniquement au point de vue de la production agricole, et je voudrais prier les Directions cantonales intéressées d'user de toute leur autorité pour que ces travaux techniques se fassent d'une manière rationnelle, soit seulement après l'application du régime des réunions parcellaires.

M. Favre. Le vallon de St-Imier a été très malmené par la Direction des chemins de fer fédéraux. Actuellement huit trains circulent entre Sonceboz et la Chaux-de-Fonds. Avec le nouvel horaire il n'y en aura plus que quatre. Pour une population industrielle comme la nôtre, c'est trop peu. Deux trains très utiles surtout seront supprimés: celui qui arrive à St-Imier vers midi et l'autre qui en repart vers midi également; ce sont spécialement des trains d'ouvriers travaillant à St-Imier. Beaucoup d'entre eux ne pourraient donc rentrer chez eux pour dîner. Cela ne doit pas être. Une démarche devrait donc être faite par la Direction des chemins de fer appuyée par le Grand Conseil pour obtenir le rétablissement de ces deux trains.

M. Saunier. Si je prends la parole, après M. Chavannes, c'est pour demander l'envoi plus fréquent du rouleau compresseur dans notre région. Il y a quelques années la société des maires d'Ajoie avait déjà formulé une demande dans ce sens. La route de Porrentruy à Damvant a été négligée par le rouleau compresseur. Je dois ajouter que le tronçon, qui traverse mon village a été fait grâce à la bonne volonté de nos voisins les Français, qui nous ont fait bénéficier de leur rouleau compresseur. Je prie donc M. le directeur des travaux publics de bien vouloir veiller à ce que cela ne se répète pas, à notre honte. Puisqu'il y a dans le Jura une demi-douzaine de rouleaux compresseurs, nous devrions en obtenir dans notre district au moins un, sinon deux.

M. Meusy. Je voudrais recommander la prise en considération de la proposition de M. Chavannes au sujet de la rivière l'Allaine. En juin dernier, une innondation est survenue à 2 heures de la nuit; il y avait plus de 50 à 70 centimètres d'eau dans plusieurs

maisons; même du petit bétail a péri; les gens dormaient tranquillement, car le soir, à 6 heures, à 7 heures, l'eau était très basse. Comme M. Chavannes l'a dit, il y a quinze jours, une autre innondation s'est produite, heureusement que les récoltes étaient rentrées, autrement c'eût été pire qu'au mois de juin.

Il y a certainement lieu de prendre des mesures de protection pour éviter le retour de ces inondations qui se produisent jusqu'à l'extrême frontière de Delle. D'autre part, il y a lieu de voir s'il ne faudrait pas poser des garde-fous sur le tronçon qui part de Damvant, sur un parcours de 300 mètres où des accidents peuvent se produire. Il y a quelque temps, une voiture à échelles a roulé en cet endroit. M. le directeur des travaux publics qui a passé par là peut se rendre compte du danger que je signale. J'espère qu'il voudra bien prendre cette affaire en considération et que nous pourrons être dotés d'un rouleau compresseur.

M. Bechler. Je suis obligé de revenir à la charge, parce que M. le directeur des travaux publics interprète mal ma pensée. Je ne puis pas partager la manière de voir de M. Chavannes, qui semble vouloir assimiler la réfection de la route de Moutier à celle des autres routes du Jura. Nos revendications ne datent pas d'aujourd'hui, mais depuis bien des années avant la guerre. Il serait donc faux de croire que la route cantonale de Moutier a souffert à cause du passage des convois militaires. Je maintiens donc mon point de vue.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde mir die grösste Mühe geben, mich kurz zu fassen und auch keinen von den Herren, die vom Baudirektor Auskunft wünschen, zu vergessen. Dabei kann ich aber nicht garantieren, dass alle auf ihre Rechnung kommen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat von der Juragewässerkorrektion gesprochen und Herr Montandon hat zu diesem Gegenstand ein Postulat gestellt. Wir wissen, dass die Juragewässerkorrektion seinerzeit nicht fertig gestellt worden ist. Sie hat den Dienst, den sie hätte versehen sollen, so gut als möglich versehen, nämlich die Trockenlegung grosser Länderbezirke, und zwar nicht nur im Kanton Bern, sondern weit hinauf in die welschen Kantone Neuenburg, Freiburg und Waadt. Wie bereits erwähnt, hat sich mit der Zeit das wie ein Schwamm mit Wasser gefüllte Land gesenkt. Es ist konstatiert, dass an einzelnen Stellen des Grossen Mooses Senkungen von weit über einem Meter vorgekommen sind. Natürlich haben sich die Entsumpfungsgräben, die das Moos durchziehen, auch gesenkt, leider aber nicht alles gleichmässig, so dass bei einzelnen Gräben das Wasser nicht mehr gut abfliessen kann. So haben wir z. B. einen Graben, der das Grosse Moos in der Richtung Ins-Gampelen durchzieht. Da ist es vorgekommen, dass dieser Graben so voll Wasser war, dass die Kulturen in weitem Umkreis dadurch gelitten haben. Wir haben deshalb sofort eine Aufnahme gemacht, ein Projekt für die Korrektion des Islerengrabens liegt bereits vor und ist auch bereits vom Bund und vom Kanton subventioniert worden. Im Sommer kann man dort nicht gut arbeiten, wir werden aber diesen Kanal in diesem Winter nachkorrigieren und wir hoffen, dass der Abfluss in die Zihl, der eigentlich immer da gewesen wäre, wenn das Längenprofil dieses Kanals gut geblieben wäre, sich ungestört vollziehen wird.

Das ist das eine. Das andere, was die beiden Herren erwähnt haben, betrifft den Kanal von Nidau nach Büren. Das ist der eigentliche Abzugskanal für das gesamte Wasser, das sich in dem grossen Einzugsgebiet sammelt und in den Bielersee kommt. Ich mache die Herren darauf aufmerksam, dass alles Wasser der Aare und ihrer sämtlichen Zuflüsse in den Bielersee fliesst. Da ist zuletzt noch die Saane mit der Sense, zu deren Einzugsgebiet fast der ganze Kanton Freiburg gehört, dann haben wir die Schüss, aus dem Neuenburger- und Murtensee die Broye und Orbe. Die Herren können sich vorstellen, welche Wassermenge sich schliesslich gegen Nidau konzentriert.

Der Kanal ist nach dem Projekt La Nicca gebaut worden. Leider aber ist er nicht ganz so ausgeführt worden, wie das Projekt vorsah, weil man in der Sohle des Kanals auf längere Strecken auf Felsen gestossen ist. Heute würde das, wie ich glaube, kein grosses Hindernis bedeuten, indem man den Felsen einfach sprengen würde, was zur Zeit der Ausführung der Juragewässerkorrektion ein viel schwierigeres Unternehmen war. Wenn man denkt, dass der ganze Kanal eigentlich von Hand gemacht worden ist ohne maschinelle Einrichtungen, so kann man sich vorstellen, dass man sich sagte, wenn man auf Felsen stiess, man wolle jetzt einmal sehen, wie man das Wasser herabbringe so gut als es gehe. Es ist richtig, was Herr Montandon gesagt hat, dass die Sohle zwischen Brügg und Büren auf die längste Zeit bis auf einen halben Meter zu wenig tief ist. Das hat zur Folge, dass man nur zirka 380 m³ Durchlass hat, anstatt etwas über 400, wie man es nach dem Projekt La Nicca haben sollte. Oben an diesem Kanal befindet sich die sog. Nidauschleuse. Die Herren werden sich erinnern, dass man diese Schleuse vor ein paar Jahren umgebaut hat. Es waren früher 2 grosse Schiffe, die man im Herbst versenkte und im Frühjahr wieder heraufnahm. Das war immer eine umständliche Geschichte und je nachdem man im Frühjahr ein wenig zu spät gekommen ist und vom Hochwasser überrascht wurde, war das auch eine sehr schwierige Sache, die man manchmal fast gar nicht mehr ausführen konnte. Nun hat man durch die Umänderungen der Schleuse doch wenigstens das erreicht, dass die Bedienung viel leichter ist. Wir haben zwanzig sogenannte Mittelschleusen und zwölf Seitenschleusen. Letztes Frühjahr haben wir darauf gehalten, dass diese Schleusen alle geöffnet wurden, bevor die Schneeschmelze begonnen hat, damit der See möglichst entleert wird, um so viel mehr Wasser fassen zu können, wenn das Schneewasser kommt, um zu verhindern, dass gerade im ersten Anstoss die Ufer wiederum übertreten werden. Das ist uns auch gelungen, aber wir haben dann von anderer Seite wegen der Schiffahrt immer Reklamationen bekommen. Die Dampfschiffgesellschaft des Bielersees war sehr übel daran, als wir den Seestand tiefer legten. Ich muss mitteilen, dass wir den Seestand nie auf das Minimum sinken liessen, auf welches man nach dem Projekt La Nicca herabgehen konnte. Wir standen immer noch etwa 30 cm höher als die erlaubte Minimalquote. Bei diesem Wasserstand aber konnten die

Schiffe nicht fahren, nicht weil sie im See aufgefahren wären, sondern weil der Bieler Hafen nicht erlaubte, hinaus und hinein zu fahren. Es kommt also nicht daher, dass der Seestand zu niedrig war, sondern von der Versandung des Hafens. Wenn man in Zukunft die Dampfschiffahrt auf dem Bielersee sicherstellen will, so bleibt gar nichts anderes übrig, als dass man in Biel einen vernünftigen Hafen macht, ihn ausbaggert und gegen das Wiederversanden durch Wellenschlag schützt.

Wir können aber mit den Schleusen, wie sie gegenwärtig sind, den Seestand nicht mit Sicherheit so regulieren, dass man sagen kann, wir hätten ihn so in der Hand, dass er nicht höher steigt und nicht tiefer fällt als auf ein gewisses Mass. Daran, dass er nicht tiefer fällt als auf ein gewisses Minimum, ist der Umstand schuld, dass wir noch die alte Zihl haben. Durch dieselbe laufen wahrscheinlich heute zirka 100 m³ pro Sekunde. Dort haben wir gar keine Schleuse und können also im Winter gar nicht regulieren. Dort läuft einfach ab, was ablaufen mag, je niedriger der Seespiegel, desto weniger.

Für das Maximum aber können wir mit den bisherigen Schleusen auch nicht sicher garantieren, solange wir wenigstens die Korrektion nicht vollständig durchgeführt haben. Solange das so ist, werden wir sie im Frühjahr öffnen, damit Platz ist, aber bei Hochwasser können wir nicht garantieren, dass der See nicht wiederum so hoch steigt wie letztes Jahr. Dieses Jahr war er nie ganz so hoch, aber er hat doch tolle Sprünge gemacht, weil wir den Nidau-Büren-Kanal nicht genügend ausweiten können. Da bleibt nichts anderes übrig als das, was Herr Montandon verlangt, dass man den Kanal definitiv auf 550 Sekundenkubikmeter Abflussvermögen ausbaut. So können wir dann wenigstens das normale Hochwasser regulieren, für ausserordentliche Hochwasser kann man überhaupt nie garantieren.

Wenn man den Kanal so erweitert, so muss gleichzeitig auch die alte Zihl noch mit einer Schleuse versehen werden, damit man sicher ist, dass der See im Winter nicht ausläuft, sondern möglichst hochgehalten werden kann. Das ist nicht nur wegen der Dampfschiffahrt notwendig, sondern in den letzten Jahren hat man zwischen Nidau und Basel ziemlich viele Elektrizitätswerke entstehen sehen. Diese haben natürlich ein sehr grosses Interesse daran, dass sie im Winter immer noch auf ein gewisses Quantum von Wasser rechnen können. Im Sommer haben wir in unsern schweizerischen Gewässern immer genügend Wasser, die Kalamität für alle unsere Werke ist der Mangel an konstantem Winterwasser. Da kann man dann, wenn man das Abflussvermögen des Kanals bedeutend erhöht, auch den Seespiegel höher halten, weil man viel weniger riskiert, eine Ueberschwemmung zu bekommen, wenn auch einmal im Winter eine Regenperiode eintritt, wie das schon öfters der Fall war. Herr Grossrat Montandon hat in seinem Postulat verlangt, dass man bis zur nächsten Session ein definitives Projekt für den vollständigen Ausbau dieses Bürenkanals vorlege. Das ist fast nicht möglich, wir haben jetzt Ende September, die Novembersession fängt Mitte November an. Ein wenig mehr Zeit sollte man schon haben, ich kann die Zusicherung geben, dass wir die Sache nicht verschleppen. Wir haben die Aufnahme schon machen lassen, die Querprofile sind da und man weiss, wo es fehlt. Wir müssen uns aber zum mindesten mit dem Bund verständigen können über die Art und Weise des Vorgehens, denn diese Ausgestaltung des Bürenkanals kostet mehrere Millionen. Sobald man den Kanal erweitern muss, müssen sämtliche Brücken neu erstellt werden. Wir müssen unter allen Umständen eine Bundessubvention haben. Im weitern müssen wir uns mit den Kraftwerken, die ich vorhin erwähnt habe, in Verbindung setzen. Der Ausbau des Bürenkanals nützt diesen Kraftwerken bis nach Basel hinunter erheblich, also sollten sie auch eine erkleckliche Summe an denselben leisten. Sie werden das ohne weiteres einsehen.

Etwas anders verhält es sich mit unsern lieben Nachbarn von Solothurn. Wir haben bis jetzt, wie die Herren wissen, an die Juragewässerkorrektion von Solothurn wenig oder fast nichts bekommen. Es wird sich sehr fragen, ob wir in der jetzigen Zeit bei den Solothurnern besseres Gehör finden. Wenn man warten wollte, bis wir mit Solothurn einig sind, geht das noch sehr lange. Es scheint nicht einmal direkt nötig, dass Solothurn mithilft, wenn wir den Solothurnern einfach das Wasser bis nach Büren abfliessen lassen, so müssen sie es annehmen. Es tut dem Abflussvermögen des Sees keinen Eintrag, wenn man jenes Teilstück sein lässt.

Wir wollen also so rasch als möglich das Projekt fertig machen, das bereits angefangen ist. Als ich den Kostenvoranschlag sah, wollte es mir fast grausen, aber das soll kein Hindernis sein. Der Kanton und die Eidgenossenschaft werden zusammenstehen für dieses Werk, das im Interesse der ganzen Kultur liegt, sowohl bei uns im Grossen Moos als weiter hinauf in den Kantonen Freiburg und Neuenburg.

Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission hat die Brienzerseestrasse erwähnt und er hat persönlich ein Postulat gestellt, man möchte die Erstellung dieser Strasse so rasch als möglich an die Hand nehmen. Wir haben dem Bund im Jahre 1916 ein Gesuch eingereicht, er möchte die Strecke Bönigen-Iseltwald vom grossen Projekt der linksufrigen Brienzerseestrasse vorgängig dem Bau der weiteren Strecke subventionieren. Wir sind wohl alle einig, dass für Iseltwald etwas getan werden sollte. Herr Bühler hat Ihnen auseinandergesetzt, dass die Dampfschiffgesellschaft durch die Bahn auf der andern Seite sehr viel verliert, und es wahrscheinlich zu einer gänzlichen Einstellung des Winterbetriebes auf dem Brienzersee kommen werde. Würde das eintreten, so hätte Iseltwald gar keine Verbindung mit der Aussenwelt mehr. Das ist der hauptsächlichste Grund, warum man sich in der Regierung schon seit längerer Zeit damit beschäftigt hat, für Iseltwald eine Landverbindung zu schaffen, damit die Gemeinde nicht vollständig abgeschnitten ist, wenn die Verbindung auf dem Wasser aufhört.

Wir haben auf das im letzten Jahr an den Bundesrat gestellte Gesuch, er möchte für die erste Strecke Bönigen-Iseltwald, die 400,000 Fr. kostet — ein Kostenvoranschlag, der heute auch wieder überholt ist — eine Subvention bewilligen, eine abschlägige Antwort bekommen. Der Bundesrat hat uns in einem Schreiben vom September 1916 mitgeteilt: «Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass dieses Teilstück für sich allein nicht Anspruch auf einen Bundesbeitrag haben kann, indem es nur örtlichen Inte-

ressen dient. Für den Bund kommt vor allem das militärische Interesse in Betracht. Ein solches ist nur bei einem durchgehenden Strassenzug Bönigen-Meiringen vorhanden, wie Ihnen dies schon in unserem Schreiben vom 3. Mai 1898, auf welches Sie sich auch bei Ihrer gegenwärtigen Eingabe beziehen, mitgeteilt wurde.

Bevor uns für den ganzen Strassenzug Bönigen-Meiringen eine Bauvorlage eingereicht wird, bedauern wir, auf die Angelegenheit nicht eintreten zu können.» Herr Bühler hat angeregt, wir sollten vom Kanton aus die Baukosten vorschiessen, und der Bund sollte uns zum mindesten garantieren, dass, wenn die ganze Strecke ausgeführt wird, die Subvention, die der Bund an diese Strecke spricht, auch ausbezahlt werden soll für die Strecke, die bereits durch den Kanton erstellt ist. Wir wollen dieses Gesuch an den Bundesrat richten, aber wir müssen uns gleichzeitig auch überlegen, wie der Kanton dann, wenn der Bundesrat einverstanden ist, diese grosse Ausgabe in der gegenwärtigen Zeit verantworten kann.

Es gibt noch einen andern Weg, Iseltwald zu helfen, indem man extra eine Strasse Bönigen-Iseltwald baut, die nicht dem Tracé folgt, das s. Z. für die eigentliche Brienzerseestrasse vorgesehen war. Es wäre dann allerdings eine Anhöhe zu überwinden, ähnlich wie gegenwärtig zwischen Meiringen und Innertkirchen der Kirchet überschritten wird. Man hat zwar auch schon Projekte aufgestellt, die dahin gingen, einmal eine Strasse durch die Aareschlucht zu bauen, damit man diese Höhe vermeiden kann, aber ich glaube, wir müssen uns jetzt überlegen, ob wir nicht in der gegenwärtigen Zeit, um Iseltwald zu helfen, eine richtige Strasse mit möglichst guten Gefällsverhältnissen über den Hügel bauen sollten, anstatt die grosse Ausgabe jetzt zu wagen. Denn, wie ich vorhin schon erwähnt habe, mit 400,000 Fr. wäre bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen unter keinen Umständen viel anzufangen.

Nun Herr Grossrat Biehly, der eine Interpellation betreffend die Konzessionierung des Ausbaues der Wasserwerk- und Lichtanlage Kandersteg gestellt hat. Im Jahre 1913 ist das Projekt eingereicht worden. Damals hat Herr Könitzer, wie Herr Dr. Biehly richtig ausgeführt hat, den Kanderstegern mitgeteilt, man müsse die Sache untersuchen, bevor man die Konzession erteilen könne. Die Bernischen Kraftwerke haben damals bei der Planauflage gegen diese Erweiterung Einsprache erhoben, weil sie ein Projekt im Studium hatten, das die Nutzbarmachung des Oeschinensees vorsah. Nebenbei bemerkt: Herr Dr. Biehly hat sich verwundert, dass ihm ein Landjäger diese Eröffnung brachte. Es ist im Kanton Usus, dass alles, was eröffnet wird und was durch den Regierungsstatthalter geht, vom Landjäger mitgeteilt wird. Ich nehme an, dass Herr Dr. Biehly darin nicht irgendwelches Delikt sieht, dass ihm ein Landjäger diese Eröffnung brachte.

Herr Dr. Biehly hat sich auch über «gewalttätige Praktiken» der Bernischen Kraftwerke geäussert. Das war ihm wohl nicht halb so ernst; es ist das nur die Art und Weise, wie Herr Grossrat Biehly manchmal Sachen, die er vorbringen will, in Worte kleidet. Es ist nun allerdings sehr oft der Fall, dass die Grossen die Kleinen bodigen. Es sieht so aus, wie Herr Grossrat Biehly gesagt hat, als ob die Bernischen Kraftwerke die Gemeinde Kandersteg knuten wollten. Ich glaube auch da, dass es nicht so gemeint ist, aber die Bernischen Kraftwerke haben doch die Aufgabe, die Wasserkräfte, die wir noch haben und die wir noch ausnützen können, so auszunützen, dass sie der Gesamtheit möglichst gut dienen. Da ist es natürlich möglich, dass ein kleines Werk glaubt, es werde vergewaltigt. Nun habe ich Herrn Grossrat Biehly dieser Tage gesagt, ich sei damit einverstanden, dass man der Gemeinde Kandersteg die Konzession zur Erweiterung ihres Wasserwerkes gebe. Ich habe ihm auch aus den Akten nachgewiesen, dass ich einige Zeit bevor ich von seiner Interpellation Kenntnis hatte, dem Wasserrechtsbureau in diesem Sinne Auftrag gegeben habe. Das ist also nicht etwa erst gemacht worden, nachdem man gemahnt worden ist. Ich bin persönlich unbedingt der Ansicht, dass die Erweiterung des Wasserwerkes, wie sie in Kandersteg geplant ist, dem Oeschinenseeprojekt gar keinen Eintrag tun wird. Es kann ausgeführt werden — ob es geschieht ist gegenwärtig noch sehr fraglich — gleichgültig, ob das Werklein von Kandersteg etwas grösser oder kleiner ist. Ich glaube im Gegenteil, wenn das Oeschinenseeprojekt einmal ausgeführt wird, so schadet es eher dem Werk von Kandersteg als umgekehrt. Ich kann deshalb, soweit es mich betrifft, die Interpellation des Herrn Biehly in der Weise annehmen, dass ich die Erklärung abgebe, dass wir die Konzessionserteilung dem Regierungsrat nächstens vorlegen werden.

Nun Herrn Grossrat Zingg. Er hat in erster Linie gefragt, wie es mit der Versicherung der Regiearbeiter stehe, weil im Staatsverwaltungsbericht steht, dass wir uns noch fragen ob wir für die Regiearbeiter und Angestellten der öffentlichen Verwaltung eine Selbstversicherung einführen oder ob wir die Versicherung derselben der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern übertragen wollen. Diese Frage ist noch nicht abgeklärt. Wir haben uns aber sehr ernstlich gefragt, ob wir nicht das Risiko für den Kanton Bern übernehmen wollen, die sog. Eigenversicherung durchzuführen. Die Herren wissen alle, dass die Versicherungsprämien bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt sehr hoch sind. Der Kanton Zürich hat einmal bei einer Konferenz, die wir im Bundeshaus gehabt haben, dargelegt, dass er diese Eigenversicherung schon lange habe und dass er bei dem System bleiben wolle, wenn er nicht vom Bunde gezwungen werde, es anders zu machen, da er bei seinem System finanziell besser wegkomme. Das ist eigentlich auch erklärlich, je mehr Versicherte sind, desto kleiner ist das Risiko. Ich kann Herrn Grossrat Zingg aber die Zusicherung geben, dass wir die Eigenversicherung nur auf der Basis machen, dass die Versicherungsnehmer mindestens gleich gut stehen, wie bei der eidg. Unfallversicherung. Wenn wir auch vielleicht nicht genau die gleichen Ansätze nehmen, so werden wir doch unter keinen Umständen darunter gehen.

In zweiter Linie hat Herr Zingg die Wegmeisterlöhne wieder erwähnt. Nun kann ich ohne weiteres zugeben, dass ich selbst fast nicht schlafen kann wegen der schlechten Löhne dieser Wegmeister. Ich habe mir schon alles mögliche ausgedacht, wie man dazu kommen könnte, sie besser zu stellen. Gegenwärtig haben wir Teuerungszulagen, die im laufenden Jahre für das Wegmeisterpersonal, 655 Wegmeister

und einige Oberwegmeister, rund 220,000 Fr. ausmachen. Der Budgetkredit für die Besoldungen macht 610,000 Fr. aus, die Teuerungszulagen betragen also mehr als $^1/_3$. Ich will damit nicht sagen, dass die Wegmeister jetzt die Herren spielen können. Ich bin mit Herrn Zingg vollständig einverstanden, dass sie noch jetzt zu wenig haben, und dass wir dazu kommen müssen, sie besser zu besolden. Dass man dabei auf ein Minimum von 1800 Fr. abstellt, das kann ich nicht versprechen, das würde gegenüber dem Budgetkredit für die Wegmeisterbesoldungen einen Sprung bedeuten, der wenigstens gegenwärtig nicht zu verantworten ist. Die Lage eines Wegmeisters ist auch nicht die gleiche wie diejenige eines Fabrik- oder Werkstättearbeiters. Der Wegmeister hat immer noch Gelegenheit, ein Stück Land zu bebauen. Die Wegmeister in der Stadt allerdings können das nicht, aber man darf da nicht alle ins gleiche Band nehmen. Ich hoffe, im diesjährigen Budget etwas für die Wegmeister herauszuschlagen, soweit es die Staatsfinanzen überhaupt gestatten.

Nun kommen wir zu den Eisenbahnen. Herr Dr. Brand hat von einem besondern Punkt gesprochen, nämlich von der Behandlung, die die S. B. B. den elektrischen Bahnen angedeihen lassen. Ueber dieses Thema könnte man stundenlang reden und wir haben darüber mit den Herren von den Bundesbahnen auch schon stundenlang gesprochen. Es hat leider bis dahin nicht viel abgetragen. Wir werden aber immer wieder darauf zurückkommen. Es handelt sich nicht etwa nur um den Lötschberg, sondern überhaupt darum, den elektrisch betriebenen Bahnen so viel als möglich zuzuhalten, um die Dampfbahnen zu entlasten. Es handelt sich m. E. heute nicht darum, zu fragen, ob alles dem gleichen Besitzer gehört, sondern einfach darum, dass wir Kohlen sparen. Jedes Kilogramm Kohlen, das wir bei den S. B. B. sparen, kommt der Allgemeinheit zugute. Wir haben da z. B. die Seetalbahn, die elektrisch betrieben wird. Warum konnte man nicht verschiedene Güter, die aus der Zentralschweiz oder von Basel oder sogar von Zürich her nach Luzern gelangen müssen, über Wildegg führen? Warum kann man nicht alles, was aus der Zentral- und Ostschweiz in der Richtung Thun gehen muss, über die Burgdorf-Thun-Bahn leiten? Wir haben immer in diesem Sinne mit den S. B. B. verhandelt; es wollte den Herren aber bis jetzt nicht in den Kopf. Ich habe mit meinem Laienverstand im Eisenbahnbetrieb nicht dahinterkommen können, wo es fehlt. Es handelt sich nicht nur um die Kohlen für den eigenen Bedarf, die die S. B. B. das Wallis hinaufschleppen, statt sie von Burgdorf aus auf elektrischen Bahnen zu befördern, sondern es handelt sich um den ganzen Walliserverkehr. Ich will nicht sagen, dass man dabei Geld sparen könnte, aber Kohlen könnte man sparen. Wir sind aber noch nicht soweit, dass das bei den S. B. B. durchschlagen würde, ich hoffe aber, es werde dazu kommen, bevor wir in der Schweiz die letzte Kohle verbrannt haben. Wenn man an uns gelangt, so werden wir uns auf alle Fälle die grösste Mühe geben, dass das zustande kommt, auch wenn der Lötschberg für die Transporte die er mehr bekommen soll, nicht mehr erhält, als er faktisch dafür ausgeben muss.

Nun hat Herr Dr. Brand sich auch darüber geäussert, dass die Lötschberglinie auf den Kärtchen, welche die S. B. B. ausgeben, nicht angegeben sei, wenigstens im Jahre 1913 sei es nicht der Fall gewesen. Das stimmt, das war aber auch das erste Jahr, dass die Bahn im Betrieb war.

Endlich kommen noch die Zugsersparnisse, die man mit dem neuen reduzierten Fahrplan macht. Da ist von verschiedenen Seiten gesagt worden, wir sollten sehen, dass diese Zugsersparnisse nicht allzusehr ins Verkehrsleben eingreifen. So hat Herr Dr. Dürrenmatt den «Schieberzug» erwähnt, den Morgenschnellzug Zürich-Bern, der von Olten bis Bern nicht hält. Dieser Zug hat bis dahin schon zum Aerger speziell der Langenthaler nirgends gehalten. Herr Dr. Dürrenmatt hat uns ersucht, wir sollten das möglichste tun, um den Zug auf den Hauptstationen Langenthal, Herzogenbuchsee und Burgdorf halten zu lassen. Es ist so, wie Herr Dr. Dürrenmatt sagt, dass man nur am Morgen in aller Herrgottsfrühe Gelegenheit hat, vom Oberaargau nach Bern zu fahren. Nachher gibt es keinen Zug mehr bis 10 Uhr 45, wenn der Schnellzug Nr. 8 ohne Anhalten durchfährt. Wir haben alles gemacht, was Herr Dr. Dürrenmatt wünscht, wir haben bereits, als das Fahrplanprojekt gekommen ist, den S. B. B. ein höfliches Schreiben geschickt, es scheine uns des guten zuviel zu sein, dass man diesen Zug noch als grossen Schnellzug führe, während man andere Züge, die von den Bewohnern der umliegenden Ortschaften bis dahin benützt werden konnten, unterdrückt habe. Wir haben leider bei den S. B. B. kein geneigtes Ohr gefunden. Sie haben erklärt, aus betriebstechnischen Gründen sei es leider unmöglich, den Zug auf der einen oder andern Station noch halten zu lassen. Ich habe mir nachher sagen lassen, das geschehe hauptsächlich deshalb, weil der Zug schon so besetzt von der Ostschweiz herkomme, dass man nicht riskieren könne, dass noch Oberaargauer einsteigen und die Belastung vergrössern. Wir haben uns damit nicht zufrieden gegeben, sondern an das Eisenbahndepartement und an den Bundesrat rekurriert und wir gewärtigen jeden Tag die Antwort. Wir haben in allen Tönen gesagt, dass es eine Notwendigkeit sei, dass man den Zug an den genannten Ortschaften nicht vorbei fahren lasse. Aehnlich verhält es sich mit den Morgenzügen, die wir ab Bern hatten. Das waren die angenehmsten Züge, die um 7 Uhr wegfuhren. Diese sind nun auch weggefallen. Wenn man Ersparnisse machen will, kann man nicht alles behalten, was man hatte. Es ist begreiflich, dass ein solcher reduzierter Fahrplan, wie er jetzt zur Anwendung kommen soll, viel schwerer aufzustellen ist, als ein Fahrplan, bei dem man viele Züge zur Verfügung hat. In Würdigung dieses Grundsatzes haben wir denn auch bei allen unsern Eingaben betreffend den Fahrplan hauptsächlich darauf gedrückt, dass die Züge so gelegt werden, dass sie dem Publikum dienen können, ohne zu verlangen, dass mehr Züge eingeführt werden, als vorgesehen, mit Ausnahme einiger weniger Gegenden. So haben wir eine bessere Zugsverlegung verlangt für die Ortschaften längs des Bielersees. Wenn man den Fahrplan anschaut, so sieht man, dass die Leute aus jener Gegend entweder schon in aller Frühe fortgehen müssen, oder dann erst am Nachmittag nach Bern gelangen. Wenn sie das nicht wollen, müssen sie bei allen Zügen mehr als eine Stunde in Biel sitzen bleiben. So haben wir auch die Anschlüsse nach Büren dem Umstand zu verdanken, dass wir viel weniger Züge

haben, weshalb es viel schwieriger ist, auch bei der Zweiglinie das Publikum befriedigen zu können.

Was nun die Fortsetzung der Biel-Meinisbergbahn betrifft, so ist zuzugeben, dass dieselbe, wenn wir sie hätten, für Büren schon viel verbessern würde gegenüber dem jetzigen Zustande, wo Büren nur die Station Busswil der S. B. B. besitzt. Nach meiner Auffassung kann zur Finanzierung gar nicht mehr viel fehlen. Bevor ich das letztemal in den Militärdienst einrückte, habe ich noch einmal mit der Verwaltung korrespondiert und damals hiess es, Büren habe noch zu wenig Subvention geleistet. Nach meiner unmassgeblichen Meinung sollte es Büren möglich sein, noch etwas nachzudoppeln. Anderswo scheint mir das schlechterdings gar nicht mehr möglich zu sein, die Ortschaften zwischen Biel und Meinisberg haben ganz gehörig in die Tasche gegriffen, sie haben alle zusammen die Nachsubvention für die Fortsetzung nach Büren beschlossen.

Ich habe mich auch noch persönlich bemüht, ein Tracé zu finden, bei dem die Baukosten auf ein Minimum herabgedrückt werden. Ich glaube, das sei uns auch dadurch gelungen, dass wir die Strasse von Büren gegen Lengnau, soweit sie in den Rayon hineinfällt, bis zur Kiesgrube in der Nähe von Meinisberg zur Verfügung stellen. Die gegenwärtige Fahrbahn ist nicht auf die ganze Breite ausgebaut; wenn man die Grasbänder auf beiden Seiten dazu nimmt, hat man Platz genug für die Eisenbahn und den Fuhrwerkverkehr, so dass man da an den Baukosten sparen kann, was möglich ist. Ich hoffe immer noch, dass wir das fertigbringen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass es fatal war, dass man Biel-Meinisberg gebaut hat, ohne die Finanzierung bis Büren gesichert zu haben. Man hätte schärfer sein und zuwarten sollen.

Im St. Immertal handelt es sich um die Mittagszüge. Da haben wir ebenfalls Schritte getan, und auch eine Deputation aus dem Jura ist bei den S. B. B. empfangen worden. Wir denken, es werde sich machen lassen, dass die Arbeiter über Mittag heimkehren können. Bis jetzt sind nach beiden Richtungen Züge gefahren in der Mittagszeit, andere Züge haben die Arbeiter wieder zurückgebracht. Alles was bis Renan und abwärts bis Cortébert wohnt, konnte über die Mittagszeit heimfahren und wieder zurückkehren. Das ist eine Lebensbedingung, die man dem Arbeiter in dieser Zeit nicht wegnehmen sollte.

Herr Bechler hat verlangt, dass endlich einmal die Strasse, die durch Münster führt in einen besseren Zustand gestellt werde, als es gegenwärtig der Fall ist. Die Strasse ist schlecht, das weiss ich auch; ich bedaure es ebensosehr wie die Herren, die dort wohnen. Bei Münster kommt noch ein zweites hinzu: die Korrektion des Baches. Das alles wäre gemacht und die Strasse wäre in Ordnung, wenn der Krieg nicht gekommen wäre. Es ist klar, dass man an der Strasse in Münster während der Mobilisation der Armee nichts machen konnte, da es die einzige Strasse durch Münster ist, die nach dem Nordjura führt. Diese konnte man nicht sperren. Das will allerdings nicht sagen, dass die Strasse nicht ein wenig besser unterhalten werden könnte. Es fehlt im Jura überhaupt an manchem im Strassenunterhalt, der Fehler liegt da an den Wegmeistern, die im Jura zu den Löhnen, wie wir sie haben, weniger gut zu bekommen sind als im alten Kantonsteil. Es läuft alles den Fabriken zu, die kleinste Bude ist eine Fabrik, die Tag und Nacht läuft.

Deswegen haben wir mit Münster und Tramelan Verträge abgeschlossen, durch die wir den Gemeinden den Strassenunterhalt versuchsweise übertragen. Ich wusste mir nicht besser zu helfen als so. Ich würde die Strassen im Jura so gern korrigieren wie die Strassen im alten Kantonsteil. Man hat mir fast Vorwürfe machen wollen, dass die Strassen im alten Kantonsteil besser aussehen, während wir im Jura pro Kilometer doch viel mehr aufwenden als im alten Kantonsteil. Das kommt daher, dass wir im alten Kantonsteil erstens mit den Wegmeistern noch etwas besser fahren, und dass auch das Kies im alten Kantonsteil durchgehends etwas besser ist. Das Jurakies ist gut, wenn das Wetter gut ist, aber sobald das Wetter schlecht ist, beginnt es zu weichen und verursacht Löcher. Dafür kann ich aber nichts.

Wir wollen also den Jura absolut nicht vernachlässigen. Das können Sie auch daraus ersehen, dass wir letztes Jahr einen Extrakredit von 50,000 Fr. für die Strassen im Jura bewilligt haben und dieses Jahr wiederum 60,000 Fr. Nun scheint eine gewisse Jalousie unter den Herren aus dem Jura zu herrschen. Zufällig wurde alles Geld für das Amt Delsberg verwendet, weil dort hinten die Strassen vom Militär am allermeisten beansprucht worden sind. Delsberg ist ein grosser Fassungsplatz, von dort gehen die Fassungen strahlenförmig in die einzelnen Ortschaften aus. Man hat dort angefangen, um einmal dort etwas Rechtes zu haben. Wir haben da auch die Hilfe des Militärs bekommen, indem spezielle Strassenbaukompagnien gebildet wurden, die zunächst die Strassen präparierten und sie nachher mit Kies belegten, das aus dem alten Kantonsteil bezogen wurde. Darin liegt absolut keine Schicane gegenüber dem Jura. Wir haben das Kies mit grossen Kosten von Scherzligen kommen lassen, wir haben gegenwärtig auch 4 oder 5 Walzen dort unten von den 7, die wir im ganzen besitzen.

Folgende Strassen sind nun fertig gestellt worden: Delsberg-Glovelier, mit Abzweigung gegen Develier, Delsberg-Soyhières, und nun ist man daran, die Strasse Delsberg-Courroux zu verbessern. Es ist ein strahlenförmiges Strassennetz. Ich hoffe, dass wir auch für andere Strassen die Hilfe des Militärs erhalten werden. Gerade für Münster habe ich angefragt, es ist leider abgewiesen worden. In den Freibergen hinten haben wir teilweise Militär für Kiesführungen bekommen, aber Walzen hatten wir in Gottes Namen keine mehr zur Verfügung.

Ich möchte den Herren zu bedenken geben, dass wir 2700 km Staatsstrassen haben, dass wir nicht immer und überall mit den Walzen bereit stehen können. Das Ideal wäre schon, dass man immer längere Stücke ausbessern könnte, da man dann für ein paar Jahre Ruhe hat. Nach und nach kommen wir schon dazu, und ich habe seinerzeit schon Herrn Chavannes gesagt, dass wir, wenn einmal der Krieg vorbei ist, die verkarrten Strassen eine nach der andern wieder in einen bessern Zustand bringen müssen. Ich muss also die Herren bitten, mir Zeit zu lassen.

Nun haben die Herren Chavannes und Meusy die Allainekorrektion angetönt. Die Allaine läuft eigentlich durch die ganze östliche Ajoie, sie kommt

von Lützel und geht durch die Ebene nach Pruntrut, von dort nach Boncourt, wo sie den Kanton Bern verlässt. Die Allaine hat noch mehr Krümmungen als die Aare unterhalb Büren und es ist fast unbegreiflich, dass die Bevölkerung, durch deren Gebiet dieselbe zieht, nicht schon längst ein Projekt für eine Korrektion hat ausarbeiten lassen. Wir sind ohne weiteres bereit, dieses Projekt entgegenzunehmen, aber das Projekt und der Anstoss dazu muss aus der Gegend selbst kommen. Wir machen es nirgends und können es auch der Konsequenzen wegen nirgends machen, dass wir einer Gegend ein Projekt aufoktroyieren. Soviel ich weiss, besteht ein Komitee, an dessen Spitze Herr Maillard von Pruntrut steht, welches ein Projekt hat verfassen lassen. Die Notwendigkeit besteht absolut, ich habe das selbst konstatieren können während meiner Dienstzeit, als dieser Bach über die Ufer trat und sehr viel Emd mitschwemmte.

Herr Chavannes hat ferner noch die Frage der Güterzusammenlegungen angetönt. Das ist auch ein Punkt, von dem ich nicht begreifen kann, dass er nicht schon lange in Angriff genommen worden ist. In der Gemeinde Bure z. B. habe ich Landstreifen gesehen, nicht breiter als ein Hosenträger, aber dafür mehrere Kilometer lang. Als dort eine Gemeindeververmessung angeordnet wurde, habe ich sie wieder abgestellt, als ich sah, wie ganze Trainkolonnen von Marchsteinen zugeführt wurden, während man mit dem zehnten Teil ausgekommen wäre, wenn man eine Güterzusammenlegung durchgeführt hätte. Ich habe also die Vermessung einstellen und dem Kantonsgeometer sagen lassen, die Gemeinde solle ein Projekt für eine Güterzusammenlegung ausarbeiten lassen, der Kanton wolle ihr dazu eine Skizze liefern. Ich hoffe, das Beispiel werde fruchten, so dass man in andern Gemeinden auch beides miteinander macht, Neuvermessung und Güterzusammenlegung.

Damit glaube ich, ungefähr alle Anfragen beantwortet zu haben.

Michel (Interlaken). Als einer der Vertreter der Gegend, die an der Strasse Bönigen-Iseltwald beteiligt ist, möchte ich mir einige Worte erlauben. Der Herr Baudirektor hat im Namen der Regierung zwar das Postulat des Herrn Bühler und der Staatswirtschaftskommission angenommen und erklärt, dass die Regierung neuerdings beim Bundesrate in dem Sinne vorstellig werde, dass der Bundesrat die Zusicherung gebe, für den Fall, dass die Sustenstrasse, von der diese Strecke ein Teilstück wäre, zur Ausführung gelange, dieses Teilstück in die Gesamtsubvention einzubeziehen. Ich möchte meine Befriedigung darüber aussprechen, dass die Regierung nochmals vorgehen will.

Weniger befriedigt bin ich dagegen über die Bemerkungen des Herrn Regierungsrat v. Erlach, wonach das Strassenstück, wie es gegenwärtig projektiert sei, dem Kanton Bern zu viel Kosten verursache. Es sei auf 400,000 Fr. devisiert; eine derartige Summe könne aber der Kanton Bern unmöglich aufbringen. Der Herr Baudirektor hat ausgeführt, dass man versuchen müsse, ein anderes Projekt, das weniger kostet und natürlich auch weniger gut wäre, auszuführen. Er hat davon gesprochen, dass man grundsätzlich die Strasse über den Hügel beibehalten könnte, man würde also nur eine Korrektion vornehmen. Ich möchte vor einem derartigen Projekt warnen, das wäre ein Pfuschwerk und damit wäre der Gemeinde Iseltwald, die immerhin als bedeutender Fremdenort eine grosse wirtschaftliche Bedeutung hat, nicht gedient. Ich glaube, man könnte einen andern Ausweg finden, den ich darin sehe, dass man vorläufig nur das Stück Brand-Iseltwald ausführen würde, die Strasse Brand-Bönigen würde man einstweilen so lassen, wie sie ist. Zur Not ginge das, indem in diesem Stück keine Steigung vorhanden ist. Ich habe mit Herrn Bühler darüber gesprochen, er ist der Ansicht, dass man auf diese Weise vorläufig 100,000 Fr. ersparen könne, den Rest, 300,000 Fr., sollte der Staat doch wagen. Es ist zu sagen, dass diese Summe auf einige Jahre verteilt werden könnte und dass der grössere Teil der Ausgaben vom Kanton nur vorschussweise zu machen wäre, indem mit dem Bau nur begonnen würde, wenn der Bundesrat die Zusicherung gibt, dieses Stück in die Subvention des ganzen Projektes einzubeziehen.

Es gibt Leute, die der Meinung sind, die Sustenstrasse werde nicht ausgeführt. Ich bin nicht dieser Meinung. Das Sustenprojekt hat eine so grosse wirtschaftliche und militärische Bedeutung, dass es unbedingt früher oder später zur Ausführung gelangen muss. Wenn dieses Teilstück einmal ausgeführt ist, so wird das die Wirkung haben, dass es der Fortsetzung rufen wird. Allerdings hat bis dahin über dem Sustenprojekt ein unglücklicher Stern gewaltet, indem man von oben herab die Ausführung desselben immer zurückgehalten hat, statt sie zu fördern. Es ist bereits von Herrn Bühler bemerkt worden, dass die beteiligten Gemeinden schon anfangs der 90er Jahre das Gesuch an die Regierung gerichtet haben, das Strassenstück Bönigen-Brienz als Teilstück des ganzen Sustenprojektes zur Ausführung zu bringen. Dieses Projekt wurde auf die Seite gelegt wegen des damals auftauchenden Projektes einer linksufrigen Brienzerseebahn.

Im Jahre 1902 hat Herr Grossrat Lohner, der jetzige Regierungsrat, mit 60 Kollegen die Motion gestellt, es sei das Projekt der Sustenstrasse zu studieren und an die Hand zu nehmen, und ein Subventionsgesuch an den Bund zu richten. Diese Motion ist vom Grossen Rat einstimmig und mit einer gewissen Begeisterung angenommen worden. Auch der damalige Baudirektor hat sich in der Sache Mühe gegeben und es wurde im Jahre 1905 oder 1906 ein Projekt für die ganze Sustenstrasse fertiggestellt und dem Bundesrat zur Subvention empfohlen, bei welchem es einige Zeit lang liegen blieb. Im Frühling 1908 hat in Interlaken eine grosse Versammlung stattgefunden, an der die Mitglieder des Grossen Rates des engeren Oberlandes und Delegierte der sämtlichen Gemeinden teilnahmen. Diese Versammlung hat an den Bundesrat das Gesuch gerichtet, die Sache möchte mit aller Beförderung weitergeführt und der Antrag auf Subvention bei der Bundesversammlung gestellt werden.

Der Bundesrat hat in der Tat diesem Gesuch entsprochen, er hat eine Botschaft an die Bundesversammlung ausgearbeitet mit dem Antrag auf Subvention des Sustenstrassenprojektes. Nun ist aber das Unglaubliche geschehen. In der Dezembersession der Bundesversammlung im Jahre 1908 sollte die Botschaft verteilt und das Geschäft behan-

delt werden. Nun aber sind damals Vertreter der bernischen Regierung an den Bundesrat mit der Erklärung gelangt, der Kanton Bern habe gegenwärtig kein Geld, es pressiere nicht. So ist der Bundesrat dazu gelangt, die Botschaft wieder in die Schublade zu legen, wo sie seither geblieben ist. Inzwischen ist leider die finanzielle Situation des Bundes eine derartige geworden, dass vorläufig nicht an die Ausführung dieses grossen Projektes gedacht werden kann. Es ist fatal, dass die Regierung in der angegebenen Weise vorgegangen ist. Die finanzielle Lage des Kantons Bern war damals ja nicht besonders günstig, aber man hätte doch vorläufig einmal der Sache in der Bundesversammlung den Lauf lassen können, und es wäre dann immer noch ein paar Jahre gegangen, bis der Kanton zum Zahlen gekommen wäre.

Nachdem nun die Sache liegen geblieben ist, und namentlich nachdem der Dampfschiffverkehr auf dem Brienzersee eingeschränkt werden muss oder im Winter vielleicht ganz aufhören wird, ist es um so mehr ein absolutes Bedürfnis, dass das Strassenstück Bönigen-Iseltwald zur Ausführung gelangt. Die Gemeinde Iseltwald hat ganz gewiss einen berechtigten Anspruch auf diese Ausführung und darauf, dass der Kanton Bern ihr dazu behülflich sei, sonst wird sie sozusagen vom Verkehr ganz abgeschnitten. Das jetzige Strässchen ist in jeder Hinsicht ungenügend, es hat kaum den Charakter eines Karrweges. Ich glaube deshalb, die Gemeinde Iseltwald sei berechtigt, an das Solidaritätsgefühl des Kantons und in erster Linie des Grossen Rates zu appellieren, an den schönen Grundsatz: «Einer für alle, alle für einen», den wir im Kanton Bern vielfach — ich erinnere an die vielen Eisenbahnsubventionen — gegenüber andern Gegenden praktiziert haben.

Montandon. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Erlach möchte ich mein Postulat dahin abändern, dass der Passus «bis zur nächsten Session» ersetzt wird durch das Wort «beförderlichst». Ich hoffe, einem so gefassten Postulat werde kein Widerstand mehr gemacht werden, möchte aber bei dieser Gelegenheit gleich noch den Wunsch äussern, dass der Niederwasserstand des kommenden Winters doch noch dazu benützt werde, um mit den Vorarbeiten wenigstens zu beginnen.

Segesser. Es tut mir sehr leid, dass ich nochmals das Wort ergreifen muss, aber ein bestimmter Punkt veranlasst mich dazu. Es hat im Rat die Auffassung platzgegriffen, dass die Schuld an Büren liege, dass die Bahn Biel-Meinisberg nicht bis nach Büren ausgeführt wurde. Es wurde von Herrn Regierungsrat Könitzer seinerzeit gesagt, Büren mache Schwierigkeiten. Ich habe dannzumal geschwiegen, weil die Session dem Ende entgegenging und die Mitglieder des Rates, wie heute, möglichst bald nach Hause zurückzukehren wünschten. Man kann aber nicht immer anständig sein, und heute kann ich nicht umhin, zu antworten. Herr Regierungsrat v. Erlach sagt, soviel er wisse, fehle es bei der Finanzierung auf seite Bürens. Das ist nicht richtig. Wir haben im April 1912 unsere 100,000 Fr. für die Gemeinde zugesichert, nebst einigen tausend Franken Privatzeichnungen. Man hatte damals von uns 100 bis 120,000 Fr. verlangt, ohne die Summe genau zu fixieren. Gescheitert ist das Unternehmen bei der eigentlichen Ausführung daran, dass wir mit dem Bauprojekt, das uns aufgezwungen werden sollte, nicht einig gingen, wonach die Bahn direkt gegen Büren hätte führen müssen mit Ueberbrückung der alten Aare und des Kanals, was eine wesentliche Kostenvermehrung zur Folge gehabt hätte. Inzwischen ist das Projekt so abgeändert worden, wie wir es gewünscht haben. Wir haben es der Regierung zu danken.

Dessenungeachtet ist die Trennung Biel-Meinisberg und Meinisberg-Büren gekommen. Wir haben in der letzten gemeinsamen Sitzung darauf aufmerksam gemacht, dass die Folge die sein werde, dass das Stück Biel-Meinisberg ausgeführt werde und dass man dann kein Geld mehr habe, wenn das Stück Meinisberg-Büren auch noch kommen soll. Das ist heute so. Herr Regierungsrat v. Erlach hat erwähnt, die Gemeinden hätten sich sehr bemüht, neue Subventionen zu dekretieren. Sie haben diese Subventionen nicht für das Teilstück Meinisberg-Büren erkannt; dieselben reichen nicht einmal hin, um das Baudefizit für Biel-Meinisberg zu decken. Wir haben das im Grunde niemand zu danken als der Stadt Biel, die beschlossen hat, dass alle Subventionen, die neu beschlossen werden, nicht für das Baudefizit, sondern als Zuschuss an die Strecke Meinisberg-Büren verwendet werden. Wir haben ein Anrecht darauf, das hier vorzubringen.

Im April 1912 hat der Grosse Rat beschlossen, die gesetzliche Subvention auszurichten, sobald sich die Gesellschaft ausweist, dass das Aktienkapital voll ausgegeben und das Teilstück Meinisberg-Büren finanziell unbedingt gesichert sei. Die letztere Bedingung ist nie erfüllt worden, trotzdem hat die Bahngesellschaft die Subvention des Staates bekommen. Wenn das nicht geschehen wäre, so wäre wahrscheinlich die Strecke Biel-Büren heute gerade so sicher fertig, wie das andere fertig geworden ist. Es hat sich kein Mensch mehr um das Teilstück bekümmert, trotzdem die Finanzierung nicht ausgewiesen werden konnte und wahrscheinlich die Gemeinden am Berg auch nicht in der Lage gewesen wären, weitere Zeichnungen vorzunehmen. Die Sache ist verschleppt worden, der Verwaltungsrat hat sich volle 2 Jahre nicht darum bekümmert, nachher kam der Krieg und seither hat man von uns plötzlich 170,000 Fr. statt 100 bis 120,000 verlangt. Wir haben nun gefunden, dass wir das nicht geben können, eine Gemeinde mit kaum 2000 Einwohnern kann nicht 170,000 Fr. in eine Bahn hineinsetzen, die nicht das bringt, was wir uns von Anfang versprochen haben und was man erwarten durfte. Wir sind bereit, unsere 150,000 Fr. zu geben, das ist eine ansehnliche Summe. Wenn man mit dieser Zahl rechnet, fehlen zur Gesamtheit noch 20,000 Fr. Nun scheint es mir, wenn man im Verwaltungsrat gewillt ist, weiter zu arbeiten, so spielen bei einer Summe von 500,000 Fr. 20,000 Fr. keine Rolle.

Wyder. Herr Regierungsrat v. Erlach hat erklärt, die Regierung wolle beim Bundesrat vorstellig werden betreffend die Zuteilung des Verkehrs an Linien, die elektrifiziert sind. Ich glaube, es sei an der Zeit, dass da etwas geschehe. Wir wissen, wie stark die Kohlenknappheit ist, und es ist ganz unverantwortlich, dass in dieser Weise zugefahren wird.

Wenn ein Privater ein paar Säcke Kohlen zuviel Vorrat hat, so wird er bestraft, aber hier können Kohlen tonnenweise verschwendet werden. Wir haben nun gesehen, wohin es führt, dass die Elektrifikation unserer Bahnen nicht weiter fortgeschritten ist. Ich kann daran erinnern, dass in der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom Jahre 1910 verlangt worden ist, die Elektrifikation der S. B. B. sollte ernstlich an die Hand genommen werden. Es ist absolut nichts gegangen. Ich möchte Herrn Regierungsrat v. Erlach für die Entgegennahme des Postulates danken und die Regierung ersuchen, sie möchte nochmals beim Bundesrat vorsprechen, damit er alles tue, um auch beim Betrieb der Bundesbahnen Kohlen zu sparen, und zwar in der Weise, dass der Verkehr so viel als möglich über die elektrisch betriebenen Bahnen geleitet wird.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Herrn Nyffeler noch nicht geantwortet. Ich weiss nicht, ob bei der Oberaargau-Seeland-Bahn bereits der Glaube herrscht, als ob wir dieselbe überhaupt begraben wollten. Dem ist nicht so. Ich kann ohne weiteres wiederholen, was Herr Regierungsrat Könitzer vor 2—3 Jahren dem Komitee mitgeteilt hat, dass die Bahn nicht aus der Welt geschafft werden soll, dass man aber gegenwärtig nicht daran denken kann, sie zu erstellen. Die Bahn ist auf 5 Millionen devisiert, aber gegenwärtig könnte sie für diesen Betrag nicht gebaut werden. Und abgesehen davon, dass man das Geld jetzt auch nicht bekäme, wo wollte man das Kupfer hernehmen? Auch das Rollmaterial ist heute wesentlich teurer. Das hat die Bahn von Niederbipp nach Solothurn erfahren; sie hat die ersten Motorwagen noch für 70,000 Fr. bekommen, jetzt musste sie einen bestellen, der 130,000 Fr. kostet. Das geht in diesem Tempo weiter, es ist nicht daran zu denken, die Bahn gegenwärtig zu bauen. Wenn normale Verhältnisse kommen, so werden die Herren nicht an verschlossene Türen klopfen, sobald sie mit ihrem Projekt ernst machen wollen. Die beteiligte Gegend hat sich nun helfen wollen durch Einführung einer Automobilverbindung von der Station Utzenstorf nach Koppigen und Wynigen, ebenso von Kirchberg über Ersigen und Oenz nach Koppigen. Da halte ich dafür, dass der Staat das erleichtern solle, soviel er kann. Er spart sich gegenwärtig die vom Grossen Rat beschlossene Subvention und darum soll er das möglichst erleichtern, denn die Leute dort unten haben ein Recht darauf, dass man den Verkehr so gut als möglich gestaltet. Wir wollen der Strasse von Utzenstorf nach Wynigen in der nächsten Zeit eine grössere Aufmerksamkeit schenken als bis jetzt. Im weiteren halte ich dafür, der Kanton dürfe auch an den Unterhalt, resp. an die event. Wiederherstellung der Strasse von Ersigen-Niederönz beitragen, sei es dass man eine Dampfwalze zur Verfügung stellt, wenn wir das nächste Jahr Kohlen bekommen, sei es auf andere Art.

Präsident. Ich frage Herrn Dr. Biehly an, ob er von dem reglementarischen Recht Gebrauch machen will.

Biehly. Ich bin von der Antwort des Herrn Baudirektors befriedigt, muss hingegen erklären, dass ich den Ausdruck, den ich gebraucht habe, als ich von der Gewalttätigkeit der Bernischen Kraftwerke sprach, aufrecht erhalte. Das Wort ist mir nicht nur so entfahren, wie der Herr Baudirektor gemeint hat, sondern das ist sehr reiflich erwogen worden.

Der Bericht der Baudirektion wird mit den Postulaten Bühler und Montandon stillschweigend angenommen.

Präsident. Wir sollten nun über den Sessionsschluss schlüssig werden. Ich möchte in erster Linie noch die Staatsrechnung und die Nachkredite behandeln lassen und darauf das Gesetz über die vorübergehende Erhöhung des Salzpreises. Das sind zwei Gegenstände, die wir erledigen müssen. Für den Fall, dass wir noch genügend Zeit haben, würde ich das Volksbegehren auf Erlass eines neuen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz zur Diskussion stellen und dazu die vier hängigen Motionen nach dem Datum ihrer Einreichung. Nicht in dem Sinne, dass sie alle erledigt werden, aber vielleicht ist der eine oder andere Motionär nicht da, oder doch in dem Sinne, dass der Rat die Auswahl hat, welche von den vier Motionen er noch behandeln will. Dann könnten wir morgen schliessen, für den Fall, dass wir nicht das Gesetz betreffend Wertzuwachssteuer noch in dieser Session behandeln wollen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Regierung und die Finanzdirektion anbetrifft, so hat sie an der Behandlung des Gesetzes über die Wertzuwachssteuer in dieser Session ein kleineres Interesse als diejenigen, die seinerzeit die Motion auf Erlass eines derartigen Gesetzes gestellt haben. Ich könnte von diesem Standpunkt aus erklären, dass das Gesetz auch in der nächsten Session zur Behandlung kommen könnte.

Nun muss ich aber darauf hinweisen, dass zwischen dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Wertzuwachssteuer seit jeher ein Zusammenhang bestanden hat. Ich habe letzter Tage Gelegenheit gehabt, mit dem Herrn Kommissionspräsidenten zu sprechen. Er hat den dringenden Wunsch geäussert, dass in dieser Session zum mindesten die Eintretensdebatte vor sich gehe, damit doch der Grosse Rat, wenn nicht die gleichzeitige Behandlung der beiden Sachen möglich sei, wenigstens den Willen dokumentiere, dass er auch diesem Gegenstand seine Aufmerksamkeit schenken wolle. Für die Behandlung des Wertzuwachssteuergesetzes in der gegenwärtigen Session oder zum mindesten für die Erledigung der Eintretensfrage spricht also nicht eigentlich die Dringlichkeit des Gegenstandes, sondern seine Beziehung zum Gemeindegesetz. Herr Grossrat Müller hat mir gegenüber die Befürchtung geäussert, dass in den Kreisen, denen er angehört, bei Verschiebung dieses Traktandums Schlüsse gezogen werden könnten, die dem Gemeindegesetz schaden könnten. Ich habe mich in dieser Richtung auch mit dem Präsidenten der Gemeindegesetzkommission besprochen. Auch er ist dieser Ansicht, so dass ich glaube, wenn der Grosse Rat es als möglich erachtet, die Verhandlungen um einen Tag auszudehnen, sollte man den

Gegenstand behandeln, indem man damit dem Gemeindegesetz eine sehr notwendige und vielleicht entscheidende Förderung zuteil werden lässt.

Präsident. Sie hören den Antrag des Herrn Finanzdirektors. Nun glaube ich aber, unsere Reihen seien so gelichtet, dass wir die Abstimmung darüber, ob wir das Gesetz noch in Behandlung ziehen wollen, morgen vornehmen müssen. Ich lasse das Gesetz auf der Tagesordnung und würde morgen im Verlauf des frühen Vormittages den Rat definitiv anfragen, ob er das Wertzuwachssteuergesetz behandeln will, was bejahendenfalls zur Folge hätte, dass wir wenigstens am Mittwoch, vielleicht noch am Donnerstag Sitzung halten müssten. Es ist sehr wohl möglich, dass das Gesetz nicht an einem Tag behandelt werden kann.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Elfte Sitzung.

Dienstag den 25. September 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 148 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Boinay, Brandt, Choulat, Cortat, Cueni, Engel, Flück, Freiburghaus, Frutiger, Giauque, Girod, Glanzmann, Grimm, Gyger, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Hochuli, Jacot, Ingold (Wichtrach), Lanz (Thun), Lardon, Lauper, Merguin, Montandon, Moor, Mühlemann, Müller (Bargen), Pfister, Reichenbach, Renfer, Rufer (Biel), Salchli, Schlup, Schmutz, Scholer, Schori, Siegenthaler, Stähli, Stauffer (Corgémont), Weibel (Oberburg), Winzenried (Bern), Wyttenbach, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: v. Allmen, Binggeli, Boss, Brügger, Dubach, Frepp, Gnägi, Gobat, Gosteli, Grosjean, v. Grünigen, Hadorn, Hofstetter, Houmard, Ingold (Lotzwil), Käser, Keller (Bassecourt), Lenz, Mouche, Rohrbach, Rossé, Stampfli, Stoller.

Tagesordnung:

Staatsrechnung für das Jahr 1916.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Brand (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Berichtsjahre 1916 ist zum erstenmal seit Kriegsausbruch wiederum eine Vermögensvermehrung zu verzeichnen, und zwar im Betrag von 1,294,132 Fr. 10. Diese Vermehrung rührt in der Hauptsache her von den Schatzungserhöhungen auf Domänen im Gesamtbetrag von 470,180 Fr. und der Abnahme der Schuld der laufenden Verwaltung um 814,139 Fr. 12. Mit bezug auf diese beiden Hauptpunkte ist in Ergänzung des schriftlichen Berichtes folgendes auszuführen.

Die Schatzungserhöhungen auf Domänen sind zum grössten Teil durch Neubauten veranlasst worden. Es figurieren nämlich zum erstenmal auf dem Etat der Staatsdomänen das neue Seminargebäude in Delsberg mit 255,000 Fr., die neue Fruchtscheune in Witzwil mit 67,000 Fr. und auch andere Neu- und Umbauten der Domäne Witzwil, die nicht bloss in Witzwil, sondern auch in der Gemeinde Ins vorge-

nommen worden sind, mit 39,660 Fr., ferner eine neue Scheune in Landorf mit 39,000 Fr. Das gibt zusammen den Hauptteil der Gesamtsumme der Schatzungerhöhungen.

Die Abnahme der Schuld der laufenden Verwaltung von rund 800,000 Fr. sodann erklärt sich daraus, dass die Defizitreserve im Betrag von 677,702 Fr. 38 aufgebraucht und dass im ferneren ein Kriegssteueranteil des Kantons von 2 Millionen für die laufende Verwaltung verwendet worden ist. Mit dieser Verwendung der Defizitreserve und des Kriegssteueranteils des Kantons erklärt sich die Staatswirtschaftskommission ausdrücklich einverstanden. Ihre Auffassung geht dahin, dass der Grosse Rat mit der Genehmigung der Staatsrechnung auch der Reduktion der Betriebsdefizite in der angegebenen Weise zustimmen soll. Das darf um so mehr geschehen, als durch die erwähnte Vermögensvermehrung von nahezu 1,300,000 Fr., die in den Jahren 1914 bis 1915 eingetretenen Vermögensverminderungen noch nicht einmal zur Hälfte ausgeglichen sind.

Bezüglich der Finanzlage kann gesagt werden, dass die Rechnung der laufenden Verwaltung, relativ gesprochen, ein erfreuliches Bild zeigt. Sie schliesst nämlich um 4,075,967 Fr. 29 günstiger ab, als budgetiert war. An Stelle des vorgesehenen Ausgabenüberschusses von 5,939,531 Fr. ist nur ein solcher von 1,863,563 Fr. 71 eingetreten. Hätte man diese Summe der bereits bestehenden Schuld der laufenden Verwaltung beigefügt, so hätte man ein Rechnungsdefizit auf Ende 1916 im Betrag von 6,640,403 Fr. 23 bekommen. Infolge der Verwendung der Defizitreserve und des Anteils des Kantons an der Kriegssteuer hat sich die Schuld der laufenden Verwaltung auf 3,962,700 Fr. 40 reduziert. Diese Summe hat die Staatskasse der laufenden Verwaltung vorgeschossen und sie repräsentiert das Staatsrechnungsdefizit auf Ende 1916, also immerhin eine recht respektable Summe.

Dieses Ergebnis hat die Staatswirtschaftskommission selbstverständlich schon zu wiederholten Malen beschäftigt. Man hat sich gesagt, dass es Pflicht der Kommission und des Grossen Rates sei, darauf zu achten, in der Dekretierung von neuen Ausgaben vorsichtig zu sein, aber auch nach Erschliessung neuer Einnahmen sich umzusehen. Das ist um so mehr geboten, als ja infolge der zunehmenden Teuerung auch grosse Ausgaben für die Besoldungen der Staatsbeamten und Angestellten, und voraussichtlich auch der Lehrerschaft in Aussicht stehen. Aus diesen Erwägungen heraus hat die Staatswirtschaftskommission das Postulat nach Erschliessung neuer Einnahmequellen gestellt, das bereits bei der Behandlung des Berichtes der Finanzdirektion begründet und akzeptiert worden ist.

Man hat aber auch die Frage untersucht, ob nicht die vorhandenen Vermögensbestandteile grössere Erträgnisse abwerfen können. Das Staatsvermögen besteht in der Hauptsache aus fünf Gruppen, die wir kurz durchgehen wollen.

Zunächst kommen in Betracht die Waldungen im Grundsteuerschatzungswert von 16,588,110 Fr. Sie haben der Staatskasse im Berichtsjahr einen Ertrag von 741,392 Fr. 69 abgeworfen, d. h. rund $4^3/_4\,\%$. Das ist begreiflicherweise nicht das volle Erträgnis der Staatswaldungen, das in den heutigen Zeiten höher wäre, sondern es ist dank der vermehrten Nutzungen und der höheren Preise möglich gewesen, die Forstreserve, die in der letzten Periode von 1915 bis 1916 zurückgegangen war, mit einer Summe von rund 400,000 Fr. zu bedenken, so dass man sagen kann, an und für sich hätten sich die Staatswaldungen reichlich verzinst. Man wird aber sofort beifügen dürfen, dass die Nutzungen ausserordentlich hohe sind, und dass die Erträgnisse in normalen Zeiten erheblich zurückgehen werden, so dass die Frage immerhin wird untersucht werden können, ob es möglich sei, aus den Staatswaldungen dauernd grössere Erträgnisse herauszuwirtschaften.

Der zweite Hauptbestandteil des Staatsvermögens wird durch die Domänen gebildet, die einen Grundsteuerschatzungswert von 44,848,856 Fr. 80 haben, die aber im Verzeichnis mit bloss 34,848,856 Fr. 80, also um 10 Millionen geringer eingesetzt sind. Das Gesamterträgnis unserer Domänen beläuft sich auf 1,341,863 Fr. 65, was $2{,}99\,\%$ der Grundsteuerschatzung ausmacht. Die Staatswirtschaftskommission, speziell die zur Prüfung der Staatsrechnung bestellte Subkommission hat Veranlassung genommen, zu untersuchen, wie die einzelnen grösseren Staatsdomänen rentieren. Da muss namentlich der grosse Unterschied der zwischen den Staatsdomänen Witzwil und St. Johannsen besteht, in die Augen springen. In Witzwil ist ohne Inanspruchnahme des auf 48,000 Fr. budgetierten Staatszuschusses, ein Betriebsüberschuss von 459,551 Fr. 88 zu verzeichnen, in St. Johannsen dagegen bloss ein solcher von 755 Fr. 81, und zwar nach Beanspruchung des Staatskredites von 29,000 Fr. Diese Differenz hat die Staatswirtschaftskommission veranlasst, darauf hinzuweisen, dass offenbar die Bewirtschaftungsmethoden, die in St. Johannsen angewendet worden sind, nicht rationell sein können. Es scheint dort, wie Sie aus den Zahlen im Bericht der Polizeidirektion sehen können, das Hauptgewicht auf die Milchwirtschaft gelegt worden zu sein. Die Milcherträgnisse sind an und für sich günstig, allein der Ackerbau ist stark vernachlässigt worden. Die Finanzdirektion hat auf diese Bemerkungen hin nachgeforscht, und sie ist durchaus zu der gleichen Ueberzeugung gekommen, dass offenbar die Verhältnisse in St. Johannsen — ich will das nur als besonders frappantes Beispiel aufgefasst wissen — und auch in andern Staatsbetrieben verbessert werden könnten. Die Staatswirtschaftskommission unterstützt die Regierung in allen Massnahmen, die dahin tendieren können, die Erträgnisse der Staatsdomänen zu vermehren.

Nebenbei möchte ich hier über die Verwendung der Betriebsüberschüsse von Witzwil Auskunft geben. Es wurde gelegentlich in der Presse gesagt, es werden in Witzwil grosse Bauten ausgeführt, die unverantwortlich viel Geld kosten. Man hat namentlich von einer hunderttausendfränkigen Mauer gesprochen. Da darf wohl daran erinnert werden, dass diese Umbauten auf einem ausdrücklichen Beschluss des Grossen Rates vom 9. März 1914 beruhen, der dahin lautete, dass die Strafanstalt Thorberg aufgehoben und nach Witzwil verlegt werde. Es heisst weiter in dem Beschluss, dass die Strafanstalt Witzwil derart einzurichten und zu betreiben sei, dass eine vollständig sichere Verwahrung der gefährlichen Gefangenen möglich sei, dass die Gefangenen beständig mit nützlicher Arbeit beschäftigt werden können,

und dass in körperlicher und geistiger Beziehung nach Möglichkeit für die Vermeidung schädlicher Einflüsse gesorgt und eine nachhaltige Besserung angestrebt wird. Zur Durchführung dieses Programmes hat man eine Summe von 1,100,000 Fr. in Aussicht genommen. Diese Summe hätte aufgebracht werden sollen einmal durch den Betrag von 466,320 Fr., der der Schatzung der freiwerdenden Gebäulichkeiten der Domäne Thorberg entspricht, sodann durch einen Betrag auf Rechnung der laufenden Verwaltung, Rubrik Hochbauten, von höchstens 500,000 Fr. Der Rest von rund 134,000 Fr. hätte von der Strafanstalt Witzwil durch Arbeits- und Materiallieferungen aufgebracht werden sollen. Es erscheint angezeigt, bei der Besprechung der Staatsrechnung daran zu erinnern, das von dem Kredit von 500,000 Fr. bis zur heutigen Stunde, trotz der ansehnlichen Umbauten und Neubauten, die in Witzwil bereits bestehen, kein Rappen verwendet werden musste. Bis zur Stunde konnten die sämtlichen Neubauten, die im Hinblick auf die Verlegung von Thorberg nach Witzwil erstellt werden mussten, aus den Betriebsüberschüssen von Witzwil gedeckt werden. Das ist ein Resultat, auf das wir mit Genugtuung hinweisen können.

Den dritten Bestandteil des Staatsvermögens bildet das Staatskapital bei der Hypothekarkasse im Betrage von 20 Millionen. Davon wird zunächst regelmässig der Jahreszins zu 4 % an die Staatskasse abgeliefert. Darüber hinaus ist im Berichtsjahr noch ein Reinertrag von 1,055,392 Fr. 87 abgeliefert worden. Dabei ist aber wohl zu beachten, damit diese Summe nicht überschätzt wird, dass die Hypothekarkasse dem Staate keine Kapitalsteuer entrichtet, was für den Staat einen Vermögenssteuerausfall von 562,807 Fr. 80 bedeutet. Die Hypothekarkasse selbst deutet in Ihrem Bericht jeweilen darauf hin, dass bei einer richtigen Würdigung ihres Erträgnisses der Steuerausfall abgezogen werden muss. Tut man dies, so käme man auf einen wirklichen Gewinn zuhanden des Staates von 492,584 Fr. 98, der auch in der Rechnung der Hypothekarkasse ausgewiesen ist. Man wird der Hypothekarkasse zustimmen können, dass das einen mässigen Gewinn bedeutet. Auf der andern Seite wollen wir nicht verkennen, dass die Hypothekarkasse eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung hat und dass sie kaum mehr herauswirtschaften kann, als es in den letzten Jahren geschehen ist.

Der vierte Hauptbestandteil wird gebildet durch das Stammkapital des Staates bei der Kantonalbank. Seit dem Jahre 1917 beträgt es gemäss dem Beschluss, den der Grosse Rat vor einigen Monaten gefasst hat, 30 Millionen. Dieses Stammkapital hat im Berichtsjahre 5 % abgeworfen, in früheren Jahren waren bessere Erträgnisse der Kantonalbank zu verzeichnen. Es darf wohl erwartet werden, dass die Kantonalbank mit Rückkehr normaler Zeiten auch wieder in die Lage kommen werde, das Stammkapital des Staates zu mehr als 5 % zu verzinsen.

Einen sehr grossen Posten unseres Staatsvermögens machen die Eisenbahnaktien aus; Eisenbahnkapitalien sind ausgewiesen mit 41,864,965 Fr. im Stammvermögen. Wenn man die Vorschüsse und Wertschriften dazu zählt, so kommt man auf eine in Eisenbahnen investierte Gesamtsumme von 55,387,905 Fr. 41. Die Erträgnisse dieses Vermögensbestandteils sind bis zur heutigen Stunde recht bescheidene. Der direkte Ertrag ist mit rund 203,000 Fr. ausgewiesen und darf als überaus gering bezeichnet werden. Dazu kommt allerdings der indirekte Ertrag in Form von erhöhten Grundsteuerschatzungen und erhöhtem Einkommen in den verschiedenen Landesteilen, sowie in Form besserer Rendite von Unternehmungen, die dem Staat gehören oder an denen er beteiligt ist. Es ist bei der Besprechung dieser Finanzlage von der Finanzdirektion mit Recht darauf hingewiesen worden, dass beispielsweise die Domäne Witzwil auch nicht diese Erträgnisse abliefern könnte, wenn die direkte Bahn Bern-Neuenburg nicht bestehen würde.

Wir wollen also dieses indirekte Ergebnis durchaus nicht übersehen, allein es darf doch gesagt werden, dass die direkten Erträgnisse nicht bedeutend sind und dass alle Anstrengungen gemacht werden müssen, um die Eisenbahnkapitalien zu besserer Rendite zu bringen.

Ein weiterer Hauptpunkt endlich ist die Beteiligung des Staates an den industriellen Unternehmungen. Als solche fallen in Betracht die Zuckerfabrik Aarberg, die Salinen und neuestens, seit der Annahme des Anleihens vom Jahre 1915, die Beteiligung bei den Bernischen Kraftwerken. Die beiden ersterwähnten Beteiligungen haben bis dahin, gemessen an den Zahlen, mit denen man im Staatshaushalt rechnen muss, keine sehr grosse Rolle gespielt. Allein nachdem nun die starke Staatsbeteiligung bei den Bernischen Kraftwerken dazu gekommen ist, wird diese Gruppe eine grosse Rolle spielen. Wir glauben, zu der Hoffnung berechtigt zu sein, dass dieser Vermögensbestandteil erfreuliche Erträgnisse in die Staatskasse abliefern werde.

So der Rundgang durch die wesentlichsten Bestandteile. Wir halten dafür, dass das Erträgnis für alle Behörden, die Geld auszugeben haben und die auf die Erschliessung neuer Einnahmequellen bedacht sein sollen, eine Mahnung sein soll, kräftig in diesem Sinne zu wirken.

Wir stellen mit diesen Bemerkungen den Antrag auf Genehmigung der Staatsrechnung. Gewissermassen als Ueberbein muss bei der Staatsrechnung noch der Stand der Invalidenkasse des Polizeikorps behandelt werden. Man hat sonst darüber bei der Behandlung der Polizeidirektion referiert; allein im Moment, wo die Delegation der Staatswirtschaftskommission auf der Polizeidirektion vorsprach und ihren Bericht verfasste, lag die Staatsrechnung noch nicht vor, und wir waren damals noch nicht in der Lage, über die Invalidenkasse Aufschluss zu bekommen. Wir müssen konstatieren, dass das Vermögen, das Ende Dezember 1915 noch 460,397 Fr. 35 betragen hatte, im Berichtsjahr um 19,838 Fr. 90 zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist eingetreten, trotzdem der Staatsbeitrag der bis zum Jahr 1916 17,000 Fr. betrug, in diesem Jahre um volle 33,000 Fr. erhöht worden ist. Ich darf vielleicht die Herren daran erinnern, dass ich bereits im Jahre 1912 ein Postulat gestellt habe, durch welches ich auf die Finanzlage dieser Kasse hinwies und verlangte, dass man alle Mittel untersuche, die zu einer Sanierung der Invalidenkasse führen könnten. Die Staatswirtschaftskommission hat sich letztes Jahr mit der Sache befasst und neuerdings ein Postulat gestellt, dass die Sanierung der Invalidenkasse ungesäumt durchge-

führt werden möchte. Die Resultate des Jahres 1916 scheinen darauf hinzuweisen, dass die früher angestellten Berechnungen nicht durchaus zuverlässig sein können. Ich kann mich erinnern, dass man im Jahre 1912 gesagt hat, wenn der Staat seinen Betrag verdopple, d. h. auf die Summe von 35,000 Fr. bringe, dann werde dem Vermögensrückgang gesteuert werden können. Er hat nun allerdings bis zum Jahre 1916 immer nur die Summe von 17,000 Fr. bezahlt, dafür im Jahre 1916 den Staatsbeitrag nahezu verdreifacht. Trotzdem haben wir einen Vermögensrückgang von rund 20,000 Fr., so dass man die Rechnung revidieren sollte. Es ist angezeigt, in nächster Zeit darüber ins klare zu kommen, ob die Beiträge der Versicherten in dem heute bestehenden Umfange überhaupt genügen. Man braucht nicht Versicherungsmathematiker zu sein, um den Eindruck zu bekommen, dass es nicht angeht, mit den Mitteln, die der Kasse heute zur Verfügung stehen, die Aufwendungen zu machen, die dem Reglement entsprechen.

Diese Bemerkungen habe ich hier aus dem erwähnten Grund bei der Behandlung der Staatsrechnung anbringen müssen. Wir ersuchen die Regierung um Bericht und Antrag darüber, welche Massnahmen getroffen worden sind, um einen weiteren Rückgang des Vermögens der Invalidenkasse des Polizeikorps zu verhindern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur an die letzten Worte des Herrn Dr. Brand anknüpfen und mitteilen, dass der Regierungsrat beschlossen hat, über die Pension der Landjägerinvalidenkasse eine umfassende Untersuchung anzustellen. Die Polizeidirektion hat im Laufe des letzten Jahres anschliessend an die Anregung der Staatswirtschaftskommission den Antrag gestellt, man solle den Beitrag verdoppeln. Unsere Untersuchungen auf der Finanzdirektion haben ergeben, dass damit nicht geholfen wäre. Es ist noch fraglich, woher das kommt; ich für mich glaube, dass die Grundlagen der ganzen Kasse irgendwie fehlerhaft sind. Der Regierungsrat hat beschlossen, darüber eine fachmännische Untersuchung ergehen zu lassen. Sobald er deren Ergebnis kennt, wird er dem Grossen Rat Bericht und Antrag stellen, wie dem bestehenden Missverhältnis abzuhelfen sei.

Die Staatsrechnung für das Jahr 1916 wird hierauf unter dem üblichen Vorbehalt von Irr- und Missrechnungen stillschweigend genehmigt.

Präsident. Ich möchte dem Rat nun die Frage des Sessionsschlusses vorlegen, über die man gestern abend bereits gesprochen hat. Die Herren haben die Traktandenliste von heute gesehen. Es würde einem Schluss der Session am heutigen Tage nichts entgegenstehen, wenn man das Gesetz über die Wertzuwachssteuer in dieser Session nicht behandeln wollte. Wäre das aber der Fall, so müsste man morgen und event. Donnerstag noch zusammenkommen.

Müller (Bern). Ich kann nur meine Erklärung wiederholen, die ich am Anfang der Session abgegeben habe. Dort habe ich unter Hinweis auf Versprechungen, die gegeben worden sind, verlangt, man möchte die Beratung des Gesetzes über die Wertzuwachssteuer auf die zweite Woche ansetzen, was auch vom Herrn Präsidenten in Aussicht genommen worden ist. Nun hat sich die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes viel mehr ausgedehnt, so dass man sowieso dazu gekommen ist, eine dritte Woche einzufügen. Da erscheint es mir selbstverständlich zu sein, dass man dieses Versprechen einlöst, damit es uns möglich gemacht wird, das Wertzuwachssteuergesetz in erster Beratung unter Dach zu bringen. Es besteht ein formelles Versprechen, dass die Wertzuwachssteuer zu gleicher Zeit wie das Gemeindegesetz der Volksabstimmung unterbreitet werden soll. Das Gemeindegesetz ist unter Dach, es steht an und für sich der Anordnung einer Volksabstimmung nichts im Wege als dieses Versprechen. Nun habe ich bereits erklärt, dass wir das ja nicht genau wörtlich zu nehmen brauchen. Es ist denkbar, dass wir ohne weiteres zustimmen könnten, einen andern Tag für die Abstimmung über das Wertzuwachssteuergesetz in Aussicht zu nehmen, aber es muss unter allen Umständen einwandfrei feststehen, dass die Beratung so fortschreitet, dass die Abstimmung in absehbarer Zeit angeordnet werden kann. Es ist absolut notwendig, dass die erste Beratung beendet sei, bevor man überhaupt daran denkt, das Gemeindegesetz zur Abstimmung zu bringen.

Mit Rücksicht darauf möchte ich Sie dringend bitten, zu beschliessen, die Session heute nicht zu schliessen und morgen mit dem Traktandum Wertzuwachssteuer zu beginnen. Dann sollte es möglich sein, sie an einem Morgen durchzubringen. Wenn nicht, könnte man am Donnerstag die Beratung beendigen und dann definitiv schliessen.

v. Fischer. Es ist mir persönlich ziemlich gleich, ob man morgen mit der Beratung beginnt oder nicht. Ich möchte nur auf einen Irrtum des Herrn Gustav Müller aufmerksam machen, in dem er sich befindet, wenn er glaubt, wenn man diese Frage im Grossen Rat anschneide, so sei sie in zwei Sitzungen erledigt. Das ist eine Materie, die zu viel weitergreifenden Diskussionen Anlass geben wird, als man sich vielleicht da und dort vorstellt. Was hätte es für einen Sinn, wenn man die Beratung morgen anfangen würde und vielleicht mit Mühe und Not am Donnerstag fortfahren könnte. Ich sage mit Mühe und Not, denn man weiss, wie es am Donnerstag der dritten Woche geht. Ich weiss nicht, was da gewonnen wäre, wenn man mitten in der ersten Beratung abbrechen müsste. Ich will keinen Antrag stellen, aber ich möchte doch auf diese Umstände aufmerksam machen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mir bereits gestern in Abwesenheit des Herrn Müller erlaubt, dem Rate die Ansicht, die er heute geäussert hat, zur Kenntnis zu bringen. Was mich persönlich betrifft, so muss ich es als durchaus angezeigt und nützlich erachten, wenn man das Traktandum in Angriff nimmt. Ich habe heute morgen Gelegenheit gehabt, die Frage dem Regierungsrate zu unterbreiten. Er ist zur gleichen Ansicht gekommen. Die Herren können denken, dass ich aus Gründen ganz anderer Art den Schluss der Session begrüssen würde. Die Situation ist aber so,

dass namentlich auch die Verbindung zwischen Wertzuwachssteuer und Gemeindegesetz es dem Grossen Rat meiner Ansicht nach zur Pflicht macht, jetzt auf die Beratung einzutreten. Wenn es sich erweisen sollte, dass die Beratung länger dauern würde, als man heute voraussehen kann, hätte man zum mindesten die Eintretensdebatte erledigt und könnte in der nächsten Session fortfahren.

Darüber, wie die Beratung gehen wird, habe ich kein Urteil; ich weiss ganz genau, so gut wie irgend jemand, wie schwierig der Gegenstand ist. Aber wenn ich die Länge der Beratung im Plenum des Grossen Rates auf den Umfang der Beratungen in der Kommission basieren wollte, wo man die Sache auch gut besprochen hat, so gut als wir es alle zusammen verstanden, so muss ich sagen, dass wir rascher fertig geworden sind, als ich persönlich es voraussetzte, so dass es auch im Rat so gehen könnte.

Jedenfalls möchte ich im Auftrage des Regierungsrates den Grossen Rat ersuchen, die Angelegenheit jetzt noch in Angriff zu nehmen. Sie wird jedenfalls durch eine Beratung, gehe sie morgen oder übermorgen zu Ende oder nicht, so weit gefördert, dass die Beendigung in der nächsten Session ein leichtes sein wird.

Präsident. Ich fühle mich verpflichtet, den Rat auf eines aufmerksam zu machen. Der Grosse Rat zählt 215 Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn 108 Mitglieder da sind. Gegenwärtig, in der Stunde, wo der Besuch regelmässig am besten ist, sind 122 Mitglieder da, also 14 mehr als unbedingt notwendig sind.

Dürrenmatt. Ich erlaube mir, den Gegenantrag zu stellen, heute abzubrechen. Wenn man meint, man tue gut, dem Gemeindegesetz das Wertzuwachssteuergesetz als Vorspann mitzugeben für die Volksabstimmung, so habe ich persönlich nichts dagegen. Ich für mich zweifle allerdings an der Wirksamkeit dieses Vorspanns, aber das sind private Ansichten, die niemand binden. Ich möchte auf eins aufmerksam machen. Das Gesetz über die Wertzuwachssteuer ist uns erst im Laufe dieser Session ausgeteilt worden, und ich wenigstens habe nicht Zeit gehabt, während der Session dieses sehr wichtige Gesetz gehörig zu studieren. Vielen meiner Kollegen wird es auch so gegangen sein. Man soll hier in der Sitzung anwesend sein, man hat am Freitag und Samstag daheim auch noch Beschäftigung, indem man sehen muss, was die Woche hindurch gegangen ist, und da hat man nicht Zeit, solch wichtige Vorlagen so zu prüfen, wie es notwendig wäre, damit man vorbereitet zur Verhandlung kommt. Nun ist das ein ausserordentlich wichtiges Gesetz, und ich glaube nicht, dass es zweckmässig sei, die erste Beratung eines solchen Gesetzes am Schlusse einer dreiwöchigen Session vorzunehmen. Dazu kommt das, worauf unser Herr Präsident hingewiesen hat, die abnehmende Frequenz unserer Sitzungen und die Tatsache, dass ein Grossteil unserer Kollegen gegenwärtig daheim auch wichtige Sachen zu tun hat, so dass man ihnen nicht zumuten kann, eine volle dritte Woche im Ratsaal zu bleiben.

Ich möchte beantragen, heute abzubrechen. Da auch eine Motion von mir auf der Traktandenliste steht, will ich mitteilen, dass das nicht hindern soll, abzubrechen; mir ist es gleichgültig, wann die Motion zur Behandlung kommt.

Bühler (Frutigen). Ich glaube nicht, dass es sich darum handeln kann, das Gesetz über die Wertzuwachssteuer gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz zur Abstimmung zu bringen. Das Votum des Herrn Müller konnte ich nicht anhören, aber aus Aeusserungen, die er mir gegenüber gemacht hat, glaube ich entnehmen zu können, dass er nicht unbedingt dahin tendiert, das Wertzuwachssteuergesetz gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz zur Abstimmung zu bringen. Ich möchte diesen Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne den Wunsch zu äussern, dass man überhaupt das Gemeindegesetz allein zur Volksabstimmung bringen und nicht mit andern Angelegenheiten verquicken soll. Es ist mir mitgeteilt worden, dass die Absicht bestehe, die Jagdgesetzinitiative gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz zur Abstimmung zu bringen. Ich möchte die Regierung dringend bitten, das nicht zu tun. Ich habe meinerseits mit Jagdgesetzen schon recht unangenehme Erfahrungen gemacht. Als ich die Ehre hatte, den Grossen Rat zu präsidieren, hatte ich auch das Vergnügen, 5 Gesetze zu unterschreiben, worunter sich auch ein Jagdgesetz befand. Dieses hat alle andern Gesetze mit in den Strudel hineingerissen. Ich möchte dringend ersuchen, das Gemeindegesetz nicht mit andern Gesetzen zu verquicken.

Nun aber fühle ich mich doch verpflichtet, als abtretender Präsident der Gemeindegesetzkommission nochmals daran zu erinnern, wie der Verlauf der Dinge war. In der Kommission ist hauptsächlich von den Vertretern der Städte dringend gewünscht worden, man möchte die Wertzuwachssteuer einbeziehen. Man hatte zuerst eine derartige Bestimmung aufgenommen, und die Regierung hat ihrerseits beschlossen, die Sache nicht in das Gemeindegesetz aufzunehmen. Schliesslich hat die Minderheit der Kommission sich diesem Beschluss der Regierung gefügt, sich dann aber bestimmt dahin ausgesprochen, dass man eine eigene Vorlage machen und sie so beschleunigen sollte, dass doch ein gewisser Zusammenhang mit dem Gemeindegesetz herausgefunden werden könnte. Das hat die Kommission beschlossen und sie hat ihrerseits das Versprechen abgegeben, im Grossen Rat dahin zu wirken, dass man diese Wertzuwachssteuerfrage möglichst beschleunige. Wir müssen da gewissermassen ein Versprechen, das man abgegeben hat, halten und ich bin der Meinung, dass wir auf jeden Fall den Versuch machen sollten, die Eintretensfrage in dieser Session zur Erledigung zu bringen. Es wird sehr schwer halten, die ganze Beratung fertigzubringen, aber man sollte doch den ernsten Willen dokumentieren, diese Frage zu behandeln. Das könnte man dadurch tun, dass man die Eintretensfrage diskutiert und also heute die Session nicht schliesst.

Abstimmung.

Für den Antrag Müller	69 Stimmen.
Dagegen	59 Stimmen.

Kreditüberschreitungen pro 1916.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

Brand (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kreditüberschreitungen für 1916 beschäftigen den Grossen Rat nach zwei Richtungen. Einmal sind Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrage von 1,958,384 Fr. 94 da, die sich auf gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge stützen. Die Hauptposten sind im gedruckten Bericht angegeben. Ich hebe daraus nur zwei hervor, nämlich die durch Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen verursachten Mehrausgaben im Betrage von rund 550,000 Fr. und den Jahreszins für das 15 Millionenanleihen vom Jahre 1915 mit 712,500 Fr. Wir haben alle Posten im einzelnen geprüft und keine Veranlassung zu Beanstandungen irgendwelcher Art gefunden.

Die zweite Gruppe der Nachkredite besteht aus Ausgaben, die nicht oder nicht in vollem Umfange durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt sind. Ihre Summe beläuft sich total auf 210,783 Fr. 82. Auch hier sind die Hauptposten im gedruckten Bericht angegeben. Ich verweise darauf und will nur das Urteil der Staatswirtschaftskommission dahin zusammenfassen, dass die verschiedenen Abteilungen der Staatsverwaltung bei der Budgetierung vorsichtig vorgegangen sind und dass die eigentlichen Kreditüberschreitungen von rund 210,000 Fr. als bescheiden bezeichnet werden können. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung der Kreditüberschreitungen in den beiden Gruppen, die ich Ihnen genannt habe. Insgesamt handelt es sich um eine Summe von 2,169,168 Fr. 76, wobei ich bemerke, dass darin die ausserordentlichen Aufwendungen für Kriegsnotunterstützung, Armenwesen und Verzinsung des 15 Millionenanleihens inbegriffen sind.

Genehmigt.

Gesetz

betreffend

vorübergehende Erhöhung des Salzpreises.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den Salzpreis ist in diesem Saale schon viel gesprochen worden. Das Salzregal war von jeher eine der sichersten Einnahmequellen des Kantons und auch eine angenehme Quelle, weil die Erhöhung der Einnahmen durch Preiserhöhung eine verhältnismässig einfache Manipulation war. Es ist infolgedessen begreiflich, dass im Jahre 1914, als durch den Ausbruch des Krieges alle Verhältnisse in Bewegung kamen, probiert wurde, eine Einnahmevermehrung durch Erhöhung des Salzpreises zu erzielen. Damals bereits kam eine Vorlage des Regierungsrates bis vor den Grossen Rat, und wenn ich mich recht erinnere, ist sogar eine Kommission eingesetzt worden. Der Regierungsrat hat diese Vorlage damals zurückgezogen, weil er sich sagte, er wolle dem Bunde den Vortritt lassen und zusehen, wie sich die Verhältnisse entwickeln, er wolle versuchen, mit dem gegenwärtigen Preis auszukommen. Das konnte man in jenem Augenblick begreifen. Allerdings sind die Erträgnisse der Salzhandlung zurückgegangen. Der Durchschnitt der letzten Jahre vor Ausbruch des Krieges war 900,000 Fr. und wir haben infolge des Rückgangs des Konsums und der Vermehrung der Kosten aller Art im Jahre 1915 doch immerhin einen Rückgang von mehr als 100,000 Fr. gehabt und im Jahre 1916 auch einen wesentlichen Ausfall. Diese Ausfälle machten sich aber nicht allzusehr geltend, weshalb man in Uebereinstimmung mit den sämtlichen Behörden des Kantons den Salzpreis gleich gelassen hat.

Das ging bis zum Beginn des laufenden Jahres, denn bis dahin war der Preis, den wir den Rheinsalinen für das Salz bezahlen mussten, der gleiche. Allerdings haben auch die Rheinsalinen grössere Auslagen gehabt, aber die Gesellschaft war dank ihrer früheren vorsichtigen Rechnungsführung imstande, die Mehrbelastung auf ihre eigenen Schultern zu nehmen. Von Anfang 1917 an war das nicht mehr möglich, die Gesellschaft sah sich mit Rücksicht auf die beständig steigenden Kohlenpreise veranlasst, den Verkaufspreis ihres Salzes um einen Franken per Doppelzentner zu erhöhen. Die Rheinsalinen haben das nicht gern getan. Der Verwaltungsrat ist sozusagen ein Kollegium von lauter Finanzdirektoren, die alle das gleiche Interesse hatten wie wir, das Salz so billig als möglich zu bekommen. Mit Rücksicht auf die Kohlenpreise und die vermehrten Fabrikationskosten aller Art musste man sich aber im Herbst 1916 sagen, dass man den bisherigen Verkaufspreis nicht mehr aufrechterhalten könne und dass eine Erhöhung um einen Franken das Minimum dessen sei, was man verlangen müsse.

Das hat nun den Regierungsrat veranlasst, die Frage der Erhöhung des Salzpreises neuerdings in Angriff zu nehmen. Er hat infolgedessen den Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet und dem Grossen Rat in der Maisession unterbreitet. Schon damals hat man darauf hingewiesen, dass es mit einer Erhöhung um einen Franken kaum getan sei, dass weitere Erhöhungen des Ankaufspreises in Aussicht stehen. Eine Erhöhung ist unterdessen eingetreten, die Kohlenpreise sind neuerdings derart in die Höhe gegangen, dass der Verwaltungsrat im August abhin eine neue Preiserhöhung um 2 Franken pro Doppelzentner beschliessen musste, so dass wir also seit Anfang des Jahres im ganzen 3 Fr. mehr bezahlen müssen. Dabei war in Aussicht genommen, wenn irgend möglich bei diesem Zuschlag von 3 Fr. stehen zu bleiben, wenn nicht die Kohlenpreise und die andern Unkosten eine neue Erhöhung mit sich bringen.

Unterdessen ist leider seit dem August neuerdings eine Erhöhung in nächste Nähe gerückt, indem für die Sitzung des Verwaltungsrates, die diese Woche stattfinden soll, der Antrag eingebracht werden wird, neuerdings um 80 Rp. in die Höhe zu gehen. Ob das beschlossen wird, weiss ich nicht; ich will da-

mit nur sagen, dass wir mit dem heutigen Preis noch nicht am Ende unserer Schmerzen angelangt sind.

Nun haben wir einen Konsum von 100,000 Doppelzentnern. Da ist die Rechnung bald gemacht, jede Erhöhung des Ankaufspreises um einen Franken macht uns einen Ausfall von 100,000 Fr. Der erste Aufschlag von 1 Fr. läuft das ganze Jahr, der zweite von 2 Fr. nur die letzten 4 Monate, für das nächste Jahr dagegen wird man mit dem ganzen Betrag rechnen müssen. Wir haben tatsächlich für das Jahr 1917 einen ganz fühlbaren Rückgang. Er wäre noch fühlbarer, wenn der Salzkonsum nicht annähernd auf die normale Höhe der früheren Jahre gestiegen wäre. Der Rückgang macht Ende Juni schon eine Summe von 30,000 Fr. aus, trotzdem der Konsum bedeutend in die Höhe gegangen ist. Wenn wir nun für das ganze nächste Jahr mit den 3 Fr. rechnen müssen, so gibt das einen Ausfall von 300,000 Fr. Anstatt 850—900,000 Fr., die wir in den letzten Jahren gehabt haben, werden wir nur etwa 500,000 Fr. rechnen dürfen.

Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass auch die andern Kosten, abgesehen vom Ankaufspreis, zugenommen haben. Der Regierungsrat hat sich gesagt, dass man mit Rücksicht auf die unsichern Verhältnisse den Salzvorrat in unserm Land möglichst gross halten müsse. Wir haben tatsächlich seit langer Zeit grössere Salzmengen als gewöhnlich aufgespeichert. Das gibt naturgemäss einen Zinsverlust und eine Belastung der Salzhandlung mit Mietzinsen für Lokale aller Art.

Sodann ist eine wahre Sacknot eingetreten. Was früher 40 Rp. kostete, kostet heute 2 Fr., und wenn man die Säcke auch noch so sorgfältig behandelt, so gehen sie doch im Lauf der Zeit zugrunde. Weil wir das Salz ab Saline abnehmen müssen, spüren wir auch die Vermehrung der Frachten aller Art, sowohl auf der Bahn als für Zufuhren von der Bahn und zu den Salzauswägern. Auch die Herren Salzauswäger sind bekanntlich schon seit längerer Zeit der Meinung, dass ihre Vergütung zu gering sei.

Es sprechen also eine Reihe Momente dafür, dass eine wesentliche Verminderung des Reinertrages eintreten wird.

Unter diesen Umständen haben wir uns neuerdings gezwungen gesehen, mit dieser Vorlage zu kommen. Der Regierungsrat ist sich wohl bewusst, dass es in der gegenwärtigen Zeit schwer ist, von Staats wegen eine Verteuerung zu verlangen bei einem notwendigen Genussmittel. Das war auch einer der Gründe, warum er seinerzeit die erste Vorlage zurückgezogen hat. Schliesslich ist aber unsere Salzhandlung ein Geschäft, und wir können, so wenig als irgend ein anderes Geschäft, auf die Länge immer teurer kaufen und zum gleichen Preis wie in normalen Zeiten weiter verkaufen, ohne dass wir unsere Einnahmen auf das allerschwerste gefährden.

Man kann auch sagen, dass, soweit der menschliche Konsum in Betracht fällt, eine Vermehrung von 5 Rp. pro Kg. kaum spürbar ist. Wir haben im Vortrag des Regierungsrates einige Zahlen genannt. Man darf annehmen, dass die Vermehrung um 5 Rp. pro Kg. auf eine 5köpfige Familie im Laufe des Jahres 1 Fr. ausmacht, also eine Vermehrung, die auch in kleinen Verhältnissen ganz einfach nicht spürbar ist, die aber in ihrer Gesamtheit für den Staat mehrere 100,000 Fr. ausmacht. Allerdings ist derjenige belastet, der in seinem Betrieb Kochsalz nötig hat, namentlich der Besitzer eines grösseren Viehstandes, aber wir glauben, auch hier sagen zu dürfen, dass dasjenige, womit der Viehstand gefüttert wird, zu den Produktionskosten gehört, die sich in den höheren Preisen darstellen. Man darf ruhig sagen, ohne dass man sich vom Wege der Tatsachen entfernt, dass die Belastung der Viehbesitzer durch die Salzpreiserhöhung nicht derart ist, dass sie nicht in allen Teilen gerechtfertigt werden könnte.

Wir schlagen nun vor, den Salzpreis nicht dauernd zu erhöhen, sondern vorübergehend auf 10 Jahre, indem wir annehmen, dass sich nach dieser Zeit wieder Verhältnisse eingestellt haben werden, die den alten Salzpreis rechtfertigen würden. Wir schlagen eine Erhöhung von 5 Rp. pro Kg. vor, was bei gleichbleibendem Konsum und gleichen andern Verhältnissen eine Summe von 500,000 Fr. ausmachen wird.

Nun haben wir uns im Regierungsrat gesagt, dass Widerstand entstehen könnte. Wir kennen die Quelle dieses Widerstandes bei der Landwirtschaft und wir haben uns nun auf den Boden gestellt, dass der Staat im allgemeinen nicht mehr wolle, als das, was er vor dem Krieg gehabt hat. Infolgedessen haben wir gesagt, bei einer Vermehrung um 5 Rp. lasse sich rechtfertigen, dass man der meistbeteiligten Bevölkerungsschicht, der Landwirtschaft, in der Weise einen gewissen Vorteil gibt, dass man vom Mehrertrag 100,000 Fr. für Zwecke der Bodenverbesserung ausscheidet. Man kann dabei ganz ruhig sagen, dass das einer derjenigen Zwecke ist, der nicht nur im Interesse einer einzelnen Berufs- und Volksschicht gefördert werden soll, sondern im Interesse des ganzen Landes, denn namentlich heute hat sich deutlich gezeigt, wie notwendig es ist, die einheimische Urproduktion so stark als möglich zu fördern. Diese Förderung wird nun durch kein anderes Mittel so sicher und rasch herbeigeführt als durch eine Ausdehnung aller der Arbeiten, die gegenwärtig auf dem Gebiete der Bodenverbesserungen vorgenommen werden. Dass wir da noch viel zu tun haben, ist ganz sicher, denn wir haben in der letzten Session Projekte genehmigt, die, wenn ich mich recht erinnere, den Staat mit etwa 300,000 Fr. belasten. Es sind neuerdings Projekte anhängig, deren Kostensumme weit über eine Million hinausgeht. Wenn wir der Sache Meister werden wollen, müssen wir grössere Einnahmen haben, mit dem regelmässigen Kredit von 70,000 Fr. kommen wir nicht aus. Wir glauben, dass es sich über den direkt beteiligten Berufstand hinaus rechtfertige, eine stärkere Förderung der Verbesserungsabsichten aller Art eintreten zu lassen.

Der dem Grossen Rat ausgeteilte Gesetzesentwurf enthielt ursprünglich nur diesen Vorschlag. Nun ist in der Kommission von Herrn Grossrat Thomet die Anregung gemacht worden, wenn man nicht den ganzen Betrag in die Staatskasse fallen lasse, so sei es auf der andern Seite auch richtig, andere Kreise zu bedenken, die ebensogut auf die Förderung ihrer Absichten durch den Staat zählen dürfen, wie die Landwirtschaft. Herr Thomet hat deshalb beantragt, weitere 100,000 Fr. zum Zwecke des Betriebes und der Errichtung einer Pensionskasse unserer Beamten und Angestellten auszuscheiden. Ich habe mich damals persönlich einverstanden erklärt und auch der Regierungsrat ist einverstanden. Das einzige Beden-

ken, das ich persönlich hatte, war nicht dasjenige, dass man da etwa einen Zweck fördere, der es nicht verdiene, sondern ich hatte Bedenken gegen eine allzustarke Bindung der Einnahmen des Staates, denn Einnahmen, die von vornherein für einen ganz bestimmten Zweck verwendet werden müssen, sind gewissermassen vom Standpunkt des Finanzhaushaltes aus nicht so viel wert, wie diejenigen, über die man freie Verfügung hat. Immerhin hat der Regierungsrat sich auch nach dieser Richtung hin einverstanden erklärt, so dass ein übereinstimmender Vorschlag vorliegt.

Mit Rücksicht auf alle diese Gründe und Verhältnisse möchte ich dem Grossen Rat, ohne im übrigen das im Vortrag Gesagte wiederholen zu wollen, beantragen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Meyer (Langenthal), Präsident der Kommission. Namens der Kommission kann ich erklären, dass dieselbe dem Antrag der Regierung in vollem Umfange beipflichtet, und ferner betonen, dass die Kommission sich auch in ihrer Motivierung an dasjenige anlehnt, was von seite der Regierung vorgebracht worden ist. Das heutige Referat des Herrn Finanzdirektors über die Materie war derart erschöpfend, dass ich mich füglich enthalten kann, Ihnen weitere Ausführungen zu unterbreiten.

Sie haben gehört, dass die Preissteigerungen der Staatskasse einen Ausfall von 350,000 Fr. ausmachen. Nun wissen wir, dass gegenwärtig an die Staatskasse ganz enorme Ansprüche gestellt werden, z. B. für Teuerungszulagen usw. Da halte ich dafür, dass die Behörden die Pflicht haben, darauf zu sehen, dass die bisherigen Einnahmequellen nicht geschmälert werden. Das würde geschehen, wenn wir die Vorlage ablehnen. Das sollte nicht eintreten. Ich habe mich verwundert, als ich las, dass von vornherein, ohne nähere Untersuchung, von einer gewissen Seite Ablehnung beantragt wurde. Ich halte diese Taktik in der heutigen Zeit für verfehlt. Wir wissen, dass wir nicht nur die Schmälerung der bisherigen Einnahmequellen verhindern, sondern auch neue Quellen eröffnen müssen, um den öffentlichen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Da meine ich, man sollte diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen und man sollte das Opfer, das einzelnen Kategorien der Bevölkerung zugemutet wird, bringen. Der Herr Finanzdirektor hat hervorgehoben, dass die Mehrbelastung hauptsächlich die Landwirtschaft trifft. Wenn man sich aber überlegt, dass der Verbrauch bei der Landwirtschaft auf der Verfütterung an das Vieh beruht, so darf man schon deswegen den Landwirten zumuten, diese Opfer auf sich zu nehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ihre Einkünfte in der gegenwärtigen Zeit ganz anständige sind.

Ich glaube aber auch, dass die Last für die übrigen Betriebe, Metzger, Bäcker usw., erträglich sei, und die gewöhnlichen Haushaltungen werden in ihrem Budget absolut nicht erschüttert, wenn der Zuschlag beschlossen wird. Ich will vorderhand keine längeren Ausführungen machen, sondern zum Schluss nur nochmals einen Appell an die Vertreter der Landwirtschaft richten. Ich halte dafür, diese sollten das Opfer, das man ihnen zumutet, bringen. Wenn sie das tun, können sie am allerbesten den Vorwürfen über Lebensmittelwucher und Batzenklemmerei begegnen.

Thomet. Ich habe mir erlaubt, zu dieser Frage in der Kommission eine von den andern Mitgliedern etwas abweichende Stellung einzunehmen. Wie Sie wissen, sind wir Sozialdemokraten Gegner jeder indirekten Steuer, weil dieselben in der Regel in allzu starker Weise die kleinen Leute belasten. Wir verlangen deshalb auch auf eidgenössischem Boden die Einführung einer direkten Bundessteuer. So müssten wir eigentlich auch die Salzpreiserhöhung bekämpfen, denn auch sie ist eine indirekte Steuer, indem sie namentlich auch den Brotpreis beeinflussen kann. Wenn wir das hervorheben, so konstatieren wir, dass nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die übrige Bürgerschaft erhebliche Beiträge an diesen Mehrpreis leisten muss. Denn wenn die Vorlage Gesetz werden sollte, so wird das z. B. nur für unsere Bäckereigenossenschaft eine jährliche Mehrausgabe von einigen tausend Franken ausmachen. Ich möchte damit konstatieren, dass auch die brotkonsumierende Bevölkerung einen erheblichen Beitrag an die Salzpreiserhöhung leistet.

Ich habe von unserer Fraktion den Auftrag bekommen, die Annahme der Vorlage an zwei Bedingungen zu knüpfen. Da ist zuerst einmal die Bedingung, dass neben den 100,000 Fr. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen auch 100,000 Fr. für Einrichtung und Betrieb einer Pensionskasse für die Beamten und Angestellten des Staates verwendet werden sollen. Und, um es gleich vorweg zu betonen, verstehen wir die Worte «Beamte und Angestellte» so, dass auch der letzte definitiv angestellte Arbeiter, also auch Wegknechte usw., in diese Pensionskasse einbezogen werden soll. Der Herr Finanzdirektor wird so freundlich sein, mir zu bestätigen, dass diese Auffassung richtig ist.

Die zweite Bedingung ist die, es möchte im Interesse der Konsumenten, speziell der bis jetzt bezüglich der Zuteilung von Salzbütten so stiefmütterlich behandelten, in den Genossenschaften organisierter Konsumenten, der Salzhandel freigegeben werden. Ich bedaure, dass der Kommissionspräsident diesen Punkt nicht erwähnt hat, und Sie müssen mir schon gestatten, dass ich das nachhole und auch begründe. Der Herr Finanzdirektor hat den Antrag auf Ausscheidung von 100,000 Fr. angenommen, den Antrag bezüglich Freigabe des Salzhandels dagegen leider abgelehnt mit der Begründung, dass die heutige Einrichtung, obschon recht alt, gut sei und eine Aenderung im Sinne der Freigabe des Salzhandels dem Salzfaktorat mehr Arbeit bringen würde.

Wie steht es nun mit dieser Vorschrift? Das Salzhandelsgesetz datiert vom 4. Mai 1798, wird also im nächsten Frühling 120 Jahre alt! Es ist kein langes Gesetz. In den bezüglichen Erwägungen steht:

«In Erwägung, da das Salz eines der ersten Bedürfnisse eines Staates ist, muss es dadurch einer der Hauptgegenstände der Sorge der Regierung werden, dass man nie an demselben Mangel leide. Ebenso ist es auch eine sehr unerlässliche Pflicht, darüber zu wachen, dass das Volk diesen unentbehrlichen Gegenstand seiner Lebensbedürfnisse im wohlfeilsten Preis erhält und niemals von der Habsucht der Händler abhängt.»

Diese Vorschriften gemahnen wirklich an die alte, graue Ritterzeit, sie passen also meiner Auffassung nach nicht mehr in die heutige Zeit.

Und wenn in einer andern Erwägung gesagt wird, «dass das Volk zu gewissen Zeiten schwer bedrückt werden könnte, wenn die Partikularen diese Handlung willkürlich anfangen und wieder aufgeben könnten», oder in einer andern Erwägung, «dass wenn dieser Handel in den Händen eines jeden liegt, so könne daraus eine Konkurrenz entstehen, die einen nachteiligen Einfluss auf den Einkaufspreis habe und denselben viel höher bringen könnte, als wenn die Regierung einzig dafür sorgen muss, die ganze Republik mit Salz zu versehen», wenn also das erwogen wird, so erklären wir, dass wir, schon grundsätzlich, das Monopol aufrecht zu erhalten wünschen und durchaus nicht etwa der Regierung Ungelegenheiten zu bereiten gedenken. Der Staat soll es, trotz Freigabe des Salzhandels, in der Hand behalten, den Salzpreis zu bestimmen. Was wir wünschen ist einfach das, dass der Salzhandel freigegeben werde in dem Sinne, dass jede Handlung, die sich bis jetzt im gleichen Rahmen betätigt hat, auch Salz soll verkaufen dürfen, wenn sie es will.

In einer weitern Erwägung dieses Gesetzes wird gesagt, «dass wenn der Salzhandel frei erklärt werde, habe der Staat keine Gewissheit und keine hinlängliche Sicherheit, dass immer ein genugsamer Vorrat desselben vorhanden sein werde». Da möchte ich doch sagen, dass diese Erwägung in der heutigen Zeit durchaus hinfällig ist, denn die Konkurrenz wird sicher dafür sorgen, dass immer Salz vorhanden sein wird. Und wenn das vor 120 Jahren mag zugetroffen haben, so wird das jetzt nicht mehr der Fall sein, sofern wenigstens die Salinen imstande sein werden, Salz zu liefern.

Nun sagt man uns aber, die Freigabe des Salzhandels verursache mehr Arbeit. Ich glaube das Gegenteil. Ich spreche vor allem für die genossenschaftliche Organisation, ich will aber nicht nur sie berücksichtigt wissen, sondern den Handel überhaupt, denn es gibt Genossenschaften und es gibt grosse Privatgeschäfte, die viele Läden haben. Es ist nun ganz selbstverständlich, dass die Regierung, d. h. das Salzfaktorat, der betreffenden Genossenschaft oder dem betreffenden Privatgeschäft nur eine Salzfaktur machen und nicht jedem einzelnen Laden eine solche ausstellen wird. Es ist daher ohne weiteres klar, dass das eine ganz bedeutende Vereinfachung mit sich bringen würde. Eine weitere Vereinfachung wäre möglich durch die Einführung der Barzahlung. Auf Seite 250 des Staatsverwaltungsberichtes steht:

«Die Salzauswäger schuldeten auf Ende des Berichtsjahres an die Faktoreien . . Fr. 79,130.17
Auf Anfang des Jahres betrug dieser Ausstand . . . . . » 98,471.39
Verminderung des Ausstandes Fr. 19,341.22»

Dass dieses System, wonach gegen eine gewisse Hinterlage Salz geliefert wird, nicht nur den Nachteil vermehrter Buchungen hat und eine fortgesetzte Kontrolle darüber nötig macht, ob die Kautionen auch immer zur Deckung des Salzbezuges reichen, ist klar. Die Barzahlung und damit in Verbindung die Aufhebung des jetzt geltenden Systems, hat namentlich auch den Vorteil, dass kein Angestellter in Versuchung gebracht wird, Unterschlagungen mit eingegangenen Salzgeldern vorzunehmen, wie das tatsächlich schon vorgekommen ist. Es ist klar, dass, wenn auf das Salz à Conto-Zahlungen eingehen, die Versuchung, etwas auf die Seite zu schaffen, gross ist, während man bei Barzahlung weiss, dass kein Ausstand vorhanden sein kann. Ich behaupte also, dass die Freigabe des Salzhandels eher weniger Arbeit bringen wird, jedenfalls nicht mehr. Wir haben im Bund das Alkoholmonopol, aber glauben Sie, dass dort ein einziger Mensch daran denken wird, den Sprithandel nicht freizugeben? Wenn wir dazu gekommen wären, das Salzmonopol erst in späteren Jahren aufzustellen, nicht schon 1798, so nehme ich an, dass der Salzhandel freigegeben worden wäre. Die Nichtfreigabe ist nach meiner Ansicht einfach ein alter Zopf, der in unsere demokratischen Einrichtungen nicht mehr passt!

Warum wehrt man sich nun so dagegen, dass den Konsumgenossenschaften Salzbütten übergeben werden? Ich habe Sie letztes Jahr schon einmal darauf hingewiesen, dass ein früherer Regierungsrat in ganz unverständlicher Weise erklärt hat, solange es noch Privatgeschäfte gebe, habe er keine Veranlassung, einer Konsumgenossenschaft eine Salzbütte zu geben. Warum diese feindliche Haltung gegenüber der Genossenschaft? Ein Genossenschafter hat einmal mit Recht gesagt: «Wer die Genossenschaften angreift, greift das Volk an!» Wer sind eigentlich diese Genossenschaften, was haben sie verbrochen, dass man ihnen keine oder nur selten eine Salzbütte geben will? Die Frage stellen, heisst sie beantworten. Ich muss dies tun, um Sie zu überzeugen, wie unrecht man tut mit dem bisherigen Verfahren.

Die Konsumgenossenschaften sind aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung zusammengesetzte Vereine zu dem Zweck, unverfälschte, gute Produkte des täglichen Bedarfs möglichst direkt vom Produzenten zum Konsumenten zu vermitteln. Besteht nun das Verbrechen vielleicht darin, dass wir den Zwischenhandel ausschalten wollen? Wahrscheinlich! Denn der Zwischenhandel ist eine Einrichtung, die mit der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsform zusammenhängt. Durch die genossenschaftliche Organisation soll derselbe jedoch ausgeschaltet werden. Das passt eben vielen nicht! Aber diese genossenschaftliche Einrichtung passt hinwiederum einer sehr grossen Zahl von Bürgern, wie die Tatsache beweist, dass die Mitgliederzahl der Genossenschaften von Jahr zu Jahr grösser wird.

Im Verbande schweizerischer Konsumvereine waren Ende 1916 421 Genossenschaften mit über 300,000 Familien organisiert, also $^1/_3$ der schweizerischen Bevölkerung. Der Umsatz betrug über 150 Millionen Franken. Im Kanton Bern sind es ca. 40,000 Familien, also ebenfalls gut $^1/_3$ der Bevölkerung, in der Stadt Bern sind es rund 15,000 Familien oder $^3/_5$ der städtischen Bevölkerung, welche der Konsumgenossenschaft angehören. Der Umsatz dieser stadtbernischen Genossenschaft beträgt 6 Millionen. Ich möchte zwischenhinein bemerken, dass die nützliche Tätigkeit dieser Genossenschaften speziell während des Krieges von hohen und höchsten Beamten der Eidgenossenschaft vollauf anerkannt worden ist. Trotzdem müssen wir uns im Kanton Bern so wehren um eine Salzbütte. So hat z. B. die Konsumgenossenschaft Bern, mit ihren rund 15,000 Mitgliedern, bloss 4 Salzbütten, nämlich Felsenau und Oster-

mundigen, an welchen beiden Orten sie sonst niemand wollte, eine andere im Flurweg und die vierte an der Waldheimstrasse. Nun stellen Sie sich vor: Wenn ein Mitglied, das in der Alt-Stadt wohnt, in seiner Genossenschaft ein Kilo Salz kaufen will, so hat es das Vergnügen, entweder in die Länggasse oder nach dem Flurweg in Wiler zu gehen, oder wenn es im Mattenhof wohnt, muss es ebenfalls diesen kolossalen Umweg machen. Das ist doch ein Unsinn und wird von den Genossenschaftsmitgliedern aller Parteien einfach als Schicane empfunden.

Nun hat Herr Regierungsrat Scheurer in der Kommission erklärt, er habe stets die Vorschläge der städtischen Behörden zur Abgabe von Salzbütten akzeptiert. Demgegenüber möchte ich betonen, dass ein von uns vor nicht langer Zeit eingereichtes Gesuch um Ueberlassung wenigstens einer Salzbütte pro Quartier vor der Regierung keine Gnade gefunden hat. Nach dieser Erklärung des Herrn Regierungsrat Scheurer werden wir das Gesuch wiederholen und hoffen, dass es alsdann mehr Erfolg haben werde, falls wenigstens mein Antrag auf Freigabe des Salzhandels nicht angenommen werden sollte.

Wir verstehen diese Behandlung der Konsumgenossenschaften um so weniger, als sie ihren Pflichten, namentlich ihren Steuerpflichten gegenüber Gemeinde und Staat stets prompt nachgekommen sind. Es wird Sie interessieren, eine kleine Statistik über die Steuerverhältnisse der Genossenschaft und der Privatgeschäfte zu vernehmen. Man hat sich die Mühe genommen, einen Auszug aus dem stadtbernischen Steuerregister zu machen und es hat sich dabei folgendes ergeben: 191 Firmen verzeigten eine Selbstschatzung von 179,000 Fr. und eine Endschatzung von 256,300 Fr. Der Betreffende machte dazu die Bemerkung: «Da sehen wir vorerst, wie bescheiden die Herren sind, indem sie ihr Einkommen um 30 % niedriger ansetzen als die ihnen gegenüber doch recht nachsichtigen Behörden. Mit der Steuerfreudigkeit der Händler scheint es also recht bös bestellt zu sein.

Ferner ergibt sich aus den angeführten Ziffern, dass jedes Privatgeschäft im Durchschnitt 1342 Fr. versteuert (inbegriffen 4 Firmen mit über 10,000 Fr. Einkommen).

Nun die Konsumgenossenschaft! Diese erzielte im letzten Berichtsjahr einen Betriebsüberschuss von 326,099 Fr., wovon 194,600 den Konsumenten zurückbezahlt wurden. Eingeschätzt wurde die Konsumgenossenschaft für Einkommen 1. Klasse mit 250,400 Fr., also für 22 Läden nur 5900 Fr. niedriger als die 191 Privatgeschäfte zusammen. Auf jeden Laden der Konsumgenossenschaft entfallen 11,382 Fr. gegenüber 1342 in den Privatgeschäften! Dazu kommt noch, dass in der Steuer der Privatgeschäfte die Personalsteuer der Inhaber inbegriffen ist, während bei der Konsumgenossenschaft das Ladenpersonal ebenfalls steuern muss. Die Genossenschaft, die keinen Erwerb bezweckt, sondern den Mitgliedern Ersparnisse beim Einkauf ermöglichen will, wird also 10 Mal höher besteuert, als die Privatgeschäfte, die das den Kunden zu viel Abgenommene für sich behalten.» Dabei möchte ich konstatieren, dass z. B. die Rabattvereine keine Steuern bezahlen. Wir wollen zahlen, was recht ist, verlangen aber, dass es auf der ganzen Linie so gehalten werden möchte.

Die Antipathie gegenüber den Konsumgenossenschaften kommt auch im folgenden zum Ausdruck, was ich hier anführen muss, da die Spitzen dieser Scharfmacher bis in die Regierung hineinreichen. Da steht in der Zeitung «Der kaufmännische Mittelstand» in einem Bericht u. a.: «Offener Kampf den Freunden und Förderern der sozialistischen oder nichtsozialistischen Konsumentenorganisationen!»

Und in einer andern Nummer des gleichen Blattes steht unter Davos:

«Der Vorstand des Handels- und Gewerbevereins hat Sie in seiner Sitzung vom ... als Mitglied aufgenommen, immerhin unter dem Vorbehalt, dass Sie nicht Mitglied des Konsumvereins sind. Es ist dies eine Forderung des Schweiz. Gewerbevereins und in unserm Verein schon seit zirka 3 Jahren geregelt. In dieser Voraussetzung heissen wir Sie bestens willkommen und hoffen zuversichtlich, dass Sie regen Anteil nehmen werden an unsern Versammlungen und Bestrebungen. Wenn wir innert 8 Tagen nichts weiteres von Ihnen erhalten, setzen wir Ihre Nichtmitgliedschaft zum Konsumverein voraus, und werden Sie ins Verzeichnis eintragen. Hochachtungsvoll, der Vorstand.»

Und nun der praktische Erfolg dieser Massnahmen? Der zeigt sich im 36. Jahresbericht des schweizerischen Gewerbevereins, wo auf Seite 83 unter anderem folgendes steht: «Davos, Handels- und Gewerbeverein. Mitgliederrückgang wegen Austrittes der Konsumvereinsmitglieder.» Warum diese Animosität seitens dieser Gewerbetreibenden gegenüber den Konsumgenossenschaften, so frage ich wieder? Ich gebe zu, dass es vorkommt, dass ab und zu einer wegen einer Genossenschaft nicht aufkommen kann, dass er nicht imstande ist, einen Laden aufzutun. Aber ich halte dafür, dass wenn irgendwo, also auch im Handel, eine bessere Organisationsform sich zeigt, so müsse die alte, weniger gute, dieser neuen, besseren Platz machen. Es ist deshalb, weil er Platz machen musste, noch keiner verhungert. Ich erinnere Sie nur daran, dass zu der Zeit, wo der grosse Verkehr statt auf der Bahn auf der Landstrasse sich gemacht hat, die grossen Gasthäuser an den Landstrassen mit den vielen Angestellten ihren Verdienst gehabt haben. Mit dem Moment, wo die Eisenbahn gekommen ist, haben sie auch verschwinden müssen, aber deshalb ist kein einziger verhungert, es hat einfach eine Verschiebung im Erwerbsleben gegeben. Das wird in Zukunft auch so sein. Deshalb behaupte ich, dass, wenn Geschäfte vielleicht der genossenschaftlichen Bewegung wegen weichen mussten, deshalb noch keiner verhungert ist.

Meine Herren, es war mir ein Bedürfnis, meinem gepressten Herzen einmal Luft zu machen und Ihnen einiges über ein Thema, das Ihnen vielleicht weniger geläufig ist, zur Kenntnis zu bringen. Im Namen und Auftrag meiner Fraktionskollegen erlaube ich mir, Ihnen zu beantragen, es möchte die Vorlage über das Gesetz betreffend die vorübergehende Erhöhung des Salzpreises im Sinne der Freigabe des Salzhandels ergänzt werden. Die Annahme dieses Antrages hätte zur weitern Folge, dass das «Gesetz betreffend ausschliesslicher Handel mit Salz in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates» revidiert werden müsste. Das Gesetz ist so klein, dass, falls es wenigstens nicht jetzt, doch in der Novembersession beraten werden könnte. Ich empfehle Ihnen Annahme meines Antrages. Sie begehen damit eine fortschrittliche Tat.

Bösiger. Im Gegensatz zum Antrag von Regierung und Kommission möchte ich Ihnen empfehlen, auf die Vorlage nicht einzutreten. Ich halte nicht dafür, dass der gegenwärtige Moment gut gewählt sei, um dem Volke ein derartiges Steuergesetz vorzulegen. Die Bauern sind unwillig, sie werden fast jeden Tag durch neue Verordnungen beunruhigt, die zwar in der Hauptsache vom Bundeshaus kommen, aber der Effekt beim Bauernstand ist deshalb doch da. Ich möchte an die Aufregung erinnern, die sich geltend gemacht hat, als man die Heu- und Strohpreise bekannt gab und wobei man die Bauern zwang, Quantitäten abzuliefern, die sie nicht liefern konnten. Dazu setzte der Bund einen Preis fest, der weit unter dem üblichen blieb, so dass in vielen Gemeinden für das dem Bund abzuliefernde Heu 2—3 Fr. mehr bezahlt werden mussten. Die Differenz musste von den Gemeindekassen getragen werden. Später kamen die Vorschriften über den Handel mit den verschiedenen Lebensmitteln, die ich nur streifen will. Auch darüber hat man sich auf dem Lande geärgert, ob mit Recht oder Unrecht will ich nicht untersuchen. Auch der Milchpreis ist künstlich tief gehalten worden. Wir Landwirte hatten jeweilen das Gefühl, wenn der Milchpreis im letzten Winter nicht gewaltsam darniedergehalten worden wäre, so hätten wir mehr Milch gehabt. Ich streife das nur, weil man jeweilen mit allen Mitteln darnach trachtet, dass der produzierende Landwirt für seine Produkte möglichst wenig bekommt. Ferner hat man sich darüber aufgehalten, dass die Höchstpreise für Obst und Kartoffeln diesen Herbst beständig in die Tiefe gerückt worden sind. Als die Kartoffelernte begann, haben die Händler längere Zeit 16 Fr. bezahlt, man hat in landwirtschaftlichen Kreisen geglaubt, der Preis werde sich halten. Man hielt ihn nicht zu hoch in Anbetracht dessen, dass man dieses Frühjahr so teure Saatkartoffeln verwenden musste. Ich musste selbst 30 bis 33 Fr. dafür anlegen; trotzdem ich 1916 ein bedeutendes Areal mit Kartoffeln bepflanzt hatte, musste ich noch Saatkartoffeln kaufen. Nachdem die Arbeitslöhne gestiegen waren und auch der Dünger im Preise ungeheuer gestiegen war, glaubte man, der Handel werde sich auf dieser Höhe abwickeln. Plötzlich haben die Händler Weisung erhalten, sie dürfen nur noch 14 Fr. bezahlen. Das hat sehr viel Aufregung verursacht.

Wir glauben deshalb nicht, dass man in diesem Moment mit einem Gesetz, das auf den guten Willen der Bauern abstellen muss, gut ankommt. Der Gewinn der Salzhandlung ist eine indirekte Steuer, die zum guten Teil von der Landwirtschaft getragen wird. Man berechnet, dass ungefähr die Hälfte des Salzes von der Landwirtschaft konsumiert wird. Alle diese Vorschriften haben viel eher durch die Art und Weise ihres Erlasses, als durch dasjenige, was sie dem Bauer auferlegen, eine ungünstige Wirkung beim Bauernstand ausgelöst. Wir müssen daran erinnern, dass die Vorschriften manchmal in so diktatorischem und herausforderndem Ton erlassen worden sind, dass der Bauernstolz sich auflehnen musste und die Bauern sich fragten, wie das möglich sei in einer Zeit, wo man anerkennen muss, dass der Bauernstand der wichtigste Stand ist zum Durchhalten. Gerade die Vorschriften über die Vermehrung des Getreidebaues, die letzthin erlassen worden sind, waren so verwickelt und unverständlich, dass weitaus die meisten Bauern gar nicht wussten, was sie damit anfangen mussten. Wir haben letzter Tage gehört, wie Herr Kollege Münch eine solche Vorschrift zerzaust hat. Gleich oder ähnlich verhielt es sich mit dem Fragebogen, den man hier bekam.

Da wird man wohl begreifen, dass der Bauernstand nicht gerade empfänglich ist für neue Steuern, die er zum grossen Teil tragen muss. Zudem glaube ich, der Ertrag, der in die Staatskasse fliessen werde, sei nicht allzu gross. Wie ich gehört habe, macht das eine Summe von 500—700,000 Fr. aus, aber einen wesentlichen Teil davon hat man schon für Sachen bestimmt, von denen ich finde, dass es nicht nötig war, sie im Dekret aufzuführen. Man hat uns heute gesagt und wir haben es letzte Woche aus dem Munde des Sprechers der Staatswirtschaftskommission gehört, dass auch die periodisch wiederkehrende Erhöhung der Grundsteuer in nächster Zeit eintreten werde. Wir haben heute gehört, dass wir darnach trachten müssen, die Staatseinnahmen zu vermehren. Ich bin damit einverstanden, ich zweifle keinen Moment daran, dass, wenn die Erhöhung der Grundsteuer kommt, der Bauernstand auch sein redlich Teil davon bekommen werde, so dass wir nicht begreifen, dass wir noch eine Extrasteuer bekommen sollen, wenn man von vornherein weiss, dass die ordentliche Steuererhöhung sowieso kommen wird.

Zum Schluss möchte ich — und es ist eigentlich für mich der Hauptgrund — daran erinnern, dass das gegenwärtig geltende Gesetz seinerzeit durch eine Volksinitiative eingeführt worden ist. Die Begeisterung war damals so gross, dass nur wenige Tage für das Sammeln der Unterschriften nötig waren. Der Initiativ-Entwurf ist Gesetz geworden, man könnte als Kuriosum beifügen, dass es damals an manchen Orten lustig gegangen ist. Man sagt im allgemeinen, es gebe in den untern Volksschichten und besonders im Bauernstand so viel Neinsager, die die Gesetze, welche von der herrschenden Partei gewünscht werden, begraben. Nun hat man hier sehen können, dass diese Leute auch helfen können, ein Gesetz durchzubringen. Es kam dazu, dass diejenigen, die das Gesetz annehmen wollten, nein schreiben mussten. Da ist es vorgekommen, dass viele von denen, die man als grundsätzliche Neinsager kannte, eben nein stimmten und umgekehrt. Dieses Gesetz wird im Volke nicht auf guten Boden stossen; wenn eine Belastung kommen wird, wird der Bauernstand sowieso zu seiner Sache kommen. Ich weiss, dass gegenwärtig im Bauernstand der gute Wille herrscht, den Behörden durchzuhelfen. Wenn dieser gute Wille nicht da wäre, so hätten überhaupt schon lange Demonstrationen stattgefunden. Es ist gottlob im Bauernstand noch immer ein Kern da, der den Behörden so viel als möglich beistehen will; dieser Kern hatte bis dahin immer noch die Oberhand.

Münch. Ich habe mich über die Begründung gewundert, die die Regierung gegeben hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewinnungskosten des Salzes gestiegen seien und es wird gesagt, die schweizerischen Rheinsalinen A.-G., die in der Hauptsache aus schweizerischen Kantonen gebildet wird, habe vermehrte Kosten, die Kohlenpreise seien gestiegen. Diese Angaben stimmen zweifellos; ich hatte aber

kürzlich Gelegenheit, eine Rechnung dieser Salinen zu sehen, aus welcher hervorging, dass dieselben 10 % Dividende verteilen. Unter diesen Verhältnissen scheint es mir doch sonderbar, dass man auf die Kantone Mehrkosten abladen will, um auf der andern Seite eine möglichst hohe Dividende herauszuwirtschaften. Wenn die Kosten der Salzerzeugung so gewaltig gestiegen sind, so wäre es am Platze gewesen, dass die Aktiengesellschaft der Rheinsalinen einen Teil der Mehrkosten auf sich genommen hätte und mit einem bescheideneren Dividendenansatz zufrieden gewesen wäre. Was trägt uns das ab, wenn wir in einem eigenen Geschäft einen hohen Verkaufspreis ansetzen, den man zum grossen Teil selbst zahlen muss, damit man einen grossen Ueberschuss erzielt?

Auf der andern Seite stehen wir Sozialdemokraten ebenfalls auf dem Standpunkt, dass indirekte Steuern eine ungleiche Belastung der Bevölkerung darstellen. Herr Bösiger hat heute ausgeführt, dass ungefähr die Hälfte der Salzpreiserhöhung von der Bauernsame getragen werden müsse. Nun glaube ich, die Arbeiterschaft sei in der gegenwärtigen Zeit so belastet, dass sie jede Erhöhung indirekter Steuern ablehnen muss. Man rechnet uns zwar aus, beim Salz mache das nur wenig aus, ungefähr einen Franken pro Kopf und Jahr. Aber dieses Wenig summiert sich eben, namentlich da, wo die indirekten Steuern am meisten drücken, bei der ärmsten Bevölkerung. Wir können deshalb in der jetzigen Zeit einer Erhöhung des Salzpreises nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen.

Einmal kann man darauf hinweisen, dass ein Teil der Mehrkosten der Salzerzeugung ganz ruhig von den Salinen getragen werden könnte, auf der andern Seite kann der Ausfall, der bei der Salzhandlung entsteht, auch vom Staate getragen werden. Denn wenn uns schon der Stand der Staatsfinanzen als schlecht geschildert worden ist, so wissen wir, dass der Staat Bern namhafte Zuschüsse aus der Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer erhalten wird, so dass man aus diesen Quellen den Ausfall sehr wohl decken könnte, ohne damit die Bevölkerung mehr zu belasten.

Nun hat Herr Thomet den Antrag gestellt, dass die Konsumgenossenschaften beim Salzhandel besser berücksichtigt werden sollen. Das ist die zweite Bedingung, unter welcher unsere Partei der Erhöhung des Salzpreises zustimmen könnte. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so könnten wir wahrscheinlich nicht für die Vorlage eintreten.

von Gunten. Der Herr Berichterstatter hat an die Bauernsame appelliert, dass sie der Salzpreiserhöhung beistimmen möchte. Ich möchte mich diesem Appell anschliessen. Wenn wir beistimmen, so geschieht es aus dem Grunde, weil wir auf dem Lande wissen, dass wir nicht nur Ausgaben verlangen können, sondern auch Einnahmen verschaffen müssen. Auf der andern Seite hat Herr Thomet uns beweisen wollen, dass die Brotkonsumenten an diese Mehreinnahmen wesentlich beitragen werden. Da möchte ich doch ein wenig aufklären. Zum Verbacken eines Zentner Mehls, der bekanntlich 135 Pfund Brot ergibt, braucht es ein Kilo Salz, was dem Staat eine Mehreinnahme von 5 Rp. bringt. Es ist durch Berechnungen erwiesen, dass die Preiserhöhung für jedes Stück Grossvieh einen Franken ausmacht. Ein Bauer mit 15—20 Stück Vieh leistet also 15 bis 20 Fr., während eine Familie für jeden Sack Mehl, der verbacken wird, 5 Rp. leistet. Auf den Kopf der Bevölkerung braucht man nach meinen Beobachtungen 3—4 Kilo Salz, was 15—20 Rp. pro Kopf und Jahr ausmacht an Mehrbelastung. Man muss nicht vergessen, dass der Bauer neben dem Vieh auch noch eine Familie hat und die Leute auf dem Lande gleichviel Salz nötig haben wie die Städter.

Dürrenmatt. Ohne die Diskussion in die Länge ziehen zu wollen, möchte ich doch noch einige Bemerkungen an die Ausführungen des Herrn Bösiger anknüpfen. Nicht dass ich glaube, dass die Bauern nicht Manns genug wären, um der Vorlage den Hals umzudrehen, wenn sie vor das Volk käme, sondern weil mir daran liegt, ein paar prinzipielle Bemerkungen zu machen.

Ich möchte dabei in erster Linie dem Herrn Finanzdirektor dafür ein Kompliment machen, dass er die Argumente nicht aufgenommen hat, die sein Vorgänger, Herr Könitzer, im ersten Entwurf vom November 1914 ausgeführt hat, wo er sagte, es sei von vornherein durchaus deplaciert gewesen, den Salzpreis durch ein Gesetz festzulegen. Ich habe gerne davon Notiz genommen, dass der Finanzdirektor diesen Standpunkt in seinem Vortrag nicht mehr teilt. Das führt mich dahin zu sagen, man sollte doppelt stutzig sein darüber, dass der Kanton bei der ersten Finanzvorlage, die er bringt, um einigermassen zu einer Besserung zu gelangen, auf eine Materie kommt, wo von vornherein durch die Initiativkämpfe vor 17 Jahren der Wille des Volkes zutage getreten ist, den Salzpreis gesetzlich festzulegen.

Was nun im weitern die Begründung selbst anbelangt, so ist es mir ebenfalls aufgefallen, was Herr Münch bereits angetönt hat, dass man die Vorlage mit den höheren Preisen motiviert, die die Rheinsalinen den Kantonen verrechnen, die Rheinsalinen, die letztes Jahr eine Dividende von 10 % zuhanden der beteiligten Kantone ausrichteten. Es scheint mir, die kantonale Salzhandlung sollte nicht auf diesem Weg weiterfahren und es nicht so machen, wie man es gegenwärtig dem privaten Handel vorwirft, dass sie einen Aufschlag mit dem andern motiviert. Der Herr Finanzdirektor hat allerdings gesagt, die Salzhandlung sei schliesslich auch ein Geschäft. Aus dem heute noch geltenden Gesetz von 1798 geht aber im Gegenteil hervor, dass das Salzmonopol aus andern Gründen beschlossen worden ist, und zwar nicht in altersgrauer Ritterszeit, sondern im Frühling der französischen Revolution. Das Monopol wurde geschaffen, um billige Preise zu erhalten. Wenn man im Sinne dieses Gesetzes handeln wollte, sollte man nicht jeden Preisaufschlag in vermehrtem Masse einbringen, wie das heutzutage bei den Privatgeschäften der Fall ist.

Die Begründung der Finanzdirektion enthält in einem weitern Punkte einen Widerspruch. Man sagt zunächst, man müsse dem Staat vermehrte Einnahmen schaffen. Allerdings wird im heutigen Vortrag der Finanzdirektion gesagt, man lege das Hauptgewicht nicht darauf, vermehrte Einnahmen zu schaffen, sondern darauf, einen Einnahmeausfall zu vermeiden, aber implizite will man dadurch doch vermehrte Einnahmen. Im gleichen Moment be-

schliesst man aber wesentliche neue Ausgaben, indem man die Mehreinnahmen, die der Staatskasse nach Abzug der vermehrten Kosten erwachsen, von vornherein gesetzlich festlegt, und zwar für Zwecke, die mit dem Salzpreisaufschlag nicht viel zu tun haben. Durch dieses Gesetz wird von vornherein ein Betrag von 200,000 Fr. festgelegt für Auslagen, die nicht absolut notwendig sind.

Was die Bodenverbesserungen anbelangt, so ist es ja zu begrüssen, wenn sie gemacht werden, aber ich glaube nicht, dass man eine Salzpreiserhöhung damit motivieren kann, dass man das Geld wiederum für vermehrte Bodenverbesserungen ausgeben müsse. Auf der andern Seite ist nicht zu vergessen, dass diese Verbesserungen dem Staate direkte Mehrerträgnisse abwerfen; durch die vermehrte Grundsteuerschatzung wird die Landwirtschaft tributpflichtig gemacht.

Doch nicht genug damit, man schafft einen neuen Nebenposten von 100,000 Fr. für die Errichtung einer Pensionskasse. Ich habe nichts dagegen, im Gegenteil, es ist richtig, wenn man für die Staatsbeamten einmal diese Kasse zu gründen sucht, aber bevor man diese Ausgabe gesetzlich festlegt, wäre es angebracht, man würde einmal dem Volke selbst einen direkten Gesetzesentwurf vorlegen, ob es überhaupt diese Kasse wünscht. Oder man würde das Volk auch fragen, wie dieselbe gespeist werden soll. Das wäre der richtige Weg, der vom Volke verstanden würde, nicht so, dass man auf diesem Wege die Frage präjudiziert, dass diese Kasse wirklich einmal gegründet werden soll. Es ist, wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, ausserordentlich gefährlich, solche Ausgaben von vornherein in einem Gesetze festzulegen, die Einnahmen, die man durch ein neues Gesetz schafft, im gleichen Gesetz für bestimmte Neuausgaben zu binden. Das ist nicht nur für den ganzen Finanzhaushalt unzweckmässig, sondern das wird so angeschaut, dass man bis zu einem gewissen Grade den Leuten Sand in die Augen streut.

Aus diesen paar Erwägungen möchte ich den Antrag auf Nichteintreten unterstützen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie müssen mir trotz der knappen Zeit gestatten, zu diesen beiden Anträgen Stellung zu nehmen. Zunächst möchte ich die Anfrage von Herrn Thomet betreffend den Umfang, den die Pensionskasse bekommen soll, beantworten. Bis jetzt sind die Berechnungen beständig so gemacht worden, dass das ständige Personal des Staates inklusive Wegmeister einbezogen werden soll. Herr Grossrat Thomet hat seinen Antrag betreffend Neuordnung der Salzhandlung in der Kommission gestellt und ist dort in Minderheit geblieben. Schliesslich hat die Kommission mit Einschluss des Herrn Thomet dem so bereinigten Vorschlag zugestimmt. Ich hatte infolgedessen keinen Anlass, darauf einzutreten, will es aber jetzt gern tun. Wir haben uns Mühe gegeben, in diesem Gesetz gar nichts anderes zu berühren als das, was unbedingt notwendig ist. Wenn die Herren den Gesetzesentwurf von 1914 vornehmen, werden sie darin eine ganze Reihe von Aenderungen finden. Wir wollten alle diese Fragen nicht aufwerfen. Das Gesetz, das der jetzigen Ordnung zugrunde liegt, ist allerdings ein altes Gesetz, aber das Alter ist kein Vorwurf, wenn das Gesetz gut ist. Es wäre mir lieb, wenn wir jüngere Gesetze hätten, die so gut sind. Ich stosse mich an diesem Alter nicht. Wenn wir den heutigen Zustand beibehalten haben, so haben wir das getan, weil er sich aus einer mehr als hundertjährigen Praxis ergeben hat und weil er im allgemeinen bis jetzt seine Pflicht erfüllt hat. Ich gebe zu, dass die Konkurrenzverhältnisse in der Stadt veranlassen könnten, dass die Verhältnisse auch bei Freigabe gleich gut wären. Das ist aber nicht so, wenn man die ganze Sache vom weiteren Standpunkt des Kantons aus betrachtet, denn dort hat man mit der Salzhandlung in der jetzigen Form, wo eine gewisse Beamtung des Salzauswägers vorhanden ist, auch die Möglichkeit gehabt, den letzten Winkel des Kantons mit Salz zu versorgen. Das geht nicht so leicht, wie man es sich vorstellt, dass hier in Bern jeder Spezereihändler und jede Ablage der Konsumgenossenschaft sofort Salz anschaffen würden. Wir haben beim bisherigen Zustand auch die Aufsicht bezüglich der Preise in der Hand. Es ist durchaus nicht sicher, dass der Preis in allen Teilen des Landes fest bliebe, wenn wir nicht die Salzauswäger hätten, die in Amt und Pflicht genommen werden. Wir haben die Salzauswäger auch bezüglich der Aufsicht über die Reinlichkeit in der Hand. Wir waren infolgedessen der Meinung, bei diesem Anlass die ganze Ordnung nicht zu ändern. Ich für mich sehe nicht ein, wie man auf der einen Seite den Grundsatz, den Herr Thomet ausstellt, durchführen und auf der andern Seite dafür sorgen könnte, dass die Salzversorgung des Landes in allen Teilen in zuverlässiger Weise geregelt werden könnte.

Wir haben allerdings andere Monopole, wo der Handel frei ist, aber wir haben auch derartige Bestimmungen, wo nicht nur das Monopol an und für sich besteht, sondern auch das Monopol der Verkaufsstellen. Ich verweise auf das Pulverregal. Alkohol und Salz sind nicht zwei Sachen, die sich ohne weiteres vergleichen lassen.

Ueber die Frage der Konsumgenossenschaften will ich mich nicht länger äussern. Ich begreife, dass Herr Thomet, der in diesen Fragen lebt, das Bedürfnis gefühlt hat, sich zu äussern. Ich kann nur sagen, wenn eine neue Salzbütte zu erstellen oder eine alte neu zu besetzen ist, so weiss Herr Thomet, dass wir die Konsumgenossenschaften gleich behandeln wie andere Geschäfte, dass der frühere Widerstand grundsätzlich nicht mehr vorhanden ist. Dagegen können wir einem bisherigen Inhaber nicht gut sagen, er müsse Platz machen. Vor nicht langer Zeit hat mir Herr Thomet auseinandergesetzt, die Genossenschaft wünsche bei Zeit und Gelegenheit in allen Quartieren der Stadt eine Salzbütte zu bekommen. Ich habe zugesichert, dass die Finanzdirektion dem Begehren durchaus wohlwollend gegenüberstehen werde. In den Fällen, wo es ohne Verletzung anderer Interessen anging, ist diesem Versprechen nachgelebt worden.

Auf die Steuerverhältnisse will ich mich nicht einlassen. Ich habe dazu keine Veranlassung, weil die kantonale Finanzdirektion absolut keinen Einfluss auf die Steuerverhältnisse in der Stadt Bern hat. Dort entscheiden andere Leute, denen Herr Thomet näher steht als ich, er kann also seine Klagen dort anbringen.

Noch ein Wort über die Barzahlung. Wir hatten früher das System, dass nicht bar bezahlt werden musste. Jeder neue Inhaber muss sich aber verpflichten, bar zu zahlen und die Leute die gegen Provision Salz bekommen, denen ein gewisser Kredit eingeräumt ist, verschwinden nach und nach. Ich kann für mich nicht glauben, dass diese Frage der Ordnung des Salzhandels ein Grund sei, um zu behaupten, wenn man das ändere, müsse man alles übrige ändern, was mit dem Salzhandel zusammenhängt. Jedenfalls sind die Verhältnisse im Hinblick auf das ganze Land nicht derart, dass man sagen kann, es bestehe eine dringende Notwendigkeit für eine Gesetzesrevision. Ich möchte deshalb, soweit es an mir liegt, beantragen, wie ich es schon in der Kommission getan habe, den Rahmen des Gesetzes nicht weiter zu spannen.

Ueber die grundsätzliche Frage der Annahme oder der Ablehnung wird sich der Grosse Rat entscheiden müssen. Ich kann nur wiederholen, dass wir uns unter dem Druck der Verhältnisse zur Einbringung des Gesetzes entschlossen haben. Wenn man nachweist, dass uns die Sache so viel mehr kostet, dass man nicht wissen kann, wie diese Teuerung zunehmen wird, wenn man sagt, dass wir nicht mehr wollen als eine Deckung des Ausfalls, so glaube ich, das sei ein Gebot einer vorsichtigen Finanzverwaltung. Ich kann nicht verstehen, dass Herr Grossrat Bösiger sagen kann, man wisse, dass das Salz aufgeschlagen habe, und auf der andern Seite: Bachab mit dem Gesetz! Das ist keine Finanzpolitik, die auf die Länge geht. Ich glaube, es ist kein Beschluss ergangen in dieser Session, der die Einnahmen des Staates in irgend einer Weise vermehrt, dagegen eine Reihe von Beschlüssen, die den Staat belasten. Die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen ist nicht so gross, dass man ihnen immer mehr aufbürden kann. Wenn man neue Einnahmen schaffen kann und wenn sich die Vorlage in dem Rahmen hält, wie er vorliegt, so kann man nach meiner Auffassung die Verantwortung an allen Orten und gegenüber jedermann übernehmen. Ich wiederhole, dass die Belastung für den menschlichen Konsum durchaus spurlos vorübergehen wird. Sie beträgt nicht einen Franken pro Kopf und Jahr, also ungefähr die Zahl, die Herr von Gunten genannt hat. Da wird man sagen dürfen, dass man das nicht spürt, während es der Gesamtheit eine Einnahme ausmacht, die sie in die Lage setzt, da zu Hilfe zu kommen, wo es notwendig ist.

Mit der Kritik, die die Herren Dürrenmatt und Münch daran geübt haben, dass die Salinen im letzten Jahr eine Dividende von 10 % ausgerichtet haben, bin ich einverstanden. Dass das geschah, hängt nicht von mir ab. Wir haben uns der Mehrheit fügen müssen. Man kann aber auch sagen, dass das lange nicht die Bedeutung hat, wie man annimmt. Der Ueberschuss über eine fünfprozentige Verzinsung macht bei dem gesamten Aktienkapital von 2,5 Millionen eine Summe von 125,000 Fr. aus. Dagegen macht eine Preiserhöhung von 1 Fr. pro Doppelzentner für die Salinen eine Summe aus, die sich nach meiner Schätzung zwischen 600,000 Fr. und 1 Million bewegt. Wenn die Erhöhung um 3 Fr. vorgenommen werden musste, so macht das 2 Millionen aus, so dass die Dividende in ihrer Wichtigkeit wegfällt. Ich bin aber damit einverstanden, dass es besser gewesen wäre, wenn man das anders gemacht hätte, und ich habe es an Anstrengungen dazu nicht fehlen lassen. Ich glaube auch, dass es nicht mehr so kommen wird. Ich möchte an ein Wort anknüpfen, das Herr Grossrat Dürrenmatt gesprochen hat. Er sagt, das sei die erste Finanzvorlage, die seit dem Krieg vor den Grossen Rat kommt. Das ist in der Tat so, und es wird sich nun darum handeln, welche Aufnahme der Grosse Rat dieser Finanzvorlage bereitet. Wir haben nach allen möglichen Richtungen Mehrbelastungen des Staates, die sich auf ganz gewaltige Summen belaufen. Mehrfach habe ich im Grossen Rat, wenn solche Ausgaben beschlossen wurden, betont, man solle für Deckung sorgen. Da hat man gesagt, das wisse man. Was dabei herauskommt, das sieht man. Es geht ungefähr so, wie Herr Bösiger gesagt hat: wir sind bereit und haben den Willen, dem Staat zu Hilfe zu kommen. Mit diesen Erklärungen ist nichts geholfen, mit Worten und Versprechungen allein bringt man einen Finanzhaushalt nicht durch, sondern wenn man auf der einen Seite mehr ausgeben will, muss man mehr Einnahmen haben, und zwar durch Taten, nicht durch Worte. Ich bin in dieser Richtung mehrfach getröstet worden, man sei auch noch da, wenn es gelte, neue Einnahmen zu schaffen. Die Herren werden begreifen, dass die Aufnahme, die die erste Finanzvorlage im Grossen Rat zu finden scheint, nicht darnach angetan ist, für die Zukunft zu neuen Ausgaben zu ermutigen. Der Grosse Rat wird selbst sich in kurzer Zeit auf den gleichen Standpunkt stellen müssen wie ich als Finanzdirektor, er wird sich sagen müssen, wenn es nicht möglich ist, mehr Einnahmen zu schaffen, so nimmt auch die Kraft des Staates ein rasches Ende, nachher hört dann die ganze Sache von selbst auf. Ich wäre der Meinung, auch vor dem Volke müssen wir so sprechen und unsere Konsequenzen ziehen. Wenn die Vorlage abgelehnt wird, müssen wir uns als gute Demokraten sagen, dass das, was wir bis jetzt gemacht haben, offenbar nicht richtig war, dass wir grössere Ausgaben ohne Deckung beschlossen haben, und wir müssen den Schluss ziehen, dass wir Ausgaben nur beschliessen können, wenn wir Deckung haben. Die Verhältnisse des Staates sind dem Grossen Rat so klar wie mir. Es ist ohne weiteres sicher, dass wir auf die Länge ohne neue Einnahmen nicht durchkommen können, bei der jetzigen Belastung nicht und erst recht nicht, wenn wir neue Lasten auf uns nehmen sollen.

Die neuen Lasten, die des Staates warten, kennen Sie alle zusammen. Es ist kein Mitglied des Grossen Rates da, das im Laufe des letzten Jahres nicht ein Postulat, eine Motion oder Interpellation unterschrieben hat, die dem Staate neue Lasten auferlegen. Auf der andern Seite ist es meiner Ansicht nach auch eine ganz selbstverständliche Pflicht, dass man da mithilft, wo diesen neuen und alten Lasten ein Gegenposten gegenübergestellt werden kann.

Aus diesen Gründen sind wir mit unserm Antrag gekommen. Ich gebe zu, dass, wie Herr Grossrat Dürrenmatt gesagt hat, die heutige Begründung und diejenige, die im schriftlichen Vortrag steht, nicht ganz übereinstimmen. Man hat geglaubt, es gebe eine Mehreinnahme für den Staat. Es haben grössere und gescheitere Leute im Laufe des Krieges ihre Meinung ändern müssen; ich glaube, man wird auch mir keinen Vorwurf machen, wenn mir das

passiert ist. Es wäre mir lieb, wenn wir im Kanton Bern jemand hätten, der uns bei den gegenwärtigen Zeiten im April sagen könnte, wie es im September oder November aussieht. Ich weiss nicht, ob Herr Grossrat Dürrenmatt die Verpflichtung übernehmen wird, in dieser Beziehung zu prophezeien. Wir müssen von einem Tag auf den andern leben und die Verhältnisse nehmen, wie sie sind, und müssen eine Stellung einnehmen, die man verantworten kann. Heute stehen wir auf dem Boden, dass wir zufrieden sind, wenn wir dasjenige bekommen, was wir vor dem Krieg gehabt haben.

Nun werden wir sehen. Mein Kollege von der Landwirtschaft ist da, er weiss genau, wie viel dringende Gesuche um Bodenverbesserungen im Hintergrund stehen. Wenn diese kommen, dann tönt es anders, als es heute von den Herren Dürrenmatt und Bösiger getönt hat. Die Herren sind auch schon bei mir gewesen und haben, wenn ich auf ihre Begehren sagte, es sei kein Geld da, geantwortet, man wolle schon für Geld sorgen. Sie werden sich nicht verwundern, wenn der Finanzdirektor sich nun auf einen andern Boden stellt und sagt, man solle zuerst das Geld geben, nachher wolle man den Kredit geben. Wir haben in den letzten Sitzungen des Regierungsrates Bodenverbesserungen vor uns gehabt, die mehr als eine Million kosten. Ich bin mit dem Regierungsrat vollständig bereit, zu sagen, dass alle diese Projekte ohne Ausnahme notwendig und dringend sind; aber auch für den Staat gilt der Grundsatz, dass er nicht mehr geben kann, als er selbst hat.

Wir glauben, dass sich auch die Zuweisung an die Pensionskasse rechtfertigt, auch wenn sie ursprünglich vom Regierungsrat nicht vorgesehen war. Wir wissen allerdings nicht recht, wie die Sache aussehen wird, aber das wissen wir, dass sie Geld kosten wird, dass es also abgesehen von der späteren Ordnung eine Pflicht ist, Geld zu beschaffen. Das hat der Grosse Rat unter zwei Malen in der Weise anerkannt, dass er mitgeholfen hat, einen Fonds zu gründen. Es wird sich vielleicht in einem andern Zusammenhang Gelegenheit bieten, zu sagen, dass dieser Fonds, der mehr nur eine grundsätzliche Bedeutung hat, weil er kaum mehr als 100,000 Fr. beträgt, geäufnet werden soll.

Wie wir die Kasse einrichten wollen, wissen wir noch nicht. Wir müssen uns nach der Decke strecken, je mehr Geld wir haben, desto besser. Ich habe das letztemal gesagt, dass eine Ergänzung der Besoldungen durch die Alters- und Krankenversorgung unserer Beamten und ihrer Hinterlassenen ein dringendes Bedürfnis ist. Ich für mich hätte an keiner Neuordnung der Besoldungen Freude, wenn nicht das geordnet werden dürfte. Wir dürfen das schon ins Volk hinauswerfen, das heisst nicht Sand in die Augen streuen. Dasjenige, was der Souverän sagt, ist schliesslich für uns alle massgebend.

Ich glaube, es hängt ein wenig mehr an der ganzen Sache als die fünf Rappen. Ich schaue für mich die Sache so an: Findet der Regierungsrat in seiner Finanzpolitik die Unterstützung des Grossen Rates, oder ist der Grosse Rat der Meinung, dass wir mit den bisherigen Mitteln auskommen sollen? Ist das letztere der Fall, so wollen wir es probieren, aber dann möchte ich Sie bitten, alle Interpellationen und Motionen zurückzuziehen, sonst geht das nicht. Der Rechnungsmann ist noch nicht gefunden, der auf der einen Seite nichts einnimmt und auf der andern mit vollen Händen ausgeben kann. Wir könnten dem gesamten politischen und wirtschaftlichen Leben unseres Kantons keinen schlechteren Dienst erweisen, als wenn wir es dahin bringen könnten, dass wir durch grosse Ausgaben und Verweigerung von neuen Einnahmen oder der Herstellung weggefallener Einnahmen das Gleichgewicht stören, denn damit wird nicht dasjenige bedroht, was noch kommen sollte, sondern dasjenige, was schon da ist. So wenig als ein Mensch mit verwirrter finanzieller Situation das leisten kann, was er eigentlich leisten könnte, so wenig kann das der Staat.

Wir haben Gelegenheit, dasjenige, was im Saal sehr häufig gesagt worden ist, zur Tatsache werden zu lassen. Ich weiss, dass der Salzpreis nicht nur im Kanton Bern, sondern auch an andern Orten ein heikles Kapitel ist. Wir haben aber die Sache so eingerichtet, dass man sich damit sollte abfinden können. Wenn man immer von der Einsicht des Volkes spricht, so könnte man sich darauf einigen, dass wir die Einsicht des Volkes wecken können, dass da etwas geschehen soll und dass nach dem Gang der Dinge einfach nichts anderes möglich ist. Mit diesen wenigen Bemerkungen möchte ich neuerdings Eintreten auf die Vorlage in der jetzigen Fassung empfehlen.

Bösiger. Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Scheurer nötigen mich zu einer Erwiderung. Wenn er sagt, ich hätte mir selbst widersprochen, so ist das scheinbar richtig. Ich habe gesagt, dass ich begreife, dass der Staat neue Einnahmen haben müsse, habe aber beigefügt, der Bauernstand werde von der periodisch wiederkehrenden Grundsteuerrevision betroffen. Bis dahin hat der Bauernstand seine Beiträge geleistet. Die Mehreinnahmen, die mit dieser Vorlage verbunden sind, sind klein, da man einen schönen Teil davon bereits vergeben hat. Im übrigen wird dem Bauernstand beständig vorgeworfen, er beanspruche sehr grosse Ausgaben, und wenn man einmal wegen einer Staatssubvention vorgesprochen hat, so wird gesagt, man sei auch verpflichtet, dem Staat zu grössern Einnahmen zu verhelfen. Ich bin nicht damit einverstanden, dass man dem Bauernstand beständig vorwirft, er sei zu Dank verpflichtet. Der Staat legt kein Geld so gut an, wie dasjenige für Bodenverbesserungen, das sind Ausgaben, die der Allgemeinheit zu gute kommen. Der Bauernstand hat das Gefühl, dass er gegenwärtig Opfer genug bringe. Es scheint mir nicht die richtige Maxime zu sein, wenn man sagt, man gebe keine Subventionen an Bodenverbesserungen mehr, wenn man nicht vorher dem Staate zu neuen Mitteln verhelfe. Ich weiss, dass der Staat mehr Einnahmen haben muss, aber diese werden wir bei der Grundsteuerrevision reichlich bekommen.

Wyder. Es ist heute hauptsächlich an die Bauern appelliert worden. Wenn das richtig ist, was vom Herrn Finanzdirektor und von Herrn von Gunten ausgeführt worden ist, so geht daraus hervor, dass die Erhöhung für einen grossen Bauernbetrieb etwa 20 Fr. ausmacht. Da sollte man für das Gesetz eintreten, das dem Staate doch wesentlich hilft. Gegenwärtig sind die meisten Lebensmittelpreise gestie-

gen, so dass der Zeitpunkt ganz geeignet ist, um eine Erhöhung eintreten zu lassen. Wir im Hotelgewerbe könnten eher dagegen auftreten, denn uns trifft das Gesetz am meisten, nicht nur mit 20 Fr., sondern mit 70—80 Fr. Wir sagen uns aber, wir müssen auch mithelfen, die Lasten zu tragen, trotzdem gegenwärtig nicht der Moment ist, die Hotellerie mehr zu belasten. Wir werden also für das Gesetz eintreten, wenn es vor das Volk kommt. Allerdings werden die Sozialdemokraten sagen, sie seien gegen jede indirekte Steuer, aber gegenwärtig ist es jedenfalls schwierig, direkte Steuern durchzubringen. Die meisten Gewerbe leiden sehr, ausgenommen der Bauernstand, der rosige Zeiten hat. Ich kann gar nicht begreifen, wie die Bauern verlangen können, dass wegen der kleinen Erhöhung, die sie trifft, das Gesetz abgelehnt werden soll.

Burger. Es war mir leider nicht möglich, an der Kommissionssitzung teilzunehmen. Ich wäre der Meinung, man hätte die Sache anders ordnen können. Man hat in neun schweizerischen Kantonen das sogenannte Viehsalz eingeführt, damit die Sache nicht so einseitig geht wie jetzt, wo der ganze Aufschlag von der Landwirtschaft getragen wird. Man hätte z. B. das Viehsalz mit 15 Fr. und das Kochsalz mit 25 Fr. ansetzen können, wie das im Kanton Tessin heute schon der Fall ist. Wir haben in einer Sitzung des landwirtschaftlichen Klubs vom Herrn Landwirtschaftsdirektor vernommen, dass im Kanton Bern ca. 250,000 Stück Grossvieh sind, dass der Salzaufschlag ungefähr einen Franken pro Stück ausmacht. Da ist also das Kleinvieh nicht gerechnet und es geht doch daraus hervor, dass mindestens 70—80 % des ganzen Aufschlages zu Lasten der Landwirtschaft fällt. Es wäre jedenfalls günstiger gewesen und hätte dem Gesetz eher zur Annahme verholfen, wenn man den andern Weg eingeschlagen hätte.

In Art. 2 heisst es, dass ein Teil des Mehrerlöses für die Schaffung einer Pensionskasse verwendet werde. Das hätte man im Interesse des Gesetzes weglassen dürfen. Der Herr Finanzdirektor hätte vielleicht selbst gewusst, was er mit dem Gelde anfangen kann. Wir Landwirte finden auch nicht viel Hülfe auf seite der Staatsbeamten. Diese sind zu 80 % immer an der Spitze derjenigen, die Demonstrationsversammlungen gegen die Lebensmittelteuerung veranstalten, was alles gegen die Landwirtschaft gerichtet ist. Ich stelle allerdings keinen Gegenantrag.

Art. 3 gefällt mir am besten: «Dieses Gesetz tritt erst nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.» Nun wollen wir das Volk reden lassen. Daheim wird man sagen, die Sache solle gerechter verteilt werden. Herr Wyder hat gesagt, es treffe die Hotellerie mehr als die Landwirtschaft. Ich möchte das Hotel sehen, das so viel Salz braucht, wie Herr Wyder sagt, es sei denn, der Hotelier brauche es, um die Hotelrechnungen zu salzen.

Ich stelle keinen Gegenantrag, da es keinen Wert hat. In der Sitzung des landwirtschaftlichen Klubs habe ich schon den Antrag gestellt und gesehen, dass die Mehrheit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor zugestimmt hat. Nun wohlan, wir werden die Sache durch das Volk entscheiden lassen.

Aellig. Ich möchte Eintreten auf die Vorlage empfehlen und überdies Schluss der Diskussion beantragen.

Abstimmung.

Für den Schlussantrag Aellig . . . . Mehrheit.

M. Comment. Je vous recommande très vivement l'entrée en matière sur la loi qui fait l'objet de nos délibérations en ce moment.

Messieurs, l'Etat suit l'exemple des industriels, des commerçants, des agriculteurs, en faisant correspondre son prix de vente au prix de revient. Celui du sel a augmenté dans la proportion d'une somme de 250,000 fr. par an. Il est illégal, il est injuste d'imposer à l'Etat, dans les circonstances actuelles, en présence du déficit, il est impossible, dis-je, d'imposer à l'Etat des sacrifices plus considérables que ceux qu'il peut supporter. D'autre part, l'agriculteur supporte une grande partie de cette augmentation, mais une somme de 100,000 fr. retourne à l'agriculteur, qui perçoit des indemnités pour des améliorations foncières. Le Jura est la partie du canton la plus intéressée à ces améliorations. Je prie mon honorable collègue M. Burger de réfléchir à la portée que pourrait avoir le rejet de la loi que nous discutons. La terre, comme l'a dit M. Chavannes, dans la séance d'hier, est tellement morcelée, divisée, les chemins d'exploitation rurale sont tellement difficiles d'accès qu'une amélioration s'impose. Les agriculteurs eux-mêmes, les communes, sont-ils à même de supporter ces charges? J'en doute, mais avec le secours de l'Etat, des intéressés, des communes, nous parviendrons à un résultat satisfaisant, dont l'ensemble du pays profitera.

Je sais très bien que la loi que nous discutons est impopulaire, cela va de soi, puisque c'est une loi fiscale; il sera peut-être difficile de faire venir les électeurs aux urnes pour y déposer un vote affirmatif, mais si le résultat de ce vote devait être négatif — M. Scheurer l'a déjà dit avec beaucoup de raison — le gouvernement et nous, messieurs, nous devrons tout simplement à l'avenir, quand on viendra nous demander des sacrifices hors de proportion avec les finances de l'Etat, répondre que le tiroir des finances est fermé jusqu'à ce que le corps électoral soit revenu à de meilleurs sentiments. Nous avons examiné en commission toutes les faces de la question et j'ai le sentiment que cette loi poursuit un but juste, un but d'économie générale. Je vous recommande l'entrée en matière.

Moser, Landwirtschaftsdirektor. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nicht lange in Anspruch nehmen. Ich ergreife auch das Wort nicht, um die Vorlage speziell zu empfehlen, denn die Begründung ist durch den Herrn Finanzdirektor in vorzüglicher Weise geschehen. Ich möchte nur feststellen, dass die Ausführungen des Herrn Burger nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen. Ich habe ausdrücklich festgestellt, dass mit ungefähr 250,000 Stück Grossvieh gerechnet werden könne, wenn man den gesamten Viehstand des Kantons nehme. Das Kleinvieh ist darin inbegriffen. Wir haben ungefähr 250,000 Stück Grossvieh gerechnet, welche je ca. 60 Gramm per Tag konsumieren,

also 20 Kg. pro Jahr, so dass man sagen kann, dass ungefähr die Hälfte des Aufschlages von der Landwirtschaft getragen wird. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass wir heute für ungefähr 7 Millionen Bodenverbesserungen auf dem Tisch haben. Der Grosse Rat hat mehrfach durch Genehmigung von Spezialkrediten die Durchführung dieser Bodenverbesserungen ermöglicht; gegenwärtig sind wieder eine grössere Zahl vor dem Regierungsrat und nächsten Frühling möchten wir fortfahren. Ich bin durchaus der gleichen Auffassung wie Herr Bösiger, dass dieses Geld vorzüglich angelegt ist, dass man namentlich in der heutigen Zeit dafür sorgen sollte, dass unser Areal, das noch nicht vollständig produktionsfähig ist, produktionsfähig gemacht wird. Wenn nun hier durch die Salzpreiserhöhung, die doch notwendig ist mit Rücksicht darauf, dass die Ankaufskosten wesentlich gestiegen sind, ein gewisser Teil für landwirtschaftliche Zwecke, speziell für Bodenverbesserungen, zur Verfügung gestellt wird, so betrachte ich das als sehr gut, indem man der Landwirtschaft das, was sie mehr leistet, zum Teil herausgibt, damit man in noch höherem Masse die Bodenverbesserung fördern kann. Ich glaube also, es sei durchaus gerechtfertigt, das Gesetz anzunehmen. Es kann darauf hingewiesen werden, dass das Gesetz befristet ist. Wenn die Verhältnisse später anders kommen, so fällt die Sache sowieso nach 10 Jahren dahin.

Eine weitere Bemerkung möchte ich mir erlauben, wegen der Dividende von 10 %. Es muss doch darauf hingewiesen werden, dass das Aktienkapital den Kantonen gehört. Der Kanton Bern hat 330,000 Fr. Aktien; wenn man deren Rendite auf 5 % reduziert, so macht das 17,000 Fr. aus. Ich bin durchaus der Meinung, dass es durchaus keine Rolle spielt, wenn man die Dividende ermässigen würde.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Gesetzesentwurf Mehrheit.

Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die lange Eintretungsdebatte will ich mich so kurz als möglich fassen. Ich will nur bemerken, dass man im Art. 1 den Charakter der vorübergehenden Erhöhung in dem Sinne hervorgehoben hat, dass man sie auf 10 Jahre befristet. Wenn die Erhöhung dannzumal beibehalten werden soll, so muss ein neuer Volksentscheid ergehen.

Das zweite Alinea, dass der Regierungsrat den Zeitpunkt festsetzt, hat nur den Sinn, dass man in diesem Falle genau auf den Tag sagen muss, wann es anfängt. Die Inkraftsetzung ist naturgemäss erst nach Annahme des Gesetzes durch das Volk möglich.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Preis des Kochsalzes wird für die Dauer von 10 Jahren auf 20 Rappen für das Kilogramm erhöht.

Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt fest, von welchem an die Erhöhung eintreten wird.

Art. 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 2 ist das System festgelegt, das man befolgen will. Man sagt, dass den gewöhnlichen Einnahmen des Staates nicht mehr zukommen soll als vor dem Krieg. Wenn der Preis um 3 Fr. aufgeschlagen hat, so braucht man 300,000 Fr. von den 500,000 Fr., um diesen Ausfall zu decken. Der Rest soll für die beiden Zwecke, von denen man gesprochen hat, verwendet werden. Es sind 300,000 Fr., die in Frage stehen. Herr Bösiger hat durchblicken lassen, dass das keine fürchterliche Summe sei. Es sind aber doch wohlgezählte 300,000 Fr., die immerhin eine grosse Rolle spielen. Wenn Herr Bösiger darauf hingewiesen hat, man finde bessern Ersatz bei der Grundsteuerschatzungsrevision, so möchte ich doch nicht unterlassen zu sagen, dass dieselbe das letztemal eine Mehreinnahme von ungefähr 600,000 Fr. eingebracht hat, also eine Summe, die sich nicht ungeheuer weit von den 300,000 Fr. und 500,000 entfernt, die durch diese Salzpreiserhöhung gewonnen werden.

Dann möchte ich auf eines aufmerksam machen. Den Salzpreis können wir von einem Tag auf den andern erhöhen. Sollen wir aber in der gegenwärtigen unsicheren Zeit die Grundsteuerschatzungen erhöhen, wo alle Preise im ungewissen sind? Das ist eine Einnahme, die wir flüssig machen wollen, sobald wir wieder ruhigere Zeiten haben.

Weber. Ich möchte beantragen, eine gerechtere Verteilung vorzunehmen. Aus den Ausführungen des Herrn von Gunten und besonders des Herrn Burger haben wir gesehen, dass die Landwirtschaft die Hauptlast tragen muss. Ich möchte deshalb beantragen, für landwirtschaftliche Zwecke 120,000 Fr. einzusetzen und für Speisung der Pensionskasse 80,000 Fr. Das wäre eine richtige Verteilung, die man in landwirtschaftlichen Kreisen auch besser verstehen würde.

Wälchli. Ich möchte mich diesem Antrag des Herrn Weber widersetzen. Gleichzeitig möchte ich die Gelegenheit benützen, um den vorberatenden Behörden den Dank dafür auszusprechen, dass sie die Subvention der Beamtenpensionskasse in Aussicht genommen haben. Die Begründung, die für die vorgeschlagene Verschiebung gegeben worden ist, scheint mir eine grundsätzliche Behandlung zu erfordern. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Beiträge an die Bodenverbesserungen eigentlich Geschenke des Staates an die Landwirtschaft sind. Wenn der Staat an diese Beiträge für Bodenverbesserungen die Bedingung knüpfen würde, dass dieselben nachher verzinst werden müssen, so wäre das unter Umständen durchaus gerechtfertigt. Es sind nämlich nicht immer die Bedürftigen, die da unterstützt werden, sondern diese Unterstützungen werden verabfolgt, ganz unabhängig davon, ob der betreffende Grundbesitzer sie nötig hat. Der Staat knüpft an seine Subven-

tion absolut keine andere Bedingung als die der Steuerrevision.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass der Beamte Arbeitnehmer des Staates ist, dass er gegenüber dem Staat in einer andern Stellung steht als der Grundbesitzer, der nur in der Stellung des Steuerpflichtigen und des Mitgliedes des Staatsverbandes dasteht. Wenn wir also diese Verteilung nach den Vorschlägen der Behörden vornehmen, so führen wir eine Verbesserung der finanziellen Stellung der Staatsbeamten herbei, die für uns im Kanton Bern ausserordentlich dringlich ist. Es ist sehr bemühend, dass bei uns in der Schweiz, im Bund wie in den Kantonen, der staatliche Arbeitgeber so weit hinter einer ganzen Reihe von privaten Arbeitgebern zurücksteht, dass er nicht einmal für die Zukunft der im allgemeinen kärglich besoldeten Beamten zu sorgen imstande ist.

Neuenschwander. Ich möchte ebenfalls den Antrag stellen, den vorberatenden Behörden zuzustimmen. Ich habe hiezu noch einen besonderen Grund, da ich derjenige gewesen bin, der im September 1913 ein Postulat der Staatswirtschaftskommission bezüglich einer Pensionskasse für Angestellte, Arbeiter und Beamte des Staates gestellt hat. Da können Sie begreifen, dass mir diese Sache am Herzen liegt. Wir wissen, dass inzwischen Beiträge für diesen Zweck geflossen sind, wenn ich nicht irre zirka 100,000 Fr. Um diese Kasse ins Leben zu rufen, wird es, wie der Herr Finanzdirektor bereits ausgeführt hat, sehr viel Geld brauchen. Ich halte dafür, es sei durchaus am Platze, für diesen Zweck einen Teil dieser Mehreinnahme zu verwenden. Das rechtfertigt sich gegenüber den Beamten und Angestellten des Staates, die nicht gut bezahlt sind und unter der Teuerung sehr stark leiden. Ob man im übrigen für Bodenverbesserungen 20,000 Fr. mehr oder weniger verwendet, das spielt für die Landwirtschaft keine grosse Rolle. Nachdem man zugeben musste, dass alle Schichten der Bevölkerung, die ärmeren wie die bemittelten, in gleicher Weise beitragen, sollte man doch auch eine gerechte Verteilung dieser Mehreinnahmen herbeiführen. Herr Burger hat mich gerade jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass nicht nur das Volk, sondern auch das Vieh eine Rolle spielt. Ich glaube aber, gerade in der jetzigen Zeit dürfe man den Viehzüchtern eine kleine Mehrausgabe zumuten. Ich glaube nicht, dass sich einer dagegen auflehnen wird, der es recht meint mit dem Staat und dem etwas daran liegt, dass die Staatsfinanzen nicht in eine schwierige Lage kommen. Ich bin fest überzeugt, dass auch unsere Viehzüchter dieser schwierigen Lage Rechnung tragen und uns zustimmen werden, wenn wir die vermehrte Zuwendung von 20,000 Fr. ablehnen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die Stellungnahme des Regierungsrates zu dieser Frage auseinandergesetzt. Wir hatten diese Bestimmung ursprünglich nicht im Entwurf, aber nachdem die Kommission dieselbe beschlossen hat, haben wir uns grundsätzlich durchaus gern angeschlossen, mit dem einzigen Bedenken, dass die Bindung einer neuen Einnahme überhaupt eine gefährliche Sache ist. Nachdem das nun so gemacht ist, sollte man, glaube ich, nicht markten um 20,000 Fr. Wenn man etwas geben will, sollte man es aus freiem Herzen geben. Aus diesen Gründen wäre ich der Meinung, man sollte den Vorschlag in der Fassung annehmen, wie er aus den vorberatenden Behörden hervorgegangen ist.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Weber) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 2. Solange der erhöhte Salzpreis bezogen wird, werden vom Ertrag der Salzhandlung jährlich je 100,000 Fr. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und für die Einrichtung und den Betrieb einer Pensionskasse für die Beamten und Angestellten des Staates verwendet.

Wirft in einem Jahr die Salzhandlung gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1913 nicht einen Mehrertrag von 200,000 Fr. ab, so wird nur der tatsächliche Mehrertrag zu gleichen Teilen für die Bodenverbesserungen und die Pensionskasse verwendet.

Thomet. In Berücksichtigung meiner Ausführungen zur Eintretensfrage sollte hier zwischen den Art. 2 und 3 ein neuer Artikel eingeschaltet werden, durch welchen der Salzhandel freigegeben wird. Das bisherige Gesetz wäre damit aufgehoben. Bessere Redaktion vorbehalten würde der Antrag wie folgt lauten: «Der Salzhandel ist freigegeben. Das bisherige Gesetz betreffend den ausschliesslichen Handel mit Salz in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates ist damit aufgehoben.»

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich auf das Beispiel des Herrn Grossrat Thomet berufen und weiter keine Worte machen. Im Anschluss an das in der Eintretensdebatte Gesagte möchte ich Ihnen den Antrag stellen, auf diese Frage nicht einzutreten.

Burger. Nur eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor. Wir haben in der ganzen Schweiz, mit Ausnahme vielleicht von 3 Kantonen, das sog. Gewerbesalz. Bei uns im Kanton Bern haben wir dasselbe zum Preise von 5 Fr. 80 bis 6 Fr. 30. Da wird es nun von Interesse sein, zu wissen, wie es sich damit verhält, was die Herren Lederhändler und die chemischen Fabriken, die jetzt so schlechte Geschäfte machen, in Zukunft zu bezahlen haben. Man dürfte den Herren gehörig aufsalzen und das Gewerbesalz zum gleichen Preise abgeben wie das gewöhnliche Salz.

Präsident. Die Anregung des Herrn Burger gehört streng genommen nicht hieher.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nicht nur sagen, was der Regierungsrat tun wird, sondern was er getan hat. Der Regierungsrat setzt den Preis des Gewerbesal-

zes fest. Ich kann versichern, dass wir es keinen Tag billiger gegeben haben, sondern von dem Tage an, wo uns das Salz zuerst 1 Fr., dann 2 Fr. mehr kostete, haben wir aufgeschlagen. Die Herren haben in anerkennenswerter Erkenntnis der Sachlage auch bezahlt, ohne dass mir eine Reklamation zu Ohren gekommen wäre. Die Grundlage dieser besondern Behandlung besteht darin, dass der Regierungsrat den Preis festsetzt. Sie werden mir bei aller Achtung vor der Volkssouveränität gestatten, den Gedanken auszusprechen, dass es dem Finanzdirektor ausserordentlich lieb wäre, wenn dieses System auch für das übrige Salz in Geltung wäre. Aber auch hier müssen wir uns der besseren Einsicht des Volkes beugen.

Abstimmung.

Für den Antrag Thomet . . . . . Minderheit.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
vorübergehende Erhöhung des Salzpreises.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Um noch mehr Mitgliedern des Rates Gelegenheit zu geben, zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen, verschiebe ich die Abstimmung auf morgen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zwölfte Sitzung.

Mittwoch den 26. September 1917,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schüpbach.

Der Namensaufruf verzeigt 129 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 86 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Armbruster, Berger (Langnau), Boinay, Brandt, Chavannes, Choulat, Cortat, Cueni, Engel, Etienne, Fankhauser, Flück, Girod, Glanzmann, Grimm, Gyger, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Hochuli, Ingold (Wichtrach), Lanz (Thun), Lauper, Merguin, Montandon, Moor, Morgenthaler, Mühlemann, Müller (Bargen), Pfister, Reichenbach, Renfer, Rufer (Biel), Salchli, Schmutz, Scholer, Schori, Siegenthaler, Stähli, Stauffer (Corgémont), Stucki, Triponez, Walther, Weibel (Oberburg), Winzenried (Bern), Wyttenbach, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, von Allmen, Bechler, Berger (Schwarzenegg), Bohner, Boss, Eggimann, Frepp, Gnägi, Gobat, Gosteli, Grosjean, Hadorn, Ingold (Lotzwil), Iseli, Kammer, Langenegger, Lenz, Lory, Lüthi, Meyer (Undervelier), Mouche, v. Müller, Niklaus, Nyffeler, Pulfer, Ribeaud, Rossé, Rufer (Schönbühl), Schneeberger, Schönmann, Segesser, Stampfli, Stämpfli, Stoller, Tritten, Weber, Wyder, Zbinden, Zumbach.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

vorübergehende Erhöhung des Salzpreises.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 381 hievor.)

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfs . 96 Stimmen.
Dagegen . . . . . 2 Stimmen.

Gesetz

betreffend

die Wertzuwachssteuer.

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor mehreren Jahren reichte Herr Grossrat G. Müller im Verein mit einer Anzahl Mitunterzeichnern eine Motion ein, durch welche die Ausarbeitung eines Wertzuwachssteuergesetzes verlangt wurde. Die Motion wurde erheblich erklärt und die Arbeiten sind in der Weise in Angriff genommen worden, dass man zuerst ein Gutachten einverlangte. Das hat etwas lange gedauert, und es wurde dann durch eine Eingabe von 17 bernischen Gemeinden, bei denen alle grössern Gemeinden von Pruntrut bis Interlaken vertreten waren, eine Beschleunigung der Arbeiten verlangt. Nun ist die Frage im Anschluss an das Gemeindegesetz wieder aufgenommen worden und der Entwurf des Gemeindegesetzes enthielt eine Zeitlang eine Bestimmung, wonach der Grosse Rat berechtigt war, die Wertzuwachssteuer auf dem Dekretswege zu ordnen. Da jedoch die Durchführung ungemein schwierig ist, wurde auf den Rat der Sachverständigen diese Bestimmung wieder aus dem Gemeindegesetz herausgenommen und beschlossen, über die Wertzuwachssteuer ein besonderes Gesetz zu erlassen. In diesem Zeitpunkt wurde die Frage, die bis dahin in den Händen der Gemeindedirektion war, an die Finanzdirektion überwiesen. Wir nahmen uns der Frage an. Naturgemäss brauchte es einige Zeit, bis wir dieses Thema, das uns infolge der bisherigen Entwicklung etwas fremd war, behandelt hatten. Wir haben die grundlegenden Fragen geprüft und für uns entschieden, haben eine Wegleitung aufgestellt und nachher Herrn Dr. Volmar, Präsident der Rekurskommission, beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten. Der heute vorliegende Entwurf schliesst sich im wesentlichen an die Vorschläge des Herrn Volmar an.

Die Wertzuwachssteuer ist, zunächst theoretisch und nachher praktisch, in der deutschen Wissenschaft und der deutschen Praxis entstanden. Sie geht von dem Gedanken aus, dass, wie wir alle wissen, die Güter dieser Welt ungleich verteilt sind. Der Zufall und alle möglichen Einflüsse, für die der betreffende Inhaber gewisser Güter nichts kann, spielen ein grosse Rolle, und es ist sozusagen jeder von uns so weit, dass er meint, der Zufall könnte ihm in dieser oder jener Richtung bedeutend günstiger sein, und wenn es in der Welt nicht unbillig zuginge, so würde ihm von diesen Gütern ein grösserer Anteil zukommen.

Es ist nun ein Grundsatz jeder richtigen Steuerpolitik, dass man diese ungleiche Verteilung der Güter in der Weise auszugleichen sucht, dass die Beiträge an die öffentlichen Lasten in Verhältnis gesetzt werden zu der ungleichen Verteilung. Alle Steuerpolitik muss nicht nur den Zweck haben, die notwendigen Gelder für die Bedürfnisse des Staates herbeizuschaffen, sondern auch den Zweck, die Ungleichheit in der Vermögensverteilung einigermassen auszugleichen. Das gelingt mit den ordentlichen Steuern nur in einem ganz bescheidenen Umfang, und in der Not, in der sich zur Stunde alle Gemeinwesen, in der Schweiz und anderswo, befinden und sich mit Rücksicht auf die wachsenden Ausgaben aller Art schon vor Kriegsausbruch befunden haben, ist man auch auf die Eröffnung neuer, bisher unerschlossener Steuerquellen gefallen. Dabei hat man namentlich auch an die Vermögensvermehrungen gedacht und sie von Zeit zu Zeit einer gewissen Abgabe unterstellt. Naturgemäss ist man dabei auf die Vermögensvermehrungen gefallen, die ohne irgendwelche Tätigkeit des betreffenden Bürgers sich vollzogen, um so mehr dann, wenn diese Vermehrung nicht nur von seiner eigenen Tätigkeit unabhängig war, sondern sich auf die Tätigkeit des Gemeinwesens zurückführen liess, aus der der Betreffende den Nutzen zog. Da ist es klar, dass man insbesondere auf die Vermögensvermehrungen griff, die sich bei den Grundstücken ergeben hatten. Wir haben die offensichtliche Tatsache, dass infolge Veränderungen und Konzentration des Verkehrs, infolge des Entstehens besserer Verkehrsmittel, infolge der vermehrten Bautätigkeit, infolge grösserer Nachfrage nach gewissen Bodenflächen, die einen bestimmten Charakter aufweisen, die Bodenwerte eine Vermehrung erfahren haben, die an gewissen Brennpunkten, wo diese Verhältnisse alle zusammen mitwirken, eine ganz gewaltige ist und in kurzer Zeit das Mehrfache des ursprünglichen Wertes des betreffenden Grundstückes ausmacht. Wenn sich eine Ortschaft entwickelt, wenn die Bevölkerung dorthin zusammenströmt und infolgedessen der Verkehr zunimmt, so entsteht infolge der Bevölkerungszunahme ein grösseres Bedürfnis nach Wohnungen, nach Geschäftsräumen, nach Liegenschaften, um darauf Fabriken und alles mögliche zu erstellen, aber den Boden, der da ist, kann man nicht vermehren. Das hat zur Folge, dass an diesen Punkten, wo sich derartige vermehrte Ansprüche an den Boden geltend machen, der Bodenwert steigt, und zwar in einem Masse, der in keinem Verhältnis steht zu dem, was eventuell der Eigentümer an diese Vermehrung durch eigene Arbeit beiträgt. Ich will auf diese Wertvermehrungen nicht eintreten, sondern überlasse das, um Wiederholungen zu vermeiden, dem Herrn Kommissionspräsidenten, der uns auch in der Kommission über diese Sache am besten Aufschluss geben konnte.

Nun hat dieser Zusammenfluss grosser Bevölkerungsmassen für das Gemeinwesen, die Gemeinde oder auch den Staat, eine schwere Belastung zur Folge, indem neue Strassen erstellt, die Verkehrsverhältnisse verbessert werden müssen usw., während auf der andern Seite der Vermögenszuwachs in einzelnen Fällen in einer geradezu stossenden Weise einem einzelnen zukommt. Da liegt der Gedanke nahe, das Gemeinwesen, sei es der Staat oder die Gemeinde, dessen Tätigkeit und dessen Auslagen einen wesentlichen Anteil an der Vermehrung haben, an dem durch seine Tätigkeit geschaffenen Mehrwert partizipieren zu lassen. Wenn man die Sache an praktischen Beispielen prüft und die Verhältnisse nimmt, wie sie sich an gewissen Orten, namentlich in allen grossen Ortschaften des Kantons ausbilden, muss man ohne weiteres sagen, dass dieser Gedanke gerechtfertigt ist und es durchaus im Rahmen der bisherigen Entwicklung in Steuersachen, aber auch in der modernen Auffassung des Verhält-

nisses zwischen Bürger und Staat und Gemeinde begründet liegt, diesen Gedanken zur Tat werden zu lassen. Ich füge sofort bei, dass bei der ganzen Bedeutung des Wertzuwachses der Grundsatz an und für sich keine Schwierigkeiten zu machen scheint. Wenn man der Sache vorurteilslos gegenübertritt, muss man zum Schluss kommen, dass der Grundsatz richtig ist. Ja es ist, wie auch schon gesagt wurde, ein geradezu bestechender Grundsatz und eine bestechende Theorie. Die Schwierigkeit der Begründung eines Wertzuwachssteuergesetzes ist also nicht grundsätzlicher Natur, sondern beruht auf der praktischen Gestaltung des Grundsatzes. Es ist ein Fall, wie wir ihn im Leben nicht selten antreffen: Mit der Sache selbst, dem Kern ist man einverstanden, aber es ist schwierig, den Gedanken in die richtige und anwendbare Form zu kleiden. Ich erblicke die Schwierigkeit des Gesetzes namentlich in dieser Arbeit.

Ich habe bereits erwähnt, dass der Gedanke in Deutschland entstanden ist. Er ist allerdings praktisch nicht in Deutschland selbst ausgeführt worden, sondern im fernen Osten, in der deutschen Kolonie Kiautchou. Zugleich ist beizufügen, dass er dort mehr theoretisch zur Durchführung kam, denn nach den Mitteilungen, die ich in deutschen Zeitungen gelesen habe, war das praktische Ergebnis dort gleich null, es waren einige tausend Mark. Aber es ist dort zuerst der Gedanke in eine greifbare Form gekleidet worden. In Deutschland hat er seit ungefähr der Jahrhundertwende festen Boden gefasst. Naturgemäss haben sich die grossen städtischen Gemeinwesen seiner bemächtigt und bis 1910 hatten ungefähr 3—400 deutsche Gemeinden diese Steuer eingeführt. Der Gedanke machte so grosse Fortschritte, dass er aus dem Rahmen der Kommunalpolitik herauswuchs auf den Reichsboden. Im Jahre 1911 entstand in Deutschland ein Reichsgesetz, das den Wertzuwachs im ganzen Reich zur Steuer heranzieht, wobei die Steuer in der Hauptsache sich zwischen den Gemeinden und dem Reich verteilt, also wie wir sagen würden, zwischen Gemeinden und Bund, während die den Kantonen entsprechenden deutschen Bundesstaaten einen erheblich kleinern Anteil bekommen, mehr nur als Deckung ihrer Kosten.

Man hat allerdings damals schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich bei der Besteuerung des Wertzuwachses auf einer so breiten Grundlage und unter derartig verschiedenen Verhältnissen ergeben, und hingewiesen auf die Tatsache, die man nach der Erfahrung feststellen musste, dass die Wertzuwachssteuer eine Steuer mit einem sehr stark wechselnden Ertrag ist. Man hat im grossen und ganzen den Eindruck, dass der Ertrag mit den Jahren nicht zu-, sondern abgenommen hat. Ich weiss nicht, woran das hängt. Ich möchte mir kein Urteil erlauben, aber möglicherweise ist die wechselnde Konjunktur des Grundstückmarktes daran schuld, möglicherweise haben die auf dem Grundstückmarkt tätigen Leute aber auch Mittel und Wege gefunden, um der Steuer zu entgehen.

Tatsache ist also, dass 1911 die Wertzuwachssteuer im Deutschen Reich als Steuer eingeführt worden ist, und zwar, wie man in den Berichten liest, sogar mit einer gewissen Begeisterung, was in Steuersachen etwas Seltenes ist. Wir brauchen uns nur an die Begeisterung zu erinnern, die gestern in diesem Saale geherrscht hat, als es sich darum handelte, den Salzpreis um 5 Rp. zu erhöhen; da ging eine wahre Flut von Wärme und Patriotismus durch den Saal! (Heiterkeit.) Also wir stellen fest, dass bei der Einführung der Wertzuwachssteuer im Deutschen Reich die Richtigkeit des Grundsatzes alle Bedenken zerstreut hat. Es hat sich dann allerdings gezeigt, dass bei den ungleichen Verhältnissen eines Grossstaates die Anwendung vielerorts durchaus keinen Sinn hatte und auf grosse Schwierigkeiten stiess. Die Wertzuwachssteuer wurde daher 1913 als Reichssteuer aufgehoben und den Gemeinden und Bundesstaaten zurückgegeben. Bei jenem Anlass waren die Urteile über die Erfahrungen im allgemeinen begreiflicherweise bedeutend ungünstiger, und man bekam, wie ich bereits erwähnt habe, den Eindruck, dass bei aller Anerkennung der Richtigkeit des Grundsatzes die Einführung der Steuer deshalb etwas kritisch angesehen werden muss, weil die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung gross sind. Immerhin, um zu zeigen, dass der Gedanke, der Vermögenszuwachs sei regelmässig zu besteuern, auch in Deutschland nicht etwa aufgegeben worden ist, füge ich gleich bei, dass diese Besteuerung des Wertzuwachses durch eine andere Steuer ersetzt wurde, wonach von drei zu drei Jahren jedes Vermögen geschätzt und die eingetretene Vermehrung einer Steuer unterworfen wird, also nicht nur die Vermehrung, die durch verdienten oder unverdienten Wertzuwachs erfolgt ist, sondern jede Vermehrung, sei sie erfolgt durch Arbeit, durch Erbschaft, durch Heirat oder durch irgendwelche Konjunktur, an der der Betreffende nicht schuld ist. Ich persönlich und wahrscheinlich noch andere könnten sofort auf die Wertzuwachssteuer verzichten, wenn an deren Stelle eine solche periodische Vermögenbesteuerung eingeführt würde. Ich will damit nur sagen, dass, wenn man in Deutschland die Wertzuwachssteuer den Gemeinden und Bundesstaaten zurückgegeben hat, man damit die Besteuerung des Vermögenszuwachses nicht aufgegeben hat, sondern sie in einem weitern Umfang einzuführen beabsichtigte. Was seither gegangen ist, weiss ich nicht. Jedenfalls ist soviel sicher, dass diese erweiterte Steuer 1913 eingeführt worden ist und meines Wissens 1916 oder 1917 zum erstenmal bezogen werden sollte, dass dieser Gedanke nicht aufgegeben, sondern wahrscheinlich in anderer und schärferer Form aufrecht erhalten wurde. Es ist uns naturgemäss nicht möglich, weder von Deutschland noch von andern kriegführenden Staaten gegenwärtig genau zu wissen, wie sie ihre Einnahmen hereinbringen. Man sieht nur aus gewissen Tatsachen, dass dort die Steuertechniker eine Findigkeit verraten, die alles das weit übertrifft, was man uns etwa zumutet und dessen wir etwa fähig wären. Wir haben einiges davon ins Werk gesetzt, die Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer, aber daneben sind in den andern Ländern noch ganz andere Zugriffe erfolgt.

In der Schweiz ist naturgemäss der Gedanke auch aufgegriffen worden. In Baselstadt kam es zur Vorlage eines bezüglichen Gesetzes, das aber in der Volksabstimmung verworfen wurde; soviel ich beurteilen kann, deshalb, weil man ein anderes System als das von uns vorgeschlagene gewählt hatte. In Luzern ist ein Entwurf vorhanden, der aber seit Jahren keine Förderung erfahren zu haben scheint. Im

Kanton Solothurn wird der Wertzuwachs in einzelnen Gemeinden in der Weise besteuert, dass der Mehrerlös der Einkommensteuer unterstellt wird. Wir machen das bei gewerbsmässigem Mehrerlös auch im Kanton Bern, aber in Solothurn ist es für jeden Mehrerlös vorgesehen. Die Sache war also vor dem Kriegsausbruch in Fluss, und ist seither auch in den andern Kantonen liegen geblieben. Wenn wir jetzt dahinter gehen, so ist daran, wie ich bereits auseinandergesetzt habe, namentlich auch die Verbindung schuld, die der Gedanke mit dem Gemeindegesetz gefunden hat.

Nun will ich mich in kurzen Worten noch zu den entscheidenden Fragen des ganzen Systems äussern. Die Theoretiker unterscheiden zwei Systeme der Wertzuwachssteuer, das direkte und das indirekte. Das direkte System besteht darin, dass in kurzen Zeiträumen, sagen wir alle fünf Jahre, sämtliches Grundeigentum geschätzt und der Mehrwert, der sich gegenüber der frühern Schätzung ergibt, besteuert wird. Beim indirekten System wird zugewartet, bis ein Grundstück auf dem Wege des Verkaufs handändert, und dann wird nicht der gewissermassen theoretische oder jedenfalls nicht realisierte Wertzuwachs besteuert, sondern derjenige, der sich bei der Handänderung tatsächlich darstellt. Wir haben unserm Entwurf das sog. indirekte System zugrunde gelegt. Der Basler Entwurf hatte das direkte System gewählt und brachte damit naturgemäss zustande, dass unter Umständen Mehrwerte, die für den betreffenden Eigentümer absolut nicht realisierbar waren, von der Steuer getroffen wurden und man unter Umständen für etwas Verpflichtungen übernehmen musste, was in Tat und Wahrheit nicht bestand und jedenfalls nicht realisierbar war. Wir stellen uns also auf den Boden der indirekten Besteuerung, wonach zugewartet wird, bis ein Grundstück tatsächlich handändert, worauf dann im einzelnen Fall der Mehrwert und daran anschliessend die zu bezahlende Steuer festgesetzt wird. Diese Ordnung ist übrigens auch unserm ganzen Steuersystem angepasst. Wir haben den Gedanken der direkten Besteuerung des Mehrwertes nur in einem kleinen Umfang bei unsern Grundsteuerschatzungen realisiert, wobei aber naturgemäss die Belastung in gar keinem Verhältnis steht zu dem, was man von einem Wertzuwachssteuergesetz verlangen kann.

Eine weitere Frage ist, wie wir das Gesetz ausgestalten wollen. Wollen wir im Gesetz nur die allgemeinen Grundlagen aufstellen und es im übrigen den einzelnen Gemeinden überlassen, ob sie die Wertzuwachssteuer einführen wollen oder nicht? Ich gestehe ruhig, dass ich im ersten Augenblick der Meinung war, es sollte dieser Weg beschritten und jeder Gemeinde anheimgestellt werden, darüber zu entscheiden, ob sie auf dem Boden des Gesetzes, das gewisse Grenzen aufstellt, den Mehrwert ihrer Liegenschaften zur Besteuerung heranziehen wollen oder nicht. Es muss zugegeben werden, dass grosse Gegenden des Kantons kein Bedürfnis nach einem solchen Gesetz haben. Aber je länger man sich mit der Sache in unsern Verhältnissen befasst, desto mehr kommt man zum Schluss, dass es nicht anders geht, als den Grundsatz auf den ganzen Kanton auszudehnen. Gewiss kann man sich auf den Standpunkt stellen, man solle den Gemeinden die Freiheit lassen, diese neue Steuer einzuführen oder nicht, diejenigen, die sich mit dem Gedanken noch nicht befreunden können, sollen damit nicht behelligt werden, und denjenigen, die weiter fortgeschritten sind, soll man die Möglichkeit geben, sie einzuführen. Allein es ist auf der andern Seite doch stossend, dass im kleinen Gebiet eines Kantons der gleiche Vorgang von Gemeinde zu Gemeinde anders behandelt wird, am einen Ort muss man den Wertzuwachs versteuern, am andern nicht. Das ist um so stossender, als der Wertzuwachs sich durchaus nicht an die Gemeindegrenzen hält. Es ist nicht nur eine einzelne Gemeinde, welche gleiche Verhältnisse aufweist, sondern es gibt ganze Gegenden, die von den Faktoren, die den Wertzuwachs herbeiführen, gleichmässig beeinflusst werden. Unter Umständen haben wir sogar die Erscheinung, dass allerdings eine Gemeinde Trägerin der Entwicklung ist, dass aber eine Nachbargemeinde von dieser Entwicklung mehr profitiert als gewisse Teile jener Gemeinde selbst. Ich führe folgendes Beispiel an. In der Stadt Bern, die natürlich in erster Linie für das gesamte Gesetz in Betracht fällt, haben wir an der Aare unten das Quartier Marzili, wo meines Wissens von einem starken Mehrwert nicht die Rede ist. Kaum zehn Minuten davon liegt das zu Köniz gehörende Wabern, das gegenwärtig in einer sehr starken Entwicklung begriffen ist. Führt nun die Stadt Bern die Wertzuwachssteuer ein, so ist dieses Quartier an der Aare, das von der Entwicklung nicht profitiert, den neuen gesetzlichen Vorschriften unterstellt, das Gebiet der Gemeinde Köniz aber, das von der Entwicklung der Stadt Bern sehr viel profitiert, steht unter einer ganz andern Gesetzgebung. So steht es in andern Gemeinden. Ich erwähne z. B. die Altstadt von Biel und die Gegend gegen Nidau und Madretsch. Das zeigt doch, dass man sich da nicht an die Gemeindegrenzen halten kann. Oder ein anderer Fall. Wir haben vor einiger Zeit ein Stück Land gekauft, um die Waldau zu vergrössern. Dasselbe liegt in der Gemeinde Bern, und dort würde also die Frage des Wertzuwachses akut. Kaufen wir für den gleichen Zweck einige Schritte weiter ein Gut, das in der Gemeinde Bolligen liegt, dann kommt unter Umständen der Wertzuwachs nicht in Betracht. Oder im gleichen Geschäft werden beide Gemeinden berührt. Das alles zeigt, welche Schwierigkeiten entstehen können, wenn die Sache nicht einheitlich für den ganzen Kanton geregelt ist. Auch in andern Gebieten hält sich der Wertzuwachs nicht an die Gemeindegrenzen. Bei einer grossen Gewässerkorrektion profitiert das gesamte Grundeigentum, das vom System der Korrektion erfasst wird. Oder wenn durch eine Talschaft eine Eisenbahn oder eine neue Strasse geführt wird, so ist die Entwicklung nicht an die Gemeindegrenzen gebunden, sondern an das betreffende neue Verkehrselement. Ich weise in dieser Richtung hin auf die im Kreuzungspunkt der Bern-Langnau und Burgdorf-Thun-Bahn entstandene neue Ortschaft Konolfingen-Stalden, die in verschiedene Gemeinden gehört und wo es sich um einen Wertzuwachs handelt, der ganz unabhängig von den Gemeindegrenzen entstanden ist.

Auf der Finanzdirektion hat uns gegenüber dem ganzen Gedanken dieser Besteuerung die Tatsache etwas vorsichtig gemacht, dass eine gewisse Beunruhigung im übrigen Steuersystem des Staates eintritt. Wir müssen schon befürchten, dass die Hand-

änderungssteuer durch das Wertzuwachssteuergesetz jedenfalls nicht gefördert wird. Ferner habe ich bereits erwähnt, dass wir den Wertzuwachs schon jetzt in einem gewissen Sinn zur Besteuerung heranziehen, indem wir den beim gewerbsmässigen Handel mit Liegenschaften erzielten Mehrerlös als Einkommen I. Klasse besteuern. Das geschieht im ganzen Kanton. Wird nun in einer Gemeinde der Wertzuwachs in anderer Art sehr viel schärfer als bisher zur Steuer herangezogen, so können wir die Einkommensteuer I. Klasse natürlich nicht mehr erheben. Nehmen wir an, wir haben einen Liegenschaftsspekulanten Müller, der in Zollikofen wohnt, aber im ganzen Land spekuliert. Wir können sein Einkommen nachher in Zollikofen fast nicht mehr feststellen. Denn wenn er in Bern spekuliert hat, wird er sagen, er habe dort die Wertzuwachssteuer bezahlt, am andern Ort muss er sie nicht zahlen, am dritten ist sie wieder eingeführt usw. Das gibt Verhältnisse, deren wir nicht Meister werden.

So sind wir auf der Finanzdirektion entgegen der ursprünglichen Meinung zu der Ueberzeugung gekommen, dass wir ein Gesetz erlassen müssen, das den ganzen Kanton ergreift. Wir schliessen uns in dieser Beziehung dem an, was der Kanton Luzern vorgesehen hat, der in vielen Richtungen gleiche Verhältnisse aufweist wie wir.

Es sprechen aber noch andere Voraussetzungen für eine kantonale Ordnung. Ich habe bereits erwähnt, dass für jedes Wertzuwachssteuergesetz die Frage der praktischen Anwendung die grosse Klippe ist. In dieser Beziehung sind wir im Staat in einem gewissen Vorteil, indem wir wenigstens Anfänge für die Organisation haben, während sie in den Gemeinden ganz neu geschaffen werden müsste. Was das bedeutet, zeigt das deutsche Beispiel, wo verschiedene Gemeinden, welche die Organisation durchgeführt hatten, nachträglich gekommen sind mit dem Wunsche, man möchte sie von der Erhebung der Steuer befreien, weil die Erhebung mehr koste als der Ertrag.

Aus allen diesen Gründen haben wir das System in der vorliegenden Form vorgeschlagen. Dabei muss ich auch noch kurz auf das Verhältnis von Staat und Gemeinden zu sprechen kommen. Wir schlugen vor, die Steuer zwischen Staat und Gemeinde hälftig zu teilen. Die Gemeinden waren bis jetzt allerdings der Meinung, dass die Steuer ihnen ganz gehöre. Allein es ist zu sagen, dass an dem Wertzuwachs, der hier besteuert wird, nicht nur die Gemeinde, sondern auch der Staat schuld ist. Ich gebe zu, dass an gewissen Orten der Wertzuwachs, soweit er auf die Gemeindetätigkeit zurückzuführen ist, sich offensichtlicher zeigt. Allein wenn man der Sache nachgeht, findet man, dass die allgemeine Grundlage für diesen Wertzuwachs auch durch die staatliche Tätigkeit geschaffen worden ist. Daneben haben wir eine ganze Reihe von Verhältnissen, wo der Wertzuwachs offensichtlich in der Hauptsache auf die staatliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Man darf sich ganz gut darauf berufen, dass die Verkehrsentwicklung und damit die Vermehrung des Bodenwertes auch in den grossen Ortschaften in sehr hohem Masse durch die Ausgaben des Staates für Eisenbahnen und Strassen aller Art herbeigeführt und dann durch die Tätigkeit in der betreffenden Gemeinde ergänzt worden ist. Wir sind deshalb der Ansicht, dass eine Teilung zwischen den beiden Instanzen erfolgen soll, wobei wir auch darauf hinweisen dürfen, dass der Staat insofern an der ganzen Sache interessiert ist, als eine gewisse Gefährdung in der Handänderung vorliegt.

Wir haben uns bemüht, ein Verfahren zu finden, das den eben geäusserten Bedenken Rechnung trägt, das uns von der Schaffung neuer Beamtungen entbindet, das an Bestehendes anknüpft und erlaubt, die Veranlagung und den Bezug der Steuer so einfach und billig als möglich zu gestalten. Wir knüpfen an das Bestehende an und haben in der Kommission noch dafür zu sorgen gesucht, dass alle diejenigen Käufe, die nicht als geeignete Grundlage für die Erhebung der Wertzuwachssteuer gelten können, ausgeschieden werden. Wir werden dann in der Detailberatung noch auf die einzelnen Punkte hinweisen können.

Das sind in wenigen Worten, die Grundsätze, die bei der Ausarbeitung des Entwurfes massgebend waren. Der Regierungsrat hat sich eines Auftrages entledigt, den er vom Grossen Rat bekommen hat. Er hat es gemacht, sogut es ihm möglich war. Dabei ist er, wie bereits erwähnt, auf grosse praktische Schwierigkeiten gestossen, die er nicht verhehlen will. Aber er ist auch der Ansicht, dass der Grundgedanke so richtig und so einflussreich ist, dass es durchaus am Platze ist, den ganzen Gedanken in eine Form zu giessen und aus dem Reich der Ideen und der theoretischen Erörterungen in dasjenige der praktischen Anwendung hinüberzuführen.

Im Auftrage des Regierungsrates beantrage ich Eintreten auf den Gesetzesentwurf.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Herr Regierungsrat Scheurer hat Ihnen die Entwicklungsgeschichte des Entwurfes vor Augen geführt und ich habe da nichts beizufügen. Ich möchte mir nur in bezug auf die grundsätzlichen Darlegungen einige ergänzende Bemerkungen erlauben, soweit sie mir notwendig erscheinen. Dabei gehe ich zunächst von der tatsächlichen Wertsteigerung aus und werde nachher versuchen, Ihnen die Natur des unverdienten Wertzuwachses, der das Objekt der Steuer bilden soll, klarzumachen.

Was die Tatsache der Wertsteigerung betrifft, so konnte man jeweilen anlässlich der Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen konstatieren, wie gross der Wertzuwachs im ganzen Kanton ist. So ergab sich im Jahre 1905 gestützt auf die amtlichen Schatzungen für den ganzen Kanton ein Wertzuwachs von 233 Millionen oder 13 % des gesamten Grundsteuerkapitals, wie es vorher gewertet war. Dabei ist allerdings zu sagen, dass darin auch der verdiente Wertzuwachs, d. h. die gemachten Aufwendungen an Arbeit und Kapital, inbegriffen war. Für die Stadt Bern war der prozentuale Zuwachs wesentlich grösser, nämlich 26 % oder 70 Millionen. Aus dieser Tatsache der jeweilen bei den Grundsteuerschatzungen ermittelten Mehrwerte konnte man auf einen allgemeinen Wertzuwachs schliessen. Dabei weiss aber jeder, der praktisch dabei tätig war, dass die amtlichen Grundsteuerschatzungen namentlich in den stark bevölkerten Ortschaften den Verkehrswert auch nicht annähernd erfassen. Man will sich gegen offensichtliche Unrichtigkeiten schützen und niemand unrecht tun, darum bleibt man unter allen Umständen

auf der untern Grenze der Wertvermehrung. Man will bei den Grundsteuerschatzungen auch mit Rücksicht auf die hypothekarische Sicherheit unter keinen Umständen höher gehen, als der effektive Wert dieser Liegenschaften beträgt, so dass man ohne weiteres sagen kann, dass die Grundsteuerschatzungen den eigentlichen Verkehrswert nie erfassen. Dass sie ihn in Ortschaften mit einer starken Entwicklung nicht erfassen, kann jeder sehen, der in diesen Ortschaften lebt. Das ist besonders auffällig in der Stadt Bern, wo der effektive Verkehrswert das Zehn- und Zwanzigfache der Grundsteuerschatzung betragen kann. Ich will Ihnen, wie ich es schon bei der Motionsbegründung getan habe, an einem einzigen Beispiel zeigen, wie der Verkehrswert, allerdings teilweise durch ungesunde Spekulation unterstützt, sprunghaft in die Höhe gegangen ist. Es handelt sich um das sog. Brunnergut jenseits der Kornhausbrücke. Dieses Grundstück gehörte der Erbschaft Brunner, die finanziell so gestellt war, dass sie mit der Liquidation des Gutes zuwarten konnte, bis der Drang nach dessen Ueberbauung infolge des Baues der Kornhausbrücke sehr stark geworden war. Das Terrain war vor der Grundsteuerschatzungsrevision von 1905 mit 2 Fr. per m² veranlagt und wurde dann 1906 durchschnittlich zu 5 Fr. per m² eingeschätzt. Dieser Preis gilt für das unbebaute Land noch heute, weil inzwischen, wohl infolge des Krieges, keine Revision der Grundsteuerschatzungen stattgefunden hat. Im Jahre 1909 wurde das Gut an ein Spekulantenkonsortium von Basler und Zürcher Juden veräussert, die sich der Sache bemächtigten, weil die Baumeister der Stadt Bern zu wenig fix waren. Das Konsortium kaufte das ganze Terrain zu 12 Fr. 50 per m². Im gleichen Jahr ging es zum Preis von durchschnittlich 29 Fr. 14 per m² in das Eigentum einer Reihe von Baumeistern über, die nun plötzlich begriffen, dass es sich um ein wertvolles Objekt handle. Im Jahre 1910 wechselten die Parzellen bereits zu 42 Fr. 83 Hand und im gleichen Jahr wurde eine Parzelle von ca. 3000 m² zu 64 Fr. per m² verkauft. Der Wert der Grundsteuerschatzung hat sich also in der Zeit von 5 Jahren von 2 auf 64 Fr. erhöht oder verdreissigfacht. Das Beispiel ist deshalb typisch, weil es so rein, wie selten sonst, zeigt, wie hier zum Teil aus natürlichen Ursachen, zum Teil aber auch unter dem Drang von spekulativen Machinationen Werte realisiert werden. Allein es ist nicht einzig, ich könnte Ihnen eine Reihe von Beispielen aus der Stadt Bern vorführen, wo der Wert des Grundeigentums das Mehrfache der Grundsteuerschatzung erreicht hat.

Sobald eine derartige offensichtliche Tatsache bekannt ist, muss man sich ohne weiteres fragen, was die Ursache dieser Wertsteigerung ist. Sie liegt nicht in der Arbeit und nicht im Kapital, die darauf verwendet werden, sondern es wird einfach etwas realisiert, das nicht auf Kapital oder Arbeit der betreffenden Grundeigentümer zurückzuführen ist. Die Frage ist von zahlreichen nationalökonomischen Denkern untersucht und kritisch geprüft worden, so dass sich darüber eine volle Klarheit herausgebildet hat und man mit aller Bestimmtheit sagen kann: wir kennen das Wesen dieser Wertvermehrung des Grundeigentums, es ist arbeitsloses, müheloses Einkommen und in keiner Form auf irgend eine Tätigkeit durch Arbeit oder Kapitalaufwendung zurückzuführen. Kurz gefasst ist die Formel dieses unverdienten Wertzuwachses die: Wenn auf ein Areal von bestimmter Grösse der gleiche Aufwand an Arbeit und Kapital geleistet wird, so wird, wenn es sich um landwirtschaftlichen Besitz handelt, das fruchtbarere Land einen grössern Ertrag abwerfen als das Land mit weniger gutem Boden. Das gleiche ist zu sagen für den städtischen Besitz je nach der Lage. Also entweder die Fruchtbarkeit des Landes oder die Lage des Grundstücks bildet die Grundrente, dieses arbeitslose Einkommen heraus. Die Lage in den Städten deshalb, weil je nach der bessern Lage die Wohnungen und Häuser begehrter sind, so dass unter der vermehrten Nachfrage die Mietzinse steigen und das Areal infolge des Steigens der Mietzinse besser verkauft werden kann. Es steigt die Grundrente, und zwar ist diese Grundrente ein Differentialeinkommen, das sich je nach der Lage und Fruchtbarkeit abstuft. Je fruchtbarer ein Grundstück ist, um so grösser wird auch die Nachfrage darnach sein und der Preis wird steigen, weil es besser rentiert, auch wenn man mehr dafür zahlen muss. Das gleiche gilt von den städtischen Grundstücken nach ihrer Lage. Je günstiger die Lage ist, desto mehr können die Mieten erhöht werden; das bedeutet für die betreffenden Grundstücke einen entsprechend grössern Ertrag, und sie können mit Gewinn verkauft werden.

Das ist kurz die wissenschaftliche Grundlage des unverdienten Wertzuwachses, der mit Recht von dem englischen Nationalökonomen John Stuart Mill und andern diesen Titel «unverdienter Wertzuwachs» erhalten hat, weil tatsächlich dieser Wertzuwachs weder durch Arbeit noch durch Kapitalaufwand, sondern lediglich durch die Vermehrung der Bevölkerung erzeugt wird. Daneben fällt noch ein Moment in Betracht, das direkt auf die gemeinsame Tätigkeit auf die Gemeinde zurückzuführen ist. Ich lege naturgemäss das Hauptgewicht auf städtische Verhältnisse, und die Mitglieder des Grossen Rates, welche ländlichen Verhältnissen angehören, können das ohne weiteres auf ihre Verhältnisse umrechnen. Mir sind die städtischen Verhältnisse geläufiger. Hier kann man sagen: Sobald die Bevölkerungsvermehrung so zunimmt, dass sich neue Quartiere bilden, müssen Strassen angelegt, Kanalisationen vorgenommen werden; durch Verkehrsverbesserungen erfolgt ein engerer Anschluss an das Zentrum, die Strassenbahn wird hinausgeführt, die öffentliche Beleuchtung erstellt usw., und das alles wird im Interesse des allgemeinen Wohles und im allgemeinen Verkehrsinteresse von der Gemeinde ausgeführt und steigert wiederum den Wert des Grundeigentums, ohne dass der Grundeigentümer irgend etwas beizutragen braucht.

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinschaft der Bürger durch die blosse Bevölkerungszunahme und durch ihre positive Gemeindetätigkeit alle diese Werte schafft, handelt es sich um nichts anderes als um ein Geschenk, das aus den allgemeinen Steuerleistungen den Grundeigentümern gemacht wird. Darum haben wir in der Stadt Bern die Verordnung erlassen über die Beitragspflicht der Grundeigentümer an die Verkehrsverbesserungen, wonach sie zu einem erheblichen Prozentsatz an die daherigen Kosten beizutragen haben, weil die vorgenommenen Verbesserungen ihrem Grundeigentum zugute kommen und seinen Wert steigern.

Dazu kommt, wenigstens in Zeiten der Hochkonjunktur, noch die spekulative Steigerung des Grundeigentums, das die zukünftige Wertvermehrung gewissermassen vorwegnimmt und in oft ungesunder Weise die natürliche Grundlage überschreitet, was dann seinen Rückschlag immer wieder in den periodisch eintretenden Krisen findet, wenn an die Stelle der Hochkonjunktur die wirtschaftliche Depression tritt und Zustände eintreten, wie wir sie auch hier in der Stadt Bern kennen und wo der Volkswitz z. B. das Brunnergut mit seinen ungeheuer gesteigerten Bodenpreisen als Hypothekarfriedhof bezeichnet hat.

Wenn also die Grundlage der in Aussicht genommenen Besteuerung der unverdiente Wertzuwachs ist, der in Form von Grundrente entsteht und wenn man sich darüber klar ist, welches die Ursache dieser Wertsteigerung und warum sie unverdient ist, so geht daraus ohne weiteres hervor, dass sie gleichmässig beim bebauten und unbebauten Boden zu besteuern ist. Denn diese Wertvermehrung wird nie auf den Häusern erzielt. In den Häusern steckt eine bestimmte Arbeit und ein bestimmtes Kapital, die je nach den Umständen, nach dem Kapitalpreis, den Arbeitslöhnen usw. höher oder niedriger sein können, aber unter allen Umständen repräsentiert ein Haus nur den Wert des aufgewendeten Kapitals und der Arbeit, und der Wertzuwachs beim Grundeigentum wird immer nur auf dem Boden erzielt. Die Häuser können im Wert nur abnehmen, der Boden aber steigt, und deshalb kommen diese grossen Gewinne zustande. Weil dem so ist, hätte es nicht die geringste Berechtigung, den Wertzuwachs etwa nur auf dem unbebauten Boden zur Steuer heranziehen zu wollen, denn er wird auf bebautem Boden genau gleich erzielt, nur ist er hier weniger sichtbar. Wir stellen also den Grundsatz auf, dass der Wertzuwachs besteuert werden soll ohne Rücksicht darauf, ob der Boden bebaut oder unbebaut sei.

Eine fernere Tatsache ist die, dass die Wertvermehrung progressiv steigt je nach der Lage und der Fruchtbarkeit des betreffenden Grundstücks und dass darum auch die Wertzuwachssteuer progressiv ausgestaltet werden muss. Denn es ist nicht gleichgültig, ob einer in wenigen Jahren 100 % verdient oder in einer Reihe von Jahren nur 10 %. Je nach der Höhe und Mühelosigkeit des Gewinns und der Raschheit der Realisierung muss die Besteuerung abgestuft werden, so dass der Gedanke der progressiven Besteuerung ohne weiteres ein Prinzip der Gerechtigkeit darstellt und unter keinen Umständen verlassen werden kann.

Endlich ist die Frage von gesetzgeberischer Bedeutung, ob man das System der direkten oder das der sog. indirekten Besteuerung wählen will. Das System der direkten Besteuerung besteht, wie Herr Regierungsrat Scheurer bereits ausgeführt hat, darin, dass man den Wertzuwachs zunächst einfach aus den allgemeinen Erwägungen und Wahrnehmungen heraus behauptet und ihn ähnlich wie bei den Grundsteuerschatzungen periodisch erfasst und der Besteuerung unterwirft, gleichgültig ob der Gewinn durch Veräusserung realisiert wird oder nicht. Es wäre also eine Art Ergänzung der bereits bestehenden Grundsteuerschatzungen und deren regelmässig wiederkehrenden Revisionen. Ich bin aber mit Herrn Regierungsrat Scheurer einverstanden, dass dieses Moment, etwas zu supponieren, was nicht tatsächlich nachgewiesen werden kann, etwas stossendes hat und namentlich referendumspolitisch bedenklich wirken kann, indem man geltend machen wird, man werde einer ausserordentlich starken periodischen Besteuerung unterworfen und deshalb wolle man von der Sache nichts, trotzdem der Gedanke, den unverdienten, nicht auf Arbeit beruhenden Wertzuwachs einer Besteuerung zu unterwerfen, an und für sich sympathisch sein müsse. Deshalb scheinen mir referendumspolitische Gründe dafür zu sprechen, dass man sich auf die Besteuerung des indirekten Wertzuwachses beschränke, d. h. den Gewinn in dem Moment erfasse, wo er realisiert wird, also dann, wenn einer z. B. ein Grundstück für 100 Fr. per m^2 gekauft hat und es nach zwei Jahren für 150 oder 200 Fr. wieder verkauft.

Wenn man sich auf diesen gerechten Grundsatz des unverdienten Wertzuwachses beschränkt, so schliesst das ohne weiteres in sich, dass alle Aufwendungen, die auf diesen Liegenschaften gemacht werden, um sie ertragsreicher zu gestalten, wenn Wohnungen eingebaut, Wohnungseinrichtungen verbessert, das elektrische Licht eingerichtet, Badöfen erstellt, Gasherde installiert werden usw. — dass alle diese Aufwendungen in Anrechnung gebracht werden müssen und dass nur das, was darüber hinaus an Gewinn erzielt wird, der offensichtlich nicht auf die eigene Tätigkeit zurückzuführen ist, der Besteuerung unterworfen ist. In das gleiche Kapitel kommt die theoretisch und praktisch so bestrittene Frage, ob, wenn einer ein Grundstück zum Bauwert kauft, das vorläufig nur landwirtschaftlichen Zwecken dienen kann und wo also ein sicherer Zinsverlust da ist, dieser Zins als Aufwendung angerechnet werden darf oder nicht. Dieser Punkt ist theoretisch bestritten und wird praktisch verschieden gehandhabt. Ich persönlich stehe durchaus auf dem Standpunkt, dass eigentliche Zinsverluste sollen abgerechnet werden dürfen. Es handelt sich um Verluste und sie müssen infolgedessen den Aufwendungen zugezählt werden. Also rein theoretisch und grundsätzlich muss die Frage nach meiner Auffassung zweifellos bejaht werden. Es können aber sozialpolitische Erwägungen dafür sprechen, dass man diese Zinsenanrechnung nicht oder nur zu einem Teil gestatte, weil die Gefahr besteht, dass mit dem Verkauf baureifen Landes immer noch zugewartet wird, was bodenpolitisch von verhängnisvollen Folgen sein kann, während die Grundbesitzer infolge dieses künstlichen Zurückhaltens von baureifem Land einen Gewinn erzielen, der Zins und Zinseszins weit übersteigt. Von diesem Standpunkt aus kann die Zinsenanrechnung zum Teil verneint werden. Der Entwurf hat in dieser Beziehung einen Mittelweg eingeschlagen, der als ein gangbarer bezeichnet werden darf.

Eine fernere wichtige Frage ist die der Tarifgestaltung. Sollen zur Berechnung der Klasse, in die der Gewinn einzureihen ist, die auf einer Liegenschaft gemachten Aufwendungen an Kapital oder Arbeit dem Erwerbspreis zugezählt oder vom Veräusserungspreis abgerechnet werden? Diese Frage scheint belanglos zu sein, indem der Gewinn sowieso der gleiche bleibt, aber tarifpolitisch kommt es nicht auf das gleiche hinaus. Ein Beispiel mag die Sache klarlegen. Wenn einer ein Grundstück für 100,000 Fr. erworben und in einer Reihe von Jahren auf demselben Aufwendungen von 50,000 Fr. gemacht hat,

so fallen diese 50,000 Fr. bei der Besteuerung des Wertzuwachses nicht in Betracht, wenn später die Liegenschaft für 200,000 Fr. verkauft wird. Werden nun diese 50,000 Fr. dem Kaufpreis zugezählt, so ergibt das 150,000 Fr. und der erzielte Gewinn von 50,000 Fr. beträgt $33^1/_3$ %. Werden dagegen die 50,000 Fr. Aufwendungen vom Verkaufspreis abgerechnet, so beträgt die Wertsteigerung 50 % des Erwerbspreises und kommt in diesem Falle in eine höhere Steuerklasse mit höherer Progression. Es handelt sich also um eine Frage, über die man sich nicht nur theoretisch unterhalten kann, sondern die eine entschieden praktische Bedeutung hat. Sie ist im Entwurf in dem Sinne gelöst, dass die Aufwendungen zum Kaufpreis hinzugezählt werden sollen; es wird also die mildere Lösung vorgeschlagen. Dafür spricht auch der Umstand, dass die aufgenommenen Ansätze stark genug sind und man sie nicht noch zu verschärfen braucht. Uebrigens entspricht sie auch der natürlichen Auffassung. Wenn einer eine Liegenschaft kauft und sie nachher wieder verkauft, so rechnet er doch unwillkürlich das, was er nach und nach in sie hineingesteckt hat, zum Kaufpreis hinzu und zieht es nicht künstlich vom Verkaufspreis ab. Auch von diesem Gesichtspunkt aus halte ich die vorgeschlagene Lösung für richtig.

Nun wäre noch die Frage der Abwälzbarkeit zu behandeln, die von grosser referendumspolitischer Bedeutung ist, und die zweifellos von Herrn Dürrenmatt und allen Gegnern der Wertzuwachssteuer mit Virtuosität gehandhabt werden wird. Wir werden auf seite der Gegner des Gesetzes immer wieder der Behauptung begegnen, die Wertzuwachssteuer werde nicht von den Grundeigentümern getragen, sondern von diesen auf die Mieter abgewälzt, die das alles doppelt und dreifach bezahlen müssten. Ich halte diese Behauptung für vollständig falsch, obschon auch diese Sache theoretisch und wissenschaftlich, wie auch von Praktikern bestritten wird. Ein so verdienter Nationalökonom wie Prof. Wagner in Berlin z. B. hat bis zu einem gewissen Grade die Abwälzbarkeit dieser Steuer bejaht. Aber ich kann an einem Beispiel, das mehr wert ist als alle theoretischen Erörterungen, zeigen, dass das falsch ist und dass, wenn gleichwohl eine Erhöhung der Mieten eintritt, sie in keinem Zusammenhang mit der Wertzuwachssteuer steht. Wir haben hier in der Stadt Bern das Ihnen allen bekannte Lorrainequartier, das bis jetzt mit der Stadt einzig durch die Eisenbahnbrücke und auf einem grossen Umweg, der praktisch nicht in Betracht kommt, durch die Kornhausbrücke verbunden ist. Der ganze Verkehr dieses vielleicht 10,000 oder mehr Einwohner zählenden Quartiers presst sich durch das enge Loch, den sog. Würgengel, unter dem Eisenbahngeleise, und die Fahrbahn ist so schmal, dass Fuhrwerke nicht kreuzen können und durch polizeiliche Ueberwachung dafür gesorgt werden muss, dass der Verkehr sich ungestört vollziehen kann. An die Erstellung einer Tramverbindung ist nicht zu denken. Infolgedessen liegt das Quartier viel weiter von der Stadt weg, als seiner geographischen Lage nach eigentlich der Fall ist, weil es mit ihr ungenügend verbunden ist. Deshalb sind auch die Mietzinse in der Lorraine verhältnismässig billig. Wenn nun eine neue Brücke kommt und dabei die Beitragspflicht der Grundeigentümer zur Anwendung gelangt, weil eine Wertvermehrung eintritt, so kann man mit aller Bestimmtheit voraussagen, dass die Mieten steigen werden. Aber sie steigen nicht deshalb, weil die Grundeigentümer beitragspflichtig erklärt werden, sondern weil infolge der günstigern Verkehrsverhältnisse andere Schichten, die es besser vermögen, den Aufenthalt in der Lorraine annehmbar finden, die Wohnungen mehr begehrt sind und darum höhere Mieten verlangt werden können, während umgekehrt, wenn infolge ausserordentlicher Steigerung der Bautätigkeit ein Ueberfluss an Wohnungen ist und die Nachfrage nach solchen sich stark vermindert, die Mieten sinken werden, ganz gleichgültig ob die Grundeigentümer beitragspflichtig waren oder nicht. Sie können die Mieten nicht auf der bisherigen Höhe halten, weil ein Ueberangebot da ist, während gegenwärtig, wo eine offensichtliche Wohnungsnot besteht, die Mieten gesteigert werden, trotzdem wir die Wertzuwachssteuer nicht haben. Und die Mieten werden fallen, auch wenn wir die Wertzuwachssteuer haben, sobald die Zeiten sich ändern und das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage verschwindet. Also die Wertzuwachssteuer spielt da keine Rolle, aber sie wird von den Grundeigentümern immer als Vorwand benützt werden und sie werden ihren ablehnenden Standpunkt gegenüber dem Gesetz mit der Behauptung begründen, dass die Wertzuwachssteuer sie zwinge, die Mieten zu erhöhen; aber es ist das eine Behauptung, die vor den Tatsachen nicht standhalten kann.

Endlich noch einige Worte über die Anteile des Staates und der Gemeinden an der Wertzuwachssteuer. Anlässlich der Motionsbegründung betrachtete ich es als ganz selbstverständlich, dass die Wertzuwachssteuer eine ausschliessliche Gemeindesteuer sein soll, weil die Gemeinde in erster Linie die Wertsteigerung des Grund und Bodens mitveranlasst und durch die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses nur einen Teil der Aufwendungen zurückbekommt, durch die sie zur Wertvermehrung des Grundeigentums beigetragen hat, weil die Gemeinden die hauptsächlichsten Trägerinnen dieser wertschaffenden Elemente sind und deshalb die Steuer ihnen zukommen soll. Dabei habe ich mir vorgestellt, dass es sich nur um die Schaffung eines eigentlichen Rahmengesetzes handeln könne, das den Gemeinden gestattet, unter gewissen Bedingungen und innert bestimmten Grenzen eine Wertzuwachssteuer einzuführen, ihnen im übrigen aber alle Freiheit lässt, die Sache einzuführen oder nicht. Es sollte also eine Sache der Autonomie der Gemeinde sein. Dafür spräche vor allem der Umstand, dass nur ein ganz kleiner Teil, vielleicht 5 % sämtlicher bernischen Gemeinden überhaupt in der Lage sein wird, den Wertzuwachsgedanken zu verwirklichen und tatsächlich fruchtbar zu machen. In all den Gemeinden, die ihren rein landwirtschaftlichen Charakter behalten haben, die abseits vom Verkehr liegen oder ihren altgewohnten Verkehr aufweisen, in denen sich der ursprüngliche Wertzuwachs längst vollzogen hat und im übrigen die Verhältnisse stationär bleiben, kann von einer Verwirklichung des Wertzuwachsgedankens keine Rede sein. Das sind vielleicht 480 Gemeinden, und 20—25 können tatsächlich von diesem Wertzuwachs profitieren. Deshalb ist es naheliegend, die Lösung auf dem Weg der Autonomie der Gemeinden und durch ein blosses Rahmengesetz zu suchen.

Nun sind aber die Ansprüche des Staates angemeldet und er hat seinerseits erklärt, an der Wertzuwachssteuer ebenfalls partizipieren zu wollen, indem er geltend macht, sogut dieser Gedanke in Deutschland auf dem Reichsboden durchgeführt worden sei, könne er auch auf kantonalem Boden durchgeführt werden, und er übernehme die Ausmittlung des Gewinnes und die Auszahlung an die Berechtigten. Er führt ferner an, dass der Wertzuwachs auch in den städtischen Gemeinden nicht ausschliesslich nur auf die Gemeinde zurückzuführen sei, sondern dass der Staat mit seiner Eisenbahnpolitik mit dazu beigetragen habe, dass die Bevölkerung an den betreffenden Orten zunahm, wo die grossen Stränge ausmünden. Diesem Moment ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, und ich habe mich deshalb grundsätzlich damit einverstanden erklärt, dass die Lösung kantonal erfolge. Ich kann mich aber mit der hälftigen Teilung zwischen Staat und Gemeinde nicht befreunden, sondern es scheint mir, es sollte hier ein ähnliches, nur umgekehrtes Verhältnis platzgreifen, wie es vielfach bei andern Anteilsberechtigungen der Gemeinden besteht, wo sie mit 10 oder 20 % abgespiesen werden, während der Staat den Hauptteil nimmt. Ich denke da z. B. an die Erbschaftssteuer und glaubte, die Teilung sollte mit 20 % für den Staat und 80 % für die Gemeinde durchgeführt werden. Die Kommission hat sich jedoch mit grosser Mehrheit auf den Boden des Entwurfs gestellt, der hälftig teilen will. Ich werde Ihnen später die Gründe auseinandersetzen, welche die Kommission zu dieser Stellungnahme bewogen haben, gleichzeitig aber auch meinen Minderheitsstandpunkt geltend machen, und der Grosse Rat mag dann darüber entscheiden.

Aber alles in allem genommen möchte ich die Lösung der Wertzuwachssteuerfrage, wie sie im vorliegenden Entwurf gefunden ist, als eine im allgemeinen glückliche begrüssen und Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Traffelet. Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Behandlung des Gesetzesentwurfes nicht einzutreten.

Die Auseinandersetzungen des Herrn Finanzdirektor Scheurer geben zu verschiedenen Betrachtungen Anlass, und ich habe so das Gefühl, dass er nicht mit grosser Wärme und Begeisterung für das Gesetz eintritt. Er verhehlt sich die grossen Schwierigkeiten nicht, welche sich der Durchführung des Gesetzes entgegenstellen werden. Dem städtischen Finanzdirektor, Herrn G. Müller, ist selbstverständlich sehr daran gelegen, dass das Gesetz zustande kommt, denn er erwartet davon bedeutende Einnahmequellen. Gewiss handelt es sich in erster Linie um ein Gesetz für die Städte, und man hat gesagt, das Land werde davon weniger berührt. Aber es wird mit diesem Gesetz auch gehen, wie es mit vielen andern gegangen ist: zuerst kommen die Städte dran, nachher aber ganz sicher auch das Land. Wir haben ja die periodischen Grundsteuerschatzungen, von denen der Herr Kommissionspräsident selbst erklärt hat, sie entsprechen der Wirklichkeit nicht, man wolle aus hypothekarischen Gründen nicht höher gehen. Es wäre meines Erachtens gescheiter und für den Staat vorteilhafter, wenn wir den Wertzuwachs jeweilen bei den Grundsteuerschatzungen berücksichtigen würden. Man brauchte mit der Revision der Grundsteuerschatzungen nicht zehn Jahre zuzuwarten, sondern könnte sie da, wo es notwendig ist, früher durchführen. Ich habe schon in der Kommission darauf hingewiesen, dass der jetzige Moment für ein solches Experiment, wie es hier geplant wird, durchaus unglücklich gewählt sei. Man wird mir entgegenhalten, das sei der alte Einwand, mit dem die Opposition immer operiere, allein man wird nicht bestreiten können, dass es angezeigt wäre, mit derartigen Steuererlassen mindestens das Ende des Krieges abzuwarten, bis man wieder sieht, wie die allgemeine Sachlage sich gestaltet.

Was den gewerbsmässigen Verkauf von Liegenschaften betrifft, so werden die dabei erzielten Gewinne meines Wissens wenigstens in der Gemeinde Bern seit Jahren zur Steuer herangezogen. Wenn heute einer ein Haus kauft, auch ohne damit Spekulation treiben zu wollen, und es nach einem Jahr mit bedeutendem Gewinn wieder verkauft, so muss er dafür heute schon steuern. In der Praxis wurde es immer so gehalten.

Der Hauptgrund, warum ich dem vorliegenden Entwurf entgegentrete, liegt für mich in dem Umstand, dass die Wertzuwachssteuer heute noch in keinem Kanton durchgeführt ist. Wir marschieren bekanntlich in der Steuergesetzgebung nicht an der Spitze der Kantone, sondern im Gegenteil etwas hintendrein, und wenn die Wertzuwachssteuer von der Bedeutung wäre, wie man uns glauben machen will, so hätten andere Kantone und Städte, wie z. B. Zürich, sie längst eingeführt.

Herr Müller hat vorhin ausgeführt, die Wertzuwachssteuer habe keinen Einfluss auf die Verteuerung der Wohnungen. Ich teile diese Auffassung nicht. Es ist sicher, dass, wenn einer eine bedeutende Steuer leisten muss, er sie an einem Ort wieder hereinholen muss, und deshalb werden die Wohnungen entsprechend teurer werden. In der Praxis war das immer so; wenn einer eine bedeutende Steuer zahlen musste, hat er sie auf andere abgewälzt.

Also in der Schweiz haben wir noch keine Erfahrungen mit einem Wertzuwachssteuergesetz gemacht. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, die Wertzuwachssteuer sei zuerst in Deutschland aufgekommen, aber das Gesetz sei bereits wieder dahin abgeändert worden, dass diese Steuer den Gemeinden überlassen werde. Ich habe mich auch erkundigt und nicht die gute Auskunft bekommen, die man uns heute gegeben hat. Es wurde mir mitgeteilt, das Gesetz habe den gehegten Erwartungen in keiner Weise entsprochen. Ich habe noch weitere Informationen eingezogen, nicht bei Behörden, sondern bei Baumeistern; leider sind die Antworten noch nicht eingegangen, so dass ich heute darüber keine Auskunft geben kann, hoffe aber, es in der nächsten Session nachholen zu können.

Herr G. Müller hat das Beispiel vom sog. Brunnergut angeführt. Was er da ausgeführt hat, ist richtig. Ich bedaure nur, dass die Gemeinde Bern das Terrain nicht angekauft hat. Auf der andern Seite begrüsse ich es, dass sie es nicht getan hat, denn sonst wäre es gegangen wie mit dem Land, das die Burgergemeinde als Beitrag an die Kornhausbrücke der Stadt auf dem Spitalacker geschenkt hat und das, abgesehen von den Schulkasernen, heute noch unbebaut ist, weil die städtische Finanzdirektion dafür einen zu hohen Preis verlangt, der von den

Unternehmern nicht bezahlt werden kann. Das Brunnergut dagegen ist heute vollständig überbaut. Es ist freilich dabei vieles vorgekommen, mit dem man sich nicht einverstanden erklären kann, aber die Ueberbauung dieses Quartiers hat dem Staat und der Gemeinde doch bedeutende Einkünfte in Form von Grundsteuern, Erwerbssteuer, Vermögenssteuer usw. gebracht. Das scheint mir viel richtiger zu sein, als mit dem Verkauf des Terrains jahrelang zuzuwarten, bis es möglichst viel gilt.

Noch eine allgemeine Bemerkung zum heute geltenden Steuergesetz. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Grundsteuerschatzungen mangelhaft durchgeführt werden. Die gleiche Erscheinung haben wir beim Einkommenssteuergesetz. Wir machen überhaupt viel zu viele Gesetze, aber sie werden nicht gehandhabt und richtig durchgeführt. Es wäre an der Zeit und vernünftiger, nicht immer neue Gesetze zu erlassen, die in der Regel vom Volk doch nicht angenommen werden, sondern die alten den Bedürfnissen der Gegenwart besser anzupassen.

Dürrenmatt. Herr G. Müller hatte bereits die Freundlichkeit, mich als Gegner des heute in der ersten Beratung vorliegenden Gesetzes vorzustellen. Da muss ich ihm denn den Gefallen tun und Ihnen kurz mitteilen, warum ich den Antrag des Herrn Traffelet unterstütze, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten. Man kann das Nichteintreten ja, wie Herr Traffelet es am Schlusse seines Votums getan hat, aus allgemeinen Gründen verantworten, weil weit im Lande herum die Meinung verbreitet ist, es sei nicht absolut notwendig, dass der bernische Grosse Rat seine Zeit auf dieses Wertzuwachssteuergesetz verwende, es seien gegenwärtig neue Gesetze genug in Fabrikation und man habe auch genug an den alten Gesetzen, bis sie vollständig eingelebt seien.

Allein es handelt sich um einen neuen steuerpolitischen Versuch, den man nach meinem Dafürhalten dem Bernervolk ersparen könnte. Als ich die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors zur Begründung dieses Gesetzes hörte, musste ich an den alten Spruch denken: «Deine Hände sind Esaus Hände, aber deine Stimme ist Jakobs Stimme». Es war eigentlich nicht die Stimme des freisinnigen Regierungsrates des Kantons Bern, der die Wertzuwachssteuer dem Bernervolk empfiehlt, sondern die Stimme des sozialdemokratischen Finanzdirektors der Stadt Bern, der hier dieses Experiment machen will. Herr G. Müller hat im Grossen Rat bei jedem Anlass wiederholt, jetzt müsse das Wertzuwachssteuergesetz kommen, man habe es ihnen versprochen, und nun hat man, wie ich es mir reime, gedacht, man wolle Herrn Müller den Gefallen tun und einmal dieses Gesetz dem Grossen Rat zur Beratung vorlegen. Für mich ist das kein genügender Grund, um auf die Beratung eines Steuergesetzes einzutreten, und materiell ist diese Steuervorlage doch derart, dass sie sich mit unsern übrigen steuergesetzgeberischen Erlassen nicht gut in Einklang bringen lässt.

Das grosse Stichwort, das der Wertzuwachssteuer vorausgesetzt und unter dessen Flagge sie empfohlen wird, ist der «unverdiente Wertzuwachs» und Herr Müller hat wiederholt den Nachdruck auf dieses Wort «unverdient» gelegt. Um uns von der Landschaft nicht kopfscheu zu machen, hat er auch beigefügt, es handle sich nicht um den ganzen Kanton Bern, sondern um höchstens 20—25 Gemeinden, welche mit diesem Gesetz materiell zu tun bekommen werden. So geht es immer, wenn man bei uns im Kanton Bern dem Volk neue sozialpolitische Experimente mundgerecht machen will. Man sagt, ihr braucht euch mit diesem Geschäft nicht zu befassen, aber wir brauchen es in den Städten. Allein wenn das Gesetz einmal angenommen ist, dann sieht man, dass es ebenso für die Landwirtschaft berechnet ist wie für die Städte. So ist es auch hier. Das Gesetz sagt mit keinem Wort, dass nur städtische Verhältnisse berücksichtigt werden sollen, sondern es ist allgemein für den ganzen Kanton bestimmt und will den Wertzuwachs bei jedem Liegenschaftshandel im Gebiete des Kantons Bern besteuern. Und was das Stichwort vom unverdienten Wertzuwachs betrifft, so ist es in meinen Augen nichts anderes als eine schöne Etikette, die ausgehängt wird, um das Gesetz dem Volk mundgerecht zu machen. Es ist ein populäres Schlagwort, wenn gesagt wird, der unverdiente Wertzuwachs soll besteuert werden, und man glaubt, damit die Massen zu packen, wenn es heisst: es ist richtig, dass die Leute, die über Nacht auf einmal reich werden, dem Staat und der Gemeinde davon ihre Steuer entrichten müssen. Nebenbei bemerkt, wenn man auf diesem Boden steht, sollte man nicht nur den unverdienten Wertzuwachs auf Liegenschaften, sondern überhaupt jeden unverdienten Vermögenszuwachs besteuern.

Wie verhält es sich mit diesem «unverdienten» Wertzuwachs bei den Liegenschaftshändeln in diesem Gesetz? Es geht von der Vermutung aus, überhaupt jeder Wertzuwachs auf Liegenschaften sei unverdient. Das ist die Supposition. Man geht davon aus: Du hast oder dein Vater oder Grossvater — Art. 3 nimmt ja auf die Grundsteuerschatzung Bezug, die unter Umständen 40 Jahre zurückliegt — haben die Liegenschaft zu dem und dem Preise gekauft, heute ist sie soviel tausend Franken mehr wert, und das Gesetz nimmt von vornherein an, dieser Wertzuwachs sei unverdient. Allerdings fügt es bei, man könne davon den Wert der persönlichen Arbeit und die Auslagen für allfällige Wertvermehrungen abrechnen, aber der Steuerpflichtige muss nachweisen, vielleicht auf 40 Jahre zurück, welche Arbeit er aufgewendet und welche Auslagen er gemacht hat, um die gesetzliche Supposition, es handle sich um einen unverdienten Wertzuwachs, zu zerstören. Ich gebe zu, es gibt unverdienten Wertzuwachs, und Herr Müller hat einige flagrante Beispiele vorgelegt, die dartun, dass solche Fälle wirklich vorkommen. Aber es verhält sich da ungefähr wie bei einer Lotterie. Da verweist man auch auf die wenigen grossen Treffer von 50,000 oder 100,000 Fr., vergisst aber dabei die unendlich grosse Zahl von Nieten. So ist es hier. Es gibt einige flagrante Fälle, die einem in die Augen stechen, aber man vergisst die zahlreichen Liegenschaftshändel, die sich in bescheidenem Kreis bewegen und wo der kleine Mehrwert, der dabei herausschaut, nicht als unverdienter Wertzuwachs stigmatisiert zu werden verdient. Es ist schwer zu sagen, wieviel verdient und wieviel unverdient ist, aber ich weise den allerdings den sozialdemokratischen, dagegen nicht unsern Anschauungen entsprechenden Standpunkt zurück, der von vornherein annimmt, der Wertzuwachs auf den Liegenschaften ist unverdient, und es ist Sache des

Steuerpflichtigen, nachzuweisen, was er darauf verwendet hat.

Stellen Sie sich vor, es verkaufe einer im Lande herum ein Stück Land, das er zeit seines Lebens besessen, vielleicht ererbt hat und auf das die Bestimmung des Art. 3 zutrifft, dass die letzte Handänderung weiter als 40 Jahre zurückliegt. Nun verkauft er das Terrain. Als Erwerbspreis gilt die vor 40 Jahren massgebende Grundsteuerschatzung, und der Verkäufer muss den Steuerbehörden vorrechnen, was innert 40 Jahren an Arbeit aufgewendet worden ist, um den Wert der Liegenschaft zu erhöhen. Wie soll das ausgerechnet werden? Was ist das für eine Zumutung an den ehrlichen und redlichen Besitzer dieses Landes, der in den Fall kommt, ohne irgendwelche Spekulationsabsicht es verkaufen zu müssen! Auch wenn hier ein Gewinn herausschaut, so ist das nicht unverdienter Wertzuwachs. Solche Fälle können nicht verwendet werden, um die Notwendigkeit des Erlasses eines Gesetzes über die Wertzuwachssteuer darzutun. Aber das sind die regulären Fälle des Liegenschaftshandels und alle andern, wo in Spekulationsabsichten gehandelt wird, sind irreguläre Fälle, die nicht dazu verwendet werden können, um den gesamten Liegenschaftshandel so zu belasten.

Man weist allerdings auf das Beispiel Deutschlands hin und sagt, dort habe man es so gemacht. Nun hat Deutschland manche Einrichtungen, die wir im Kanton Bern glücklicherweise nicht haben, und andere wiederum, von denen es gut wäre, wenn sie auch bei uns Eingang fänden. Aber wir haben keine Veranlassung, das Beispiel der Wertzuwachssteuer in den heutigen Zeiten nachzuahmen, wo man überhaupt nicht weiss, was aus unsern Liegenschaften noch alles werden kann. Es ist übrigens auch nicht so, dass die Wertzuwachssteuer in Deutschland allgemein Anklang gefunden hätte. Ich erinnere mich, in Zeitungen gelesen zu haben, dass man in verschiedenen städtischen Gemeindewesen von der Wertzuwachssteuer wieder abgekommen ist, nachdem man gesehen hatte, dass die ganze Geschichte den Aufwand nicht wert ist, den man darauf verwenden muss.

Das sind einige prinzipielle Bemerkungen, die ich zu diesem Entwurf zu machen hatte. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Traffelet, auf die Vorlage nicht einzutreten.

M. César. Permettez-moi de prendre également la parole au sujet de l'entrée en matière sur ce projet de loi. Ce qui m'incite à le faire, c'est une observation de M. Durrenmatt qui affirme que la voix de M. le directeur des finances recommandant l'entrée en matière n'est pas une voix radicale, mais socialiste. Je me permets de dire à M. Durrenmatt qu'il fait erreur. On peut être excellent radical et voter l'entrée en matière sur ce projet de loi.

Les motifs indiqués pour justifier cette loi sont connus, mais il me sera permis d'en relever encore quelques-uns. Il est incontestable qu'on se trouve en présence d'augmentations de valeur parfois extrêmement considérables, allant jusqu'aux 200 ou 300 %, cela sans aucun travail accompli par le propriétaire. Est-il dès lors juste que celui-ci empoche la totalité de ce bien et n'en donne rien à la collectivité? Cette augmentation de valeur est-elle son chef ou le résultat de l'ordre social ou de certaines institutions sociales? On peut incontestablement répondre que ce sont ces institutions sociales qui provoquent ces augmentations de valeur, du moins dans une très large mesure. Cette constatation se fait le plus facilement dans les grands centres. Que peut-on y constater? L'augmentation considérable de la valeur de tel ou tel immeuble due en majeure partie aux travaux d'utilité publique, créés par la communauté, tels que tramways, canalisations, installations d'eau et d'éclairage. Ce sont là des gains de spéculation, obtenus souvent par des gens qui sont toujours à l'affût d'une bonne affaire et qui parviennent facilement à empocher des centaines de mille francs quand ils connaissent à temps la construction d'un chemin de fer ou une autre entreprise de ce genre. Il ne serait donc que juste qu'ils soient imposés. L'idée n'est pas plus socialiste que radicale, elle est logique. A l'heure actuelle l'Etat a besoin d'argent pour faire face à des charges importantes; tout le monde reconnaît qu'elles ne sont pas partagées équitablement dans le canton de Berne. Il faut prendre les ressources où elles se trouvent.

Une autre considération pour terminer. En frappant ces gains de spéculation, on pourra ménager dans une certaine mesure les gains réalisés grâce à l'esprit d'initiative et au travail de directeurs d'industrie ou d'hommes d'affaires entreprenants. Autrement on risquerait de tarir la source de revenus utiles au pays, de porter atteinte à de légitimes intérêts.

Pour ces motifs je propose l'entrée en matière.

v. Fischer. Ich habe vor einiger Zeit in einer deutschen Zeitung einen Artikel über deutsche Steuerfragen gelesen, der mit dem Satz anfing: «Wenn diejenige Steuer die beste sei, von der man am wenigsten spreche, so sei jedenfalls die Wertzuwachssteuer die allerschlimmste, denn von keiner Steuer spreche man soviel wie von dieser.» Warum das? Deshalb weil man es mit einem ausserordentlich schwierigen Problem zu tun hat, wie es auch von seiten des Herrn Vertreters der Regierung zugegeben worden ist. Für Herrn Müller ist das Problem allerdings viel weniger schwierig. Ihm schwebt bei der ganzen Lösung der Frage nichts anderes vor, als dass die Gemeinde, und nun gnädigerweise auch der Staat, bedeutende Mehreinnahmen bekommen sollen. Ob im übrigen die Lösung als eine gerechte zu betrachten sei, das spielt bei vielen eine nebensächliche Rolle. Darum wird von der Wertzuwachssteuer soviel gesprochen, weil es, wie gesagt, eine ausserordentlich schwierige Aufgabe ist, das Problem in einer gerechten und billigen Weise zu lösen.

Wenn wir vor einem so schwierigen Problem stehen, wie es tatsächlich der Fall ist, so möchte ich an eine Bemerkung anknüpfen, die gestern von anderer Seite gefallen ist, als es sich darum handelte, ob wir heute auf diese Vorlage eintreten oder die Beratung auf später verschieben wollen. Wenn die Frage, die wir beraten sollen, mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, so sollten wir sie nicht in Angriff nehmen, nachdem der Entwurf erst im Laufe der Session ausgeteilt worden ist. Das ist gestern mit Recht gerügt worden, und ich stehe nicht an, eine derartige Behandlung einer so wichtigen Sache als eine parlamentarische Ungehörigkeit zu betrachten. Es ist das eine der Zwängereien, wie wir sie

schon wiederholt erlebt haben, aber die Erfahrungen, die man nachher bei den Volksabstimmungen gemacht hat, waren ganz andere als die, welche mit der Gesetzesberatung so pressierten, erwartet hatten. Ich glaube also, auch vom Standpunkt der Anhänger der Gesetzesvorlage aus wäre es wahrscheinlich klüger gewesen, wenn man die Verlängerung der Session nicht unbedingt durchgesetzt, sondern den Mitgliedern des Rates Zeit gelassen hätte, den Entwurf etwas eingehender zu prüfen. Ich erlaube mir hier die Behauptung aufzustellen, ohne dass ich glaube, auf ein Dementi zu stossen, dass die wenigsten Mitglieder des Rates im Falle waren, die Vorlage mit der Gründlichkeit und Ruhe zu prüfen, wie es sich gehört hätte. Ich für meinen Teil muss ohne weiteres erklären, dass ich erst gestern dazu gekommen bin, das Gesetz etwas anzusehen.

Nachdem ich das vorausgeschickt habe, möchte ich noch einen Punkt zur Sprache bringen, der damit im Zusammenhang steht. Wenn man sich mit einer so neuen Materie befassen muss, wäre es wünschbar, dass diesem Umstand von den vorberatenden Behörden in der Art und Weise der Erläuterung des Entwurfs besser Rechnung getragen würde. Es wird wahrscheinlich mancher von Ihnen wie der Sprechende grosse Mühe haben, aus den einzelnen Bestimmungen klug zu werden. Ich erkläre rundweg, dass ich noch verschiedene Bestimmungen des Entwurfes zur heutigen Stunde nicht begreife und einfach die Erläuterungen abwarten muss, die uns vom Regierungstisch und seitens des Kommissionspräsidenten werden gegeben werden. Ich nehme, wie gesagt, an, dass auch andern Mitgliedern des Rates nicht alles klar ist. Die im gedruckten Entwurf enthaltenen Erläuterungen sind ausserordentlich dürftig. Den Hauptteil füllen einige theoretische Erörterungen aus, aber die Erläuterung des Entwurfs reduziert sich auf eine Spalte. Anderorts ist man ernsthafter vorgegangen. Ich habe z. B. hier die Botschaft des Regierungsrates von Basel an den dortigen Grossen Rat, der vor einigen Jahren eine solche Vorlage behandelt hat, die dann allerdings in der Volksabstimmung bachab geschickt wurde, trotzdem von vier Parteien drei dafür eingestanden sind. Diese Botschaft enthält 32 Seiten, auf denen die ganze Materie dem Grossen Rat von Basel erläutert wurde, während man sich hier, wie gesagt, mit einer Spalte begnügt.

Was die Vorlage als solche und die Frage des Eintretens anbelangt, so stelle ich mich auf folgenden Boden, der nach meiner Ueberzeugung, wenn auch nicht hier im Ratssaal, dann doch bei der Volksabstimmung noch von vielen andern Mitbürgern betreten werden dürfte. Man wird sich auf den Standpunkt stellen, in einem Moment, wo schon soviele Steuervorlagen aller Art hängig sind, sollte man nicht auch noch mit einer so unbekannten, völlig fremden Materie kommen. Wir haben gegenwärtig, wie Sie wissen, eine von sozialdemokratischer Seite lancierte Initiative auf eidgenössischem Boden, welche die direkte Bundessteuer einführen will, ferner auf kantonalem Boden eine Steuerinitiative, die auf der sozialistischen Initiative von frühern Jahren aufbaut, welche nun die Unterstützung aus freisinnigen Kreisen gefunden hat; beides Vorlagen, die voraussichtlich in einigen Monaten dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden müssen. Da wäre es doch am Platz, zunächst abzuwarten, was mit diesen Vorlagen geschieht. Denn es ist schliesslich für den Bürger nicht gleichgültig, ob die eidgenössische und die kantonale Initiative angenommen werden, die beide für grosse Teile der Bevölkerung bedeutende Mehrbelastungen bringen, und ob dazu hier noch eine ganz neue Steuerart eingeführt werden soll. Das ist ein Punkt, über den sich der Bürger sollte Rechenschaft geben können, wenn er dazu kommt, sich über eine solche Vorlage aussprechen zu müssen.

Dafür, dass man zunächst das Schicksal dieser beiden Vorlagen abwartet spricht auch noch ein anderes Moment. Der Entwurf der kantonalen Steuerinitiative enthält bereits einen Ansatz der Wertzuwachssteuer. Es heisst dort in Art. 19, lit. c, als Einkommen zweiter Klasse seien zu versteuern «Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form. Hieher gehört namentlich jeder bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Liegenschaften, Wertschriften oder andern Vermögenswerten erzielte Mehrwert gegenüber dem Ankaufs- oder Uebernahmspreis, gleichgültig ob die Veräusserung eine gewerbsmässige war oder nicht, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Mehrwert ausschliesslich das Ergebnis von Arbeit ist.» Hier haben Sie also in der Steuerinitiative, die voraussichtlich zustande kommen und in einigen Monaten zur Volksabstimmung gelangen wird, bereits ein Stück Wertzuwachssteuer. Wenn nun die Initiative angenommen und das Wertzuwachssteuergesetz ebenfalls gutgeheissen wird, was ich vorläufig noch nicht als sicher annehme, wie stellen sich dann diese Bestimmungen zueinander? Darüber ist im Entwurf nichts gesagt. Man weiss also gar nicht, wie sich diese Bestimmungen zueinander verhalten. Auf der einen Seite ist in der Initiative die Besteuerung des Wertzuwachses im Einkommen zweiter Klasse vorgesehen, und hier wird eine selbständige Wertzuwachssteuer eingeführt. Also hier wird eine Konfusion geschaffen — ein Moment, das unbedingt dafür spricht, jetzt auf diese Beratung nicht einzutreten.

Es ist von andern Rednern bereits darauf hingewiesen worden, dass sich auch Unklarheiten ergeben in bezug auf das Verhältnis der Wertzuwachssteuer zur Grundsteuerschatzung und zur Handänderungsgebühr. Zum Beleg dafür, dass das nicht Phantasie ist, möchte ich einen Passus vorlesen aus dem Gutachten, das sich der Regierungsrat über die Frage der Wertzuwachssteuer erstatten liess. Im gedruckten Bericht der Finanzdirektion ist ein Gutachten erwähnt, das günstig gewesen zu sein scheint, aber von dem andern Gutachten, das aus dem Jahre 1915 stammt, findet man im Bericht nichts. Dieses Gutachten ist von den Herren Schorer, Präsident des Verwaltungsgerichtes, Dr. Volmar und noch andern erstattet worden und die Experten sprechen sich dort über das Verhältnis der Wertzuwachssteuer zur Grundsteuerschatzung folgendermassen aus:

«§ 34 des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856 verfügt, dass die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellte Grundsteuerschatzung auf unbestimmte Zeit Geltung habe und dass die Hauptrevision derselben jeweilen einem Beschlusse des Grossen Rates vorbehalten sei. Solche Hauptrevisionen wurden tatsächlich vorgenommen. Bei der letzten wurde nun nachweisbar vielerorts nicht nur der realisierte durch bezahlte Kaufpreise festgestellte

Mehrwert von Liegenschaften berücksichtigt, sondern auch die blosse Anwartschaft auf solche Mehrwerte. Es wurde Land als Bauland bewertet oder als dem Werte nach zwischen Bauland und Kulturland liegend taxiert und seither demgemäss versteuert, welches noch heute unbebaut ist und nun Jahr für Jahr im Verhältnis zum Ertrage viel zu hohe Steuern bezahlte. Diesem Verfahren lag doch wohl die Idee zugrunde, den Mehrwert steuerlich zu erfassen, und zwar, da eine ausreichende Erfassung im Momente der Realisierung desselben nicht möglich sei, schon vor der Realisierung, allerdings nicht auf einmal, aber doch nach und nach quotenweise. Wird die steuerliche Erfassung des Mehrwertes nun aber durch einen Spezialerlass geordnet, so wird eine gleichzeitige Erfassung auf dem Wege der Gesamtgrundsteuerschatzungsrevision nicht mehr möglich sein. Das Resultat dieser Gesamtrevision wird also wesentlich magerer werden als bisher, ohne dass der Staat eine Kompensation hätte, indem ja der Ertrag der Wertzuwachssteuer nur zur Hälfte, ja eventuell überhaupt gar nicht dem Staate zukommen soll. Dass zur steuerlichen Heranziehung des Wertzuwachses aber zwei Systeme (Gesamtrevision und Wertzuwachssteuer) nicht nebeneinander bestehen können, ist ohne weiteres klar.»

Aber trotz dieser Klarheit vermissen wir im Entwurf eine Lösung des Rätsels, wie man in Zukunft die Grundsteuerschatzungsrevisionen mit Rücksicht auf die allfällige Wertzuwachsbesteuerung einrichten will.

Aehnlich verhält es sich wegen der Handänderungsgebühren. Da sagen die Experten folgendes: «Die Wertzuwachssteuer ging bekanntlich aus der Handänderungsgebühr hervor. Beide sind Verkehrssteuern. Mit der Handänderungsgebühr wollte, wie rechtshistorisch leicht nachweisbar ist, der Wertzuwachs erfasst werden.»

Dann sagen sie weiter, dass das Verhältnis der Handänderungsgebühr zu der Wertzuwachssteuer klargelegt werden sollte, und sie schliessen diesen Punkt ihres Berichtes mit folgendem bemerkenswerten Satz: «Vor Einführung der Wertzuwachssteuer hat sich ein gewissenhafter Gesetzgeber auch mit diesen Fragen auseinanderzusetzen; denn die Revision des Handänderungsgebührensystemes wird durch die Einführung der Wertzuwachssteuer präjudiziert.» Nun werden wir sehen, wie gross sich die Gewissenhaftigkeit des bernischen Gesetzgebers nach Ansicht der Experten darstellen wird.

Nachdem ich einige formelle Aussetzungen angebracht habe, möchte ich noch in materieller Beziehung etwas anführen, das von keinem der Vorredner berührt worden ist. Man hat von verschiedener Seite den Begriff des unverdienten Wertzuwachses behandelt. Auf der einen Seite in dem Sinne, dass das etwas vollständig Klares sei, das möglichst streng durch Besteuerung gestraft werden müsse; auf der andern Seite in dem Sinne, dass der Ausdruck unverdienter Wertzuwachs doch mit einiger Vorsicht behandelt werden müsse. Man hat dieser Frage in der erwähnten Botschaft des Regierungsrates von Basel auch etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als es hier von seiten der vorberatenden Behörden geschehen ist. Es steht in jenem Bericht über diesen Punkt folgendes: «Wenn dagegen eine besonders intensive Besteuerung mit dem Ausdruck «unverdienter Wertzuwachs» motiviert wird, also mit dem Gedanken, dass der Gewinn weniger Verdienst des Eigentümers als der Allgemeinheit sei, so liegt die Uebertreibung eines in gewissem Masse richtigen Gedankens sehr nahe.» Diese Uebertreibung ist heute in voller Form geleistet worden. «In vielen Fällen ist der erzielte Mehrwert nichts anderes als Ausgleich für den verminderten Geldwert und, wenigstens bei unbebautem Lande, Ausgleich für lange Zeit entbehrten Zinsertrag; in manchen Fällen muss der Verkäufer an Stelle der verkauften Liegenschaft eine andere erwerben und der erzielte Gewinn wird absorbiert durch den hohen Kaufpreis der Ersatzliegenschaft; endlich ist es überaus fraglich, ob eigentlich der Staat volle Gerechtigkeit walten lasse, wenn er zwar mittelst einer hohen Steuer dem glücklichen Gewinner sogenannten «unverdienten Wertzuwachses» einen erklecklichen Teil des Gewinnes abnehme, dagegen in keiner Weise zu partizipieren geneigt sei, wenn der Eigentümer von einer «unverdienten Wertabnahme» betroffen werde, wie dies in Zeiten allgemeiner Krisen, infolge des Rückganges des Erwerbslebens bei wirtschaftlichen oder politischen Evolutionen und sogar schon infolge baulicher Umgestaltungen in einer Stadt eintreten kann. Es wird ratsam sein, in der Richtung dieser Besteuerung nicht zu weit zu gehen. Man wird sich namentlich klar sein müssen, dass mittelst dieser neuen Grundsteuern die Grund- und Bodenpreise, über deren Steigen so sehr geklagt wird, nicht zum Sinken gebracht werden.» Das steht nicht in einem Zeitungsartikel, sondern in der Botschaft des Regierungsrates von Baselstadt an den Grossen Rat, in der die Wertzuwachssteuer empfohlen wird.

Da möchte ich gerade noch einen Punkt aus diesem Passus herausgreifen, nämlich, dass es dem Grundsatz einer gerechten Gesetzgebung nicht entspreche, wenn man auf der einen Seite vom Privaten oder von Korporationen einen grossen Teil des bei einer Veräusserung gemachten Gewinnes für den Fiskus beanspruche, während man auf der andern Seite keine Miene mache, allfällige Einbussen, die der Private erleidet, irgendwie mithelfen zu tragen. Wenn man geltend gemacht hat, dass der Wert von Liegenschaften oftmals durch Anlagen vergrössert werde, die auf Kosten der Oeffentlichkeit ausgeführt werden, so kann man mit ebensoviel Recht Beispiele anführen, wo das Umgekehrte eingetreten ist. Wir hatten in Bern diesen Fall z. B. anlässlich des Baues der Kornhausbrücke. Herr G. Müller hat das Beispiel des Brunnergutes angeführt, das man später, wie er selbst bemerkte, als Hypothekenfriedhof bezeichnete — ein Beweis, dass nicht alles Gewinn war, was dort gegangen ist. Man hat also auf der einen Seite den Mehrwert des Brunnergutes als Erfolg der Kornhausbrücke angeführt, aber auf der andern Seite haben wir die Tatsache, dass durch die Erstellung der Brücke einzelne Teile der Stadt entwertet wurden. Es kann nicht bestritten werden, dass die Preise der Liegenschaften seit der Erstellung der Kornhausbrücke in der untern Stadt zurückgegangen sind. Ich will nur gerade den im Stift und im Erlacherhof sehr wohl bekannten Fall anführen, mit dem wir uns vor einigen Jahren hier im Grossen Rat bei einem Kaufgeschäft zu befassen hatten. Wir haben damals nicht weit vom Rathaus zwei Häuser 11,000 Fr. unter der Grundsteuerschatzung gekauft. Damit wurde eigentlich anerkannt, dass der

betreffende Grundeigentümer dem Staat jahrelang zuviel Steuern gezahlt hatte. Aber dass man an einen solchen Fall auch denken und dem Privaten eine solche Einbusse ersetzen würde, davon findet man im Gesetz nichts.

Das wäre ein einzelnes Beispiel. Aber es können solche Erscheinungen auch in ganzen Landesteilen zutage treten. Sehen wir z. B. die gegenwärtigen Verhältnisse im Oberland an. Ich bin überzeugt, dass jetzt bei Veräusserungen im Oberland eine Liegenschaft vielfach weit unter dem Erwerbspreis hergegeben wird. Das ist eine unverdiente Einbusse, aber es spricht niemand davon, dem Betreffenden vom Staat oder der Gemeinde aus irgend eine Entschädigung zu geben. Der Betreffende kann nichts für diesen Minderwert; wie man auf der einen Seite von unverdientem Mehrwert spricht, kann man hier von unverdienter Erwerbseinbusse sprechen, aber dafür will niemand aufkommen. Ich sage also, es liegt in dieser Gesetzesvorlage eine grosse Ungerechtigkeit, die direkt stossend ist, und das ist für mich mit ein Grund neben den verschiedenen andern, die ich bereits angeführt habe, warum ich für diese Vorlage nicht zu haben bin.

Man hat von verschiedenen Seiten von den Erfahrungen in Deutschland gesprochen und als überzeugendes Beispiel angeführt, es hätten in Deutschland schon viele hundert Gemeinden die Wertzuwachssteuer eingeführt. Das ist richtig. Im Jahre 1910 waren es nach einer Notiz, die ich irgendwo gelesen habe, 650 Gemeinden. Aber ist das eigentlich eine so überzeugende Zahl? 1910 gab es im Deutschen Reich 76,000 Gemeinden, und von diesen hatten 650, also nicht ganz 1 %, die Wertzuwachsbesteuerung eingeführt. Dass damit etwa nur brillante Resultate erzielt worden wären und dass allgemeine Befriedigung geherrscht hätte, ist auch schon von andern Rednern bestritten worden, und ich bin hier ebenfalls in der Lage, mich auf die Mitteilungen der Experten zu berufen, die sie in ihrem Gutachten der Regierung über die Frage zukommen liessen. Die Experten sagen über die Erfahrungen in Deutschland folgendes:

«Das klassische Land der Wertzuwachssteuer ist bekanntlich Deutschland. Die dortigen Erfahrungen sind aber derart, dass vielerorts, wo die Wertzuwachssteuer eingeführt worden war, solche wieder abgeschafft wurde, und zwar schon vor Kriegsausbruch. Die Zeitschrift für Kommunalwissenschaft I 39 schreibt z. B. diesbezüglich: «In nicht wenig Gemeinden hat sich herausgestellt, dass das finanzielle Ergebnis der Zuwachssteuer in keinem richtigen Verhältnisse zu den Erhebungskosten (Beamtengehälter, Bureaubedürfnisse) und den sonstigen damit verbundenen grossen Unbequemlichkeiten steht. Vor allem ist aber auch vielfach beobachtet worden, dass ganz automatisch mit dem Beginn der Erhebung der Wertzuwachssteuer in Deutschland ein erheblicher Rückgang der Umsatzsteuer verbunden war und überhaupt eine gewaltige Beunruhigung des ganzen Grundstückmarktes Hand in Hand ging. Aus diesem Grunde — schreibt die Zeitschrift weiter — hat das Zuwachssteueramt der Stadt Düren im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, bei dem zuständigen Regierungspräsidenten den Antrag auf wenn auch nicht formelle Ausserkraftsetzung, so doch tatsächliche Aussererhebungssetzung der Zuwachssteuer zu stellen, da man sich von der weitern Erhebung der Steuer nur einen finanziellen Ausfall verspricht.» Dann wird durch Zahlen nachgewiesen, dass die Stadtfinanzen von Düren in den letzten Jahren durch das Zuwachssteuergesetz tatsächlich direkt geschädigt wurden.

Ein anderer Grund, der mich bestimmt, gegen die Vorlage aufzutreten, ist die rücksichtslose Art, mit der man darin vorzugehen gedenkt. Wir sind in Bern die ersten, die ein solches Gesetz lancieren sollen, nachdem das Basler Gesetz beerdigt worden ist und wahrscheinlich nicht so schnell wieder auferstehen wird. Im Kanton St. Gallen stehen sie seit zehn Jahren vor einem Entwurf und im Kanton Luzern meines Wissens auch seit vielen Jahren, aber über das Stadium des Entwurfs kommt man nicht hinaus. Basel hat in seinem verworfenen Gesetz als Maximalansatz 20 % des erzielten Gewinnes angesehen. An keinem Ort ist man, soviel ich weiss, soweit gegangen, wie hier beabsichtigt wird, wo man Ansätze bis auf 50 % in Aussicht nimmt. Wenn man immer auf das Beispiel von Deutschland hinweist, so soll man doch auch die dort geltenden Ansätze einführen. So hat z. B. Berlin ein Maximum von 9 %, St. Gallen sah in seinem Entwurf 15 % vor, Frankfurt hat 20 %, Köln ebenfalls 20 oder 25 %, jedenfalls ist mir keine deutsche Stadt bekannt, in der man mit solch exorbitanten Ansätzen operieren würde, wie es für den Kanton Bern vorgesehen ist, und zwar noch bei Einführung einer ganz neuen Steuer. Ich glaube, da ist auch der Einfluss des Herrn Müller auf die Finanzdirektion etwas zu bemerkbar geworden.

Doch wenn man hier die Frage der Ansätze noch etwas weiter erörtern soll, so möchte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass der Herr Kommissionspräsident selbst in dieser Beziehung einst andere Auffassungen hatte. 1909 fand in Chur eine Versammlung des schweizerischen Städtetages statt, an der unter anderm auch die Frage der Wertzuwachssteuer zur Behandlung kam. Herr Nationalrat Speiser, damaliger Finanzdirektor des Kantons Baselstadt, war Referent. Er hat sich in seinem Referat als Anhänger der Wertzuwachsbesteuerung erklärt, jedenfalls aus persönlicher Ueberzeugung, aber auch unterstützt durch die Macht der Verhältnisse, indem er sich als Finanzdirektor von Baselstadt in der gleichen Lage befand wie heute unsere Finanzdirektoren von Kanton und Stadt, die sehen müssen, woher das Geld kommt. Herr Nationalrat Speiser hat damals auch darauf aufmerksam gemacht, dass man mit den Ansätzen nicht zu weit gehen solle, und hat eine vernünftige Besteuerung des Wertzuwachses befürwortet. Herr G. Müller war damals offenbar noch nicht soweit nach links gerutscht, er stand zwar schon links, aber er hat seither noch einen gehörigen Ruck getan. Denn er hat sich damals so geäussert: «Der unverdiente Liegenschaftsgewinn sollte hoch besteuert werden.» Das ist heute noch die Ansicht des Herrn Müller, aber unter hoch verstund er damals 20—30 %, während es heute heisst: hoch, höher, am höchsten, und man auf 50 % gehen soll. Herr Müller hatte dort das Gefühl, dass er mit 20—30 % noch zuweit gehe, denn er hat beigefügt: «In der Praxis wird man sich aber im Anfange mit einer bescheidenern Steuer begnügen müssen und erst später sie steigern können.» Herr Müller scheint ganz vergessen zu haben, was für Ansichten

er am Städtetag in Chur vertreten hat. Denn ich glaube nicht, dass das, was er damals als Wahrheit proklamiert hat, seither durch die Verhältnisse umgestossen worden wäre, wenigstens nicht was die Wertzuwachssteuer anbelangt. Die Verhältnisse haben sich vielleicht für die Finanzdirektoren von Stadt und Kanton in dem Sinne geändert, dass sie heute mehr Geld nötig haben, aber die Verhältnisse der Wertzuwachssteuer haben sich nicht so geändert, dass es gerechtfertigt wäre, die Ansätze, die man damals als hoch bezeichnet hat, heute zu verdoppeln. Wir werden die Ansätze dann näher diskutieren, wenn Eintreten beschlossen ist und wir zum betreffenden Artikel kommen. Heute möchte ich bloss konstatieren, dass sie ein Beweis dafür sind, mit welch rücksichtsloser Härte man den neuen Gedanken im Kanton Bern einführen will. Was hier vorgesehen wird, ist keine Besteuerung mehr, sondern eine partielle Vermögenskonfiskation.

Das sind einige Aussetzungen, die ich in der allgemeinen Debatte anbringen wollte. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Traffelet, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten.

Wälchli. Ich möchte in der Geschichte der Steuerbehandlung nicht über die gegenwärtige Session zurückgreifen. Ich erinnere daran, dass die Fraktion, die heute Ablehnung der Eintretensfrage beantragt, nachträglich noch die Aktivbürgersteuer in das Gemeindegesetz aufgenommen wissen wollte, weil sie in der Steuergesetzinitiative enthalten sei. Letzteres ist tatsächlich der Fall, aber die Aktivbürgersteuer ist gewissermassen aus Vergessen in der Initiative stehen geblieben. Sie war seinerzeit im verworfenen Entwurf von 1912 enthalten und ging dann in die sozialdemokratische und nachher in die neue Initiative über. Mittlerweile ist aber das bundesgerichtliche Urteil bezüglich des Stimmrechts in den Gemeinden ergangen, und dabei ist nach meinem Dafürhalten die Aktivbürgersteuer in der Initiative aus Vergessen stehen geblieben. Ich möchte hier nur feststellen, dass die Begründung, die für die Aufnahme der Aktivbürgersteuer in das Gemeindegesetz gegeben wurde, hauptsächlich darauf fusste, es müsse von den Betreffenden auch etwas an die Gemeindelasten beigetragen werden. In dieser Argumentation ist ein Uebersehen der tatsächlichen Verhältnisse enthalten. Die, welche so argumentieren, wissen scheints nicht, dass auch derjenige, der keine direkten Steuern zahlt, durch Entrichtung indirekter Steuern und in anderer Form an die öffentlichen Lasten ganz wesentlich beiträgt. Die Gemeinde Bern z. B. nimmt aus ihren industriellen Betrieben jährlich ungefähr 1 ½ Millionen ein; das macht auf den Kopf der Bevölkerung ca 15 Fr. Die indirekten Steuern an den Bund machen nicht weniger aus. Es ist hier nicht der Ort, darüber zu diskutieren, wie sich diese Steuern auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen verteilen, aber tatsächlich sind sie da und lasten bekanntlich auf den untern Bevölkerungsschichten mehr als auf den obern.

Nun wird von der gleichen Seite gegen die Wertzuwachssteuer Opposition gemacht. Die Parallele der beiden Anträge ist verständlich. Ich für mich erblicke darin eine gewisse Uebereinstimmung mit dem Spruch aus dem bekannten Binschgauerlied: «Verschone unsre Häuser, zünd' lieber andre an». Die Wertzuwachssteuer trifft natürlich in erster Linie die Besitzenden, und es tritt hier wieder die gleiche Erscheinung zutage, der wir bereits gestern bei der Eintretensdebatte zur Salzpreiserhöhung begegnet sind: man sucht sich überhaupt gegen alles zu wehren, wodurch die Oeffentlichkeit die durch die gegenwärtige Entwicklung der Verhältnisse nötig gewordenen Mittel beschaffen will.

Es ist vielleicht am Platz, dass wir bei der Betrachtung der Blüten, welche die Bodenspekulation gelegentlich mit sich bringt, nicht auf dem schweizerischen Boden stehen bleiben, sondern uns weiter umsehen. Vor etwa einem halben Dutzend Jahren wurde uns mitgeteilt, dass in New York ein kleines Anwesen zum Preis von 2800 Dollars = 14,000 Fr. per Quadratmeter verkauft worden sei; das macht auf den Quadratdezimeter 140 Fr., und man kann bei diesem Kaufpreis das betreffende Grundstück dreimal mit Fünffrankenstücken überlegen. Wenn ein derartiger Kaufpreis erzielt werden kann, so ist das vor allem dem betreffenden Verkehr und der Lage des Grundstücks zuzuschreiben, und den Zins dieser Werte haben die Mieter aufzubringen, d. h. er wird wiederum aus der Allgemeinheit herausgeholt. Da ist es, von allgemeinen Grundsätzen ausgehend, nur recht und billig, wenn über derartige Gewinne, die unter ganz günstigen Verhältnissen erzielt werden können, die Allgemeinheit ihre Hand schlägt und einen Teil davon für sich in Anspruch nimmt.

Zur Frage der Abwälzung erlaube ich mir auch ein kurzes Wort. Ich halte die Abwälzung der Wertzuwachssteuer für direkt ausgeschlossen, denn der Veräusserer hat die Steuer zu zahlen und der Erwerber des Grundstücks kann dafür nur soviel anlegen, als er sieht, dass er in Zukunft an Rendite aus dem Grundstück herausbringen wird, und das ist ganz unabhängig von dem, was sein Vorgänger auf dem betreffenden Grundstück profitiert oder nicht profitiert hat. Die beiden Fragen können nicht miteinander in Zusammenhang gebracht werden.

Die Bodenspekulation, wie sie bei uns vielfach gepflegt wird, hat zur Folge, dass innerhalb des Stadtganzen oft ziemlich grosse Komplexe Land unbebaut bleiben, weil die betreffenden Besitzer sich sagen, dass sie später noch einen höhern Preis erzielen werden. Das hat wiederum seine Wirkungen auf den ganzen Gemeindehaushalt. Die betreffenden Verkehrsanlagen, Strassen, Tram usw, die Kanalisationsanlagen, die Gasleitungen etc. müssen zu Lasten der Gemeinde nutzlos an diesen unbebauten Grundstücken vorübergeführt werden. Wenn da die Allgemeinheit von dem Spekulationsgewinn, von dem sie bisher den Schaden hatte, wiederum etwas einheimsen will, so ist das nichts als recht und billig.

Man hat bei der Begründung des Nichteintretens vor allem auch die Stadt gegen das Land ausspielen wollen. Das ist durchaus deplaciert, denn von 95 % der Verkäufe wird sicher keine Wertzuwachssteuer erhoben werden. Vor allem werden die städtischen Spekulationsobjekte betroffen und die bezogene Steuer soll nach dem Entwurf zu gleichen Teilen dem Kanton und der Gemeinde zufallen. Es kann also für die Landschaft im allgemeinen nur ein Gewinn herausschauen aus den Steuererträgnissen, die vor allem in den Verkehrszentren erzielt werden. Ich glaube deshalb, dass speziell auch das Land allen Grund hat, für die Vorlage einzustehen. Ich möchte Ihnen meinerseits Eintreten auf den Entwurf bestens empfehlen.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte kurz auf einige der Ausführungen antworten.

Wenn Herr Traffelet erklärt, dass die Liegenschaftsgewinne zurzeit bereits besteuert werden, so ist das nur zu einem gewissen Teil richtig und die gegenwärtige Praxis führt deshalb zu den stossendsten Ungleichheiten. Wir haben angefangen, Liegenschaftsgewinne der ordentlichen Einkommensteuer zu unterwerfen, wurden dann aber durch einen bundesgerichtlichen Entscheid, der den Begriff der Spekulation in diesen Gewinn hineingebracht hat, gezwungen, zu unterscheiden und die Spekulationsabsicht nachzuweisen, wenn ein derartiger Gewinn, auch wenn er ganz exorbitant war, der Steuer unterworfen werden sollte. Wir haben also zwei Kategorien: die ausgesprochenen Spekulanten, deren Gewinn der Besteuerung unterliegt, während andere, ohne diese Spekulationsabsicht offenkundig zu haben, ganz gleiche Gewinne erzielen können und dafür nicht steuerpflichtig sind. Schon diese stossende Ungleichheit spricht dafür, die Materie gesetzgeberisch zu ordnen.

Herr Traffelet hat weiter ausgeführt, die Erwartungen, die man auf die Wertzuwachssteuer setzte, hätten sich nicht erfüllt. Ich will in diesem Zusammenhang auf diese Behauptung nicht eintreten, sondern werde es dann im Zusammenhang mit den Ausführungen des Herrn v. Fischer tun. Ich will nur auf den Vorwurf des Herrn Traffelet antworten, die Gemeinde Bern hätte die spekulative Preistreiberei beim Brunnergut verhindern können, wenn sie ihrerseits als Käuferin aufgetreten wäre. Dieser Vorwurf wird mit Unrecht gegenüber der Gemeinde erhoben, denn sie hat sich rechtzeitig mit der Erbschaft Brunner in Verbindung gesetzt, lange mit ihr verhandelt und sich zur Zahlung von 1 Million bereit erklärt. Die Offerte wurde aber als ungenügend bezeichnet, und wir haben deshalb, weil wir nach der Grundsteuerschatzung bereits einen hohen Ueberpreis erreicht hatten, erklärt, wir brechen die Verhandlungen ab, möchten aber orientiert werden, wenn von anderer Seite Angebote kommen. Allein die Erbschaft Brunner hat uns davon keine Mitteilung gemacht, sondern ohne weiteres mit den Basler und Zürcher Spekulanten zum Preis von 1,200,000 fr. abgeschlossen. Das nur nebenbei, weil ich nicht Legenden aufkommen lassen möchte, die eben Legenden sind.

Herr Dürrenmatt hat meine Prophezeiung, dass er als Gegner des Gesetzes auftreten werde, sehr rasch wahr gemacht. Ich bilde mir darauf nichts ein, denn es war leicht, das zu prophezeien. Ich brauche daher hierauf nicht weiter einzutreten. Dagegen muss ich mich dagegen wenden, dass Herr Dürrenmatt den bekannten Trük versucht, im Grossen Rat die Leute dadurch kopfscheu zu machen, dass er die Wertzuwachssteuer als ein sozialistisches oder anarchistisches Experiment hinstellt und damit die Wirkung erzielen will, die man bei Leuten erzielen kann, die keine eigene Ueberlegung haben — was man hier im Grossen Rat unter keinen Umständen voraussetzen darf. Das Gesetz geht nicht von einer experimentellen Voraussetzung aus, sondern will lediglich den unverdienten Wertzuwachs besteuern. Ich unterstreiche neuerdings das Wort «unverdient», weil aus dem ganzen Gesetz hervorgeht, dass alles, was an Kapital und Arbeit in die Liegenschaft gesteckt wird, der Steuer nicht unterstellt werden soll. Das ist ein so wesentlicher Grundsatz, dass man nicht anders kann, als ihn immer und immer wieder zu unterstreichen. Und wenn die praktische Ausgestaltung des Grundsatzes Schwierigkeiten bietet, so darf man deshalb nicht die Sache selbst verwerfen, sondern muss die Schwierigkeiten zu überwinden suchen, und wenn ein Begriff im Gesetz nicht deutlich genug ist, muss man ihn eben genauer umschreiben. Aber es handelt sich tatsächlich, wie Herr César ausgeführt hat, um einen wirklich unverdienten Wertzuwachs. Deshalb muss hier auch der Unterschied zwischen mobilem und immobilem Kapital gemacht werden, weil, wie Herr César ebenfalls bereits gesagt hat, das Moment des unverdienten Wertzuwachses nirgends so in die Augen springt wie beim Grundbesitz.

Was das Votum des Herrn v. Fischer betrifft, so muss ich seiner ersten Bemerkung mit aller Entschiedenheit entgegentreten, dass ich nur von fiskalischen Erwägungen geleitet sei, wenn ich den Gedanken der Wertzuwachssteuer so intensiv und wiederholt proklamiert habe. Das ist vollständig unrichtig. Ich bin wiederholt in die Lage gekommen, die grossen Erwartungen, die man in bezug auf das finanzielle Ergebnis der Wertzuwachssteuer hegte, richtigzustellen und auf das Irrige dieser Auffassung hinzuweisen. Nicht deshalb, weil ich die Steuer als eine unergiebige ansehen würde, ich halte sie im Gegenteil auch für eine ergiebige; man braucht nur die Handänderungen der letzten zehn Jahre zu verfolgen, um zu sehen, welche Finanzquelle eine solche Steuer sein wird. Aber die Wertzuwachssteuer ist ihrer ganzen Natur nach nicht geeignet, in der laufenden Verwaltung Verwendung zu finden, weil ihr Ertrag am grössten sein wird in Zeiten der Hochkonjunktur, wo wir sie am wenigsten nötig haben, wo die übrigen Einnahmequellen ergiebig genug sind, um die Ausgaben zu decken, und weil ihr Ertrag um so niedriger wird in Zeiten einer starken wirtschaftlichen Depression, wo das Bedürfnis nach einem grossen Steuerertrag gerade am stärksten sich geltend macht. Deshalb habe ich persönlich immer den Gedanken vertreten, dass man diese Steuer nicht in der laufenden Verwaltung aufgehen lassen, sondern in einen Ausgleichsfonds legen sollte, dazu bestimmt, damit bodenpolitische Errungenschaften sicherzustellen. Also ein Gedanke, der sich durchaus von dem Gedanken entfernt, den mir Herr v. Fischer als treibendes Motiv suggerieren will, nämlich dass ich lediglich von fiskalischen Erwägungen geleitet sei. Das ist vollständig falsch, ich bin hauptsächlich von den gerechten Erwägungen geleitet worden, welche in diesem Steuergedanken liegen.

Herr v. Fischer erklärt es als eine parlamentarische Ungehörigkeit, dass wir die Sache am letzten Tag der Session in Angriff nehmen. Ich brauche demgegenüber nur an die ganze Geschichte des Wertzuwachssteuergedankens zu erinnern. Wenn man von einer parlamentarischen Ungehörigkeit sprechen will, so liegt sie darin, dass man versucht hat, die Sache unter den Tisch zu wischen, nachdem die Regierung bei der Beratung des Gemeindegesetzes in aller Form die baldige Beratung dieses Entwurfs zugesichert und der Grosse Rat sich bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses damit einverstanden erklärt hat, dass das Geschäft in der zweiten Sessionswoche in Behandlung gezogen werde. Ich würde es als eine parlamentarische Ungehörigkeit betrachten, wenn man alle diese wiederholten Versprechen nicht gehalten und in dieser Session nicht wenigstens auf die Materie eingetreten

wäre. Dabei geht mein Gedanke ganz nach einer andern Richtung, als Herr v. Fischer den vorberatenden Behörden glaubte unterschieben zu sollen, indem er sich dahin aussprach, dass wir die Sache rasch durchpauken wollen, nur um sie durchzupauken. Ich bin kein Gedankenleser und weiss nicht, ob Herr Regierungsrat Scheurer wirklich gedacht hat: wir wollen dem Müller den Gefallen tun, die Sache einmal vorlegen, sie durchberaten, und wenn sie auch verworfen wird, so haben wir doch Ruhe mit der Geschichte. Mein Gedanke war das jedenfalls nicht. Mir lag nichts ferner als die Absicht, die Sache in dieser Weise durchzupauken, um sie formell zu erledigen und, wenn sie im Volk durchfällt, sagen zu können, man habe wenigstens seine Pflicht erfüllt. Nein, die Materie ist so beschaffen, dass ich eine sorgfältige Behandlung wünschen muss, und gerade deshalb lag mir daran, dass in der jetzigen Session auf die Frage eingetreten werde. Alle die zum Teil wertvollen Einwendungen des Herrn v. Fischer zeigen mir, wie notwendig es war, dass diese erste Aussprache hier im Grossen Rat stattfand. Sie wird ganz sicher für die weitere Beratung der Materie fruchtbar sein.

Dagegen kann ich den Antrag auf Nichteintreten, wie er von Herrn v. Fischer begründet wurde, persönlich nicht akzeptieren. Alles, was er eingewendet hat, kann man zur Prüfung entgegennehmen und dieses und jenes kann in der praktischen Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt werden. Aber es genügt nicht, um Nichteintreten zu beantragen und diesen schroff ablehnenden Standpunkt einzunehmen.

Das Gutachten Volmar ist ja interessant, es erwähnt eine Reihe von Fällen, wägt auf und ab, wie es nötig ist, um hier die richtige Linie zu finden. Aber ich muss Herrn v. Fischer gegenüber nur das erklären, dass das, was im Ratschlag von Basel als Uebertreibung bezeichnet worden ist, keine Uebertreibung ist, sondern nur eine Frage des Masses und der Ermittlung, wieweit es uns gelingt, den Begriff des unverdienten Wertzuwachses zu umschreiben. Darin liegt die gesetzgeberische Schwierigkeit. Sobald diese Schwierigkeit überwunden ist, sobald uns diese Umschreibung gelingt, dann ist die Sache selbst keine Uebertreibung mehr, sondern dann ist dieses Unverdiente wirklich unverdient. Es ist nicht nur eine Etikette, wie Herr Dürrenmatt sich ausgedrückt hat. Wäre es nur eine Etikette, dann hätte Herr Dürrenmatt selbst den Versuch machen müssen, nachzuweisen, dass diese Definition des unverdienten Wertzuwachses unrichtig sei. Aber er ist darauf nicht eingetreten.

Der von den Herren v. Fischer und Traffelet gestützt auf eine Reihe von Mitteilungen aufgestellten Behauptung von der Verminderung des Umsatzes in Grundstücken kann ich nur eine Mitteilung gegenüberstellen, die aber wegen der dahinter stehenden Persönlichkeit von grossem Gewicht ist. Der Oberbürgermeister Adickes von Frankfurt a. M., eine Autorität auf dem Gebiete der Kommunalpolitik, stellte gegenüber den auch in Frankfurt anlässlich der Einführung der Wertzuwachssteuer geäusserten Befürchtungen gestützt auf die gemachten Erfahrungen fest, dass alle Prophezeiungen über verderbliche Einflüsse der neuen Steuerordnung auf die Umsätze in Grundstücken sich als verfehlt herausgestellt haben. In Wirklichkeit sei der Umsatz in Grundstücken durch die Steuer nachweisbar in keiner Weise beeinflusst worden, vielmehr so stark gewesen wie kaum zuvor. Allerdings sei anderseits die Hoffnung einer mässigenderen Einwirkung der neuen Steuerordnung auf das Steigen der Grundwerte bisher noch nicht nachweisbar hervorgetreten. Und der finanzielle Erfolg in Frankfurt a. M. war in den ersten 9 Monaten eine Einnahme von 344,069 Mark.

Was die andern Städte betrifft, die zum Antrag gekommen sein sollen, man möchte ihnen die weitere Erhebung der Wertzuwachssteuer erlassen, so wäre es interessant zu untersuchen, was für Kreise dort massgebend waren. Das kann eventuell für die weitere Beratung unseres Entwurfs geschehen.

Endlich hat Herr v. Fischer versucht, zwischen mir am Städtetag in Chur und mir von heute einen Widerspruch zu konstruieren, indem ich dort erklärt habe, dass man eine hohe Besteuerung verlangen soll, dass man sich im übrigen vielleicht mit 20-30 % begnügen, unter Umständen sogar noch etwas darunter gehen sollte. Warum bin ich zu einem solchen Ausspruch gekommen? Darum, weil ich damals die Beratungen und tatsächlichen Neuordnungen in den deutschen Städten vor Augen hatte, und ich habe mich darüber mit aller Deutlichkeit in meiner Broschüre über die Wertsteigerung des Bodens in städtischen Gemeinwesen ausgesprochen. Dort habe ich mich mit den einseitigen Anhängern der Bodenreformbewegung auseinandergesetzt, welche grundsätzlich den Standpunkt vertreten, die Grundrente sei überhaupt abzuschaffen, d. h. sie sei mit 100 % zu besteuern, und wenn man so vorgehe, die sog. Single tax einführe, dann könne von allen andern Steuern Umgang genommen werden, diese Steuer einzig genüge für alle notwendigen Ausgaben von Staat und Gemeinde. Demgegenüber habe ich dort folgendes ausgeführt:

« Der in dieser Theorie (es ist die Theorie der Landbesitzer-Reformgesellschaft) liegende Gedanke, die kapitalistische Gesellschaftsordnung in ihrer Grundlage, dem Privateigentum an den Produktionsmitteln, unangetastet zu lassen, ihre natürliche Wirkung aber beim Bodenbesitz radikal aufheben zu können, ist gerade in dieser Beschränkung eine utopistische, denn wenn die kapitalistisch organisierte Gesellschaft einmal so weit ist, sich in diesem Punkte selbst zu verneinen, dann sind die ökonomischen Verhältnisse zur vollständigen sozialen Umgestaltung überhaupt reif.

Die Theorie ist aber auch eine Halbheit, weil die Tributpflicht von Kapital und Arbeit gegenüber dem Grundeigentum zwar zweifellos vorhanden ist, der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, die Aneignung des Arbeitsmehrwertes durch das Kapital infolge der Trennung der Arbeitskraft von dem Besitz der Produktionsmittel aber mit der Aufhebung dieser Wirkung nach wie vor bestehen bleibt.

Bei der gegenwärtigen ökonomischen Struktur der Gesellschaft hat deshalb die vollständige Inanspruchnahme der Grundrente durch die Gesamtheit lediglich die Bedeutung eines Endzieles, das die Richtung bestimmen muss, in der sich die Ueberführung der Grundrente in den Besitz der Gesamtheit bewegen muss. Für die Wirtschaftspolitik der Gegenwart kann es sich zunächst nur darum handeln, einen Teil der Grundrente der Gesamtheit, die sie schafft und mit ihrer Vermehrung steigert, zu sichern; die Beschränkung empfiehlt sich schon aus dem einfachen politischen Grunde, weil die genaue Bestimmung der-

selben, sowohl der natürlichn etstandenen, als der durch spekulative Tätigkeit gesteigerten, durchaus nicht einfach ist und deshalb eine genügende Fehlergrenze eingehalten werden muss, und zum andern deshalb, weil es hier von ausschlaggebender Wichtigkeit ist, zunächst dem Grundsatz gegenüber den Interessenwiderständen zum Siege zu verhelfen.»

Sie sehen, dass ich meinen Standpunkt in Chur nicht geändert habe. Es ist lediglich eine Frage des Masses, wie weit man gehen kann. Wir glauben, die in Art. 5 aufgestellte Skala vertreten zu können, doch ist das keine Frage, welche das Eintreten bestimmen kann, sondern eine Frage der Detailberatung, die dann dort einlässlich erörtert werden kann. Deshalb muss ich bestreiten, dass eine derartige Bemessung der Steuer einer halben Vermögenskonfiskation gleichkomme. Das ist deshalb nicht richtig, weil es sich niemals darum handelt, auch nur einen Rappen, der durch Arbeit erzeugt worden ist, der Steuer zu unterwerfen. Wir achten die Arbeit und auch den Kapitalaufwand, der in bauliche Unternehmungen hineingesteckt wird, so hoch, dass es uns gar nicht einfällt, sie einer Extrabesteuerung zu unterwerfen. Aber wir glauben geltend machen zu können, dass, wenn es uns gelingt, den Begriff des unverdienten Wertzuwachses festzustellen, dieser dann allerdings einer scharfen Steuer zu unterwerfen sei. Allein das hat nichts mit Vermögenskonfiskation zu tun, denn dieses Vermögen ist nicht durch eigene Arbeit, sondern durch die Arbeit der Gesamtheit erworben worden.

Ich möchte Sie nochmals ersuchen, auf die Vorlage einzutreten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beratung zeigt, dass, wie ich bereits im Eingang erwähnte, wir es mit einem schwierigen Gegenstand zu tun haben, schwierig namentlich auch, soweit er praktische Gestalt gewinnen soll. Das geht auch aus den Gutachten hervor, die wir eingeholt haben. Herr v. Fischer hat einen Teil dieser Gutachten angeführt. Andere Leute, die Herrn v. Fischer viel näher stehen als Herr Volmar, haben sich für die Wertzuwachsstener ausgesprochen, und Herr Volmar selbst ist nach genauer Prüfung und Erwägung des Für und Wider schliesslich auch zu diesem Resultat gekommen. Mir ist es gleich gegangen. Es ist eine Frage, deren grundsätzliche Richtigkeit anzuerkennen ist, die aber in der Ausführung grosse Schwierigkeiten bietet. An eine solche Frage muss man vorurteilslos herantreten und es führt zu nichts, wenn man sich von vornherein auf den Boden stellt, mit der Sache ist nichts und wir wollen von ihr nichts wissen. Der einzelne kann das ja machen, nicht aber diejenigen, die an verantwortungsvoller Stelle stehen. Wir haben übrigens das von Herrn v. Fischer zitierte Gutachten keineswegs verborgen, sondern auf Seite 1 unseres Vortrages ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Meinungen der Sachverständigen durchaus nicht so leicht zustande gekommen sind.

Wenn wir unsern Vortrag nicht weiter ausgeführt haben, so ist der Grund einfach folgender. Wir hätten über die Wertzuwachssteuer auch leicht ein Buch schreiben können; wir brauchten nur alles abzuschreiben, was darüber schon geschrieben worden ist. Auf der einen Seite wirft man uns vor, wir schreiben nicht genug, und auf der andern Seite hält man einem Vielschreiberei vor. Es ist aussorordentlich schwer, einen Weg zu finden, wo man sich nicht allen möglichen Vorwürfen aussetzt. Uebrigens kann ich doch auch darauf hinweisen, dass die Finanzdirektion und der Regierungsrat vor einem ganz bestimmten Auftrag standen, der ihnen vom Grossen Rat unwidersprochen erteilt worden ist. Wir hatten uns dieses Auftrages zu entledigen, und wir haben es gemacht, sogut wir konnten. So gescheit und so dumm als wir sind, haben wir die Sache ausgeführt und Ihnen vorgelegt. Wir wissen, welche Schwierigkeiten dabei zu überwinden sind. Aber ich verzichte von vornherein, Herrn v. Fischer davon zu überzeugen, dass es möglich sei, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Wenn ich mit Engelszungen redete, so weiss ich genau, dass ich eine unmögliche Aufgabe übernähme, denn wenn ich meinerseits vorurteilslos an die Frage herangetreten bin, so weiss ich, dass diese Vorurteilslosigkeit bei Herrn v. Fischer nicht besteht, sondern dass er von vornherein seinen Standpunkt hat. Und da mögen noch ganz andere Leute kommen als Herr Müller und ich, davon wird er nicht abzubringen sein; ich hör' aus allem nur das Nein, und daran wird nichts zu ändern sein.

Man wirft mir vor, ich sei das Sprachrohr des Herrn Müller. Die Idee, welche ich verfechte, ist weder die Idee des Herrn Müller, noch meine Idee, sondern eine Idee, zu der wir Stellung nehmen mussten. Eine Idee ist an und für sich weder etwas Sozialdemokratisches, noch Freisinniges oder Konservatives, sondern einfach eine Idee, und wenn es auf der Welt etwas Absolutes gibt, so gilt das am ersten von der Idee. Dazu muss man Stellung nehmen, und wenn auch andere Leute, deren sozialdemokratischen Standpunkt man nicht teilt, für die Idee eintreten, so ist das kein Grund, deshalb dagegen zu sein. Es kommt glücklicherweise häufig genug vor, dass Vertreter verschiedener politischer Richtungen sich zu gemeinsamem Zusammenarbeiten finden, ohne dass es ihren politischen Auffassungen Abbruch tut. Man sollte da nicht mit der biblischen Geschichte kommen, um uns zu sagen, was wir zu tun haben. Ich darf ruhig sagen, ich habe meine Pflicht getan, sogut es mir möglich war, und ich habe es als meine Aufgabe erachtet, mich nicht von vornherein auf eine Idee festzulegen und daran festzuhalten.

Man kann auch nicht sagen, es soll hier ein sozialdemokratisches Experiment gemacht werden. Der Entwurf von Baselstadt ist von Herrn Speiser vorgelegt worden. Auch Herr v. Fischer wird nicht der Meinung sein, dass Herr Speiser ein sozialdemokratischer Experimentator sei. Und wenn man sieht, wer in Deutschland für die Wertzuwachssteuer eingetreten ist, so sind das Leute, denen gegenüber vielleicht nicht Herr v. Fischer, aber doch Herr Dürrenmatt in seiner politischen Haltung als Revolutionär erscheint (Heiterkeit). Es sind also Leute dazu gestanden, die auf allen politischen Bühnen, die überhaupt möglich sind, ihre Vorstellungen gegeben haben. Ich glaube deshalb, man dürfe die Sache auch nicht von diesem Standpunkt aus ansehen.

Es ist die Botschaft des Regierungsrates von Baselstadt erörtert worden. Herr v. Fischer hat daraus nur dasjenige genommen, was deren Verfasser als redlicher und vorurteilsloser Mann an Zweifeln geäussert hat, die er in sich selbst verarbeitete. Er hat dann diese Zweifel überwunden, und zwar in einer Art und

Weise, die weit über unsere Vorlage hinausgeht, nicht nur zur Besteuerung des indirekten Wertzuwachses, sondern zur direkten Wertzuwachssteuer, also einem System, wo die Entrüstung noch viel mehr am Platze wäre als gegenüber dem unschuldigen System, das wir vorschlagen.

Dann dürfen wir uns noch auf etwas anderes berufen. Der Regierungsrat ist nicht so eins zwei an die Ausführung der Motion Müller gegangen, sondern er ist von 17 bernischen Gemeinden von Interlaken bis Pruntrut gemahnt worden. Darunter befinden sich sicher auch Gemeinden — ich will nur Muri anführen, das auch unterzeichnet hat — die nicht in dem Fahrwasser schwimmen, vor dem Herr Dürrenmatt und Herr v. Fischer so Angst haben, sondern die aus den Erfahrungen des täglichen Lebens, aus der Not heraus, in der sie sich befinden, diese Mahnung unterschrieben haben, die sehr scharf gehalten ist und in der Begründung auf die Sache selbst eintritt.

Was den Inhalt des Gesetzes, der bemängelt worden ist, anbelangt, so gestatten Sie mir nur einige wenige Bemerkungen. Ueber die Ansätze kann man sprechen. Wir mussten natürlich irgend eine Zahl angeben. Ob wir dabei das Richtige getroffen haben oder nicht, darüber mögen Sie entscheiden. Jedenfalls wird weder die Finanzdirektion noch der Regierungsrat etwas dagegen haben, wenn der Grosse Rat ein anderes Mass findet.

Nun das Verhältnis zur Einkommensteuer. Dieses Verhältnis zur Einkommensteuer und zum Steuergesetz überhaupt haben wir gegenüber dem jetzt bestehenden Steuergesetz grundsätzlich genau gleich wie gegenüber der Initiative, und es ist in Art. 25 geordnet, wo es heisst, dass der Mehrwert, der der Wertzuwachssteuer unterliegt, nicht auch noch beim Einkommen zur Steuer herangezogen werden kann. Wird inzwischen die Initiative angenommen, so kann man dem dann bei der endgültigen Redaktion des Gesetzes einen klaren Ausdruck geben; aber heute muss man es nebeneinander laufen lassen, genau gleich wie im Gemeindegesetz die Vorschriften über die Gemeindesteuer aufgenommen wurden, trotzdem ungefähr die gleichen Vorschriften in der Initiative stehen. Denn man sagte sich, wir kennen das Schicksal dieser beiden Gesetze nicht, und die Frage muss geordnet werden.

Das gleiche ist zu sagen von den Handänderungsgebühren. Den gewissenhaften Gesetzgeber, der im Gutachten herbeigerufen und zitiert wurde, haben wir selbst in der Person des Verfassers jenes Satzes gewählt, und die gleiche Person, die jenes Gutachten abgegeben, hat also auch den vorliegenden Entwurf redigiert. Die Grundlage ist die: die Handänderungsgebühr wird bezogen wie bis anhin und das, was dem Staat infolge verminderten Grundstückverkehrs abgeht, lassen wir durch die Hälfte, mit der wir an der Wertzuwachssteuer beteiligt sind, kompensieren. Das ist eine Lösung, die sich zeigen darf und nichts Gewissensloses an sich hat.

Nun ist allerdings richtig, dass, wenn einer einen Verlust erleidet, wir ihm nichts zurückgeben. Das ist so, solange die Welt steht. Wenn einer dieses Jahr ein Einkommen versteuern muss und das nächste Jahr schliesst er mit Verlust ab, so wird ihm nichts zurückgegeben, und bei der Vermögenssteuer verhält es sich gleich. Auf dieser Grundlage muss jedes Steuergesetz aufgebaut sein. Gleich verhält es sich ja auch bei der Grundsteuerschatzung. Ich war über die Ausführungen des Herrn v. Fischer etwas erstaunt. Bis jetzt habe ich immer geglaubt, dass die Kornhausbrücke namentlich auch der untern Stadt viel genützt habe. Wir können alle konstatieren, wie sich die Kramgasse seit dem Bau der Kornhausbrücke gegenüber früher stark entwickelt hat. Das will aber nichts sagen. Wir haben vor einem Jahr zwei Häuser an der Speichergasse, die sicher nicht entwertet worden sind, 50,000 Fr. unter der Grundsteuerschatzung erworben. Man kann nicht einen einzelnen Fall anführen. Wenn einer aus irgend einem Grund ein Gebäude verkaufen will oder muss, und er dabei weniger als die Grundsteuerschatzung löst, wenn er z. B. ein Gebäude, das nicht gut erhalten ist, lieber unter der Grundsteuerschatzung veräussert, statt die Reparaturkosten zu wagen, so will das für die Richtigkeit der Grundsteuerschatzung gar nichts sagen.

Zusammenfassend komme ich zum Schluss: Man mag die Kritik an Einzelheiten soweit treiben als man will — und auch der Regierungsrat ist dieser Kritik vollständig zugänglich und wird das möglichste tun, um diejenigen, die guten Willens sind, zu befriedigen — so bildet der vorliegende Entwurf zum mindesten eine geeignete Diskussionsgrundlage. Mehr kann man man beim Eintreten nicht verlangen, und ich möchte deshalb den Grossen Rat nochmals ersuchen, auf die Beratung des Entwurfs einzutreten.

Abstimmung.

Für Eintreten	71 Stimmen.
Dagegen	22 »

Präsident. Sie haben also mit 71 gegen 22 Stimmen Eintreten beschlossen. Durch den gestrigen Beschluss, heute sich mit diesem Gesetz zu befassen, hat der Rat den Wünschen der Regierung Rechnung getragen und ist heute mit der Eintretensfrage fertig geworden.

Wir waren heute auch noch beschlussfähig, es waren 129 Mitglieder anwesend. Wir waren auch beschlussfähig — es ist das bezweifelt worden — als wir über das Gesetz betreffend die vorübergehende Erhöhung des Salzpreises abgestimmt haben. Ich habe es ausdrücklich konstatieren lassen. Diejenigen, die es bezweifelten, hatten die Enthaltungen nicht mitgerechnet.

Nun wollen wir aber nicht riskiren, dass wir in einer weitern Sitzung nicht beschlussfähig wären. Diese Gefahr wäre vorhanden. Deshalb möchte ich dem Rat beantragen, hier die Sitzung und die Session zu schliessen. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung und der Session um 12¼ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.